

Das livländische
Erbschafts- und Näherrecht,

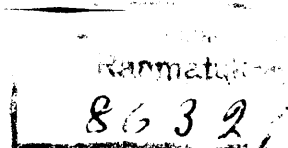
nebst

vier Abhandlungen

verwandten Inhalts,

von

Reinh. Joh. Ludw. Samson v. Himmelstiern.



Die Wahrheit finden wollen ist Verdienst,
wenn man auch auf dem Wege irrt.

LICHTENBERG.

dem Kaiserlichen Hofbibliothek - Rathhaus - 8632

Riga 1828,
auf Kosten des Verfassers,
gedruckt bei W. F. Häcker.

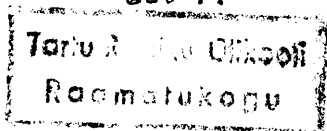
Der Druck dieser Schrift ist gestattet, mit der Anweisung, vor Herausgabe derselben, in Folge des Gesetzes, sieben Exemplare an die Dörptsche Censur-Comität einzusenden.

Dorpat, am 14. Januar 1828.

(L.S.)

Staatsrath und Ritter
Baron v. Ungern-Sternberg,
Censor.

2st-A



18558

S e i n e r

Kaiserlichen Majestät,

dem

großen Herrn und Kaiser

NICOLAI PAWLOWITSCH,

dem Selbstherrscher aller Reussen etc.

in Unterthänigkeit.

Allergnädigster Herr und Kaiser!

Die huldreiche Erlaubniß, Ew. Kaiserlichen Majestät diese Darstellung des livländischen Erbschafts- und Näherrechts widmen zu dürfen, verpflichtet meinen unterthänigsten Dank in doppelter Rücksicht. Sie giebt mir Gelegenheit zu Darlegung meiner persönlichen Huldigung, und auch des freudigen Antheils an Ew. Kaiserlichen Majestät schöner Verheissung, der Schöpfer und der Wächter der Gesetze Rußlands zu seyn.

Der Versuch, den ich Ew. Kaiserlichen Majestät unterthänigst zu Füßen lege, entstand in der Erinnerung jener denkwürdigen Tage, in welchen Riga

Allerhöchst-Ihre Gegenwart feierte; in dem Bewußtseyn, daß er, dem Bedürfniß meines Vaterlandes entsprechend, als Vorarbeit zu einem Inbegriff der Provinzialgesetze dienen könne, mit welchem, als Gesetzbuch, Ew. Kaiserlichen Majestät Huld einst die Ostsee-Provinzen beglücken dürfte; in der dankbaren Freude über die Allergnädigste Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien und Verfassungen. Möge das, was ich unternahm, Ihres Beifalls, Allergnädigster Herr und Kaiser, gewürdigt werden!

Ew. Kaiserl. Majestät großer Ahnherr, Peter I., begann seine glorreiche

Regierung über Livland mit einer Unterwerfungsacte, in welcher Er seine Großmuth, edel und herrlich nach seinem eignen Charakter, aussprach, und auf immer den getreuen Dank jedes getreuen Livländers fesselte. Seine Ueberlieferung ist es, daß selbst in dem vielbewegten Jahrhundert, seit welchem die Livländer sich zu Rußlands Provinzen zählen, keine Regierung vorüber gieng, welcher sie nicht eine ausgezeichnete Gnade, und hierin die unvergeßliche Beglaubigung verdankten, daß, nach vielen Drangsalen alter Zeit, sie jetzt einer aussöhnenden Gegenwart sich erfreuen.

Wenn Ew. Kaiserliche Majestät durch ein Leben gehen, dessen Glück und Freude sich in den Segnungen verherrlicht, die es im weiten Kaiserreich verbreitet: so möge noch lange Ihr Daseyn und Wirken den Millionen vorleuchten, welche Ihnen huldigen, und mit ihnen auch

Ew. Kaiserlichen Majestät

getreuester Unterthan

R. J. L. Samson v. Himmelstiern.

V o r r e d e.

Ich habe in den Stunden der Muße, und mit der kleinen Summe meiner Kenntniß, weder mir angenehmer, noch dem Sinn-verwandten Publicum nützlicher mich beschäftigen zu können geglaubt, als durch gegenwärtige Darstellung zweier Gegenstände hiesigen Rechts, welche bis jetzt noch vielen Stoff zu Forschungen und Zweifeln darbieten. Frei von selbstsüchtigem Dünkel, wünsche ich gerechte Kritik, ohne der lohnenden Hoffnung zu entsagen, daß diese Arbeit, hervorgegangen aus reinster Liebe zum Recht und zum Vaterland, mich in das Andenken geneigter Leser stelle, für den Gegenstand selbst aber Kenner und Liebhaber des Studiums hiesiger Rechte zu weiterer Forschung gewinne.

Man kann nicht müde werden, über das Aphoristische und Schwankende der hiesigen

Gesetze zu klagen. Dafs das livländische Recht noch keinen Tribonian gefunden, kann aus historischen Gründen freilich nicht befremden, auch aus der menschlichen Natur selbst sich erklären lassen, wie dennoch so verschiedenartige Embleme das dürre Skelett so reichlich mit Angriffspuncten aller Art ausstatteten. Wo Bestimmtheit ermangelt, da greift der Mensch nur zu gern nach dem, was er am nächsten zur Hand hat. Er ist nicht nur gelehrig, sondern selbst erfinderisch, Fremdartiges auszugleichen und Widerstrebendes in Einklang zu bringen. So erwächst ihm denn unter duldsamer Hand eine Schöpfung, deren Material er zusammen brachte, oft ohne zu wissen, wie? und woher? Er weifs, dafs sich alle Erkenntnifs auf wenige philosophische Wahrheiten zurückführen lasse, und mufs sich doch selbst gestehen, dafs die Anwendung, auch dieser, nur wenigen Wahrheiten ihm Noth und Verwirrung bringe.

Indefs, wer die Geschichte hiesiger Lande kennt, und die Dürftigkeit ihrer ursprünglichen Gesetze, die sie sich selber nach dem Vorbild deutscher Rechte gaben; wer sich der Umsicht erinnert, mit welcher sie in trübseliger Vergangenheit allem Auswärtigen auszu-

weichen hatten, und zugleich der Schwierigkeit, welche allemal das Auffinden des geschickten Zeitpunctes hat, wenn erkanntes Bessere an gewohntes Alte geknüpft werden will, — der wird geneigt seyn, den Livländer zu entschuldigen, wollte er ihn auch wegen übergroßer Gleichgültigkeit gegen die Vervollständigung seines Provinzialrechts anklagen.

In diesem Provinzialrecht ist von jeher das Erbschaftsrecht ein weites Feld der Bestreitung und Zweifel gewesen; nicht wegen Ueberflusses, sondern vielmehr wegen Mangels an Gesetzen, und wegen ihrer rhapsodischen Zusammenstellung aus Gesetzgebungen ferner Lande, aus Ueberlieferungen antiquirter Rechtsinstitute. Die verschiedene Abstufung der Civilisation in erster, der öftere Wandel der politischen Einrichtungen in letzter Hinsicht, wird unverkennbar aus den Spuren, welche das livländische Erbschafts- und das damit verwandte Näterrecht noch an sich trägt.

In der That, fast in allen positiven Gesetzgebungen ist das Erbschaftsrecht der reichhaltigste Stoff zu scharfsinnigen Satzungen und sehr abweichenden Normen. Und doch

beruhen alle Theorien hier auf dem einfachen Naturgesetz: daß die Verlassenschaft des Ablebenden denen verbleibe, welche die Natur mit ihm zu Einer Familie verband, — daß in der Familie der nächste Verwandte ihm auch der liebste sey, — daß dieser Liebste auch den dringendsten Anspruch habe auf das, was er besaß, und fürder zu besitzen aufgeben soll!

Allein, — abgesehen von der natürlichen Fürsorge des Erblässers, das, was er Sein nannte, denen, welche er als die Seinen liebt, bestimmt und vollständig, wie nur immer möglich, zu hinterlassen, — so blieb das Erbschaftsrecht nicht bloß in den engern Kreis des Privatrechts zurück gewiesen; es wurde vielmehr mit der Zeit ein wesentliches Augenmerk politischer Einrichtungen. Denn wichtig ist dem Staate die Bestimmung, wie die Mittel, welche seinem Mitbürger zur Mitwirkung für den gemeinsamen Zweck des Staatsvereins zu Gebote stehen sollen, nach Art und Weise, nach Zeit und Dauer, nach Maas und Umfang ihm in die Hände kommen.

Zu einer Zeit, wo die Selbsterhaltung, als Staatszweck, nicht zunächst den Zustand der-

jenigen berücksichtigte, welche diese Erhaltung gründen und fördern sollten; wo man alles gethan zu haben glaubte, wenn man nur viele Streitkräfte bereit hielt, die, in enger Verbindung mit dem Oberhaupte selbst, dieses Oberhaupt und den Staat allem nachbarlichen Contact entfremdeten,— zu dieser Zeit war das Lehnwesen der Grundpfeiler aller politischen Existenz, die Axe, um welche sich alles politische Interesse drehte. Damals erbte der Sohn, dieser allzeit schlagfertige Vasall, ausschliesslich Grund und Boden, und mit diesem Erbtheil zugleich die Pflicht der Unterthänigkeit und persönlichen Dienstleistung gegen seinen Lehnherrn. In späterer Zeit aber, wo Grösse und Reichthum der Staaten aus ihrem mannichfachen Verkehr mit Nachbarstaaten hervorgehen; wo gleiche Vertheilung der Mittel, auch gleiche Rechte und Pflichten zur Mitwirkung für den gemeinsamen Zweck des staatsbürgerlichen Vereins hergeben soll; wo Zucht und Sitte, wo Kunst und Wissenschaft, wo moralische und geistige Tüchtigkeit eben so wirksames Bedingniss der Staatengrösse und des Glücks der Familien und ihrer Individuen sind, als es ehemals die physische Tüchtigkeit fast ausschliesslich

war; wo die Staaten nicht allein durch Macht und Masse, sondern auch durch Glück und Gedeihen gesichert seyn sollen,— in dieser Zeit hat sich jener Geist in der Maafse gemildert, daß man in der gleicheren Vertheilung der irdischen Glücksgüter auch gleiche Möglichkeit und gleichen Beruf zu ungetheilter Mitwirkung für das Gemeinwohl festzustellen bedacht ist.

Was Livland betrifft: so fand das Lehnwesen, welches dem alten Ritterrecht und den ritterschaftlichen Privilegien zum Grunde liegt, seine völlige Endschaft im Jahre 1783, nachdem längst schon der persönliche Lehndienst, und später auch die Adelsfahne oder der Rosdienst, in welchen sich jener umgewandelt hatte, gänzlich aufser Gebrauch gekommen waren. Zwar entwirrte der wohlthätige Ukas Katharinens, was selbst bis dahin noch nicht aufhören wollte, in dem Besitzstande des Adels problematisch zu bleiben, und auch hierin die Sicherheit seiner Erbrechte zu stören. Indefs blieben noch viele Sätze des Lehnrechts in Anwendung; eine kritische Sonderung dessen, was in das Allodium gehörte, fand nicht Statt, und in dieser Unterlassung hauptsächlich lag die

Fortdauer mancher **Dunkelheit** und manches **Zweifels**.

Wir können uns, die **Geschichte** der **Vorzeit** überblickend, keiner besonders günstigen **Einwirkungen** erfreuen, welche den **Gang** unserer **Cultur** gefördert, und die **Formen**, in welchen wir uns bewegten, geläutert hätten. Diefs offenbart sich am deutlichsten aus unsern **Gesetzen** der vorigen **Jahrhunderte**. So wie bei allen **Völkern**, so auch bei uns, stellen die vorhandenen **Gesetze** den wahren **Gesichtspunct**, um den **Umfang** der staatsbürgerlichen **Bedürfnisse** und die **Stufe** der geistigen **Bildung** zu beurtheilen. Werfen wir also einen auch nur flüchtigen **Blick** auf die hiesigen **Landesgesetze** überhaupt, und insbesondere auf die über das **Erbschaftsrecht** der verschiedenen **Stände**; vergleichen wir hier die **Ueberlieferungen** der **Vorzeit** mit den **Nachträgen** der späteren, nebst den wechselnden **Zugaben** des **Herkommens**: so wird uns nicht entgehen, wie der **Stempel** neuerer **Zeit** noch nicht das **Gepräge** des **Alterthums** abgeschliffen habe. Und welche **rauhe**, bewegte **Zeit** liegt dazwischen! welcher **Wechsel** in **Begebenheit** und **Erfahrung**! welcher **Abstand** in **Ansichten** und **Meinung**! wel-

che Veredlung in Bedürfnissen und Besitzthum!

Es konnte nicht fehlen, daß der Gebrauch von Gesetzen, welche, aus der Fremde stammend, sich auf Lebensverhältnisse und bürgerliche Einrichtungen gründeten, die uns nun eben so fremd wieder geworden sind,— daß dieser Gebrauch manche Störung erfuhr, und aus dem Anpassen nach veränderter Zeit und Sitte Ungewissheiten hervorgehen mußten, welche, ihrer Natur nach, neue um so mehr erzeugten, als man sich nicht helfen, sondern nur behelfen wollte. Und konnte man denn auch anders? zu einer Zeit, wo scheue Zurückgezogenheit nicht gegen weit-sichtige Plane sicherte, wo laute Klagen nichts gegen hartnäckiges Verläugnen zu Ausführung längst beschlossener Eingriffe vermogten? Man denke an die Zeit des Ritterordens und der Erzbischöfe, hezeichnet durch unaufhörliche Fehden; an die Zeit der polnischen Regierung, unverkennbar durch die Reue über gemachte Zugeständnisse; an die Zeit der schwedischen Beherrschung, unvergeßlich durch das systematische Bemühen, ungroßmüthig zu nehmen, was mit Vertrauen und Treue diesseits empfangen war.

Mild und freundlich gestaltete das vorige Jahrhundert die Schicksale Livlands, das, für die früheren Schläge, nun in den Segnungen einer glorreichen Regierung dankbar Ersatz findet. Und so denn ist auch die Zeit ängstlicher Fürsorge und Sicherung vorüber! Das erwachte Bedürfnis nach Stetigkeit in allen Rechtsverhältnissen findet selbst in der Regierung eine großmüthige, theilnehmende Beschützerin, und es ist nicht mehr bedenklich, vielmehr an der Zeit, Mängel und Lücken aufzudecken; nicht mehr zweideutiges Vielwesern, vielmehr gebilligte Pflichterfüllung, freimüthig zu bekennen, was man Schwankendes und Ungewisses erforschte, erlebte und theilte.

In Vorstehendem habe ich der Schwierigkeit gedenken wollen, welcher die Behandlung des, in diesem Buche dargestellten, Gegenstandes unterworfen ist. Solchen Gesichtspunct, mit solchen Ansichten über Vergangenes und Gegenwärtiges festgestellt, wolle der Leser mich frei sprechen vom Wahne der Untrüglichkeit, der, sich selbst bethörend, sich auch selbst der höhern Ansicht alles menschlichen Wissens und Thuns verschliefst, — er wolle mich gütig beur-

theilen, eingedenk, daß ich, wie nur ein Anderer, mich eigener Mängel selbst bewußt bin, — er wolle sich ermuntert fühlen zu unverdrossener Prüfung und selbstthätiger Theilnahme, damit das, was aller Welt klar vor Augen liegen sollte, nicht oft verkanntes Eigenthum, oft auch gemißbrauchter Schatz des Einzelnen bleibe!

Der Verfasser.

Das livländische
Erbschafts- und Nöherrecht.

Res ardua est, vetustis novitatem, novis autoritatem, obsoletis nitorem, obscuris lucem, fastidiosis gratiam, dubiis fidem, et naturae suae omnia.

PLIN.

P r o s p e c t .

Erster Titel. Vom Erbrecht überhaupt und von Erbschaften, §. 1. bis §. 180.

- I. Allgemeine Bestimmungen, §. 1. bis §. 8.
- II. Was zur Erbschaft gehört und nicht gehört, §. 9. bis §. 21.
- III. Fähigkeit und Unfähigkeit zur Erbschaft, §. 22. bis §. 24.
- IV. Verschiedene Anwendung des Erbrechts nach seinem Gegenstande, §. 25. bis §. 41.
- V. Vom Erbanfall, §. 42. bis §. 51.
- VI. Legitimation des Erben, §. 52. bis §. 58.
- VII. Verhandlung der Erbschaft, §. 59. bis §. 76.
- VIII. Sicherstellung der Erbschaft, §. 77. bis §. 92.
- IX. Ueberlegungsfrist für den Erben, §. 93. bis §. 108.
- X. Antritt und Entsagung der Erbschaft überhaupt, §. 109. bis §. 115.
- XI. Antritt der Erbschaft insonderheit, §. 116. bis §. 162.
- XII. Entsagung der Erbschaft insonderheit, §. 163. bis §. 180.

Zweiter Titel. Von der Intestat- oder gesetzlichen Erbfolge, §. 181. bis §. 364.

- I. Allgemeine Bestimmungen, §. 181. bis §. 186.
- II. Gesetzliche Erbfolge unter Eheleuten, §. 187. bis §. 240.

III. Gesetzliche Erbfolge unter Blutsverwandten, §. 241. bis §. 352.

- 1.) Allgemeine Grundsätze, §. 241. bis §. 267.
- 2.) Erbfolge der ersten Classe (in niedersteigender Linie), §. 268. bis §. 311.
- 3.) Erbfolge der zweiten Classe (in aufsteigender Linie, nebst den vollbürtigen Geschwistern), §. 312. bis §. 338.
- 4.) Erbfolge der dritten Classe (der Halbgeschwister), §. 339. bis §. 349.
- 5.) Erbfolge der vierten Classe (unter den übrigen erblasserischen Seitenverwandten), §. 350. bis §. 352.

IV. Erbfolge der Corporationen und öffentlichen Anstalten, §. 353. bis §. 357.

V. Erbfolge der Krone, §. 358. bis §. 364.

Dritter Titel. Von der Erbfolge aus Testamenten, §. 365. bis §. 645.

- I. Allgemeine Bestimmungen, §. 365. bis §. 384.
- II. Von den Personen, die Testamente machen und zu Erben eingesetzt werden können, §. 385. bis §. 407.
- III. Vom Vermögen, über welches durch Testamente verfügt werden kann, §. 408. bis §. 448.
- IV. Form und Inhalt der Testamente, §. 449. bis §. 585.
- V. Aufbewahrung der Testamente, §. 586. bis §. 595.
- VI. Eröffnung der Testamente und Verfahren dabei, §. 596. bis §. 608.
- VII. Vollstreckung der Testamente, §. 609. bis §. 619.
- VIII. Von streitigen Testamenten, §. 620. bis §. 636.
- IX. Ungültigkeit und Aufhebung der Testamente, §. 637. bis §. 645.

Vierter Titel. Vom Codicill und von Vermächtnissen, §. 646. bis §. 835.

- I. Vom Codicill, §. 646. bis §. 661.
- II. Vom Vermächtniß und Fideicommiss, §. 662. bis §. 696.

III. Rechte und Verbindlichkeiten des Legatars und Fideicommissars, §. 697. bis §. 821.

1.) Rücksichtlich seiner selbst, §. 697. bis §. 780.

2.) Rücksichtlich des Erben, §. 781. bis §. 821.

IV. Von perpetuellen Legaten und Fideicommissen, §. 822. bis §. 835.

Fünfter Titel. Von Erbverträgen, §. 836. bis §. 850.

Sechster Titel. Von der Erbtheilung und der Ausgleichung, §. 851. bis §. 922.

I. Allgemeine Grundsätze, in Beziehung auf Erbtheilung, §. 851. bis §. 871.

II. Nähere Bestimmungen, in Beziehung auf Besitznahme und Vertheilung der Erbschaftsmasse, als Wirkung des Testaments, §. 872. bis §. 903.

III. Von der Ausgleichung, §. 904. bis §. 918.

IV. Wirksamkeit und Rechtskraft stattgefundenener Erbtheilung, §. 919. bis §. 922.

Siebenter Titel. Erbfolge in Kronsarrendegüther und Arrendegelder, §. 923. bis §. 936.

Achter Titel. Vom Erbschafts Kauf, §. 937. bis §. 974.

Neunter Titel. Vom Nacherrecht, §. 975. bis §. 1026.

I. Allgemeine Grundsätze, §. 975. bis §. 992.

II. Von dem Vermögen, das dem Retract unterworfen ist, §. 993. bis §. 997.

III. Von den Individuen und Corporationen, welchen der Retract zusteht, §. 998. bis §. 1012.

IV. Von den Pflichten und Rechten des Retrahenten, §. 1013. bis §. 1016.

V. Von welchem Zeitpunkt das Recht zum Retract eintritt, §. 1017. bis §. 1025.

VI. Vom Erlöschen des Nacherrechts, §. 1026.

Beilage, S. 385.

Excursus A.

Von verbrieften und zum Ausleihen bestimmten Geldern, zunächst in Beziehung auf das livländische Erbrecht adelicher Wittwen und Wittwer, S. 390.

Excursus B.

Geschichte und Natur der livländischen Landgüther, S. 463.

Excursus C.

Skizze des russischen Erbrechts, S. 492.

Excursus D.

Ideen zur Beantwortung der Frage: Ob das Erbschaftsrecht der Adlichen in Livland ein Pflichttheil und bestimmte Ursachen der Enterbung kenne? S. 520.

Erbschaftsrecht.

Erster Titel.

Vom Erbrechte überhaupt und von Erbschaften.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Was Erbschaft ist? hereditas.

Unter Erbschaft in objectivem Sinne [hereditas] versteht man den Inbegriff aller übertragbaren Besitzungen, Rechte und Pflichten eines Verstorbenen oder Todterklärten *a*).

a) L. 24. π . de Verbor. Signif.; L. 50. π . de heredit. petit.; Ritter-Recht v. 1537. Cap. 28. init.

§. 2.

Jus hereditarium.

In subjectivem Sinne heißt Erbschaft [jus hereditarium] das Recht auf alle übertragbare Befugnisse und Verbindlichkeiten des Verstorbenen oder Todterklärten *a*).

a) L. 62. π . de reg. jur.

§. 3.

Sie ist ein untrennbares Ganze.

Aus den in §§. 1. 2. angegebenen Begriffen folgt, dafs die Erbschaft ein untrennbares Ganze sey, das der Erblasser weder zum Theil nur auf seinen Erben bringen, noch dieser zum Theil nur annehmen kann *a*).

- a*) L. 7. π . de reg. jur. "jus nostrum non patitur, eundem in paganis et testato et intestato decessisse;" L. 1., L. 2., L. 39. π . de acquir. vel omitt. hered.; L. un. §. 1. C. de caduc. tollend.

§. 4.

E r b e.

Wer Jemandes Nachlafs sich als Eigenthum anzueignen berechtigt ist, heifst Erbe. Legatar hingegen heifst derjenige, welchem aus dem Nachlasse nur ein bestimmtes Einzelne zusteht; daher kann er den ganzen Nachlafs selbst dann nicht eigenthümlich erwerben, wenn auch alle Erben wegfielen *a*).

- a*) Vergl. §. 11. I. de testam. ordin.

§. 5.

Der Erbe repräsentirt den Erblasser.

Daraus, dafs eine Erbschaft nicht zum Theil nur angenommen werden kann, folgt, dafs der Erbe seinen Erblasser repräsentirt, d. i., dafs er, in alle nachgelassene Rechte und Verbindlichkeiten getreten, mit ihm für Eine Person angesehen wird *a*).

- a*) L. 59. et L. 143. π . de reg. jur.; L. 52. §. 1. π . de pactis.; vergl. auch Ritter-Recht v. 1537. Cap. 46.

§. 6.

Fortsetzung.

Deswegen muß der Erbe rückwärts alle Handlungen des Erblassers als die seinigen anerkennen, und insgesamt dessen Verbindlichkeiten, sofern sie nicht rein-persönlich oder gesetzwidrig eingegangen sind *a)*, gleich eigenen erfüllen *b)*.

- a)* Das Ritter-Recht v. 1537 führt z. B. in Cap. 13. Arten rein-persönlicher und gesetzwidrig eingegangener Verbindlichkeiten an, und entbindet den Erben von ihrer Erfüllung [düfte noch roff, se ne hebben dat guds vnder en, noch dobbelspele, noch horenlou, en ys he nicht plichtig tho gelden].
- b)* Ritter-Recht v. 1537. Cap. 13. 46.

§. 7.

Und zwar sogleich vom Tode des Erblassers ab.

Der Erbe tritt in des Erblassers Stelle, sogleich von dessen Tode ab; es gilt also, als ob Nachlaß oder Erbschaft ihren Besitzer nicht geändert hätten *a)*, mag auch die wirkliche Erban-tretung später erfolgt seyn.

- a)* §. 6. I. de legit. agnat. succ.; L. 49. §. 1. π . de hered. instit.; L. 54. π . de acquir. vel omitt. hered.; L. 26. §. 4. π . de stipul. servor.; L. 138., L. 193. π . de reg. jur.; §. 2. I. de hered. instit.; L. 24. π . de Novat.

§. 8.

Fortsetzung.

Deswegen denkt man sich bei jeder Erbmasse den Erblasser so lange als gegenwärtigen Eigenthümer, bis der Erbe die nachgelassenen Rechte völlig übernommen hat *a)*.

- a)* L. 116. §. 3. π . de Legat. 1.
-

II.

Was zur Erbschaft gehört und nicht gehört.

§. 9.

Nachlassschulden.

Die Obliegenheit des Erben, dafs er alle Verbindlichkeiten des Erblassers, gleich eigenen, erfülle, (§. 6.), bringt mit sich, dafs er dessen nachgelassene Schulden berichtige. Daher ist eine Erbschaft, ohne Berichtigung solcher Schulden aus ungetrennter Nachlassmasse, nicht denkbar *a*).

- a*) L. 39. §. 1. π . de Verb. Signif.; Ritter-Recht v. 1537. Cap. 12. 13.; Note d. p. 140. L. L., mit Beziehung auf die Resol. über d. Bürgersch. Beschw. 1668. §. 18., auf die Kön. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 29., auf die Kön. Resol. u. Erklär. 1687. 28. May, Art. II. §. 1.; Rig. St. R. B. 4. Tit. 4. §. 2. init.

§. 10.

Fortsetzung.

Kommt auf Jemanden aus dem Nachlasse nur ein bestimmtes Vermögensstück: so haftet er nicht für die Erbschaftsschulden; denn die, welche unter mehreren Miterben nur auf eine gewisse Sache als Erben eingesetzt sind, gelten, in Ansehung der übrigen, für blofse Legatäre, und nehmen, als solche, an der Berichtigung der Erbschaftsschulden keinen Theil *a*).

- a*) L. 13. C. de hered. instit.

§. 11.

Fortsetzung.

So wie der Erbe einer Seits verpflichtet ist, alle Passivschulden des Erblassers zu berichtigen,

(§. 9.), eben so ist er anderer Seits befugt, alle Activschulden desselben sich zu gut einzufordern *a*).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 13. 46.

§. 12.

Fortsetzung.

Denn seine Rechte und Verbindlichkeiten sind mit dem Erblasser die nemlichen, weil er mit ihm für Eine Person angesehen wird, (§. 5.), und wie er daher an Verbindlichkeiten nicht mehr zu leisten hat, als dieser, so hat er auch an Rechten nicht mehr, als dieser, zu fordern *a*).

a) Richter-Reg. §. 42.; vergl. Ritter-Recht v. 1537. Cap. 45. 46.

§. 13.

Fortsetzung.

Trat der Erbe die Erbschaft ohne Beobachtung gesetzlicher Vorsicht an, (§. 93. u. folg.), und ergibt sich, dafs die Nachlafsschulden die Erbschaft übersteigen: so haftet er allen Gläubigern, wie viele ihrer auch sind, und wie viel sie auch zu fordern haben *a*).

a) L. 8. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 14.

Sonderung des fremden Eigenthums.

Alles, was der Erblasser an nicht übertragbarem und an fremdem Eigenthum oder dessen Zuwüchsen in der Gewahrsam hatte, gehört nicht zur Erbschaft.

§. 15.

Fortsetzung.

Jedoch gehören zur Erbschaft Rechte, welche, dergleichen nicht übertragbarem und fremdem

Eigenthum zuständig, ihrer Natur nach durch den Tod nicht erlöschen; ingleichen alle eintretende Kosten, welche der Erblasser auf solches Eigenthum verwendete.

§. 16.

Ausantwortung fremden Eigenthums.

Der Eigenthümer fremder Sachen, oder dessen gesetzlicher Nachfolger im Eigenthum, darf selbige nicht eigenmächtig aus dem Nachlasse an sich nehmen, sondern muß deren Ausantwortung vom Erben erwarten, oder durch gerichtliche Hülfe bewirken.

§. 17.

Ausschluss dessen, was des Erblassers rein-Persönliches war.

Rechte, Verbindlichkeiten und Strafen, welche bloß an der Person des Erblassers haften, sind zwar kein Gegenstand seiner Verlassenschaft. In sofern aber aus Rechten und Pflichten, die mit dem Tode des Erblassers erlöschen, noch bei seiner Lebzeit Folgen entstanden sind, die ein nach Gelde zu schätzendes Interesse begründen, gehört dieses Interesse allerdings zu seinem Nachlaß.

§. 18.

Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen u. s. w. gehören zur Erbschaft.

In der Regel *) werden Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen, und die Verpflichtung zum Ersatz eines, mittelst unerlaubter Handlungen angerichteten Schadens, der Erbschaft beigezählt.

*) Die Gesetze machen mehrere Ausnahmen; z. B. Ritter-Recht v. 1537. Cap. 13.

§. 19.

In wiefern Geldstrafen?

Geldstrafen werden aus der Erbschaft nur in sofern entrichtet, als sie urtheilsmäßig gegen den Erblasser schon erkannt und festgestellt waren.

§. 20.

Und Untersuchungskosten?

Die noch nicht berichtigten Kosten einer Untersuchung, welche der Erblasser gegen sich veranlaßt hatte, treffen allemal seinen Nachlaß, sofern dieser hinreicht *a)*, auch wenn er vor deren Beendigung mit Tode abgieng.

a) C. fin. X. de sepult.; Cap. 5. X. de rapt. — Die Erben des Denuncianten und Anklägers tragen die Untersuchungskosten, wenn er blos verläumdet, oder zu seiner Anzeige wenigstens keine zureichenden Gründe hatte.

§. 21.

Und Conventionalstrafen?

Auf gleiche Weise fallen vertragmäßige Strafen, welche der Erblasser verwirkte, auf den Erben *a)*. Sind mehrere Erben zum Nachlasse vorhanden: so haften sie jeder für seinen Antheil *b)*.

a) L. 47. π . de act. emt. vendit.

b) L. 4. §. 1., L. 5. §. 4., L. 85. §. 3. π . de Verb. oblig.

III.

Fähigkeit und Unfähigkeit zur Erbschaft.

§. 22.

Fähigkeit zur Erbschaft überhaupt.

Die Fähigkeit zu erben, ist durch die Gesetze in mehreren Fällen beschränkt. Es giebt daher

Personen, die zu erben fähig, und die nicht dazu fähig sind.

§. 23.

Fähige Erben.

Zur Erwerbung und Aneignung einer Erbschaft sind fähig: 1.) alle Personen, — mit Ausnahme der in §: 24. anzuführenden — Unterthanen oder Fremde *a*), Gebohrne oder Embryonen *b*), ohne Rücksicht auf etwanige physische oder intellectuelle Gebrechen *c*); 2.) Corporationen und öffentliche Anstalten *d*); 3.) die Krone *e*).

a) Ukas 1820. 1. Jul. und Novbr.

b) Arg. Ritter-Recht v. 1537. Cap. 35. 36. 27. 54.; Rig. Stadt-Recht B. 4. Tit. 5. §. 3.

c) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 11. 28. Das Gesetz in Capitel 11. unterscheidet hier zwar zwischen Allodial- und Lehngüthern, [’dat ys wol Erue tho Land-aer nicht tho Lehnrechte“]. Da es aber gegenwärtig kein Lehnvermögen mehr giebt: so ist dieser Unterschied antiquirt. — Auch Taubstumme von Geburt können eine Erbschaft antreten und sich als Erben verbindlich machen, L. 5. π . de acquir. vel omitt. heredit.

d) Z. B. Ukas 1818. 17. Jan.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1821. 18. März und 5. May.— So verordnet auch der auf des Reichsraths Gutachten von 1821. 27. Jun. gegründete Ukas 1821. 22. Aug., publ. v. d. livl. Gouv. Reg. 1821. 10. Nov. Nr. 5758., dafs der Nachlafs eines Schulbeamten, dessen Erben sich in der Proclamfrist nicht melden, derjenigen Lehranstalt verfallen soll, bei welcher er in Dienst gestanden.

e) Z. B. Instr. f. d. Confiscat. Canzellei 1730. 7. Aug. p. 7.; Uk. 1809. 30. Decbr.; Uk. 1818. 17. Jan.

§. 24.

Unfähige Erben.

Unfähig dagegen zur Erwerbung und Aneignung einer Erbschaft sind: 1.) überhaupt Verbrecher, die für bürgerlich todt erklärt, oder zur Galeere verurtheilt, oder durch Urtheil und Recht ihrer Ehre beraubt worden *a*); 2.) Kinder, aus Ehen erzeugt, die gerichtlich für ungültig erklärt wurden *b*); 3.) uneheliche Kinder *c*); 4.) in der Ehe zu früh, oder nach des Vaters Tode zu spät gebohrne Kinder *d*), (§. 185.)

- a*) Uk. 1753. 29. April; 1761. 22. März; 1766. 22. Aug.; 1803. 12. Sept.; 1818. 17. Jan.; 1822. 10. Oct. p. 7. — Nach dem Ritter-Recht v. 1537. Cap. 80. 83., der Kön. Test.Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. p. 427. L.O., der Adels-Ordn. v. 1785. 21. April, §. 23., dem Uk. 1802. 6. May, verlieren die Kinder durch Verurtheilung ihrer Aeltern, selbst der schwersten Verbrechen wegen, keineswegs ihre Erbrechte. Daher treten sie in die Erbfolge, wenn ihren verurtheilten Aeltern eine Erbschaft anfällt.
- b*) Denn in solchen Ehen erzeugte Kinder gelten unehelichen gleich, und haben daher kein Erbrecht in dem Vermögen des Vaters, Arg. Ritter-Recht von 1537. Cap. 211. Jedoch heisst es a. a. O., dafs, wenn Jemand, mit den gesetzlichen Eehindernissen unbekannt, eine verbotene Ehe eingeht und diese Ehe gerichtlich getrennt wird, dadurch den Erb-rechten weder der schon gebohrnen Kinder, noch des Kindes, mit welchem die Mutter zur Zeit der Ehe-trennung schwanger geht, gefährdet werde.
- c*) §. 12. I. de nupt.; Nov. 18. Cap. 5.; L. 12. π . de stat. hom.; L. 3. §. 12. π . de suis et legit.; L. 2. C. de suis et legit.; Arg. Ritter-Recht v. 1537. Cap. 35. 36. 27. 54.; L.L. Note b. p. 135.; Rig. St.R. B. 4. Tit. 2. §. 4., und ebendas. B. 4. Tit. 5. §. 3. — Uneheliche Kinder

können auf ihre Mutter, und ihre Kinder das Ihrige vererben, Rig. Stadt-R. B. 4. Tit. 2. §. 4. Ein in Nothzucht gezeugtes Kind wird, rücksichtlich seiner Erbrechte, dem ehelichen gleich geachtet, die Erbschaft mag demselben anfallen, woher sie will, L. L. Note b. p. 120.

d) L. 3. §. 11. und §. 12. π . de suis et legit., verb. mit L. 12. π . de stat. hom.; Ritter-Recht v. 1537. Cap. 35. 36.; Rig. St. R. B. 4. Tit. 5. §. 3.

Akg. 1. In den, unter 2. 3. 4. genannten Fällen ist jedoch die Unfähigkeit zur Erbfolge nur relativ. Denn der Erblasser kann aus seinem Nachlaß dergleichen Kindern immerhin dasjenige zuwenden, was daraus gesetzlich unter seiner freien Disposition steht.

Akg. 2. Nach dem russischen Recht sind Kirchen, Klöster und die Klostergeistlichkeit unfähig, zu Erben unbeweglichen Vermögens berufen zu werden, Ulosch. Cap. 17. 42. 43. 44.; Uk. 7194. (1686.) 4. Jun.; Ukas 7160. (1651.) 24. Oct.; 1701. 30. Decbr.; Entsch. des dirig. Senats 1812, 9. April, mit dem Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths, v. n. J. 27. März; Uk. 1819. 5. Febr. Daher werden testamentarische Dispositionen über unbewegliches Vermögen zu Gunsten von Klöstern und Kirchen, nur durch Allerhöchste Bestätigung rechtsgültig, Uk. 1810. 29. May; 1819. 5. Febr. — Besitzt Jemand zur Zeit seines Eintritts in ein Kloster unbewegliches Vermögen: so geht dasselbe auf seine nächsten Erben über, Ulosch. Cap. 17. 43. und Ukas 7160. (1651.) 24. Oct. — Wenn die nächsten Verwandten den Klostergeistlichen nicht alimentiren: so kann er sein Vermögen in sein Geschlecht und außer demselben verkaufen. Das erworbene unbewegliche Vermögen kann er nach Gutdünken verkaufen und unentgeltlich übertragen, wem er will, Ulosch. Cap. 17. 43.

IV

Verschiedene Anwendung des Erbrechts nach seinem Gegenstande.

§. 25.

Verschiedene Anwendung des Erbrechts.

Das Erbrecht selbst beruht in seiner Anwendung auf verschiedenen Regeln, je nachdem 1.) der Gegenstand desselben, die Erbschaft, geerbtes oder erworbenes, unbewegliches oder bewegliches Vermögen enthält; oder je nachdem 2.) der Erbe adelichen oder nicht adelichen Standes, männlichen oder weiblichen Geschlechts ist.

§. 26.

1.) In Betreff seines Objects.

Das im Nachlasse befindliche Vermögen kann der Erblasser entweder geerbt oder erworben haben. Ist es geerbt und unbeweglich, d. i. ein Grundstück auf dem Lande oder in der Stadt: so ist er in der Regel nicht befugt, über dessen Substanz, zum Nachtheil seiner Erben zu verfügen *a*); ist es geerbt und beweglich, oder selbst-erworben: so steht ihm das Recht zu unbeschränkter Verfügung zu *b*).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 45. 66. 67.; Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. 3. p. 423. 425. L.O.

b) Vergl. obige Alleg. und Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1827. 3. Februar, Pct. 5., publ. durch den Sen. Uk. 1827. 28. Febr., und durch die livl. Gouv. Reg. 1828. 3. Jan. Nr. 43.

§. 27.

Fortsetzung.

Rücksichtlich des selbst-erworbenen Vermögens macht es in dem Verfügungsrecht des Erb-

lassers keinen Unterschied, ob es bewegliches oder unbewegliches ist *a*).

- a*) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 67.; Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. und Arg. §. 2. p. 423. 424. L.O.

§. 28.

2.) In Betreff seines Subjects.

Da die persönlichen Rechte derjenigen, welche als Erben zu einem Nachlasse concurriren, verschieden und auf abweichende Gesetze gegründet sind (§. 25.): so ist in concreten Fällen bei jedesmaliger Erörterung der Erbrechte auf das Geschlecht und den Stand der concurrirenden Erben genaue Rücksicht zu nehmen *a*).

- a*) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. p. 423. L.O.

§. 29.

Bewegliches und unbewegliches Vermögen.

Bewegliches Vermögen [Fahrnifs, fahrende Habe] besteht aus solchen Sachen, die ohne Verletzung oder Schaden ihren Ort verändern können; unbewegliches aus solchen, die von einem Ort zum andern nicht gebracht werden können oder dürfen *a*).

- a*) Folgt aus dem Ritter-Recht v. 1537. Cap. 56.

§. 30.

Wohin Rechte gehören?

Rechte sind an sich unkörperliche Sachen, und werden daher zu den beweglichen, oder auch zu den unbeweglichen gerechnet, je nachdem sie sich auf jene, oder auf diese beziehen, oder besondere Gesetze sie der einen oder der andern Gattung ausdrücklich beizählen.

§. 31.

Gattungen des Beweglichen.

Bewegliche Sachen sind zweierlei Art; solche, die ohne Schaden sich von einem Orte zum andern selbst bewegen, [Moventien, *res se moventes*], und solche, die ohne Beschädigung von einem Orte zum andern gebracht werden können, [Mobilien, *res mobiles* in engerem Sinne].

§. 32.

Was Bewegliches ist?

Zu beweglichem Vermögen wird, seiner Natur nach, gerechnet: 1.) das auf Landgüthern zu Führung der Oekonomie vorhandene Geräth aller Art *a*), auch jeder zu diesem Behuf abgelegte Vorrath, also das Saatgetraide, das Gebrauchkorn, die Pferde und das Vieh, alles Ackergeräth, alles Geräth zum Bierbrauen und Branntweinbrennen u. s. w. *b*); 2.) das geschnittene, so wie das gedroschene Getraide *c*), das Hausgeräth *d*) und die Meublen *e*); 3.) die Kleinodien und das Geschmeide *f*), das Gold und Silber *g*), die Kleidung *h*) und die Equipagen *i*); 4.) der Vorrath an allerartigen Lebensmitteln *k*); 5.) aus der Erde gegrabenes, so wie vom Stamm gefälltes Baumaterial *l*); 6.) Erzeugnisse der Bergwerke, Manufakturen und Fabriken, und die zu ihnen gehörige Werkzeuge *m*); 7.) baares Geld *n*); 8.) ausstehendes Kapital, d. i. verbrieftes Geld *o*); 9.) Geld, das auf Pfandgüthern haftet *p*); 10.) Spar- und Nothpfennige *q*); 11.) Wechselrechte, die aus Verträgen entspringen *r*); 12.) Realrenten oder Grund-

zinsen, [reditus reales], die verfallen oder betagt sind r).

- a) Geräth ist überhaupt alles, was, beweglich, zum Betrieb eines gewissen Geschäfts oder Gewerbes, in oder außer der Wohnung bestimmt ist.
- b) Privil. Sylvesters v. 1457. 6. Febr. §. 6. 7. [der hochteutschen Uebers.]; Ritter-Recht v. 1537. Cap. 56. Diesen Grundsatz hat das livländ. Hofgericht auch aufgestellt in seinen Urtheilen Stackelberg wid. Stackelberg, 1687. 19. Febr.; Greiffensper w. Rigemann, 1691. 21. Novbr.; Stackelberg und Essen w. die Wittwe Stackelberg, geh. Grothufs, 1696. 15. Febr.; Burmeister w. Paiküll, 1728. 8. März u. s. w., wo der Ehefrau, wenn ihr Mann während angefangener Erndte mit Tode abgeht, sogar die ganze Erndte als Fahrniß zugesprochen wird. — Dafs das Guthsinventar der Wittwe als Erbschaft in der Fahrniß zufalle, enthält insbesondere das Hofger. Urtheil 1691. 13. Febr., in Sachen der Gertrud v. Mengden wid. Ernst Joh. v. Mengden. — Uebrigens ist unter Guthsinventar überhaupt das sämmtliche Wirthschaftsgeräth zu verstehen, das bei einem Grundstück zum Betrieb des Anbaues und desfallsiger Nutzung erforderlich und bestimmt ist, L. 8. et L. 12. π. de instruct. vel instrum. legat., und L. 1. et L. 2. C. de Verb. et rer. signif. Auch haben Guthsinventar und Grundstück gar keinen rechtlichen Zusammenhang unter einander, L. 14. π. de supellect. legat.
- c) S. Note b. zu diesem §.
- d) Oder Hausrath, d. i. alles Bewegliche, das in der Wohnung oder im sonstigen Aufenthalt zum gemeinen Dienst der Einwohner bestimmt ist. Vergl. L. 1. 2. 3. et 6. π. de supellect. legat. Die L. 7. §. 1. π. a. a. O. erinnert, dafs man, zufolge der Ortsgewohnheit, die wahre Bedeutung dieses Wortes nach Zeit und Umständen erweitern und einschränken müsse.

- e) **Meubeln** ist alles **Bewegliche**, das zum **bequemen Gebrauch** oder zur **Verzierung** einer **Wohnung** oder eines sonstigen Aufenthalts dient.
- f) Zu **Kleinodien** und **Geschmeide** gehören die ächten und unächten **Juwelen**, andere kostbare **Steine**, **Perlen**, und die aus **Gold** und **Silber** verfertigten, oder damit überzogenen **Zierrathen**; überhaupt also, was zur **Pracht** oder zum **Putz** getragen wird. Ist von **Juwelen** u. dgl. die Rede: so ist das dabei zur **Verzierung** angebrachte **Gold** und **Silber** [also auch die **Einfassung**] mit verstanden, wenn gleich diese **Verzierung** größeren **Werth** hätte, als die **Juwelen** selbst, L. 19. §. 13. 20., L. 27. §. 6. π. de auro, argento etc.
- g) D. i. **verarbeitetes** und **unverarbeitetes**, nicht aber **geprägtes edles Metall**, wozu auch **seltene Münzen** und **Medaillen** gehören, sie mögen aus **Gold** und **Silber**, oder aus **Bronze** u. s. w. bestehen. — Dafs unter **Silber** schlechtweg nur **rohes verarbeitetes**, nicht **gemünztes**, verstanden werde, erhellet aus L. 19. π. de auro, argento etc.; aus L. 19. §. 1. π. a. a. O., dafs, sobald von **Silber** nach **Gewicht** die Rede ist, der Ausdruck **Silber** nicht **Silbergeschirr**, sondern **reines rohes Silber** oder dessen **Werth an Gelde** [L. 1. §. 1. et L. 9. π. ebendas.] in sich begreife; aus L. 27. §. 3. π. a. a. O., dafs man z. B. bei **Vermächtnissen** von **Silbergeräthe**, nicht **Bruchsilber** [argenteum fractum aut collisum] mit zu verstehen habe; aus L. 19. §. 11. π. a. a. O., dafs **Silber**, vom **Erblasser** zu **Fertigung** von **Silbergeräthe** dem **Silberarbeiter** abgegeben, dem **gearbeiteten Silber** beigezählt werde, wenn es gleich bei dem **Sterbefalle** noch nicht fertig gearbeitet war.
- h) D. i. alle Arten von **Kleidungsstücken**, **Leib-**, **Bett-** und **Tischwäsche**, **Leinwand**, bereits zugeschnittene **Zeuge**, **Spitzen**, **Kanten** u. dgl. — Aus L. 22. π. de auro, argento etc. erhellet, dafs der Ausdruck: **Kleidungsstücke** alles in sich begreife, was zum **Anzug** wirk-

lich zubereitet, oder wenigstens für's Haus zu Kleidungsstücken angeschafft worden; nicht aber Zeuge, welche, wenn auch zu Kleidern tauglich, noch keine Bestimmung haben; und aus L. 27. und L. 37. $\pi.$ a. a. O., daß man unter Kleidungsstücken zwar Staatskleider und Kleider zur Nothdurft, nicht aber Schmuck oder Putz verstehen solle.

- z) D. i. Wagen, Schlitten und Pferde, nebst bezüglichem Geschirre und sonstigem Zubehör. Ist von Militair-equipage die Rede: so gehört dahin alles, was zur Ausrüstung einer Militairperson, sowohl im Standquartier, als im Felde, nöthig ist. — Als Beleg zu Nr. 3. dienen: Privil. Sylvesters 1457. 6. Febr. §. 6. 7.; Privil. Johans v. Gellinghausen 1540. 16. Decbr.
- k) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 29.
- l) Ruta caesa, d. i. alles, was zum Gebrauch eines Gebäudes oder Grundstückes aus der Erde gegraben, oder gehauen, oder sonst angeschafft, aber zu dem bestimmten Gebrauch noch nicht eingerichtet, oder angewandt ist; L. 17. §. 6. $\pi.$ de act. emt. vendit.; vergl. auch L. 17. §. 5. 10. und L. 18. §. 1. $\pi.$ ebendas.
- m) Uk. 1761. 29. Nov. p. 2.; 1762. 20. April; 1762. 8. Aug.
- n) D. i. gangbare, geprägte Münze, ingleichen gemünztes Papier; Nov. 22. Cap. 45. vers. si vero univers.
- o) S. m. Abhandl. von verbrieften und zum Ausleihen bestimmten Geldern, Exc. A.
- p) So wie die Pfandgüther selbst, weil sie der Einlösung unterworfen sind, und der Pfandinhaber sie nur zur Sicherung seiner Forderung besitzt, Land-Lagh p. 95. Note d.; p. 109. Note e.; vergl. mit p. 246. Note *; L. 101. $\pi.$ de Legat. III.
- q) Nummi praesidii causa repositi, L. 79. §. 1. $\pi.$ de Legat. III.
- r) Gouv. Verordn. 1775. 7. Nov. §. 222. 305.; Ukas 1815. 30. Jan.; 1816. 20. März. — Das russische Recht zählt Leibeigene ohne Land, auch zu beweglichem Guth.

s) Weil hier nur eine persönliche Klage Statt findet. Sonst gehören sie, da sie als dingliches Recht auf unbeweglichen Güthern haften, und von jedem Besitzer derselben alljährlich entrichtet werden müssen, zu unbeweglichem Guth, Ritter-Recht v. 1537. Cap. 56. Leibzinsen dagegen [reditus personales], welche Jemand, ohne Rücksicht auf unbewegliche Güther. jährlich zu zahlen schuldig ist, machen bewegliches Vermögen aus, weil sie in einer persönlichen Verbindlichkeit des Schuldners gegründet sind.

§. 33.

Eigenschaften beweglicher Sachen.

Das bewegliche Guth wird unterschieden, je nachdem es nach seiner natürlichen Beschaffenheit der Zerstörung unterworfen ist, oder nicht *a*); oder nach seiner Benutzung unentbehrlich oder überflüssig *b*).

a) So z. B. unterscheidet der Allerh. Befehl, publ. vom Senat 1824. 28. Aug., und von der livl. Gouv. Reg. 1825. 9. Nov. Nr. 5509., rücksichtlich des beweglichen Pupilenguthes, die Perlen, als dem Verderben und der Verwesung unterworfen, von Silber, Gold und ächten Steinen, als unverderblich und unverweslich.

b) Waisenherrn-Instr. 1647.; Kön. Vorm. Ordn. 1669. 17ten März, §. 23. p. 222. L. O.; Bauer-Verordn. von 1819. §. 377.; Uk. 1807. 15. Jun.; 1816. 31. Aug.

§. 34.

Gattungen der unbeweglichen Sachen.

Die unbeweglichen Sachen sind solche, die entweder von Natur [naturaliter], oder in rechtlichem Verstande [civiliter] von einem Ort zum andern nicht gebracht werden können.

§. 35.

Was von Natur unbeweglich ist.

Zu dem von Natur Unbeweglichen gehören: 1.) alle Sachen, die ihren Ort ganz und gar nicht verändern können, oder die man ohne Vernichtung ihrer Substanz nicht von ihrer Stelle bringen kann; also: Land, Dörfer, Höfe, Plätze, Gärten, Fabriken, Manufakturen, Buden, Häuser und Gebäude überhaupt *a*); 2.) die zu Grundstücken gehörenden unbeweglichen Pertinenzien, als: Seen, Flüsse, Wiesen, Wälder, Berg- und Salzwerke, Röhren, und Alles, was in der Erde verborgen ist; wirthschaftliche Anlagen, die einen Ertrag gewähren *b*).

a) Uk. von 7191. (1682.) 25. Nov.; 7192. (1684.) 3. Jun.; 1714. 23. März, p. 1.; 1731. 17. März; 1740. 30. Jul.; 1761. 29. Nov. p. 1.; 1762. 20. April, 8. Aug., 11. Oct.; 1805. 3. März, p. 2. u. 3.; 1817. 28. Nov.

b) Privil. über Bergwerke und Mineralien, 1719. 10. Decbr. p. 1. bis 7., 11. u. 17.; Uk. 1730. 25. Octbr.; 1732. 19. April; Berg-Regl. 1739. 3. März, p. 2.; Uk. 1761. 29. Nov. p. 1.; 1762. 20. April; 1782. 28. Jun. p. 1.; Adels-Ordn. 1785. 21. April, p. 33. u. 34.; Uk. 1802. 31. Jan.; 1821. 7. Septbr.

§. 36.

Was in rechtlichem Verstande unbeweglich ist.

Zu dem in rechtlichem Verstande Unbeweglichen zählt man solche Sachen, die entweder in jeder, oder nur in gewisser Rücksicht, den von Natur unbeweglichen gleich geachtet werden. Zu den erstern gehören: 1.) Gerechtigkeiten und Privilegien, die auf einem Grundstück haften, oder von ihm unzertrennlich sind, oder als besonderes Vor-

recht ihm ausschließlicly zustehen *a*), wie z. B. das Patronatrecht *b*), die Krugs- und Schenk-, die Braugerechtigkeit *c*), die Jagd-, die Fischerei-, die Bienengerechtigkeit *d*), u. s. w.; 2.) alle Sachen, welche mit einer unbeweglichen entweder durch Wirkung der Natur, oder durch Kunst dergestalt cohären, daß sie einen Theil der Sache selbst ausmachen, und ohne deren Beschädigung sich nicht abtrennen lassen *e*); 3.) alle Sachen, welche nicht nur zum beständigen Gebrauch einer unbeweglichen Sache bestimmt sind, sondern sich auch wirklich zu dem Ende an dem Ort ihrer Bestimmung befinden *f*); also eben keine Cohäsion erfordern *g*), wohl aber als Theil des Ganzen nothwendig bei einem Grundstück oder bei der Hauptsache seyn und bleiben müssen, wenn dieselbe einen Gebrauch haben soll *h*). Zu den letztern gehören, rücksichtlich der Regeln der Veräußerung, die Kleinodien und Prätiosen der Unmündigen; rücksichtlich der Sicherheit, welche sie gewähren und leisten, ansehnliche Bibliotheken, vollständige Waarenlager, Apotheken, Buchhandlungen.

a) §. 3. Inst. de servitut.

b) Kön. Kirchen-Ordn. 1686. 3. Sept. Cap. XIX. §. 16.

c) Bauer-Verordn. v. 1819. p. IX. X. XI.

d) vergl. Note b. zu §. 35.

e) Hieher gehört das Getraide auf dem Halme stehend; die Getraidesaat in der Erde liegend; vergl. L. 21. π . de instruct. vel instrum. legat., und L. 17. pr. π . de act. emt. vendit., L. 17. §. 3. π . ebendas.; eingemauerte Gemälde, Wandspiegel u. dergl. Die Gesetze nen-

nen solche Sachen *fixa vineta*, L. 38. §. 2. π . de act. emt. vendit., was also Erd-, Wand-, Band-, Mauer- und Nagelfest in einem Grundstück ist, und daher für ein Zubehör desselben gelten muß, Ritter-Recht von 1537. Cap. 56., z. B. Riegel und Schlösser an den Thüren, Kessel auf dem Küchenherd, zum ökonomischen Gebrauch des Hauses eingemauert, L. 38. §. 2. π . de act. emt. vendit.; gröfsere Weinfässer, im Weinlager oder Weinkeller befestigt, L. 76. π . de contrah. emt. vendit.; die im Weinkeller befestigte Kelter u. s. w.

f) L. 17. §. 7. π . de act. emt. vendit.

g) L. 17. pr. π . de act. emt. vendit.

h) L. 17. §. 31. π . de act. emt. vendit., z. B. Haus- und Zimmerschlüssel, Vorlegeschlösser [*claustra*], Rebpfähle im Weinberge, [oder Hopfenstangen im Hopfengarten], sofern sie zu diesem Zweck wirklich gebraucht sind, wenn sie auf einige Zeit in der Absicht, daß sie wieder dahin gebracht würden, weggenommen wurden, L. 17. §. 11. π . ebendas.; Röhrkasten oder Wassertröge von Holz oder Bley [*castellae, plumbeae*], L. 17. §. 8. π . ebendas.; die Deckel über offene Brunnen [*opercula puteorum*], L. 17. §. 8. π . ebend.; die metallenen Zapfen oder Spunde, womit die Röhren auf- und zuge dreht werden [*epitonia*], L. 17. §. 8. π . ebend.; die Aufsätze und Figuren auf den Springbrunnen, aus welchen das Wasser springt [*columnae et personae, ex quarum rostris aqua salire solet*], L. 17. §. 9. π . ebend.; die Wassereimer bei einem Ziehbrunnen [*situla*], L. 40. §. 6. π . de contrah. emt. vendit.; Stroh, Viehfutter, zur Düngung bestimmter Mist, als Zubehör des Landguthes und beim Verkauf dem Käufer gehörig, L. 17. §. 2. π . de act. emt. vendit., und vom Grundstück in der Regel unveräußerlich, Hausbesicht. Ordn. 1681. §. 19. p. 171. L. L. Note a., und ebendas. p. 172. Note b., Bauer-Verordnung v. 1819. §. 484.; [das gemeine Recht schließt hievon in L. 17. §. 2. π . de act. emt. vendit. das vor-

haudene Brenn- und Nutzholz aus, das Provinzialrecht aber am a. O., rücksichtlich des Pächters nur dann, "wenn er das Zimmer- und Zaunholz aus einem andern Walde, der dem Grundherrn nicht gehört, bekommen hätte"; die Getraide-Magazine und Gebietsladen, welche, als solche, von den zugehörigen Landgemeinen unzer-trennlich sind, Bauer-Verordn. von 1819. §. 514. 515. — Uebrigens reicht die blofse Bestimmung einer beweglichen Sache [destinatio] zum beständigen Gebrauch einer unbeweglichen, noch nicht hin, erstere zu einem Pertinenzstück der letztern zu machen, sofern dieselbe, ihrer Bestimmung gemäfs, noch nicht angewandt worden ist, L. 17. §. 5. 10. und L. 18. §. 1. π . de act. emt. vendit. Nach hiesigem Gesetz, oder vielmehr Gebrauch, macht das landwirthschaftliche Inventarium auf Grundstücken eine Ausnahme, sofern dasselbe als beweglich und für sich bestehend, nicht aber nach seiner Bestimmung, als Zubehör des Unbeweglichen angesehen wird, z. B. das Brennereigeräth in der Brauntweinküche, die Braugefäfsse im Brauhause u. s. w. S. oben §. 32. — Nach dem angegebenen Begriff sind also als Pertinenz eines Grundstücks, alle Charten, Risse und sonstige Urkunden und Schriften anzusehen, welche zu näherer Kenntnifs seiner Natur oder der auf selbigem haftenden Gerechtsame dienen.

§. 37.

Fortsetzung.

Kapitalien von mehr als 5000 Rubel im Betrag, die im Reichsschuldbuch als nicht zu kündigende Darlehne verzeichnet stehen, werden dem unbeweglichen Vermögen beigezählt, wenn ihnen der Eigenthümer mittelst förmlichen Actes diese Eigenschaft zulegt a).

a) Reglem. d. Reichsschuld-Tilg. Comm. v. 1817. 16. April, Th. 1. Cap. 2. §. 17.

§. 38.

Eigenschaften des unbeweglichen Vermögens nach seiner gesetzlichen Bestimmung.

Unbewegliche Güther sind entweder geerbte [Stammgüther, Familiengüther, erffguth *a*), Erb- güther, praedia avita] *b*), oder erworbene [praedia acquisita, hereditariis contradistincta] *c*).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 45.; vergl. ebend. Cap. 67.

b) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. p. 424. L.O.

c) L.L. p. 155. Note d.; Instr. für d. zu Abfass. eines Entw. zu einem neuen Gesetzb. verordn. Comm. 1767. 30. Jul. §. 104. und §. 106.

§. 39.

Stammgüther, Familiengüther.

Stamm- oder Familienguth ist dasjenige unbewegliche Guth, welches von dem Erwerber an den nächsten Erben, sey es durch gesetzliche oder testamentarische Erbfolge, oder sonst durch erbliche Abtretung, an einen Intestaterben gekommen ist *a*). Solches Stammguth behält diese Eigenschaft, auch wenn es 1.) durch Kauf, Schenkung, Testament, Aussteuer, oder sonst einen rechtsgültigen Act an irgend Jemand aus dem nemlichen Stamm, wäre er auch nicht der nächste Gradualerbe, übertragen wird; 2.) wenn es, durch Verkauf in fremde Hand gerathen, hierauf von einem Verwandten aus dem Geschlecht, durch Ausübung des Netherrechts, wieder eingelöst wurde *b*); 3.) gilt als Stamm- oder Familienguth dasjenige, was von dem Verkäufer, in Stelle desselben, aus dem erworbenen Vermögen der nächsten Erben ausgesetzt, oder bei seinem Tode von

gleichem Werth aus dem Nachlass genommen wird c).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 45.; Uk. 1740. 10. Jan.; 1801. 27. Jul.; 1802. 24. April; 1820. 21. Jun.

b) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 3. p. 425. L.O., [das Geld, welches auf die Zurückgewinnung des Erbguths, mittelst Netherrechts, verwandt worden, steht unter der freien Disposition des Testators]; vergl. auch Uk. 1807. 30. Novbr.

c) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. p. 424. L.O.

Akg. Nach dem Rig. Stadt-Rechte nimmt ein von beiden Eheleuten gemeinschaftlich gekauftes unbewegliches Vermögen die Natur von Erbguth an, sobald einer von den Eheleuten, welche es acquirirten, mit Tode abgeht. Es heifst nemlich daselbst B. 3. Tit. 11. §. 4., dafs Mann und Frau, was sie an Unbeweglichem während ihrer Lebzeit kauften, auch während ihrer Lebzeit wieder verkaufen, vertauschen, verpfänden und vergeben können, ohne Jemandes Einrede; nach dem Ableben des einen oder der andern aber, soll solches Guth, Erbguth gehiefen, ohne der Erben Urlaub, auf keinerlei Weise veräußert werden dürfen, es geschehe denn aus erwiesener, hoher Noth. Diese Bestimmung beruht auf der, nach Stadt-Rechten Statt findenden, Güthergemeinschaft unter Eheleuten.

§. 40.

Fortsetzung.

Ein, in das Reichsschuldbuch eingetragenes, unkündbares Capital von nicht weniger als 5000 Rubel kann durch einen, zu diesem Zweck ausgestellten, Act die Natur eines angestammten oder Geschlechtsvermögens annehmen a).

a) Reglem. der Reichsschuld-Tilg. Comm. 1817. 16. April, Th. I. Cap. 2. Abth. 3. § 18.

Akg. Unter dem Ausdruck: Geschlecht versteht man den Inbegriff aller, von einem gemeinschaftlichen Ascendenten herstammenden, männ- und weiblichen Personen, ohne Unterschied, ob sie den Familiennamen dieses Ascendenten führen, oder nicht; Uk. 1791. 17ten Octbr. p. 2.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1815. 30. April.

§. 41.

Erworbenes Guth.

Alles Vermögen, das nicht nach §. 39. die Eigenschaft eines Geschlechts- oder Familienguths hat, gehört zum erworbenen, als: 1.) das durch Kauf, Schenkung, oder sonst rechtsgültige Erwerbung aus einem andern Geschlecht erworbene, wenn es gleich nachmals von dem Erwerber an Jemand, der zu seinem Geschlecht gehört, jedoch nicht an den nächsten Intestaterben, durch Vertrag oder Testament übertragen worden *a*); 2.) was man durch Benutzung des Erbguths an aufgesparten oder beigelegten Einkünften gewonnen hat *b*); 3.) ererbtes Vermögen, welches in fremde Hand verkauft und in der Folge von dem Verkäufer wieder zurück gekauft, jedoch nicht durch Nacherrecht eingelöst worden *c*); 4.) das den Ehegatten wechselseitig zugefallene Erbtheil *d*), in sofern nicht das Gesetz ausdrücklich, in Betreff der Vererbung, ihm die Natur von Erbguth beilegt *e*); 5.) das durch den Dienst erworbene und aus Kaiserlicher Gnade verliehene Vermögen *f*); 6.) der gesetzlich ausgemittelte Werth der, zum ökonomischen Nutzen eines Landguths gemachten Verwendung *g*); 7.) endlich wird ein Erb- oder Familienguth dem erworbenen gleich

geachtet, wenn der letzte Eigenthümer keine In-
testaterben zu demselben hat *h*).

- a) Ritter-Recht von 1537. Cap. 67.; Ukas 1740. 10. Jan.; Adels-Ordn. 1785. 21. April, p. 22.; Stadt-Ordn. 1785. 21. April, p. 88.; Uk. 1802. 24. April; 1816. 20. März.
- b) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 67.; Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. p. 424. L.O.
- c) Uk. 1807. 30. Nov.
- d) Privil. Sylvesters 1457. 6. Febr. §. 6. der hochteutschen Uebers.; Ukas 1782. 14. März; 1784. 11. April; 1785. 11. May und 1817. 8. März.
- e) Privil. Sylvesters 1457. 6. Febr. §. 6. der hochteutschen Uebers., in den Worten: "tho erer Lyffsucht tho hebbende;" Privil. d. Bischofs Joh. Gellinghausen, 1540. 16. Decbr., in den Worten: "Kyndes deel an lyggenn denn Gründenn tho öhrenn dagenn öhre Lyffsucht daran tho hebbende;" Ritter-Recht v. 1537. Cap. 56.
- f) Uk. 1805. 10. Jan.; vergl. Allerh. Befehl, publ. v. Senat 1824. 10. Decbr., und von der livl. Gouv. Regier. 1825. 6. Nov. Nr. 5472.
- g) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 3. p. 425. L.O.
- h) Ebend. §. 5. p. 427. L.O.; vergl. Imm. Uk. 1801. 26. November, publ. v. Senat 1801. 4. Decbr., und v. d. livl. Gouv. Reg. 1802. 7. Febr. Nr. 311.

V

V o m E r b a n f a l l.

§. 42.

Worauf der Erbanfall beruht?

Der Erbanfall [delatio hereditatis] beruht entweder auf rechtsgültigen Willenserklärungen des Erblassers; oder auf besonderer Vorschrift der Gesetze, oder auf besonderen Verträgen.

§. 43.

Fortsetzung.

Im ersten Falle ist das Erbrecht ein testamentarisches [hereditas ex testamento] *a*); im zweiten ein gesetzliches [ab intestato]; im dritten ein vertragmäßiges [pactitia].

a) §. fin. I. per quas person. cuique acquir.

§. 44.

Erwerbung des Eigenthums an einer Erbschaft.

Derjenige, welchem aus einem dieser Rechtstitel eine Erbschaft anfällt, erwirbt das Eigenthum daran, ohne besonderer Besitzergreifung zu bedürfen *a*).

a) L. 4. π . de suis et legit.; §. 5. I. de heredit.; L. 7. §. 2. C. de curat. furios.; L. 3. C. de jur. delib.

§. 45.

Von welcher Zeit dem Erben das Eigenthumsrecht auf die Erbschaft erwächst.

Man nimmt also an, dafs das Eigenthumsrecht auf eine angefallene Erbschaft dem Erben von dem Augenblick erwachse, da der Erblasser mit Tode abgieng (§. 7.) *a*).

a) Uk. 1761. 20. Nov.; Allerh. bestät. Unterl. 1770. 15ten März, p. 9.; Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths 1809. 26. Aug.

§. 46.

Fortsetzung.

Ist jedoch die Erbschaft nur unter rechtsgültiger, aufschiebender Bedingung dem Erben bestimmt: so wird er deren Eigenthümer erst mit Eintritt dieser Bedingung *a*).

a) L. 84. π . de acquir. vel omitt. hered.; L. 5. π . de condit. et demonstr.

§. 47.

Fortsetzung.

Stirbt der Erbe vor factischer Besitznahme der ihm angefallenen Erbschaft: so geht sein Recht, als durch den Anfall selbst erworben, auf seine Erben über *a*).

- a*) L. 9. §. 4. π . de reb. dub.; L. 19. §. 2. π . de castrens. pecul.; L. 8. C. de suis et legit.

§. 48.

Fortsetzung.

Wird bei dem Tode des Erblassers vermuthet, dafs demselben noch ein Kind gebohren werde: so bleiben Erbanfall und Erbtheilung unentschieden bis zu erfolgter Geburt, es hätte denn der Erblasser solchen Fall vorausgesehen und bedacht *a*).

- a*) L. 84. π . de acquir. vel omitt. hered.; vergl. Ritter-Recht v. 1537. Cap. 27. 54.

§. 49.

Fortsetzung.

Mittlerweile bleibt die schwangere Wittve in der Verwaltung und im Genufs des Nachlasses *a*).

- a*) In sofern nemlich Verwaltung und Genufs in dem Wittwenrecht liegen, wovon an seinem Orte. Vergl. Ritter-Recht von 1537. Cap. 27. 35. 36. 54. und Rig. St.R. B. 4. Tit. 5. §. 2.

§. 50.

Fortsetzung.

Wird aber dem Erblasser nach seinem Tode kein lebendiges Kind gebohren: so gilt die Erbschaft als sofort denjenigen angefallen, welche zur Zeit des Todes durch erblasserische Willens-

erklärung oder durch das Gesetz zur Erbschaft berufen waren *a*).

a) Arg. Ritter-Recht v. 1537. Cap. 27. 54.

§. 51.

Fortsetzung.

In diesem Falle (§. 50.) wird der Erbe nicht nur als Eigenthümer der Substanz selbst, sondern auch aller mittlerweile daraus bezogenen Nutzungen angesehen, in so weit über diese nicht das Gesetz besonders verfügt (§. 49.).

VI.

Legitimation des Erben.

§. 52.

Verpflichtung zur Legitimation.

Der Beweis des Erbrechts liegt im Zweifel Jedem ob, der den Anfall einer Erbschaft behauptet, und dieselbe antreten will *a*).

a) Instr. für d. Confiscat.Canzellei 1730. 7. Aug. p. 7. u. 8. [schreibt vor, daß der Beweis schriftlich geführt werden soll], p. 9. und 10.; Uk. 1767. 4. April; Reglem. der Leihbank, 1772. 20. Nov., p. 2., verb. mit d. Ukas 1820. 20. Jun. Nach diesen beiden Gesetzen z. B. ist, zur Auszahlung eines Capitals aus der Leihbank an die Erben des verstorbenen Deponenten, die gerichtliche Bescheinigung über das Ableben des Erblassers und über die Rechte des Erben, ingleichen über den Umstand beizubringen, daß alle Erfordernisse in Ansehung der Citation der Erben beobachtet worden sind, §. 128. p. 5.; Uk. 1804. 19. Jul. p. 3.; Reglem. d. Reichsschuld-Tilg.Comm. 1817. 16. April, §. 56. und 1818. 14. Aug. §. 27.

§. 53.

Fortsetzung.

Gründet der sich meldende Erbe seinen Anspruch auf die gesetzliche Erbfolge (§. 43.): so hat er den Grad seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser durch diejenigen Beweismittel *a)* zu erhärten, welche die Gesetze zum Erweis der Persönlichkeit und des Standes tüchtig erachten.

a) Dergleichen Beweise werden genommen aus Kirchen- und Polizeibüchern, Geschlechtsregistern für den Adel, und für die Bürger und Stadtbewohner; aus Revisions- und Kopfsteuerlisten; aus andern gerichtlichen und öffentlichen Zeugnissen über Amtsanstellung, Annahme an Kindes Statt, Anerkennung der ehelichen Geburt, Volljährigkeit u. s. w.

§. 54.

Fortsetzung.

Geht aus den Beweisen des sich meldenden Erben nicht mit voller Zuverlässigkeit hervor, daß er nach der gesetzlichen Erbfolge der nächste und einzige Erbe des Verstorbenen sey: so kann das Gericht, nach Umständen mit oder ohne Sicherheitstellung, ihm den einstweiligen Besitz des Nachlasses einräumen, oder ihn selbst zum Nachlafs-Curator verordnen, oder auch die aus Gründen anderweit schon bestellte Curatel, bis zum Ablauf des, die gesetzlichen Erben vorladenden, Proclams fortdauern lassen.

§. 55.

Fortsetzung.

Von der Legitimation eines Erben, der sein Erbrecht auf Testament oder Vertrag gründet, ist an gehörigem Orte das Nöthige angemerkt.

§. 56.

Verantwortlichkeit des falschen Erben.

Wer eigenmächtig, wissentlich und ohne Recht sich in den Besitz einer Erbschaft setzt, ist dem wahren Erben zu aller Vertretung und zum Ersatz alles Ertrags verpflichtet *a*).

a) L. 18., L. 25. §. 4. 5. π . de hered. petit.

§. 57.

Fortsetzung.

Hat er während des Besitzes den Nachlaß treulos verwaltet, oder mit seinem eigenen Vermögen dergestalt vermischt, daß man den wahren Betrag des Nachlasses nicht mehr mit Zuverlässigkeit ausmitteln kann: so haftet er den Erbschaftsgläubigern und Legataren als Selbstschuldner (§. 106.).

§. 58.

Fortsetzung.

Auf gleiche Weise haftet er dem wahren Erben für den wahrscheinlichen Ueberrest des Nachlasses, welchen der Richter nach dem, aus den Umständen sich ergebenden, Sachverhalt festzustellen berechtigt ist.

VII.

Verhandlung der Erbschaft.

§. 59.

Desfalsige Hauptrücksicht.

Bei erledigter Erbschaft kommt vorzüglich in Betracht: 1.) bei welchen Gerichten? und nach welchen Gesetzen? sie zu verhandeln sey *a*);

2.) welche Maasregeln sie zur Sicherstellung erfordere?

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. init. p. 424. und §. 4. p. 426. L.O.

§. 60.

Verschiedenheit der Verhandlung.

Denn die Erbrechte werden nach Verschiedenheit des Standes, zu welchem der Erbe gehört, und nach Verschiedenheit des Ortes, wo die Erbschaft belegen ist, theils bei verschiedenen Gerichtsinstanzen, theils nach verschiedenen Gesetzen verhandelt und beurtheilt.

§. 61.

Von welchen Gerichtsinstanzen? a) der Adelichen.

Nachlafs- und Erbrechte der matriculirten Edelleute und derjenigen, welche nach ihrem Rang den erblichen Dienstadel, also mit denen adelicher Geburt gleiche Standesrechte haben, werden vor dem livländischen Hofgericht in erster Instanz verhandelt, die hiebei concurrirenden Personen mögen in Städten oder auf dem Lande wohnen, und der Nachlafs dort oder hier belegen seyn a).

a) Kön. Ger. Ordnu. 1614. 10. Febr. §. 14.; Landr. Ordnu. 1630. 20. May, Art. VIII. p. 50. L.O.; Hofger. Ordnu. 1630. 6. Sept. §. 20.; Landr. Ordnu. 1632. 1. Febr. Artikel VI. p. 56. L.O.; vergl. auch Kön. Verordnu. und Regl. 1694. 20. Decbr. p. 83. L.O.

§. 62.

b) Der Geistlichen.

Nachlafs- und Erbrechte der livländischen Geistlichen, die entweder bei Landpfarren oder

bei Kronskirchen in den Städten angestellt sind, gehören vor die Landgerichte, unter deren Jurisdiction die angefallene Erbschaft belegen ist *a*).

- a*) Folgt aus der Landr.Ordin. 1630. 20. May, Art. IX. p. 51. L.O. und der Landr.Ordin. 1632. 1. Febr. Artikel V. p. 56. L.O. Nach diesen beiden Ordinanzien wird auch gegenwärtig verfahren, weil, obgleich das für Schweden und dessen Provinzen ertheilte, auch hier gültige, Priester-Privilegium 1675. 1. Novbr. den Geistlichen die Rechte der Adlichen beilegt, diese Rechte dennoch nur ihrer Person gelten, also mit dem Tode des Erblassers erlöschen, und mit der Eigenschaft seines Nachlasses nichts gemein haben. Eben deswegen erben auch, nach ausdrücklichem Inhalt des angeführten Priester-Privilegiums, die Geistlichen nach Stadtrechten, wovon das Nähere an seinem Ort. Siehe Akg. zu §. 212.

§. 63.

- c*) Der in Dienst stehenden Professoren und Schulbeamten.

Nachlafs- und Erbrechte der Professoren und Schulbeamte, die bei ihrem Ableben sich in Dienst befanden, werden bei den Universitätsgerichten, und den von ihnen abhängenden Instanzen, verhandelt *a*).

- a*) Reglement der Universität zu Dorpat 1820. 4. Junius, §. 187.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1821. 27. Jun.

§. 64.

- d*) Der Personen bürgerlichen Standes.

Nachlafs- und Erbrechte der Personen bürgerlichen Standes, die unter der Stadtgerichtsbarkeit leben, und in welcher auch der Nachlafs belegen ist, werden von dem zugehörigen Stadtgericht verhandelt. Wohnen aber Leute bürgerli-

chen Standes auf dem Lande oder in Hakelwerken, und beträgt der daselbst befindliche Nachlafs über 150 Rubel S. M. an Werth: so gehört die Verhandlung vor die zuständigen Landgerichte *a*).

- a*) Landr.Ordin. 1630. 20. May, Art. VIII. p. 50. L.O.;
Landr.Ordin. 1632. 1. Februar, Art. V. p. 56. L.O.;
Allerh. Imm.Uk. 1823. 23. Jun.; Regier.Public. 1825.
21. April.

§. 65.

e) Der livländischen Bauern und der auf dem Lande wohnenden freien Leute und zünftigen Bürger.

Die Nachlafs- und Erbrechte der livländischen Bauern gehören zur Verhandlung vor die örtlichen Bauergerichte in erster, und vor die Kirchspiels- und Kreisgerichte, nebst dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen, in folgenden Instanzen *a*). Diese Instanzen verhandeln auch Nachlafs- und Erbrechte, welche von freien Leuten und zünftigen Bürgern herrühren, die auf dem Lande lebten und daselbst mit Tode abgingen, sobald der Werth nicht 150 Rbl. S. M. übersteigt *b*).

- a*) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 97. 129. 170. u. m. a. St.
b) Allerh. Imm.Uk. 1823. 23. Jun.; Regier.Public. 1825.
21. April.

§. 66.

Nach welchen Gesetzen?

Die Nachlafs- und Erbrechte der Adelichen werden nach den ihnen besonders ertheilten Privilegien, hauptsächlich aber nach dem Privilegium des Erzbischofs Sylvester vom J. 1457, nach dem Ritterrecht vom J. 1537, und nach den hieher ge-

hörigen schwedischen Verordnungen; die der livländischen Land- und bei Kronskirchen angestellten Geistlichen, nach dem schwedischen Stadtlagh *); die der Personen bürgerlichen Standes nach den besondern, den Städten ertheilten, hieher gehörigen Privilegien und nach dem Rigischen Stadtrecht; die der Professoren und Schulbeamten nach den nemlichen Gesetzen, nach welchen sich der Adel richtet, so weit sie nicht rein-statutarisch sind; und endlich die der livländischen Bauern, nebst den auf dem Lande wohnenden zünftigen Bürgern, in dem §. 65. angegebenen Falle, nach den in der Bauer-Verordnung vom J. 1819, rücksichtlich der Nachlasse und Erbschaften, enthaltenen Bestimmungen verhandelt und beurtheilt.

*) Das Priester-Privil. 1675. I. Novbr. §. 13. p. 301. L.O. setzt fest, daß nach der schon im J. 1569. vom Könige Johann ertheilten Bewilligung, der Nachlaß eines Geistlichen in beweg- und unbeweglichen Güthern, er sey belegen wo er wolle, nach Stadtrechten getheilt werden soll. Diese Stadtrechte sind keine anderen, als die im J. 1618 vom Könige Gustav Adolph revidirten und in Druck gegebenen schwedischen Stadtrechte, keineswegs aber — wie man anzunehmen oft geneigt ist — die Rigischen Stadtrechte, welche nach jetzigem Inhalt und nach jetziger Form damals noch nicht existirten.

§. 67.

Fortsetzung.

In allen Erbschaftsfällen, über welche hieselbst keine bestimmte Verordnung vorhanden ist, dient das römische Recht als Hülfrecht, in so-

fern Allerhöchst Kaiserliche, für Livland speciell gegebene, Befehle nicht etwas Besonderes festsetzen würden.

§. 68.

Besonderheiten: a) rücksichtlich des Objects.

Ist der Nachlass an verschiedenen Orten belegen: so wird eine vorfallende Erbschaftsstreitigkeit von dem Gericht, in dessen Gerichtsbarkeit der grössere Theil belegen ist, aber allemal nach denjenigen Gesetzen geschlichtet, welche für den Ort, in welchem das Object belegen, gültig sind a).

- a) Königs Gustav Adolph im Feldlager zu Werben 1631. 23. Aug. dem Dörptschen Hofgericht ertheilte Resol. und Constit. §. XI.

§. 69.

b) Rücksichtlich des Subjects.

Concurriren zu Jemandes Nachlass Personen verschiedenen Standes, und ist der Nachlass selbst an verschiedenen Orten belegen: so theilen die Erben nach denjenigen Standes- und Ortsgesetzen, welchen der Erblasser für seine Person unterworfen war, und nach welchen, rücksichtlich des Ortes, die Erbschaft beurtheilt werden muß *).

- *) Z. B. ein Adelicher hinterliesse einen Sohn und eine Tochter, die in den geistlichen, eine andere, die in den Bürgerstand geheirathet wäre. Hier würde der Nachlass nach adelichen Rechten, und zwar nach den Gesetzen desjenigen Ortes, wo jedes einzelne Nachlassstück belegen ist, getheilt werden. — Stürbe ein Geistlicher, der seiner Geburt nach adelichen Standes war: so würden seine Erben sich nach den Erbschaftsgesetzen des geistlichen Standes in seinen Nachlass

theilen; in ein adeliches Guth aber, das er etwa hinterliesse, nach den Erbschaftsgesetzen des Adels, weil er dasselbe als Edelmann besaß und vererbt. Vergl. Akg. zu §. 212.

§. 70.

Proclamirung des Nachlasses und der Erbschaft.

Sind die Erben etwa abwesend oder unbekannt: so erläßt das zuständige Gericht ein öffentliches Proclam, in welchem es alle Prätendenten zur Meldung vorladet. Es setzt ihnen dabei zur Meldung eine peremptorische Frist von sechs Monaten oder einem Jahr und sechs Wochen, je nachdem die obwaltenden Umstände auf entfernte Erben muthmaßen lassen oder nicht. Nach diesen Umständen beurtheilt das Gericht auch, ob das Proclam blos in den öffentlichen Blättern des Inlandes, oder auch in den Reichs- und ausländischen Zeitungen ergehe.

§. 71.

Insbesondere der in Livland verstorbenen Ausländer.

Stirbt in Livland ein Ausländer, und ergeht an seine auswärtige Erben öffentliche Vorladung zum Antritt der Erbschaft: so wird — wie rücksichtlich der im eigentlichen Rußland verstorbenen Ausländer — das Proclam namentlich in die teutsche St. Petersburger Zeitung der Akademie der Wissenschaften gerückt, und die peremptorische Meldungsfrist auf zwei Jahre beraumt *a*).

a) Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1825. 27sten März, publ. vom Senat im n. J. 25. May der livländ. Gouv. Regierung.

§. 72.

Und eines livländischen Bauern.

Sind die gesetzlichen Erben eines livländischen Bauern unbekannt: so werden sie, bei einem Nachlasse von 500 Rubeln B. A., oder weniger an Werth, durch dreimalige Vorladung von der Kanzel des Ortes und in dem Volksanzeiger aufgefordert, binnen Jahr und sechs Wochen zum Empfang der Erbschaft zu erscheinen *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 419.

§. 73.

Fortsetzung.

Beträgt der Nachlass mehr als 500 Rubel B. A. an Werth: so werden die Erben außerdem noch gerichtlich durch die Reichszeitung, mittelst dreimaliger Ladung, aufgefordert, daß sie binnen Jahr und sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, erscheinen oder Bevollmächtigte stellen *a*):

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 419.

§. 74.

Wirkungen der Präclusion.

Hat Jemand, welchem das Erbrecht auf einen Nachlass zusteht, sich während der Ladungsfrist nicht gemeldet: so bleibt ihm offen, seine rechtlichen Hinderungen *a*) nachzuweisen, und bei Kaiserlicher Majestät um Herstellung in vorigen Stand zu bitten *a*).

a) Was zu rechtlichen Hinderungen gehört, besagt §. 165. der Instit. des livl. Prozesses.

b) Siehe Instit. des livl. Prozesses, §. 820. u. folg.

§. 75.

Fortsetzung.

Wird ihm die Herstellung in vorigen Stand bewilligt: so muß er bei Zuerkennung des Nachlasses zwar sich die Verfügungen gefallen lassen, welche der Dritte während seines rechtlichen Besitzes getroffen; gleichwohl ist er berechtigt, dasjenige zurück zu fordern, was derselbe aus blosser Freigebigkeit, es sey unter Lebendigen, oder durch letztwillige Verordnung, auf Andere übertragen, und was sich noch in deren Händen entweder in Natur, oder als wirkliche Bereicherung vorfindet.

§. 76.

Fortsetzung.

Ergiebt sich, daß der seitherige Besitzer der Erbschaft ein unredlicher war, indem er den wahren Erben, dessen Absicht den Nachlaß anzutreten, und die obwaltende rechtliche Hinderung sehr wohl kannte, aber geflissentlich verschwieg, oder gar zu derselben beitrug *a)*: so untergeht er, in Ansehung des in seine Rechte hergestellten Erben, aller Verantwortung eines unredlichen Besitzers.

a) L. 20. §. 11. und L. 25. §. 7. *π.* de heredit. petit.

VIII.

Sicherstellung der Erbschaft.

§. 77.

Sicherstellung, wenn: *a)* der Nachlaß in der Stadt belegen ist.

Ist der eigentliche Erbe abwesend oder unbekannt, oder sonst gehindert, die ihm zugefallene

Erbschaft sogleich anzutreten und seine Rechte wahrzunehmen, und der Nachlaß befindet sich in der Stadtgerichtsbarkeit: so veranstaltet die zuständige Stadtbehörde dessen Versiegelung und Inventur *a*).

a) Reichs-Just.Coll.Rescr. 1758. 28. Jan. und 6. Febr.

A k g. Handelt sich's von dem Nachlaß eines Verstorbenen, der unter der Gerichtsbarkeit der Universität sortirte: so bewerkstelligt das Universitätsgericht, da es die Nachlaßsache bei sich verhandelt, alles, was die Sicherstellung der concurrirenden Erbrechte erfordert; siehe Reglem. der Universität zu Dorpat 1820. 4. Jun. §. 187.; Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths 1821. 27. Jun.

§. 78.

Fortsetzung.

Ist es der Nachlaß eines Adelichen oder einer charakterisirten Person: so können ein oder zwei Delegirte aus den Kronsbehörden, welchen die Verhandlung der Nachlaß- und Erbschafts-sache zusteht, bei der §. 77. gedachten Versiegelung und Inventur zugegen seyn *a*).

a) Reichs-Justizcoll.Rescr. 1758. 28. Jan. und 6. Febr.

§. 79.

b) Der Nachlaß auf dem Lande belegen, und zwar der eines Adelichen ist.

Stirbt ein Adelicher auf dem Lande, ohne un-
streitige anwesende Erben an De- oder Ascen-
denten, oder auch ohne Testament: so delegirt
das örtliche Landgericht, auf desfalls erhaltenen
Bericht des Kirchspiels-Predigers, sogleich einen
Canzellei-Officianten zu vorläufiger Obsignation

der Verlassenschaft, so weit es thunlich und nothwendig, und zu Anordnung einstweiliger Aufsicht. Hierauf berichtet es dem Hofgericht, als erster Instanz in adelichen Nachlasssachen, und veranstaltet eine förmliche Inventur, sobald es desfalls Auftrag vom Hofgericht erhält. Hinterläßt hingegen der Verstorbene directe Intestaterben an unmündigen Descendenten: so ordnet das Landals Waisengericht, nach seiner Amtsinstruction und nach der Königl. Vormünderordnung, von sich aus das Erforderliche an *a*).

a) Hofger.Circul.Befehl 1817. 9. Novbr.

§. 80.

Und der eines Unadelichen ist.

Stirbt Jemand auf dem Lande, dessen Nachlass nach seinem Stande unter landgerichtliche Jurisdiction und Verwaltung gehört: so hat das Landgericht, — wenn der Erblasser mit Hinterlassung eines Testaments oder ab intestato, jedoch ohne Notherben an Descendenten oder Ascendenten verstarb, — auf eingegangenen Bericht des Kirchspiels-Predigers oder der Nachlassangehörigen, unverweilt durch einen zu delegirenden Canzellei-Officianten, oder, wenn solches angemessener, durch die desfalls zu requirirende Ortsobrigkeit, so weit erforderlich, den Nachlass zu obsigniren, gleichwohl ohne sofort einleuchtende Nothwendigkeit, noch nicht zu inventiren; die Versiegelungsspecification wird bei dem Landgerichte eingereicht *a*).

a) Hofger.Circul.Befehl 1826. 19. Jan.

§. 81.

Fortsetzung.

Gleichzeitig fordert das Landgericht die bekannten, oder von dem Kirchspiels-Prediger nachzuweisenden, nächsten Verwandten und Intestat-erben des Verstorbenen auf, in peremptorischer, dreiwöchentlicher Frist, vom Tage des Empfangs, sich wegen Antritts der Erbschaft zu erklären; ausbleibenden Falls wird der Nachlaß gerichtlicher Curatel oder Verwaltung unterzogen a).

a) Hofger.Circul.Befehl 1826. 19. Jan.

§. 82.

Bestellung eines Nachlaß-Curators.

Diese Curatel findet nicht nur im Fall verzögerter Erklärung wegen Antritts der Erbschaft, rücksichtlich bekannter Erben, sondern auch überhaupt jedesmal Statt, wenn die Erben unbekannt oder abwesend sind.

§. 83.

Fortsetzung.

Das Gericht, unter welchem der Nachlaß sortirt, stellt den Curator für Rechnung dieses Nachlasses an, ohne ihn jedoch besonders in Eid zu nehmen, wenn er ein öffentlicher Beamter ist a).

a) Gewöhnlich werden die Nachlaß-Curatelen bei dem Hofgericht dessen Oberfiscalen, bei den Landgerichten deren Kreisfiscälén übertragen.

§. 84.

Dessen Pflichten.

Ein solcher Curator hat überhaupt, mit den Rechten, auch die Pflichten eines Vormundes;

insbesondere aber darauf zu sehen, daß der Nachlaß möglichst in der Lage bleibe, in welcher er sich bei dem Ableben des Erblassers befand.

§. 85.

Fortsetzung.

Daher darf er keine zum Nachlaß gehörige Grundstücke verkaufen; keine sicher ausstehende Capitalien kündigen; keine neue Geschäfte unternehmen, und von dem beweglichen Vermögen nur das, was dem Verderben ausgesetzt, und aufzubewahren lästig oder schwierig ist, veräußern (§. 99.).

§. 86.

Fortsetzung.

Insbesondere läßt er sich auch seiner Seits die Ausmittelung des wahren Erben möglichst angelegen seyn.

§. 87.

Aufhebung der Curatel.

Das Gericht, welches den Nachlaß-Curator verordnete, entläßt denselben nach abgelegter Rechnung, sobald der wahre Erbe sich gemeldet, und durch ihn den Nachlaß empfangen hat.

§. 88.

Fortsetzung.

Meldet sich kein Erbe mit Ablauf des Proclams: so wird der Nachlaß, als herrenloses Guth, der Krone zugesprochen, und zugleich die Curatel erledigt.

§. 89.

Besonderes Verfahren bei dem Nachlaß eines verstorbenen Offiziers.

Der Nachlaß eines verstorbenen Offiziers wird durch einen Stabs- und zwei Oberoffiziere, in Gegenwart des Regiments-Geistlichen, oder, in dessen Ermangelung, eines Kirchspiels-Predigers, und eines Civil-Beamten; fehlt aber dieser, in Gegenwart zweier rechtlicher, unbescholtener Beamten genau aufgenommen *a*).

a) Armeebefehl des General-Feldmarschalls Fürsten Barclay de Tolly 1817. 17. Nov., unter Nr. 171. der livl. Gouv.Regierung mitgetheilt.

§. 90.

Fortsetzung.

Hierauf werden die Verwandte des Verstorbenen von dem hinterlassenen Vermögen in Kenntniß gesetzt. Stimmen diese für den öffentlichen Verkauf des Nachlasses: so wird solcher im Beiseyn eines Civil-Beamten bewerkstelligt, das gelösete Geld aber, sammt dem, was dem Verstorbenen an Sold und andern Emolumenten von der Krone noch etwa zusteht, nach Abzug der Begräbniskosten, den Verwandten durch die Civil-Obrigkeit zugestellt *a*).

a) Armeebefehl des General-Feldmarschalls Fürsten Barclay de Tolly 1817. 17. Nov., unter Nr. 171. der livl. Gouv.Regierung mitgetheilt.

§. 91.

Fortsetzung.

Bleibt die Erklärung der Verwandten (§. 90.) binnen vier Monaten aus, und das Regiment müßte seine Quartiere ändern: so wird mit dem

Verkauf des Nachlasses auf gleiche Weise verfahren, und die Berichtigung der Nachlassschulden bewerkstelligt. Der Ueberschufs geht dann zu weiterer Versendung an die Civil-Obrigkeit, unter Beifügung des, von allen gegenwärtig gewesenen Personen unterschriebenen, Inventars und der sämtlichen Acten *a*).

a) Armeebefehl des General-Feldmarschalls Fürsten Barclay de Tolly 1817. 17. Nov., unter Nr. 171. der livl. Gouv.Regierung mitgetheilt.

§. 92.

Nachlass eines livländischen Bauern.

Der Nachlass eines livländischen Bauern wird an Ort und Stelle von dem örtlichen Gemeindegericht, nach den allgemeinen Regeln, sicher gestellt.

IX.

Ueberlegungsfrist für den Erben.

§. 93.

Beneficium inventarii.

Jeder Erbe ist berechtigt, zum Behuf des Antritts der ihm zugefallenen Erbschaft, deren Betrag in Gewissheit setzen zu lassen *a*).

a) Kön. Resol. und Erklär. 1687. 28. May, Art. II. §. 5. p. 473. L.O.

§. 94.

Fortsetzung.

Zu diesem Zweck bittet er das zuständige Gericht: 1.) um gerichtliche Inventirung des ganzen Nachlasses *a*); 2.) um öffentliche Vorladung aller Erbschaftsgläubiger, und 3.) wenn er die

Verwaltung des Nachlasses selbst zu übernehmen Bedenken trägt, um gerichtliche Administrirung desselben.

a) Kön. Resol. und Erklär. 1687. 28. May, Art. II. §. 5. p. 473. L.O.

§. 95.

Fortsetzung.

Das Gericht bestellt, auch ohne besonderes Ansuchen der Erben, von Amtswegen eine gerichtliche Verwaltung, wenn es, bis zu erfolgter Erklärung des Erbschaftsantritts, den Nachlass zum Schaden der Erben oder Erbschaftsgläubiger auf irgend eine Weise gefährdet erachtet (§. 82.) a).

a) Kön. Resol. und Erklär. 1687. 28. May, Art. II. §. 5. p. 473. L.O.

§. 96.

Die Ueberlegungsfrist kommt jedem Erben zu Statten.

Das Recht, eine angefallene Erbschaft in Gewissheit setzen zu lassen (§. 93.), gründet sich auf die Befugniss jedes Erben, binnen gewisser Frist vor dem zuständigen Richter zu erklären, ob er Erbe seyn wolle, oder nicht a).

a) L. 1. §. 1. π . de jur. deliber.

§. 97.

Ihre Dauer.

Diese Ueberlegungsfrist [spatium deliberandi] dauert gesetzlich drei Monate, von Zeit erlangter Kenntniss des Erbanfalls gerechnet a).

a) Kön. Resol. und Erklär. 1687. 28. May, Art. II. §. 5. p. 473. L.O., fast übereinstimmend mit der L. 2. π . de jur. deliber., welche die Frist auf nicht minder als 100 Tage stellt.

Akg. Diejenigen, welche nach Rigischem Stadtrecht erben, haben, vom Anfall der Erbschaft gerechnet, ein Jahr und sechs Wochen Frist, sich wegen deren Antritts zu erklären, Rig. St.R. B. 3. Tit. 3. §. 2.

§. 98.

Und Erstreckung.

Reicht diese dreimonatliche Frist nicht hin, um den Erben über alle Verhältnisse der Erbschaft in Gewifsheit zu setzen: so verlängert sie das Gericht *a*). Nach Umständen wird sie bis zum Ablauf des, auf Ansuchen des Erben erlassenen, Gläubiger-Proclams erstreckt.

a) L. 3. π . de jur. delib.; Kön. Resol. und Erklär. 1687. 28. May, Art. II. §. 5. p. 473. L.O.

§. 99.

Befugnisse im Lauf dieser Frist.

Während dieser Bedenkfrist ist der unschlüssige Erbe befugt, alles zu veranstalten, was das Beste der Erbmasse erheischt. Er kann also Erbschaftsstücke veräußern, die dem Verderben ausgesetzt und aufzubewahren schwierig sind; lästige Erbschaftsschulden tilgen; nothwendige Reparaturen anordnen; Ausstände beitreiben, überflüssige Baarschaft fruchtbar machen *a*).

a) L. 5. §. 1., L. 6., L. 7. §. 3. π . de jur. delib. In dergleichen Fällen erfordert das gemeine Recht a. a. O. gerichtlichen Zulafs. Dieser scheint aber nach der Kön. Resol. und Erklär. 1687. 28. May, Art. II. §. 5. p. 473. L.O. hier entbehrt werden zu können.

§. 100.

Fortsetzung.

Dem Erben nicht nur, sondern auch den Erbschaftsgläubigern, sind während der Bedenkfrist

alle Mittel gestattet, welche dazu dienen, sie über die Verhältnisse der Erbschaft in Gewisheit zu setzen, und die Erbschaft selbst sicher zu stellen *a*).

a) L. 5. π . de jur. deliber.

§. 101.

Fortsetzung.

Ist der zur Erbschaft Berufene ein Notherbe: so gebühren ihm auch während der Bedenkfrist die nöthigen Alimente *) *a*).

a) L. 9. π . de jur. deliber.

*) D. i. nicht nur Leibesnahrung, sondern auch Kleidung, Wohnung, Arznei und andere Nothdurft, L. 43. 44. 45. und L. 234. π . de Verb. Signif.

§. 102.

Und Verpflichtungen während derselben.

Der Erbe ist nicht schuldig, während der Bedenkfrist Forderungen der Erbschaftsgläubiger abzuthun, oder Rechtsstreitigkeiten, mit welchen die Erbschaft behaftet ist, fortzusetzen.

§. 103.

Fortsetzung.

Selbst Executivprozesse ruhen während der Bedenkfrist, sofern sie nicht schon vor dem Erb-anfall gegen den Erblasser selbst völlig abgethan waren.

§. 104.

Nach deren Ablauf bei erklärtem Verzicht auf die Erbschaft.

Erklärt der Erbe, nach abgelaufener Bedenkfrist, die Erbschaft nicht antreten zu wollen: so liefert er alles, was er aus derselben in Händen gehabt, in Natur oder nach dem Werth, nebst

allen bezogenen Früchten, aus *a*). Erweisliche Auslagen, welche er zu offenbarem Nutzen des Nachlasses gemacht, werden ihm vergütet.

a) Kön. Resol. und Erklär. 1687. 28. May, Art. I. §. 1. p. 469. L.O.

§. 105.

Fortsetzung.

Von den bezogenen Früchten jedoch erlegt der verzichtende Erbe keine Zinsen; auch behält er als Eigenthum, was er, während der Verwaltung des Nachlasses, durch Fleiß und Sorgfalt besonders erwarb *a*).

a) Kön. Resol. und Erklär. 1687. 28. May, Art. II. §. 1. p. 469. L.O.

§. 106.

Fortsetzung.

Hat der Erbe in Verwaltung und Ablieferung des Nachlasses und der daraus bezogenen Früchte irgend eines Betrugs oder nicht zu rechtfertigender Fahrlässigkeit *) sich schuldig gemacht: so haftet er für alle, auf dem Nachlass ruhende, gesetzliche Verbindlichkeiten, mag derselbe zur Erfüllung hinreichen, oder nicht *a*). Wegen des verschuldeten Betrugs und der Verhehlung, wird er außerdem gestraft *b*).

a) Kön. Resol. und Erklär. 1687. 28. May, Art. II. §. 1. p. 469. L.O.

b) L. 71. §. 4. 5. 6. 7. 9. π . de acquir. vel omitt. heredit.

*) "Betrüglich und zur Ungebühr."

§. 107.

Transmission der Rechte des während der Bedenkfrist gestorbenen Erben.

Stirbt der Erbe vor Ablauf der Bedenkfrist: so haben seine Erben ihrer Seits zur Erklärung

über den unentschieden gebliebenen Erbanfall die nemliche Bedenkfrist, welche ihnen zur Erklärung über die Erbschaft ihres unmittelbaren Erblassers zusteht *a*).

a) Arg. L. 10. π . de jur. deliber. Nach L. 19. C. ebend. kommt seinen Erben nur die von der Bedenkfrist noch übrige Zeit zu gut.

§. 108.

Folgen unterlassener Erklärung.

Erklärt sich der Erbe, bekannt mit dem ihn getroffenen Erbanfall, nicht in gesetzlicher Frist über den Antritt, und läßt auch aus sonstigem Verhalten nicht auf selbigen schliessen: so geht er seines Erbrechts verlustig *a*).

a) L. 19. C. de jur. deliber.

X.

Antritt und Entsagung der Erbschaft überhaupt.

§. 109.

Wer den Antritt selbstständig erklären kann.

Nur derjenige, welcher die freie Verwaltung seines Vermögens hat, kann über Annahme oder Entsagung einer Erbschaft rechtsgültige Erklärung abgeben *a*).

a) L. 5. C. de repud. vel abstin. hered.

§. 110.

Unbeschränktes Recht zur Entsagung.

Das Recht zur Entsagung steht Jedermann zu, der Anfall rühre her, von wem er wolle *a*).

a) Kön. Resol. und Erklär. 1687. 28. May, Art. II. §. 1.

und 5. p. 468. u. 473. L.O.; 1725. 28. May, 3te Resol. auf die drei Unterl. des 3. Punctes; Uk. 1772. 30sten April; Banker.Reglem. 1800. 19. Decbr., Th. 1. p. 159. 161., Th. 2. p. 110.; Allerh. bestätigtes Gutachten des Reichsraths 1818. 31. Aug.

§. 111.

Erklärung des in der Vermögensdisposition beschränkten Erben.

Befindet sich das Vermögen des Erben zur Zeit des Erbanfalls unter Concur: so erklärt sich in seinem Namen das Concurgericht über Annahme und Entsagung der Erbschaft, weil sie an die Masse, und nicht an den Gemeinschuldner fällt. Steht der Erbe unter Vormundschaft oder Pflege: so concurriren dabei Vormünder oder Pfleger, so weit die Gesetze solches vorschreiben *a*).

a) Uk. 1722. 6. April; Allerh. bestät. Unterl. 1762. 30sten April; Uk. 1815. 8. Jun.; Gouv. Verordn. 1775. 7. Nov., Abschn. 2. p. 222., und Abschn. 2. p. 305.

§. 112.

Erfordernisse behufiger Erklärung.

Die Erklärung über Annahme oder Entsagung muß mit allen Erfordernissen einer rechtsgültigen Willensäußerung, und zwar die der Entsagung immer bei dem Gerichte geschehen, unter welchem der Nachlaß zur Verhandlung sortirt.

§. 113.

Fortsetzung.

Geschah die Erklärung über Annahme oder Entsagung der Erbschaft aus Irrthum nicht vor dem befugten Gerichte: so geht ihre rechtliche Wirkung dem Erben nicht verlohren, sobald er,

von seinem Irrthum belehrt, sie bei dem zuständigen Gericht erneuerte.

§. 114.

Fortsetzung.

Die Erklärung muß auf die ganze Erbschaft, und nicht bloß auf einen Theil derselben gerichtet seyn *a*). Ist sie auf solche Weise bedingt: so gilt sie als nicht erfolgt.

a) L. 1. 2. 39. *π.* de acquir. vel omitt. heredit.; L. un. §. 10. C. de caduc. toll.; L. 7. *π.* de reg. jur.

§. 115.

Fortsetzung.

Die Regel, daß, so wie Entsagung, so auch Annahme auf die ganze Erbschaft gehen müsse (§. 114.), gilt selbst für den Fall, daß der Erbe, auf gewisse Theile des Nachlasses angewiesen, vermöge Testaments, keinen Nebenerben hat *a*).

a) L. I. 2. 10. *π.* de acquir. vel omitt. heredit.; L. 20. C. de jur. deliber.

XI.

Antritt der Erbschaft insonderheit.

§. 116.

Wann die Erbantretung Statt findet?

Die Erklärung über den Antritt der Erbschaft und deren factische Antretung selbst findet erst Statt, wenn der Tod des Erblassers gewiß und ausgemacht ist. Daher sind alle Handlungen nichtig, welche, unter Voraussetzung des Erbanfalls, voreilig während des Erblassers Lebzeit unternommen wurden *a*).

a) L. 19., L. 27. *π.* de acquir. vel omitt. heredit.

§. 117.

Woraus sie gefolgt wird?

Thathandlungen des Erben, welche sich auf die Verlassenschaft beziehen lassen, müssen nach dem Sinne und der Absicht desselben beurtheilt werden *a*).

a) Arg. L. 20. und L. 88. π . de acquir. vel omitt. hered.

§. 118.

Fortsetzung.

Daher reichen vorläufige Veranstaltungen, welchen der Erbe sich, in Beziehung auf eigene Rechte oder zum Besten der Verlassenschaft, unterzog, indem er z. B. den Erblasser begraben liefs, das Vermögen in Verwahrung nahm u. s. w., für sich noch nicht hin, ihn zu wirklicher Erbantrittung zu verbinden *a*).

a) Arg. L. 20. §. 1., L. 78. und L. 88. π . de acquir. vel omitt. heredit.; L. 4. C. unde legit.

§. 119.

Fortsetzung.

Mafset er sich dagegen Geschäfte an, die keine Eile haben und auf wirklichen Uebergang der Rechte schliessen lassen, z. B. er berichtigte Erbschaftsschulden, forderte Ausstände ein u. s. w.: so folgert man mit Grund, dafs er Erbe seyn wolle *a*).

a) L. 20. §. 4. π . de acquir. vel omitt. hered.; L. 2. C. de jur. deliber.

§. 120.

Fortsetzung.

Erfüllt Jemand, den das Testament als Erben benennt, die Bedingung, unter welcher er

Erbe werden soll: so muß er sich solcher Erfüllung in bestimmter Absicht, erben zu wollen, und nicht aus sonst freiem Antriebe, unterzogen haben *a*).

a) L. 62. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 121.

Fortsetzung.

Die Erbantrittung wird als unentschieden angesehen, so lange Umstände, welche aufser der Gewalt des Erben liegen, die Erklärung über den Antritt verhindern *a*).

a) L. 4. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 122.

Und unter welchen Voraussetzungen.

Man setzt bei jeder Erbantrittung genaue Kenntniss des Fundaments und des Umfangs der Erbrechte voraus. Meinte also der Testamenterbe, er trete die Erbschaft als Intestaterbe an, oder umgekehrt: so kann man wegen des obgewaltenen Irrthums eine Erbantrittung nicht annehmen *a*). Das nemliche ist Rechtens in Ansehung der Legatäre *b*).

a) L. 22. π . de acquir. vel omitt. heredit.

b) L. 23. C. ebend.

§. 123.

Fortsetzung.

Desgleichen: Gebührte dem Erben die Hälfte des Nachlasses, und erklärte er aus Unwissenheit seine Erbantrittung auf einen geringeren Theil: so schadet ihm dieser Irrthum keineswegs *a*).

a) L. 75. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 124.

Fortsetzung.

Nimmt Jemand ein Nachlaßguth in Besitz, weil er aus andern Gründen ein Recht darauf zu haben vermeint, und es erweist sich in der Folge, daß er Erbe zu demselben ist: so wird aus dieser irrthümlichen Besitznahme nicht geschlossen, daß er stillschweigend durch Thathandlung die Erbschaft angetreten habe *a*).

a) L. 87. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 125.

Erbantritt durch einen Dritten.

Erklärt Jemand den Erbantritt durch einen Dritten: so muß er denselben zum Behuf solcher Erklärung mit besonderer Vollmacht versehen *a*).

a) L. 25. §. 5. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 126.

Erbantritt mit Vorbehalt.

Es steht Jedem frei, die ihm angefallene Erbschaft mit dem Vorbehalt anzutreten, daß er mit Ablauf der gesetzlichen Bedenkfrist ihr wieder entsage.

§. 127.

Fortsetzung.

Es ist nicht schlechterdings nothwendig, daß der Erbe, wenn er die Verlassenschaft gerichtlich inventiren lassen, sich sofort gegen die Antretung der Erbschaft bewahre; vielmehr hinlänglich, wenn die Erklärung vor Ablauf des dritten Monats erfolgt *a*).

- a) L. 22. §. 2. und §. 4. C. de jur. deliber., verb. mit der Kön. Resol. und Erklär. 1687. 28. May, Art. II. §. 5. p. 473. L.O.

§. 128.

Fortsetzung.

Ist auch der Erbe, welcher die Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt erklärte, die Kosten des Begräbnisses und der Inventur, nebst andern Verwendungen, der Verlassenschaft in Rechnung zu bringen befugt a): so kann er sich doch für seine sonstige Forderungen als Erbschaftsgläubiger nicht vorzugsweise bezahlt machen b).

- a) L. 22. §. 9. C. de jur. deliber.

- b) L. 22. §. 9. C. de jur. deliber.

§. 129.

Fortsetzung.

Wer mit Vorbehalt und dabei mit Beobachtung gesetzlicher Vorsicht Erbe wurde, haftet den Erbschaftsgläubigern nur mit dem Betrag der Verlassenschaft a). Wer aber aus Nachlässigkeit und in betrügerischer Absicht kein Inventar errichtete und eigenmächtig den Nachlass handhabte, der haftet vollständig für die Forderungen der Erbschaftsgläubiger und Legatäre b).

- a) L. 22. §. 4. C. de jur. deliber.

- b) L. 22. §. 12. π . de jur. deliber.

§. 130.

Wirkung unbedingt erklärter Erbantretung.

Die unbedingte Erklärung, eine angefallene Erbschaft antreten zu wollen, ist eben so unwiederruflich, wie die Entsagung gleicher Art a). Unverbindlich aber ist eine erzwungene Erklärung b).

a) L. 4. C. de repud. vel abst. heredit.; L. 7. C. de dolo.

b) L. 85. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 131.

Fortsetzung.

Durch die Erbantrittung kommen alle erblasserische Rechte auf den Erben, sie mögen Grundstück, Mobilien oder Ansprüche zum Gegenstand haben a).

a) L. 37. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 132.

Fortsetzung.

Geht der Erbe bald nach angetretener Erbschaft mit Tode ab: so fällt das Erbrecht auf seine Erben a).

a) L. 81. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 133.

Fortsetzung.

Hatte aber der Erbe, welcher bald nach angetretener Erbschaft mit Tode abgieng, noch einen Nebenerben, welchem er zugleich im zweiten Grade substituirt war, und es blieb bei seinem Ableben noch unentschieden, ob dieser Nebenerbe seinen Antheil an der Erbschaft annehmen werde: so geht das Recht der Substitution nicht auf die Erben des Verstorbenen über, weil derselbe das Erbrecht, da er es selbst nicht erworben, auch nicht weiter übertragen kann (§. 135.) a).

a) L. 81. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 134.

Fortsetzung.

Wurde Jemand Erbe zu einem Vermögenstück, und zwar in Ansehung des einen Theils

unbedingter, in Ansehung des andern bedingter, und er starb, nachdem er das erstere Erbantheil angetreten, ehe er, rücksichtlich des letzteren, die Bedingung erfüllen konnte: so geht seine Anwartschaft auf seine Erben über, weil er ein für allemal Erbe geworden *a*).

a) L. 53., L. 59. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 135.

Fortsetzung. Transmission der Erbrechte.

Aus dem Rechtssatz: dafs das Eigenthumsrecht auf eine angefallene Erbschaft von dem Augenblick, da der Erblasser mit Tode abgeht, dem Erben erwächst (§. 7. u. 8.), entspringen folgende Grundsätze: 1.) das Erbrecht des eingesetzten Erben erlöscht, und geht nicht auf seine Erben über, sobald er vor dem Erblasser stirbt, und seine Erbeinsetzung nicht ausdrücklich auf letztere sich bezieht *a*).

a) L. 7. §. 1. 2. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 136.

Fortsetzung.

2.) Der in §. 135. angeführte Grundsatz erstreckt sich auch auf Legatäre und Fideicommissare; nur vertragmäfsig erworbene Erbrechte ohne Unterschied, ob der Contrahent früher als sein Mitcontrahent verstarb, gehen auf die Erben über, weil hier die Erbrechte von dem Augenblick des perficirten Vertrags beginnen.

§. 137.

Fortsetzung. Ausnahme.

3.) Das Erbrecht derjenigen Erben, welche ihren Erblasser gesetzlich repräsentiren, z. B. En-

kel die Söhne u. s. w., geht dadurch nicht verlohren, dafs sie vor dem Erblasser mit Tode abgehen.

§. 138.

Fortsetzung.

4.) Wurde der eingesetzte Erbe oder Legatar aus erweislichen, legalen Gründen, z. B. Abwesenheit im Dienst des Staats *a)* u. s. w. verhindert, entweder die Erbschaft factisch anzutreten, oder den Antritt zu erklären, und gieng er mittlerweile mit Tode ab: so sind seine Erbnehmer in keinem Fall dadurch gefährdet *b)*.

a) L. 140. *π.* de reg. jur.

b) L. 86. *π.* de acquir. vel omitt. heredit.

§. 139.

Fortsetzung.

5.) Hatte der eingesetzte Erbe die Erklärung über den Antritt der ihm zugefallenen Erbschaft bei Gericht befristet, und starb er vor Ablauf dieser Frist: so steht seinen Erben noch alle desfallsige Befugnifs zu (§. 107.)!

§. 140.

Fortsetzung. Befugnifs zur Veräußerung des Erbrechts.

6.) Da das Eigenthumsrecht des Erben von dem Augenblick entsteht, wo der Erblasser mit Tode abgegangen (§. 7. u. 8.): so kann er alles Erbrecht in dem Umfange, wie er es selbst erworben *a)*, und so weit es Gegenstände enthält, über welche er willkürlich verfügen darf, Andern übertragen, auch ehe noch er die Erbschaft factisch in Besitz genommen (§. 6.) *b)*.

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. p. 426. und §. 8.

p. 429. L.O.; Richter-Reg. §.42.; Uk. 1810. 24. Jan. und 30. Sept.; 1817. 24. Nov.

b) Manifest 1731. 17. März, p. 4. u. 5.; Uk. 1761. 20sten Nov.; 1763. 28. April; 1770. 25. Oct. und 1773. 26sten April; Uk. 1809. Sept.

§. 141.

Fortsetzung. Erlöschen dieses Rechts.

7.) Dieses Recht der Veräußerung und Uebertragung steht dem testamentarischen, wie dem gesetzlichen Erben zu; es geht aber verlohren, für erstern: durch Aufhebung des Testaments, welches die Erbeinsetzung enthält; für letztern: durch Beibringung eines gültigen Testaments; für beide: durch Beibringung eines gültigen Erbvertrags und durch Verlust der Erbfähigkeit oder der Erbrechte überhaupt.

§. 142.

Fortsetzung. Gewährleistung der Erben unter sich.

Ein Miterbe leistet dem Andern, wegen seines Erbtheils, binnen einem Jahr und sechs Wochen, von Zeit der Erbannahme und desfalls ergangener Publication, die gesetzliche Gewähr *a*).

a) L. 6. C. de evict. und Ritter-Recht v. 1537. Cap. 68. 69. 189.

§. 143.

Fortsetzung.

Wird einem der Miterben sein ganzes Erbtheil entwährt: so bringen die übrigen Miterben ihre Erbtheile zu nochmaliger, gemeinschaftlicher Theilung ein *a*).

a) Kön. Urth. 1684. 5. May, p. 131. L.L. Note a.

§. 144.

Fortsetzung. In Ansehung der von der Erbschaft zu entrichtenden Abgift.

Der Erbe, welcher sich zur Erbschaftsannahme erklärt hat, ist die gesetzlichen Abgaben von der angefallenen Erbschaft zu entrichten schuldig (§. 616. und §. 617.).

§. 145.

Fortsetzung.

Gehört der Erbe zum Kaufmannsstande: so zahlt er, statt der Gildensteuer des laufenden Jahres, aufser den sonstigen Abgaben, der Krone ein für allemal noch ein Procent von dem Erbschaftskapital, er mag mit demselben den Handel fortsetzen oder nicht *a*).

a) Uk. 1794. 23. Jun.; 1799. 28. Jul.; 1805. 15. Octbr.; 1809. 28. Febr.

§. 146.

Fortsetzung.

Wurde die Erbschaft wegen Abwesenheit des Erben unter gerichtliche Verwaltung genommen, und meldet sich hierauf derselbe auf ergangene Vorladung fristmäfsig mit erweislichem Erbrecht: so erhält er die Erbschaft, sammt den bezogenen Früchten ausgehändigt; jedoch ist er zu Berichtigung der gerichtlichen Verwaltungskosten verpflichtet.

§. 147.

Fortsetzung. Abzug für die Ausländer.

Ausländer, die von einem, in russische Unterthanschaft getretenen, Ausländer ein in Rußland belegenes Vermögen erben, treten — sobald sie die Erbschaft aufser Landes führen wollen — an

die Krone von dem, was der Erblasser in Rufsland erwarb, den fünften Theil ab, wenn er von 1 bis 5 Jahre, den zehnten Theil, wenn er von 5 bis 10 Jahre und länger sich in Rufsland aufhielt *a*). Ausnahmen von dieser Regel finden sich in besondern Tractaten *b*).

a) Beschl. d. Min. Com. 1817. 2. May; Uk. 1820. 1. Jul.; vergl. Manifest 1763. 22. Jul. p. 9.

b) Vergl. z. B. die Convention mit Sachsen 1800. 20. Aug. u. s. w.; auch das Manifest 1812. 9. April.

§. 148.

Fortsetzung. Verkauf des geerbten adelichen Vermögens.

Ein unbewegliches adeliches Vermögen, das durch Erbschaft Jemanden anfällt, der seinem Stande nach dasselbe nicht besitzen kann *a*), muß in halben Jahres Frist entweder vom Erben selbst *b*), oder, ist er noch minderjährig, von seinen Vormündern verkauft werden *c*).

a) So z. B. können Kaufleute — mit Titeln begnadigt, die den Rang der achten Classe mit sich bringen — zwar, als Eigenthum, Landgüther unter solchen Bedingungen besitzen, welche sie mit den zugehörigen Bauern abgeschlossen haben; jedoch erstreckt sich dieses Recht nicht auf ihre Nachkommen, da sie selbst dem wirklichen Adel nicht beigezählt werden; Ukas 1804. 18. Oct.

b) Mefs-Instr. 1754. 13. May, Cap. 30. p. 2. 3. 4. 7. 8.; Uk. 1758. 6. Febr.; 1760. 23. Nov.; Allerh. bestät. Unterl. 1772. 2. May; Ukas v. neml. Jahr u. Dat.; 1818. 19ten Jan.; 1820. 27. Febr.

c) Uk. 1818. April; in der Allerh. bestät. Unterl. 1772. 2. May, p. 3. ist in Ansehung der Erben von niederer Geburt, besonders von Leibeigenen, welche adeliches unbewegliches Vermögen erben, verordnet, daß

solchen Erben der Verkauf nicht zu gestatten, sondern das Vermögen der Confiscations - Canzellei zu übergeben und von derselben zu verkaufen, das gelöste Geld aber den Erben zuzustellen sey.

§. 149.

Besitznahme einer Erbschaft, die einem einzigen Erben zugefallen ist.

Ist zu der angefallenen Erbschaft nur ein einziger Erbe vorhanden: so kann er sich, nach eigener Beurtheilung der obwaltenden Umstände, gerichtlich oder aufsergerichtlich in deren Besitz setzen.

§. 150.

Fortsetzung.

Bittet der Erbe das zuständige Gericht, d. i. dasjenige, welchem die Verhandlung der Erbschaftssache verfassungsmässig zusteht, um dessen Mitwirkung zu förmlicher Einweisung in diesen Besitz: so versagt es ihm diese Mitwirkung nicht.

§. 151.

Corroboration des Besitz- und Eigenthums-Titels.

Gehört zu der angefallenen Erbschaft ein Grundstück auf dem Lande oder in der Stadt: so legitimirt sich der Erbe, als nunmehrigen Eigenthümer des Grundstücks, resp. bei dem livländischen Hofgericht oder dem Rath der Stadt Riga. Die gerichtliche Zuschreibung geschieht auf einem Stempelbogen, welcher dem, vom Erben gewissenhaft aufzugebenden, Werth des Grundstücks entspricht a).

a) Ukas 1821. 24. Nov., Abschn. 2. unter Lit. I. p. 22. 23. 24.

§. 152.

Besitzantretung einer unter Vormundschaft stehenden Erbschaft.

Ist über die Erbschaft eine Vormundschaft oder Curatel errichtet: so tritt der Erbe erst, nachdem die Vormundschaft erloschen, in Besitz und Verwaltung der Erbschaft *a*).

- a*) Uk. 1722. 6. April; 1785. 22. Decbr. p. 2.; 1800. 27sten Oct.; Banker.Reglem. 1800. 19. Decbr., Th. 2. p. 101. bis 104.; Uk. 1804. 19. Jul. p. 4.; 1815. 31. März und 25. Novbr.

§. 153.

Besitzantretung einer unter Concurs stehenden Erbschaft.

Ein Vermögen, über welches Gläubiger-Concurs vorhanden ist, wird dem Erben nur dann ausgeliefert, wann er die völlige Befriedigung der Concurs-Gläubiger unwidersprochen nachweist. Kann er diese Nachweisung weder genügend ertheilen noch sichern: so wird die Concursverhandlung, ohne sein Zuthun, zur Endschaft gebracht, und nach erfolgter Beendigung ihm etwaniger Massenüberschufs zugestellt.

§. 154.

Besitzantretung einer Erbschaft, die mehreren Erben angefallen ist.

Ist eine Erbschaft mehreren Erben angefallen: so sind sie befugt, dieselbe in ungetheilte Masse zu besitzen oder Erbtheilung zu verlangen *a*).

- a*) L. 5. C. comm. divid.; Resol. 1. auf die 3 Unterl. des 4. Punctes v. 1725. 28. May; Uk. 1811. 23. Octbr.

§. 155.

Besitz in ungetheilte Masse.

Wollen die Erben die Erbschaft in ungetheilte Masse besitzen: so treten sie in deren Besitz

gemeinschaftlich, nach den in §§. 149. bis 153. angegebenen Grundsätzen.

§. 156.

Fortsetzung.

Während des Besitzes in ungetheilter Masse ist keiner der Miterben befugt, einseitig durch Verkauf und Verpfändung über die gesammte Masse zu verfügen. Allen zusammen hingegen steht diese Befugnifs zu a).

- a) L. 68. pr. π . pro Socio; L. 1. 3. 4. C. de comm. rer. alienat.; L. un. C. si comm. res pignor. dat. sit; Ulosch. Cap. 17. p. 13.

§. 157.

Fortsetzung.

Eben so wenig ist ein einzelner Erbe befugt, wider den Willen der übrigen eine sonstige Verfügung über die ungetheilte Masse einseitig zu treffen. Thut er es: so hindern die übrigen Theilhaber die unternommene Schmälerung ihrer Gerechtsame, mit Erfolg derselben widersprechend a).

- a) §. 9. Iust. de rer. divis.; L. 12., L. 28. π . comm. divid.

§. 158.

Fortsetzung.

Wenn auch mehrere Miterben in eine Verfügung über die ungetheilte Masse willigen, Einer derselben aber mit Grund widerspricht: so darf die Aenderung nicht vorgehen a), weil die Mehrheit der Stimmen hier nicht entscheidet.

- a) L. 28. π . comm. dividund.

§. 159.

Fortsetzung.

Ausgaben und Kosten, von einem der Miterben wider den Willen der übrigen auf die ungetheilte Masse verwendet, werden demselben nicht vergütet, vielmehr verlangen jene mit Recht die Herstellung in vorigen Stand.

§. 160.

Fortsetzung.

Unternahm ein Dritter, rücksichtlich der ungetheilten Masse, Aenderungen mit Zulafs eines der Miterben, und dieser konnte die Aenderungen hindern: so haftet er den übrigen Miterben, im Fall ihrer Mißbilligung, für die Herstellung in vorigen Stand *a*).

a) L. 28. π . comm. dividund.

§. 161.

Fortsetzung.

Jedem der Erben steht jedoch frei, auch vor der Theilung seinen Antheil zu veräußern, wiewohl die übrigen Miterben, vor allen andern diesen seinen Antheil nach abgeschätztem Werth an sich zu bringen, alsdann vorzugsweise berechtigt sind, [*retractus ex jure communionis s. ex condominio*] *a*).

a) Ulosch. Cap. 17. p. 13. 14.

§. 162.

Fortsetzung.

Concurriren zu einer Erbschaft Mündige mit Unmündigen: so können jene bei Gericht auf Theilung antragen; die Vormünder vertreten alsdann die Gerechtsame der Letztern *a*).

a) Kön. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 37. p. 227. L.O.

XII.

Entsagung der Erbschaft insonderheit.

§. 163.

Wem steht das Recht der Entsagung zu?

Zwar steht das Recht der Entsagung jedem Erben überhaupt zu (§. 110.), er sei Testament- oder Intestaterbe *a*). So lange indefs der Erbe im ersten Grade, vor Ablauf der gesetzlichen Frist, sich über Antritt oder Entsagung noch nicht erklärt hat, in so lange hat der Erbe im entferntern Grade noch keine Befugnifs zu irgend einer Einmischung *a*).

a) L. 13. *π.* de acquir. vel omitt. hered.

b) L. 3. und L. 69. *π.* de acquir. vel omitt. heredit.

§. 164.

Fortsetzung.

Wer zum Antritt einer Erbschaft nicht befugt ist, der ist auch zur Entsagung nicht befugt *a*).

a) L. 18. *π.* de acquir. vel omitt. heredit.

§. 165.

Was Rechtens bei verabsäumter Form?

Fehlte der Entsagende in der Form, welche die Gesetze für den vorgenommenen Act vorschreiben: so schadet dieser Mangel der Wirksamkeit seiner Willenserklärung nicht, sobald nur nachgewiesen ist, dafs die Entsagung seinen wirklichen Willen enthält. Das Mangelhafte in der Form wird in der Folge ergänzt.

§. 166.

Wie die Entsagung geschieht?

Die Entsagung geschieht entweder durch Thathandlungen, welche die Absicht des Erben offen-

baren, oder durch dessen ausdrückliche Erklärung a).

a) L. 95. $\pi.$ de acquir. vel omitt. heredit.

§. 167.

Was sie voraussetzt?

Zur Gültigkeit der Entsagung wird gefordert, daß der Erbe die Beschaffenheit seines Erbrechts hinlänglich kenne a).

a) L. 15. 16. 17. $\pi.$ de acquir. vel omitt. hered.

§. 168.

Wem zu gut sie geschehen kann?

Die Entsagung kann der Erbe, aufser andern Gründen, auch zu Gunsten eines seiner Verwandten erklären a).

a) 3. Resol. auf die 3 Unterl. des 3. Punctes, 1725. 28sten May; Uk. 1780. 28. Febr.

§. 169.

Umfang der Entsagung.

In der Erbschaftsentsagung liegt nicht der Verzicht auch solcher Forderungen, welche dem Entsagenden an dem Nachlaß aus andern Gründen zustehen.

§. 170.

Fortsetzung.

Hat der Testamenterbe zugleich das Intestat-Erbfolgerecht, und er entsagt, mit dem Erbrecht aus beiden Fundamenten bekannt, dem Testament: so bleibt ihm, der Entsagung ungeachtet, das Intestat-Erbfolgerecht ungekränkt. Entsagt er aber, mit beiden Fundamenten seines Erbrechts bekannt, dem Intestat-Erbfolgerecht: so ist ihm auch das aus dem Testament verloren a).

a) L. 17. §. 1. $\pi.$ de acquir. vel omitt. heredit.

§. 171.

Fortsetzung.

Wer einer, mittelst Testaments ihm angetragenen, Erbschaft entsagt, verliert dadurch noch nicht sein, mittelst Vertrags erworbenes, Erbrecht.

§. 172.

Specieller Fall, in welchem die Entsagung ungültig ist.

Hat der Vater aus demjenigen Vermögen, über welches ihm gesetzlich keine freie Disposition zusteht, oder auch aus sonstigem Vermögen einem seiner Kinder unverhältnißmäßige Vorschüsse gethan, die entweder nach seiner eigenen Bestimmung oder nach gesetzlicher Vorschrift zur Erbmasse einzubringen wären, und dasselbe wollte der Erbschaft entsagen, um dadurch der Einbringung überhoben zu seyn: so ist solche Entsagung unzulässig *a*).

a) Arg. Nov. 92. Cap. 1.

§. 173.

Folgen der Entsagung.

Die Entsagung ist voreilig und unverbindlich, wenn die Erbschaft noch nicht unbedingt für den Erben offen geworden ist *a*). Ist aber diefs der Fall: so ist die Entsagung, einmal verlaublich, unwiederrufflich *b*).

a) L. 13. §. 1. u. 2. π . de acquir. vel omitt. heredit.

b) L. 4. C. de repud. vel abst. heredit.

§. 174.

Fortsetzung.

Wer der Erbschaft entsagt hat, haftet nicht für die Erbschaftschulden *a*).

a) L. 98. und L. 99. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 175.

Fortsetzung.

Entsagt Jemand der väterlichen Erbschaft, und kauft die väterlichen Güther an sich: so haben die Erbschaftsgläubiger ihn nicht als Erben, sondern als Käufer anzusehen *a*).

a) Das Gegentheil statuirt — mit Unrecht — L. 91. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 176.

Fortsetzung.

Gedenkt der Erbe dem Erbanfall zu entsagen, oder hat er demselben schon entsagt: so darf er, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung, von der Erbschaft nichts verhehlen oder bei Seite schaffen, weder selbst, noch durch Andere *a*).

a) L. 71. §. 4. 5. 6. 7. 9. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 177.

Fortsetzung.

Ist einer Erbschaft gültig entsagt worden: so tritt in die Stelle des entsagenden Erben derjenige, welchen der Wille des Erblassers, oder, in dessen Ermangelung, die Gesetze, als den Nächsten nach ihm, berufen.

§. 178.

Fortsetzung.

Ist dieser Nächste bekannt: so benachrichtigt ihn das Gericht von der verlautbarten Entsagung. Ist er unbekannt: so verfährt dasselbe nach §. 70. u. folg.

§. 179.

Fortsetzung.

Die Rechte, welche der erste Erbe in Ansehung der Bedenkfrist und der Entsagung hat, die nemlichen hat auch derjenige, welcher in seine Stelle tritt *a*).

a) L. 10. *π.* de jur. deliber.

§. 180.

Fortsetzung.

Entsagen alle testamentarische Erben der Erbschaft, und sind zu derselben auch keine gesetzliche vorhanden, welche sie antreten wollen: so fällt die Verlassenschaft unter Verwaltung und Verfügung des zuständigen Gerichts.

Zweiter Titel.

Von der Intestat- oder gesetzlichen
Erbfolge.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 181.

Begriff der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge ist diejenige, welche, nach Maasgabe der Gesetze, Statt findet, sobald: 1.) der Erblasser über sein Vermögen nicht mittelst Testaments verfügt hat *a*); oder sobald 2.) das hinterlassene Testament entweder gar nicht, oder zum Theil nicht, in Wirksamkeit treten kann *b*).

a) Manifest 1731. 17. März, Einleitung; Uk. 1814. 27sten April.

b) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. p. 427. L.O.

§. 182.

Fortsetzung.

Wird das Testament, rücksichtlich der Erbinsetzung, für unwirksam erkannt: so tritt die gesetzliche Erbfolge zwar ein, indefs bleiben alle

sonst zulässige Verfügungen des Testaments in Kraft und Wirksamkeit a).

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. p. 427. L.O.; auch Arg. L. 15. §. 2. π. de inoff. testam.

§. 183.

Nach welchen Gesetzen sie Statt findet?

Bei der gesetzlichen Erbfolge wird das bewegliche Vermögen des Erblassers nach den Gesetzen seines ehemaligen Wohnortes, das unbewegliche nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo dasselbe belegen ist (§. 68.).

A kg. Stirbt ein Ausländer, der über sein, in das Reichsschuldbuch eingetragenes, unaufkündbares Capital für den Todesfall keine Verfügung getroffen hat: so vererbt sich dasselbe nach den Rechtsgrundsätzen derjenigen Nation, zu welcher er gehörte; Reglem. d. Reichsschuld-Tilg. Comm. 1817. 16. April, §. 23. Solchen Falls also würde dergleichen, einem Livländer gehörige, Capital sich nach livländischen Gesetzen vererben.

§. 184.

Beweis des gesetzlichen Erbrechts.

Wer sein gesetzliches Erbrecht geltend machen will, hat im Zweifel nur seine Verwandtschaft mit dem Erblasser zu beweisen, nicht aber, dafs derselbe ohne Testament verstorben sey. Denn der Beweis, dafs ein Testament vorhanden, liegt lediglich demjenigen ob, welcher das gesetzliche Erbrecht bestreitet.

§. 185.

Unfähigkeit zur gesetzlichen Erbnahme.

Von der gesetzlichen Erbnahme sind ausgeschlossen: 1.) für bürgerlich Todterklärte, zur Galeerenarbeit Verurtheilte und der Ehre Beraubte

(§. 24.); 2.) uneheliche Kinder im Nachlafs ihres Vaters (§. 24.); 3.) Adoptivkinder, welchen bei der Annahme an Kindes Statt ausdrücklich die gesetzlichen Erbrechte nicht zugestanden wurden; 4.) die aus einer wissentlich *a)* ungültigen Ehe erzeugten Kinder (§. 24.); 5.) die Ehefrau und die Kinder eines zur Galeerenarbeit oder nach Siberien Verurtheilten, wenn sie, des Verbrechens nicht theilhaftig, ihm nicht freiwillig in's Exil folgten, in dem von ihm daselbst erworbenen Vermögen *b)*; 6.) Kinder, welche sich ihrer in Wahnsinn, Armuth und Elend verfallenen Aeltern nicht annehmen wollten, obgleich sie es konnten *c)*.

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 211.

b) Ukas 1818. 17. Jan.

c) Nov. 115. Cap. 3. §. 11.; Verordn. wider Bettler 1642. §. 4. p. 181. L.L. Note d.; Kön. Kirchen-Ordn. 1686. 3. Sept. Cap. XXVIII. §. 13.; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 427. — Nach der citirten Novelle fällt der Nachlafs in Stelle des pflichtvergessenen Kindes an denjenigen, der sich des Wahnsinnigen aus Mitleid annahm und ihn pflegte; nach der allegirten Kirchen-Ordnung an dasjenige Hospital, welches "den Alten und Bresthaften" aufgenommen. Nach der Bauer-Verordnung tritt ganz freie Vermögens-Disposition ein. — Ehegatten und Aeltern, die sich gegen Gatten und Kinder in gedachtem Falle pflichtvergessen bezeugen, verwirken ebenfalls das gesetzliche Erbrecht.

A kg. Anlangend den Nachlafs der Verwiesenen, so ist Folgendes zu bemerken: Hat der Verwiesene eine Ehefrau, die des begangenen Verbrechens mit ihm theilhaftig war, oder heirathet *) er im Exil eine Verwiesene oder dort Angesiedelte, mit welcher er Kinder zeugt,

und erwerben Beide gemeinschaftlich Vermögen: so bleibt dasselbe, nach des Mannes Tode, im Besitz der Frau und ihrer Kinder. Die nemliche Regel gilt auch für die Angesiedelten, rücksichtlich welcher nur die, im Zustand der Ansiedelung gebornen Kinder ein Erbrecht haben. — Waren aber eines verurtheilten Verbrechers Frau und Kinder der Unthat nicht mit theilhaftig, und folgten sie ihm gleichwohl freiwillig in's Exil, wo sie bis an seinen Tod bei ihm verblieben: so beerben sie ihn; Uk. 1818. 17. Jan.

*) Denn nach der Kön. Kirchen-Ordn. 1686. Cap. XVI. §. 2. p. 3., den Ukasen 1720. 16. Aug., 1753. 29sten April, 1766. 22. Aug., und 1818. 17. Jan., wird die Ehe mit dem Verbrecher gesetzlich durch das Verbrechen selbst aufgelöset, und die väterliche Gewalt aufgehoben. Die Ehefrau des Verbrechers ist nicht gezwungen, ihm in das Exil zu folgen.

§. 186.

Gesetzliche Erben.

Hingegen berufen die Gesetze zur Intestat- oder gesetzlichen Erbfolge: die Ehegatten; Blutsverwandte und Adoptivkinder; Corporationen und öffentliche Anstalten; die Krone.

II.

Gesetzliche Erbfolge unter Eheleuten.

§. 187.

Allgemeiner Grundsatz.

Das Erbrecht der Ehegatten wird nicht beschränkt, weder, wenn sie mit Blutsverwandten und Adoptivkindern, noch, wenn sie mit Corporationen und öffentlichen Anstalten oder mit der Krone concurriren a).

a) Ukas 1818. 23. Septbr.

§. 188.

Bestimmung des gesetzlichen Erbtheils.

Das gesetzliche Erbtheil des überlebenden Ehegatten aus dem Nachlaß des verstorbenen, ist verschieden nach dem persönlichen Stande des Erben (§. 69.), und je nachdem der verstorbene Ehegatte Kinder aus der Ehe nachgelassen, oder nicht.

§. 189.

Gesetzliches Erbtheil: a) der Wittve adelichen Standes, wenn sie beerbt ist.

Hinterläßt ein Adelicher bei seinem Tode eine Ehefrau mit Kindern *): so hängt es, so lange sie ungeehelicht bleibt a), von ihrem freien Willen ab, ob sie mit ihren Kindern den Nachlaß theilen will, oder nicht b).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 52.; Kön. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 8. p. 210. L.O.; Kön. Kirchen-Ordn. 1686. 3. Sept. Cap. XV. §. 24.; Schw. St.L. Tit. 2. Cap. 12. 13.; Rig. St.R. B. 4. Tit. 4. §. 1. 2.

b) Harrisch-Wierisches Recht des Hochm. Conr. v. Jungingen, d. d. Danzig 1397. am Margarethen-Tage, in den Worten: "Und die Frauen, die Wittwen werden und nicht bleiben wollen bei ihren Kindern, die soll man ablegen" u. s. w. — Privil. des Bischofs Johann zu Dörpt, d. d. 1540. 16. Decbr., in den Worten: "Unnde wolde de Fruwe dann by denn Kinnderenn nicht bliuuen, de schall unnde mach na Recht eruenn" u. s. w. — Privil. Heerm. Hermann Brüggenev v. Hasenkamp, d. d. Wenden 1546., am Tage Lucia. — Privil. Erzbischofs Sylvester, d. d. 1457., am Dorotheen-Tage, in den Worten: "Unnde wolde denne de Vrouwe by eren Kindern nicht bliven, de sall und mach na Rechte eruen" u. s. w. — Hit-

ter-Recht v. 1537. Cap. 231., in den Worten: "Steruet einer frouwen er man, se blifft sittende mit eren Kinderen in eres mannes gude, so lange als se wil ungedelet" u. s. w. [Vergl. ebendas. Cap. 9. 16. 53. 56.]

- *) Unter beerbter Wittwe oder beerbter Ehefrau versteht man allemal eine solche, deren Kinder, aus der Ehe mit dem Verstorbenen gebohren, bei dessen Tode noch am Leben, oder die in gesetzlicher Frist nach dessen Tode nachgebohren sind. [Ritter-Recht v. 1537. Cap. 27. 35. 36. 54.; Rig. St.R. B. 4. Tit. 5. §. 3.]. Hatte die Ehefrau dem verstorbenen Manne zwar Kinder gebohren, die aber bei seinem Tode nicht mehr lebten, so gilt sie für unbeerbt. Was hier von der Wittwe gilt, das gilt auch von dem Wittwer; Rig. St.R. B. 4. Tit. 5. §. 3.

§. 190.

Fortsetzung.

Da Kinder aus mehreren Ehen gleiche Rechte in dem väterlichen Nachlaß, und daher die Kinder aus früheren Ehen in dem eigenthümlichen Vermögen des Vaters vor den Kindern aus letzter Ehe nichts voraus haben *a*): so mindern vorhandene Stiefkinder in keinem Stücke die gesetzlichen Erbrechte der beerbten Wittwe. Es hängt daher auch in dem Falle, daß Kinder aus mehreren Ehen des Verstorbenen nachgeblieben wären, lediglich von dem freien Willen der Wittwe ab, ob sie die Erbtheilung geschehen lassen will, oder nicht *b*).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 63.

b) Es versteht sich von selbst, daß hier nur von dem väterlichen Nachlaß, und nicht von dem mütterlichen Vermögen der Stiefkinder die Rede ist; denn

dieses muß nach der Kön. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 5. u. 8., nach der Kön. Kirchen-Ordn. 1686. 3. Sept. Cap. XV. §. 24. u. s. w., den Kindern gleich bei der folgenden Verheirathung schon ausgekehrt worden seyn.

§. 191.

Verhaftung der Wittwe.

So wie der Wittwe ihr gesetzliches Erbtheil [portio statutaria] durch Vermächtnisse nicht geschwächt werden kann *a)*, eben so haftet sie auch nicht für ein Vermächtniß ihres Mannes, das sich in seinem Nachlaß nicht vorfindet *b)*.

a) Hofger. Urth. in S. der Poll, verw. Palmenbach, wider die Majorin Schilling, geb. Pahlen, 1718. 15. März.

b) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 47.

§. 192.

Wann eine adeliche Wittwe den Nachlaß ihres Ehemannes ausantwortet.

Die beerbte adeliche Wittwe antwortet den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes erst dann aus, wenn sie entweder zur andern Ehe gehen, oder, thut sie dieß nicht, selbst ihn zur Theilung bringen will (§. 189.); die unbeerbte, mit Ablauf des Trauerjahres (§. 197.).

§. 193.

Genußrecht der Wittwe im ungetheilten Nachlaß.

So lange die beerbte Wittwe mit ihren Kindern den Nachlaß des verstorbenen Ehemannes nicht theilt, bezieht sie, gemeinschaftlich mit ihnen *a)*, die sämmtliche Revenüe desselben, und nimmt an allen auf ihm haftenden Verbindlichkeiten mit ihnen gleichen Antheil *b)*.

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 231., in den Worten: "Se

blift sittende mit eren Kinderen in eres mannes gude.“ [Vergl. ebend. Cap. 9. 53. 56.]

- b) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 56., in den Worten: ”Unde gilt de schuldt gelick den Kinderen, vnde vördert de schuldt gelick eren Kinderen.“

§. 194.

Verlust der Genusrechte.

Was einer Wittwe an Genusrechten aus dem Nachlafs ihres verstorbenen Ehemannes zufällt, geht ihr verlohren, und kommt an dessen Erben, sobald sie mit Tode abgeht, oder zur folgenden Ehe schreitet (§. 189. und §. 197.).

§. 195.

Specielle Bestimmung wegen der Begräbniskosten.

Da die Begräbniskosten aus dem Vermögen des Verstorbenen bestritten werden müssen, weil sie gleich einer auf der Verlassenschaft ruhenden Schuld gelten *a*): so trägt sie der ganze Nachlafs, und nicht das Erbtheil der Wittwe ausschließ-lich *b*).

- a*) L. 14. §. 13. *π.* de religios. et sumtib. funer.; auch L. 1., L. 12. §. 3., L. 14. §. 1., L. 18., L. 45. *π.* ebend.; L. 8. §. 9. *π.* de inoff. test.
- b*) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 20. in den Worten: ”Mit synem [des Erben] rade schal ock de Frouwe bigrafft vnde Mandtfeste beghan.“ Vergl. auch Hofger.Urth. in Sachen Wrangell w. die General-Majorin Dellingshausen, 1655. 6. März; in S. der Pastorin Martens wider den Propst Mathiä und den Pastor Frantzen, 1689. 23. März; in S. der Rittm. Greifensper, geb. Tiesenhause, w. Riegemann, 1691. 21. Nov.; in S. Stackelbergs und Essen wider die Wittwe Stackelberg, geb. Grothusen, 1696. 15. Febr. u. a. m.

§. 196.

Theilung der beerbten adelichen Wittwen.

Wenn die beerbte adeliche Wittwe sich mit ihren Kindern, nach eigenem Entschlus, abtheilen will: so berechnet sie ihr Erbtheil aus dem Nachlafs des verstorbenen Ehemannes nach dem Betrage, in welchem er sich zur Zeit seines Ablebens befand *a*).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 16.

§. 197.

Fortsetzung.

Nachdem die Nachlafsschulden abgerechnet oder bezahlt (§. 9.), und das in die Ehe gebrachte Vermögen abgesondert worden *a*) *), nimmt die beerbte Wittwe als gesetzliches Erbtheil: 1.) alles im Nachlafs befindliche bewegliche Vermögen (§. 32.); 2.) die Revenüe, welche ein Jahr und sechs Wochen *b*) hindurch, nach des Mannes Ableben aus seinen Nachlafsgüthern bezogen worden *c*), mit Abrechnung dessen, was sie aus derselben vor der Theilung etwa schon genossen; 3.) dasjenige, was ihr von dem Ehemanne als Morgengabe besonders verehrt worden war *d*); 4.) eines Sohnes *e*) Erbtheil aus den liegenden Allodialgründen auf dem Lande, und die Hälfte *f*) aus den liegenden Gründen in Städten; 5.) eines Kindes *g*) Erbtheil aus den vorhandenen verbrieften Nachlafsgeldern *h*).

a) Das eingebrachte Vermögen der adelichen Wittwe wird aus dem Nachlafs des verstorbenen Ehemannes abgesondert, weil, nach adelichen Rechten, unter Eheleuten aus dem Stande des Adels keine Güthergemein-

schaft Statt findet; vergl. unter andern die Kön. Resol. und Erklär. 1682. 30. May, p. 356. L.O., und die Kön. Resol. 1669. — Nach dem schwedischen Landrechte [L.L. v. J. 1608, Tit. v. Ehesachen, Cap. 5. p. 95.] hat der Ehemann zwar weder Recht, noch Antheil an dem unbeweglichen Vermögen seiner Ehefrau, sondern nur an ihrem beweglichen; die Revenüen sollen die Eheleute gemeinschaftlich genießsen. Wenn aber während der Ehe durch den Fleiß der Eheleute ein unbewegliches Vermögen erworben wird: so soll davon der Mann zwei Theile, die Ehefrau den dritten Theil für sich behalten. Diese Bestimmungen führt die Note e. L.L. p. 95. an, sich auf ein Kön. Urth. 1671. 13. Nov. beziehend. Allein sie sind, so wie überhaupt das schwedische Landrecht, als solches, hier nie im Gebrauch gewesen, und haben in streitigen Fällen den hiesigen Gerichten nie zur Richtschnur gedient.

- *) Nach dem Ritter-Recht v. 1537. Cap. 28. und Cap. 55. soll noch das Heergewette oder die Heerweyde [d. i. alles, was ein Ritter zur Ausrüstung im Felde bedurfte] das erste seyn, was man für den ältesten Sohn aus einer Erbmasse abliefert. [Vergl. Sylvesters Privil. v. 1457. §. 6. und §. 7. der hochteutschen Uebersetzung]. Es besteht aus des Erblassers bestem Schwerdte, seinem besten Pferde, nebst Sattel und Zeug, seinem Harnisch und einem Heerespfehl, d. i. ein Bett, ein Kissen, ein leinenes Betttuch und ein Handtuch; Ritter-Recht von 1537. ebend. [vergl. auch Cap. 21. 22. 24. 29. 55. 59.]. In Güthern, die ehemals im Stifte der Vasal vom Erzbischof zu Lehn hatte, war das Heergewette beträchtlicher, Ritter-Recht, Cap. 21. In Ermangelung eines Sohnes, fiel es dem nächsten männlichen Erben des Erblassers zu, Ritter-Recht, Cap. 28., und in Ermangelung auch väterlicher Verwandte, dem Bischöfe, Ritter-Recht, Cap. 59. Hatten aber Verwandtschaft wegen Mehrere gleiches Recht am Heergewette: so erhielt der Aelteste

vorzugsweise das Schwerdt; die übrigen Stücke theilten die Erben unter sich zu gleichen Theilen, Ritter-Recht, Cap. 22. Für älternlose Unmündige nahmen die nächsten Blutsverwandte von väterlicher Seite das Heergewette in Verwahrung, Ritter-Recht, Cap. 24. — Mit der unmittelbaren Lehnspflicht ist das Heergewette auch außer Gebrauch gekommen, und zwar um so mehr, als der Rofsdiens, der später in seine Stelle trat, nicht mehr Statt findet. Daher geschieht heutiges Tages keine Nachfrage mehr nach dem Heergewette, zumal kein Erblasser jetzt auf einen Heereszug eingerichtet gewesen zu seyn pflegt, und nach Cap. 59. des Ritter-Rechts kein Heergewette zu geben ist, wenn sich im Nachlaß keines vorfindet; nach Cap. 31. aber derjenige, welcher es reclamirt, die vom Erblasser etwa versetzten Stücke desselben einlösen muß. Es leidet auch wohl keinen Zweifel, daß das Heergewette gegenwärtig aus einem Nachlaß nicht mehr mit Recht gefordert werden könne. Denn es wurde dem lehnsnähesten Erben zum Behuf der persönlichen Kriegsdienste, welche ihm als Lehnsträger oblagen, aus dem Nachlaß bestimmt. Haben aber Lehn und persönliche Dienstpflicht [die Ursache] aufgehört: so fällt auch das Heergewette [die Wirkung] von selbst weg. Indefs fehlt hierüber eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung. Uebrigens hatte das livländische Hofgericht wegen des Heergewette noch zu erkennen, zu einer Zeit, da zwar noch Lehngüther vorhanden waren, aber mehr keine persönliche Lehnspflicht, sondern nur der Rofsdiens Statt fand, der nach den Königl. Verordn. v. 1626. 20. May, von 1686. 5. Nov., p. 753. L.O., von 1693. 15ten Octbr., p. 577. L.O., und v. 1700. 20. Sept., p. 778. L.O., auf ganz andern Grundsätzen beruhend, auch eine ganz andere Staatseinrichtung war. Nämlich: Urtheil in Sachen des Oberfiscals Kolditz w. den Landrath und Obri-

sten v. Lode, 1690. 15. Febr. verfügt, dafs nach bekannten Rechten ein Lehnsträger, wegen seiner ex gratia Regis habenden Lehngüther, allemal das Heergewette fertig haben, und nach seinem Tode hinterlassen müsse, und dafs, wenn gleich bei seinem Ableben keines vorhanden, es dennoch aus seiner Verlassenschaft, nicht aber aus den Lehngüthern, von den Erbnehmern dem Fiscus zu entrichten sey. Das Urtheil in Sachen des Ernst v. Mengden w. seine Stiefmutter Gertr. von Mengden, 1699. 15. Febr., erwähnt, dafs, wo kein Heergewette vorhanden, auch keines, nach Ritter- und Landrechten, gefordert werden könne. Das Urtheil in Sachen der Jobst Wrangelschen Kinder w. ihre Stiefmutter Wrangel, geb. Rittern, 1701. 2. März, setzt fest, dafs aus Pfand- und Arrendegüthern kein Heergewette bestanden werde u. s. w.

- b) "Jar vnde Dach" heifst es überall im Ritter-Recht von 1537, und auch im Privilegium Sylvesters. Bekanntlich werden mit diesem Ausdruck ein Jahr und sechs Wochen bezeichnet, wie das Ritter-Recht in Cap. 53. selbst erklärt: "Jar vnde Dach, dat ys, sös weken vnde ein jar."
- c) Privil. Sylvesters v. 1457. §. 6. [der hochteutschen Uebersetzung]. Die Wittve berichtigt aus dem Trauerjahre die öffentlichen Abgaben des Nachlafsguthes [Hofgerichts-Urtheil in S. Kammerjunkers Clodt und Assessors Rennenkampff w. die Wittve Grave, 1728. 3 Aug.], und die Renten von den Passivschulden, welche auf dem Guthe haften, nebst der Alimentation und den Erziehungskosten der Kinder. Ergiebt sich aufserdem ein Ueberschufs: so behält sie solchen für sich. Uebrigens ist nach Arg. Privil. Sylv. v. 1457. §. 7. [der hochteutschen Uebers.] die Wittve nicht befugt, von den Activschulden des Nachlasses die Jahresrenten als Reventie

des Trauerjahres für sich zu berechnen. Dem das Gesetz spricht a. a. O. nur von der Nachjahrserndte in Winter- und in Sommersaat, ohne der Zinsen, welche von den verbrieften Geldern während des Trauerjahres fallen, zu erwähnen, obgleich es doch selbst verbriefter Gelder gedenkt. Sollte indess das Nachlafsguth verschuldet seyn, und im Nachlaf sich Activschuld befinden: so werden die Zinsen, welche aus dem Nachlafsguth zu zahlen sind, gegen die Zinsen, welche von der Activschuld eingehen, abgerechnet, um dem Geist des angeführten Gesetzes zu entsprechen. Auch versteht sich von selbst, daß — wenn binnen des Jahres und der sechs Wochen vom Trauerjahr auf dem Nachlafsguth doppelte Erndte fele — die Wittve als Competenz immer nur einfache Erndte, nach dem Sinn und buchstäblichen Ausdruck des Gesetzes, sich aneignen könnte. — Uebrigens macht es, rücksichtlich des Trauerjahres, keinen Unterschied, ob das Nachlafsguth ein Erb- oder Pfandguth ist, wiewohl die Wittve aus letzterem das jährige Genufsrecht nur in sofern hat, als der Erblasser selbst daraus Einkünfte zu geniefsen hatte, und sie also dasselbe über sein Pfandrecht hinaus nicht ausdehnen darf; Hofger. Urtheil in Sachen Ernst v. Mengden w. seine Stiefmutter Gertr. v. Mengden, 1699. 15. Febr. — Was hier vom Trauerjahre, in Beziehung auf beerbte Wittven, gesagt ist, gilt auch in Beziehung auf die unbeerbten (§. 200.).

- d) Die Morgengabe kommt in livländischen Rechten unter zweierlei Bedeutung vor, nemlich: 1.) als *donatio virginitatis causa*, d. i. als freiwilliges *) Geschenk, welches der Ehemann seiner Ehefrau am Morgen nach der Hochzeitnacht **) aus seinen Erbgüthern oder aus seinem beweglichen Vermögen ***) verehrt; 2.) als *donatio propter nuptias*, d. i. als standesmässiger Witt-

wengehalt vom Manne, zum Entgeld oder Gegenvermächtaiß für den eingebrachten Brautschatz, der Ehefrau auf den Fall ausgesetzt, daß sie ihn überleben sollte. Erstere ist die sogenannte teutsche, letztere die sächsische Morgengabe, im Ritter-Recht auch Leibzucht [Lyffucht, Cap. 5.) oder Wiedergabe [Leibgeding, Wiedergabe] genannt, [Cap. 53. "weddergaue, dat ys, morgengauē"]. Das Ritter-Recht benennet in Cap. 30. das, was der Mann seiner Ehefrau, ohne Einwilligung der Erben, als Morgengabe aussetzen durfte; nemlich: eingezäunte Plätze, Bienengärten, umzäunte Obstgärten, Gebäude, einen Knecht, eine Magd, die unmündig und seine Leib eigene sind, alle Pferde, Rinder, Schweine und Ziegen. Wollte er Mehreres oder Anderes zur Morgengabe aussetzen: so bedurfte er dazu der Einwilligung seiner Erben. Nach dem Cap. 53. des Ritter-Rechts konnte indeß auch Geld und liegender Grund [der dem Manne eigenthümlich gehörte] Gegenstand der Morgengabe seyn. — Auffallend ergibt sich in Cap. 30. [nach der v. Buddenbrockischen Uebersetzung] die Bestimmung, daß der Mann umzäunte Obstgärten [Bomgarden, de umthünet syn], aber nicht mittelst Grabens abgesonderte [syn se begrauen, vnde nicht bethünet], als Morgengabe ohne der Erben Einwilligung aussetzen durfte. Diese Bestimmung wird nicht erklärbar, auch wenn man annimmt, daß hier von ehemaligen Gesamthandgüthern, in welchen die unabgetheilten Brüder des Hauptlehnsträgers die Mitbelehnung hatten, und von der, aus solchen Güthern bestellten, Morgengabe die Rede sey. Sollte man nicht "begrauen" durch: "angebauet, bepflanzt," übersetzen, und dann sagen, daß gebauete Gärten, zur Morgengabe bestellt, unzüunet, d. i. in geschlossenen [mäßigen] Grenzen bestimmt, seyn mußten, damit den künftigen Erben des Guthes von seiner Substanz ohne ihre Einwilligung

nichts zur Ungebühr entkomme? — So wie die teutsche Morgengabe, von welcher hier die Rede, ihrer Natur nach, ein reines freiwilliges Geschenk ist, so kommt sie auch heut zu Tage bei der Theilung einer Wittve nur in sofern in Betracht, als der Ehemann sie ausdrücklich verehrt hat. Deswegen ist sie als reine Passivschuld des Nachlasses anzusehen. Aus diesem Grunde erwähnt wohl auch das Privilegium Sylvesters v. 1457. [§. 7. der hochteutschen Uebersetzung] derselben nicht ausdrücklich unter den Zugeständnissen einer beerbten adelichen Wittve, obgleich es eine Verbesserung des Erbrechts überhaupt, und insbesondere des Erbrechts der Wittven ist, — ein Umstand, aus welchem, bei dem ungewissen Alter des im J. 1537 erschienenen Ritter-Rechts, sich schon mit historischer Gewisheit annehmen läßt, daß das Privilegium Sylvesters ein späteres Gesetz sey. — Hier endlich ist der Morgengabe deswegen Erwähnung geschehen, weil ihr, als statutarisches Vermögen der Ehefrau, ein vorzügliches Hypothekenrecht im Nachlaß des verstorbenen Mannes zusteht ****).

*) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 16.: "ein Stichtesmann, de mach geuen;" und Cap. 30. ebend.: "yfft he er de geueu hefft des morgens, do he aller ersten by er gelegen hadde;" auch Cap. 53. ebend.: "wert öuerst einer frouwen morgengaue geueu in erem brudstoue."

**) Ebend. Cap. 16.: "wenn se am andern Dage tho der tafeln gheit;" siehe auch Cap. 30. ebend.

***) Ebendas. Cap. 16.: "syn antal, vnde syne varende Haue."

****) Ebend. Cap. 53.: "wert öuerst einer frouwen morgengaue geueu, in erem brudstoue, an gelde, vnde gude, dat ydt were benömet, dat se betügen mach sülf drüdde des Stichtes mannen, vnbespracken eres rechten, vnde vp den hilligen, de dat segen, dat ydt er geueu vnde gesettet wart, dat ys se neger tho beholden, denn er enich man alfthowinnen."

c) Das Privil. Sylvesters v. 1457. [§. 7. der hochteutschen Uebersetzung] spricht zwar nur von einem Kindes-

theil, und das Ritter-Recht von 1537. Cap. 231. von gleicher Theilung mit den Kindern [vnde ghan tho gelicker delinge mit den Kindern], nachdem es Cap. 51. festgesetzt hat, dafs, wenn Brüder und Schwestern den [väterlichen] Nachlaß theilen, Erstere entweder Letztere aussteuern, oder mit ihnen zu gleichen Theilen gehen sollen. Indefs ist es uralter und unabweichlicher Gebrauch, dafs jeder Sohn aus Erbgüthern auf dem Lande [ohne Unterschied, ob sie dem Vater, oder der Mutter gehörten] doppelt so viel erbt, wie jede Tochter. Das Alter dieses Gebrauchs läßt sich schon daraus beurtheilen, dafs in B. 2. Cap. 13. §. 9. und §. 38. des Engelbrecht-Mengdenschen Ritter- und Landrechts — dessen die Kön. Resol. 1643. 4. Jul., Art. III. als "zusammengetragen aus verschiedenen Rezzessen und Statuten, und hiesigen Ortes accommodirt," erwähnt — solche ungleiche Erbtheilung anführt. Er fand also Statt, ehe noch die Kön. Resol. 1686. 9. März [p. 130. L. L. Note c.], auf welche man sich jetzt zu stützen pflegt, verordnete, dafs in adelichen Sterbehäusern, wo liegende Gründe zur Theilung kommen, der Sohn vorzugsweise den Hof mit den zunächst belegenen Bauern, die Tochter aber die abgelegeneren Dörfer und Bauern, als Erbtheil nehmen solle, jener in doppelter, diese in einfacher Portion. Wahrscheinlich hat man schon in früheren Zeiten nach diesem Maasstabe getheilt, weil Cap. 51. des Ritter-Rechts es in die Willkühr der Brüder stellt, entweder die Schwestern auszusteuern, oder mit ihnen zu gleichen Theilen zu gehen. Man nahm also, als bleibende Ausgleichung, das halbe Erbtheil des Sohnes als Betrag der Aussteuer für die Tochter an. Mögen indefs dieser Gebrauch und das darauf gegründete Gewohnheitsrecht sich festgestellt haben, wie sie wollen: so ist so viel gewifs, dafs man diesen Grundsatz seit sehr langer Zeit, auch auf das Erbtheil der beerbten adelichen Witt-

wen, sofern es aus Landgüthern stammt, übertragen, und ihr aus Gunst immer eines Sohnes Antheil aus den Güthern bestanden hat. Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn zu dem Nachlaß bloß Töchter als Erben concurriren, die Wittve nicht das Doppelte, sondern so viel, wie jede Tochter, aus den Landgüthern erhält.

- f) Die Kön. Test. Stadg. v. 1686. 3. Jul. §. 1. in fin. p. 424. L.O. verordnet: "Mit des Adels Häusern in den Städten wird es in Testamenten gehalten, gleich wie im Erbe, gänzlich nach dem Stadtrechte;" und der schwed. Stadtlagh, Tit. 2. Cap. 12. p. 50., "bei Theilung der väterlichen Erbschaft, nimmt die Mutter die eine Hälfte, die Kinder nehmen die andere Hälfte, es mögen liegende Gründe, oder andere bewegliche Güther seyn." Auch wird nach dem Stadtlagh a. a. O. Cap. 14. p. 52. "für den Fall, daß Kinder aus zweien oder mehreren Ehen unabgetheilt vorhanden sind, der Nachlaß in zwei Theile gebracht; das eine Theil nimmt die Mutter, das andere fällt auf alle Kinder zusammen." — Daß nach der Bestimmung der Test. Stadg. a. a. O. hier kein anderes Stadtrecht, als der schwed. Stadtlagh, in Anwendung kommen kann, erhellet aus dem, was zum §. 66. beigebracht worden. S. auch Note a. zu §. 279.
- g) Auch aus verbrieften Geldern oder ausstehenden Capitalien, so wie aus allem beweglichen Vermögen eines adelichen Nachlasses, bekommen Söhne und Töchter, also auch die beerbte adeliche Wittve, ein gleiches gesetzliches Erbtheil. Hierin ist der Gebrauch dem Ritter-Recht und dem Privilegium Sylvesters treu geblieben.
- h) Privil. Sylvesters v. 1457. [§. 7. der hochdeutschen Uebersetzung]; Ritter-Recht v. 1537. Cap. 56. u. 231. Beide Gesetze specificiren zum Theil das bewegliche Vermögen oder die fahrende Habe, welche der beerbten adelichen

Wittwe, als statutarische Erbportion, zufällt. Das Privilegium Sylvesters benennet darunter vorrätziges Getraide, Hausgeräth, Kleinodien, und das Ritter-Recht sondert noch Musteil und Gerade [Cap. 29. 31. 23.], als der Wittwe zufällig. Heut zu Tage gehört alles bewegliche Vermögen, nach dem in §. 32. bezeichneten Umfang, der Wittwe als gesetzliches Erbtheil; nur von den verbrieften Geldern erhält sie, als Ausnahme, Kindestheil. Da die Wirthschaftsinventarien auf den Landgüthern, als bewegliches Vermögen, auch der Wittwe zufallen, sie indess von Güthern, welche mit Pfandbriefen des livländischen Creditsystems verhaftet sind, nicht getrennt werden dürfen: so erhält die Wittwe solche Inventarien nicht in Natur, sondern nach ihrem ausgemittelten Werth.

§. 198.

Fortsetzung.

Was einer beerbten adelichen Wittwe aus dem Nachlafs ihres verstorbenen Ehemannes an Erbtheil zufällt, verbleibt ihr eigenthümlich, mit Ausnahme des Sohnes-Theils aus den Allodialgüthern a).

- a) Denn das Privil. Sylvesters v. 1457. [§. 7. der hochteutschen Uebers.] unterscheidet ausdrücklich, dafs die Wittwe das Erbtheil aus liegenden Gründen nur zu ihrem Unterhalt, [eruen Kindes deel, an liggenden Gründen tho erer lyffucht to hebbende, so auch das Ritter-Recht v. 1537. Cap. 56.]; das Erbtheil aus verbrieften Geldern und die fahrende Habe dagegen eigenthümlich haben solle, [allene to beholdende, erflick daran to hebbende].

§. 199.

Fortsetzung.

Dieses Sohnes-Theil aus den Allodialgüthern fällt bei ihrem Ableben oder bei nochmaliger

Heirath auf die Kinder, als Erben des väterlichen Nachlasses, wieder zurück. Sie theilen es als ein integrirendes Stück des Guthes selbst, d. i., der Sohn nimmt davon doppelt so viel, als die Tochter.

§. 200.

b) Der Wittwe adelichen Standes, wenn sie unbeerbt ist.

Die unbeerbte adeliche Wittwe nimmt aus dem Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, als Eigenthum: 1.) alles darin befindliche bewegliche Vermögen (§. 32.), mit Ausschluss jedoch der verbrieften Nachlafsgelder *a*); 2.) als Trauerjahr die Revenüe, welche aus den Nachlafsgüthern seit Jahr und sechs Wochen, vom Ableben des Ehemannes gerechnet, bezogen worden (§. 197.) *b*); 3.) das ihr ausgesetzte Leibgeding, oder die Wiederlage *c*); 4.) ihr in die Ehe gebrachtes Heirathsguth.

a) Von den verbrieften Nachlafsgeldern fällt nichts an die unbeerbte adeliche Wittwe, weil das Privilegium Sylvesters, das gesetzliche Erbtheil derselben feststellend, dieser Gelder nur zu Gunsten der beerbten adelichen Wittwe erwähnt, und a. a. O., rücksichtlich jener, sie mit Stillschweigen übergeht. Hiemit stimmt auch der jeherige landübliche Gebrauch überein; denn den unbeerbten adelichen Wittwen wird niemals ein Erbtheil aus den verbrieften Nachlafsgeldern zuerkannt.

b) Privil. Sylvesters von 1457. [§. 6. der hochteutschen Uebers.]; vergl. auch Ritter-Recht v. 1537. Cap. 9. 29. 31. 53., und unten §. 208. Note a. Obgleich das, was von dem Trauerjahre der beerbten adelichen Wittwe §. 197. Note c. gesagt ist, auch von dem, der unbeerbten gilt: so findet hier jedoch der wesentliche Unter-

schied Statt, daß Letztere im ersten Jahre nach dem Ableben ihres Mannes aus den Revenüen des Nachlassguthes nur so viel genießt, als ihr standesmäßiger Unterhalt erfordert, und der etwanige Ueberschuß an die Erben des Verstorbenen kommt; Privil. Sylv. v. 1457. [§. 6. der hochteutschen Uebers.]: "vnd sal im Haue vnd allen Güdern Jar vnde Dach besittende bliuen, ere Kost redelicke darynne to hebbende, auert de andere gulde bouen de kost den Eruen to bliuende." Indefs beobachtet der heutige Gebrauch diesen Unterschied nicht; er folgt vielmehr hier dem Ritter-Recht, das in Cap. 53. den unbeerbten Wittwen das Trauerjahr, ohne alle Beschränkung, in dieser Hinsicht zugesteht.

- c) Privil. Sylv. v. 1457. [§. 6. der hochteutschen Uebers.]; Ritter-Recht v. 1537. Cap. 53. Das Privilegium braucht hier, wie auch an mehreren Stellen das Ritter-Recht thut, das Wort Morgengabe, statt Leibgeding, [§. 197. Note d.] — Dieses Leibgeding, oder die sächsische Morgengabe, war, seiner Natur nach, nicht so freiwillig, als die teutsche; denn die Wittwe durfte sich wegen derselben rechtlich an denjenigen halten, welcher desfalls etwas versäumt hatte, [Ritter-Recht, Capitel 32.]. Nach Cap. 18. ebend. konnte ein Leibgeding auch unverheiratheten Frauenzimmern, ja selbst Geistlichen ausgesetzt werden. Aus Gesamthandgüthern erhielten nachgebliebene Töchter, gleich der Wittve, ein Leibgeding, [d. i. etwas Bestimmtes zum Unterhalt, wenn des Vaters Lehnerben sie nicht aussteuerten, [Capitel 5.]. Es wurde nach Cap. 32. gerichtlich ["vor gerichte"] mit der Erben Einwilligung in Güthern oder in beweglichem Vermögen, mit des Lehnsherrn Zustimmung in einem Lehnguthe bestellt*), und betrug, nach dem Wolmarischen Rezefs vom J. 1534, das Doppelte

des eingebrachten Heirathsguthes. Die Erben konnten das Leibgeding nicht anstreiten, [Cap. 18.], d. h. im Gesetz begründet, hatte es ein Vorzugsrecht in des verstorbenen Mannes Nachlaß, und eben deswegen war auch die Wittve berechtigt, sich in dem Besitz des Nachlaßguthes zu erhalten, bis die Erben mit ihr wegen des Leibgedings Richtigkeit getroffen hatten; Privil. Sylvesters v. 1457. [§. 6. der hochteutschen Uebers.]. Allein das Leibgeding, mit allen daherigen Rechten und Verbindlichkeiten, erlosch: 1.) wenn die Ehefrau in Unehren von ihrem Manne geschieden wurde, [Cap. 19.]; 2.) wenn sie auf dem Leibgedingguthen Obstbäume fällte, Grenzmäler wegräumte, zugehörige Leute vertrieb u. s. w. [Cap. 18.]; 3.) wenn sie nach des Mannes Tode noch einen Posthumus gebahr, weil dieser des Vaters Nachlaß und Lehn erbte, und dadurch der Mutter alle Benefize einer beerbten Wittve zufielen, [Cap. 27. 16. 52.]. Das verwirkte Leibgedingrecht reviviscirte jedoch im dritten Falle, wenn der Posthumus wieder mit Tode abgieng, so wie es überhaupt nicht verlohren gieng, wenn das nachgebohrne Kind eine Tochter war, [Cap. 27.]; im zweiten Falle, wenn die Wittve, während des, wegen der Deterioration anhängigen, Rechtsstreites derselben abhelfliche Maase gab, [Cap. 18.]; im Fall der Ehescheidung jedoch blieb der Ehefrau das Leibgedingrecht ungekränkt, wenn sie "mit rechte" vom Manne geschieden ward, d. h. nicht ihrer Untugend wegen. Wittven und ungeheirathete Frauenzimmer durften ihr Leibgeding nach Willkühr abtreten [vplaten], ohne des Vormundes Einwilligung zu bedürfen, sobald die gesetzlichen Erben nicht widersprachen, [Cap. 42.]; der Ehefrau aber stand solche Abtretung nur mit des Mannes Beistimmung zu, da sie überhaupt ohne seinen Beifall weder über Bewegliches, noch Unbewegliches verfügen konnte, [Cap. 42.]. Auch

war sie, rücksichtlich des Leibgedings, zu keiner Verfügung auf den Todesfall berechtigt, weil es an die Erben ihres Mannes, und in deren Ermangelung an den Bischof, als Leihsherrn, zurück fiel, [Cap.53.]. — Heut zu Tage kommt es darauf an, ob und unter welcher Bestimmung der Ehemann seiner Ehefrau für den Fall, daß sie ihn kinderlos überlebte, einen Wittwenunterhalt aus seinem dispositionsfähigen Vermögen ausgesetzt habe. Dem obige Gesetze sind als antiquirt anzusehen. Gleichwohl ist hier aber des Leibgedings Erwähnung geschehen, weil es, als statutarische Erbportion, ein Vorzugsrecht im Nachlaß des Verstorbenen hat, [§. 201.].

- *) Dieses Gesetz veranlaßte das livländische Hofgericht in Sachen Stackelbergs und Essen wider Stackelbergs Wittwe, geb. Grothusen, 1696. 15. Febr. dahin zu erkennen, daß, da nach Cap. 32. des Ritter-Rechts, das Leibgeding vor Gericht ausgesetzt werden soll, die Ehezerte auch gerichtlich verschrieben werden müsse, sobald man mittelst derselben ein Leibgeding in einem Guthe vermachen will, damit sie dadurch den Kindern und Verwandten zur Wissenschaft komme, und diese ihr Interesse dabei wahrnehmen können.

§. 201.

Fortsetzung.

Das der unbeerbten Wittwe von ihrem Ehemann zugestandene Leibgeding dient, im Mangel anderer Vermögensstücke und besonderer Versicherung, zwar zur Bezahlung der Nachlaßschulden *a*); daher denn auch die Erben des Verstorbenen es erst mit Ablauf des, wegen der Verlassenschaft erlassenen, Proclams berichtigen *a*). Reicht jedoch der Nachlaß zur Bezahlung der hinterbliebenen Schulden nicht hin: so genießt das Leibgeding, gleich dem eingebrachten Heirathsguth und den übrigen Stücken der statutarischen Erbportion, das gesetzliche Vorzugsrecht

in der Maase, als die Wittwe nicht etwa zur Bezahlung der Nachlassschulden in Rechten verpflichtet ist *c*). Ein Gleiches gilt von der Morgengabe, welche der Wittwe mag verehrt worden seyn.

- a*) Ritter-Recht von 1537. Cap. 53., dieß ist der Sinn der Worte: "Unde helpen syne schult gelden."
- b*) Privil. Sylv. v. 1457. [§. 6. der hochteutschen Uebers.]; in diesem Sinne sind, nach jetzigem Gerichtsbrauch, die Worte: "Unde wen Jar vnd Dach vmme komen ys, so sollen er de Eruen de Morgengaue geuen, de er gesettet ys," zu verstehen.
- c*) Kön. Resol. und Erklär. 1682. 30. May, p. 356. L.O.; Hofger.Urth. 1689. 26. März, Note e. L.L. p. 141.

§. 202.

Fortsetzung.

Säumen die Erben mit der unbeerbten adelichen Wittwe, wegen der ihr zustehenden Benefize, nach abgelaufenem Proclam [§. 201.], Richtigkeit zu treffen: so bleibt sie bis zur Berichtigung in dem Besitz und Genuß derjenigen Nachlassstücke, welche das Leibgeding ausmachen, oder aus welchen es ihr, nebst den sonstigen Competenzen, ausgesetzt ist *a*).

- a*) Privil. Sylv. v. 1457. [§. 6. der hochteutschen Uebers.]

§. 203.

Fortsetzung.

Was der unbeerbten adelichen Wittwe aus dem Nachlaß ihres verstorbenen Mannes zufällt, bleibt ihr Eigenthum, eben so, wie das Leibgeding *a*), wenn nicht, das Letztere anlangend, der Verstorbene abweichende Bestimmungen traf *a*).

- a*) Privil. Sylv. v. 1457. [§. 6. der hochteutschen Uebers.]

§. 204.

Fortsetzung.

Was der Wittve nach der Zeit, als ihr das Leibgeding vom Manne ausgesetzt worden, durch sonstige Erbschaft zufiel, behält sie gleichfalls als ihr Eigenthum a).

a) Privil. Sylv. v. 1457. [§. 6. der hochteutschen Uebers.]

Akg. 1. Das Ritter-Recht v. 1537. beschränkt besonders in Cap. 53. in mehreren Stücken die Wittve, in der freien Disposition über das ihr ausgesetzte Leibgeding. Diese Beschränkungen finden indefs gegenwärtig nicht mehr Statt, da das Privil. Sylv. in §. 6. der hochteutschen Uebersetzung den Wittven ein Eigenthumsrecht an dem Leibgeding ausdrücklich zugesteht.

Akg. 2. Die Hauptgesetze für das livländische Erbrecht unter Adelichen — das Ritter-Recht v. 1537. nemlich, und das Privil. Sylv. v. 1457. — weichen in mehreren ihrer Bestimmungen, rücksichtlich der Competenz der Wittven, von einander ab. So z. B. erkennt das Ritter-Recht ihnen die fahrende Habe aus des Mannes Nachlafs zu, verordnet aber, daß aus diesem Nachlafs zuerst das Heergewette, [Cap. 28.], dann das Mustheil, [Cap. 29.], hierauf die Morgengabe, [Cap. 30.], darnach die Gerade, [Cap. 31.], zuletzt das ausgesetzte Leibgeding, [Cap. 32.], genommen werde. In Cap. 231. erklärt es, daß Mehl, Malz u. dergl. zur Nahrung bereitete Sachen nicht fahrende Habe, sondern Gegenstand des Mustheils [unter der Benennung Nuntzel] sey, und theilt in Cap. 29. die Hälfte dieses Mustheils der Wittve, die Hälfte den Erben des Mannes zu. Hiernach hat auch das Hofgericht unter andern, 1701. 2. März, in Sachen der Jobst Wrangelschen Kinder wider ihre Stiefmutter, geb. Rittern, erkannt, indem es die Hälfte dessen, was das Ritter-Recht in Cap. 29. und 231. unter Mustheil begreift, den Stiefkindern, zum Nachtheil der

Wittwe, zulegte. Dagegen macht das Privil. Sylvesters diesen Unterschied nicht nur nicht, sondern es besteht vielmehr der Wittwe indistincte alles berede korn. Jetzt wird alles bewegliche Vermögen, nach dem §. 32. bezeichneten Umfange, in Anleitung des Privil. Sylvesters, den Wittwen als gesetzliches Erbtheil zugesprochen.

§. 205.

Gesetzliches Erbtheil: a) des beerbten adelichen Wittwers.

Der adeliche Wittwer, welchem seine verstorbene Ehefrau Kinder nachgelassen, erbt: 1.) das ganze, von ihr hinterbliebene bewegliche Vermögen, mit Ausschluss der verbrieften Gelder; 2.) den Niefsbrauch ihres übrigen Vermögens, bis zur Mündigkeit der Kinder, zu deren Ernährung und Erziehung er die Revenüe des mütterlichen Vermögens, so weit sie reicht, zu Hülfe nimmt.

§. 206.

Fortsetzung.

Den beweglichen Nachlass der verstorbenen Ehefrau behält der beerbte adeliche Wittwer als Eigenthum. Den übrigen Nachlass derselben liefert er, mit Inbegriff der verbrieften Nachlassgelder, den Kindern aus, sobald sie volljährig, d. i. 21 Jahre alt geworden sind.

§. 207.

b) Des unbeerbten adelichen Wittwers.

Hatte die verstorbene Ehefrau ihrem nachgeliebenen Manne keine Kinder gebohren: so fällt ihm als eigentbümliches Erbtheil blos ihr nachgelassenes bewegliches Vermögen, jedoch mit Ausschluss der verbrieften Nachlassgelder, zu; aller übrige Nachlass geht, mit Inbegriff dieser ver-

brieften Gelder, an die Intestaterben der verstorbenen Ehefrau.

§. 208.

Fortsetzung.

Hatte der nachgebliebene adeliche Wittwer mit seiner verstorbenen Ehefrau einen liegenden Grund auf dem Lande geheirathet: so genießt er in demselben das gesetzliche Trauerjahr, ehe er es den Intestaterben der verstorbenen Ehefrau wieder abgiebt *a*).

- a*) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 232. Dieses Gesetz besagt zwar, dafs — wenn Jemand eine Wittwe heirathet, die ein Erb- oder ein Leibzuchtguth besitzt, und sie vor Besäeung des von ihm bestellten Ackers mit Tode abgeht — er den Acker zu besäen und die Erndte als Eigenthum abzuführen, berechtigt ist, der Zins und Zehnte aber denen verbleibt, welchen das Guth als Erbschaft zufällt; dafs jedoch, wenn die Frau nach dem, zum Zinsempfang bestimmten, Termin *) [na dem rechten tyufsdage] mit Tode abgeht, der rückständige Zins dem Wittwer zu gut kommt. Diesen Unterschied beobachtet der heutige Gebrauch nicht mehr; daher fällt dem adelichen Wittwer, der ohne Kinder nachblieb, das Trauerjahr aus dem Guthe seiner Ehefrau, ohne alle Einschränkung zu. Uebrigens läßt sich aus dieser Gesetzstelle entnehmen, dafs eine unbeerbte adeliche Wittwe, welcher ein Guth zum Leibgeding ausgesetzt worden, dasselbe vor Ablauf des ersten Jahres ihrer abermaligen Heirath abzugeben nicht verpflichtet war.

*) Das Cap. 167. des Ritter-Rechts von 1537 bestimmt die gesetzlichen Empfangstermine der Zinsen und Zehnten. Die kleinen oder Schmalzehnten sollten am Pfingstabende, der Butterzehnte am Johannisabend, der Roggenzehnte am Jakobstage, allerlei Krautzehnte [„Koms“], wie auch Haber, Hopfen und Hand-

arbeit [“werckgudt“] am Bartholomäustage, und alle sonstige Naturalabgabe, die von einem Haken Landes fällt [“allerlei rechticheit de ein haken vthgeuen“], am Michaëlistage abgeliefert werden.

A k g. 1. Nach dem Hofger.Urtheil in Sachen des Capit. Lieut. Joh. Caspar und des Cornets Salomou Gebr. Udam w. Lieut. Odert v. Röhren, 1686. 19. May, gehört die Morgengabe der verstorbenen Ehefrau zu ihrem beweglichen Nachlass, welche dem unbeerbten Wittwer zufällt. Auch die Mitgabe, welche die Ehefrau in Gelde erhielt, fällt dem unbeerbten Wittwer zu; nach dem Hofger.Urtheil in Sachen J. E. Dücker w. Lieut. Mich. Engelhardt, 1692. 27. Febr.

A k g. 2. Die Bestimmungen der §§. 205 bis 207. gründen sich lediglich auf unvordenklichen Gebrauch. Mit Ausnahme des allegirten Cap. 232. des Ritter-Rechts, schweigen die Provinzialgesetze nicht nur gänzlich von einem Erbrecht der adelichen Wittwer, sondern sie setzen sogar in Cap. 23. ebend. fest, dafs der bewegliche Nachlass der verstorbenen Ehefrau ihrer Mutter, und nicht ihrem zurückgebliebenen kinderlosen Ehemanne zufallen soll. Heut zu Tage erbt nach dem Gebrauch der kinderlose adeliche Wittwer den beweglichen Nachlass seiner verstorbenen Ehefrau, auch wenn die Schwiegermutter noch am Leben wäre.

§. 209.

Theilung der Prediger-Wittwen mit ihren Kindern *).

Die Prediger-Wittwe ist zur Erbtheilung mit ihren Kindern nur für den Fall gezwungen, dafs sie zur andern Ehe schreitet a).

a) Schwed. St.L. Tit. 2. Cap. 12. p. 49. Das Gesetz erwähnt nur dieses Falles; daher ist anzunehmen, dafs vor dessen Eintritt auch keine Theilung wider Willen der Wittwe gefordert werden kann; vergl. Arg. Tit. 2. Cap. 11.

*) Es ist hier überall von Geistlichen die Rede, welche auf dem Lande, oder in Städten bei Kronskirchen angestellt sind. Die zu den Stadtministerien gehörenden Geistlichen richten sich nach den Rechten der Stadt Riga.

§. 210.

Fortsetzung.

Nach erfolgter abermaliger Heirath bleibt sie gleichwohl, unter Beistand der nächsten Verwandten, in der Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder *a*). Solchen Falls und auch so lange sie ungeheirathet im Besitz und Genuß des ganzen Vermögens ist, hat sie die Kinder mit Hülfe ihres väterlichen Erbtheils zu ernähren und zu erziehen.

a) Schw. St.L. Tit. 2. Cap. 11. p. 49.

§. 211.

Gesetzliches Erbtheil der Prediger-Wittwen.

Die Prediger-Wittwe erbt nach Stadt- und nicht nach Landrechten *a*), ihr verstorbener Ehemann mag sie mit oder ohne Kinder hinterlassen haben; auch macht es keinen Unterschied, wo der Nachlaß belegen ist, und ob er aus beweglichem oder aus unbeweglichem Vermögen besteht *b*).

a) Kön. Priester-Privil. 1675. 1. Nov. §. 13. p. 301. L.O.

b) Kön. Priester-Privil. 1675. 1. Nov., und Schw. St.L. Tit. 2. Cap. 12. p. 51.

§. 212.

a) Der beerbten Prediger-Wittwen.

Theilt die beerbte Prediger-Wittwe mit ihren Kindern: so nimmt sie, als gesetzliches Erbtheil, aus ungetheilte Masse zum voraus das beste

Bett, nebst Zubehör, und ihre beste Kleidung *a*), sodann auch die Hälfte des ganzen vorhandenen Vermögens, es sei ihr eigenes oder es habe dem verstorbenen Manne gehört, und bestehe in beweglichem oder unbeweglichem, in geerbtem oder erworbenem *b*); die andere Hälfte fällt an die Kinder *c*).

a) Schwed. St.L. Tit. 2. Cap. 12. p. 49., und ebend. Tit. 2. Cap. 9. p. 47. A. a. O. ist das Geschmeide [Juwelen, Perlen, Kleinodien] ausdrücklich als Gegenstand der Theilungsmasse genannt. — Zubehör des Bettes sind: "Polster, Leinlaken, Hauptkissen, Bettedecke," L.L. Tit. v. Ehesachen, Cap. 16. p. 108.

b) Bei der Erbtheilung in Priesterhäusern muß das eigene Vermögen eben so gut, wie das Nachlassvermögen in Anschlag und Theilung kommen. Denn der Schw. St.L. verordnet unter Eheleuten vollständige Güthergemeinschaft, indem er Tit. 2. Cap. 5. pr. festsetzt, daß der Brautvater seine Tochter mit folgenden Rechten und Worten ausgeben solle: "Ich gebe dir meine Tochter „zur Ehren und zur Hausfrau, zum halben Bette, „Schlosse und Schlüsseln, und zur völligen Hälfte, „te, in allem Erworbenen und Unerworbenen, in Geld und unbeweglichen Güthern. „Was aber an Beweg- oder Unbeweglichem von eurer „Habseligkeit zu Lande ist, das werde nach den Land- „rechten getheilt.“ Diese Güthergemeinschaft hat der Schw. St.L. an mehreren Stellen im Sinne; z. B. wenn er Tit. 2. Cap. 12. sagt, daß die Wittwe, wenn sie abermaliger Heirath wegen mit den Kindern theilt, aus dem ungetheilten Vermögen ihr bestes Bett mit Allem, was dazu gehört, zum voraus nehmen soll; desgleichen der Wittwer, unter nemlichen Umständen, das beste Bett, seine besten Kleider, Sattel, seine Waffen, und seine Kiste; Tit. 2. Cap. 12. 13. verb. mit Tit. 2. Cap. 9. §. 4.

p. 46. Das, was dem theilenden Ehegatten selbst eigenthümlich gehört, würde er nicht aus ungetheilter Masse zum voraus zu nehmen brauchen, wenn nicht Güthergemeinschaft dergestalt vorhanden wäre, daß jedem der Ehegatten das Recht auf die Hälfte des Gesamtvermögens zustünde.

- c) Es heifst in Tit. 2. Cap. 5. des Schwed. St.L., daß das, auf dem Lande belegene, beweg- und unbewegliche Vermögen nach Landrechten getheilt werden soll. Hiermit stimmt auch die Note c. p. 51. St.L., in Beziehung auf des Kön. Schwed. Hofger. Urtheil 1683. 13ten Oct. überein. Gleichwohl verordnet das Priester-Privilegium 1675. 1. Novbr. §. 13. p. 301. L.O., daß der Nachlaß der Geistlichen, "in beweg- und unbeweglichen Güthern, es mag selbiger belegen seyn, wo er wolle," nach Stadtrechten getheilt werden soll. Ist hier von Landrechten die Rede: so können es nur die schwedischen seyn, und nicht die livländischen. Nach diesen schwedischen Landrechten gebührt der Ehefrau, als statutarische Erbportion, zwar der dritte Theil des beweglichen Nachlasses ihres Ehemannes [Schw. L.L. Tit. von Ehesachen, Cap. 5. p. 94., und ebend. Cap. 16. p. 108.]; allein an seinem unbeweglichen Nachlaß hat sie eben so wenig Recht und Antheil [I. K. M. Urtheil 1671. 13. Nov. Note e. L.L. p. 95.], als der Ehemann an dem ihrigen, [Schw. L.L. Tit. von Ehesachen, Capitel 5. §. 1. p. 95.]. Beide gesetzliche Vorschriften nun mit einander vereinigend, muß man den anscheinenden Widerspruch durch die Voraussetzung ausgleichen, daß jene Verordnung im Schwed. St.L. Tit. 2. Cap. 5. das allgemeine Recht aller Städte ausdrückt; das Priester-Privilegium aber — ohnehin ein späteres Gesetz — von jener allgemeinen, alle Städte bindenden Vorschrift, rücksichtlich der Geistlichen, eine besondere Ausnahme macht, und nach seinen selbsteigenen Worten allen Nachlaß, wo er auch belegen, und worin er auch bestehe, nach der von

ihm selbst ausdrücklich getroffenen Bestimmung, zur Hälfte zwischen Wittve und Kindern getheilt wissen will. Dem Geist des Gesetzes scheint diese Erklärung um so mehr zu entsprechen, als sie, seinen Worten angemessen, auch seinen Sinn nicht verfehlen möchte, da der §. 13. des Priester-Privilegiums mit Verfügung zu Gunsten der Prediger-Wittwen anhebt, und dann unmittelbar zu der Verbesserung ihres Erbrechts übergeht, indem er den Prediger-Wittwen zuläfst, „bey Erbtheilungen nach ihrer Männer todt, den nach-„lafs in beweglichen und unbeweglichen Güthern, es „mag selbiger belegen seyn, wo Er wolle, nach Stadt-„Rechten zu theilen, so dafs die Frau die eine Hälfte „gegen die Kinder; die Tochter auch gleichen Theil „mit dem Sohne, und die Schwester so viel als der „Bruder, nehmen mögen.“ Nach dem Landrecht aber würde die Wittve von dem, auf dem Lande befindlichen beweglichen Nachlafs nur den dritten Theil, von dem unbeweglichen aber gar nichts, auch der Bruder von jenem zwar gleichen, von diesem aber doppelten Theil gegen die Schwester erhalten, [Schw.L.L. Tit. 3. von Erbschaften, Cap. 1. p. 116.]. — Es wird also der auf dem Lande befindliche beweg- und unbewegliche Nachlafs eines Geistlichen oder seiner Ehefrau, im Allgemeinen zwar nach Landrechten behandelt, das Erbtheil selbst aber für jeden einzelnen Erben nach Stadtrechten bestimmt werden.

§. 213.

A u s n a h m e.

Geht indess die Wittve in eine folgende Ehe, welche dem Nachlafs Gefahr, und dem Predigerstand Geringschätzung bringen könnte: so erhält sie als Erbtheil für sich nur eines Kindes Antheil a).

a) Priester-Privil. 1675. 1. Nov. §. 13. in fin. p. 301. L.O.

§. 214.

Ihr Erbtheil im Verdienst- und Gnadenjahre.

Aufser dem gesetzlichen Erbtheil aus dem Nachlafs des verstorbenen Mannes fällt der beerbten Prediger-Wittwe noch die Revenüe aus dem Verdienst- und dem Gnadenjahre *a)* zu *b)*.

a) Nach dem Priester-Privil. 1675. 1. Nov. §. 13. p. 300. L.O. geniefsen auf dem Lande die Prediger-Wittwen, "ihnen zum Trost und Unterhalt," gemeinschaftlich mit ihren Kindern des ersten Jahres Revenüe aus der Pfarre, nach dem Ableben des Predigers. Sie sind dagegen verpflichtet, die Pfarre in gehörigen Stand zu erhalten, und den Kirchendienst durch einen tüchtigen Mann derweil vertreten zu lassen. Diese Vertretung veranstaltet gegenwärtig das Ober-Consistorium durch Vice-Bedienungen, welche es aus dem Sprengel ausschreibt, zu welchem die erledigte Pfarre gehört; die Erben sind jedoch verpflichtet, den vicarirenden Prediger zu alimentiren, so lange er an Ort und Stelle ist. — Das Recht zum Genufs der Pfarr-Revenüen des ersten Jahres, heifst im Gesetz das Verdienstjahr, [annus meriti]. In Folge des Kön. Briefes an die Bischöfe 1697. 28. Jan. [p. 12. L.L. Note p.] kommt der Prediger-Wittwe und den Kindern die Revenüe des ersten Jahres als Verdienstjahr zu, wenn der Prediger den ersten May oder später [nicht aber den Tag vorher] mit Tode abgieng; des zweiten Jahres Revenüe behalten sie alsdann als Gnadenjahr [annus gratiae]. Stirbt also der Prediger vor dem ersten May: so erben Wittwe und Kinder blos das Verdienstjahr. Uebrigens stehen Verdienst- und Gnadenjahr unter gleichen Erbrechten.

b) Priester-Privil. 1675. 1. Nov. §. 13. init. p. 300. L.O. Akg. 1. Die andere Hälfte des Verdienst- und Gnadenjahres fällt den Kindern des verstorbenen Predigers, als gesetzliches Erbtheil, zu; diejenigen Kinder jedoch,

welche durch Heirath bereits versorgt sind, und ihren Unterhalt haben, concurriren nicht zu diesem Benefiz; Hofger.Urtheil in Sachen der verwittw. Pastorin Martens, geb. Kath. Garfeld, w. den Propst Engelbr. Matthiae, und den Pastor Georg Frantzen, tutor. noie. 1689. 23. März.

Akg. 2. Vor Ablauf des Gnaden- [und Verdienst-] Jahres braucht die Prediger-Wittwe, nebst ihren Kindern, die Pfarrwohnung nicht zu räumen, wenn auch gleich der Nachfolger im Amt Unterkommen darin finden muß; Priester-Privil. 1675. 1. Nov. §. 13. p. 301. L.O.

Akg. 3. Der Wittwe und den Erben des verstorbenen General-Superintendenten fällt als Benefiz eines ganzen Jahres Gehalt zu; Kön. Resol. 1694. 11. Sept. und Senats-Ukas 1771. 23. Aug., ertheilt in Sachen der verw. General-Superintendentin Hedw. Elis. Zimmermann.

Akg. 4. Fällt dem Prediger eine Erbschaft durch seine Ehefrau zu, die bürgerlichen Standes ist, so bringt er sie [aus der Stadt u. s. w.] ohne Erlegung des zehnten Pfennigs, Kön. Brief 1681. 31. May, p. 12. L.L. Note p. Ein gleiches Recht genießt der Prediger, wenn ihm sonst eine Erbschaft aus der Stadt zufällt, Kön. Resol. auf der Priesterschaft Beschw. 1668. §. 4., L.L. ebend.

§. 215.

b) Der unbeerbten Prediger-Wittwe.

Die unbeerbte Prediger-Wittwe nimmt zum voraus, als ihr gesetzliches Erbtheil, aus ungetheilte Masse, die ihr vom verstorbenen Ehemann etwa bestimmte Morgengabe *a)*, nebst ihren Kleidungsstücken *b)* und dem Bette; vom übrigen Vermögen erhält sie die Hälfte; die andere Hälfte fällt nach gesetzlicher Erbfolge an die Intestaterben des Verstorbenen *a)*. Verdienst- und Gnadenjahr fallen ihr ausschließlic zu *d)*.

a) Schw. St.L. Tit. 2. Cap. 9. §. 3. und §. 7. p. 46. u. 47.

Der Betrag der Morgengabe soll nicht über 24 Mark schwedischen Geldes gehen, obwohl er geringer seyn kann, Tit. 2. Cap. 9. pr. p. 45. St.L. Sie muß am ersten Hochzeittage gegeben, und kann in baarem Gelde, in liegenden Gründen, oder worin man sonst will, verehrt werden, a. a. O. §. 2. p. 46. St.L. Durch Ehebruch wird sie verwirkt, Tit. 2. Cap. 10. p. 47. St.L. Sie erlöscht auch, sobald die Frau dem Manne Kinder gebohren, Tit. 2. Cap. 9. §. 5. p. 47. St.L.

- b) "Mantel, Haupttuch, Rock, Spangen, und was zu Kirchenkleidern gehört," Schw. St.L. Tit. 2. Cap. 9. §. 3. p. 46. Das Geschmeide ist auch hier, wie in §. 212., ausdrücklich ausgenommen.
- c) Schwed. St.L. Tit. 2. Cap. 9. §. 3. p. 46. Das Gesetz nennt diese Hälfte hier: "ihren rechtlichen Antheil bei der Theilung." Dieser rechtliche Antheil kann nach dem Schw. St.L. Tit. 2. Cap. 5. pr. kein anderer, als eben die Hälfte seyn.
- d) Arg. Priester-Privil. 1675. 1. Nov. §. 13. in fin. p. 301. L.O.

§. 216.

Theilung der Prediger-Wittwer.

Der Prediger-Wittwer ist zur Erbtheilung mit seinen Kindern nur bei abermaliger Heirath verpflichtet *a)*. Er bleibt also im Besitz und Genuß der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau, ist aber die Kinder zu erhalten und zu erziehen verbunden.

- a)* Diefs folgt aus dem §. 209. angeführten Grunde und aus dem Schwed. St.L. Tit. 2. Cap. 13. p. 51.: "Eine Frau wird nimmer in der Kinder Mütterliches verheirathet."

§. 217.

Erbtheil: *a)* des beerbten Prediger-Wittwers.

Theilt der Prediger-Wittwer mit seinen Kindern: so nimmt er aus ungetheilte Masse zum

voraus das beste Bette, nebst demjenigen beweglichen Vermögen, das zu seinem persönlichen und selbsteigenen Gebrauch *a)* vorhanden ist. Das übrige Vermögen, sey es sein eigenes oder der verstorbenen Ehefrau Nachlafs, fällt zur Hälfte an ihn, zur Hälfte an die Kinder *b)*.

a) Nach dem Schwed. St.L. Tit. 2. Cap. 13. p. 51., und Tit. 2. Cap. 9. §. 4. p. 46. heift es: "Das beste Bette, seine beste Kleider, Sattel, seine Waffe und seine Kiste."

b) Schw. St.L. Tit. 2. Cap. 13. p. 51.

§. 218.

Fortsetzung.

Bei mehrmaliger Verehelichung finden sowohl rücksichtlich des Wittwers, als der Wittwe, die in §§. 212. 215. 217. festgestellten Grundsätze der Erbtheilung statt *a)*.

a) Schw. St.L. Tit. 2. Cap. 13. in fin. p. 52.

§. 219.

Fortsetzung.

Heirathet ein Prediger-Wittwer, und hat bei sich Kinder aus mehreren vorhergegangenen Ehen, die früher nicht abgelegt worden *): so erhalten sämtliche Kinder aus den seitherigen Ehen, als ihr gesetzliches, unter sie gleich zu vertheilendes, Erbtheil zusammen die Hälfte des vorhandenen väterlichen Vermögens *a)*; die andere Hälfte behält der Vater *b)*. Rücksichtlich der Wittwen ist in solchem Falle das nemliche Rechtens *c)*.

a) "Von dem befindlichen Guthe." Denn dasjenige Vermögen, welches den Kindern, bei jedesmaliger Heirath des Vaters abgetheilt werden mußte, bleibt ihnen unversehrt, weil nach dem St.L. Tit. 2. Cap. 13. p. 51. "eine Frau nimmer in der Kinder mütterliches verhei-

rathet wird,“ und nach Cap. 12. in fin. ebend. ”auch „nicht in der Kinder väterliches Guth, bevor es abgetheilt worden.“

b) Schw. St.L. Tit. 2. Cap. 14. p. 52.

c) Schw. St.L. Tit. 2. Cap. 14. in fin. p. 52.

*) Bezieht sich auf die Einkindschaft, §. 227.

§. 220.

b) Des unbeerbten Prediger-Wittwers.

Bleibt ein Prediger im Wittwerstande ohne Kinder nach: so nimmt er aus ungetheilte Masse zum voraus das zu seinem persönlichen und selbst-eigenen Gebrauch vorhandene bewegliche Vermögen [§. 217.], und behält als sein gesetzliches Erbtheil die Hälfte des sonst vorhandenen Vermögens; die andere Hälfte fällt nach gesetzlicher Erbfolge an die Intestaterben der verstorbenen Ehefrau a).

a) Schw. St.L. Arg. Tit. 2. Cap. 9. §. 4., und §. 6. p. 46. und 47.

§. 221.

Theilung der Wittwen bürgerlichen Standes.

Eine Wittwe bürgerlichen Standes, die der Ehemann bei seinem Tode mit Kindern oder schwanger hinterläßt, ist zur Theilung mit ihren Kindern nicht gezwungen a), so lange sie ungeheirathet bleibt b). [S. jedoch §. 227.]

a) Rig. St.R. B. 4. Tit. 5. §. 1. 2.

b) Rig. St.R. B. 4. §. 2. 5. Tit. 5. §. 1.

Akg. Nach dem St.R. B. 4. Tit. 2. §. 2. geht das Erbrecht im unbeweglichen und beweglichen Vermögen für beide Geschlechter durch Abfall vom lutherischen Glauben verlohren, und der Erbe muß sich mit dem begnügen, was ihm gutwillig etwa verabfolgt wird.

§. 222.

Gesetzliches Erbtheil: a) der beerbten Wittve bürgerlichen Standes.

Eine Wittve bürgerlichen Standes, welche der Ehemann bei seinem Tode mit Einem Kinde nachgelassen, behält bei der Theilung von dem ganzen Nachlafs und von ihrem eigenen Vermögen die eine Hälfte, die andere Hälfte fällt an das Kind a). Hat sie aber dem Manne mehrere Kinder gebohren: so behält sie den dritten Theil des ganzen Nachlasses und ihres eigenen Vermögens, zwei Drittheile aber fallen an die Kinder b).

a) Rig. St.R. B. 4. Tit. 4. §. 2.

b) Rig. St.R. B. 4. Tit. 4. §. 4.

§. 223.

b) Der unbeerbten Wittve bürgerlichen Standes.

Die unbeerbte Wittve bürgerlichen Standes nimmt aus dem Nachlafs ihres verstorbenen Ehemannes zum voraus ihre Morgengabe a), und die Hälfte von ihres Mannes Nachlafs und von ihrem eigenen Vermögen *); die andere Hälfte des einen, wie des andern Vermögens fällt an die Verwandte des Mannes nach der gesetzlichen Erbfolge b).

a) Nach dem Rig. St.R. B. 3. Tit. 3. §. 1. wird die Morgengabe als Wiederlage der Frau zugesichert. A. a. O. ist sie auf 240 Rthlr. für eine Kaufmanns-, auf 160 Rthlr. für eine Gewerks-Wittve festgesetzt. Sie wird Tags nach der Hochzeit bei den Stadtgerichten verschrieben, und ist unwiderruflich.

b) Rig. St.R. B. 4. Tit. 6. §. 1.

*) Weil nach Stadtrechten unter Eheleuten Güthergemeinschaft Statt findet. In Folge derselben gehört das gau-

ze Vermögen, sowohl von dem einen, als von dem andern Theil in die Ehe gebracht, als auch während der Ehe erworben, gemeinschaftlich beiden Eheleuten als Eigenthum, und eben deswegen auch hat keines der Kinder, das bei des Vaters oder der Mutter Ableben nachbleibt, einen Erbtheil in dem Nachlaß. Solcher Erbtheil erwächst, nach B. 4. Tit. 3. §. 1. des Rig. St. Rechts, erst durch eine, bei abermaliger Heirath des überlebenden Ehegatten, oder auch durch freiwillig bewerkstelligte Erbtheilung. Daher heißt es in B. 4. Tit. 4. §. 6. des Rig. St. R., daß der etwanige Antheil eines vor der Erbtheilung verstorbenen Kindes auf den gemeinen Haufen verfallen seyn solle.

A k g. Durch Ehebruch verwirkt die Frau ihr Erbrecht an des Mannes Nachlaß, er hätte denn ihr denselben stillschweigend oder ausdrücklich verziehen, Rig. St. R. B. 4. Tit. 6. §. 2.

§. 224.

Theilung der Wittwer bürgerlichen Standes.

Der Wittwer bürgerlichen Standes theilt mit seinen Kindern, wenn er zur andern Ehe schreitet, obgleich er als rechtlicher Mann ihr Vormund bleibt *a*). [S. jedoch §. 227.]

a) Rig. St. R. B. 4. Tit. 4. §. 3.

§. 225.

Gesetzliches Erbtheil: *a*) des beerbten Wittwers bürgerlichen Standes.

Ein Wittwer bürgerlichen Standes, welcher mit seinen Kindern theilt, behält als gesetzliches Erbtheil von dem Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau und von seinem eigenen Vermögen zwei Drittheile, wenn die Ehefrau bei ihrem Tode nur ein Kind *a*), und die Hälfte, wenn sie ihm meh-

rere Kinder zurück liefs; die resp. andere Hälfte und das Drittheil fallen an die Kinder *b*).

a) Rig. St.R. B. 4. Tit. 4. §. 1.

b) Rig. St.R. B. 4. Tit. 4. §. 3.

§. 226.

b) Des unbeerbten Wittwers bürgerlichen Standes.

Der unbeerbte Wittwer bürgerlichen Standes behält als gesetzliches Erbtheil aus dem ganzen Vermögen, ohne Unterschied, wie es zur Zeit des Ablebens seiner Ehefrau vorhanden war, zwei Drittheile, ein Drittheil davon fällt an ihre nächste Verwandte, nach gesetzlicher Erbfolge *a*).

a) Rig. St.R. B. 4. Tit. 6. §. 1.

§. 227.

Von der Einkindschaft.

Es ist gestattet, dafs der überlebende Ehegatte, wenn er zu folgender Ehe schreiten will, nicht mit den Kindern früherer Ehe theile, sondern ihnen durch die Einkindschaft [unio prolium] gleiches Erbrecht mit denjenigen Kindern beilege, welche er aus künftiger Ehe erwartet *a*).

a) Dieses alte Herkommen mit Kindern aus früherer Ehe, bei Eintritt in eine folgende, nicht zu theilen, sondern sie in die Einkindschaft aufzunehmen, ist dem positiven Gesetze nicht entgegen. Denn das Stadtrecht verordnet keineswegs, dafs der in die zwote Ehe tretende Ehegatte sich schlechterdings mit seinen Kindern erster Ehe abtheilen müsse; vielmehr gestattet es offenbar, dafs er auch anderweitige Richtigkeit mit ihnen treffe. So heifst es in B. 4. Tit. 2. §. 1.: "würde Jemand nach Absterben seiner Ehefrauen, mit welcher er Kinder gehabt, sich anderweit verheirathen, und hätte seinen Kindern erster Ehe wegen ihres

mütterlichen Guthes keine Versicherung gegeben, noch dieselben von sich nach Stadtrechten abgetheilt“ u. s. w. Hierin liegt deutlich die Alternative, daß der Vater, nach eigener Wahl, bei abermaliger Heirath entweder seinen Kindern erster Ehe, wegen ihres mütterlichen Guthes, Versicherung gebe, oder mit ihnen nach Stadtrechten theile. Uebereinstimmend heisst es in Tit. 3. §. 1. ebend.: "Wenn Mann und Frau Kinder mit einander haben, welche sie bei ihren Lebzeiten mit bescheidenem Guth von sich abgetheilt, oder aber, da einer der Aeltern nach Absterben deren eines, bei Tretung in die andere Ehe, die ersten Kinder abgelegt hätte, nach Stadtrechten: so sollen solche abgesonderte Kinder von aller künftigen Erbschaft ihrer beiderseite Aeltern sich enthalten; die anderen Kinder aber, die in den Wehren geblieben und in den Saamen stehen, sollen das übrige Guth ihrer Aeltern allein theilen.“ Hier unterscheidet das Gesetz bestimmt zwischen abgetheilten oder gesonderten Kindern, und solchen, die bei dem Eintritt in die zwote Ehe nicht abgetheilt, sondern in die Einkindschaft aufgenommen worden, oder, wie es heisst, in den Wehren geblieben und in den Saamen stehen. Auch erwähnt das Rig. St.R. B. 3. Cap. 10. §. 8. 12. 13. der Ausspruchgelder für die Kinder erster Ehe, und weiset ihnen bei der Concurrenz mit andern Gläubigern vorzügliche Stellen an. Diefs könnte nicht geschehen, wenn der Ausspruch an und für sich etwas Widergesetzliches wäre. So ist denn das Recht der Einkindschaft schon seit undenklicher Zeit durch die Gewohnheit eingeführt; an einem Handelsort, wie Riga, zur Erhaltung des Credits, so wie zur Beibehaltung der Liebe, und zur Befestigung des natürlichen Bandes zwischen Aeltern und Kindern besonders dienlich, auch zu besserer Erziehung der letztern wesentlich fördernd; endlich auch durch das Stadtrecht selbst durchaus nicht gemifsbilligt. — Dafs übrigens nicht blos der Wittwer, sondern

auch die Wittwe, bei Eintritt in eine folgende Ehe, statt zu förmlicher Erbtheilung mit den Kindern erster Ehe verpflichtet zu seyn, zur Einkindschaft berechtigt ist, erhellet aus dem St.R. B. 4. Cap. 3. §. 1. und B. 3. Cap. 10. §. 12. 13. Nach der ersten Gesetzstelle findet die Erbtheilung sowohl bei Lebzeit der Aeltern, als auch, da einer der Aeltern nach Absterben deren eines in die andere Ehe tritt, Statt. Zugleich ist verordnet, daß die nicht abgetheilten, sondern in den Wehren gebliebenen und in den Saamen stehenden Kinder, das übrige Guth der Aeltern allein zu theilen haben. Wollte man annehmen, daß blos der Vater bei Eingehung einer zwoten Ehe mit den ersten Kindern Richtigkeit zu treffen oder sie abzutheilen habe: so könnte im Gesetz nicht von einem der Aeltern die Rede seyn; auch würde bei einer Wittwe nie der Fall eintreten, daß ihre Kinder erster Ehe, bei Eingehung einer zwoten, in den Wehren bleiben und in den Saamen stehen, d. i. in die Einkindschaft aufgenommen werden dürften. Die zwote Gesetzstelle macht keinen Unterschied, ob der Ausspruch von einem Wittwer, oder von einer Wittwe gemacht worden, und müssen hier für beide Theile die Rechte um so mehr gleich seyn, als unter den Eheleuten überhaupt kein gesondertes, sondern nur gemeinschaftliches Vermögen existirt.

§. 228.

Und dem Ausspruch.

Theilen sich Wittwer oder Wittwe vor Eintritt in eine folgende Ehe mit ihren Kindern nicht förmlich ab, sondern nehmen sie in die Einkindschaft auf [§. 227.]: so müssen sie ihnen einen Ausspruch [praecipium bei künftiger Erbtheilung] aussetzen. Diesen Ausspruch besitzen und genießen Vater oder Mutter, und kehren ihn dem

Sohne aus, sobald er mündig; der Tochter, sobald sie geheirathet worden a).

- a) Bei der Bestimmung des Ausspruchs findet folgendes Verfahren Statt. Wenn der überlebende Ehegatte bei dem Waisengericht um Concession zur zwoten Ehe nachsucht: so werden zuvor den unmündigen Kindern Vormünder, den abwesenden mündigen aber Curatoren gesetzt; in ihrem Beiseyn nimmt das Gericht das sämmtliche Vermögen auf, taxirt mit ihrer Zustimmung das inventirte Mobiliar, und veranstaltet die Schätzung des Immobiliars, des Silbergeräthes und der Prätiösen, durch Kunst- und Werkverständige. Von dem ausgemittelten Betrage des Gesamtvermögens, — von welchem die erweislichen Schulden jedoch abgezogen werden, — bietet der zur folgenden Ehe schreitende Ehegatte seinen Kindern einen Ausspruch. Die majorennen Kinder erklären sich persönlich, die unmündigen und abwesenden aber durch ihre Vormünder und Curatoren, über die Annahme des angebotenen Ausspruchs; der Bräutigam dagegen oder die Braut, — und zwar letztere in gesetzlicher Assistenz, — erklären ihrer Seits persönlich vor Gericht, dafs sie die Kinder erster Ehe in die Einkindschaft aufnehmen, ihnen, gleich leiblichen, Liebe und Pflege erweisen, und mit den Kindern aus bevorstehender Ehe gleiches Erbrecht an dem dereinstigen Nachlaß bewilligen wollen. Können die Interessenten sich über den Betrag des Ausspruchs nicht in der Güte vereinigen: so bestimmt ihn das Gericht; gewöhnlich setzt es ihn auf den sechsten Theil des ausgemittelten, wahren Vermögensbestandes, es müßten denn besondere, triftige Gründe, — z. B. das Vermögen bestünde in einem Waarenlager, dessen taxirter Werth von Conjunctionen oder andern nicht voraus zu sehenden Zufällen abhängt u. s. w. — obwalten, und eine Feststellung unter dem sechsten Theil noch zulassen. Wegen Auszahlung oder Sicherstellung der Ausspruchgelder vereinigen sich die

mündigen Söhne und geheiratheten Töchter aufsergerichtlich mit Vater oder Mutter. In Ansehung des, den unmündigen Söhnen oder ungeheiratheten Töchtern gebührenden Antheils aber bestellen Vater oder Mutter, welche den Ausspruch gethan, bei Gericht eine Sicherheit; übrigens bleiben sie im Besitz und Genuß dieses Antheils, wiewohl zum Unterhalt und zur Erziehung der unberathenen und nicht erzogenen Kinder verpflichtet. Anlangend die abwesenden mündigen Kinder und geheiratheten Töchter: so werden sie, ist ihr Aufenthalt bekannt, durch die Curatoren von dem Vorgefallenen in Kenntniß gesetzt, und zum Empfang ihrer Quote aufgefordert. Ist aber ihr Aufenthalt unbekannt: so kommt diese ihre Quote entweder baar oder in sichern Effecten zu Gericht, und unter Verwaltung der Curatoren, welche gerichtliche Rechnung ablegen. In Betreff der ungeheiratheten Töchter ist noch besonders zu merken, daß sie bei ihrer Heirath, aufser dem Ausspruch, noch eine dem Vermögen angemessene Aussteuer und Ausrichtung der Hochzeit erhalten.

§. 229.

Zuwachs der Erbschaft.

Wenn nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende mit den Kindern ungetheilt bleibt, von diesen Kindern aber vor der Theilung eines stirbt: so fällt das Erbtheil, welches auf das verstorbene Kind bei seinem Leben gekommen wäre, auf die ganze Masse *a*).

a) Rig. St.R. B. 4. Tit. 4. §. 6.

§. 230.

Theilung der livländischen Bauer-Wittwen mit ihren Kindern.

Die beerbte Wittwe eines livländischen Bauers bleibt, mit Beirath eines Curators und des für die Kinder gesetzten Vormundes, bis zur Mündigkeit

des ältesten Sohnes, oder, sind nur Töchter vorhanden, bis zur Heirath einer Tochter, in Besitz und Verwaltung des, von ihrem Manne nachgelassenen, Vermögens *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 400.

§. 231.

Fortsetzung.

Sind Kinder aus mehreren Ehen vorhanden: so bleibt die Wittve in gleicher Verwaltung des Nachlasses, jedoch mit Ausschluss des mütterlichen Vermögens der Kinder erster oder vorigen Ehen *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 402.

§. 232.

Fortsetzung.

Diese Verwaltung hört indefs auch vor der Mündigkeit des ältesten Sohnes oder der Heirath einer Tochter [§. 230.] auf, wenn entweder die Wittve selbst wieder heirathet, oder wenn sie zum Nachtheil der Kinder haushält, oder der Gesindesstelle, in welcher der Verstorbene Gesindeswirth war, nicht länger vorstehen will *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 400.

§. 233.

Erbtheil: *a*) der beerbten livländischen Bauer-Wittve.

Theilt eine beerbte livländische Bauer-Wittve mit ihren Kindern: so nimmt sie aus ungetheilte Masse ihr eigenes, in die Ehe gebrachtes, Vermögen, und erhält aus dem übrigen Nachlass eines Kindes Theil, welches nach ihrem Tode wieder an die Kinder, mit welchen sie theilte, zurückfällt *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 400.

§. 234.

Fortsetzung.

Sind Kinder aus mehreren Ehen vorhanden: so erben die Kinder aller Ehen, und die Wittwe den Nachlaß des resp. Vaters und Mannes zu gleichen Theilen, nach Zahl der Köpfe *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 402.

§. 235.

Fortsetzung.

Das von der Wittwe, während der Verwaltung des Nachlasses, erworbene Vermögen fällt zu gleichen Theilen ihr und sämmtlichen Kindern anheim, wenn sie auch aus verschiedenen Ehen sind *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 402.

§. 236.

b) Der unbeerbten livländischen Bauer-Wittwen.

Die unbeerbte livländische Bauer-Wittwe nimmt aus dem Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes ihr in die Ehe gebrachtes Vermögen; von dem übrigen Nachlaß fällt auf sie, als Eigenthum, die eine Hälfte, mit Ausschuß des Unbeweglichen, das der Verstorbene geerbt hatte; die andere Hälfte des Nachlasses, nebst dem geerbten Unbeweglichen, fällt, nach gesetzlicher Erbfolge, auf die Intestaterben des Verstorbenen *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 409.

§. 237.

Fortsetzung.

Hinterbleibt eine livländische Bäuerin als unbeerbte Wittwe: so nimmt sie aus dem Nachlaß, bei der Erbtheilung mit Kindern, die ihr verstor-

bener Mann aus früheren Ehen zurück liefs, ausser ihrem Eingebachten, als gesetzliches Erbtheil die Hälfte des in ihrer Ehe erworbenen Vermögens *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 404.

§. 238.

Theilung des livländischen Bauer-Wittwers.

Der beerbte livländische Bauer-Wittwer bleibt bis zur Mündigkeit sämtlicher Kinder in der Verwaltung des mütterlichen Nachlasses. Tritt er früher in eine andere Ehe: so hört diese Verwaltung mit der Heirath auf *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 407.

§. 239.

Erbtheil: *a*) des beerbten livländischen Bauer-Wittwers.

Theilt der Wittwer mit seinen Kindern: so erbt er mit ihnen zu gleichen Theilen den Nachlass der verstorbenen Mutter *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 407.

§. 240.

b) Des unbeerbten livländischen Bauer-Wittwers.

Der unbeerbte livländische Bauer-Wittwer hat an dem Nachlass seiner verstorbenen Ehefrau die nemlichen Erbrechte, welche die unbeerbte livländische Bauer-Wittwe an dem Nachlass ihres verstorbenen Ehemannes hat *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 409. in fin.

III.

Gesetzliche Erbfolge unter Blutsverwandten.

1.) Allgemeine Grundsätze.

§. 241.

Grundlage des Familienerbrechts.

Die Erbrechte, die aus der Verwandtschaft entspringen, gründen sich entweder: 1.) auf die eheliche Geburt, oder 2.) auf die Legitimation, oder 3.) auf die Adoption, oder 4.) auf die Allerhöchste Genehmigung Kaiserlicher Majestät.

§. 242.

Erbrecht aus der ehelichen Geburt.

Ist von Erbrechten ehelicher Kinder die Rede: so versteht sich, daß sie lebend zur Welt gekommen seyn müssen *a*).

a) L. 129. und L. 141. π . de Verbor. Signif.; L. 3. C. de posth. hered. instit.; Ritter-Recht v. 1537. Cap. 27. und Cap. 54.; Rig. St.R. B. 4. Cap. 5. §. 3.

§. 243.

Fortsetzung.

Durch die eheliche Geburt erhalten bloß die zu einem Geschlecht gehörenden Personen [§. 40. Akg.] ein Erbrecht. Daher erben Kinder, die nur einem der Ehegatten angehören [d. i. Stiefkinder und zusammen gebrachte Kinder], bloß in dem Vermögen ihrer leiblichen Aeltern, nicht aber in dem ihres Stiefvaters, oder ihrer Stiefmutter *a*).

a) Siehe die §§. vom Erbrecht unter Eheleuten. Vergl. L. 1. 2. 3. π . de gradib. et affin.; L. 51. π . de Verbor. Signif.; Ulosch. Cap. 17. p. 5.; Uk. 1761. 16. Febr.

§. 244.

Aus unehelicher Geburt.

Uneheliche Kinder haben kein Erbrecht in dem Vermögen ihres Vaters *a)*, sondern nur in dem ihrer Mutter *b)*.

a) Arg. L. 10. C. de natural. liber.; Ritter-Recht v. 1537. Cap. 35. 36.

b) Vergl. §. 12. Inst. de nupt.; Nov. 18. Cap. 5.; Arg. Ritter-Recht v. 1537. Cap. 211.; Bauer-Verordn. von 1819. §. 406.

A k g. Nach dem Rig. St.R. B. 4. Tit. 2. §. 4. erben uneheliche Kinder weder vom Vater, noch von der Mutter; aber sie vererben das Ihrige auf ihre Mutter und [deren] eheliche Kinder [wenn sie selbst keine hinterlassen].

§. 245.

Fortsetzung.

Uneheliche Kinder einer livländischen Bäuerin haben mit ihren ehelichen gemeinschaftliches Erbrecht an ihrem Vermögen, nach Zahl der Köpfe *a)*.

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 406.

§. 246.

Erbrecht aus der Legitimation.

Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, ingleichen das Kind, mit welchem die Mutter zur Zeit der Ehelichung schon schwanger geht, haben in allen Erbschaftslinien mit ehelichen gleiche Erbrechte *a)*.

a) L. 10. C. de natural. liber.; Nov. 89. Cap. 11.; Schw. St.L. Tit. 2. Cap. 2. §. 3. und §. 4., p. 39.; Anal. der Kön. Kirchen-Ordn. 1686. Cap. XV. §. 13. 15.; General-Gouv. Resol. 1713. 24. Jul.; Sen. Uk. 1803. 2. Nov.; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 364. u. 405.

§. 247.

Erbrecht aus der Adoption.

Adoptivkinder haben mit ehelichen ein gleiches Erbrecht in dem Gesamtvermögen des Adoptirenden *a)*, in so weit die Adoption mit Einwilligung der ehelichen Kinder und der anderweitigen Notherben zu Stande kam. Fand die Adoption ohne diese Einwilligung Statt: so hat das Adoptivkind kein Erbrecht in dem geerbten, unbeweglichen Vermögen des Adoptirenden, sondern nur in seinem geerbten beweglichen und in seinem erworbenen, es sey beweglich oder unbeweglich *b)*.

a) [Bauer-Verordn. v. 1819. §. 369.]. Die Adoption muß mit Einwilligung der ehelichen Kinder und anderweitigen Notherben des Adoptirenden geschehen, wenn das Adoptivkind in das Gesamtvermögen des Adoptirenden ein Erbrecht erlangen soll, sofern in solchem Vermögen geerbte Grundstücke mit begriffen sind. Denn nach dem Ritter-Recht v. 1537. und der Kön. Test.Stadg. v. 1686. darf Niemand über geerbte Grundstücke zum Nachtheil seiner Erben willkührlich verfügen.

b) Rücksichtlich der Erbrechte eines Adoptivkindes in des Adoptirenden erworbenem Vermögen, es sey beweglich oder unbeweglich, so wie in seinem geerbten beweglichen, bedarf es nicht der Einwilligung seiner ehelichen Kinder und sonstigen Notherben; denn nach dem Ritter-Recht v. 1537. und der Kön. Test.Stadg. v. 1686. steht ihm die freie Disposition über alles erworbene Vermögen, ohne Unterschied, zu, und das Gesetz beschränkt solche Disposition nur in Ansehung der geerbten Grundstücke.

§. 248.

Erbrecht aus der Einkindschaft.

Kinder, welche vom Vater oder von der Mutter beim Eintritt in die folgende Ehe eingekindschaftet worden [§. 227.], haben mit den späteren Kindern gleiche Erbrechte, und erhalten vor diesen noch den gesetzlichen Ausspruch voraus, [§. 228.].

§. 249.

Erbrecht aus der Legitimation.

Durch später erfolgte Ehe bekommen die vor derselben gebohrnen Kinder, gleich ehelichen, vollständige Erbrechte in dem Vermögen ihrer Aeltern *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 364. 405.

§. 250.

Erbrecht, Kraft Allerhöchster Genehmigung Kaiserl. Majestät.

Wird die Legitimation unehelicher Kinder auf Ansuchen von Kaiserlicher Majestät auch ohne nachfolgende Ehe bewilligt *a*): so haben auch die solchergestalt legitimirten Kinder mit den ehelichen gleiches Erbrecht *b*).

a) Nov. 74. Cap. 2.; Nov. 89. Cap. 9.

b) Vergl. zu §. 250. und den vorigen: Auszug aus dem Journ. d. Reichsraths 1801. 13. Jun.; Allerh. bestät. Bittschr. d. Grafen Ostermann 1796. 23. Oct.; Allerh. bestät. Unterl. 1812. 30. Jan.; Uk. 1818. Jan.

§. 251.

Erbrecht nach Classen.

Die gesetzliche Erbfolge unter Blutsverwandten wird nach Classen bestimmt. Das nächste Erbrecht hat: 1.) die niedersteigende Linie; ist

aus derselben kein Erbe vorhanden: so folgt ihr 2.) die aufsteigende Linie, nebst den leiblichen Geschwistern des Erblassers, und fehlt auch diese: so folgen 3.) die Halbgeschwister sowohl von väterlicher, als von mütterlicher Seite, und in deren Ermangelung 4.) die übrigen Seitenverwandten des Erblassers *a*).

- a*) Diese gesetzliche Erbfolge geht unter andern hervor aus L. un. C. de his, qui aut. apert. tabul.; Nov. 118.; Ritter-Recht v. 1537. [Cap. 11. in fin. und Cap. 62.]; Privil. Sylv. v. 1457.; Kön. Test. Stadg. v. 1686.: Schw. Stadtlagh; Rig. Stadtrecht, [B. 4. Tit. 2. §. 1. 3. 4.]; livl. Bauer-Verordn. v. 1819. u. s. w.

§. 252.

R e g e l n.

1.) Die vorhergehende Classe, als nähere, schließt allemal die nachfolgende, als entfernte-re, völlig aus *a*).

- a*) Folgt aus den Alleg. zu §. 251., nach dem Grundsatz: je näher dem Blut, desto näher dem Guth; Schwed. St.L. Tit. 3. Cap. 2. §. 1. p. 57.; Rig. St.R. B. 4. Tit. 2. §. 3.

§. 253.

Fortsetzung.

2.) Verwandte nemlicher Classe und nemlichen Grades der Verwandtschaft mit dem Erblasser, haben auch nemliches Erbrecht.

§. 254.

Fortsetzung.

3.) In nemlicher Classe schließt der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren aus.

§. 255.

Fortsetzung.

4.) Doppelte Verwandtschaft giebt doppeltes Erbtheil.

§. 256.

Fortsetzung. Bestimmung der Nähe des Verwandtschaftsgrades.

5.) In den ersten drei Classen, — der niedersteigenden, der aufsteigenden, nebst den leiblichen Geschwistern, und der des Halbgeschwisters*), — treten nach den, unten näher bestimmten, Grundsätzen die Descendenten **) des gesetzlichen Erben in dessen Stelle, wenn er bei Eröffnung der Erbschaft mit Tode abgegangen ist, d. h. sie repräsentiren ihren Erblasser in den Erbrechten an demjenigen Nachlaß, von welchem er geerbt hätte, wäre er nicht vor dessen Anfall gestorben a).

a) Nov. 118.

*) Jedoch mit Berücksichtigung des §. 262. Akg., und der §§. 345. bis 349.

**) Hier ist, die Ascendenten anlangend, §. 261. zu vergleichen; denn rücksichtlich ihrer steht die Nähe des Verwandtschaftsgrades in umgekehrtem Verhältniß, sofern der verstorbene Ascendent, von seinem noch lebenden Ascendenten repräsentirt wird.

§. 157.

Fortsetzung. Repräsentationsrecht.

6.) Dieses Repräsentationsrecht geht in niedersteigender Linie in's Unendliche, so daß von einer der andern Classen, selbst der nächste Verwandte dem Grade nach, nicht erben kann, so lange noch in niedersteigender Linie irgend ein Descendent des Erblassers vorhanden ist a).

a) Nov. 118.

§. 258.

Fortsetzung; in der ersten Classe.

7.) Vermöge desselben, treten in niedersteigender Linie die Kinder eines beerbten Sohnes oder einer beerbten Tochter in deren Stelle und Erbrechte, wenn Sohn oder Tochter vor ihrem erblasserischen Ascendenten unabgetheilt mit Tode abgingen *a*). In deren Ermangelung werden sie nach §. 257. von den entfernteren Descendenten in's Unendliche repräsentirt, sofern zwischen ihnen und dem Verstorbenen kein näherer in der Mitte steht. Nach diesem Recht erben Descendenten immer in Stämmen, d. i., der Nachlaß des erblasserischen Ascendenten geht in so viele Haupttheile, als er Kinder, lebend oder mit Descendenz gestorben, hinterläßt; in jedes Haupttheil theilen sich, wenn des Erblassers Kinder mit Tode abgegangen sind, die von ihnen nachgebliebenen Kinder.

a) Nov. 118. Cap. 1.; Privil. Sylvesters v. 1457. [§. 2. der hochteutschen Uebers.]; Ritter-Recht v. 1537. Cap. 11. in fin.; p. 117. L.L. Note a.; Schw. St.L. Tit. 3. Cap. 1. p. 56.; Rig. St.R. B. 4. Tit. 4. §. 1. u. 3.

§. 259.

Fortsetzung; in der zwoten Classe.

8.) In der zwoten Classe repräsentiren die Geschwisterkinder ihre, mit Tode abgegangene, Aeltern, d. i. des Verstorbenen Brüder und Schwestern; die Geschwisterkinder aber werden von ihren Descendenten nicht mehr repräsentirt. Concurriren des Erblassers Ascendenten mit dessen Geschwistern: so erben die Ascendenten und Ge-

schwister nach Zahl der Köpfe, d. i. in so viele Theile, als Personen vorhanden sind; die Geschwisterkinder aber nach Stämmen *a*).

a) Nov. 118. Cap. 2. und Cap. 3.

§. 260.

Fortsetzung.

Sind Geschwisterkinder allein vorhanden: so erben sie vom Erblasser nach Stämmen *a*).

a) Gerichtsbrauch; z. B. Hofger. Urtheil 1728. 23. März, in Sachen Claud. v. Bock wid. Major Tolks und Joh. Gutzleff.

§. 261.

Fortsetzung.

Sind weder Vater noch Mutter, und auch keine leibliche Kinder des Erblassers vorhanden: so repräsentiren die vorhandenen Großältern die verstorbenen Aeltern des Erblassers, so dafs die näheren der aufsteigenden Linie allemal die entfernteren ausschliessen. Sie erben unter sich nach Köpfen *a*) und in Linien, [§. 319.].

a) Nov. 118. Cap. 2.

§. 262.

Fortsetzung; in der dritten Classe.

9.) Kommt im Mangel der ersten und der zwoten Classe die dritte zur gesetzlichen Erbfolge *a*), und sind auch von des Erblassers Halbgeschwistern Kinder vorhanden: so schliessen die lebenden Halbgeschwister die Kinder der verstorbenen Halbgeschwister aus, weil die Kinder der Halbgeschwister ihre, mit Tode abgegangene, Aeltern nicht repräsentiren *b*).

a) Nov. 118. Cap. 3.

b) Kön. Brief an die Hofgerichte v. J. 1686. p.124. L.L. Note b.

A k g. Die Ausnahmen, rücksichtlich des Repräsentationsrechts der Halbgeschwisterkinder, werden unten §. 345. bis 349. vorkommen.

§. 263.

Fortsetzung.

Sind jedoch lauter Halbgeschwisterkinder vorhanden: so werden sie zur vierten Classe gerechnet.

§. 264.

Fortsetzung.

Obgleich den Halbgeschwistern des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht an dessen Nachlaß zusteht: so erben sie dennoch nur dergestalt, daß das vom Ascendenten geerbte Vermögen immer beim Blute bleibt, also die Halbgeschwister vom Vater her nur aus dem, vom gemeinschaftlichen Vater auf den Erblasser gekommenen, Vermögen; die von der Mutter her, aus dem von der gemeinschaftlichen Mutter auf ihn gekommenen Vermögen a).

a) L. 13. §. 2. C. de legit. hered.; Nov. 84. Cap. 2.; Rig. St.R. B. 4. Tit. 2. §. 1.

§. 265.

Fortsetzung; in der vierten Classe.

10.) Sind keine Erben aus den ersten drei Classen vorhanden, und kommen — ohne Unterschied, ob sie vom Vater oder von der Mutter stammen — die übrigen Seitenverwandte des Erblassers, zu welchen auch die Kinder seiner Halbgeschwister gehören, [§. 263.], zur gesetzlichen Erbfolge: so steht ihnen das Recht, ihre Aeltern zu repräsentiren, nicht zu a).

a) Nov. 118. Cap. 3.

§. 266.

Fortsetzung.

11.) Es gilt als allgemeine Regel, daß ein Repräsentationsrecht nicht wirksam seyn kann, so lange der, welcher repräsentirt seyn will, noch selbst sein Erbrecht geltend zu machen im Stande ist.

§. 267.

Fortsetzung; abgetheilte Kinder.

12.) Wenn der Erbe schon bei Lebzeit des Erblassers aus dessen Vermögen an Erbtheil so viel erhielt, als ihm nach dessen Ableben zugekommen wäre; so gilt er für abgefunden, und erhält nichts mehr aus dem Nachlaß *a*). Ist er aber nicht gänzlich abgefunden oder abgetheilt, sondern empfing er nur einen Theil: so wird bei der Erbtheilung das, was seinem Antheil fehlt, ergänzt *b*). Die näheren Bestimmungen finden sich an gehörigem Ort.

a) Uk. 1764. 31. Jan.; 1789. 25. May; 1814. 27. April.

b) Uk. 7184. [1676.] 14. März, p. 4.; 7185. [1677.] 10ten Aug. p. 4.; 1770. 25. Oct.; 1814. 27. April.

Akg. Von selbst versteht sich, daß das eigene Vermögen der Erben bei der Erbtheilung nicht in Anschlag gebracht werden kann; Ukas 7184. [1676.] 14. März, p. 4.; 7185. [1677.] 10. Aug. p. 4.

2.) Erbfolge der ersten Classe [in niedersteigender Linie].

§. 268.

Erbfolge der Söhne und ihrer Descendenten.

Hinterläßt der Erblasser blos Söhne: so erben sie nach Köpfen zu gleichen Theilen. Con-

curriren aber Söhne mit Enkeln, d. i. mit Kindern verstorbenen Söhne, oder sind blos Descendenten verstorbenen Söhne im ersten, zweiten und ferneren Grade vorhanden: so repräsentiren sie ihre Ascendenten, und der Nachlaß wird nach Stämmen getheilt, [§. 258.] a).

- a) L. 2. C. de suis et legit. liber.; Nov. 118. Cap. 1.; Privil. Sylv. v. 1457. [§. 2. der hochteutschen Uebers.]; Ritter-Recht v. 1537. Cap. 11. in fin. und Cap. 62. init.; vergl. Ukas 1761. 16. May und 1804. 29. Nov.

§. 269.

Erbfolge der Töchter und ihrer Descendenten.

Hinterläßt der Erblasser blos Töchter: so erben sie das Vermögen ihrer Aeltern nach den nemlichen, in §. 268. angeführten, Grundsätzen a).

- a) Privil. Sylv. v. 1457. [§. 3. der hochteutschen Uebers.]

§. 270.

Erbfolge unter Kindern aus mehreren Ehen.

Sind Kinder und deren Descendenten aus mehreren Ehen vorhanden: so haben sie gleiches Erbrecht in dem Vermögen ihres leiblichen Ascendenten a).

- a) L. 3. und L. 4. C. de secund. nupt.; Nov. 22. Cap. 23.; Nov. 98. Cap. 1.; Ritter-Recht v. 1537. Cap. 63.

§. 271.

Betrag der Erbtheile.

Der Betrag der Erbtheile richtet sich theils nach dem persönlichen Stande und dem Geschlecht der erbnehmenden Descendenten, theils nach der Eigenschaft der Erbstücke, theils nach dem Orte, wo sie belegen sind.

§. 272.

Erbtheil der Söhne adelichen Standes: a) in unbeweglichem Vermögen.

Ist das Vermögen, welches zur Theilung kommt, ein unbewegliches, und zwar auf dem Lande belegenes: so ist zu berücksichtigen, ob blos Söhne? und wie viele Söhne? als Erbnehmer vorhanden sind, oder ob sie bei der Erbnehmung auch mit Töchtern concurriren?

§. 273.

Wenn nur zwei Söhne vorhanden sind.

Sind blos Söhne, und zwar ihrer nur zwei, vorhanden: so taxirt der ältere das zur Theilung kommende, auf dem Lande belegene Grundstück, und der jüngere bestimmt, ob er für den gemachten Anschlag das Grundstück auf sein Erbtheil behalten, oder es dafür dem älteren Bruder überlassen will a).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 55.; vergl. Cap. 213. ebend.

§. 274.

Fortsetzung.

Zur Schätzung hat der ältere Sohn eine Frist von sechs Wochen, vom Tage des Anfalls der Erbschaft oder der angetragenen Theilung; der jüngere zur Wahl eine gleiche Frist, vom Tage kund gemachter Schätzung a).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 55.; vergl. mit Cap. 213. ebend.

§. 275.

Wenn mehrere Söhne vorhanden sind.

Sind drei, vier und mehrere Söhne vorhanden: so machen sie gemeinschaftlich die Schätzung

des Grundstücks, und losen unter einander um dessen Besitz für den angeschlagenen Preis *a*). Können sie sich wegen des Anschlags nicht in der Güte einigen: so geschieht derselbe von dem zugehörigen Landgericht *b*). Sind mehrere Grundstücke zur Theilung im Nachlafs: so wird rücksichtlich eines jeden nach der in §. 274. u. 275. enthaltenen Bestimmung verfahren.

a) Arg. Ritter-Recht v. 1537. Cap. 55. u. 213. Dieses Gesetz verordnet zwar, dafs im angegebenen Fall der Nachlafs [also das Grundstück, wenn nur eines vorhanden] in möglichst gleiche Theile getheilt, und dann geloset werden soll, [so delen se, so se licks mögen, vnde losen, vnde wat God welckerem gefft, dat sy syn]. Solche Zerlegung der Substanz ist indafs heut zu Tage aufser Gebrauch, weil die Grundstücke nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit sich nicht mehr überall in ihrer Substanz theilen lassen. Indafs darf diese Theilung nach Cap. 55. nicht versagt werden, sobald sie von einem der Miterben verlangt wird, und ohne der Substanz zu schaden, gesetzlich geschehen kann. Nach jetzigem, allgemeinen Gebrauch werden die Miterben von dem, der das Grundstück als Erbtheil behält, in Gelde abgefunden.

b) Gebrauch; siehe unter andern Hofger. Urtheil in Sachen des Otto Herrn. Tolks w. Claus Tolks et vice-versa, 1655. 3. März, und in Sachen Claus Tolks w. Otto Herrn. Tolks, 1665. 21. März.

§. 276.

Fortsetzung; wenn Söhne und Töchter vorhanden.

Concurriren bei der Theilung eines, auf dem Lande belegenen, Grundstücks Söhne mit Töchtern: so haben jene das Vorzugsrecht zu dessen Besitz *a*), das Recht der Abschätzung *b*), und end-

lich das Recht zu doppeltem Erbtheil aus demselben c). Kommt die Abschätzung nicht in der Güte zu Stande: so bewerkstelligt sie das zugehörige Landgericht.

a) Conr. v. Jungingens harr- und wierisches Recht von 1397; Privil. Sylv. v. 1457. [§. 4. der hochteutschen Uebers.]; Ritter-Recht v. 1537. Cap. 62. init.; Privil. Sigism. Aug. v. 1561, Art. X.; Kön. Resol. v. 1686. 9. März, p. 130. L. L. Note c., nebst dem jeherigen, unwandelbaren Herkommen, das sich, aufser der gesetzlichen Bestimmung, hauptsächlich auf die ehemalige Lehnverfassung in Livland gründet. Nach den Lehnrechten waren die Töchter vom Gütherbesitz gänzlich ausgeschlossen, [Ritter-Recht v. 1537. Cap. 5. 10. u. s. w.], und bekamen aus den Güthern, wenn sie Lehne waren, nur eine Aussteuer, [Cap. 51. ebend.]

b) Uralter Gebrauch, abgeleitet aus Cap. 55. des Ritter-Rechts.

c) S. Note e. zu §. 197.

A k g. Dafs die Bestimmung des §. 276. dem beständigen Gebrauch gemäß sey, erhellet unter andern aus folgenden Hofgerichts-Urtheilen: in Sachen Pröbstings wid. Vegesack, 1646. 21. Jul.; in S. Otto Herrm. Tolks w. Claus Tolks, 1655. 3. März; in S. Claus Tolks wid. Otto Herrm. Tolks, 1665. 21. März; in S. der Rittm. Brackell w. Rittm. Berg, 1666. 10. März; in Sachen Meyern w. die Gebrüder Wolffenschild, 1674. 31. Jan.; in S. Obristlieut. Richter wid. die Gebrüder v. Meck, 1687. 30. April; in S. des Mannr. Dittmar w. Dücker, 1742. 8. März; in S. Nasler w. Hinkeldey, 1770. 17ten Jun.; in S. Pastors Pantzer w. Pastor Merkly, 1777. 4. April; in S. der Scheltuchin's und Dobrowolsky's, als Großkinder des wirkl. Etatsraths W. A. v. Löwis, w. die Erben des Obristen W. v. Löwis, 1825. 17. Jun.

§. 277.

Fortsetzung.

Die oben §. 272. bis 276. aufgestellten Grundsätze gelten bei Theilung in Landgüther, sie mögen väterliches oder mütterliches Vermögen ausmachen *a*).

a) Gebrauch.

§. 278.

Zuwachs an Erbtheil.

Was während des gemeinschaftlichen Besitzes gemeinschaftlich auf das Grundstück verwendet, und worin es verbessert worden, kommt den Erben bei der Erbtheilung zu gleichen Theilen zu gut. Ein gleiches gilt von dem Schaden, der sich während des gemeinschaftlichen Besitzes an dem Grundstück zugetragen *a*).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 14. init.

§. 279.

In unbeweglichem Vermögen in der Stadt.

Aus dem in Städten und auf Stadtgrund belegenen unbeweglichen Vermögen erhalten die Söhne mit den Töchtern ein gleiches Erbtheil *a*).

a) Weil dasselbe nach Stadtrechten getheilt werden muß, Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. in fin. p. 424. L.O. Dafs diese Stadtrechte aber keine andere seyn können, als der schwedische Stadtlagh, erhellet aus den Anmerkungen zu §. 66. und §. 197., so wie auch aus der ausdrücklichen Verweisung auf diesen Lagh in §. 4. gedachter Test. Stadg. Das gleiche Erbtheil setzt namentlich fest, Schw. St.L. Tit. 3. Cap. 1. §. 56.

§. 280.

b) In beweglichem Vermögen.

In dem beweglichen Vermögen, es bestehe worin?, und sey belegen wo? es wolle, erbt der Sohn mit der Tochter gleiches Erbtheil a).

a) Beständiger Gebrauch, nach Ritter-Recht von 1537. Cap. 15.

§. 281.

Fortsetzung.

Zu dem beweglichen Vermögen gehören namentlich alle verbrieftte Nachlassgelder, die Wirthschaftsinventarien der Güther, die aufgelaufenen Revenüen aus denselben, die laufende Aerndte, und die Pfandgüther, deren eventuelles Kaufrecht durch Erlegung der Poschlin noch nicht perficirt ist, [§. 32.].

§. 282.

Allgemeine Regeln.

Erste Regel.

1.) Was die beerbte Wittwe an statutarischem Erbtheil bei der Theilung für sich zum voraus genommen, und nach ihrem Ableben an die Kinder wieder zurückfallen muß, [§. 198. u. §. 199.], das erben diese unter sich nach der Natur des Vermögens, aus welchem der Rückfall besteht. Was daher der Wittwe aus dem Erbguth zufiel, kommt den Söhnen zu doppelten Theilen, den Töchtern zu einfachen, wieder zu.

§. 283.

Zweite Regel.

2.) Besaßen Vater oder Mutter ein geerbtes Landguth, und sie veräußerten es: so vertritt der dafür gelösete, im Nachlass ganz oder zum Theil

nur noch befindliche, Kaufpreis die Stelle des geerbten Landguthes. Söhne und Töchter, welche gemeinschaftlich zur Erbschaft concurriren, theilen sich darein, wie sie sich in das Landguth getheilt haben würden. Verwendeten Vater oder Mutter den erhaltenen Kaufpreis, zu Erwerbung eines Pfandguthes, so ist nemliches Rechtens *a*).

a) Dieser Satz gründet sich auf das Verbot, geerbte Güther willkürlich zu veräußern und zu verwestiren, [Ritter-Recht v. 1537. Cap. 45. 66. 77.; Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. 3. 5.; Resol. auf des Adels Beschw. 1682. §. 9. p. 155. L.L. Note c.]; so wie auch auf die Verpflichtung, daß, wenn dennoch eine Veräußerung vorgefallen, in Stelle des veräußerten Erbguths ein gleich guter Grund, oder so viel Geld, an die Stelle, den Erben hinterlassen werden muß, [Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. p. 424. L.O.], "und Niemand Macht haben soll, unter einigem Schein oder Kunstgriff seine Erben darunter zu vervortheilen," [ebend.].

§. 284.

Dritte Regel.

3.) Haben Vater oder Mutter ihr geerbtes Guth mit Schulden belastet, und hinterlassen gleichwohl sonstiges Activ-Vermögen: so wird letzteres gegen die Schulden in Abzug gebracht *a*). Das nemliche ist der Fall, wenn die Aeltern selbst-erworbene Landgüther verschuldet, und sonst bewegliches Vermögen hinterlassen.

a) Folgt aus der Note a. zu §. 283.

§. 285.

Vierte Regel.

4.) Concurriren bei der Theilung Töchter, welche ausgestattet worden, zwar nicht mit Söhnen,

aber mit Töchtern, welche noch nicht ausgestattet sind: so wird ihre Ausstattung an Hochzeitskosten, Geschmeide und Mitgabe, zur Masse gerechnet *a*).

- a*) Privil. Sylv. v. 1457. [§. 5. der hochteutschen Uebers.]
"Kost, Kledinge, Smiede und Medegaue." Vergleiche ebend. §. 4. — Das Hofger. Urtheil in Sachen der Pastorin Martens w. Matthiae und Frantzen, 1689. 23sten März, setzt zwar fest: "Dafs die ausgesteuerten Töchter in gemeiner Theilung conferiren sollen, was sie „genossen, jedoch ohne Hinzurechnung der auf ihre „Hochzeit verwendeten Kosten, sobald Defunctus kein Verzeichniß oder sonstige Nachricht, wie „es nach seinem Tode damit gehalten werden soll, „hinterlassen hat." Diese Verfügung ist aber zum Theil dem Privil. Sylv. entgegen.

§. 286.

F ü n f t e R e g e l.

5.) Kosten der Erziehung, Geschenke der Aeltern, und die für die Kinder bezahlten Schulden werden bei der gesetzlichen Erbnahme nicht in Abrechnung gebracht, sobald der Erblasser solche Abrechnung nicht ausdrücklich verlangte *a*).

- a*) Vergl. Nov. 18. Cap. 6.; und p. 115. L.L. Note a.

§. 287.

S e c h s t e R e g e l.

6.) Hat der Vater bei seinem Leben einen Sohn abgefunden, und dieser macht in der Folge an den väterlichen Nachlaß Erbansprüche: so muß er alles, was er als Erbtheil bereits empfieng, und was er damit erwarb *), eidlich zur Masse und zur Theilung bringen. Was er mit dem eigenthümlichen Vermögen der Frau erwarb und

damit ersparte, ist von der Einwerfung [Collation] ausgeschlossen *a*).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 14.

*) 'Oock wat he darmede winnet.'

§. 288.

S i e b e n t e R e g e l.

7.) Die zum Nachlaß gehörigen Urkunden und Documente bleiben bis zur Theilung bei der Wittwe *a*); nach der Theilung kommen sie an den Sohn, als Haupt der Familie *b*). [S. §. 860. Note *c*).

a) Hofger. Urtheil in Sachen Ernst Joh. Mengden w. Gertr. Mengden, 1699. 15. Febr.

b) Hofger. Urth. in S. Majors Ritter w. Anna Ritter und Boltho v. Hohenbäch, 1721. 22. April.

§. 289.

Erbtheil der Töchter adelichen Standes.

Die Töchter erben, wenn sie bei der Erbnahme blos mit Töchtern concurriren, in allen Stufen zu gleichen Theilen, es sey väterliches oder mütterliches Vermögen, worein sie theilen. Concurriren sie mit Söhnen: so erhalten sie aus den, auf dem Lande belegenen, Allodialgrundstücken, sie seyen von den Aeltern geerbt oder erworben, gegen die Söhne ein einfaches, aus allem übrigen Vermögen aber mit den Söhnen ein gleiches Erbtheil, es sey geerbtes oder erworbenes, väterliches oder mütterliches, bewegliches oder in Städten und auf Stadtgrund belegenes unbewegliches Vermögen *a*).

a) Erhellet aus den Alleg. zu §. 272. bis §. 281.

§. 290.

Geschmeide im Nachlafs.

Das im Nachlafs befindliche Geschmeide an Perlen, Juwelen, Edelsteinen und sonstigem Kleinod, behalten die Töchter auf ihr Erbtheil, nach dem ausgemittelten Werth *a)*. Was sie an Kleinodien von den Aeltern bei ihrer Lebzeit erhielten, kommt nicht in Anrechnung *b)*, wenn die Aeltern nicht ausdrücklich das Gegentheil verfügten.

a) Landüblicher Gebrauch.

b) Hofger. Urtheil in S. der Rittm. Brackell w. d. Rittm. Berg, 1666. 10. März.

§. 291.

Erbtheil der Kinder Geistlicher.

Die Descendenten eines livländischen Geistlichen erben nach Zahl der Köpfe, und in vorkommendem Fall nach den Grundsätzen des Repräsentationsrechts, ihrer leiblichen Aeltern Nachlafs und alles, was demselben gesetzlich zuwächst, ohne Unterschied des Geschlechts und der Eigenschaft des Vermögens, ob nemlich es bewegliches oder unbewegliches, väterliches oder mütterliches, auf dem Lande oder in der Stadt belegenes ist.

a) Priester-Privil. 1675. I. Nov. §. 13. p. 301. L.O., verb. mit d. Schw. St.L. Tit. 3. Cap. 1. p. 56. Vergl. auch Akg. zu §. 212.

§. 292.

Fortsetzung.

Hinterlassen Aeltern bei ihrem Ableben Kinder aus zwei Ehen, und es sterben sämmtliche

Kinder aus der einen: so erben die der andern den ganzen Nachlaß der Aeltern *a*).

a) Schw. St.L. Tit. 3. Cap. 7. p. 60.

§. 293.

Fortsetzung.

Concurriren aber als Erben, nach der Aeltern Tode, vollbürtige Geschwister mit Halbgeschwistern: so fällt an jene aus dem Nachlaß des vollbürtigen Geschwisters Dreiviertheil, an diese Einviertheil, ohne Unterschied, wie viele Erben unter jenen, wie viele unter diesen vorhanden sind *a*); auch ohne Unterschied, von welchem der Ascendenten das nachgelassene Vermögen dem Erblasser zufiel.

a) Schw. St.L. Tit. 3. Cap. 7. p. 60.

§. 294.

C o l l a t i o n . .

Mit dem, was die Kinder bei der Theilung zur Erbschaftsmasse einzubringen haben, wird es, rücksichtlich ihrer, nach den Bestimmungen der §§. 285. u. 286. gehalten.

§. 295.

Erbtheil der Kinder bürgerlichen Standes.

Söhne und Töchter bürgerlichen Standes theilen ihrer Aeltern Nachlaß, er bestehe aus beweglichem oder unbeweglichem, zu gleichen Theilen, nach Zahl der Köpfe, und in vorkommendem Fall nach den Grundsätzen des Repräsentationsrechts, nachdem davon die statutarische Erbportion des etwa noch lebenden Vaters oder der Mutter abgezogen worden *a*).

a) Rig. St.R. B. 4. Tit. 2. §. 1.

§. 296.

Fortsetzung.

Concurriren bei der Theilung Kinder aus mehreren Ehen, die bis dahin, eingekindschaftet, ungetheilt blieben, so nehmen sie, aufser dem Ausspruch, das in der Erbmasse vorhandene, eigenthümliche Vermögen ihres verstorbenen, leiblichen Ascendenten zum voraus ab. Ein gleiches thut der Ehegatte rücksichtlich des in die folgende Ehe eingebrachten Vermögens. Was alsdann übrig bleibt, kommt unter Ehegatten und sämtliche Kinder zur Theilung, nach Zahl der Köpfe a).

a) Rig. St.R. B.4. Tit.2. §.1.

§. 297.

Fortsetzung.

Wurden Kinder bürgerlichen Standes von ihren Aeltern schon bei deren Lebzeit gänzlich abgetheilt: so haben sie keinen Erbenspruch weiter, weder an Vater, noch an Mutter, wenn diese mit Tode abgehen a).

a) Rig. St.R. B.4. Tit.3. §.1.

Akg. Aus dem §. 297. folgt: 1.) Haben Vater und Mutter bei Lebzeit ihre Kinder abgelegt, und stirbt darauf einer von den Aeltern: so erbt der nachbleibende Ehegatte, nicht das abgelegte Kind. 2.) Tritt einer der Ehegatten in anderweitige Ehe, und theilt mit den Kindern der ersten Ehe, hinterläßt aber aus der späteren keine Kinder: so erben nicht die Stiefkinder, sondern der Ehegatte, welcher den andern überlebt, und in dessen Ermangelung, seine nächste Verwandte. 3.) Stirbt aber eine Ehefrau, als Erben einen Mann hinterlassend, der sich mit seinen leiblichen Kindern erster Ehe gänzlich abgetheilt hatte, und geht nun

auch dieser mit Tode ab: so erben ihn die abgetheilten Kinder. weil sie ihm am nächsten geböhren sind.
Rig. St.R. B. 4. Tit. 2. §. 3. *↳*

§. 298.

Theilung der Grundstücke.

Zu dem Besitz liegender Grundstücke in Städten haben die Söhne vor den Töchtern keinen Vorzug.

§. 299.

Fortsetzung.

Fällt zweien oder mehreren Erben zusammen ein Haus zu: so dürfen sie dasselbe seiner Substanz nach nicht theilen *a)*, sondern sie bewohnen es, wenn keine Erbsonderung zu Stande kommt, gemeinschaftlich oder abwechselnd *b)*.

a) Rig. St.R. B. 4. Tit. 8. §. 1. "nicht abscheuren oder abzäunen."

b) "Ein Jahr umbs ander." Das Loos soll entscheiden, wer von ihnen zuerst die Wohnung in dem Hause nimmt; mittlerweile geschehen Reparaturen auf gemeinschaftliche Kosten; ebend.

§. 300.

Fortsetzung.

Derjenige von zween Erben, welcher die Theilung in das gemeinschaftliche Nachlafshaus begehrt, taxirt dessen Werth; der Miterbe hat binnen 14 Tagen die Wahl, ob er es für den taxirten Werth behalten, oder seinen Antheil in Gelde daraus haben will *a)*.

a) Rig. St.R. B. 4. Tit. 8. §. 2.

A k g. Kommt die Schätzung nicht in der Güte zu Stande: so wird bei dem Rath durch öffentlichen Meistbot der wahre Werth ausgemittelt.

§. 301.

C o l l a t i o n .

Mit dem, was die Kinder bei der Theilung zur Erbschaftsmasse einzubringen haben, wird es rücksichtlich ihrer nach den §§. 285. und 286. gehalten.

§. 302.

Erbtheil der Kinder aus dem Stande der livländischen Bauern.

Söhne und Töchter eines livländischen Bauers oder einer livländischen Bäuerin theilen den älterlichen Nachlafs, er bestehe worin er wolle, zu gleichen Theilen, nach Zahl der Köpfe, und zwar, — nachdem die statutarische Erbportion des Wittwers oder der Wittwe abgezogen worden, — jedem Kinde sein besonderes Erbrecht an dem Nachlafs seines leiblichen Ascendenten vorbehalten, wenn Kinder aus mehreren Ehen bei der Theilung concurriren *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 402. 407.

§. 303.

F o r t s e t z u n g .

Uneheliche Kinder einer livländischen Bäuerin erben von ihrer Mutter, [nicht von ihrem Vater, selbst wenn über diesen kein Zweifel obwaltet]. Heirathet die Mutter einen Andern, und hinterläßt bei ihrem Ableben Kinder aus dieser Ehe: so erben mit diesen die unehelichen den mütterlichen Nachlafs zu gleichen Theilen, nach Zahl der Köpfe *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 406.

§. 304.

Fortsetzung.

Vor der Ehe gebohrne, oder durch nachherige Ehe legitimirte Kinder, erben mit den ehelichen zu gleichen Theilen *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 405.

§. 305.

Fortsetzung.

Die Grofskinder repräsentiren auch hier nach der allgemeinen Regel [§. 257.] ihre verstorbenen Aeltern, und erben aus dem grofsälterlichen Nachlafs, was ihre Aeltern, wären sie am Leben, geerbt haben würden *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 408.

§. 306.

Theilung in das unbewegliche Vermögen.

In Ansehung des unbeweglichen Vermögens haben bei Erbschaften die männlichen Erbnehmer ein näheres Recht zum Besitz, als die weiblichen *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 415.

§. 307.

Fortsetzung.

Sind nur zwei Söhne vorhanden: so macht der ältere die Abschätzung, und überläfst dem jüngeren die Wahl *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 416.

§. 308.

Fortsetzung.

Sind mehrere Söhne vorhanden: so schätzen sie das Grundstück, welches getheilt werden soll, gemeinschaftlich, und das Loos entscheidet über eines Jeden Antheil. Können die mehreren Söh-

ne sich über die Schätzung nicht vereinigen: so taxirt das örtliche Gemeindegerecht *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 416.

§. 309.

Fortsetzung.

Bei Abschätzung der Grundstücke werden die darauf befindlichen Gebäude nicht angeschlagen, weil sie für sich keine Revenüe geben *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 417.

§. 310.

Fortsetzung.

Bei der Erbnahme wird eine Landstelle keiner kleineren Theilung unterworfen, als dafs jedem Erben wenigstens zwölf revisorische Lofstellen, in allen Feldern zusammen, zufallen *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 418.

§. 311.

C o l l a t i o n .

Bei der Theilung bringen Kinder, welche zum Antritt einer Wirthschaft von dem verstorbenen Erblasser unterstützt oder sonst ausgestattet worden, das bereits Erhaltene zur Gleichstellung mit den übrigen Erben wieder in die Masse *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 401.

3.) Erbfolge der zwoten Classe [in aufsteigender Linie, nebst den vollbürtigen Geschwistern].

§. 312.

Allgemeine Grundsätze, rücksichtlich der Erbfolge
zwoter Classe.

Bleiben von dem Erblasser keine rechtmäßige Kinder, oder solche zurück, welche sie gesetzlich

repräsentiren, und werden daher die Erben zweiter Classe zur Erbfolge berufen: so schliesen sie, als nächste Verwandte, alle anderen aus *a*).

a) Nov. 118. Cap. 2.; Nov. 127. Cap. 1.; Ritter-Recht von 1537. Cap. 62.; Rig. St.R. B. 4. Tit. 2. §. 4.; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 409.

A k g. Rücksichtlich der livländ. Land- und Kronskirchen-Geistlichen, so wie auch rücksichtlich der livländischen Bauern, finden von den allgemeinen Grundsätzen Abweichungen Statt, welche gehörigen Ortes nachgewiesen werden.

§. 313.

Fortsetzung.

Die Ascendenten anlangend: so sind hier nicht alle, sondern nur solche zu verstehen, welche der Descendent würde beerbt haben, wenn er nicht vor ihnen mit Tode abgegangen wäre *a*). Auch werden die entfernteren von den näheren ausgeschlossen; z. B. der Großvater vom Vater, der Urgroßvater vom Großvater *b*).

a) Nov. 89. Cap. 13.; Nov. 74. Cap. ult. — Nach der Bauer-Verordn. v. 1819. §. 406. beerbt z. B. das uneheliche Kind einer livländischen Bäuerin nur die Mutter, aber niemals den Vater, selbst wenn über diesen auch kein Zweifel obwaltet, [§. 303.]. Hinterliefse nun das uneheliche Kind bei seinem Tode keine Descendenten: so würde nicht der Vater, sondern nur die Mutter von ihm erben.

b) Nov. 118. Cap. 2.

§. 314.

Fortsetzung.

Die verstorbenen, vollbürtigen Geschwister des Erblassers werden nur von ihren Kindern, nicht von ihren Großkindern repräsentirt *a*). Hinter-

läßt der Erblasser Aeltern, vollbürtige Geschwister und Großältern: so werden diese letzteren, als entferntere Verwandte, von jenen beiden ausgeschlossen *b*).

a) Nov. 127. Cap. 1.; Nov. 118. Cap. 3.

b) Nov. 118. Cap. 2. in den Worten: "Cum proximis gradu ascendentibus vocabuntur."

A kg. Hinterläßt der Erblasser Ascendenten, vollbürtige Geschwister und Kinder von verstorbenen vollbürtigen Geschwistern: so würden nach Nov. 118. Cap. 3. diese Kinder nicht erben, weil die Ascendenten und vollbürtigen Geschwister sie ausschlossen, und sie hier, vermöge der ihnen a. a. O. beigelegten Repräsentation, nur dann ein Erbrecht hätten, wenn sie mit keinem erblasserischen Ascendenten concurriren. Allein die spätere Nov. 127. hebt mit Recht diese Beschränkung in Cap. 1. ausdrücklich auf, und giebt im gedachten Fall den Kindern zuvor verstorbener, vollbürtiger Geschwister die Erbrechte ihres Vaters, so daß sie, mit Ascendenten und vollbürtigen Geschwistern des Erblassers concurrirend, das erben, was ihr Vater geerbt hätte, wenn er am Leben geblieben wäre.

§. 315.

a) Erbfolge unter Adelichen. Verschiedenheit der Erbfolge unter Nicht-Abgetheilten und Abgetheilten.

Die Erbfolge in der zwoten Classe ist verschieden, je nachdem der Erblasser von seinen Erbnehmern, und diese wieder unter sich, abgetheilt waren oder nicht *a*).

a) Dieser Unterschied ist zu machen, weil das Ritterrecht v. 1537. in Cap. 62. die Mutter von der Erbschaft des Sohnes, und die Schwester von der Erbschaft des Bruders nur dann ausschließt, wenn unter ihnen eine Erbtheilung Statt gefunden, während das-

selbe nicht abgetheilte Schwestern [nebst deren Kindern] als Erben des Bruders ansieht; denn a. a. O. in fin. heist es: "De Broder [eruet] an de syster er gudt, yfft se vnbemannet vnde vngedelet syn." Vergl. übrigens Hofger. Urtheile in Sachen der Järmerstädtischen Vormünder w. Capit. Buddenbrock, 1744. 22. Februar, und in Sachen der Landrätthin Mengden wider die Landmarschallin Mengden, 1781. 27. Jul.

§. 316.

Unter Nicht-Abgetheilten.

Waren Erblasser und Erbnehmer noch nicht abgetheilt: so nimmt der Vater, nach vorgängiger Berichtigung der statutarischen Erbportion erblasserischer Wittwe, aus des Erblassers Nachlafs vorzugsweise, was er ihm bei seinem Leben gutwillig gegeben hatte a).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 62.: "Dat em de vader gelaten hefft, wente de Vader mach synem söne laten wat he wil."

§. 317.

Fortsetzung.

Haben die Wittve ihre statutarische Erbportion, und hierauf der Vater das, was er dem Erblasser bei seinem Leben gab, vorher abgenommen, [§. 316.]: so fällt der übrige Nachlafs, — wenn noch keine Erbtheilung zwischen dem Erblasser und einem der Erbnehmer Statt fand, — gemeinschaftlich an des Verstorbenen Vater und Mutter, und an seine Brüder und Schwestern. Jeder derselben erhält ein gleiches Erbtheil, ohne Rücksicht auf die Natur und Eigenschaft des in Theilung kommenden Vermögens.

§. 318.

Fortsetzung.

Ist des Erblassers Vater todt, aber dessen Großvater oder Großmutter von Vaters Seite, nebst des Erblassers Mutter, am Leben: so erben Großvater und Großmutter nicht, sondern die Mutter allein mit des Erblassers vollbürtigen Geschwistern, [§. 313. u. §. 314.]. Ein gleiches gilt rücksichtlich des erblasserischen Vaters, wenn Großvater und Großmutter von der Mutter Seite am Leben sind, die Mutter des Erblassers aber gestorben ist.

§. 319.

Fortsetzung.

Werden, in Ermangelung der Aeltern und vollbürtigen Geschwister, nebst deren Kindern [§. 313. und §. 314.], die erblasserischen Großältern zur Erbschaft berufen: so erben sie nach Linien. Hinterliesse also der Erblasser von des verstorbenen Vaters Seite Großvater und Großmutter, von der Mutter Seite aber nur den Großvater: so erbt dieser Großvater von der Mutter Seite so viel, als Großvater und Großmutter von Vaters Seite zusammen erben.

§. 320.

Fortsetzung.

Sind von dem nicht abgetheilt gewesenen Erblasser weder Vater, noch vollbürtige Geschwister, noch deren Kinder am Leben, sondern blos die Mutter: so erbt diese ausschließlic, als nächste Verwandtin.

§. 321.

Fortsetzung.

Concurrir^fen Ascendenten und vollbürtige Geschwister mit Geschwisterkindern, oder bloß vollbürtige Geschwister mit Geschwisterkindern: so erben die Geschwisterkinder nach Stämmen *a*). Sind bloß Geschwisterkinder vorhanden: so erben sie gleichfalls nach Stämmen *b*).

a) Nov. 118. Cap. 13.

b) Gebrauch.

§. 322.

Unter Abgetheilten.

Stirbt der Erblasser, von seinen Ascendenten und vollbürtigen Geschwistern völlig gesondert und abgetheilt: so ist in der zwoten Classe unter den Ascendenten die Mutter mit ihren Töchtern von aller gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Folglich bleiben als Erbnehmer der Vater mit den erblasserischen Brüdern und deren Kindern; in Ermangelung des Vaters bloß die erblasserischen Brüder mit ihren Kindern, und in Ermangelung der Brüder, einzig und allein die Brüderkinder, als Erbnehmer übrig *a*).

a) Folgt aus dem Ritter-Recht v. 1537. Cap. 62., und den allgemeinen Regeln des Repräsentationsrechts.

§. 323.

Fortsetzung.

Der Vater und die erblasserischen Brüder erben zu gleichen Theilen, d. i. Jeder erhält eine Virilportion. Sind bloß Brüderkinder vorhanden: so erben sie nach Stämmen [§. 321.].

§. 324.

Fortsetzung.

Kommt der Nachlass einer kinderlos verstorbenen Tochter unter die Erben zwoter Classe zur Theilung: so macht es keinen Unterschied, ob sie von Ascendenten und Geschwistern abgetheilt war oder nicht. Der Nachlass wird hier nach den Grundsätzen geerbt, die rücksichtlich der Nicht-Abgetheilten gelten, [§. 316. bis 321.] a).

- a) Dies folgt aus dem Ritter-Recht v. 1537. Cap. 62., nach welchem zwar abgetheilte Schwestern nicht von abgetheilten Brüdern, aber umgekehrt, abgetheilte Brüder gemeinschaftlich mit den übrigen Schwestern, von einer abgetheilten Schwester erben.

§. 325.

b) In Erbfällen der Geistlichen.

Wird zum Nachlass eines livländischen Geistlichen oder seiner Ehefrau, nach Absonderung der statutarischen Erbportion, die zwote Classe zur Erbschaft berufen: so sind Vater und Mutter in derselben die nächsten Erbnehmer *); in deren Ermangelung des Erblassers Brüder und Schwestern, nebst den Geschwisterkindern, nach dem Rechte der Repräsentation; fehlen diese, der Großvater und die Großmutter von Vaters Seite, und sind auch diese nicht vorhanden, der Großvater und die Großmutter von der Mutter Seite a).

*) S. auch Schw. St.L. Tit. 3. Cap. 7. §. 1. in fin. p. 60.

a) Schw. St.L. Tit. 3. Cap. 2. p. 57.

§. 326.

Fortsetzung.

Jeder der in §. 325. gedachten Grade erbt zu gleichen Hälften oder Theilen. Concurriren also

Vater und Mutter: so fällt auf jenen die eine, auf diese die andere Hälfte. Folgen ihnen des Erblassers Bruder und Schwester: so nimmt jener die eine Hälfte, diese die andere u. s. w. *a*).

a) Schw. St.L. Tit.3. Cap.2. p.57.

§. 327.

Fortsetzung.

Hinterläßt der Geistliche bei seinem Tode nicht beide Aeltern, sondern blos den Vater, oder blos die Mutter: so erbt der überlebende Vater, oder die überlebende Mutter nur die Hälfte des Nachlasses; die andere Hälfte fällt an die vollbürtigen Geschwister des Erblassers *a*).

a) Schw. St.L. Tit.3. Cap.7. §.1. p.60.

§. 328.

Fortsetzung.

Sind in dem in §. 327. gedachten Fall keine vollbürtige, sondern nur Halbgeschwister vorhanden: so schliessen Vater oder Mutter, welche noch am Leben sind, das Halbgeschwister aus, und der ganze Nachlaß fällt an den Einen oder an die Andere, je nachdem sie am Leben *a*).

a) Schw. St.L. Tit.3. Cap.7. §.1. p.60.

§. 329.

Fortsetzung.

Sind im nemlichen Grade mehr als zwei Erben vorhanden, z. B. drei erblasserische Geschwister oder mehrere: so zerfällt der Nachlaß unter sie in gleiche Theile *a*). Ist dagegen im nemlichen Grade nur Ein Erbe vorhanden: so kommt an diesen Einen der ganze Nachlaß, weil er im

nächsten Grade die andern Blutsverwandte in entfernterem Grade ausschließt *a*).

a) Nach d. Schw. St.L. Tit. 3. Cap. 1. p. 56.

§. 330.

Fortsetzung.

Auch in dieser zweiten Classe macht die Natur des Nachlassvermögens und der Ort, woselbst es belegen ist, keinen Unterschied im Betrag der Erbtheile *a*).

a) Nach dem Priester-Privil. 1675. 1. Nov. §. 13. p. 301. L.O.

§. 331.

c) In Erbfällen bei Personen bürgerlichen Standes.

Wo nach Rigischen Stadtrechten getheilt wird, concurriren als Erbnehmer zweiter Classe Vater und Mutter zur Erbnahme nur dann, wenn der Erblasser von ihnen nicht völlig abgetheilt und abgesondert war *a*).

a) Rig. St.R. B. 4. Tit. 4. §. 6., verb. mit B. 4. Tit. 3. §. 2. ebend.

§. 332.

Fortsetzung.

Vater, Mutter und nicht abgesonderte Geschwister erben in zweiter Classe den, nach Abzug der statutarischen Erbportion übrig bleibenden, Nachlass, jeder zu gleichen Theilen, nach Zahl der Köpfe; Geschwisterkinder, welche concurriren, nach Stämmen. Sind Geschwisterkinder allein vorhanden: so erben sie gleichfalls nach Zahl der Köpfe.

§. 333.

Fortsetzung.

Von einem ohne Erben verstorbenen abgesonderten Geschwister erben die mitabgesonderten Brüder und Schwestern allein *a*).

a) Rig. St.R. B. 4. Tit. 3. §. 2.

§. 334.

d) In Erbfällen der livländischen Bauern.

Ist aus dem Nachlaß eines unbeerbt gestorbenen livländischen Bauers oder solcher Bäuerin die Hälfte — mit Ausschluss des geerbten unbeweglichen Vermögens — als statutarische Erbportion abgenommen worden: so kommt das geerbte unbewegliche Vermögen, nebst der übrig gebliebenen andern Hälfte des Nachlasses, zunächst an die Ascendenten des oder der Verstorbenen, welche nach Zahl der Köpfe erben, die erblasserischen Geschwister und deren Kinder von aller Erbnahme ausschließend *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 409.

§. 335.

Fortsetzung.

Sind gar keine Ascendenten in irgend einem Grade vorhanden: so folgen ihnen des oder der Verstorbenen vollbürtige Geschwister, nebst den Kindern des mit Tode abgegangenen Geschwisters. Die Geschwister erben nach Zahl der Köpfe; die concurrirenden Geschwisterkinder nach Stämmen *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 409. 410.

§. 336.

Fortsetzung.

Concurriren zur Erbschaft weder Ascendenten, noch vollbürtige Geschwister, sondern blos die Kinder der Letztern: so erben sie nach Zahl der Köpfe, weil sie alle dem Erblasser gleich nahe verwandt sind *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 411.

§. 337.

Fortsetzung.

Auch in dieser zwoten Classe haben die männlichen Erben vor den weiblichen ein näheres Recht zum Besitz des unbeweglichen Nachlassvermögens *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 415.

§. 338.

Fortsetzung.

Bei der Erbnahme in dieser zwoten Classe macht es keinen Unterschied, ob Erblasser und Erbnehmer unter sich schon abgetheilt waren, oder nicht.

4.) Erbfolge der dritten Classe
[der Halbgeschwister].

§. 339.

a) Unter Adelichen.

Kommt, in Ermangelung der beiden ersten Classen, der Nachlass eines Adelichen an die Halbgeschwister, als Erben dritter Classe: so erben sie nach den nemlichen Regeln, nach welchen die vollbürtigen Geschwister der zwoten Classe erben *a*).

a) Vergl. Nov. 118. Cap. 3.

§. 340.

B e s o n d e r e R e g e l n.

Erste Regel.

1.) Zu dieser dritten Classe gehören nicht die Kinder verstorbener Halbgeschwister, da sie nicht ihre Aeltern repräsentiren [§. 262.].

§. 341.

Z w e i t e R e g e l.

2.) Die Halbgeschwister erben unter sich nach der, in §. 264. angegebenen Regel. Ist jedoch kein Halbgeschwister vorhanden, das, ihr gemäß, das vom leiblichen Ascendenten herstammende Vermögen vorzugsweise erbe: so gehen ohne weitem Unterschied des Vermögens, aus welchem der Nachlaß besteht, alle Halbgeschwister zu gleichen Theilen, sowohl im beweglichen, als unbeweglichen.

§. 342.

D r i t t e R e g e l.

3.) War der Erblasser von Ascendenten und Geschwistern völlig abgetheilt, und hinterläßt er bei seinem Tode keine abgetheilte vollbürtige Brüder, aber abgetheilte vollbürtige Schwestern und Halbbrüder: so schliessen die Halbbrüder die abgetheilten vollbürtigen Schwestern von der gesetzlichen Erbnahme aus *a*).

a) Diefs folgt aus dem Satze, daß nach Cap. 62. des Ritter-Rechts v. 1537. abgetheilte Schwestern von abgetheilten Brüdern nicht erben, und daraus, daß hier ein Recht, welches nicht existirt, wie bei den abgetheilten Schwestern, auch nicht aufleben kann, so lange Erbnehmer vorhanden sind, für welche nach dem Gesetz ein Erbrecht existirt, wie bei den Halbbrüdern.

§. 343.

V i e r t e R e g e l.

4.) Obgleich die Erbnehmer der dritten Classe zu gleichen Theilen gehen, der Nachlaß bestehe in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen: so haben dennoch die männlichen Erben vor den weiblichen den Vorzug zum Besitz nachgelassener Landgüther.

§. 344.

b) Unter Erben der Geistlichen.

In Erbschaftsfällen der Geistlichen haben die Halbgeschwister besondere Rechte, deren in §. 293. Erwähnung geschehen ist.

§. 345.

c) Unter Erben bürgerlichen Standes.

Bei denjenigen, welche nach Rigischen Stadtrechten theilen, repräsentiren die Halbgeschwisterkinder ihre verstorbene Aeltern.

§. 346.

Fortsetzung.

Bei der Erbnahme von Seiten der Erben dieser Classe gilt, rücksichtlich des Ascendenten, von welchem das Nachlaßvermögen stammt, die Bestimmung des §. 341. a).

a) Rig. St.R. B. 4. Tit. 2. §. 1.

§. 347.

Fortsetzung.

Die Erbtheile gehen unter die Halbgeschwister nach Zahl der Köpfe; bei Halbgeschwisterkindern, welche concurriren, nach Stämmen.

§. 348.

d) Unter Erben des livländischen Bauernstandes.

Kommt zu dem Nachlass eines verstorbenen livländischen Bauers oder einer Bäuerin die dritte Classe zur gesetzlichen Erbnahme: so repräsentiren die Halbgeschwisterkinder ihre vorstorbene Aeltern *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 412.

§. 349.

Fortsetzung.

Halbgeschwister und Halbgeschwisterkinder erben nach den nemlichen Grundsätzen, nach welchen die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder erben, [§. 335. bis 338.] *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 412.

5.) Erbfolge der vierten Classe [unter den übrigen erblasserischen Seitenverwandten].

§. 350.

Erbfolge der vierten Classe.

Die allgemeinen Grundsätze der gesetzlichen Erbnahme in vierter Classe sind: 1.) dafs in derselben gar kein Repräsentationsrecht Statt findet; 2.) dafs die Vollbürtigkeit und Halbbürtigkeit der Erben gegen den Erblasser gar keinen Unterschied macht; 3.) dafs der Ursprung und die Natur des in Theilung kommenden Vermögens hier nicht in Betracht kommt; 4.) dafs der nächste Seitenverwandte, dem Grade nach, den entfernteren ausschliesst.

§. 351.

Fortsetzung.

Diese Grundsätze sind für alle Stände gleich; rücksichtlich der Adelichen aber, bei welchen die Halbgeschwisterkinder ihre verstorbenen Aeltern nicht repräsentiren, gelten diese als des Erblassers nächste Seitenverwandte dieser Classe.

§. 352.

Fortsetzung.

Unter Adelichen haben die männlichen Seitenverwandte, wie in den übrigen Classen, so auch in dieser, vor den weiblichen das Vorrecht zum Besitz der erblasserischen Landgüther.

IV

Erbfolge der Corporationen und öffentlichen Anstalten.

§. 353.

Begriff des caducirten Vermögens.

Hinterläßt der Verstorbene keine Erben, oder melden die Erben sich nicht in gesetzlicher Frist: so wird der Nachlaß für caducirt erklärt. Das Recht, solchen caducirten Nachlaß zu erwerben, steht, nach Maasgabe des Standes, dem der Verstorbene angehörte, gewissen Corporationen und öffentlichen Anstalten, oder auch der Krone, und zwar nach folgenden Regeln, zu.

§. 354.

Erbfolge der Corporationen, und zwar: 1.) der Städte.

Der Nachlaß eines Bürgers, der keine Erben hinterläßt, fällt derjenigen Stadt zu, bei welcher

er zu den öffentlichen Abgaben angeschrieben war *a*).

a) Stadt-Ordn. 1785. 21. April, p. 148.; vergl. Rig. St.R. B. 4. Tit. 7.

A kg. Eine Ausnahme enthält der Ukas 1818. 28. Decbr., publ. v. d. livl. Gouv.Reg. 1819. 6. Febr.

§. 355.

Fortsetzung.

Befindet sich überhaupt ein Nachlass, er bestehe in beweglichen oder unbeweglichen Güthern, in den Stadtgrenzen und Marken, und derjenige, welchem er als Erbschaft zufiel, meldet sich zum Empfange nicht innerhalb Jahresfrist, von Zeit ergangener Ladung gerechnet: so fällt er der Stadt, worin er belegen, anheim *a*).

a) Rig. St.R. B. 4. Tit. 7.

§. 356.

2.) Der Bauergemeinden.

Meldet sich auf ergangene Ladung zum Nachlass eines Bauergemeindegliedes kein Erbe, oder findet das Gericht die Ansprüche dessen, der sich meldet, ungegründet: so verfällt der Nachlass an die Gebietslade der Gemeinde, zu welcher der Erblasser bei seinem Tode in den Revisionslisten angeschrieben war *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 419. in fin.

§. 357.

3.) Der öffentlichen Anstalten.

An folgende öffentliche Anstalten verfallen die Erbrechte in Ansehung caducirten Vermögens: 1.) an Universitäten und Lehranstalten, rücksichtlich des caducirten Nachlasses ihrer Beamten *a*);

2.) an die Leihbank des Findelhauses, wenn die Erben dessen, der ein Capital daselbst niederlegte, nicht nur die Verjährungsfrist nach Ablauf der ihnen gesetzten Zeit, sondern auch den Termin der, besonders dazu anberaumten, Publicationsfrist, ohne sich zu melden, verstreichen lassen *b*); 3.) an das Collegium allgemeiner Fürsorge: a) wenn die Erben eines verstorbenen Kaufmanns nicht in gesetzlicher Frist erscheinen *c*), und die Stadt nicht etwa ein privilegiertes Recht zum Anfall hat, [§. 355.]; b) wenn die nach Sibirien Verwiesenen keine Erben hinterlassen, und die Krone nicht etwa Forderungen an sie hat *], *d*); 4.) an die Invalidenkasse, wenn die Erben eines in der Schlacht Gebliebenen sich nicht in gesetzlicher Frist zum Empfange des, dem Gebliebenen zustehenden, Theils an den Prisengeldern melden *e*); 5.) an das Hospital, in Ermangelung von Erben, die ihre Erbansprüche an dem Nachlass der, in der Campagne gestorbenen, Seeoffiziere oder Gemeinen verlautbaren *f*); 6.) diejenige Armenanstalt, welche den Erblasser, der von seinen gesetzlichen Erben verlassen und verstossen wurde, bis an seinen Tod verpflegte *g*).

a) Reglem. d. Universität v. Dorpat, 1820. 4. Jun. §. 16.; und Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1821. 27. Jun.

b) Reglem. der Leihbank des Findelhauses, 1772. 20sten Nov., p. 5.

c) Banker.Reglem. 1800. 19. Decbr., Th. 1., p. 160.

d) Ukas 1818. 17. Jan.; 1821. 29. April.

e) Regeln über die Prisen, 1806. 10. Jul., p. 30.

f) See-Reglem. 1720. 30. Jan., Buch 3. Cap. 5., p. 15.

g) Kirchen-Ordn. 1686. Cap. XXVIII. §. 13.

*) Ueber die Erbrechte im Vermögen der Verwiesenen, siehe Akg. zu §. 185.

V

Erbfolge der Krone.

§. 358.

Erbfolge der Krone.

Fällt der Nachlaß eines Erblosen weder an gesetzliche Erben, noch nach den, in §. 354. bis 357. angeführten Grundsätzen an Corporationen und öffentliche Anstalten: so kommt er an den Reichsschatz *a*).

a) L. 4. C. de bon. vacant.; Uk. 7192. [1684.] 22. Jan.; 1712. 23. Jan.; Resol. 2. u. 3. auf d. 7. Punct, 1725. 28. May; Instr. für die Confisc. Canzellei, p. 7. u. 10.; Uk. 1737. 21. Decbr., p. 4.; 1739. 13. April; 1764. 20. Jan.; Mefsinstr. 1766. 25. May, Cap. 26. p. 11.; Uk. 1767. 4. April; 1773. 26. April; 1801. 26. Nov.; 1810. 19. May; 1820. 21. May.

Akg. In den ältern livländischen Erbschaftsgesetzen, namentlich in dem Privil. Sylv. v. 1457. [§. 1. der hochteutschen Uebers.] kommt der Ausdruck vor: "Dafs ein Vermögen bis in das fünfte Glied beiderlei Geschlechts vererbt werden könne." Man nahm an, dafs Erbnehmer in entfernteren Verwandtschaftsgraden von der Erbfolge ausgeschlossen waren, und der Nachlaß der Krone anheim fallen mußte, wenn Erben bis in das fünfte Glied fehlten. Das Nähere enthält der Excurs: Von der Natur der livländischen Landgüther. — Unter d. 4. Decbr. 1801. publicirte der Senat den Allerh. Befehl v. 26. Nov. d. n. J., wegen Aufhebung der bisherigen Verordnungen, durch welche dem Letzten sei-

nes Stammes die Veräußerung des unbeweglichen Vermögens verboten war, damit es zum Besten der Krone unverletzt erhalten werde. In diesem Allerh. Befehl wird zugleich gestattet, daß auch der Letzte seines Stammes das Familienvermögen gleich andern erbten Guthsbesitzern veräußern darf, wobei die Krone sich das Recht des Heimfalls nur auf solche Güther vorbehält, welche bei dem Ableben eines solchen Letzten seines Stammes oder Geschlechts unveräußert nachgeblieben sind. Diesen Ukas publicirte die livl. Gouv.Reg. 1802. 7. Febr. Nr. 311.

§. 359.

Vorgängiges Verfahren dabei.

Ist erbloses Guth vorhanden, und meldet sich kein Erbe dazu: so ergeht in den Zeitungen eine öffentliche Ladung, ehe dasselbe, als herrnlos, der Krone zuerkannt wird *a*).

a) Instr. für die Confiscations-Canzellei, p. 9., und Ukas 1767. 4. April.

§. 360.

Fortsetzung.

Meldet sich ein rechtmäßiger Erbe auf die ergangene Ladung: so wird ihm, gegen Vergütung der Verwaltungskosten, die Verlassenschaft mit allen bezogenen Revenüen ausgehändigt *a*).

a) Instr. für die Confiscations-Canzellei, p. 9.

§. 361.

Fortsetzung.

Diese Verwaltungskosten dürfen jedoch nie über Ein vom Hundert betragen *a*).

a) Instr. für die Confiscations-Canzellei, p. 9.

§. 362.

Fortsetzung.

Meldet sich kein rechtmäßiger Erbe in der, mittelst ergangener Ladung, beraumten Frist: so

wird die Verlassenschaft zwar einstweilen der Krone zugesprochen *a*); gleichwohl bleibt es Jedem unbenommen, dafs er sein gesetzliches Erbrecht noch innerhalb zehn Jahren, von Zeit der, den Zeitungen inserirten Aufforderung gerechnet, anführe und geltend mache *a*). Versäumt er diese Frist von zehn Jahren: so gilt sein Anspruch als verjährt.

a) Uk. 1767. 4. April, welcher ein halbes Jahr als anzuberaumende Ladungsfrist festsetzt.

b) Uk. 1827. 10. Jun., erlassen auf den Grund des 1819. 24. Febr. Allerh. bestät. Gutachtens des Reichsraths, publ. v. d. livl. Gouv.Reg. 1828. 2. Jan., Nr. 7.

§. 363.

Deren Verbindlichkeit zur Berichtigung der Legate.

Fällt eine mit Legaten beschwerte Erbschaft an die Krone: so berichtigt sie, gleich jedem andern Erben, diese Legate nach allgemeiner Bestimmung der Gesetze *a*).

a) L. 96. §. 1. π . de Legat. I.

§. 364.

Gleichstellung ihres Erbrechts mit dem der Privatleute.

In Ansehung des Erbrechts überhaupt, hat die Krone vor Privatleuten nichts voraus; sie erbt daher eben so wenig, als diese, aus ungültigen und unvollständigen Testamenten *a*), und hat den, mit der Erbschaft verknüpften Auflagen eben so zu genügen, wie ein Privatmann *b*).

a) L. 7. C. qui testam. fac. poss.

b) L. 60. §. 1. π . de condit. et demonstr.

Akg. Der aus dem ersten Senats-Departement unter dem 15. März 1823, Nr. 8115. dem livländ. Hofgericht zugekommene Ukas enthält Folgendes: Der Finanzminister habe dem Senat vorgestellt, wie, zufolge Berichts des livländischen Kameralhofs, in Livland, in Oesel und in den Städten — Riga ausgenommen — der Nachlaß ausgestorbener Familien nicht der hohen Krone anheim falle, sondern nach Analogie des Ritterrechts, Cap. 58. u. 60., dem Collegium allgemeiner Fürsorge, in Riga aber der dortigen Stadtgemeinde. Dieser Heimfall jedoch beziehe sich nur auf den, in der Stadt belegenen Nachlaß ausgestorbener, städtischer Familien, und stimme auch mit den russischen Gesetzen überein, nach welchen dergleichen Nachlaß derjenigen Stadtgemeinde zu gut komme, zu welcher der Erblasser gehörte. Rücksichtlich dessen aber, wie es mit einem adelichen Nachlaß zu halten, der, aus Bauern, Dörfern, Land und Immobilien bestehend, ohne Erben und ohne Testament hinterblieben sey, habe gedachter Kameralhof unterlegt: 1.) nach dem im Land-Lagh Cap. 23. pag. 143. u. 144. enthaltenen Gesetz: „Stirbet ein Mann, der keine Erben hat im Reich, und der rechte Erbe findet sich innerhalb Nacht und Jahr nicht ein: so nimbt der König sein Guth; es sey unbeweglich oder beweglich, was er nicht rechtmäfsig davon an Andern gegeben hat, dieses heifset man Danaarff [verfallene Erbschaft]; ist ihm ein beweglich Guth verehret, so nehme derjenige dasselbe wieder zurück, der es ihm verehrete“ — und weil die Unterhaltung der öffentlichen wohlthätigen Anstalten eine Verpflichtung der Krone gewesen, fiele ein caducirter Nachlaß in Livland allemal den piis corporibus, seit Errichtung des Collegiums allgemeiner Fürsorge aber, diesem anheim; 2.) stirbe in Livland ein Adelicher, ohne Testament oder bekannte gesetzliche Erben zu hinterlassen: so verordne das livl. Hofgericht seinen Oberfiscal zum Curator der Verlassenschaft, und citire, mittelst öffentlichen Proclams, et-

wanige Gläubiger und Erbschaftspräsidenten. Nach Ablauf der, auf Jahr und Tag beraumten Frist werde, wenn sich Niemand gemeldet, der Nachlaß dem Collegium allgemeiner Fürsorge zuerkannt und übergeben; hatte sich aber ein Erbnehmer gemeldet, diesem zu- oder abgeprochen, je nachdem er sein behauptetes Erbrecht dargethan. Fände, im Fall gerichtlicher Zuerkennung, der Oberfiscal die Gerechtsame der Krone oder des Collegiums allgemeiner Fürsorge beeinträchtigt: so gehe er, nach vorhergegangener Unterlegung an den Gouvernements-Procureur, mittelst Revision an den dirigirenden Senat, als welcher allendlich über die verlaublichen Erbensprüche entscheide. Melde weder er, noch irgend einer der Interessenten, die Revision *intra octiduum* an: so werde das hofgerichtliche Urtheil rechtskräftig und ausgeführt. — Die Meinung des Finanzministers [heißt es ferner in diesem Ukas] sey dahin gegangen, dafs, dem allegirten Gesetze gemäß, der caducirte adeliche Nachlaß namentlich der Krone zufallen müsse, und nicht *ad pios usus* dem Collegium allgemeiner Fürsorge, da dasselbe ohnehin auf gewisse Fonds angewiesen sey; so wie denn übrigens die in Livland übliche Art der gerichtlichen Verhandlung, als wohl begründet, beizubehalten wäre, jedoch mit dem Zusatze, dafs, falls das Hofgericht den Nachlaß einem Erben, der sich meldet, zuspräche, die Nachlaßsache nicht mittelst Revision des Oberfiscals, sondern zufolge Befehls von 1799, 19. Aug. auf dem Wege des Untersuchungsprocesses durch den Kameralhof und den Gouvernements-Chef an den Senat zu bringen sey, als welcher *modus procedendi* um so mehr festzustellen wäre, als nach der Organisation der Ministerien vom Jahre 1811 keine, Reichsbesitzlichkeiten betreffende Rechtsache, selbst bei dem Senat nicht, ohne Beipflichtung des Finanzministers allendlich entschieden werden könne. — Diesem Gutachten entsprechend, verordnet nun der Senat in dem oben angeführten Ukas v. 15. März 1823, dafs der

Nachlaß ausgestorbener adelicher Familien in Livland dem Reichsschatz und nicht dem Collegium allgemeiner Fürsorge zufallen, und bei gerichtlicher Verhandlung solcher Nachlaßsachen der Allerh. Befehl v. 19. Aug. 1799 zur Richtschnur dienen solle. — Solchergestalt werden Rechtssachen, wo es auf Caducirung eines adelichen Nachlasses ankommt, als Krons-Interesse-Sachen behandelt; über die Verfahrensordnung hieselbst geben aber der Allerh. Befehl v. 19. Aug. 1799, und der Ukas vom 22. Septbr. 1827 [publ. von der livländ. Gouv.Reg. 1828. 2. Jan., Nr. 16.] näheren Aufschluß.

Dritter Titel.

Von der Erbfolge aus Testamenten.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 365.

Begriff des Testamentes.

Die einseitige, und daher dem Widerruf unterworfenene Willensbestimmung, welche Jemand über seinen Nachlaß auf den Todesfall mit directer Einsetzung eines Erben trifft, heißt: Testament oder letzter Wille, letzte Willensverordnung *a*).

a) Vergl. L. I. π . qui test. fac. poss. "Testamentum est voluntatis nostrae justa sententia, de eo, quod quis post mortem suam fieri vult;" §. 34. Inst. de legat.; L. 29. C. de testam., und Entscheidung des dirig. Senats, nach welcher die Ukasen publicirt sind, 1814. 8. Oct. und 1816. 18. Sept.; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 430. 431.

§. 366.

Begriff des Codicills.

Enthält die in §. 365. angegebene Willensbestimmung keine directe Erbeinsetzung, sondern vielmehr Verfügungen auf den Todesfall, welche,

einen directen Erben voraussetzend, an denselben gerichtet sind: so heißt sie Codicill *a*).

- a*) §. 2. Inst. de Codicill.; §. 34. Inst. de legat. Vergl. L. 1. §. 3. π . de vulgar. et pupill. substit.; L. 10. π . und L. 7. C. de jur. codicill.; L. 1. π . de hered. instit.

§. 367.

Vorzug des Erbrechts aus einem Testamente.

Die Erbfolge aus einem gültigen Testament geht der Erbfolge ohne Testament, oder der gesetzlichen, vor *a*).

- a*) L. 39. und L. 70. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 368.

Fortsetzung.

Ernennt ein gültiges Testament Jemanden zum Erben, der ohnehin gesetzliches Erbrecht hat: so muß er seine Erbantrittung auf den Grund des Testaments erklären. Will er das nicht: so kommt die Erbschaft an den Folgerben, welchen das Testament benennt *a*).

- a*) L. 60. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 369.

Allgemeine Regeln in Ansehung der Testamente.

Jedes Testament muß eine Einheit der Handlung [unitas actus] enthalten. Es dürfen daher — auferwesentliche Kleinigkeiten abgerechnet *a*) — keine, auf die letztwillige Verfügung nicht Bezug habende Dinge derselben beigemischt werden *b*).

- a*) L. 28. C. de testam.

- b*) L. 20. §. 8., L. 21. §. 3. π . qui testam. fac. poss.

§. 370.

Fortsetzung.

Da das Testament, des Testirenden einseitige Willenserklärung enthaltend [§. 365.], erst nach

dessen Ableben in Erfüllung gehen soll: so folgt, daß es, dem Widerruf unterworfen, durch ein späteres vernichtet wird, mag solcher Widerruf ausdrücklich oder stillschweigend verlaublich seyn.

§. 371.

Fortsetzung.

Den stillschweigenden Widerruf offenbart der Testator durch eine letztwillige Verordnung, welche der früheren entweder zum Theil oder im ganzen Umfange widerspricht *).

*) Auch dadurch, daß er z. B. seine Unterschrift durchstreicht, oder seine Besiegelung cassirt, L. 22. §. 3. π . qui testam. fac. poss.; L. 30. C. de testam.

§. 372.

Fortsetzung.

Enthält das letzte Testament die Einsetzung eines Haupterben, den das frühere nicht als solchen benennet: so wird das frühere Testament als gänzlich aufgehoben und widerrufen, und keine seiner Bestimmungen als gültig angesehen.

§. 373.

Fortsetzung.

Enthält es aber eine Beziehung auf den im früheren Testament schon eingesetzten Erben: so gilt es als Verbesserung dieses ersteren, und alle dessen Bestimmungen, deren das spätere nicht erwähnt, oder die es nicht stillschweigend oder ausdrücklich dadurch aufhebt, daß sie den späteren Verordnungen widersprechen, bleiben gültig.

§. 374.

Fortsetzung.

Aus einem, durch den stillschweigenden oder ausdrücklichen Widerruf des Testators vernichte-

ten Testament kann Niemand einen Anspruch herleiten.

§. 375.

Fortsetzung.

Ein öffentlich errichtetes Testament [§. 456.] ist dem Widerruf eben so gut unterworfen, wie ein Privat-Testament [§. 478.]. Auch ein wechselseitiges Testament [§. 503.] kann von denen, welche es errichteten, widerrufen werden.

§. 376.

Fortsetzung.

Ist das spätere Testament in allen Puncten ungültig, oder in seiner Form durchaus unzulässig, das frühere aber nach Form und Inhalt rechtbeständig, auch unversehrt vorhanden: so wird dieses frühere Testament als letztwillige Verordnung des Verstorbenen bei Macht erhalten.

§. 377.

Fortsetzung.

Fehlt dem späteren Testament die Erbeinsetzung, oder stellt es dem eingesetzten Erben Bedingungen, die physisch oder moralisch unmöglich zu erfüllen sind: so gilt dieses spätere Testament als nicht vorhanden, und das frühere für gültig a).

a) L. 16. π . de injust. rupt. irrit. testam.

§. 378.

Fortsetzung.

Hat der Testator in seinem Testament für ein Nachlassstück einen Haupterben eingesetzt, und ist dasselbe in der Folge zu Grunde gegangen, oder von ihm selbst abhanden gebracht: so wird

das Testament in ersterm Falle als nicht vorhanden, in letzterem als stillschweigend widerrufen angesehen.

§. 379.

Fortsetzung.

Finden sich zwei oder mehrere widersprechende Testamente, von welchen man nicht wissen kann, welches das letzte óder späteste ist, weil sie entweder gar kein Datum, oder alle ein gleiches haben: so gilt der Erblasser als testamentlos verstorben.

§. 380.

Fortsetzung.

Hat Jemand, erweislich des Glaubens, dafs er kinderlos sterbe, und ohne von der Schwangerschaft seiner Ehefrau zu wissen, ein Testament zu Gunsten anderweitiger Verwandte oder fremder Personen errichtet, so wird zum Besten des erbfähigen Posthumus, welchen die Wittwe gebiert; nach dem Sinn und Geist, den man dem Testator zutrauen mufs, das Testament für ungültig erachtet *a*).

a) L. 1. C. de posth. [Vergl. pr. Inst. quib. mod. testam. infirm. u. Ulp. fragm. Tit. 23. §. 2. und Tit. 22. §. 19.]

Ak g. 1. Giebt die Wittve vor, dafs sie vom verstorbenen Ehemann schwanger nachgeblieben sey: so kann der Testament- oder Intestaterbe die Erbschaft nicht eher antreten, als bis sich erwiesen hat, dafs die Wittve wirklich schwanger ist, und bis sie ein lebendes Kind gebohren. Stirbt der Erbe in der Zwischenzeit, und es wird kein Posthumus gebohren: so geht die Anwartschaft auf die Erben des Verstorbenen über *a*).

a) L. 84. π. de acquir. vel omitt. heredit. Der Unterschied, welchen Papinian hier für den Fall macht,

ob der Testamenterbe ein Pflichtfreund des Testators oder ein Fremder war, wird jetzt nicht berücksichtigt.

A k g. 2. Unter Posthumen versteht man Kinder, welche entweder nach des Vaters Tode, oder nach dessen Testamentserrichtung gebohren wurden, Cajus in Instit. Lib. II. Tit. 3. §. 2.; vergl. auch L. 3. §. 1. $\pi.$ de injust. rupt., wo jedoch nach der Testamentserrichtung gebohrne Kinder, den Posthumen beigezählt, nur in sofern das errichtete Testament rumpiren, als sie nicht ausdrücklich enterbt worden sind. Denn nach errichtetem Testament gebohrne Kinder müssen ausdrücklich enterbt worden seyn, wenn das Testament durch ihre Geburt nicht ungültig oder rumpirt werden soll, L. 3. §. 1., L. 2. §. 3. $\pi.$ de injust. rupt., §. 1. Inst. de exhered. liber. Sie haben überhaupt mit schon gebohrnen Kindern ganz gleiche Rechte, §. 1. 5. Inst. de exhered. liber., §. 2. Inst. de inoff. testam., L. 4. C. de liber. praeter. et exhered. — Uebrigens ist es, um wegen der Posthumen testamentarisch verfügen zu können oder zu müssen, nicht nöthig, dafs der Testirer schon in der Ehe überhaupt, oder in derjenigen Ehe lebe, von deren Kindern die Rede ist; vielmehr kann und mufs ein ungeheiratheter oder kinderloser Testator wegen etwaniger Posthumen bei der Testamentserrichtung seine Maasregeln nehmen, mafsien die allgemeinen Verordnungen wegen der Posthumen auch diejenigen betrifft, die der Testator aus einer künftigen, und nicht blos aus der, zur Zeit der Testamentserrichtung bestehenden Ehe haben konnte, L. 4. $\pi.$ de liber. et posth.

§. 381.

Fortsetzung.

Niemand wird gezwungen, Erbe zu seyn. Daher wird ein Testament erledigt [destituirt], sobald der eingesetzte Erbe, oder alle Erben, wenn ihrer mehrere eingesetzt worden, gemeinschaft-

lich der Erbschaft entsagen, oder sie anzutreten gesetzlich verhindert werden.

§. 382.

Fortsetzung.

Was in §. 369. bis 381. von Testamenten gesagt ist, findet in den bezüglichen Puncten auch auf Codicille Anwendung.

§. 383.

Gegenstände der testamentarischen Erbfolge.

Die Bestimmungen über die testamentarische Erbfolge beziehen sich: 1.) auf den Testator und Erben; 2.) auf das testirte Vermögen; 3.) auf die Form und den Inhalt der Testamente; 4.) auf ihre Aufbewahrung; 5.) auf ihre Eröffnung und das desfallsige Verfahren; 6.) auf ihre Vollstreckung; 7.) auf den Fall, dafs sie streitig, oder 8.) ungültig und der Aufhebung unterworfen werden.

§. 384.

Fortsetzung.

Vom Codicill und vom Vermächtnifs oder Fideicommiss, ingleichen von perpetuellen Legaten und Fideicommissen wird im besonderen Abschnitt [Tit. IV.] gehandelt.

II.

Von den Personen, die Testamente machen und zu Erben eingesetzt werden können.

§. 385.

Allgemeine Regel in Ansehung des Testators und Erben.

Zur Rechtsgültigkeit einer letzten Willensverordnung wird überhaupt erfordert, dafs sowohl

der Testator, als auch der von ihm eingesetzte Erbe die, zu diesem Behuf vom Gesetz bestimmten Fähigkeiten besitze *a*).

a) Vergl. L. 4. π . qui testam. fac. poss.

§. 386.

Umfang der persönlichen Fähigkeit zur Testamentserrichtung.

Zu Verfügungen auf den Todesfall ist Jedermann fähig und berechtigt, so weit er es auch unter Lebendigen ist.

§. 387.

Nach welchem Zeitpunkt die Fähigkeit beurtheilt wird?

Ob der Erblasser zur letztwilligen Verordnung fähig war, wird nach dem Zeitpunkt beurtheilt, wo er dieselbe getroffen hat *a*).

a) L. 2. und L. 19. π . qui testam. fac. poss.

§. 388.

1.) Vom Testator. Fähigkeit zur Testamentserrichtung.

Von der, Jedermann zustehenden Befugniss zu letztwilliger Verordnung sind ausgeschlossen: 1.) Verbrecher, die für bürgerlich todt erklärt, oder zur Galeerenarbeit verurtheilt, oder nach Urtheil und Recht der Ehre beraubt worden *a*); 2.) Selbstmörder *b*); 3.) Personen, die ihres Verstandes nicht mächtig sind *c*); 4.) Unmündige *d*); 5.) gerichtlich erklärte Verschwender *e*); 6.) Personen, die Schulden halber unter Vormundschaft stehen *f*).

a) Ukas 1728. 20. Decbr.; Adelsordn. 1785. 21. April, p. 23.; Uk. 1802. 6. May; 1803. 12. Sept.; 1818. 17ten Jan. Das Reglem. der Leihbank 1772. 20. Nov., p. 7., bestimmt in Ansehung derer, die mit dem Findelhaus irgend ein Geschäft machen wollen, dafs, wenn sie

sich in Arrest oder unter Gericht befinden, sie dennoch rücksichtlich ihrer, in der Leihbank niedergelegten Capitalien testamentarische Verfügungen treffen können.

- b) Entscheidung des Senats v. 1766. 21. Aug., nach welcher der Uk. 1766. 10. Nov. publicirt ist.
- c) L. 9. C. qui testam. fac. poss.; Entscheidung des Senats v. 1766. 21. Aug., nach welcher der Uk. 1766. 10. Nov. publicirt ist; Arg. Bauer-Verordn. v. 1819. §. 431. 438.
- d) Kön. Test.Stadg. 1686. 3. Jul. §. 7. p. 428. L.O.; Ukas 1714. 23. März, p. 5.; 1725. 28. May, Punkte über die Landgüthersachen, p. 5.; Entscheidung des Senats, in welcher der Uk. 1762. 1. März publicirt ist; Uk. 1785. 22. Decbr., p. 2.; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 438.
- e) L. 18. π . qui test. fac. poss. Denn [gerichtlich erklärte] Verschwender gelten, rücksichtlich der Vermögensverwaltung und der auf selbige sich beziehenden Handlungen, den Verstandlosen oder Wahnsinnigen gleich; L. 6. π . de Verb. Oblig.; L. 40. π . de reg. jur.; L. 12. §. 2. π . de tutor. et curat. dat.; §. 1. 2. Inst. quib. non est perm. testam. fac.
- f) Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths 1817. 16. April; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 438.

A k g. 1. Nach dem russischen Recht ist Niemand, der zur Klostergeistlichkeit gehört, zur Errichtung eines Testaments befugt. Jedoch können die obern Hierarchen, als Bischöfe und Archimandriten, über ihr bewegliches Vermögen auf den Todesfall verfügen. Supplem. zum geistl. Reglem. 1721. 20. Jan., Regeln über d. Klosterordnung, p. 61.; Uk. 1766. 22 Febr.; Allerh. bestät. Bestimmung d. Min.Com. 1814. 17. Oct.

A k g. 2. Das Testament des Selbstmörders ist gültig, wenn sein Selbstmord nur aus Wahnsinn oder Melancholie erfolgte; L. 6. §. 7. π . de injust. rupt. irr. fac. testam.

§. 389.

Testamente der Verbrecher insbesondere.

Die Unfähigkeit des Verbrechers, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen, erstreckt sich auch auf letztwillige Verordnungen, die er vor der Verurtheilung errichtete *a*).

a) L. 8. §. 1. 2. 3. 4. π . qui testam. fac. poss.

§. 390.

Fortsetzung.

Starb jedoch der Verbrecher vor rechtskräftig ergangenem Urtheil: so bleibt sein Testament bestehen *a*).

a) L. 9., L. 13. §. 2. π . qui test. fac. poss.

§. 391.

Der Verstandlosen insbesondere.

Die Testamente der Wahn- und Blödsinnigen, die vor dem verstandlosen Zustande errichtet wurden, bleiben gültig *a*).

a) L. 20. §. 4. π . qui testam. fac. poss.

§. 392.

Fortsetzung.

Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von Todes wegen rechtsgültig verordnen. Solche Handlung muß aber im lichten Zwischenraum begonnen und vollendet seyn *a*).

a) L. 9. C. qui testam. fac. poss.; L. 20. §. 4. π . ebend.

§. 393.

Fortsetzung.

Im Zweifel wird niemals vermuthet, daß Jemand des völligen Gebrauchs seines Verstandes ermangele; daher hat solchen Abgang derjenige

zu erweisen, welcher darauf die Ungültigkeit, wie jedes rechtlichen Geschäftes, so auch des Testaments gründet *a*).

a) L. 5. C. de Codicill.

§. 394.

Der Unmündigen insbesondere.

Minderjährige, welche ihr 14tes Jahr zurückgelegt haben, können, mit Zuziehung eines von ihnen erwählten, gerichtlich bestätigten Curators, gültig über ihr bewegliches Vermögen auf den Todesfall verfügen, und ohne solchen Curator nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre *a*).

a) Nach dem Allerh. Imm.Ukas 1785. 22. Decbr. So wie der §. lautet, ist nach diesem Ukas jetzt der §. 7. der Test.Stadg. 1686. 3. Jul., p. 428. L.O. zu verstehen, wo es heisst: "Dafs Jünglinge, welche unter Vormundschaft stehen, nicht testiren mögen, bevor sie zu ihren gebührenden Jahren gelanget."

§. 395.

Fortsetzung.

Betrifft die letztwillige Verfügung des Testators, welcher sein 21stes Lebensjahr noch nicht erreicht hat, dessen unbewegliches Vermögen: so erfordert ihre Gültigkeit, dafs er dabei von einem gerichtlich bestätigten Curator, den er jedoch selbst gewählt haben kann, assistirt worden *a*).

a) Nach dem Allerh. Imm.Uk. 1785. 22. Decbr.

§. 396.

Fortsetzung.

Errichtet der Minderjährige seinen letzten Willen vor Gericht: so bedarf er dazu keines Cura-

tors, weil dessen Stelle alsdann vom Gerichte selbst vertreten wird.

§. 397.

Der gerichtlich erklärten Verschwender insbesondere.

Wenn gerichtlich erklärte Verschwender zur letztwilligen Verordnung, welche sie treffen wollen, ihren Curator zuziehen: so sind sie zu solcher Verfügung berechtigt *a)*.

a) Folgt aus Note e. zu §. 388.

§. 398.

Der Schuldner insbesondere.

Diejenigen, welche Schulden halber unter Vormundschaft stehen, sind zu letztwilliger Verordnung nur in so weit unfähig, als dieselbe das unter Vormundschaft stehende Vermögen betrifft *a)*.

a) Folgt aus Note f. zu §. 388.

§. 399.

Der Frauenzimmer insbesondere:

Ehefrauen können nur mit Beirath und Einwilligung ihrer Ehemänner über das ihnen gehörige Vermögen und über ihre statutarische Erbrechte letztwillig verfügen. Ist der Ehemann in solcher Verfügung aus Unbilligkeit oder Eigennutz der Ehefrau hinderlich: so ist ihr gestattet, richterliche Hülfe anzusprechen *a)*.

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 42., verbunden mit der Kön. Testam. Stadga 1686. 3. Jul. §. 6. p. 428. L.O.

§. 400.

Fortsetzung.

Ungeheirathete Frauenzimmer, auch wenn sie unter Curatel stehen, sind befugt, nach erlangter

Mündigkeit über ihr Eigenthum rechtlich Willensverordnungen zu treffen *a*).

a) Kön. Test. Stadga 1686. 3. Jul. §. 7. p. 428. L.O., verbunden mit dem Allerh. Imm. Ukas 1785. 22. Decbr.

§. 401.

Der Taubstummen.

Wer taub und stumm zugleich geboren ist, kann weder Testament, noch Codicill errichten; verlohrt er aber nach der Abfassung Gehör und Sprache: so bleibt seine Verordnung gültig *a*).

a) L. 6. §. 1. π . qui testam. fac. poss.; L. 10. C. ebend.

§. 402.

Fortsetzung.

Wer durch Zufall Gehör und Sprache verlohrt, aber schreiben kann, der ist befugt, schriftlich zu testiren *a*).

a) L. 10. C. qui testam. fac. poss.

§. 403.

Fortsetzung.

Der Mangel des Gehörs allein, ist zur Testamentsfertigung nicht hinderlich; wohl aber der Mangel der Sprache, wenn der Erblasser nicht schreiben kann *a*).

a) L. 10. C. qui testam. fac. poss.

§. 404.

2.) Vom Erben.

Wer überhaupt im Staate Vermögen zu erwerben fähig und berechtigt ist, dem können auch Erbschaften und Vermächtnisse hinterlassen werden.

§. 405.

Personen, die nicht zu Erben eingesetzt werden können.

Wen also das Gesetz vom Erbrecht ausschließt [§. 24.], der kann auch nicht durch testamentarische Verfügung zum Erben eingesetzt werden *a*).

a) Ulosch. Cap. 7. p. 42 bis 44.; Uk. 7160. [1651.] 24sten Oct.; 7194, [1686.] 4. Jun.; 1701. 30. Decbr.; 1753. 25. May; Entscheidung des Senats v. 1761. 22. März; Uk. 1766. 22. Aug.; 1803. 12. Sept.; Entscheid. d. Senats 1812. 9. April; Uk. 1818. 17. Jan.; 1819. 5. Febr.; 1821. 10. Oct. p. 7.

A k g. Nach dem russischen Recht werden Testamente, die Verfügungen zu Gunsten von Kirchen und Klöstern enthalten, durch die mittelst des Synods zu erbitende Bestätigung Kaiserl. Majestät erst gültig; Uk. 1810. 29. May und 1819. 5. Febr.

§. 406.

Fortsetzung.

Ferner können nicht zu Erben eingesetzt werden die Quarantaine-Beamte von denjenigen Personen, die während ihres Aufenthalts in der Quarantaine testiren und sterben, wenn diese Beamte nicht schon gesetzliche Erbrechte auf den Nachlass des Testators haben *a*).

a) Quarantaine-Reglem. 1818. 21. Aug., Cap. 1. Abschn. 3. §. 17.

A k g. Ueberhaupt wird die Erbfähigkeit eines eingesetzten Erben oder Legatars nach der Zeit der Erbeinsetzung, des Erbanfalls, und der Erbantretung beurtheilt; Veränderungen, welche sein Erbrecht in der Zwischenzeit hindern könnten, bleiben unberücksichtigt, L. 49. §. 1. π . de hered. iustit.

§. 407.

Notherben und willkührliche Erben.

Rücksichtlich der Einsetzung, sind die Erben zweierlei Art; Notherben [necessarii], wenn sie, vermöge gesetzlicher Vorschrift, schlechterdings zu berücksichtigen sind, und ohne rechtmäßige Ursache nicht ausgeschlossen werden dürfen [§. 416. u. folg.]; willkührliche Erben [voluntarii], deren Einsetzung lediglich von der Willkühr des Testators abhängt *a*).

- a*) Kön. Test.Stadg. 1686. 3. Jul. §. 2. p. 425. L.O., in Verbindung mit §. 1. ebend. p. 424. L.O., in den Worten: "ohne gröfsere und wichtigere Ursachen" und "ohne rechtmäßige Ursache der Exhäredirung."

III.

Vom Vermögen, über welches durch Testamente verfügt werden kann.

§. 408.

Verfügungen, in Ansehung des unbeweglichen Vermögens:

1.) Geschlechtsvermögen.

Ueber angeerbte Landgüther, d. i. Stamm- oder Familiengüther, nach den Bestimmungen des §. 38. u. folg., steht dem Testator das Recht zu willkührlicher Verfügung auf den Todesfall nicht zu *a*).

- a*) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 45. 66. 67.; Kön. Test.Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. und §. 3. p. 423. und p. 425. L.O. Vergl. Rig. St. R. B. 3. Tit. 11. §. 4., und in dieser Beziehung hieselbst §. 39. Akg.

§. 409.

Fortsetzung.

Eben so wenig ist der Testator befugt, über irgend ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen, das er nach besonderer Verordnung als Majorat, Fideicommiss u. dergl. geerbt, und dem ordnungsmäßigen Nachfolger bei seinem Ableben wieder zu überlassen hat, willkürliche Verfügungen auf den Todesfall zu treffen *a*).

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. p. 427. L.O.

§. 410.

A u s n a h m e.

Ist aber der Testator der letzte seines Geschlechts oder Stammes: so steht ihm, wie die Veräußerung, so auch die letztwillige Verfügung über seine Familien- oder Stammgüther zu *a*).

a) Arg. des Allerh. Befehls v. 1801. 26. Nov., publicirt im n. J. 4. Decbr. vom Senat, und 1802. 7. Februar, Nr. 311., von der livl. Gouv. Reg.

§. 411.

Fortsetzung.

Mit gleichem Recht verfügt auch der Testator, als letzter Nutznießer, über Majorat- und fideicommissarisches Vermögen, wenn nach der Stiftung, auf welcher es beruht, kein gesetzlicher Erbnehmer oder Nachfolger dazu mehr vorhanden ist *a*).

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. p. 425. L.O.

§. 412.

Disponibler Theil des angeerbten unbeweglichen Vermögens.

Ogleich der Testator zu einer letztwilligen Verfügung über seine angeerbten Land- oder Familien- und Stammgüther nicht befugt ist [§. 408.]:

so steht ihm doch frei, in Ermangelung selbsterworbenen Vermögens, den zehnten Theil ihres Werths, nachdem die Schulden und sonstigen Verhaftungen des Nachlasses berichtigt worden, frommen Anstalten zu vermachen *a*).

- a*) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. in fin. p. 424. L.O. Bei denjenigen, welche nach Rig. St. R. testiren, findet diese Befugniss nicht Statt, B. 4. Tit. 1. §. 2. ebend.

§. 413.

2.) Selbsterworbenes Vermögen.

Ueber selbsterworbenes Vermögen [§. 41.] kann Jeder nach freier Willkühr im Testamente verfügen *a*), auch zugleich dem eingesetzten Erben die Art der Benutzung und Verwaltung nach Gutdünken bedingen, sobald nur diese Bedingungen den allgemeinen Reichsgesetzen nicht zuwider laufen *b*).

- a*) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 45. 67.; Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. p. 423. L.O.; vergl. Uk. 7173. [1664.] 18. Nov.; Adels-Ordn. 1785. 21. April, p. 22.; Stadt-Ordn. 1785. 21. April, p. 88.; Ukas 1802. 24. April; Allerh. bestätigte Bestimmung über die Hebräer, 1804. 9. Dec., Abschn. II., p. 13.; Uk. 1805. 11. May; 1818. 17. Jan.

- b*) Ulosch. Cap. 17. p. 7., und Ukas 1804. 29. May. Mit diesen Gesetzen vergl. die Senats-Entsch. 1821. 18ten März.

§. 414.

Fortsetzung.

Daraus folgt, dafs der Testator solches selbsterworbene Vermögen mit Uebergehung aller Verwandte, einem zur Familie nicht Gehörigen, vermachen *a*), auch öffentlichen Anstalten, wohlthätigen Zwecken u. s. w. *b*), hinterlassen kann.

- a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. p. 423. L.O., in den Worten: "eigenen oder frembden Kindern, oder anderen Erben mehr oder weniger, und einem vor dem anderen;" Ulosch. Cap. 17. p. 31.; Ukas 7187. [1679.] 19. Jul.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1818. 31. Aug.
- b) Arg. Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. in fin. p. 424. L.O., in den Worten: "dennoch, da man kein wohlgewonnenes hat, mag man von seinen praediis avitis, nachdem die Schulden und anderes bezahlt sind, den zehnten Theil ad pios usus geben;" Uk. 1808. 1. Sept.; vergl. mit d. Ukas 1819. 22. Febr.; Allerh. bestät. Unterl. 1808. 24. Decbr.; Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths 1821. 22. Jun., publ. durch den Ukas 1822. May.

§. 415.

Verfügungen in Ansehung des beweglichen Vermögens.

Ueber das bewegliche Vermögen [§. 32.], sey es geerbt oder erworben, steht dem Testator ein eben so unbeschränktes Recht zu letztwilliger Verfügung zu, als über das selbsterworbene überhaupt a).

- a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 45.; Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. p. 423. L.O. Das Ritter-Recht unterscheidet a. a. O. nicht geerbtes und erworbenes bewegliches Vermögen, sondern sagt allgemein: "all gewonnen gudt vnde varende haue;" die Test. Stadga aber am angef. O. bestimmt ausdrücklich: "alle gewonnene Gründe und bewegliche Güther, ohne Unterschied, ob sie geerbet oder erworben sind." — Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths 1827. 3. Febr., publ. durch d. Sen. Uk. 1827. 28. Febr., und v. d. livl. Gouv. Reg. 1828. 3. Jan., Nr. 43.

Akg. Eine Ausnahme machen die §. 37. erwähnten Capitalien, wenn ihnen die Eigenschaft eines Geschlechtsvermögens beigelegt ist.

§. 416.

Vom Pflichttheil.

Der Testator hat zwar freie Macht, über sein bewegliches und selbsterworbenes Vermögen, nach Gutdünken, auf den Todesfall zu verfügen [§. 413.]; gleichwohl muß er seinen Kindern daraus ein gewisses Theil hinterlassen, das er ihnen — besonders im Mangel sonstigen Vermögens — ohne rechtmäßige Ursache der Enterbung, nicht entziehen darf *a*). In dieser Hinsicht gelten Kinder für Notherben [§. 407.] ihrer Aeltern *).

a) Arg. Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 2. p. 425. L.O., in Verbindung mit §. 1. ebend. p. 424. L.O., in den Worten: "ohne größere und wichtigere Ursachen," und "ohne rechtmäßige Ursache der Exhäredirung." Vergl. Ukas 1804. 30. Jul., worin unter andern enthalten ist: "dafs es nicht denkbar sey, Jemand werde seine Kinder, besonders die unmündigen, ohne die wichtigsten Ursachen enterben."

*) Da das hiesige Provinzialgesetz in den, in Note *a*. angeführten Stellen nur auf ein Pflichttheil rücksichtlich der Kinder weiset: so kann nicht nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts, obgleich es als Hülfrecht hieselbst recipirt ist, auch ein Pflichttheil für die Ascendenten und leiblichen Geschwister des Erblassers angenommen werden. Nur in dem Falle, dafs der Sohn, der kinderlos starb, von dem Vater ein Vermögen abgetreten erhalten hatte, vererbt er es ihm, als Notherben, zurück, [de vader eruet syn guds vp den söne, also deit de söne vp den vader. dat em de vader gelaten hefft, wente de vader mach synem söne laten wat he wil], Ritter-Recht v. 1537. Cap. 62. In Ansehung der livländischen Bauern findet eine Ausnahme Statt; s. §. 424. Excurs. D. — Nach dem gemeinen Rechte giebt es Notherben, welche aufser

dem Pflichttheil noch ausschliessend Erbeinsetzung oder gesetzmässige Enterbung fordern, und Pflichttheilsberechtigte, welchen nur der Anspruch auf die Legitima oder das Pflichttheil zusteht. Notherben sind daselbst die Descendenten des Erblassers, [pr. Inst. de inoff. testam., L. 1. π . ebend., Nov. 115. Cap. 3.], und dessen Ascendenten. Bloss Pflichttheilsberechtigte sind des Erblassers Geschwister, sofern sie vollbürtige und consanguinei, nicht uterini sind [L. 27. C. de inoff. testam.], und zwar in dem Falle nur, dafs ihnen keine persona turpis vorgezogen worden, [§. 1. Inst. de inoff. testam., L. 27. C. ebend.]. Geschwisterkinder haben keinen Anspruch auf das Pflichttheil, [pr. Inst. quib. non est perm. testam. fac., Nov. 118. Cap. 3.], und eben so wenig entferntere Verwandte, [§. 1. Inst. de inoff. testam., L. 1. π . und L. 21. C. ebend.].

§. 417.

Wer Notherbe ist?

Als Notherben, welchen im Testament ein Pflichttheil auch aus dem, unter freier Disposition stehenden Vermögen nicht entzogen werden darf, gelten nicht nur die erblasserischen leiblichen Kinder, sondern auch dessen Adoptivkinder, und, rücksichtlich der Mutter, noch deren uneheliche Kinder *a*).

- a*) In sofern sie die Mutter ab intestato beerben, L. 29. §. 1. π . de inoff. testam.; L. 8. π . unde cognati; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 406.

§. 418.

Fortsetzung.

Bei diesen Notherben kommt es nicht an: 1.) auf die Nähe des Grades; denn Enkel sind so gut Notherben, als Söhne und Töchter des Testators; auch nicht 2.) auf den Umstand, ob die

Kinder zur Zeit der Testamentserrichtung schon gebohren waren, oder nicht; denn dem erbfähigen Posthumus gebührt das Pflichttheil mit dem nemlichen Recht, mit welchem ihm die Erbfolge überhaupt gebührt. [§. 380. und Akg. 2. das.].

§. 419.

Betrag des Pflichttheils.

Ist der Notherbe unmündig und noch unerzogen: so muß das Pflichttheil, besonders im Mangel sonstigen Vermögens, aus dem erworbenen und beweglichen wenigstens so viel betragen, als Unterhalt, Erziehung und weiteres Fortkommen, bis der Notherbe sich selbst versorgen kann, standesmäfsig erfordern *a*).

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 2. p. 424. L.O.

§. 420.

Fortsetzung.

Ist der Notherbe mündig und erzogen: so bestimmt der Testator das Pflichttheil aus seinem erworbenen und beweglichen Vermögen nach der Billigkeit *a*).

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 2. in fin. p. 425. L.O.

§. 421.

Fortsetzung.

Im Zweifel, so wie auch in Fällen, die eine richterliche Festsetzung des Betrags erheischen, wird das Pflichttheil aus dem erworbenen und beweglichen Vermögen des Erblassers, wenn vier oder weniger Notherben concurriren, auf ein Drittheil; sind ihrer fünf oder mehrere vorhanden, auf die Hälfte dessen gesetzt, was ihnen nach der Intestat-Erbfolge als Erbtheil zufallen wür-

de a). Unter keinem Beding aber kann es in dem, in §. 419. gedachten Fall weniger betragen, als Unterhalt, Erziehung und Fortkommen standesmäfsig erfordern.

a) Nov. 18. Cap. 1.

Akg. Ist nur Ein Notherbe vorhanden: so fällt auf ihn als Pflichttheil das ganze resp. Drittheil oder die Hälfte der Verlassenschaft, in sofern sie blos aus Erworbenem oder Beweglichem besteht. Vergl. Note a. zu §. 422. u. §. 423.

§. 422.

Fortsetzung.

Bei gerichtlicher Bestimmung des Pflichttheils wird der Enterbte, ingleichen derjenige mitgezählt, welcher freiwillig seinem Antheil entsagt a).

a) Nov. 18. Cap. 1., Nov. 39. Cap. 1. Der Grund ist, weil das Pflichttheil, seinem Begriffe nach, ein Theil der Intestat-Erbportion ist. [portio portionis ab intestato debita], und bei dessen Berechnung allemal auf den Zustand der Intestatvererbung gesehen werden mufs.

§. 423.

Fortsetzung.

Das Pflichttheil des Enterbten, so wie dessen, welcher seinem Antheil freiwillig entsagt, accrescirt im ersten Fall unbedingt dem Haupterben, im letztern nur im Mangel ausdrücklicher Bestimmung des Entsagenden.

§. 424.

Bei livländischen Bauern.

Will ein livländischer Bauer oder eine Bäuerin auf den Todesfall über erworbenes oder geerbtes bewegliches Vermögen verfügen: so dürfen die Kinder oder deren Nachkommen, und, sind die-

se nicht vorhanden, die lebenden Aëtern oder Grofsältern von der Erbschaft nicht ausgeschlossen werden; vielmehr müssen sie ihnen als Pflichttheil den vierten Theil, und, sind noch unerzogene Kinder vorhanden, aufserdem das, was die Erziehung fordert, aus der Verlassenschaft bestimmen *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 422. 423.

§. 425.

Gesetzliches Vorrecht des Pflichttheils.

Das Pflichttheil mufs dem, welchem es gebührt, als gesetzliche Nothwendigkeit, ohne fremdartige Belästigung und Beisatz — sey es Bedingung oder Zeitbestimmung, oder fideicommissarische Anordnung — hinterlassen werden *a*).

a) L. 32. C. de inoff. testam.; L. 83. π . de condit. et demonstr.; L. 86. π . de hered. instit.; Nov. 18. Cap. 3.; Nov. 117. Cap. 1.

§. 426.

Wodurch der Notherbe des Pflichttheils verlustig wird.

Der Notherbe verwirkt sein Recht auf das Pflichttheil nur, wenn er sich eine rechtmässige Enterbung zugezogen hat *a*).

a) Kön. Test. Stadg. 1686: 3. Jul. §. 1. u. §. 2. p. 424. L.O.

§. 427.

E n t e r b u n g.

Obgleich der Testator einer Seits nicht befugt ist, über geerbte Land- oder Stamm- und Familiengüther, zum Nachtheil seiner gesetzlichen Erben, nach Willkühr zu verfügen [§. 408.]; anderer Seits aber er seinen Notherben aus dem erworbenen und beweglichen Vermögen das Pflicht-

theil hinterlassen muß [§. 416.]: so ermächtigen ihn doch in gewissen Fällen die Gesetze zur Enterbung derjenigen, an welche seine Verlassenschaft gesetzlich fallen sollte, ihm die, als allgemeine Regel ausgesprochene Beschränkung erlassend *a*).

- a*) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. und §. 2. p. 424. und 425. L.O., in den Worten: "ohne rechtmäßige Ursache der Exhäredirung" und "ohne grössere und wichtigere Ursachen."

§. 428.

Fortsetzung.

Gleichwohl begünstigen die Gesetze überhaupt Enterbungen so wenig als möglich *a*).

- a*) L. 19. in fin. π . de liber. et posth.: "exhaeredationes autem non essent adjuvandae." Vergl. Note a. zum vorigen §.

§. 429.

Arten der Enterbung.

Die Enterbung ist die ausdrückliche, im Testament gemachte Erklärung, dafs aus legalem Grunde der gesetzliche Erbe von allem Erbrecht an des Testators Nachlass ausgeschlossen seyn soll *).

- *) Die Enterbung [exhaeredatio] ist also verschieden von der Uebergangung [praeteritio], bei welcher weder des gesetzlichen Erben namentlich, noch der Ursache, warum er enterbt werde, gedacht wird; s. §. 443.

§. 430.

Fortsetzung.

Sie ist entweder Enterbung im eigentlichen Verstande [exhaeredatio notae causa malaque mente facta], oder gutgemeinte Enterbung [exhaeredatio bona mente facta]. Jene beabsichtigt, den Enterbten wegen seines schlechten Betragens gegen den

Testator zu strafen; diese, dem Enterbten Vermögen, Unterhalt und Wohlstand zu sichern *a*).

a) Vergl. L. 18. $\pi.$ de liber. et posth. Die Kön. Testaments-Stadga 1686. 3. Jul. §. 1. und §. 2. deutet beide Arten der Enterbung an.

§. 431.

Ursachen der Enterbung.

Beide Arten der Enterbung setzen rechtmäßige Ursachen voraus *a*).

a) L. 7. pr. $\pi.$ de bon. damnator.

§. 432.

Und zwar der Enterbung im eigentlichen Verstande:

a) bei Descendenten.

Gesetzliche Ursachen der Enterbung in eigentlichem Verstande, rücksichtlich der Descendenten, und zwar solche, die *a*) beide Geschlechter angehen, sind: 1.) wenn Kinder sich thätlich an ihrer Aeltern Person vergreifen *a*); 2.) wenn sie gegen ihre Aeltern andere grobe Injurien, d. i. solche Beleidigungen verschulden, die, abgesehen von dem besondern Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern, an sich selbst schon schwere Beleidigungen seyn würden *b*); 3.) wenn die Kinder den Aeltern nach dem Leben durch Gift oder auf sonstige Weise trachten *c*); 4.) wenn ein Kind seine Aeltern bei Gericht angiebt, und ihnen dadurch beträchtlichen Schaden zufügt *d*); 5.) wenn Kinder den Aeltern die Errichtung ihres Testaments oder dessen Abänderung haben wehren wollen, und diese nachher doch Gelegenheit zur Testamentserrichtung fanden *e*); 6.) wenn Vater oder Mutter rath- und hülflos wurden, und die

Kinder, da sie konnten, sich ihrer doch nicht annehmen *f*); 7.) wenn die Kinder unterließen, ihre in feindliche Gefangenschaft gerathene Aeltern auszulösen, obgleich sie das Lösegeld aufzubringen im Stande waren *g*); 8.) wenn Kinder wider Willen ihrer Aeltern [und ungeachtet sie Gelegenheit zu ehrlichem Unterkommen haben] ein ehrloses und ihrem Stande nicht angemessenes Gewerbe wählen und darin verharren *h*); 9.) wenn Kinder, vom christlichen Glauben abfallend, zu einer fremden Religionssecte übergehen *i*); 10.) wenn sie sich offenbar widerspenstig erweisen *k*); b) welche das männliche Geschlecht angehen: 1.) wenn der Sohn den Vater, oder die Mutter eines Verbrechens wegen peinlich anklagt, das weder dem Staate, noch dem Regenten gilt *l*); 2.) wenn er mit verbrecherischen Leuten umgeht, und an ihrem unerlaubten Wesen Theil nimmt *m*); 3.) wenn er sich weigert, die wegen Schulden oder Vergehen gefangenen Aeltern auf ihre Bitte gegen Bürgschaft zu lösen, obgleich er es vermag *n*); c) welche das weibliche Geschlecht angehen: wenn die Tochter, statt der angetragenen Heirath, bei der sie Versorgung finden könnte, zu unzüchtiger Lebensart greift *o*).

a) Nov. 115. Cap. 3. §. 1.

b) Ebendas. §. 2. Diese sind: 1.) wenn Kinder den Aeltern wirklich entehrende Handlungen, Laster und Verbrechen, wider die Wahrheit, heimlich oder öffentlich, vorwerfen oder nachsagen; 2.) wenn sie den Aeltern mit solchen Schelt- und Schimpfworten begegnen, die entweder wirkliche Verbrechen und ehrlose Handlungen bezeichnen, oder auch, wenn sie gleich an sich

gar keinen bestimmten Sinn haben, dennoch im gemeinen Leben Verachtung und Spott andeuten; 3.) wenn sie durch sogenannte Pasquille, Schandgemälde, und ähnliche symbolische Injurien und Zeichen, wodurch man Andere ungebührlich verspottet und ihren guten Namen kränkt, sich an ihre Aeltern vergehen.

- c) Ebend. §. 5.
- d) Ebend. §. 7.
- e) Ebend. §. 9.; vergl. L. 1. und L. 2. π . si quis aliq. testar. prohib. vel coëg., und L. 2. C. ebend.
- f) Ebend. §. 12.; Kön. Kirchen-Ordn. 1686. Cap. XXVIII. §. 13.; Bauer-Verordn. 1819. §. 427.
- g) Nov. 115. Cap. 13.
- h) Arg. L. 27. C. de inoff. testam.; L. ult. C. de inoff. donat.
- i) Rig. St.R. B. 4. Tit. 2. §. 2. Kön. Kirchen-Ordn. 1686. Cap. 1. §. 2.; vergl. Nov. 115. Cap. 3. §. 14.
- k) Vergl. Ukas 1730. 23. Decbr.
- l) Nov. 115. Cap. 3. §. 3.; L. 8. π . ad Leg. Jul. Maj.
- m) Nov. 115. Cap. 3. §. 4.
- n) Ebend. §. 8.
- o) Ebend. §. 11.; vergl. Kön. Kirchen-Ordn. 1686. Cap. XV. §. 6., verbunden mit d. Schwed. L.L. Tit. 2. Cap. 3.

§. 433.

Fortsetzung.

Der Vater ist nicht berechtigt, wegen einer gegen die Mutter begangenen Injurie, die ihn für seine Person nicht trifft, [und so auch umgekehrt die Mutter nicht], das Kind' zu enterben, weil sonst er sich solchen Rechtes auch dann noch müßte bedienen können, wenn die Mutter ihrer Seits das Kind schon enterbt hätte, und dasselbe auf diese Weise doppelte Strafe erleiden würde a).

- a) Arg. L. 1. §. 9.; L. 18. §. 2.; L. 30. §. 1.; L. 31. L. 41., π . de injur.

§. 434.

Fortsetzung.

Ueberlebt das der Enterbung unterworfenen Kind seine Aeltern, mit Hinterlassung von Descendenten, welche an der Ursache der Enterbung keinen Antheil haben: so kann ihnen das Pflichttheil, welches auf den Verstorbenen fallen sollte, nicht entzogen werden.

§. 435.

b) Bei Ascendenten.

Ascendenten werden mit Fug Rechtens von ihren Descendenten enterbt: 1.) wenn sie selbige — mit Ausnahme des Hochverraths — eines Verbrechens wegen anklagen oder angeben, worauf Todesstrafe gesetzt ist *a*), es wäre denn dieses Verbrechen an sie selbst versucht oder begangen worden *b*); 2.) wenn sie durch Gift oder sonstige Lebensfährlichkeit ihnen nach dem Leben stellten *c*); 3.) wenn der Vater mit der Schwiegertochter unerlaubten Umgang hatte *d*); 4.) wenn die Aeltern den Kindern wehren, ein Testament zu machen *e*); 5.) wenn der Vater der Mutter des testirenden Kindes, oder die Mutter dem Vater Lebens- oder Verstandes-Beraubung zufügte *f*); 6.) wenn sich die Aeltern des in Wahnsinn verfallenen Kindes nicht annehmen, und dieses wieder zu Verstande kommt *g*); 7.) wenn die Aeltern ihre in Sklaverei gerathene Kinder, Vermögens ungeachtet, nicht loskaufen *h*); 8.) wenn sie zu einer, im Staate nicht geduldeten, Religionssecte übergehen *i*).

a) Nov. 115. Cap. 4. §. 1.

b) L. 14. C. de his, qui accus. poss.

c) Nov. 115. Cap. 4. §. 2.

d) Ebend. §. 3.

e) Ebend. §. 4.

f) Ebend. §. 5.

g) Ebend. §. 6.

h) Ebend. §. 7.

i) Ebend. §. 8.

A kg. Da nach dem hiesigen Provinzialgesetz das Pflichttheil nur unmittelbar auf Kinder geht [Akg. * zu §. 416.], und dasselbe blos rücksichtlich der livländischen Bauern, welche §. 426. der Bauer-Verordn. von 1819. hier auf die allgemeinen Gesetze verweist, auch in Ansehung der Aeltern und Grofsältern Statt findet: so ist der §. 435. auch nur auf diese anwendbar.

§. 436.

Allgemeine Regel bei der Enterbung im eigentlichen Verstande.

Es versteht sich von selbst, dafs Handlungen mit den, in §. 432. und 435. benannten, entweder von gleicher oder noch schlimmerer Art, in den rechtmäßigen Ursachen der Enterbung mit begriffen sind.

§. 437.

Ursachen der gutgemeinten Enterbung.

Gutgemeinte Enterbung findet Statt: 1.) wenn die Kinder blödsinnig und verschwenderisch sind, als in welchem Falle ihnen das nöthige Aliment ausgesetzt und die Enkel zu Erben bestellt werden a); 2.) überall, wo aus erweislichen Gründen besorgt wird, dafs der Notherbe durch sein eigenes Betragen, oder durch sonstige Verhältnisse um sein Erbtheil kommen würde b).

- a) L. 12. §. 2. π . de bon. libertor.; L. 16. §. 2. π . de curat. furios.; Uk. 1730. 23. Dechr.
b) Vergl. L. 25. und L. 32. C. de inoff. testam.

§. 438.

Namentliche Anführung der Ursachen zur Enterbung.

Die rechtmäßigen Ursachen der Enterbung müssen, mit gesetzlicher Ernennung eines andern Erben *a)*, im Testament namentlich angeführt scyn *b)*.

- a) L. 3. §. 2. π . de liber. et posth.; L. 1. §. 4. π . de his quae in testam. del.; §. 2. Inst. de Codicill.; L. 2. C. de Codicill.
b) Nov. 115. Cap. 3. pr., Cap. 4. pr.

§. 439.

Die Enterbung muß im Testament erklärt werden.

So wie die Erbeinsetzung, eben so muß auch die Enterbung nicht im Codicill, sondern im Testamente selbst erklärt werden *a)*.

- a) §. 2. Inst. de Codicill.; L. 2. C. ebend.

Akg. Ein Instrument, worin Erbeinsetzung und Enterbung enthalten ist, wird immer als Testament beurtheilt, und erfordert dessen Requisite; L. 14. C. de testam.

§. 440.

Bestreitung der Enterbungsursachen.

Im Fall erregten Widerspruchs muß der Testamentserbe die Wahrheit der angeführten Ursache zur Enterbung beweisen *a)*.

- a) Nov. 115. Cap. 3. und Cap. 4.

§. 441.

Erklärung in zweifelhaften Fällen.

Wird die Gültigkeit und Wahrheit der im Testament angeführten Ursache der Enterbung

angestritten: so gilt sie im Zweifel für gültig und wahr, sobald der Enterbte durch Gegenbeweis den Zweifel nicht vernichten kann *a*).

a) Vergl. L. 10. π . de inoff. testam.

§. 442.

Fortsetzung.

Die Ursachen der Enterbung konnten dem Testator bekannt seyn, oder unbekannt. Waren sie ihm bekannt, und er setzte den, welchen er enterben konnte und durfte, dennoch zum Erben ein: so bleibt die Erbeinsetzung bei Macht. Waren sie ihm unbekannt, und es erfolgte die Erbeinsetzung dieses unwürdigen Erben: so behält sie gleichfalls rechtlichen Bestand.

§. 443.

Unterschied zwischen Enterbung und Uebergehung.

Die Enterbung ist von der Uebergehung [praeteritio] ihrer Natur nach in sofern verschieden, als jene: 1.) den Enterbten namentlich und genau bezeichnet *a*); 2.) das Factische der Enterbung unbedingt erklärt *b*); 3.) sie von dem Tode des Enterbten nicht abhängig macht *c*), und 4.) sich auf die ganze Erbschaft erstreckt *d*). Dagegen wird bei der Uebergehung entweder gar nicht des Notherben gedacht, oder derselbe nicht gesetzmäßig zum Erben bestellt, auch der Ursache, warum er ausgeschlossen werde, nicht erwähnt, und eben so wenig der Betrag dessen, wovon ihn der Testator ausschließt, im Testament angeführt.

a) L. 1. 2. 3. π . de liber. et posth.; L. 34. π . de condit. et demonstr.; L. 25. π . de liber. et posth.

- b) L. 3. §. 1. $\pi.$ de liber. et posth.; L. 18. pr. $\pi.$ de honor. poss. contr. tabul.
- c) L. 13. §. 2. $\pi.$ de liber. et posth.; L. 29. §. 10. $\pi.$ ebd.
- d) L. 19. $\pi.$ de liber. et posth.; L. 4. $\pi.$ de inoff. testam.

§. 444.

Wirkung der Enterbung und Uebergangung:

1.) rücksichtlich des Enterbten.

Rücksichtlich des Enterbten und Uebergangenen sind die Wirkungen sich gleich; der in ihre Stelle ernannte Erbe hat in beiden Fällen die Gültigkeit der Uebergangung, wie der Enterbung zu erweisen [§. 440.].

§. 445.

2.) Rücksichtlich des Testaments.

Hat die Ursache, warum der Testator, mit Enterbung oder Uebergangung des Notherben, im Testamente einen willkürlichen Erben ernannte, keinen rechtlichen Bestand: so wird das Testament in Beziehung auf das Pflichttheil zurecht gestellt, in den übrigen Puncten aber bei Macht erhalten a).

- a) Nach der Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. in fin. p. 427. L.O.; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 434.

§. 446.

3.) Rücksichtlich des Testators.

Hat der Testator einen gültigen Grund der Enterbung für sich: so kann er nach Gutdünken in das Pflichttheil seines Descendenten einen andern Erben einsetzen a).

- a) Denn das Pflichttheil geht nach dem hiesigen Provinzialrecht nur auf Kinder; Akg. * zu §. 416.

§. 447.

Fortsetzung.

Rücksichtlich der livländischen Bauern tritt die in §. 446. ausgedrückte Ermächtigung dann erst ein, wenn der Testator, in Ermangelung von Kindern und Enkeln, weder Aeltern, noch Großältern hat, welchen er in Stelle der enterbten Descendenz ein Pflichttheil hinterlassen muß *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 423.

§. 448.

Vertrag wegen des Pflichttheils.

Der Notherbe kann zwar mit dem Testamentserben wegen seines Pflichttheils einen gültigen Vertrag schliessen *a*); aber nicht mit dem Testator selbst, der ihm dasselbe zu hinterlassen hat *b*).

a) L. 5. π . de his, quae ut indignis.; vergl. §. 4. Inst. de inoff. destam. und L. 32. pr., L. 12. §. 3. π . ebend.

b) L. 35. §. 1. C. de inoff. testam.

IV.

Form und Inhalt der Testamente.

§. 449.

Allgemeine Bedingniß der Testamente.

Der Testator verfüge, wie er wolle: so muß er bei letzter Willensverfügung guten und vollen Verstandes gewesen seyn, und dieselbe ohne Zwang und verleitliche Ueberredung, sondern mit klarer Besonnenheit und reifer Ueberlegung getroffen haben *a*).

a) Kön. Testam. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 9. p. 429. L.O.; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 421.

A k g. Alter und Leibeskrankheit hindern nicht die Fähigkeit zur Testamentserrichtung; L. 2. π . qui testam. fac. poss.

§. 450.

Fortsetzung.

So unzweifelhaft es seyn muß, daß die letztwillige Verordnung vom Testator bei vollem Gebrauch seines Verstandes, und in jeder Hinsicht freiwillig errichtet worden, eben so unzweifelhaft muß es auch seyn, daß das vorliegende Testament das letzte, und nicht durch ein späteres unwirksam gemacht ist *a*).

a) L. 1. §. 1. π . de honor. poss. sec. tabul.; Kön. Testaments-Stadga 1686. 3. Jul. §. 9. p. 429. L. O.

A k g. Das letztere Testament hebt ein früheres nur, dafern es rechtsgültig und formgemäfs ist; vergl. L. 1. §. 1. π . de honor. poss. sec. tabul.

§. 451.

Gültigkeit der Testamente, rücksichtlich der Zeit ihrer Abfassung.

Die Tageszeit, in welcher ein Testament abgefaßt wird, hat keinen Einfluß auf seine Gültigkeit; auch kann es bei Nacht gefertigt werden *a*).

a) L. 22. §. 6. π . qui testam. fac. poss.

§. 452.

Rücksichtlich ihres Alters.

Eben so wenig hat das Alter eines Testaments Einfluß auf dessen Gültigkeit, dafern sonst keine rechtmäßige Ursachen die Vollziehung hindern *a*).

a) L. 27. C. de Testam.

§. 453.

Rücksichtlich ihrer Form.

Mängel der Form werden bei Testamenten übersehen, welche blofs Verordnungen der Aeltern für ihre Kinder enthalten. Was aber solche Testamente in Ansehung Dritter festsetzen, ist ungültig *a*).

a) L. 21. §. 1. C. de Testam.; Nov. 18. Cap. 7.; Nov. 107.

§. 454.

Zufällige Beschädigungen.

Zufällige Beschädigungen eines Testamentes schwächen in der Regel nicht dessen Kraft und Wirksamkeit *a*).

a) L. 1. §. 11. *π.* de honor. poss. sec. tabul.

§. 455.

Oeffentliche und Privat-Testamente.

Testamente können öffentliche und private seyn.

§. 456.

Oeffentliche Testamente insbesondere.

Oeffentliche Testamente sind solche, die vom Gericht auf das Dictat des Testirenden aufgenommen werden.

§. 457.

Was dabei zu beobachten ist?

Dictirt der Testator sein Testament zum gerichtlichen Protocoll: so wird dasselbe auf einem dem Werthe des testirten Vermögens entsprechenden Stempelbogen *a*) verfasst, das aufgenommene und vom Testator unterzeichnete Protocoll versiegelt bei Gericht aufbewahrt und der Act im Journal des Gerichts verschrieben.

- a) Manifest 1812. 11. Febr., Abschn. IV. §. 7. p. 5., §. 18.;
Uk. 1821. 24. Nov., Abschn. I. p. 11.; Abschn. II. p. 22.

§. 458.

Fortsetzung.

Ist der Betrag des testirten Vermögens zur Zeit der Testamenterrichtung ungewiss, oder will ihn der Testator nicht aufgeben: so wird das Testament auf gewöhnlichem Papier zu Protocoll genommen, und der Werth des entsprechenden Stempelbogens in der Folge von dem Erben beigebracht a).

- a) Nach dem Allerh. Imm.Ukas 1799. 11. Aug., publicirt v. Senat im n. J. 26. Aug., und von d. livl. Gouv.Reg. 1799. 21. Sept., Nr. 2524.; Uk. 1821. 24. Nov.

§. 459.

Fortsetzung.

Gehört aber der Testator zum Stande der livländischen Bauern: so wird in keinem Falle zu dem Protocoll Stempelpapier genommen oder berechnet.

§. 460.

Fortsetzung.

Ist der Testator des Schreibens und Lesens unkundig: so kann er dem gerichtlichen Siegel sein eigenes noch beidrucken; auch statt eigener Unterschrift sich zweier glaubwürdigen Zeugen bedienen, die Statt seiner unterschreiben.

§. 461.

Fortsetzung.

Ist der Testator derjenigen Sprache nicht mächtig, welcher sich das Gericht bedient: so werden beedigte Dollmetscher zugezogen, und die Ver-

ordnungen des Testators in beiden Sprachen niedergeschrieben.

§. 462.

Bei welchem Gericht?

Die gerichtliche Testamentsverfassung geschieht in der Regel bei demjenigen Gericht, welchem die gerichtliche Verhandlung der Nachlasssache gesetzlich zusteht *). In dringenden Fällen kann sie bei jedem Gericht geschehen, welches dem Testirenden das nächste und bequemste ist.

*) Also in adelichen Erbschaftsachen bei dem Hofgericht; in Erbschaftsachen der Landgeistlichen und der Bürgerlichen auf dem Lande bei den zugehörigen Landgerichten; in Erbschaftsachen der Bürgerlichen in Städten bei dem örtlichen Rathe; in den der Bauern bei dem zugehörigen Gemeindegerecht.

§. 463.

Fortsetzung.

Das Gericht, vor welchem ein Testament errichtet wird, ist zur Auf- und Annahme desselben gehörig besetzt, wenn eines seiner Glieder mit einem beeidigten Protocollführer bei dem Act zugegen ist.

§. 464.

Fortsetzung.

Soll in einem mündlichen, vor Gericht zu Protocoll genommenen, Testament der Richter selbst zum Erben eingesetzt werden: so darf er an dem Act der Testamentserrichtung keinen Antheil nehmen.

§. 465.

Fortsetzung.

Auf Verlangen hat das Gericht dem Testator die geschehene Testamentserrichtung durch einen Journalextract zu versichern.

§. 466.

Wirkung gerichtlich aufgenommenener Testamente.

Gegen gerichtlich aufgenommene Testamente gilt der Einwand nicht, daß der Testator zur Zeit der Testamentserrichtung in krankem Gemüthszustande gewesen, oder unfreiwillig zu Werk gegangen sey.

§. 467.

Fortsetzung.

Wird jedoch das Gegentheil ausgemittelt, und zugleich erwiesen, daß der Richter von solchen gesetzlichen Hinderungen gewußt, oder gar selbst an ihnen Theil genommen habe: so ist das Testament ungültig, der Richter aber wegen verletzter Amtspflicht dem Criminalgericht verfallen.

§. 468.

Pflicht des Richters bei Aufnahme gerichtlicher Testamente.

Damit gegen gerichtlich aufgenommene, oder gerichtlich niedergelegte Testamente [§. 474.] kein, ihre Glaubwürdigkeit störender Einwand Statt finde, hat der Richter vor allen Dingen sich davon zu überzeugen, daß derjenige, welcher zur Errichtung oder Niederlegung des Testaments sich bei ihm meldet, wirklich derjenige sey, für welchen er sich ausgiebt.

§. 469.

Fortsetzung.

Kann er davon keine hinlängliche Gewißheit erlangen: so genügt es, wenn er im Protocoll umständlich vermerkt, für wen? der Testirende sich ausgegeben; was? er zu seiner Legitimation

beigebracht, und was? etwa Mangelhaftes oder Zweifelhaftes darin befunden worden.

§. 470.

Fortsetzung.

Gleiche Vorsicht hat der Richter anzuwenden in Ansehung der Geistesfähigkeiten des Testirenden; des Gemüthszustandes und der Beweggründe, welcher wegen derselbe zur Testamentserrichtung schreitet.

§. 471.

Fortsetzung.

Auch hat er nach Möglichkeit auszumitteln, ob? und wie weit? der Testirende über sein Vermögen zu verfügen berechtigt ist, und nöthigen Falls die gesetzlichen Vorschriften desfalls demselben bekannt zu machen.

§. 472.

Fortsetzung.

Außerdem aber hat der Richter bei Aufnahme des Testaments alles zu beseitigen, was Irrung in der Verordnung selbst, oder Unbestimmtheit und Zweideutigkeit im Ausdruck veranlassen könnte; sonst aber aller ungehörigen Neugier und Beschränkung der Willensfreiheit des Testators sich zu enthalten.

§. 473.

Fortsetzung.

Endlich ist das Gericht, vor welchem ein Testament errichtet worden, verpflichtet, dessen Inhalt bis zur Publication geheim zu halten a).

a) Nach der Bauer-Verordn. v. 1819. §. 430.

§. 474.

Von gerichtlich übergebenen Testamenten.

Jedem Testator steht auch frei, sein Testament oder Codicill versiegelt dem Gericht zur Aufbewahrung zu übergeben, und über die Abgabe ein gerichtliches Zeugniß sich ausfertigen zu lassen.

§. 475.

Fortsetzung.

Uebergibt der Testator sein Testament dem Gericht zur Aufbewahrung: so ist er, dessen Inhalt anzugeben, nicht verpflichtet.

§. 476.

Berechtigung zur Aufhebung öffentlicher Testamente.

Ein gerichtlich niedergelegtes Testament sowohl, als auch ein vom Gericht aufgenommenes, kann vom Testator, zu jeder Zeit zurückverlangt, durch ein neues Testament ersetzt werden.

§. 477.

Von Kaiserl. Majestät bestätigte Testamente.

Testamente, welche die Allerhöchste Bestätigung Kaiserl. Majestät erhielten, gelten in aller Beziehung den öffentlichen gleich; sind von keiner besondern, für die Testamente überhaupt festgesetzten Regel abhängig, und werden lediglich nach dem buchstäblichen Inhalt der Kaiserlichen Bestätigung erfüllt *a*).

- a*) Beispiele solcher Testamente enthalten die Ukasen von 1774. 5. Febr.; 1790. 23. Nov.; Allerh. Rescr. 1809. 2. Oct.; namentl. Uk. 1817. 11. Aug.; namentl. Ukas 1819. 5. Septbr.

§. 478.

Privat-Testamente insbesondere.

Die Privat- oder aufsergerichtlichen Testamente können schriftlich oder mündlich abgefaßt werden, und sind in beiden Fällen auf gleiche Weise gültig *a)*.

- a)* Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 9. p. 429. L.O.; Rig. St.R. B. 4. Tit. 1. §. 1.; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 429. §. 431.

§. 479.

Der schriftlichen.

Das schriftliche Privat-Testament braucht, um formgemäfs zu seyn, nicht auf einem, dem Werth des testirten Vermögens entsprechenden Stempelbogen geschrieben zu werden; dieser Bogen wird in der Folge [§. 616.] von dem Erben, nach seiner gewissenhaften Angabe des Erbschaftsbetrages, in das Gericht gebracht *a)*.

- a)* Allerh. Imm.Uk. 1799. 11. Aug., publicirt v. Senat im n. J. 26. Aug., v. d. livl. Gouv.Reg. 1799. 21. Septbr., Nr. 2524.; Uk. 1821. 24. Nov.

A k g. An die Vorschrift wegen nachträglicher Beibringung des Stempelbogens sind auch Ausländer gebunden, wenn ihnen durch Erbschaft ein in Rußland gelegenes Vermögen zufällt; Ukas 1821. 24. Nov., Abschnitt I. p. 13.

§. 480.

Fortsetzung.

Dagegen muß solch schriftliches Privat-Testament von zwei oder drei glaubwürdigen und unverwerflichen Zeugen, noch bei Lebzeit des Testators, beglaubigt *a)*, und vom Testator selbst, wenn auch nicht eigenhändig geschrieben, dennoch von ihm eigenhändig mit seinem Namen

unterzeichnet seyn *b*). Die gerichtliche Beglaubigung wird nicht erfordert.

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 9. p. 430. L.O.; Ukas 1701. 8. Jan.; 1726. 19. Jul.; 1755. 28. Aug.; 1766. 10. Nov. p. 1.; 1786. 5. Decbr.; 1813. 9. Sept.; 1819. 24. März.

b) Ist der Testator des Schreibens unkundig: so versieht er am Schluß des Testaments dasselbe mit drei Kreuzen, und die Zeugen bekräftigen ausdrücklich, daß diese Kreuze vom Testator, zur Stellvertretung seiner Namensunterschrift, und in der Absicht eigenhändig gemacht worden sind, damit die Testamenterrichtung durch selbige perficirt werde.

§. 481.

Fortsetzung.

Wenn besonderer Zufälle wegen der Testator die gesetzlichen Zeugen nicht zur Hand haben kann, und seine letztwillige Verfügung ohne Zeugen schriftlich verfaßt hinterliesse: so wird sie gleichwohl als gültig aufrecht erhalten, sobald Hand und Namensunterschrift keinem gegründeten Zweifel unterworfen sind *a*).

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 9. p. 430. L.O.

§. 482.

Fortsetzung; Correcturen.

Correcturen, die der Testator im Testament vorgenommen, schaden an sich der Gültigkeit nicht *a*); nur müssen sie von ihm eigenhändig geschehen, deutlich und leserlich seyn.

a) L. 12. C. de testam.; L. 1. π . de his, quae in testam. delent.

§. 483.

Fortsetzung.

Deswegen ist es auch dem Testator unbenommen, in seinem Testament zu vermerken, ob? und was? er wider Willen etwa durchstrichen oder radirt habe *a*).

a) L. 1. §. 1. π . de his quae in testam. delent.

§. 484.

Fortsetzung.

Hatte der Testator aus Versehen eine Verordnung bis zur Unleserlichkeit gestrichen: so bleibt sie in Kraft, sobald erwiesen wird, was sie enthielt, und dafs die Streichung wider Willen geschah *a*).

a) L. 1. §. 2. 3. π . de his quae in testam. delent.

§. 485.

Fortsetzung.

Die Durchstreichung wird nur in dem Sinne und Umfange beurtheilt, in welchem der Testator sie unternahm *a*).

a) L. 2. π . de his quae in testam. delent.; L. 12. C. de testam. Hier ist der Fall angeführt, dafs ein Testator mehrere Erben eingesetzt, und die ganze Erbeinsetzung durchstrichen hatte, mit dem Vermerk, dafs er aus Unwillen gegen einen derselben durchstrichen habe. Ulpian hält dafür, dafs solchen Falls nur dieser Eine sein Erbrecht verliere, im Mangel entgegenstehenden Beweises aber keiner der Uebrigen.

§. 486.

Fortsetzung.

Hatte der Testator sein Testament in mehrern Exemplaren verfaßt *a*), und eines derselben in der Folge vernichtet: so besteht das unbeschä-

digte Exemplar als gültiges Testament, wenn nicht des Testators ausdrückliche Sinnesänderung erweislich ist *b*).

a) L. 24. π . qui testam. fac. poss.

b) L. 4. π . de his quae in testam. delent.

§. 487.

Fortsetzung; ausgelassenes Wort.

Ist im Testament ein Wort ausgelassen, oder fehlerhaft gestellt: so bleibt das Testament bei Kraft, sobald der Sinn des Erblassers dennoch unzweifelhaft zu ersehen ist *a*).

a) L. 67. §. 9. π . de legat. II.; L. 10. C. de fideicom. L. 7. C. de testam.

§. 488.

Fortsetzung; Unvollständigkeit überhaupt.

Ist aber das Testament überhaupt nicht geschlossen und vollendet: so hat es in keiner Beziehung Kraft, weder als Testament, noch als Codicill *a*).

a) L. 25., L. 29. π . qui testam. fac. poss.; L. 11. §. 1. π . de legat. III.

§. 489.

Fortsetzung; überflüssige Zusätze.

Ein sonst gültiges Testament wird deswegen nicht ungültig, weil es überflüssige Zusätze enthält *a*).

a) L. 17. C. de testam.

§. 490.

Fortsetzung; fehlendes Datum.

Eben so wenig schadet's der Gültigkeit eines Testaments, wenn das Datum, unter welchem es errichtet worden, zufällig nicht bemerkt wäre; denn es kommt hier nur darauf an, dafs es wirk-

lich den letzten Willen des Testators enthalte, und durch kein späteres unwirksam gemacht sey [§. 451.].

§. 491.

Fortsetzung; Versiegelung und Besiegelung des Testaments.

Zur Vollständigkeit des Testaments ist es auch nicht wesentlich, dafs dasselbe vom Testator und dessen Zeugen noch besonders besiegelt und versiegelt werde *a*).

- a*) Selbst dann, wann der Testator im Testamente der Besiegelung erwähnt hätte, würde man sich nach dem Arg. Rig. St.R. B. 2. Tit. 24. §. 7. auf den Mangel des Siegels, zur Entkräftung des Testaments, vergeblich berufen.

§. 492.

Schriftliche Privat-Testamente nach Rigischen Stadtrechten.

Wer dem Rigischen Stadtrecht unterworfen, schriftlich oder mündlich testiren will, muß es in Gegenwart zweier Glieder des Raths, oder sonst zweier glaubwürdiger Männer und eines Secretairs der Stadt thun *a*).

- a*) Rig. St.R. B. 4. Tit. 1. §. 1.

§. 493.

Fortsetzung.

Die in §. 492. gedachten Zeugen unterzeichnen das schriftliche Testament. Ist das Testament mündlich errichtet: so bringen sie den Inhalt der Verordnungen mit ihrer Hand und Unterschrift zu Papier *a*).

- a*) Rig. St.R. B. 4. Tit. 1. §. 1.

§. 494.

Schriftliche Privat-Testamente der livländischen Bauern.

Das schriftliche Testament eines livländischen Bauers wird entweder von ihm selbst, oder von

dem Ortsprediger, oder von dem zugehörigen Gemeindegerecht niedergeschrieben *a*). Es bedarf hier keines Stempelpapiers, auch nicht der nachträglichen Beibringung desselben von Seiten des Erben, weil dessen Gebrauch dem Bauer bei allen Verhandlungen erlassen ist *b*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 429.

b) Ebend. nach §. 52.

§. 495.

Fortsetzung.

Ist der Testator, ein livländischer Bauer, des Schreibens und Lesens geschriebener Schrift gleich unkundig: so ist sein Testament ungültig, wenn er es nicht von einer Person aufsetzen liefs, die, vermöge ihres Amtes, öffentliche Glaubwürdigkeit hat *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 429.

§. 496.

Form der mündlichen.

Ein mündliches Privat-Testament ist ungültig, wenn die darin begriffene, letztwillige Verfügung nicht von zwei oder drei glaubwürdigen und unverwerflichen Zeugen bekräftigt, und nach des Testators unzweifelhaftem Sinne in Gewissheit gesetzt werden kann *a*). Bleibt es gültig: so wird die nachträgliche Beibringung des Stempelbogens nicht gefordert, weil keine Schriftverfassung hier Statt gefunden, [vergl. §. 492. und §. 493.].

a) Nach der Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 9. p. 429.

L.O.; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 429.

§. 497.

Testamentszeugen; deren Beruf.

Die Testamentszeugen müssen, glaubwürdig und unverwerflich [§. 480. und 496.], jeden Falls des Testators eigentlichen Willen und Meinung *) eidlich und vollkommen bekräftigen können a). [§. 501.]

a) Kön. Testam. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 9. p. 430. L.O.; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 429.

*) Dafs nemlich ihr Zeugnifs ein Testament, und wessen Testament, betreffe; L. 20. §. 9. und L. 51. §. 2. π. qui testam. fac. poss.

§. 498.

Deren Eigenschaften.

Daraus folgt, dafs diese Zeugen, zum Zeugnifs aufgefordert, freiwillig handelnd *), und zur Zeit des Zeugnisses **) zu dessen Ablegung fähig gewesen seyn müssen a).

a) L. 20. §. 1., L. 22. §. 1. π. qui testam. fac. poss.; L. 1., L. 21. C. de testam.; vergl. auch d. Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 9. p. 430. L.O., in den Worten: "Sie wären dazu zu Zeugen berufen worden."

*) Ein Testament, das Jemand gezwungen als Zeuge unterzeichnete, ist ungültig; L. 20. §. 10. π. qui testam. fac. poss.

**) Denn ein nachheriger Zufall, der sie zum Zeugnifs untauglich macht, schadet ihrer Glaubwürdigkeit nicht; L. 22. §. 1. π. qui testam. fac. poss.

§. 499.

Fortsetzung.

Als Testamentszeugen sind daher unfähig:
1.) Alle, welchen die Fähigkeiten abgehen, die nach der Natur der Sache zu einem Zeugnifs erforderlich sind, z. B. Wahnsinnige und Unmün-

dige *a*); 2.) gerichtlich erklärte Verschwender *b*); 3.) Taube und Stumme *c*); 4.) Alle, welche selbst zur Strafe kein Testament errichten, oder zur Strafe aus einem Testament nicht erben können, z. B. mittelst Urtheils und Rechts für ehrlos erklärte Leute *d*); 5.) Personen, welche überhaupt bürgerlicher Rechte unfähig sind *e*); 6.) welche mit dem Erblasser juristisch Eine Person ausmachen, wie z. B. der Haupterbe mit dem Testator *f*).

a) §. 6. Inst. de testam. ordin.

b) Ebend. und L. 18. π . qui testam. fac. poss.

c) §. 6. Inst. de testam. ordin.

d) §. 6. Inst. de testam. ordin.; L. 26. π . qui testam. fac. poss., und Gen.Reglem. 1722. 27. Febr. §. 53.

e) L. 20. §. 6. π . qui testam. fac. poss.

f) Vergl. L. 20. §. 3., L. 22. pr. π . qui testam. fac. poss.; §. 9. Inst. de testam. ordin.; §. 7. Inst. de fideicom. hered. Hierunter ist aber nicht der Legatar, und eben so wenig der im Testament ernannte Vormund begriffen; §. 11. Inst. de testam. ordin., L. 20. pr. π . qui testam. fac. poss.

A k g. Nach L. 20. §. 6. π . qui testam. fac. poss. kann ein Frauenzimmer, obgleich sonst gültiger Zeuge, nicht Testamentszeuge seyn. — Die vollständige Zeugenunterschrift erfordert, daß der Zeuge eigenhändig bemerke, wer er sey? und wessen Testament er unterzeichne? L. 30. π . qui testam. fac. poss. — Wer das Testament geschrieben, kann dasselbe auch als gültiger Zeuge unterzeichnen; L. 27. π . qui testam. fac. poss. — Es ist nicht nöthig, daß die Unterschriften mehrerer Zeugen gleichzeitig erfolgen; L. 8. C. de test. [vergl. jedoch L. 21. C. ebend.] — Daß die Zeugen unter sich verwandt sind, schadet der Gültigkeit ihres Zeugnisses nicht, L. 22. π . qui testam. fac. poss. —

Das Zeugniß des Testamentszeugen wird nicht dadurch geschwächt, daß der Testator ihn mit einer Gunst im Testament bedacht hat, L. 14. *π. de reb. dub.*

§. 500.

Deren Berechtigung.

Will der Testator den zugezogenen Zeugen den Inhalt seines Testaments nicht bekannt machen: so sind sie auch nicht berechtigt, ihm die Bekanntmachung des Inhalts abzufordern *a)*.

a) L. 21. C. de testam.; L. 20. §. 9. *π. qui testam. fac. poss*; Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 9. p. 430. L.O.

§. 501.

Tendenz ihres Zeugnisses.

Denn es ist hinlänglich, wenn sie bezeugen können, „daß der Testator vor ihnen, die er als Zeugen berufen, erklärt habe, daß das ihnen vorgelegte, und von ihm unterschriebene Instrument seine letztwillige Verfügung enthalte“ *a)*.

a) L. 20. §. 9. *π. qui testam. fac. poss.*; Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 9. p. 430. L.O.

§. 502.

Von privilegierten Testamenten.

Privilegierte Testamente, zu welchen man die des Militärs und anderer Personen rechnet, die wegen Kriegs- und Lebensgefahr, wegen ansteckender Krankheiten u. dergl. nicht gehörig testiren können, erfordern zu ihrer Gültigkeit nur persönliche Fähigkeit zu testiren von Seiten des Testators; dispositionsfähiges Vermögen in Ansehung des Objects; Erbfähigkeit von Seiten des Erben. Sind diese drei Momente, und der Wille des Testators gewiß: so wird bei solchen Testa-

menten ein Mangel in der Form schlechterdings nicht berücksichtigt.

§. 503.

Inhalt der Testamente: 1.) rücksichtlich der Testatoren.

Ein und das nemliche Testament kann von mehr als Einer Person errichtet seyn. Es kann eine gegenseitige Erbeinsetzung der Testatoren zu Gunsten dessen, welcher den Andern überlebt, enthalten *a)*. Testamente dieser Art heißen wechselseitige [testam. reciproca]; sie gründen sich hauptsächlich auf die gegenseitige Zuneigung des einen Testators zu dem andern, und finden am häufigsten unter Eheleuten Statt.

a) L. 70. und L. 71. *π.* de hered. instit.; vergl. Uk. 1761. 20. Nov.; Adelsordn. 1785. 21. April, p. 22.; Stadtordn. 1785. 21. April; Uk. 1804. 29. März; 1814. 8ten Octbr.; 1816. 13. Septbr.

§. 504.

Fortsetzung.

Setzen zwei Personen einander in verschiedenen Instrumenten zu Erben ein, ohne sich bei der einen Erbeinsetzung auf die andere zu beziehen: so gilt jedes dieser Instrumente als ein für sich bestehendes Testament.

§. 505.

Widerruf wechselseitiger Testamente.

Wechselseitige Testamente können nicht einseitig widerrufen werden, weil in Ansehung ihrer die Willensmeinung der Testatoren nicht einseitig ausgesprochen ist. Kommen aber die Testatoren gemeinschaftlich in den Widerruf überein: so ist er vollkommen gültig *a)*.

a) Uk. 1761. 20. Nov.; 1814. 8. Oct.; 1816. 13. Septbr.

§. 506.

Erbeinsetzung in wechselseitigen Testamenten.

Die gegenseitige Erbeinsetzung ist von Bestand Rechtens, wenn sie auch dem Einen der Testirenden zu gröfserm Vortheil gereicht, als dem Andern; denn gleiche Remuneration gehört nicht zur Wesentlichkeit eines wechselseitigen Testaments *a*).

a) Hofger. Urth. 1707. 18. May, in Sachen des Statth. Porten und Consorten wid. d. Obristlieut. Grabau.

§. 507.

Inhalt der Testamente: 2.) rücksichtlich der Erbeinsetzung.

Das wesentliche, und daher unerlafliche Erfordernifs eines jeden Testaments ohne Unterschied ist, dafs es eine directe Erbeinsetzung enthalte *a*).

a) Arg. L. 1. π . de hered. instit.; vergl. auch L. 29. C. de testam. und §. 34. Inst. de legat.; L. 1. §. 3. π . de vulg. et pupill. substit.

§. 508.

Auf wie weit sie sich erstrecken kann.

So wie der Erblasser in seinem Testament einen oder mehrere Erben ernennen, und jedem besondere Berechtigungen aussetzen kann *a*): so kann er auch nur über einen Theil seiner Verlassenschaft verfügen, und es in Ansehung des Ueberrestes bei der gesetzlichen Erbfolge lassen.

a) §. 4. 5. Inst. de hered. instit.

§. 509.

Wie die Erbeinsetzung bezeichnet werden kann?

Die Erbeinsetzung braucht nicht in bestimmter Formel zu geschehen. Es ist hinlänglich, wenn der Sinn des Testators überzeugend erhel-

let, wie er auch die Ausdrücke gewählt haben mag *a*).

a) L. 15. C. de testam.; L. 4. C. de necess. serv. hered. instit.; L. 3. C. de liber. praeter. et exhered.

§. 510.

Fortsetzung.

Der Erblasser kann die Person des Erben, und auch die des Legatars, durch blofse Beziehung auf einen, dem Testament beigelegten Aufsatz bezeichnen, d. i. sich dessen Benennung in einem besondern Instrument vorbehalten *a*).

a) L. 77. π . de hered. instit.; L. 10. pr. π . de condit. instit.

§. 511.

Fortsetzung.

Der Willkühr eines Dritten aber kann der Testator die Ernennung seines Erben nicht überlassen *a*).

a) L. 32. und L. 68. π . de hered. instit.

§. 512.

Fortsetzung.

Benennet jedoch der Testator selbst die Personen, unter welchen der Dritte wählen soll: so ist solche Verweisung gültig *a*).

a) L. 7. §. 1. π . de reb. dub.

§. 513.

Irrthum in der Benennung des eingesetzten Erben.

Erhellet aus der Verordnung des Testators, dafs er in der Person des eingesetzten Erben irrte, und, sie benennend, offenbar eine andere meinte: so wird die Erbeinsetzung nach der ausgemittelten, unzweifelhaften Absicht des Testators beurtheilt *a*).

a) L. 9. §. 7. $\pi.$ de hered. instit.

Ak g. Uebrigens ist eine Erbeinsetzung nicht deswegen ungültig, weil der Testator den eingesetzten Erben von Person gar nicht gekannt hat, L. 11. C. de hered. inst.

§. 514.

Fortsetzung.

Ist aber nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln, wen er eigentlich als künftigen Erben meinte: so gilt die ganze Erbeinsetzung als ungeschehen a).

a) L. 9. $\pi.$ de hered. instit.; L. 62. §. 1. $\pi.$ ebend.; L. 17. §. 1. $\pi.$ de condit. et demonstr.

§. 515.

In der Benennung des Erbstücks.

Erweist sich ein gleicher Irrthum in der Benennung oder Qualificirung des Erbstücks oder des Legats: so wird nach gleicher Regel, wie in §. 513., verfahren a).

a) L. 9. §. 1. $\pi.$ de hered. instit.; L. 17. $\pi.$ de condit. et demonstr.; denn eine genaue Beschreibung z. B. vertritt die Stelle ausdrücklicher Benennung, L. 34. $\pi.$ de condit. et demonstr.

§. 516.

In Nebenumständen.

Des Testators Irrthum in bloßen Nebenumständen, z. B. in der Beschaffenheit des Erbtheils, in der Angabe des Geburtsortes, der Verwandtschaft, des Besitztitels u. dergl., wird nach dessen erweislichen Absicht und Meinung zurecht gestellt, ohne die Verordnung selbst zu schwächen a).

a) L. 9. §. 2. 3. 4. 5., L. 48. §. 3., L. 58. §. 1. $\pi.$ de hered. instit.; L. 17. $\pi.$ de condit. et demonstr.

Ak g. Die L. 92. $\pi.$ de hered. instit. verhandelt den Fall, dafs ein Testator, mit ausdrücklicher Aufhebung des ersten Testaments, ein zweites errichtete, weil ihm

falsches Gerücht den Tod seines, im ersten Testament eingesetzten Erben hinterbracht hatte. Die landesherrliche Entscheidung erkannte, auf erhobenen Streit, das erste Testament bei Kraft, in Ansehung der Erbeinsetzung; das zweite, in Ansehung der Legate.

§. 517.

Unbestimmtheit in der Erbeinsetzung.

Bestimmte der Testator Erbschaft oder Legate unter Mehreren demjenigen, der bei seinem Tode noch am Leben seyn würde: so gehen sie in gleiche Theile, wenn sie zu gedachter Zeit noch alle leben. Lebt nur Einer von ihnen: so fällt diesem das Ganze zu *a*).

a) L. 24. 25. 26. π . de hered. instit.

§. 518.

In dem Erbtheil.

Behielt sich der Testator vor, die Erbportion, welche einem seiner Erben zufallen soll, noch künftig besonders zu bestimmen, und er verstarb, ohne diese Bestimmung getroffen zu haben: so kommt solchem Erben dennoch ein verhältnißmäßiger Antheil aus dem Nachlaß zu gut *a*).

a) L. 36. π . de hered. instit.

§. 519.

Fortsetzung.

Ferner: ernannte der Testator Jemanden zum Erben im sämmtlichen Nachlaß, jedoch mit Ausschluß eines einzelnen Erbstücks, und er starb ohne Verfügung über dasselbe: so fällt es dem Erben ungetheilt anheim *a*).

a) L. 74. π . de hered. instit.

§. 520.

Fortsetzung.

Theilte der Erblasser seine ganze Verlassenschaft unter mehrere Erben mit Benennung des, Jedem von ihnen bestimmten Gegenstandes, und es findet sich ein anderweitiges Erbstück, das den ausgesetzten Theilen weder als Pertinenz, noch aus andern Gründen zugelegt werden könnte: so gehen sämtliche Erben darein zu gleichen Theilen *a*), [§. 879.].

a) L. 35. π . de hered. instit.

Akg. Dieser Grundsatz gilt auch in Ansehung solcher Erbschaftsschulden, die persönlich und auf keines der Erbtheile besonders angewiesen worden sind; L. 35. §. 1. π . de hered. instit. An Berichtigung des, aus den angewiesenen Erbstücken zu liquidirenden Pflichttheils aber, nehmen alle Erben, nach Verhältniß ihrer Erbquote, Theil; L. 78. π . ebend.

§. 521.

Unzulässige Zeitbestimmung in der Erbeinsetzung.

Wer einmal Erbe geworden, kann nicht ohne weiteres aufhören, es zu seyn *a*); daher gilt keine Erbeinsetzung auf gewisse Zeit [in diem certum], oder von gewisser Zeit ab [ex die certo]; vielmehr gilt sie als unbedingte, wenn sie unter solcher Zeitbestimmung erfolgte *b*).

a) §. 9. Inst. de hered. instit.; L. 44. und L. 88. π . ebend.; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 433.

b) §. 9. Inst. de hered. instit.; L. 34. π . ebend.: "vicio temporis sublato, manet institutio."

Akg. Bei Legaten sind dergleichen Zeitbestimmungen jedoch zulässig und gültig. Der Legatar hat solchen Falls, nach Ablauf der Zeit, dem Haupterben oder seinem Folgelegatar das Legat wieder zurück zu stellen, und wegen künftiger Zurückstellung auf Erfordern Sicherheit zu leisten; L. 26. C. de legat.

§. 522.

Unvollständige Bedingtheit der Erbeinsetzung.

Lautet die Erbeinsetzung zur Hälfte auf, zur Hälfte ohne Bedingung: so kommt, in Ermangelung eines Folgeerben [§. 523.], das Ganze an den eingesetzten Erben, die Bedingung erfolge, oder erfolge nicht *a*).

a) L. 33. *π.* de hered. instit.

§. 523.

Substitution des Erben.

Der Erblasser kann in seinem Testament auch einen Folgeerben, d. i. denjenigen ernennen, welcher in bestimmten Fällen an die Stelle des ersten Erben treten soll *a*).

a) L. 1. *π.* de vulgar. et pupill. substit.; *pr.* Inst. de vulgar. substit.

§. 524.

Gemeine Substitution.

Bezieht die Einsetzung eines Folgeerben sich auf den Fall, daß der erste Erbe die ihm zugedachte Erbschaft nicht antreten wollte oder könnte: so heißt sie gemeine Substitution [substitutio vulgaris].

§. 525.

Fortsetzung.

Ist im Testament die gemeine Substitution nur auf den Fall gerichtet, daß der erste Erbe die Erbschaft nicht annehmen könnte: so ist sie auch für den Fall gültig, daß er sie nicht antreten wollte, und umgekehrt.

§. 526.

Fideicommissarische Substitution.

Eine fideicommissarische Substitution ist vorhanden, wenn der erste Erbe oder Legatar ver-

pflichtet wurde, Erbschaft oder Legat im bestimmten Falle oder unter angegebener Bedingung, einem Andern zu überliefern.

§. 527.

Welche Substitution im Zweifel gilt?

Ist es zweifelhaft, ob der Erblasser gemeine oder fideicommissarische Substitution verordnet habe: so wird nur jene vermuthet.

§. 528.

Pupillar-Substitution.

Verordnen Aeltern in ihrem Testamente, wer als Erbe in die Stelle ihrer Kinder oder Enkel treten soll, wenn diese mit Tode abgehen, ehe sie zu testiren fähig geworden: so wird diese Handlung Pupillar-Substitution genannt *a*).

a) L. 2. π . de vulgar. et pupill. substit.

§. 529.

Regeln der Substitution:

Erste Regel.

1.) Bei den Folgeerben wird voraus gesetzt, daß sie nicht nur den Testator, sondern auch den Erben, welchem sie folgen sollen, überleben *a*).

a) L. 10. π . de vulgar. et pupill. substit.

§. 530.

Zweite Regel.

2.) Der Testator kann einem einzelnen Erben mehrere, oder umgekehrt, mehreren Erben einen einzelnen, ingleichen Miterben zum Theil, oder alle wechselseitig einander substituiren; überdieß auch im Testament Grade der Erbeinsetzung machen, d. h. verordnen, wer den substituirtten Er-

ben erben soll, wenn dieser, gleich dem ersten Erben, die Erbschaft entweder nicht antreten wollte, oder nicht antreten könnte a).

a) Vergl. L. 8. C. de impub. et al. substit.; L. 53. π. de hered. instit.; L. 1. §. 2. und L. 36. π. de vulgar. et pupill. substit.

§. 531.

D r i t t e R e g e l.

3.) Wer nicht fähig ist, erster Erbe zu seyn, [§. 23. und 24.], der ist auch nicht fähig, substituirt zu werden.

§. 532.

V i e r t e R e g e l.

4.) Der Testator kann dem Folgeerben wieder substituiren; wer dem Folgeerben substituirt ist, der ist auch dem ersten Erben substituirt.

§. 533.

F ü n f t e R e g e l.

5.) Die Substitution erlischt, sobald der erste Erbe die Erbschaft antritt.

§. 534.

S e c h s t e R e g e l.

6.) Der Folgeerbe muß den Fall erleben, für den er substituirt wurde; also ist die Substitution erloschen, wenn er stirbt, ehe der Vorerbe den Antritt der Erbschaft erklärt.

§. 535.

S i e b e n t e R e g e l.

7.) Drückt der Erblasser als Wunsch oder als Bitte gegen seinen Erben die Absicht aus, daß nach ihm die Erbschaft an einen Dritten gelan-

ge: so wird's als förmliche Substitution angesehen *a*).

- a*) L. 114. §. 6. $\pi.$ de legat. I.; vergl. L. 115. und L. 118. $\pi.$ ebend., und L. 2. C. commun. de legat. et fideicommiss.; L. 21. C. de legat.

§. 536.

A c h t e R e g e l.

8.) Im Mangel besonderer Verordnung des Testators, erhält der Folgerbe das nemliche Erbtheil, das der Vorerbe erhalten haben würde, wenn an diesen die Erbschaft gelangt wäre *a*). Bei der wechselseitigen Substitution der Miterben [§. 530.] bekommt jeder derselben von dem erledigten Erbtheil so viel, als er von der ganzen Erbmasse haben sollte *b*], *).

- a*) L. 24. $\pi.$ de vulgar. substit.; L. 1. C. und §. 2. Inst. ebend.
b) L. 5., L. 8., L. 24. $\pi.$ de vulg. et pupill. substit.; L. 1. C. de impub. et al. substit.
 *) z. B. A., B. und C. sind Erben; A. auf $\frac{1}{2}$ tel, B. auf $\frac{2}{3}$ tel, C. auf $\frac{1}{3}$ tel. Sind sie einander substituirt, und A. kommt nicht zur Erbschaft: so zerfällt die ihm zugedachte Erbschaft in 11 Theile, und B. erhält davon $\frac{8}{11}$ tel, C. $\frac{3}{11}$ tel.

§. 537.

N e u n t e R e g e l.

9.) Da derjenige, welcher dem Folgerben substituirt worden, auch dem ersten Erben substituirt ist [§. 532.]: so folgt, dafs er in die vollen Erbrechte des ersten und des Folgerben tritt, sobald diese beiden nicht zur Erbschaft gelangen *).

- a*) L. 27. $\pi.$ de vulg. et pupill. substit.; z. B. als Erben sind A., B. und C. eingesetzt, jeder zu $\frac{1}{3}$ tel. Dem

A. ist B., und dem B. ist D. substituirt. Gelangen A. und B. nicht zur Erbschaft: so erhält D. die beiden Drittheile des A. und des B.

§. 538.

Z e h n t e R e g e l.

Ein gesetzlicher Erbe, welcher im Testament zum Erben ernannt, die testamentarische Erbfolge ausschlägt, und die gesetzliche geltend macht, hat keinen Anspruch auf die, im Testament ihm zugedachte Folgeerbschaften *a*).

a) L. 22. *π.* de vulg. et pupill. substit.

§. 539.

Inhalt der Testamente: 3.) rücksichtlich verordneter Bedingungen.

Der Erblasser kann das, Jemanden zugedachte Recht durch Bedingung, Zeitbestimmung oder Pflichtauferlegung beschränken *a*).

a) L. 1. *π.* de condit. et demonstr.; Tit. *π.* de condit. inst.

§. 540.

F o r t s e t z u n g.

Das Folgeerbrecht kann eben so, wie das Haupterbrecht, von Bedingungen abhängig gemacht werden *a*).

a) L. 8. *π.* de vulg. et pupill. substit.

§. 541.

F o r t s e t z u n g.

Ist der Haupt- oder erste Erbe bedingt eingesetzt, in Ansehung des Folgeerben aber die Bedingung nicht ausdrücklich wiederholt worden: so gilt letzterer als unbedingt zur Nachfolge bestimmt *a*).

a) L. 73. *π.* de hered. instit.

§. 542.

Welche Regeln ihnen zum Grunde liegen.

Die allgemeinen Regeln von bedingten Willenserklärungen gelten auch von letztwilligen Verordnungen.

§. 543.

Fortsetzung.

Was also nach den Gesetzen einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beigefügt werden darf, das wird, einem Erben oder Legatar letztwillig auferlegt, für nicht beigefügt angesehen.

§. 544.

Charakter jeder bedingten Willensverordnung.

Macht nun der Testator Erbeinsetzung oder zugedachtes Legat von Bedingnissen abhängig: so setzt man voraus, daß er einen möglichen und zulässigen Fall im Sinne gehabt *a*).

a) L. 10. §. 1. π . de condit. instit.

§. 545.

In wie weit die Bedingung zu erfüllen ist?

Gleichwohl sind Erbe und Legatar nicht befugt, der ihnen auferlegten Bedingung sich aus dem Grunde zu entschlagen, weil sich kein wahrer Nutzen von ihr absehen lasse *a*).

a) L. 55. π . de condit. et demonstr.

§. 546.

Fortsetzung.

Denn Beide haben, um des zugeachten Vortheils theilhaftig zu werden, die erweisliche Absicht des Erblassers in allen bezüglichen Fällen zur Ausführung zu bringen *a*), weil überhaupt dessen Wille in so weit, als er mit den Gesetzen besteht, vollständig zu erfüllen ist *b*).

- a) L. 71. pr. de condit. et demonstr.; L. 87. π. de legat. II.;
L. 21. §. 1. π. de legat. III.
b) L. 46. π. de condit. et demonstr.

§. 547.

Unterschied zwischen Beweggrund und Bedingung bei Vermächtnissen.

Beweggrund und Bedingung sind zu unterscheiden, so oft der Testator bei Errichtung eines Legats erwähnt, weshalb er dasselbe bedingt aussetzt.

§. 548.

Irriger Beweggrund.

Bezog sich der Testator bei Errichtung des Legats auf Umstände, die er irriger Weise vorhanden glaubte: so entkräftet solcher Irrthum das Legat, sobald klar erhellet, daß der Testator zu seiner Verfügung lediglich durch den Irrthum bewogen worden ist a).

- a) L. 17. §. 2., L. 72. §. 6. π. de condit. et demonstr.

§. 549.

Fortsetzung.

Denn überall, wo die Bedingung geradezu als Beweggrund ausgedrückt ist, hängt die Gültigkeit des zugedachten Vortheils von der Wirklichkeit des vorausgesetzten Thatumstandes ab a).

- a) L. 17. §. 3. π. de condit. et demonstr.

§. 550.

Widerrufflichkeit gemachter Bedingung.

So wie die frühere Verordnung des Testators durch eine spätere, gültig erfolgte, unwirksam wird: so wird auch die frühere Bedingung durch eine spätere gehoben oder geändert a).

- a) L. 89. π. de condit. et demonstr.

§. 551.

Fortsetzung.

Mehrt oder mindert der Testator im späteren Codicill den, dem Erben oder Legatar unter gewisser Bedingung zugedachten Vortheil, ohne derselben wieder zu gedenken: so gilt sie nicht für aufgehoben *a*).

a) L. 77. *π.* de condit. et demonstr.

§. 552.

Unzulässige Bedingungen: wegen Unzeitigkeit.

Ward im nemlichen Testament der nemliche Erbe erst unbedingt, dann bedingt eingesetzt: so gilt er als unbedingt eingesetzter *a*).

a) L. 27. §. 1. *π.* de hered. instit.

§. 553.

Fortsetzung.

Stellt der Erblasser seinem Erben, welchen er im Testament unbedingt ernannte, im Codicill gewisse Bedingungen: so gelten sie als nicht geschehen, weil die Erbeinsetzung nicht durch Codicill gehoben werden kann *a*).

a) L. 27. §. 1. *π.* de condit. instit.

§. 554.

Wegen Unmöglichkeit.

Unmögliche Auflagen und Bedingnisse, die nie eingetroffen sind, auch nie eintreffen können, gelten als nicht gemacht, und stören die Kraft der letztwilligen Verordnung in keinem Punct *a*).

a) L. 45., L. 50. §. 1. *π.* de hered. instit.; L. 3. *π.* de condit. et demonstr.

§. 555.

Fortsetzung.

Denn jede Erbeinsetzung, die Unterlassung einer physisch-unmöglichen Handlung zur Bedingung macht, ist einer unbedingten gleich.

§. 556.

Fortsetzung.

Das Nemliche ist der Fall, wenn dem Erben die Unternehmung einer physisch- oder moralisch-schlechterdings unmöglichen Handlung als Bedingung vorgeschrieben wird *a*).

- a*) Arg. L. 57. π . pro socio; §. 7. Inst. de mandato; L. 6. §. 3. π . de mandato; L. 35. §. 1. π . de verb. oblig.; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 433.

§. 557.

Fortsetzung.

Ist die Bedingung zufällig unmöglich, und der Erbe kann sie erfüllen: so hängt sein Erbrecht von der Erfüllung ab. Kann er sie nicht erfüllen, und der Testator war seiner Seits mit dieser zufälligen Unmöglichkeit unbekannt: so ist für den Erben kein Erbrecht vorhanden.

§. 558.

Wegen Verfänglichkeit.

Bedingnisse, die unter dem Schein der Gunst, dem Erben selbst oder einem Dritten zum Verfang und zur Verleitung reichen, sind tadelnswerth *a*), und werden nicht verbindlichen gleichgeachtet *b*).

- a*) L. 70. und L. 71. π . de hered. instit.
b) L. 64. π . de legat. I.

§. 559.

Wegen Unverständlichkeit.

Bedingungen, die ganz unverständlich gefasst, oder, überhaupt zwar vorbehalten, nicht bestimmt ihrem Gegenstande nach ausgedrückt sind, werden den unmöglichen gleich geachtet *a*).

a) Vergl. L. 27. π . de condit. instit.

§. 560.

Zufällige Bedingungen.

Zufällige Bedingungen, von welchen das Legat abhängig gemacht ist, können dem Legatar zu Statten kommen, auch wenn sie vor des Erblassers Tode erfolgen; Bedingungen aber, deren Erfolg von eigener Leistung des Legatars abhängt, kommen ihm nur zu gut, wenn er sie, nach des Erblassers Tode, als auferlegte Pflicht erfüllt *a*).

a) L. 2. π . de condit. et demonstr.

§. 561.

Erfüllung der Bedingung.

Im Zweifel gilt die dem Erben oder Legatar auferlegte Bedingung als erfüllt *a*).

a) L. 10. §. 1. π . de reb. dub.

§. 562.

Wann sie erfolgen muß?

Der Erbe muß die ihm auferlegte Bedingung, die möglich und vollziehbar ist, unverweilt erfüllen *a*).

a) L. 29. π . de condit. et demonstr.

§. 563.

Fortsetzung.

Verordnete der Testator, daß der in seinem letzten Willen Mehreren zugedachte Vortheil demjenigen von ihnen zu Theil werden soll, welcher

eine bestimmte Bedingung oder auferlegte Leistung erfüllen würde: so fällt der Vortheil auf den, welcher Bedingung oder Leistung, der Absicht entsprechend, am ersten erfüllte *a*).

a) L. 17. π . de condit. instit.

§. 564.

Wie sie erfolgen muß?

Aus mangelhafter Erfüllung einer auferlegten Bedingung erwächst dem Erben oder Legatar kein Recht auf den zgedachten Vortheil *a*); denn er ist verpflichtet, den Willen des Erblassers nach aller Möglichkeit und im ganzen Umfange zu erfüllen *b*).

a) L. 23. π . de condit. et demonstr.

b) L. 87. π . de legat. II.; L. 21. §. 1. π . de legat. III.

§. 565.

Fortsetzung.

Sind dem Erben mehrere Bedingungen auferlegt: so erwirbt er den Nachlaß nicht eher, als bis er sie alle erfüllt hat *a*).

a) L. 5. π . de condit. instit.

§. 566.

Wirkung unterbliebener Erfüllung; rücksichtlich des Erben.

Stirbt einer von den bedingt eingesetzten Erben vor Erfolg der Bedingung: so fällt sein Antheil an die Miterben, auch wenn die Bedingung nach der Zeit zur Wirklichkeit kam; denn da er selbst nicht erbe: so konnte er auch keine Erbrechte auf seine Erben übertragen *a*).

a) L. 41., L. 59. §. 6. π . de hered. instit.

§. 567.

Fortsetzung.

Hindern Tod oder anderer Zufall den willigen Legatar an Erfüllung der, ihm vom Erblasser gestellten Bedingung: so bleibt das Legat nicht desto weniger bei Kraft *a*).

a) L. 54. §. 1. 2. π . de legat. 1.

§. 568.

Rücksichtlich des Legatars.

Denn man rechnet überhaupt den erwiesenen guten Willen dem Legatar als Vollbringung an, wenn ihm die Erfüllung einer, an sich möglichen Bedingung durch unverschuldete Ursache unmöglich wurde *a*). Nemliches ist Rechtens in Ansehung des Erben, wenn er sich in gedachtem Falle befindet, und keine verordnete Miterben hat *b*).

a) L. 14. π . de condit. et demonstr.

b) Arg. L. 14. π . de condit. et demonstr., verb. mit den Allegaten zu §. 566.

§. 569.

Fortsetzung.

Verhindert der, mit Auszahlung des Legats belastete Erbe, daß der Legatar die Bedingung, welche ihm obliegt, erfülle: so hat er nichts desto weniger diesem das Legat auszuzahlen *a*).

a) L. 81. §. 1. π . de condit. et demonstr.

§. 570.

Fortsetzung.

Der Erbe kann zu des Legatars Nachtheil an einer bedingt legirten Sache nichts ändern, so lange die Bedingung möglicher Weise noch in Erfüllung gehen kann *a*).

a) L. 81. π . de legat. I.

§. 571.

Fortsetzung.

Erhebt der Legatar gegen bestellte Sicherheit das Vermächtniß, und handelt dann vorsätzlich der ihm auferlegten Bedingung zuwider: so hat er das Empfangene, nebst vollem Ertrag, zurück zu stellen *a*).

a) L. 67., L. 79. §. 2. π . de condit. et demonstr.

§. 572.

Fortsetzung.

Stirbt der eingesetzte Erbe, ehe der Legatar die ihm auferlegte Bedingung erfüllt hat: so haf-ten diesem, nach erfolgter Erfüllung diejenigen, an welche der Nachlaß des Erben gelangt *a*).

a) L. 65. π . de condit. et demonstr.

§. 573.

Fortsetzung.

Verpflichtete der Erblasser, das Legat aus- setzend, seinen Legatar entweder zu dieser oder zu jener Leistung, um des zgedachten Vortheils theilhaft zu werden: so gebührt zwar dem Lega- tar die desfallsige Wahl. Jedoch hatte der Erb- lasser die eine Leistung im früheren, die andere im spätern Codicill bestimmt: so fällt das Wahl- recht weg, und der Legatar hat sich nach dem späteren Codicill zu richten *a*).

a) L. 51. π . de condit. et demonstr.

§. 574.

Rücksichtlich des Dritten.

Sind Erbe oder Legatar mit einer Bedingung belastet, welche einem Dritten zu gut kommen soll, und dieser vereitelt die Ausführung, oder

nimmt sie nicht an: so wird sie als erfüllt angesehen *a*).

a) L. 24. und L. 31. π . de condit. et demonstr.; L. 3. und L. 11. π . de condit. instit.

§. 575.

Rücksichtlich Mehreren auferlegter.

Belastete der Testator sämtliche Erben, bei Verlust ihres Erbrechts, mit einer Leistung, die ihnen zu erfüllen möglich ist, und etliche erfüllen sie, etliche aber nicht: so verlieren erstere keineswegs durch die Unterlassung der letztern *a*).

a) L. 44. π . de hered. instit.

§. 576.

Fortsetzung.

Ist die, Mehreren auferlegte Bedingung so beschaffen, daß ein Theil der Miterben sie für den andern Theil, welcher sich der Erfüllung weigert, ausführen kann: so liegt ihnen diese Erfüllung, gegen Uebertragung des Erbrechts der Weigernden, ob *a*).

a) L. 54. §. 1., L. 56. π . de condit. et demonstr.

§. 577.

Fortsetzung.

Wurden unter den Miterben Einige bedingt, Andere unbedingt eingesetzt: so können vor erfüllter Bedingung Jene nicht, wohl aber Letztere unter sich, zur Theilung schreiten *a*).

a) L. 13. π . de acquir. vel omitt. heredit.

§. 578.

Inhalt der Testamente: 4.) rücksichtlich der Auslegung.

Der Richter ist befugt, in zweifelhaften Fällen den Sinn des Testators zu bestimmen *a*), wenn

dieser nicht selbst durch eigene Erklärung in der Folge dem Zweifel abgeholfen hat *b*).

a) L. 7. C. de fideicom.

b) L. 21. §. 1. π . qui testam. fac. poss.

§. 579.

Hauptregeln.

In Auslegung einer letztwilligen Verordnung dient als Hauptregel: 1.) dafs die Verfügung des Erblassers so viel möglich nach ihrem wörtlichen Inhalt genommen, und nach den, auf Vernunft und Billigkeit beruhenden Folgerungen vollzogen *a*); 2.) überall die eigene Erklärung, die der Erblasser zurückgelassen, als sicherste Auslegung zum Grunde gelegt werde *b*).

a) L. 16. π . de condit. et demonstr.

b) L. 19. und L. 101. π . de condit. et demonstr.

§. 580.

Fortsetzung.

Denn überhaupt wird in zweifelhaften Fällen bei letztwilligen Verordnungen allemal derjenige Sinn vorgezogen, welcher entweder mit der offenkundigen, oder mindestens doch wahrscheinlichen *a*) Absicht des Testators *b*), und, ist diese nicht ersichtlich, mit den Gesetzen am besten übereinstimmt.

a) L. 39. §. 1. π . de condit. et demonstr.

b) L. 21. und L. 24. π . de reb. dub.

§. 581.

Pflicht des Erben, den Sinn des Testators zu befolgen.

Ist in dunkeln und zweifelhaften Fällen der Sinn des Erblassers mit Wahrscheinlichkeit zu ver-

muthen: so liegt dem Erben ob, diesem Sinne Genüge zu leisten *a*).

a) L. 24. und L. 25. $\pi.$ de reb. dub.; auch L. 3. 12. 21. $\pi.$ ebend.

§. 582.

Gezwungene Auslegung.

Gekünstelte oder gelehrte Auslegungen sind unzulässig, sobald die Worte des Testaments einen deutlichen und bestimmten Sinn, nach der alltäglichen, gemeinen Wortbedeutung an die Hand geben *a*).

a) L. 25. §. 1., L. 69. §. 1. $\pi.$ de legat. III.

§. 583.

Fortsetzung.

So lange daher der gemeine Wortverstand einen deutlichen Sinn giebt, nimmt man nicht Zuflucht zu ungewöhnlichen Erklärungen, es wäre denn klar und erweislich, dafs der Testator die nicht gewöhnliche Bedeutung im Sinne gehabt *a*).

a) L. 69. $\pi.$ de legat. III.; L. 3. C. de liberor. praeter. et exhered.

§. 584.

Zu Gunsten des Erben.

Im Zweifel nimmt man an, dafs eine Auslegung, welche den, dem Erben zugedachten Vortheil mehrt, der Absicht des Testators mehr entspreche, als eine, die den Vortheil mindert *a*).

a) L. 24. $\pi.$ de reb. dub.; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 435.

§. 585.

Ergänzung der testamentarischen Erbfolge durch die gesetzliche.

Bestimmungen, welche der letztwilligen Verordnungen fehlen, werden nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge ergänzt.

V.

Aufbewahrung der Testamente.

§. 586.

Aufbewahrung der Testamente.

Der Testator kann sein Testament entweder bei sich selbst, oder bei einer dritten Privatperson aufbewahren, oder auch bei einer Behörde niederlegen, oder endlich auch dem Vormundschaftsrath der Leihbank zur Aufbewahrung übergeben *a*).

a) Reglement für die Leihbank, 1772. 20. Nov.; Uk. 1791. 17. Oct., Abschn. 4.

§. 587.

Gerichtliche Aufbewahrung.

Die gerichtliche Aufbewahrung eines Testaments mag, ohne Unterschied, bei jeder Behörde geschehen, sie sey zur Verhandlung der Nachlasssache competent oder nicht. In dieser Hinsicht entzieht sich daher keine, sie sei welche sie wolle, der gebetenen Aufbewahrung.

§. 588.

Ist das Testament bei dem Testator selbst aufbewahrt.

Befand sich das Testament bei des Testators Tode in dessen eigenem Gewahrsam: so bringen es die Erben bei dem zuständigen Gerichte bei *a*).

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 10. p. 430. L.O.

§. 589.

Bei einem Dritten.

War das Testament bei einem Dritten niedergelegt: so verfährt der Depositär, -in Ansehung desselben, nach der ihm vom Testator geworde-

nen Instruction; in deren Mangel, nach allgemeiner Bestimmung der Gesetze.

§. 590.

Bei einer Behörde.

Befindet sich das Testament im Gewahrsam einer Behörde: so verfährt sie mit dessen Eröffnung und Publication nach Vorschrift der Gesetze [§. 605. u. folg.], falls sie sich zur Verhandlung der Erbschaftsache eignet. Eignet sie sich nicht dazu: so stellt sie das Testament der zuständigen Instanz zu gesetzlichem Verfahren entweder auf ergangene Requisition, oder auch ohne dieselbe, zu, sobald sie von des Erblassers Tode gewisse Nachricht erhalten hat.

§. 591.

Besondere Regeln in Ansehung der bei dem Vormundschaftsrath der Leihbank niedergelegten Testamente.

Testamente, welche mit einem Capital von nicht weniger als 500 Rubeln, oder andern Sachen versiegelt im Vormundschaftsrath der Leihbank niedergelegt werden wollen, müssen entweder vom Testator persönlich übergeben, oder von ihm durch einen Andern mit schriftlicher Erklärung *) und Aufschrift auf dem Umschlag zugestellt werden a).

a) Reglement für die Leihbank, 1772. 20. Nov., p. 4.

*) Unter dieser schriftlichen Erklärung, welche die Willensmeinung des Testators in Ansehung des niedergelegten Testaments enthält, muß er seinen Tauf- und Familien-Namen zeichnen, oder will er nicht, daß sein Name bekannt werde, sich der Unterschrift: "ein Ungenannter" bedienen. Auch kann er die Unterschrift gänzlich unterlassen, jedoch mit Beobachtung der im

Reglement für die Leihbank vorgeschriebenen Vorsichtsmaasregeln, [vergl. §. 594. p. 2.]. S. die bei p. 4. des Reglem. für d. Leihbank, 1772. 20. Novbr. befindliche Form der Erklärung, Lit. G.

§. 592.

Quittung über den Empfang des Testaments.

Bei Einhändigung des Testaments erhält der Testator oder derjenige, welchen er mit der Abgabe beauftragte, eine Copie seiner schriftlichen Erklärung; diese Copie ist von den Vormündern oder Gliedern der Leihbank unterzeichnet, und dient ihm statt einer Quittung über den Empfang alles dessen, was die schriftliche Erklärung enthält *a*).

a) Reglem. für d. Leihbank, 1772. 20. Nov., p. 4.

§. 593.

Recht des Testators in Ansehung des niedergelegten Testaments.

Dem Testator bleibt es unbenommen, zu jeder Zeit sein Testament mit den Capitalien oder andern Effecten zurück zu nehmen, oder auch seine Verfügungen zu ändern. Für die Aufbewahrung zahlt er ein für allemal Ein vom Hundert *a*).

a) Reglem. für die Leihbank, 1772. 20. Nov.

§. 594.

Verfahren, wenn die Abschrift der Erklärung abhanden kommt.

Ist die Abschrift von der schriftlichen Erklärung [§. 592.] abhanden gekommen: so wird Folgendes beobachtet: 1.) Traf der Testator in seiner, dem Vormundschaftsrath übergebenen, schrift-

lichen Erklärung die Verfügung, dafs sein Testament bei vorgezeigter Abschrift entsiegelt und ausgeliefert werde: so wird der Verlust der Abschrift durch die öffentlichen Blätter, mit Anberaumung eines dreimonatlichen Termins, bekannt gemacht. Findet sich mit Ablauf dieses Termins die Abschrift nicht wieder: so wird das Testament in Gegenwart dessen entsiegelt, der ein gerichtliches Zeugniß über das Ableben des Testators beibringt. Die Bekanntmachung wegen Verlustes der Abschrift veranstaltet aber derjenige, der die Entsiegelung oder Auslieferung des Testaments verlangt. 2.) Ist der Deponent des Testaments unbekannt, [Akg.* zu §. 591.]: so wird noch überdies erfordert: a) dafs er auf der schriftlichen Erklärung sein Siegel abdrücke, damit, falls die Abschrift von der Erklärung verlohren geht, das Testament demjenigen ausgeliefert werde, der das Siegel vorzeigt; b) dafs in der schriftlichen Erklärung eine oder mehrere Personen benannt seyen, in deren Gegenwart das Testament entsiegelt werde, falls das auf der schriftlichen Erklärung abgedruckte Siegel abhanden käme, oder c) damit irgend ein anderes, entsprechendes Verfahren für den Fall Statt finde, dafs sowohl die Abschrift von der Erklärung, als auch das Siegel verlohren gienge. Im Fall der Unterlassung bleibt das Testament des Deponenten für immer unberücksichtigt. Endlich kann 3.) einem durchaus bekannten Testator oder seinem Bevollmächtigten, gegen Producirung gerichtlich beglaubigter Vollmacht, das Testament

jederzeit, selbst ohne Beibringung der Copie von der schriftlichen Erklärung, auf Verlangen ausgeliefert werden *a*).

a) Allerh. Befehl d. Kaiserin Maria Feodorowna an beide Vormundsch. Conseils, 1812. 3. April.

§. 595.

Entsiegelung der Testamente.

Mit Ablauf der, in der schriftlichen Erklärung beraumten Frist entsiegelt der Vormundschaftrath das Testament, und erfüllt den Willen des Testators, wie es einem gewissenhaften Testamentsexecutor gebührt *a*).

a) Reglem. für die Leihbank, 1772. 20. Nov., p. 4.

VI.

Eröffnung der Testamente und
Verfahren dabei.

§. 596.

Producirung der Testamente bei Gericht.

Alle Testamente müssen, nach des Testators Tode, spätestens binnen Jahr und sechs Wochen *) bei demjenigen Gericht beigebracht werden, welchem die gerichtliche Verhandlung der Erbschaftsache des Testators gesetzlich zusteht *a*).

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 8. und §. 10., p. 429. und 430. L.O.

*) a. a. O. §. 10. heisst es: "Bei des Erblassers Tode." Da in diesem Ausdruck keine genaue Zeitbestimmung liegt: so hat der Gerichtsbrauch die, in sonstigen Fällen legale Frist von Jahr und sechs Wochen angenommen; Resol. d. Reichs-Justiz-Collegiums in Revisionsachen des O. W. v. Bock wider P. J. v. Brümmer,

1724. 25. Jan. Der Ukas 1813. 9. Septbr. nimmt, mit Berufung auf den Ukas 1704. 1. März, [25. Febr.], einen Zeitraum von zwei Monaten, von des Testators Todestage, an, indem er unter andern, zur Entkräftung eines, in Frage stehenden Testaments, auch den Umstand anführt, daß dasselbe, nach des Testators Ableben, nicht innerhalb zwei Monaten, sondern erst nach fünf Monaten bei der competenten Behörde beigebracht worden sey. Der Ukas 1821. 24. Nov., als das neueste Gesetz über diesen Gegenstand, verordnet in Pct. 12. Abschn. I. blos, daß von den, auf gewöhnlichem Papier geschriebenen Privat-Testamenten, wenn sie bei dem Gerichtshof bürgerlicher Sachen beigebracht werden, die Stempelgebühr für das Papier, nach dem Werth des testirten Vermögens, eingetrieben werden solle.

§. 597.

Eröffnung derselben.

Sobald das Testament, mit dem bezüglichen Todtenschein *a)*, bei Gericht eingeliefert worden, macht dasselbe sowohl durch öffentlichen Anschlag an des Gerichts Thüren, als auch mittelst der öffentlichen Blätter des Ortes, den Termin bekannt, an welchem es das Testament eröffnen und verlesen werde. In der Regel bebraucht es dazu einen vierwöchentlichen Termin.

a) Arg. L. 2. §. 4. π. testam. quemadm. aperiant.

§. 598.

Fortsetzung.

Bis die Eröffnung in Gegenwart derjenigen geschieht, welche sich zu Anhörung des, öffentlich zu verlesenden Testaments etwa gemeldet haben, wird dasselbe, ward es versiegelt übergeben, auch versiegelt aufbewahrt, und erst in Gegenwart der Anwesenden geöffnet.

§. 599.

Fortsetzung.

Ueberhaupt muß, wie bei der Vorlegung, so auch bei der Eröffnung des Testaments, alle Vorsicht gebraucht werden, um etwanige Verfälschung, Unterschlebung u. dergl. zu verhüten *a*).

a) Vergl. L. 2. §. 6. π . testament. quemadm. aperiant.

§. 600.

Fortsetzung.

Nach geschehener Verlesung bringt das Gericht, mittelst öffentlichen Proclams, dessen Vorladungsfrist regelmäfsig auf ein Jahr und sechs Wochen gestellt ist, das Testament zu allgemeiner Wissenschaft *a*).

a) Arg. Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 10. p. 431. L.O.

§. 601.

Fortsetzung.

Hat der Testator das Testament bei sich aufbewahrt, und weder dessen gerichtliche Eröffnung, noch dessen gerichtliche Verlesung ausdrücklich verlangt: so steht den Erben die aussergerichtliche Eröffnung frei *a*).

a) Dieser Satz, welcher sich auf häufigen Gebrauch gründet, steht gleichwohl mit der gesetzlichen Vorschrift nicht in Einklang; s. §. 596.

§. 602.

Verfahren, wenn sich bei der Eröffnung und während des Proclams Niemand meldet.

Erscheint Niemand zu der, vom Gericht publicirten Eröffnung des Testaments: so geht dieselbe nichts desto weniger vor sich; und meldet

sich auch während des Proclams Niemand von den Interessenten: so bringt das Gericht die testamentarischen Verfügungen von sich aus in Ausführung.

§. 603.

Fortsetzung.

Wird dem Gericht, bei welchem ein Testament niedergelegt worden, das Ableben des Testators kund, und Niemand erscheint, der auf Eröffnung und Publication antrüge: so veranstaltet das Gericht beides von Amtswegen.

§. 604.

Aufbewahrung des Originals.

In der Regel bleibt die Urschrift des publicirten Testaments oder Codicills in der Verwahrung des Gerichts.

§. 605.

Einsicht und Ausfertigung der Testamente.

Testamente werden als öffentliche Urkunden angesehen; deswegen kann nicht nur der Erbe, sondern Jeder, welcher ein Interesse dabei hat, Einsicht in ein Testament und Abschrift davon verlangen *a*).

a) L. 1. und L. 2. π . testam. quemadm. aperiant.

§. 606.

Fortsetzung.

Vergleiche über ein Testament werden gerichtlich erst nach dessen Eröffnung und Einsicht bestätigt *a*).

a) L. 1. §. 2. π . testam. quemadm. aperiant.

§. 607.

Fortsetzung.

Niemand ist berechtigt, während der Lebenszeit des Testators, Eröffnung und Einsicht seines Testaments zu verlangen *a*).

a) L. 2. §. 4. π . testam. quemadm. aperiant.

§. 608.

Fortsetzung.

Entstehen bei Eröffnung eines Testaments Zweifel über dessen Aechtheit: so werden die Zeugen, welche es unterschrieben, zu Anerkennung ihrer Hand und ihres Siegels vorgeladen *a*).

a) L. 4. 5. 6. 7. π . testam. quemadm. aperiant.

VII.

Vollstreckung der Testamente.

§. 609.

Vollstreckung.

Das eröffnete und publicirte Testament wird, nach erlangter Rechtskraft, dem Willen des Testators gemäß, entweder von dem Executor, den er nach eigenem Gutdünken verordnete, oder von dem Erben, den er hinterliefs, in Ausführung gebracht *a*).

a) Quarantaine-Beamte können nicht Testaments-Executoren derjenigen seyn, die während der Quarantaine ihr Testament machen; Quarantaine-Reglement 1818. 21. Aug., Cap. 1. Abschn. 3. §. 17.

§. 610.

Rechtsverhältniß des Executors.

Beauftragte der Erblasser Jemanden mit der Vollziehung seines letzten Willens: so wird der-

selbe, als Bevollmächtigter des Erblassers, die letzte Willensverordnung selbst aber als Vollmacht und Instruction angesehen.

§. 611.

Dessen Nachlassverwaltung.

Ist mit der Vollstreckung des Testaments auch die Nachlassverwaltung verbunden: so steht der Executor zu den Erben in dem Rechtsverhältniß eines Verwalters fremder Geschäfte.

§. 612.

Und Rechnungsablegung.

In dieser Eigenschaft, als Verwalter fremder Geschäfte, kann er sich nicht entziehen, den Erben Rechnung von seiner Verwaltung abzulegen, und alle Nachlassbestände gehörig abzuliefern *a*).

a) L. 9. π . de liberat. legat.; vergl. L. 82. und L. 111. π . de condit. et demonstr.

§. 613.

Fortsetzung.

Zu Ablegung förmlicher Rechnung bei Gericht ist der Testaments-Executor nur dann verpflichtet, wenn der Erblasser solche begehrte.

§. 614.

Fortsetzung.

In keinem Falle jedoch darf er sich unredlicher Weise etwas von dem Nachlass zueignen, oder in Ausrichtung des Testaments sich willkürliche Abweichungen von den, darin enthaltenen, Verordnungen erlauben *a*).

a) L. 119. π . de legat. I.

§. 615.

Fortsetzung.

Verwaltet der Testaments-Executor oder Curator eines Nachlasses denselben zu offenbarem Nachtheil der Erbinteressenten: so sind diese berechtigt, bei dem zuständigen Gerichte um Ernennung gewissenhafter Executoren oder Curatoren zu bitten *a*).

a) Sen.Ukas 1815. 31. März.

§. 616.

Abgaben von den Testamenten.

Von den letzten Willensverordnungen und von dem darin testirten Vermögen werden, bei Errichtung oder Producirung derselben, oder bei dem Antritt der Erbschaft folgende Abgaben erhoben: 1.) von jedem Testament, bei der Errichtung oder Beibringung [aufser den gesetzlichen Gerichtssporteln] zehn Rubel *a*); 2.) von den Privat-Testamenten, die auf gewöhnlichem Papier geschrieben sind, oder auf Stempelpapier, das dem Werth des testirten Vermögens nicht entspricht, so viel als dieser Werth erfordert *], *b*); 3.) von dem selbsterworbenen und Geschlechts-Vermögen, so wie von Capitalien, die nicht dem gesetzlichen Erben, sondern mit dessen Uebergehung entfernteren Verwandten, oder auch nicht zum Geschlecht gehörenden Personen testirt worden, bei Antritt der Erbschaft Vier vom Hundert ihres Betrages *c*).

a) Ukas 1808. 23. Oct. p. 2.; 1809. 22. Jun.; 1811. 20sten März; 1821. 24. Nov., Abschn. I. p. 5., Abschn. II. p. 15.

- b) Ukas 1726. 19. Jul.; 1797. 18. Decbr. p. 6., Abschn. 2., erklärt durch den Ukas 1799. 11. Aug.; Ukas 1808. 28. Oct. p. 6.; Manifest 1812. 11. Febr., [Verordn. üb. d. Stempelpapier und d. Krepostabgaben], Abschn. IV. §. 17. 18.; Ukas 1821. 24. Novbr., Abschn. I. p. 12.; Abschn. II. p. 22., und die Tabelle der Preise des Stempelpapiers.
- c) Ukas 1808. 28. Octbr. p. 3.; Manifest 1812. 11. Febr. [Verordn. üb. d. Stempelpapier und d. Krepostabgaben], Abschn. V. §. 20.; Uk. 1821. 24. Nov., Abschn. I. p. 10.
- *) Ueber die Abgaben von dem, an Ausländer testirten, Vermögen, das gleichfalls Ausländern gehörte, und in Rußland belegen ist, vergl. §. 479. und den Uk. 1821. 24. Nov., Abschn. I. p. 13.

§. 617.

A u s n a h m e.

Diese Abgabe von Vier vom Hundert wird nicht erhoben: 1.) von dem Vermögen, das dem gesetzlichen Erben vermacht ist, selbst wenn ihm mehr vermacht wurde, als er ab intestato erhalten hätte *a*); 2.) von dem Vermögen, das dem Erben nicht als volles Eigenthum vermacht ist *b*); 3.) von Capitalien, die den Invaliden, Waisen und armen Leuten vermacht sind *c*); 4.) vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, das zu Gunsten des Collegiums allgemeiner Fürsorge oder der ihm untergeordneten Institute, so wie der Kaiserlichen Gesellschaft der Wohlthätigkeit testirt ist *d*); 5.) von solchen Immobilien, die der Testator schon bei seiner Lebenszeit den nächsten Verwandten übergibt, damit sie daraus seine Schulden bezahlen *e*); 6.) von beweglichem Vermögen überhaupt, das Jemanden vermacht wird *f*).

- a) Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths v. 1819. 19ten Decbr., publ. durch d. Ukas 1820. 21. Jun.; Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths v. 1821. 16. May, publ. durch d. Ukas 1821. 30. Jun.; Sen.Ukas 1825. 27. Febr., publ. v. d. livl. Gouv.Reg. im n. J. 23. Sept., Nr. 4677.
- b) Ukas 1814. 15. Jun.
- c) Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths v. 1818. 21. Aug., publ. durch d. Ukas 1818. 31. Oct.
- d) Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths v. 1821. 5. May.
- e) Sen.Uk. 1825. 27. Febr., publ. v. d. livl. Gouv.Reg. 1825. 23. Sept., Nr. 4677.
- f) Ukas 1827. 21. Oct., Nr. 10371., aus d. allgem. Versamml. der drei ersten Depart.

§. 618.

Fortsetzung.

Wer auf den Todesfall mit einer baaren Geldsumme beschenkt wurde, entrichtet die gesetzliche Poschlin vom Betrag der Schenkung a).

- a) Sen.Ukas 1826. 23. Aug., publ. v. d. livl. Gouv.Reg. 1827. 14. April, Nr. 1701.

§. 619.

Fortsetzung.

Was Eheleute über den Betrag des statutari-
schen Erbtheils einander vermachen, ist, gleich
den Legaten und Donationen, der gesetzlichen
Abgabe von Vier vom Hundert unterworfen a).

- a) Sen.Ukas 1826. 23. Aug., publ. v. d. livl. Gouv.Reg. 1827. 14. April, Nr. 1701.
-

VIII.

Von streitigen Testamenten.

§. 620.

Grund zur Anstreitung im Allgemeinen.

Ein Testament, das sonst rechtsgültig abgefaßt ist, kann nicht aus dem Grunde gänzlich verworfen werden, weil es in einigen Puncten unzulässige Verfügung enthält; diese wird, den Gesetzen gemäfs, zurecht gestellt, und im Uebrigen die letztwillige Verordnung bei Kraft erhalten *a*).

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. p. 427. L.O.

§. 621.

Fortsetzung.

Auch sind unvermuthete Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung des erblasserischen Willens zufällig entgegen stellen, an sich kein hinlänglicher Grund, ein sonst rechtsgültiges und billiges Testament zu verwerfen *a*).

a) L. 81. π . de hered. instit.

§. 622.

Anstreitung wegen geerbter Gelder und Sachen aller Art.

Durchaus unzulässig und in keinem Fall zu gerichtlichen Verhandlungen geeignet, sind Klagen, welche wider ein Testament lediglich aus dem Grunde erhoben werden, dafs darin über geerbte Gelder oder über geerbtes bewegliches Vermögen verfügt worden *a*).

a) Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths v. 1827. 3ten Febr., publ. durch d. Sen. Ukas 1827. 28. Febr., und durch die livl. Gouv. Reg. 1828. 3. Jan., Nr. 43.

§. 623.

Wegen selbsterworbenen unbeweglichen Vermögens.

Ein Testament über selbsterworbenes unbewegliches Vermögen errichtet, kann nur in zwei Fällen angestritten werden; entweder, weil das Testament selbst unächt und falsch ist; oder, weil das unbewegliche Vermögen, das der Testator als erworbenes bezeichnete, erweislich geerbtes ist *a*).

a) Allerhöchst bestät. Gutachten des Reichsraths v. 1827. 3. Febr.

A k g. Ist die Testamentsfälschung gesetzmäßig dargethan: so wird sie als eine peinliche Sache angesehen, und ihretwegen im Criminalverfahren das Weitere verhandelt; ebend.

§. 624.

Fortsetzung.

Klagen wegen Testamentsfälschung finden nicht gegen Testamente Statt, welche der Testirende selbst bei dem zuständigen Gericht errichtete, oder selbst bei den Tutelconseils zur Aufbewahrung niederlegte *a*).

a) Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths v. 1827. 3. Febr.

§. 625.

Fortsetzung.

Wer ein Testament aus dem Grunde anstreitet, daß das unbewegliche Vermögen, welches darin als erworbenes bezeichnet wird, geerbtes sey, hat den Beweis seiner Behauptung entweder durch entsprechende Documente zu führen, oder durch gerichtliche Verfügungen, aus welchen erhellet, daß das in Streit gezogene Vermögen dem Testator, als gesetzlichem Erben, entweder mit-

telst Testaments, oder mittelst gesetzlicher Erbfolge zugefallen war *a*).

a) Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths v. 1827. 3. Febr.

§. 626.

Wann sie zu verlautbaren ist? und wo?

Wer ein Testament anstreiten will, muß die desfallsige Klage während der Proclamfrist [§. 600.] bei derjenigen Behörde erheben, welcher die gerichtliche Verhandlung der vorliegenden Erbschaftssache gesetzlich zusteht *a*).

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 8. und 10. p. 429. und 431. L.O.

§. 627.

Ausnahme, rücksichtlich der Präclusivfrist.

Unmündige haben das Recht, erst binnen Jahr und sechs Wochen, nach erlangter Mündigkeit, ihren etwanigen Widerspruch gegen das publicirte Testament zu verlautbaren. Gehen sie vor dieser Frist mit Tode ab: so genießsen ihre gesetzliche Erben, zu Verlautbarung solchen Widerspruchs, gleiche Frist von einem Jahr und sechs Wochen, vom Tode ihres unmündigen Erblassers gerechnet *a*).

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 8. p. 429. L.O.

§. 628.

Fortsetzung.

Für Militairpersonen, die sich außerhalb der Reichsgrenzen befinden, läuft die Frist, zur Anmeldung ihres Widerspruchs, ein Jahr und sechs Wochen seit ihrer Rückkunft in das Reich *a*).

a) Nach dem Ukas 1805. 8. Sept. p. 7.

§. 629.

Wer zur Anstreitung berechtigt ist?

Das Recht zur Bestreitung eines Testaments gebührt nur denjenigen, welche bei des Testators Ableben seine rechtmäßige und nächste Erben waren *a*), oder welche als Miterben oder Legatäre, oder aus sonst rechtsgültigem Grunde ein Interesse nachweisen können *a*).

- a*) L. 9. §. 2. π . de lib. et posth.; Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 8. p. 429. L. O.
- b*) L. 69. §. 2. π . de legat. I.

§. 630.

Fortsetzung.

Was diejenigen, welche bei des Testators Ableben dessen rechtmäßige und nächste Erben waren, an ihren Erbrechten versäumten oder davon abtraten, sind dessen entferntere Verwandte zu widerrufen oder ungültig zu machen, nicht befugt *a*).

- a*) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 8. p. 429. L. O.

§. 631.

Verfahren des Gerichts bei erhobenem Streit.

Findet das Gericht, bei welchem das Testament angefochten wird, die beigebrachten Gründe des Widerspruchs erheblich: so begehrt es, bis zum Ausschlag Rechtsens, von dem Testamentserben entweder eine genügende Bürgschaft wegen richtiger Verwaltung und etwaniger Auslieferung der Erbschaft *a*), oder es setzt dieselbe unter gerichtliches Verbot *b*), oder übergibt sie auch, nach Obwaltung der Umstände, einer verwaltenden Curatel *c*).

- a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 10. p. 431. L.O.
- b) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 10. p. 431. L.O.; Allerhöchst bestät. Gutachten des Reichsraths von 1827. 3. Febr.
- c) Sen. Uk. 1815. 31. März; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths v. 1827. 3. Febr.

§. 632.

Fortsetzung.

Ist nicht die ganze Erbschaftsmasse, sondern nur ein Theil derselben streitig: so nimmt das Gericht, auf Erfordern, nur das streitige unter seinen Gewahrsam, das unstreitige nach der testamentarischen Verfügung dem Eigenthümer anheim gebend *a*).

- a) Kön. Execut. Verordu. 1669. 10. Jul. §. 5. u. 10. p. 236. und 238. L.O.

§. 633.

Insbesondere bei eingeklagter Testamentsfälschung.

Geht die Klage insbesondere auf Testamentsfälschung, und ist sie verlaublich, ehe das Testament von dem zuständigen Gericht bestätigt worden: so setzt dieses Gericht den streitigen Nachlass unter Curatel *a*).

- a) Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths v. 1827. 3. Febr.

§. 634.

Fortsetzung.

Wurde jedoch diese Klage über Testamentsfälschung erst nach rechtsgültiger gerichtlicher Bestätigung des Testaments angebracht: so bleibt die streitige Verlassenschaft in dem Besitz des Testamentserben; gleichwohl wird dem Prätendenten sein rechtlicher Anspruch durch gerichtliches Verbot, in Ansehung der Kreposten und sonsti-

gen Verfügungen über die streitige Verlassenschaft, gesichert *a*).

a) Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths v. 1827. 3. Febr.

§. 635.

Insbesondere bei Klagen wegen Verfügungen über geerbtes unbewegliches Vermögen.

Erhellet bei Klagen wegen letztwilliger Verfügungen über geerbtes unbewegliches Vermögen die Aechtheit der beigebrachten Documente und gerichtlichen Verfügungen [§. 625.]: so setzt das Gericht, bis zum Austrag der Sache, das streitige Vermögen unter Curatel *a*).

a) Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths v. 1827. 3. Febr.

§. 636.

Fortsetzung.

Wird ein Testament wegen angeblich unbefugter Verfügung angestritten, und der Anspruch nicht sofort durch Documente und gerichtliche Verfügungen [§. 625.] begründet: so bleibt der Testamenterbe im Besitz der Verlassenschaft, und das weiter auszuführende Recht des Prätendenten wird blos durch Verbotlegung gesichert *a*).

a) Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths v. 1827. 3. Febr.

IX.

**Ungültigkeit und Aufhebung
der Testamente.**

§. 637.

Allgemeine Bestimmung.

Testamente können aus verschiedenen Ursachen ungültig und der Aufhebung unterworfen seyn,

je nachdem diese Ursachen zur Zeit der Errichtung schon vorhanden waren, oder erst nach derselben eintraten.

§. 638.

Ungültigkeit der Testamente aus schon zur Zeit der Errichtung vorhandenen Gründen.

Ein Testament ist von Anfang her nichtig [nullum], wenn es: 1.) Personen, die zu erben nicht fähig sind [§. 24.], zu Erben einsetzt; oder 2.) von einem Testator herrührt, der nicht testiren darf [§. 386. u. folg.]; oder 3.) wenn die Testamentserrichtung gezwungen oder verleitlich, oder ohne völligen Gebrauch des Verstandes Statt fand [§. 449.]; oder 4.) alle testamentarische Verfügungen insgesamt den Gesetzen zuwider laufen; oder 5.) durchaus unverständlich und widersprechend sind; oder endlich 6.) der Testator das Testament weder selbst unterschrieb, noch, falls er des Schreibens unkundig, es von Andern in Zeugen Gegenwart unterschreiben liefs [§. 480.].

§. 639.

Fortsetzung.

Testamente, welche aus den in §. 638. angegebenen Ursachen von Anfang her nichtig sind, gelten in keiner ihrer Verordnungen, und werden nicht gültig, wenn auch in der Folge selbst der Grund ihrer Nichtigkeit wegfiel *a*).

a) Pr. Inst. quib. mod. testam. infirm.; L. 7. π . de liber. et posth.; L. 23. π . de legat. III.

§. 640.

Ungültigkeit der Testamente aus in der Folge eingetretenen Gründen.

Ein Testament wird unwirksam [ruptum], wenn 1.) dem Testator, nach Errichtung des Te-

staments, ein Kind gebohren wurde, auf dessen Erbeinsetzung er nicht bedacht war, oder nicht bedacht seyn konnte (§. 380.); 2.) wenn nach eigener, ausdrücklicher Erklärung sein Testament nicht gelten soll *a)*; 3.) wenn er vorsätzlich die Aufhebung des errichteten Testaments durch Handlungen, welche dessen Vernichtung offenbar andeuten, zu erkennen giebt *b)*.

a) Uk. 1730. 23. Decbr.; 1761. 16. Febr., und Entsch. des Senats 1821. 18. März.

b) Puncte in Landgüthersachen, Resol. auf d. 3 Unterl. d. 3ten Punctes, 1725. 28. May; Reglem. für d. Leihbank 1772. 20. Nov. p. 4.; Uk. 1790. 23. Nov.; 1799. 8. Febr.

§. 641.

Fortsetzung.

Ein Testament, auf die §. 640. angegebene Art rumpirt, wird in allen seinen Verordnungen unwirksam.

§. 642.

Fortsetzung.

Ferner gilt ein Testament als vergeblich errichtet [irritum], wenn der Testator, zwar zur Zeit der Testamentserrichtung zu dieser Handlung fähig, gleichwohl vor seinem Ableben, durch den Verlust seiner persönlichen Rechte, die Fähigkeit zu testiren verlorh (§. 386. u. folg.). Denn ein Testament wird erst mit dem Ableben des Testators rechtsbeständig; deswegen muß derselbe die persönlichen Rechte, welche seine Fähigkeit, zu testiren, bestimmen, auch bis zum Ableben behalten haben.

§. 643.

Fortsetzung.

Ein Testament, auf solche Weise [§. 642.] vergeblich errichtet, gilt in allen Bestimmungen als nicht vorhanden.

§. 644.

Fortsetzung.

Endlich wird das Testament erledigt [destitutum]: 1.) wenn der eingesetzte Erbe, nach der Testamentserrichtung, zu erben unfähig wird [§. 23.]; 2.) wenn er aus eigener Bewegung der Erbschaft entsagt *a*); 3.) wenn er binnen der öffentlich anberaumten Präclusivfrist sich zum Antritt der Erbschaft nicht meldet *b*); 4.) wenn er die vom Testator ihm auferlegte Bedingung nicht erfüllt.

a) Banker.Reglem. 1800. 19. Decbr., Th. 1. p. 161.

b) Instr. für d. Confisc.Canzellei 1730. 7. Aug. p. 8. u. 10.;
Ukas 1767. 4. April; 1805. 28. Jun.

§. 645.

Fortsetzung.

Ein erledigtes Testament behält, in Ansehung seiner sonstigen Bestimmungen, z. B. der Legate u. dergl., seine Kraft [§. 871.]; in Stelle der Erbinsetzung aber tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Vierter Titel.

Vom Codicill und von Vermächtnissen.

I.

V o m C o d i c i l l .

§. 646.

Von der Form der Codicille.

Das Codicill enthält, seiner Bestimmung nach, nur Verfügungen, die, einen directen Erben voraussetzend, an ihn gerichtet sind [§. 366.]. Es ist daher an keiner Förmlichkeit gebunden *a)*, und bedarf, um gültig und wirksam zu seyn, nur der in §. 449. und 450. angegebenen allgemeinen Erfordernisse, und der Gewifsheit, dafs es wirklich von dem Codicillanten, und von keinem Andern herrühre.

a) Arg. L. 88. §. 17. *π.* de legat. II.

§. 647.

Fortsetzung.

Obgleich das Codicill an keiner besondern Form gebunden ist: so gilt dennoch als solches nicht z. B. ein Brief, worin dem Andern Erbfolge oder Vermächtnifs zugesagt wird *a)*, oder der

blofse Entwurf zu einem Testament, er sey abgefaßt, wie er wolle *b*).

a) L. 17. π . de jure Codicill.; vergl. L. 6. §. 1. 2. π . ebd.

b) L. 11. §. 1. π . de legat. III.

§. 648.

Wer zu Verfassung eines Codicills berechtigt ist.

Wer zu testamentarischen Verfügungen berechtigt ist, der ist es auch zu Verfügungen mittelst Codicills *a*).

a) L. 6. §. 3., L. 8. §. 2. π . de jure Codicill.

§. 649.

Allgemeine Grundsätze.

1.) Der wesentliche Unterschied zwischen Codicill und Testament besteht darin, daß das Letztere, als eigentliches Fundament, directe Erbeinsetzung enthalten muß [§. 365.] *a*). Benennet daher das Codicill einen, vom testamentarischen Erben verschiedenen: so verbleibt es schlechterdings bei der testamentarischen Erbeinsetzung.

a) L. 1. π . de jure Codicill.

§. 650.

A u s n a h m e.

Eine Ausnahme von dem in §. 649. enthaltenen Grundsatz macht das, zu Gunsten eines übergangenen Intestaterben, verfaßte Codicill; in diesem Falle reicht dasselbe hin, ein früheres Testament unwirksam [§. 640.] zu machen *a*).

a) L. 21. §. 3. C. de testam.

§. 651.

Fortsetzung.

Hatte ferner der Testator bei der Erbeinsetzung einen Theil seines Vermögens nicht verge-

ben, sondern den desfallsigen Erben im Codicill zu benennen sich vorbehalten: so gilt solche Benennung auf den Grund des Testaments *a*).

a) L. 77. π . de hered. instit.

§. 652.

Fortsetzung.

2.) Dem Testamentserben kann mittelst Codicills nicht substituirt, auch die bestimmte Erbfolge nicht durch Bedingungen eingeschränkt werden *a*).

a) L. 6. π . de jure Codicill.

§. 653.

Fortsetzung.

3.) Weichen in Nebenbestimmungen Testament und Codicill von einander ab: so gilt die Verordnung des Codicills als stillschweigender Widerruf der im Testament enthaltenen Nebenbestimmungen.

§. 654.

Fortsetzung.

4.) Mehrere Codicille können neben einander bestehen. Widerspricht aber das spätere dem früheren: so gilt jenes im widersprochenen Punct *a*).

a) L. 6. §. 1. π . de jure Codicill.

§. 655.

Fortsetzung.

5.) Hinterläßt ein Erblasser Testament sowohl, als Codicill, und es ergiebt sich, dafs letzteres früher, als ersteres, errichtet wurde: so gilt das Codicill nur in sofern, als das Testament dasselbe bestätigt *a*).

a) L. 5. π . de jure Codicill.

§. 656.

Fortsetzung.

6.) Hinterläßt ein Erblasser blos Codicill, und kein Testament: so wird angenommen, daß er, in Ansehung der Erbfolge, die gesetzliche gewollt habe *a*).

a) Arg. L. 19. π . de jure Codicill.

§. 657.

Fortsetzung.

7.) Denn ein Codocill kann mit und ohne Testament bestehen, und im ersteren Falle durch früheres oder späteres Testament bestätigt werden *a*).

a) L. 8. und L. 18. π . de jure Codicill.

§. 658.

Fortsetzung.

8.) Codicille werden nach den nemlichen Grundsätzen ausgelegt, nach welchen Testamente auszulegen sind, [§. 578. bis 585.].

§. 659.

Eröffnung der Codicille.

Für die Eröffnung, Publication und Vollstreckung der Codicille gelten die, in Ansehung der Testamente, desfalls angeführten Bestimmungen, [§. 597. bis 619.]

§. 660.

Codicillar-Clausel.

Wenn ein Testament, als solches, nicht bestehen, wohl aber als Codicill erhalten werden kann: so wird es als Codicill beurtheilt, falls der Testator solche Beurtheilung in seinem Testamente vorbehalten hat *a*).

a) L. 1., L. 13. §. 1. π . de jure Codicill.

§. 661.

Rücksichtlich der Vermächtnisse.

Besteht eine letztwillige Verordnung, wegen Mangel in äußerer Form, nicht als Testament, wohl aber als Codicill: so bleiben alle darin enthaltene Vermächtnisse bei Kraft *a*).

a) L. 1. *π.* de jure Codicill.

II.

Vom Vermächtniß und Fideicommiss.

§. 662.

Stiftung von Legaten und Fideicommissen.

Der Testator kann in seinem Testament nicht nur einen oder mehrere Erben einsetzen [§. 508.], und ihnen seine Verlassenschaft im ganzen Umfange darauf haftender Rechte und Verbindlichkeiten übertragen [§. 1.]; sondern auch verwandten und fremden Personen einzelne oder mehrere Gegenstände seiner Verlassenschaft dergestalt bestimmen, daß derjenige, welchem er sie bestimmt, sie unmittelbar aus seinem Nachlaß empfangen, oder sie erst, nachdem ein Anderer sie in zeitweiligem oder lebenslänglichem Besitz und Genuß gehabt, von diesem wieder zum Besitz und Genuß erhalten soll *a*).

a) Pr. §. 1. Inst. de singul. reb. per fideicommiss. relict.

§. 663.

Begriff des Legats.

Ist der einzelne Gegenstand, oder der Inbegriff mehrerer, zur Verlassenschaft gehöriger, Ge-

genstände vom Testator dergestalt hinterlassen, dafs der eingesetzte Erbe ihn unmittelbar nach seiner Bestimmung ausliefern mufs: so heifst dieser Theil des Nachlasses: Vermächtnifs oder Legat. Derjenige, welchem es zu gut kommt, heifst Legatar.

§. 664.

Natur des Legats.

Das Legat wird, seiner Natur nach, als Schenkung angesehen, welche der Erblasser aus der Verlassenschaft gegeben haben will *a*).

a) L. 36. π . de legat. II. ; L. 116. π . de legat. I.

§. 665.

Begriff des Prälegats.

Setzt der Testator mehrere Personen zu Erben seiner Verlassenschaft ein, und hinterläfst einer von ihnen noch ein besonderes Vermächtnifs: so heifst dieses Vermächtnifs: Prälegat.

§. 666.

Begriff des Fideicommisses.

Ist dagegen der einzelne Gegenstand, oder der Inbegriff mehrerer, zur Verlassenschaft gehöriger Gegenstände vom Testator dergestalt hinterlassen, dafs er erst mittelbar, nachdem ein Anderer ihn in Besitz und Genufs gehabt, von diesem zu weiterem Besitz und Genufs Jemanden übertragen werde: so heifst dieser Theil des Nachlasses: Fideicommiss. Derjenige, welchem er zu gut kommt, wird Fideicommissar; welcher ihn geben soll: Fiduciar; welcher die Verordnung trifft: Fideicommittent, genannt.

§. 667.

Fortsetzung.

Man pflegt zwischen Universal- und Singular- oder Particular-Fideicommiss zu unterscheiden. Jenes ist vorhanden, wenn der Erbe [der alsdann nicht als eigentlicher, sondern nur als fideicommissarischer anzusehen ist] die ganze Erbschaft, oder einen Theil derselben [pars quota], z. B. die Hälfte oder ein Drittheil des Nachlasses; dieses, wenn er nur eine einzelne Sache oder bestimmte Species des Nachlasses dem Fideicommissar ausliefern muß.

§. 668.

Regel zur Beurtheilung des Legats und Fideicommisses.

Da nach den in §. 662. und 666. angegebenen Begriffen Legat und Fideicommiss im Wesentlichen mit einander übereinkommen: so werden sie auch nach nemlichen Rechtsregeln beurtheilt *a)*.

a) L. 1. π . de legat. I.; L. 2. C. commun. de legat.

§. 669.

Unterschied des Geschlechtes, rücksichtlich der Legate.

Bei Vermächtnissen, wie auch in mehrern andern Fällen, gilt das, was vom männlichen Geschlecht gesagt wird, auch vom weiblichen, aber nie umgekehrt *a)*; ist daher von Nachkommen überhaupt die Rede: so sind darunter die weiblichen eben so gut begriffen, wie die männlichen.

a) L. 62., L. 81. π . de legat. III.

§. 670.

Zweck des Legats und Fideicommisses.

Ein Legat oder Fideicommiss kann nicht zur Beförderung unerlaubter oder unsittlicher Zwecke

hinterlassen werden *a)*; denn Niemand darf im Testamente verordnen, was die Gesetze verbieten, oder untersagen, was sie befehlen *b)*.

a) L. 54. $\pi.$ de legat. I.

b) L. 55., L. 112. §. 3. $\pi.$ de legat. I.

§. 671.

Recht des Legatars auf die Erbmasse.

Die Rechte eines freien, unbedingten und angenommenen Legats gehen unmittelbar aus der Erbmasse auf den Legatar über *a)*.

a) L. 80. $\pi.$ de legat. II.; L. 64. $\pi.$ de furt.; Arg. d. Kön. Resol. auf d. Rittersch. Beschw. 1698. §. 10. p. 137. L. L. Note b.

§. 672.

Gegenstand des Legats.

Gegenstand des Legats kann jede Sache und Befugniss seyn, die sich im menschlichen Verkehr befindet; auch etwas, was dem Erblasser nicht eigenthümlich gehört, aber für Geld angeschafft werden kann *a)*.

a) L. 39. §. 7. 8., L. 41., L. 43. $\pi.$ de legat. I. Das gemeine Recht verbietet a. a. O. in L. 41., etwas zu legiren, was der Erbe nicht anders, als mit Beschädigung von Gebäuden geben kann, d. h., was Erd- und Mauerfest ist.

§. 673.

Fortsetzung.

Alles also, was Gegenstand der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge seyn darf, kann auch Gegenstand des Legats oder Fideicommisses seyn. Vermögensstücke, über welche keine testamentarische Verfügung zulässig ist [§. 397. u. folg.], werden daher auch nicht als Legate oder Fideicommisses hinterlassen.

§. 674.

A u s n a h m e.

Als Ausnahme gilt die Befugnifs, dafs der Besitzer eines geerbten Familienguthes, im Mangel selbsterworbenen Vermögens, den zehnten Theil des geerbten Guths oder seines Werths, frommen Anstalten hinterlassen mag a).

- a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. in fin., p. 424. L.O. Akg. Nach dem Rig. St.R. B. 4. Tit. I. §. 2. kann der Erblasser "zu Gottes Ehre und seiner Freunde Besten" nur "aufserhalb seinen liegenden Gründen und unbeweglichen Erbgüthern" etwas vermachen.

§. 675.

Fortsetzung.

Hinterläfst Jemand theils Vermögen, worüber er nach Willkühr testiren darf, theils Vermögen, worüber er nach Willkühr zu testiren gesetzlich behindert ist, und die Summe der Vermächtnisse übersteigt den Betrag des unbeschränkten Vermögens: so wird das beschränkte zum Besten der Erben abgezogen, und in den Ueberrest theilen sich die Legatäre nach dem in §. 692. enthaltenen Grundsatz a).

- a) Nach d. Kön. Test. Stadga 1686. 3. Jul. §. 5. in fin. p. 427. L.O.

§. 676.

Fortsetzung.

Was schon zur Zeit der Legirung dem Legatar, als unbedingtes und unwiderruffliches Eigenthum gehörte, kann nicht Gegenstand des Legats seyn; eben so wenig, was der Legatar vor des Erblassers Tode oder nach der Zeit unentgeltlich erwarb a). [Vergl. §. 716.]

- a) L. 82., L. 41. §. 2. π. de legat. I.

§. 677.

Substitution bei Legaten.

Substitutionen können rücksichtlich der Legatäre eben so, wie rücksichtlich der Erben, vom Erblasser verordnet werden *a*).

a) L. 50. π . de legat. II.

§. 678.

Arten, wie ein Legat oder Fideicommiss zu hinterlassen ist.

Legate sowohl, als Fideicommiss, können in Testamenten, in Codicillen, und mittelst mündlicher Willenserklärung *) hinterlassen werden.

*) Auch durch verständliche Zeichen, wenn Krankheit den Erblasser an der Sprache hindert, L. 21. π . de legat. III.

§. 679.

Fortsetzung.

Legate und Fideicommiss werden, gleich den Erbrechten selbst, bedingt und unbedingt vermacht *a*). Von den Bedingungen gilt hier, was von bedingter Erbeinsetzung [§. 539. u. folg.] gilt.

a) L. 1. pr. π . de condit. et demonstr.

§. 680.

Fortsetzung.

Der Erblasser kann in beliebiger Formel das Legat hinterlassen; z. B. als Verordnung, als Auftrag, als Bitte, als Wunsch. Es bleibt gültig, in welcher Formel auch die Legirung ausgedrückt ist *a*); aber eine unbestimmte Empfehlung verbindet den Erben zu nichts *b*).

a) L. 115., L. 118. π . de legat. I.; L. 2. C. commun. de legat.; L. 21. C. de legat.; L. 67. §. 10. π . de legat. II.

b) L. 11. §. 2. π . de legat. III.

§. 681.

Erfüllung des erblasserischen Willens bei Vermächtnissen.

Die Hauptregel bei allen Vermächtnissen ist, den Willen des Erblassers nach aller Möglichkeit und in allen Beziehungen zu erfüllen *a*).

a) L. 87. π . de legat. II.; L. 21. §. 1. π . de legat. III.

§. 682.

Wer ein Legat oder Fideicommiss errichten kann?

Wer die gesetzliche Befugniss hat, Testament oder Codicill zu errichten, der ist auch befugt, Legate und Fideicommiss zu verordnen *a*).

a) L. 2. π . de legat. I.

§. 683.

Wem zu gut?

Mit gleichem Recht ist Jeder, der zu erben fähig ist, auch zum Anfall eines Legats oder Fideicommisses fähig.

§. 684.

Fortsetzung.

Wie Corporationen und öffentliche oder fromme Anstalten zu Erben eingesetzt werden können [§. 186. u. folg.]; eben so können auch, ihnen zum Besten und zum Nutzen, oder ihnen zur Ehre und zum erlaubten Vergnügen, Legate ausgesetzt werden *a*).

a) L. 117., L. 172. π . de legat. I.; Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. in fin. p. 427. L. O.; Rig. St. R. B. 4. Tit. 1. §. 2.

§. 685.

Wem zur Last?

Der Testator kann Jeden, welcher aus seiner Verlassenschaft etwas erhält, mit Legaten oder

Fideicommissen beschweren. Diefs gilt nicht nur rücksichtlich der Erben, sondern auch rücksichtlich des Legatars und Fideicommissars *a*).

- a*) §. 1. Inst. de sing. reb. per fideicom. relict.; L. 6. §. 1. π. de legat. III.

§. 686.

Widerruflichkeit der Legate und Fideicommissen.

Legate und Fideicommissen sind von Seiten des Erblassers eben so widerruflich, wie die Erbeinsetzung *a*).

- a*) L. 3. §. ult. de adim. legat.; L. 27. C. de fideicom.

§. 687.

Deren Gültigkeit.

Ein Legat ist gültig, sobald der Gegenstand desselben aufser Zweifel ist, sollte auch der Erblasser sich in der Benennung geirrt haben *a*).

- a*) L. 4. π. de legat. I.

§. 688.

Deren Ungültigkeit.

Legate an Personen, welchen nicht legirt werden darf, sind ungültig, wenn sie in Form von Schuldverschreibungen oder auf sonst versteckte Weise, das Gesetz zu umgehen, vermacht werden *a*).

- a*) L. 103. π. de legat. II.

§. 689.

Fortsetzung.

Eine falsche Voraussetzung von Seiten des Erblassers, macht das Legat ungültig *a*).

- a*) L. 34. π. de legat. II.

§. 690.

Zuwachsrecht der Legatäre hat nicht Statt.

Der Legatar oder Fideicommissar hat kein Recht auf den Zuwachs in der Erbschaft, auch wenn alle Erben wegfallen [§. 4.] a).

a) §. 11. Inst. de testam. ordin.

§. 691.

Auch nicht die Verbindlichkeit zu Bezahlung der Nachlassschulden.

Der Legatar oder Fideicommissar ist nicht verpflichtet, zu Bezahlung der Nachlassschulden beizutragen, und zwar auch dann nicht, wenn die Schuld durch Anschaffung des Legats entstand a).

a) L. 13. C. de hered. instit.; vergl. L. 39. §. 5. C. de test. legat.; L. 7. C. de hered. act.

§. 692.

Was Rechtens bei Unzulänglichkeit der Erbmasse.

Reicht der Nachlass zur Berichtigung aller Obliegenheiten und Vermächnisse nicht hin, und entsagt deswegen der eingesetzte Erbe der Erbschaft: so theilen die Legatäre und Fideicommissare, nach geschehener Berichtigung der Erbschaftschulden, unter sich das, was übrig bleibt. Von eines Jeden Antheil wird, nach dem Betrag der Vermächnisse, ein verhältnismäßiger Abzug gemacht a).

a) L. 80., L. 114. in fin. π. de legat. I.

§. 693.

Fortsetzung.

Wird durch Bezahlung der Erbschaftschulden der Nachlass ganz erschöpft: so fallen die aus-

gesetzten Legate weg, gleich den Schenkungen auf den Todesfall *a*).

a) L. 66. §. 1. π . ad leg. falcid.

§. 694.

Collision der Legate mit dem Pflichttheil.

So wie Schenkungen, eben so auch werden Legate, zum Nachtheil der Notherben ausgesetzt, bis auf die Herstellung des Pflichttheils gemindert *a*).

a) L. 87. π . de legat. II.; L. 21. §. 1. π . de legat. III.; Arg. Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. in fin. p. 427. L.O.

§. 695.

Abkürzung bei lästigen Legaten.

Hinterläßt der Testator dem Legatar als Vermächtniß eine bestimmte Summe, mit der Anweisung, davon wieder etwas Bestimmtes einem Dritten abzutreten: so muß dieser einen verhältnißmäßigen Abzug auf seine Quote dulden, wenn der Legatar selbst eine gesetzliche Herabsetzung von der eigenen erfährt *a*).

a) L. 43. §. 3. π . de condit. et demonstr.

§. 696.

Verpflichtungen, eingegangen in Beziehung auf das Legat.

Gieng der Legatar, durch den Erblasser veranlaßt, gegen einen Dritten gewisse Verbindlichkeiten ein: so gilt die Zusage nur in sofern, als der Erblasser nicht hinterher Aenderungen traf, die sich auf den gegebenen Anlaß beziehen *a*).

a) L. 37. §. 1. π . de legat. III.

III.

Rechte und Verbindlichkeiten des Legatars und Fideicommissars.

1.) Rücksichtlich seiner selbst.

§. 697.

Legate erfordern ein rechtsgültiges Testament.

Aus einem Testament, das durchaus nichtig ist [§. 638.], und als nicht vorhanden angesehen wird, kann weder Legat, noch Fideicommiss gefordert werden *a)*.

a) L. 23. π . de legat. III.

Akg. Hierunter sind nicht Testamente begriffen, die in einem oder andern Stücke mangelhaft und unvollkommen sind, weil solchen Mängeln und Unvollkommenheiten gesetzlich abgeholfen werden muß; Kön. Testaments-Stadga 1686. 3. Jul. §. 5. p. 427. L.O.; vergl. Nov. 115.

§. 698.

Fortsetzung.

So wenig ein früheres förmliches Testament durch ein späteres unförmliches vernichtet wird, eben so wenig wird durch letzteres ein, im erstern enthaltenes, Legat aufgehoben *a)*.

a) L. 18. π . de legat. III.

§. 699.

Entsagung des Legats.

Der Legatar und Fideicommissar haben, in Ansehung ihres Vermächnisses, wie der Erbe in Ansehung der Erbschaft, das Recht, dem Vermächniß zu entsagen. Enthält daher die, ihnen

vom Erblasser etwa zugemuthete Gegenleistung [§. 685.] mehr, als das Legat oder Fideïcommiß: so sind sie entweder zur Entsagung berechtigt, oder nur zu einer Leistung verpflichtet, welche dem Vermächtniß im Betrage gleich kommt *a*). Denn kein Erblasser kann den Erben oder Legatar nöthigen, aus dem Nachlaß mehr abzugeben, als er daraus empfing *b*).

a) §. 1. Inst. de singul. reb. per fideïcomm. relict.

b) L. 114. §. 3. π . de legat. I.; L. 70. π . de legat. II.; L. 8. π . de legat. III.

§. 700.

Fortsetzung.

Der Legatar muß das Legat entweder ganz annehmen, oder ganz ausschlagen. Stirbt er vor der Erklärung über Annahme oder Entsagung, und hinterläßt einen oder mehrere Erben: so steht jedem derselben beliebige Erklärung frei *a*).

a) L. 38. π . de legat. I.

§. 701.

Fortsetzung.

Ist der Legatar mit mehrern besondern Legaten bedacht: so kann er zwar das eine annehmen, das andere ausschlagen; aber für den Fall, daß eines dieser Legate mit lästiger Bedingung beschwert wäre, nicht eines ohne das andere fordern *a*).

a) L. 4. und L. 5. π . de legat. II.

§. 702.

Fortsetzung.

Wenn der Legatar einer Erbtheilung als Zeuge beiwohnt, und aus Irrthum oder Bescheidenheit

dabei seines Legats gegen die Erben nicht erwähnt: so liegt hierin keine Entsagung *a*).

a) L. 34. §. 2. π . de legat. II.

§. 703.

Fortsetzung.

Man kann der Erbschaft entsagen, und bleibt dennoch zum Prälegat berechtigt *a*).

a) L. 17. §. 2. π . de legat. I.

§. 704.

Fortsetzung.

Setzte der Testator im Testament einen Haupterben mit Ernennung von Folgerben ein, und dieser Haupteerbe stirbt vor der Erklärung über den Antritt der Erbschaft: so fällt der Nachlass zwar an die Folgerben. War aber dem Haupterben zugleich ein Prälegat ausgesetzt: so geht dasselbe unter diesen Umständen seinen Erben nicht verlohren *a*).

a) L. 75. §. 1. π . de legat. II.

§. 705.

Verzichtete Legate nicht wieder forderbar.

Liefs Jemand ein Testament, das er anstreiten konnte, rechtskräftig werden: so können dessen Erben den darin verordneten Legaten nicht mehr widersprechen *a*).

a) L. 3. C. de fideicom. ; Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 8. p. 429. L. O.

§. 706.

Betrag des Legats.

Verordnete der Erblasser im Testament mehrere Erben, jeden derselben zu Auszahlung eines bestimmten Legats an Eine bestimmte Person ver-

pflichtend: so erhält dieselbe das Legat so vielfach, als Erben verordnet sind *a*). Eine, rücksichtlich des Legatars, den Erben gemeinschaftlich auferlegte Verbindlichkeit aber tragen sie zu gleichen Theilen *b*).

a) L. 53. §. 2. π . de legat. I.

b) L. 54. §. 3.; L. 124. π . de legat. I.; L. 17. π . de duob. reis constit.

§. 707.

Fortsetzung.

Bestimmte der Erblasser seinen Erben ungleiche Erbtheile, und zusammen ein Legat: so theilen sie letzteres zu gleichen Portionen, ohne Rücksicht auf die Ungleichheit der Erbtheile *a*).

a) L. 67. §. 1. π . de legat. I.

§. 708.

Unbestimmtheit im Betrage des Legats.

Verordnete der Erblasser ein Legat zum Besten des Gemeinwesens, ohne dessen Betrag zu bestimmen: so beurtheilt die Obrigkeit den Zweck des Erblassers, das Bedürfnis der Anstalt, und die Beschaffenheit der Verlassenschaft, hiernach ein billiges Verhältnis festsetzend *a*).

a) L. 30. π . de legat. II.

§. 709.

Ungewisheit im Betrage des Legats.

Ist es ungewis, ob der Erblasser dem Legatar eine gröfsere oder kleinere Summe vermacht habe: so mufs sich dieser mit der kleineren zufrieden geben *a*).

a) L. 14. §. 1.; L. 15. π . de legat. I.

§. 710.

Ungewißheit im Gegenstande des Legats.

Die Undeutlichkeit, mit welcher sich der Erblasser über den Gegenstand des Legats ausgedrückt hat, wird durch die Lage der Erbschaft, durch die eigenthümliche Art, wie er sich erweislich auszudrücken pflegte, und endlich durch das Herkommen und die Gewohnheit erklärt *a)*.

a) L. 50. §. 3.; L. 51. π . de legat. I.

§. 711.

Fortsetzung.

Eine irrige Nebenbeschreibung der legirten Sache macht das Legat nicht ungültig. War sie aber nicht vorhanden, oder vom Erblasser vor seinem Tode veräußert oder vernichtet: so fällt das Legat weg *a)*. [Vergl. §. 742. u. folg.).

a) L. 75. §. 1. u. 2. π . de legat. I.; L. 76. §. 3. π . de legat. II.; L. 10. π . de auro.

§. 712.

Fortsetzung.

Ist dem Legatar das eine oder das andere Nachlaststück vermacht: so wählt er nach Belieben, und ist mit dem einen abgefunden *a)*.

a) L. 8. §. 1. π . de legat. II.

§. 713.

Fortsetzung.

Zwar folgert man in der Regel aus der Einziehung eines legirten Capitals die Aufhebung des Legats. Indefs wird sie nicht vermuthet, wenn die offenkundige Absicht des Erblassers durch verwehrliche Nieder- oder anderweitige Anlegung des Capitals ihr widerspricht; wenn die Einzie-

hung geschah, weil der Schuldner unsicher wurde, oder selbst gekündigt hatte u. s. w. a).

a) L. 11. §. 13. π . de legat. III.

§. 714.

Fortsetzung.

Hat der Erblasser dem Legatar etwa, nach besonderm Verzeichnifs, sämtliche Capitalien vermacht, und bei seinem Ableben fände sich davon Einiges eingezogen, aber noch nicht auf Zinsen wieder ausgethan: so gehört statt dessen, das in der Stelle liegende baare Geld a).

a) L. 64. π . de legat. III.

§. 715.

Fortsetzung.

Unter dem Worte Mobilien ist in der Regel baares Capital nicht, wohl aber hinterlegter Spar- oder Nothpfennig, zu verstehen a).

a) L. 79. §. 1. π . de legat. III.

§. 716.

Fortsetzung.

Hat der Legatar die ihm als Legat zugedachte Sache schon anderweit umsonst erhalten: so hat er auf deren Werth aus der Erbmasse keinen Anspruch, wenn nicht der Erblasser ausdrücklich das Gegentheil bestimmte a).

a) L. 21. §. 1.; L. 102. §. 2. π . de legat. III.

§. 717.

Fortsetzung.

Legirt der Erblasser eine körperliche Sache, ohne sie näher zu bezeichnen: so versteht man in der Regel eine solche, die sich in Natur im Nachlafs befindet a).

a) L. 29. §. 3.; L. 73. π . de legat. III.

§. 718.

Fortsetzung.

Kaufte der Erblasser Etwas in erweislicher Absicht, damit ein Geschenk zu machen, und stirbt vor der Schenkung: so kommt das beabsichtigte Geschenk als Legat an den, welcher damit bedacht war *a*).

a) L. 49. §. 3. u. 7.; L. 58. π . de legat. III.

§. 719.

Fortsetzung.

Was zu der legirten Sache nicht nothwendig gehört, und nicht mit ihr als Bestandtheil zusammenhängt, das ist auch nicht im Legat begriffen *a*).

a) L. 52. §. 3.; L. 53. §. 7. π . de legat. III.

§. 720.

Fortsetzung.

Ist die nemliche Sache zwiefach legirt: so hat der Legatar, welcher sich zuerst meldet, die Wahl, ob er die Sache selbst, oder den Werth dafür nehmen will *a*).

a) L. 33. π . de legat. I.

§. 721.

Irrthum im Gegenstande des Legats.

Legirt der Erblasser aus Irrthum eine Sache, die nicht ihm, sondern einem Fremden gehört: so ist das Legat ungültig; gehört sie aber dem Erben: so verabfolgt dieser sie dem Legatar *a*).

a) L. 67. §. 8. π . de legat. II.; L. 25. C. de fideicomun.

§. 722.

Fortsetzung.

Stiftet der Vater einem seiner Kinder zum voraus ein Legat, dessen Gegenstand er irrig sein

Eigenthum glaubte, und es wird dem Kinde entwährt: so sind dessen Geschwister und Miterben zur Schadloshaltung nicht verpflichtet, aber alsdann auch nicht berechtigt, aus der Erbmasse dasjenige zu nehmen, was der Vater ihnen zur Ausgleichung des Prälegats etwa bestimmte *a*).

a) L. 77. §. 8. π . de legat. II.

§. 723.

Unbestimmtheit in Benennung des Legatars.

Kann die Benennung des Legatars auf mehr als eine Person bezogen, und nicht ausgemittelt werden, welche der Erblasser eigentlich gemeint habe: so ist das Legat unerklärbar, und deswegen ungültig, zumal wenn der Erblasser es auch unbestimmt widerrufen hätte *a*).

a) L. 10. pr. π . de reb. dub.

§. 724.

Fortsetzung.

Sagt der Erblasser in seinem Testament, "dafs er Beiden oder einem von Beiden ein Vermögensstück legire": so bedeutet solcher Ausdruck, dafs, wenn Beide ihn überleben, sie gemeinschaftlich; überlebt ihn nur Einer, nur Dieser das Vermögensstück bekommen soll *a*).

a) L. 81. §. 8. π . de legat. I.

§. 725.

Fortsetzung.

Vermacht der Erblasser einem Mitgliede aus öffentlicher Anstalt oder Corporation, ohne dasselbe namentlich zu benennen: so fällt das Legat an die ganze Anstalt oder Corporation *a*); so wie ein den Bürgern einer Stadt ausgesetztes Le-

gat an die Stadtkasse, und nicht an die einzelnen Bürger zur Vertheilung unter sie *b*).

a) L. 17. §. 1. π . de legat. II.

b) L. 2. π . de reb. dub.

§. 726.

Fortsetzung.

Ueberläßt der Erblasser dem Erben die Bestimmung, an welche unter mehreren Personen namentlich er das ausgesetzte Legat seines Gefallens gelangen lassen will: so verliert derselbe sein Wahlrecht, wenn er es wegen Berichtigung des Legats zu gerichtlicher Erörterung kommen läßt *a*).

a) L. 24. und L. 25. π . de legat. II.

§. 727.

Concurrenz Mehrerer zum Legat.

Ist es ungewiß, wem insbesondere unter Mehreren gleiches Namens der Testator das Legat hinterlassen wollte, und melden diese Mehreren sich zum Empfang, erbötig den Erben zu vertreten: so überliefert derselbe, nach eigener Auswahl, Einem von ihnen das Vermächtniß, und dieser vertritt ihn dann gegen die Ansprüche der übrigen Prätendenten *a*).

a) L. 8. §. 3. π . de legat. II.

§. 728.

Fortsetzung.

Machen zwei Legatäre gleiches Namens sich das Vermächtniß streitig: so fällt es an den, welcher mit Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, daß der Erblasser ihn, und nicht den Andern, im Sinne gehabt *a*).

a) L. 33. π . de condit. et demonstr.

§. 729.

Legate zum Besten Mehrerer.

Concurriren zu einem Legat mehrere Personen: so fällt es ihnen auch zusammen zu; der Antheil des abgegangenen Mitlegatars wächst den übrigen zu *a*).

- a*) L. 15. §. 1.; L. 16. §. 2. *π.* de legat. I.; L. un. §. 3. 4. C. de caduc. toll.; L. 33. und L. 34. *π.* de legat. I.; Arg. L. 12. §. 1. *π.* de legat. II.

A k g. Gemeinschaftliches Legat ist ein solches, das der Erblasser mehreren Legataren zusammen, zur Theilung unter einander, vermachte; L. 80. *π.* de legat. III.

§. 730.

Fortsetzung.

Bestimmte der Erblasser nicht, wie viel jeder der Legatare aus dem gemeinschaftlichen Legat beziehen soll: so beziehen sie zu gleichen Theilen *a*).

- a*) L. 19. §. 2. *π.* de legat. I.

§. 731.

Zum Besten Dritter.

Der Erblasser kann den Legatar verpflichten, daß er zum Besten Dritter aus dem Legat leiste und zahle. Solchen Falls jedoch leistet und zahlt der Legatar nicht eher, als bis er selbst das Legat erhob *a*).

- a*) L. 78. *π.* de legat. I.

§. 732.

Fortsetzung.

Belastet der Erblasser seinen Legatar dergestalt, daß er das ganze Legat einem Dritten wieder herausgeben muß: so ist er nichts desto we-

niger zu aller Redlichkeit, in Erhaltung des Legats, verpflichtet a).

a) L. 108. §. 12. $\pi.$ de legat. I.

§. 733.

Fortsetzung.

In dem, §. 731. gedachten Falle kann der Legatar gleichwohl auch verlangen, dafs jener Dritte das Legat sofort selbst erhebe a).

a) L. 70. $\pi.$ de legat. II.

§. 734.

Legat zum Besten der Wittwe, falls sie nicht wieder heirathet.

Der Testator kann seiner Ehefrau für den Fall, dafs sie nach seinem Ableben nicht wieder heirathet, ein Legat verschreiben. Heirathet sie dennoch: so zahlt sie das Legat an die Erbmasse zurück a).

a) L. 14. $\pi.$ de legat. III.

§. 735.

Zum Besten eines Posthumus, oder mehrerer.

Vermacht der Erblasser seinem Posthumus ein bestimmtes Legat, und die Wittwe gebiert Zwillinge, Drillinge: so bekommt jedes der nachgebohrnen Kinder so viel, als dem einen Posthumus zugedacht war a).

a) L. 17. §. 1. $\pi.$ de legat. I.

§. 736.

Legirung des Miteigenthums.

Besafs der Erblasser, was er legirte, gemeinschaftlich mit einem Andern, und legirte, als besäse er es allein: so fällt dem Legatar blos des

Erblässers Antheil zu, wenn es theilbar, und das Ganze, wenn es nicht theilbar ist *a*).

- a*) L. 5. §. 1. u. 2. π . de legat. I.; d. h. die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums muß vom Erben bewirkt werden; dieser hat den Miteigenthümer abzufinden, und dem Legatar die ganze Substanz oder — falls der Miteigenthümer nicht theilen will — den ganzen Werth auszuhändigen.

§. 737.

Legirung der Schuld an den Gläubiger.

Vermacht der Erblasser seinem Gläubiger das, was er ihm schuldet: so giebt er dadurch zu erkennen, dafs er den Einreden entsage, die er gegen die Richtigkeit der Schuld verlauten konnte *a*).

- a*) L. 28. und L. 29. π . de legat. I.; L. 13. und L. 14. π . de liberat. legat.

§. 738.

Vermeinte Schuld, ein Legat.

Verordnet der Erblasser, dafs Jemandem eine Summe, die er ihm schuldig zu seyn angiebt, als Legat ausgezahlt werde, und es erweist sich, dafs er sie ihm bei der Testamentserrichtung nicht schuldig war: so gilt gleichwohl die Verordnung als Legat *a*).

- a*) L. 88. §. 10. π . de legat. II.; L. 93. §. 1. π . de legat. III.

§. 739.

Legirte Schuldforderung.

Legirte der Erblasser an verschiedenen Stellen seines Testaments eine bestimmte, volle Schuldforderung an zwei verschiedene Personen: so fordert Jeder die volle Summe; der Eine von dem

Schuldner des Erblassers, der Andere aus der Erbmasse *a*).

a) L. 13. §. 1. π . de legat. II.

§. 740.

Irrthümlicher Kauf der legirten Sache.

Kaufte der Legatar vom Erben die legirte Sache, ehe er wußte, daß sie ihm vermacht war: so ersetzt der Erbe den Kaufpreis *a*).

a) L. 34. §. 7.; L. 84. §. 5. π . de legat. I.

§. 741.

Legirte Dienstbarkeit.

Legirte Dienstbarkeiten, z. B. Holz zu fällen, Steine zu brechen, erstrecken sich nicht auf die Erben des Legatars *a*).

a) L. 39. §. 4. π . de legat. I.

§. 742.

Wenn die legirte Species im Nachlaß nicht vorhanden ist.

Ist ein Nachlaßstück Jemandem vermacht, und zur Zeit des Erbanfalls nicht darin vorhanden: so hat der Legatar das Legat nicht zu fordern *a*), es wäre denn, daß der Erblasser die Anschaffung des bezüglichen Gegenstandes auf Kosten des Nachlasses ausdrücklich vorgeschrieben hätte *b*), oder, daß der Erbe das vermachte Nachlaßstück selbst abhandeln kommen ließe *c*).

a) L. 71. *pr.* π . de legat. I.; L. 8. §. 5.; L. 32. §. 5. π . de legat. II.; Arg. Ritter-Recht v. 1537. Cap. 47.

b) Arg. L. 39. §. 7. u. 8.; L. 40. π . de legat. I.; §. 4. Inst. de legat.

c) L. 32. π . de legat. II.

§. 743.

Sondern in veränderter Gestalt.

Ist das Legat nur in Form und Gestalt verändert, jedoch der Materie nach, ohne Zusatz oder

Verbindung mit etwas Anderm, im Nachlaß noch vorhanden: so verliert der Legatar nicht seine Ansprüche daran; vielmehr hat er, wenn die Veränderung erweislich ohne Vorwissen und Genehmigung des Erblassers geschah, die Wahl: ob er die veränderte Sache nehmen, oder den gemeinen Werth des Legats, nach dessen Beschaffenheit zur Zeit der Veränderung, fordern wolle.

§. 744.

Fortsetzung.

Aenderte aber der Erblasser nicht blos Form und Gestalt, sondern vermehrte, vermengte, vermischte oder verband er sonst auch die Materie: so begnügt der Legatar sich mit dem gemeinen Werth der ihm vermachten Sache *a*).

a) Vergl. zu diesem und dem vorigen §., hieselbst §. 770. nebst Anmerk.

§. 745.

Ausprüche des Legatars, wenn der Erblasser das Legat veräußert hatte.

Veräußerte der Erblasser das Legat, und bewahrte den Erlös bis an seinen Tod besonders auf: so tritt dieser, zum Besten des Legatars, in die Stelle der vermachten Sache selbst, dafern nicht entgegengesetzte Willensmeinung des Erblassers erhellet.

§. 746.

Fortsetzung.

Gleichfalls bleiben dem Legatar seine Ansprüche auf das Legat, wenn der Erblasser dasselbe zwar veräußert, aber in der Folge wieder an sich gebracht und bis an seinen Tod aufbewahrt hatte.

§. 747.

Wenn zum Legat angewiesene Gelder im Nachlaß nicht vorhanden sind.

Setzte der Erblasser ein Legat in Gelde aus, und wies dazu bestimmte Nachlaßsummen an: so geht das Legat dem Legatar nicht verlohren, wenn diese Summen sich im Nachlaß nicht vorfinden; denn die Anweisung des Erblassers ist nicht wie Bedingung zu beurtheilen *a*).

a) L. 96. π . de legat. I.; L. 26. π . quando dies.

§. 748.

Fortsetzung.

Hat der Erblasser ein Vermächtniß an Geld oder andern Dingen gemacht, die man gewöhnlich nach Zahl, Maas und Gewicht schätzt, und dabei offenbar einen bestimmten körperlichen Gegenstand gemeint: so zahlt der Erbe nur den vorgefundenen, nicht den legirten Betrag, oder auch nichts, wenn der bestimmte körperliche Gegenstand des Legats mangelhaft, oder gar nicht vorhanden ist *a*).

a) L. 108. §. 10. π . de legat. I.; L. 8. §. 2. π . de legat. II.; z. B. es vermachte der Erblasser eine bestimmte Summe Geldes, an bestimmtem Ort und an bestimmter Stelle hinterlegt, und sie fände sich bei seinem Ableben nicht vollständig, oder gar nicht vor.

§. 749.

Wenn das Legatstück hinterher aufgefunden wird.

Ist die legirte Sache bei dem Ableben des Erblassers nicht vorhanden: so behält der Legatar seinen Anspruch, bis sie über lang oder kurz aufgefunden wird *a*).

a) L. 15. π . de legat. III.

Akg. Daher kann etwas Abhandenes für den Fall, daß es wieder gefunden würde, legirt werden; ja sogar etwas, dessen Existenz in der Zukunft möglich ist oder erwartet wird; L. 24. $\pi.$ de legat. I.; L. 17. $\pi.$ de legat. III.

§. 750.

Wenn es im Nachlaß vorhanden ist.

Ist das Legatstück im Nachlaß wirklich vorhanden: so kann der Erbe dessen Werth, statt der Sache selbst, dem Legatar nicht aufdringen *a*).

a) L. 71. §. 4. $\pi.$ de legat. I.

§. 751.

Anschaffung des Legats auf Kosten des Erben.

Kann der Erbe die legirte Sache nicht anders, als mit erheblichem und unverhältnißmäßigen Nachtheil herbei- oder anschaffen: so muß der Legatar sich mit ihrem wahren Werth abfinden lassen *a*).

a) L. 71. §. 3. $\pi.$ de legat. I.

§. 752.

Gesetzliche Frist zur Auszahlung des Legats.

Ein Vermächtniß darf vor der, vom Erblasser bestimmten, Zeit nicht berichtet werden, sobald Einer oder der Andere von den Legataren, z. B. durch Verlust des Zuwachses, von einem vor der Zeit verstorbenen Nebenlegatar, dabei interessirt seyn kann *a*).

a) L. 114. §. 11. $\pi.$ de legat. I.; siehe §. 806. u. folg.

§. 753.

Fortsetzung.

In der Regel werden Termine, welche der Erblasser dem Erben zur Zahlung ansetzt, im

Mangel näherer Bestimmung, vom Tage der Erb-
antretung gerechnet *a*).

a) L.46. π . de condit. et demonstr. ; siehe §. 806.

§. 754.

Fortsetzung.

Soll das Legat in baarem Gelde gezahlt werden, und im Nachlaß befindet sich keine Baarschaft: so gewährt der Legatar, und, bei dessen Weigerung, der Richter dem Erben eine billige Frist zu Aufbringung des baaren Geldes, damit ihm die Auszahlung nicht zu nachtheilig werde *a*).

a) L. 71. §. 2. π . de legat. I. Vergl. L. 2. C. de usur. rei judic., und L. 3. pr. π . de usur., welche, zu Erfüllung eines Judicats, als legale Frist vier Monate bestimmen. L. 105. π . de solut.

§. 755.

Fortsetzung.

Kann aber der Erbe die legirte Summe ohne zu empfindlichen Verlust sofort auszahlen: so ist er ohne Weiteres zu Berichtigung des Legats verpflichtet, mag er nun, im Mangel baaren Nachlaßgeldes, das Nöthige aus eigener Kasse nehmen, oder durch Verkauf von Nachlaßstücken beschaffen *a*).

a) L. 12. π . de legat. II.

§. 756.

Fortsetzung.

Maset der Legatar sich die legirte Sache vor-eilig an: so wehrt der Erbe ihm die Eigenmacht durch richterliche Hülfe *a*).

a) L. 30. §. 1. π . de legat. II.

§. 757.

In welcher Beschaffenheit das Legat gefordert wird.

Das Vermächtniß gehört in der Regel dem Legatar in derjenigen Beschaffenheit, in welcher es der Erblasser bei seinem Tode hinterliefs, oder wie er es im Testamente beschrieb *a*). Abgang jedoch und Mehrung, welche der Gegenstand des Legats mittlerzeit nach seiner Natur erfuhr, gehen dem Legatar zu Verlust und Gewinn *b*).

a) L. 116. §. 4. π . de legat. I.

b) L. 21. und L. 22. π . de legat. II.

§. 758.

Von welcher Zeit ab dem Legatar die Früchte des Legats zu gut gehen.

Dem Legatar gehören, vom Todestage des Erblassers ab, alle Früchte des, ohne Einschränkung ihm vermachten Legats. Ist das Haus oder Grundstück, woraus das Legat besteht, vermiihet oder verpachtet: so weichen ihm Miether und Pächter, und der Erbe findet sich mit ihnen ab *a*).

a) L. 120. §. 2. π . de legat. I.

§. 759.

Fortsetzung.

Wurde dem Legatar das Vermächtniß unbedingt und mit der Vorschrift hinterlassen, dafs er es sogleich ausgeliefert erhalten solle: so erwirbt er es mit dem Recht der Nutzung und der Uebertragung auf seine Erben, von dem Augenblicke an, da der Erblasser starb *a*); in der Regel kann er dann auch dessen Berichtigung, nebst Zinsen, verlangen, sobald der Erbe die Erbschaft angetreten hat, [§. 753. und 755.]

a) L. un. C. de caduc. toll.; L. 26. π . de legat. III.; L. 1. C. de usur. et fruct. legat.

§. 760.

Fortsetzung.

Ist das Vermächtniß zwischen dem Legatar und dem Testamentserben streitig: so laufen dessen Früchte dem obsiegenden Legatar erst vom Tage gerichtlicher Ausklage a).

a) L. 1. und L. 4. C. de usur. et fruct. legat.

§. 761.

Fortsetzung.

Wurde das Legat bedingt hinterlassen: so erwachsen dem Legatar die Ansprüche auf Nutzung und Auszahlung erst von Zeit erfüllter Bedingung. Geht er vor dieser Zeit mit Tode ab: so verlieren seine Erben das Vermächtniß nicht, dafern er zur Erfüllung der Bedingung willig war a).

a) L. 54. §. 1. u. 2. π . de legat. I.

§. 762.

Fortsetzung.

Ist das Vermächtniß von gewisser Zeit ab bestimmt a): so ist der Legatar zwar unmittelbar vom Todestage des Verlassers an, dessen Eigenthümer, mit der Befugniss, es auf seine Erben zu übertragen. Das Recht aber auf die Früchte und die Ablieferung entsteht ihm erst mit Ablauf der gewissen Zeit.

a) L. 69. π . de legat. I.

§. 763.

Fortsetzung.

Ist dagegen das Vermächtniß auf eine bestimmte Zeit lang hinterlassen: so genießt

der Legatar dasselbe, unmittelbar vom Todestage des Verlassers ab, die bestimmte Zeit hindurch, mit allen Früchten und dem Recht der Uebertragung auf seine Erben.

§. 764.

Fortsetzung.

Besteht das Vermächtnifs in zinstragendem Capital: so kommen dem Legatar auch die Zinsen zu gut, die bei des Erblassers Sterbefall einstanden *a*).

a) L. 34. pr. π . de legat. III.

§. 765.

Fortsetzung.

Besteht es in einem Grundstück: so berichtet der Erbe alle Abgaben, welche darauf bis zum Sterbetage des Erblassers fällig waren *a*); die ferner laufenden und auf dem Grundstück haftenden, trägt der Legatar *b*).

a) L. 39. §. 5. π . de legat. I.

b) L. 69. §. 3.; L. 70. §. 1.; L. 84. §. 4. π . de legat. I.

Akg. Besteht das Vermächtnifs in Leibrente, Aliment, oder sonst lebenslänglicher Nutzung, und kommt es darauf an, das Capital der Nutzung, welche als Zins betrachtet wird, festzustellen: so pflegt man nie über 30 Jahre anzunehmen; nemlich bei einer Person unter 20 Jahren, 30 Jahre; bei einer zwischen 20 und 25 Jahren, 28; bei einer zwischen 25 und 30 Jahren, 25; bei einer zwischen 30 und 35 Jahren, 22; bei einer zwischen 35 und 40 Jahren, 20; bei einer zwischen 40 und 50 Jahren, so viel Jahre, als an 60 fehlen, und bei einer von mehr als 60 Jahren, 5 Jahre; L. 68. π . ad leg. falcid.

§. 766.

Verhaftung wegen ungefähren Zufalls.

Kamen Erbe und Legatar wegen des Legatstücks mit einander überein, und es entkam durch ungefähren Zufall vor der Uebergabe: so ist der Erbe dem Legatar nicht weiter verpflichtet *a*).

a) L. 11. §. 1. π . de legat. II.

§. 767.

Wann der Legatar das Wahlrecht hat.

Bestimmte der Testator nicht, welches von mehreren Nachlastsstücken einerlei Gattung, dem Legatar namentlich als Legat zufallen solle: so hat der Legatar die Wahl *a*).

a) L. 20., L. 32. §. 1. π . de legat. I.

§. 768.

Fortsetzung.

Ueberliefs der Testator dem Legatar ausdrücklich die Wahl, welches von mehreren Nachlastsstücken er als Vermächtnis haben wolle: so kann derselbe von dem Wahlrecht, nach geschehener Berichtigung des Legats, nicht mehr Gebrauch machen, auch selbst keine Unwissenheit vorschützen *a*).

a) L. 5. pr. π . de legat. I.; L. 19. π . de legat. II.

§. 769.

Fortsetzung.

Die dem Legatar offen gelassene Wahl [§. 768.] jedoch ist ungültig, wenn sie geschah, ehe der Erbe die Erbschaft angetreten hatte *a*).

a) L. 10. π . de legat. I.

§. 770.

Mehrung und Minderung des Legats.

Hat der Testator das Vermächtniß, nachdem er es stiftete, durch Pertinenzstücke aller Art vermehrt: so geht diese Mehrung stillschweigend dem Legatar zu gut. Dagegen fällt es ihm zur Last, wenn der Erblasser, nach Abfassung des Testaments, ein Stück von der legirten Sache veräußerte, oder sonst ihren Werth minderte a).

a) L. 8., L. 24. §. 2. u. 3. $\pi.$ de legat. I.; L. 10., L. 39. $\pi.$ de legat. II.; L. 91. §. 5. $\pi.$ de legat. III.

A k g. Das Legat, welches der Erblasser mittlerweile durch allmähliche Reparatur dergestalt verbesserte, dafs es endlich ganz neu wurde, bleibt dennoch dem Legatar, obgleich von der alten Substanz nichts übrig seyn mögte; L. 24. §. 4. $\pi.$ de legat. I.; vergl. L. 44. §. 2. 3. 4. $\pi.$ ebend.; L. 39. $\pi.$ de legat. II. Zerstörte aber der Erblasser [oder ein ungefährer Zufall, §. 766.] die alte Substanz mit einem Mal gänzlich, z. B. er rifs ein legirtes Haus von Grund aus nieder, und bauete es neu: so folgert man daraus den Widerruf des Legats, so lange nicht das Gegentheil erweislich ist; L. 65. §. 2. $\pi.$ de legat. I.; L. 49. $\pi.$ de legat. II., und L. 88. $\pi.$ de legat. III.

§. 771.

Fortsetzung.

Hört die Verhaftung, welche auf einem Legate ruht, zufällig auf: so nutzt davon der Legatar, und nicht der Erbe a).

a) L. 38. §. 6. $\pi.$ de legat. III.

§. 772.

Fortsetzung.

Verpflichtete also der Erblasser seinen Legatar zu einer Schenkung, und der damit Bedachte

stirbt früher, als der Erblasser: so fällt die Schenkung weg, zum Besten des Legatars, nicht des Erben *a*).

a) L. 17. π . de legat. II.

§. 773.

Ob der Legatar die Ursache der Legirung beweiset?

Benennet der Erblasser die Ursache, welcher wegen er den Legatar mit einem Vermächtniß bedenkt: so hat dieser nicht zu beweisen, daß die Ursache wirklich Statt gefunden habe *a*).

a) L. 21. π . de legat. II.

§. 774.

Pflicht des Fideicommissars gegen seinen Vormann und gegen seinen Nachfolger.

Der Fideicommissar ersetzt dem Fiduciar eben so wenig, wie der Erbe seinem Folgeerben, was ohne seine Verwahrlosung, während er das Fideicommiss besaß, daran zu Grunde gieng *a*).

a) Arg. L. 58. und L. 59. π . de legat. I.

§. 775.

Fortsetzung.

Unterhaltungs- und Reparaturkosten, welche der Fiduciar zum Besten des Fideicommisses verwandte, erstattet der Nachfolger nicht *a*).

a) L. 61. π . de legat. I.

§. 776.

Rechte des Folgeerben an dem Prälegat.

Ist vom Testator dem Erben ein Folgeerbe ernannt: so geht diese Substitution nur auf das Erbtheil, ohne sich auf das etwa ausgesetzte Prälegat zu beziehen *a*). Denn Erbfolge und Ver-

mächtnifs sind wesentlich verschieden; also nicht mit einander zu verwechseln *b*).

a) L. 32. π . de legat. III.

b) L. 96. π . de legat. III.

§. 777.

Vom testamentarischen Vormund.

Unterzieht ein im Testament verordneter Vormund sich entweder gar nicht, oder nur mangelhaft der ihm übertragenen Vormundschaft: so verliert er das Legat, mit welchem ihn der Testator bedacht hatte *a*).

a) L. III. π . de legat. I.

§. 778.

Fortsetzung.

Ist er jedoch zur Uebernahme der Vormundschaft willig, aber das Waisengericht verwirft ihn als solchen: so verliert er das Legat deswegen nicht *a*).

a) L. 76. §. 6. π . de legat. II.

§. 779.

Berichtigung des Legats vor dem Tode des Erblassers.

Händigte der Erblasser, nach Abfassung des Testaments, dem Legatar das zuge dachte Vermächtnifs aus: so hat dieser nichts mehr zu fordern; er bewaise denn, dafs das Vermächtnifs ihm zwiefach zuge dacht war *a*).

a) L. 22. π . de legat. II.

§. 780.

Verlust des Rechts auf das Legat.

Der Legatar verliert alles Recht auf das Legat, wenn er sich feindselig oder undankbar gegen den Erblasser erwies. Diefs ist z. B. der

Fall, wenn er ihn durch peinliche Anklage gerichtlicher Untersuchung unterzog, mag der Erblasser schuldig oder unschuldig befunden worden seyn, und das Legat widerrufen haben oder nicht *a*).

a) L. 31. §. 2. *π.* de adim. vel transf. legat.

2.) Rücksichtlich des Erben.

§. 781.

In welchen Fällen der Erbe dem Legatar verhaftet bleibt.

Entsagt der Erbe aus Gewinnsucht, um den Legatar im Vermächtniß zu verkürzen, der testamentarischen Erbfolge, und macht dagegen die ihm zustehende gesetzliche geltend: so bleibt er nichts desto weniger dem Legatar wegen des Vermächtnisses verhaftet, weil der Wille des Testators möglichst aufrecht erhalten werden muß *a*).

a) L. 1. *π.* si quis omiss. caus. test.; L. 3. C. si omiss. sit caus. testam.

§. 782.

Fortsetzung.

Veräußert der Erbe die ihm zugefallene Erbschaft: so können ihn die Legatäre dessen ungeachtet in Anspruch nehmen: doch suchen sie billig ihre Befriedigung erst von dem, der die Erbschaft an sich brachte *a*).

a) L. 2. *π.* si quis omiss. caus. testam.; L. 1. C. si omiss. sit caus. testam.; L. 2. C. de legat.

§. 783.

Fortsetzung.

Hat der Testator ein Vermächtniß, das er aussetzte, in der Folge aus nothdringlicher Ursache *)

veräußert oder mit Schulden belastet: so genügt gleichwohl der Erbe dem Legatar zum Vollen; er beweiße denn, daß, auch unter diesen Umständen, Veräußerung oder Minderung aus bestimmter Absicht geschahen, das Vermächtniß ganz oder zum Theil zu widerrufen *a*).

a) L. 11. §. 12. *π.* de legat. III.; L. 6. C. de fideicom.

*) "Necessitate urgente."

§. 784.

In welchem Fall aber nicht.

Setzt der Testator Jemanden zum Erben ein, der auch sein Intestaterbe seyn kann, und stellt ihm ausdrücklich frei, ob er die Erbschaft nach dem Testament, oder nach gesetzlicher Erbfolge antreten wolle: so können die Legatäre nichts dagegen einwenden, wenn der Erbe, die gesetzliche Erbfolge vorziehend, sich dadurch von der Verbindlichkeit gegen sie los sagt *a*).

a) L. 6. §. 1. *π.* si quis omiss. caus. testam.

§. 785.

Fortsetzung.

Entsagt der Testamenterbe seinem Erbrecht in redlicher Absicht, und ohne aus der Verlassenschaft Etwas an sich genommen zu haben: so ist der Legatar zu keinem Anspruch gegen ihn berechtigt *a*).

a) L. 17. *π.* si quis omiss. caus. testam.

§. 786.

Fortsetzung.

Der Legatar kann denjenigen nicht anfechten, der eine Erbschaft in Besitz nimmt, die ihm, ohne Testament, aus andern Gründen, z. B. durch

Vertrag, Schenkung u. dergl., ohnehin schon gehört *a*).

a) L. 30. *π.* si quis omiss. caus. testam.

§. 787.

Zuwachs des Legats zum Erbtheil.

Ist ein Nachlassstück einem Einzelnen vermacht, und dieser erwirbt aus den in §. 699. angegebenen Ursachen dasselbe nicht: so fällt das Vermächtniß an den Testamenterben, sobald des Testators Bestimmung solchem Zuwachs nicht widerspricht *a*).

a) L. 7. *π.* de legat. II.

§. 788.

Fortsetzung.

Hat der Testator Zweien vermacht, und in der Folge einem derselben das Vermächtniß genommen, ohne dafs klar erhellet, welchem gerade? so fällt das ganze Vermächtniß weg *a*), und zwar nach §. 787. zum Besten des Erben.

a) L. 3. §. 7. *π.* de adim. vel transfer. legat.

§. 789.

Pflicht des Erben gegen den Legatar in bestimmten Fällen.

Heißt es im Testamente, der Erbe soll dem Legatar, z. B. den vierten Theil der Verlassenschaft als Legat herausgeben: so braucht er nicht jedes Nachlassstück verhältnißmäfsig zu theilen.

§. 790.

Fortsetzung.

Vielmehr hat er den Legatar abgefertigt, wenn er ihm den Betrag des vierten Theils in ganzen Nachlassstücken, oder im ausgemittelten, nöthi-

gen Falls gerichtlich festgestellten, Werth heraus giebt *a*).

a) L. 26. §. 2. π . de legat. I.

§. 791.

Fortsetzung.

Wird im nemlichen Testament die nemliche Sache oder Species mehrmal vermacht: so darf der Legatar sie nur einfach von dem Erben fordern *a*).

a) L. 34. §. 1. π . de legat. I.

§. 792.

Fortsetzung.

Ist dagegen im nemlichen Testament mehrmal eine Summe oder Quantität dem nemlichen Legatar vermacht: so erhält er sie zu diesen mehreren Malen, wenn solche Verdoppelung des Legats die ungezweifelte Meinung des Testators war *a*).

a) L. 34. §. 3. π . de legat. I.

§. 793.

Fortsetzung.

Vermachen endlich zwei Erblasser in ihrem Testament Jemanden die nemliche Sache: so fordert der Legatar aus dem einen Nachlafs die Species; aus dem andern erhält er nichts, weil die nemliche Species im Nachlafs doppelt nicht vorhanden seyn kann *a*).

a) Diese Abänderung der L. 34. §. 2. π . de legat. I. erfordert das Cap. 47. des Ritter-Rechts v. 1537.

§. 794.

Solidarische Verhaftung der Miterben gegen den Legatar.

Sind mehrere Miterben im Testament ernannt: so haften sie, einer für alle, dem Legatar wegen seines Vermächtnisses *a*).

- a) Resol. auf d. Rittersch. Beschw. 1698. §. 10. p. 137. L.L. Note b.

§. 795.

Fortsetzung.

Hatte der Erblasser zweien seiner Erben die Berichtigung des Legats aufgetragen, und einer von ihnen geht ab: so liegt dem Uebrigbleibenden allein die Berichtigung des ganzen Legates ob a).

- a) L. 122. §. 1. π . de legat. I.

§. 796.

Fortsetzung.

Geht einer der Erben ab, weil sein Erbtheil mit Vermächtnissen zu sehr belastet ist, und fällt dasselbe an die Miterben: so berichtigen diese verhältnißmäßig sämtliche Legate a).

- a) L. 61. π . de legat. II.

§. 797.

Berichtigung des Legats, wenn sie in den Willen des Erben gestellt ist?

Ist die Berichtigung des Legats oder Fideicommisses in den Willen des Erben gestellt, oder von seiner Einwilligung abhängig gemacht: so ist er schlechweg zur Berichtigung verpflichtet a).

- a) L. 43. §. 2.; L. 75. pr. π . de legat. I. "quoniam quasi viro potius bono ei commissum est, non in meram voluntatem heredis collatum;" L. 11. §. 7. u. 8. π . de legat. III.

§. 798.

Wenn das Legat verpfändet ist?

Gehört der Gegenstand des Vermächtnisses dem Legatar eigenthümlich, ist aber von ihm als Un-

terpfand ausgethan: so hat ihn der Erbe auszulösen, und dem Legatar unverhaftet zuzustellen *a*).

a) L. 86. π . de legat. I.

§. 799.

Wenn das Legat abhanden kam?

Ist das Legat dem Erben abhanden gekommen: so schafft er es dem Legatar herbei, und zwar auf Kosten desselben, wenn es zu des Testators Lebenszeit; auf eigene, wenn es nach dessen Tode abhanden kam *a*).

a) L. 8. pr. π . de legat. II.

§. 800.

Fortsetzung.

Besteht das Legat in einer Activschuld: so haftet der Erbe nicht, wenn ohne sein Verschulden davon Etwas, oder Alles verlohren geht *a*).

a) L. 88. §. 8. π . de legat. II.

§. 801.

Einziehung des vermachten Capitals durch den Erben.

Weiset der Erblasser ein namentliches Capital als Legat an: so ist dessen Einziehung nicht Sache des Legatars, sondern des Erben *a*).

a) L. 27. §. 2. π . de legat. III.

§. 802.

Wahlrecht des Erben.

Stellte der Testator dem Erben anheim, welches von mehrern Nachlaststücken einerlei Gattung er dem Legatar als Vermächtniß zustelle: so darf seine Wahl aus dem Gleichartigen weder auf das Fehlerhafte, noch auf das Schlechteste fallen *a*).

a) L. 110. π . de legat. I.; L. 11. §. 7. u. 8. π . de legat. III.

§. 803.

Fortsetzung.

Hat der Erbe das Vermächtniß einmal berichtet: so kann er die ihm offen gelassene Wahl nicht mehr ändern *a*).

a) L. 19. *π.* de legat. II.

§. 804.

Seine Bestimmung der Quantität des Legats.

Vermachte der Erblasser zwei Gegenstände gleiches Namens, aber ungleichen Werthes: so kann der Erbe den von geringerm Werth dem Legatar bestimmen *a*).

a) L. 39. §. 6. *π.* de legat. I.

§. 805.

Fortsetzung.

Benennet ein Testament, in doppelten, aber gleichzeitigen Exemplaren vorhanden, in dem einen Exemplar ein geringeres Vermächtniß, als in dem andern: so giebt der Erbe das geringere *a*).

a) L. 47. *π.* de legat. II.

§. 806.

Zeit und Ort der Berichtigung des Legats.

Die Verbindlichkeit des Erben, das Legat zu tilgen, wird vom Tage angetretener Erbschaft gerechnet, wenn der Erblasser keinen andern Termin bestimmte *a*); die Berichtigung selbst aber, besonders in den zu Gunsten frommer Stiftungen gemachten Legaten, geschieht nicht später, als sechs Monate nach Eröffnung des Testaments *b*).

a) L. 32. *π.* de legat. II.; siehe §. 753.

b) Nov. 131. Cap. 12.

§. 807.

Fortsetzung.

Ist von mehrern Gegenständen, die zum Legat gehören, der eine vorhanden, der andere nicht sofort herbei zu schaffen, oder streitig: so darf der Erbe daraus keinen Grund zu Vorenthaltung des Vorhandenen oder Unstreitigen hernehmen *a*).

a) L. 47. §. 3. *π.* de legat. I.

§. 808.

Fortsetzung.

Ist die Zeit der Legatberichtigung lediglich in den Willen des Erben gestellt: so kann er sie bis zu seinem Ableben vertagen *a*).

a) L. 41. §. 13. *π.* de legat. III.; L. 1. C. de usur. et fruct. relict.

§. 809.

Fortsetzung.

Säumt der Erbe in Berichtigung des Vermächtnisses: so haftet er dem Legatar für derweiligen Schaden und entmifste Nutzung *a*). Er vergütet dann Verzugszinsen von Legaten in Geld; von Legaten in Sachen und Güthern allen Zuwachs, Ertrag und sonstige Nutzung in der Art, wie sie der Legatar beziehen konnte und mochte, ohne Rücksicht, ob er, der Erbe, sie auch in gleicher Maase bezog *a*).

a) L. 26. *π.* de legat. III.

b) L. 23., L. 39. §. 1. *π.* de legat. I.; L. 39. *π.* de usur.; L. 46. §. 4. u. 5. C. de episc. et cler.

§. 810.

Fortsetzung.

Der Legatar hat das Legat, welches in einem bestimmten Nachlaßstück besteht, an dem Orte,

wo es sich bei des Erblassers Todesfall befindet *a)*, oder welchen der Erblasser selbst bestimmte *b)*, in Empfang zu nehmen. Säumt er mit dem Empfang, und es geht mittlerweile, ohne Schuld des Erben, zu Grunde: so hat er den Schaden *c)*; säumte dagegen der Erbe mit der Ablieferung: so ersetzt er dem Legatar den Werth des zu Grunde gegangenen Legats *d)*, nach den §. 809. enthaltenen Bestimmungen.

a) L. 47. $\pi.$ de legat. I.

b) Nach L. 50. pr. $\pi.$ de judic. et ubi quisque; L. 47. pr. $\pi.$ de legat. I.

c) L. 26. §. 1. $\pi.$ de legat. I.; L. 39. und L. 108. $\pi.$ ebend.

d) L. 39. §. 1. $\pi.$ de legat. I.

Akg. Legate insbesondere, welche nach Maas und Gewicht zu berichtigen sind, werden an dem Orte berichtet, an welchem der Erblasser sie hinterliefs, wenn er nichts Abweichendes verordnete; L. 47. §. 1. $\pi.$ de legat. I.

§. 811.

Fortsetzung.

Hat der Erblasser allgemein festgesetzt, daß die Legate in gewisser Frist, z. B. binnen Jahr und Tag, bezahlt werden sollen, so ist diese Festsetzung auf alle Legate zu beziehen, welche nach Zahl, Maas und Gewicht berichtet werden, und keine besondere Bestimmung haben. Auf Gegenstände, die sich in Natur im Nachlaß vorfinden und vermacht sind, hat sie keine Anwendung *a)*.

a) L. 30. $\pi.$ de legat. I.

§. 812.

Fortsetzung.

Will der Legatar, Umstände halber, sich mit abschläglicher Zahlung begnügen: so kann sie

der Erbe nicht verweigern; thut er es dennoch: so haftet er für die Zinsen *a*).

a) L. 78. π . de legat. II.

§. 813.

Fortsetzung.

Leistet der Erbe gutwillig vor der Verfallzeit abschlägliche Zahlung: so bleibt er dennoch zur Verzinsung des Restes gehalten *a*).

a) L. 88. §. 5. π . de legat. II.

§. 814.

Fortsetzung.

Uebergab der Erbe dem Legatar die legirte Sache in tadelloser Beschaffenheit, und dieser weigerte sich des Empfanges: so haftet jener nicht, wenn die Sache mittlerzeit verdarb oder zu nichte gieng *a*).

a) L. 84. §. 3. und 9. π . de legat. I.

§. 815.

Wann der Legatar sich mit dem Werth des Legats begnügen muß?

Hat der Erbe aus Irrthum, und um nothwendige Erbschaftsausgaben zu bestreiten, die legirte Sache verkauft: so muß der Legatar sich mit deren Werth begnügen *a*).

a) L. 63. π . de legat. II.

§. 816.

Fortsetzung.

Liegt es nicht in der Gewalt des Erben, dem Legatar die legirte Sache selbst zu verschaffen: so begnügt sich Letzterer gleichfalls mit dem ausgemittelten Werth *a*).

a) L. 11. §. 17., L. 14. §. 2. π . de legat. III.

§. 817.

Beweis wegen Aufhebung des Legats.

Behauptet der Erbe, dafs ein ausgesetztes Legat widerrufen oder abgeändert worden sey: so hat er, und nicht der Legatar, desfallsigen Beweis zu führen *a*).

a) L. 22. π . de legat. II.

§. 818.

Pflicht des Erben zur Vorsorge für das Legat.

Der Erbe hat für die legirte Sache, wie für sein Eigenthum, zu sorgen. Bei beobachteter solcher Sorgfalt und nicht Statt gefundener Zögerung in Ablieferung des Legats, haftet er weder für zufälligen Schaden, noch für Verlust *a*).

a) L. 47. §. 4. 5. 6. π . de legat. I.

§. 819.

Fortsetzung.

Muthwillige und boshafte Beschädigung des Legats, die der Erbe verschuldete, hat er unter allen Umständen vollständig zu vertreten *a*).

a) L. 53. §. 5. π . de legat. I.

§. 820.

Pflicht des Folgerben gegen den Legatar.

Wenn der unmittelbare Erbe nicht zur Erbschaft gelangte: so ist sein Folgerbe gehalten, testamentmäfsig alle Legate zu berichtigen *a*).

a) L. 74. π . de legat. I.

§. 821.

Pflicht des Erben, rücksichtlich bedingter Legate.

Hängt die Erfüllung einer Bedingnifs, mit welcher das Legat hinterlassen wurde, vom Erben

ab, und nicht vom Legatar: so ist das Legat allemal fällig *a*).

- a*) L. 34. §. 4. π . de legat. II.; z. B. der Erblasser macht seinem Dienstgesinde, bei der Legirung zu dessen Besten, die Bedingung, daß es bei dem Erben im Dienst verbleibe, und der Erbe behält es nicht im Dienst.
-

IV.

Von perpetuellen Legaten und Fideicommissen.

§. 822.

Berechtigung, dergleichen zu stiften.

Jeder ist berechtigt, aus demjenigen Vermögen, über welches die Gesetze ihm freie Verfügung gestatten, Legate und Fideicommissen für immerwährende Zeit zu stiften *a*).

- a*) Privil. Sigism. Aug. v. 1561. Art. VII.; Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. p. 426. L.O.

§. 823.

Aus welcher Gattung des Vermögens?

Das Vermögen, aus welchem die Stiftung gemacht wird, kann aus zinstragendem Capital, aus Häusern, Landgüthern und Effecten aller Art bestehen, sobald es nur der freien Verfügung des Stifters unterworfen ist *a*).

- a*) Kön. Testam. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. p. 426. L.O.

§. 824.

Fortsetzung.

Mit gleichem Recht kann der Besitzer eines selbsterworbenen Grundstücks, dasselbe seinen

Erben mit der Verpflichtung hinterlassen, daß sie es, bei Strafe der Nichtigkeit, entweder gar nicht, oder nur auf eine gewisse Summe verschulden.

§. 825.

Bezügliches Privilegium der livländischen Ritterschaft.

Insbesondere hat Jeder der livländischen Ritterschaft das Recht, aus seinen erworbenen Landgüthern Fideicommissen und Majorate aller Art, unter beliebiger Bedingung und Anordnung, zu stiften, ohne dazu der Allerhöchsten Bestätigung Kaiserlicher Majestät oder sonst Jemandes zu bedürfen a).

- a) Privil. Sigism. Aug. v. 1561. Art. VII.; Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. p. 426. L.O. Sowohl das Privilegium, als die Test. Stadg., sind zu Begründung des in §. 825. enthaltenen Satzes als vollgültig anerkannt, in dem Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths v. 1823. 27. März, vom dritten Senats-Depart. 1823. 19. April, Nr. 277., dem livländ. Hofgericht eröffnet. Da dieses Gutachten seither, als archivalischer Schatz, wenig bekannt geworden, gleichwohl aber von großer Wichtigkeit ist: so findet sich's als Beilage besonders hier abgedruckt.

§. 826.

Wem zu gut?

Die perpetuellen Legate und Fideicommissen können, ohne Unterschied, zum Besten eigener Nachkommen, oder fremder Individuen, oder fremder Familien, oder öffentlicher Anstalten, errichtet werden a).

- a) Allegate zu §. 825.

§. 827.

Müssen genau befolgt werden.

Die Bestimmungen, welche die Stiftungsurkunde enthält, müssen von dem jedesmaligen Nutz-

nieser genau befolgt werden a). Er ist daher nicht berechtigt, an ihnen etwas abzuändern, oder von der Stiftung sonst etwas zu vergeben.

- a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. p. 426. L.O.; vergl. L. 114. §. 15. bis 18. π. de legat. I.; L. 69. π. de legat. II.; L. 3. §. 2. u. 3. C. commun. de legat.; Nov. 39. Cap. 1.

§. 828.

Fortsetzung.

Wenn der Nutznießer, dem Inhalt der Stiftung zuwider, das Vermächtniß gebraucht oder verwaltet: so wird er nach desfallsiger Bestimmung des Stifters, oder, ermangelt diese, nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, zurecht gewiesen und zur Erfüllung der Stiftung genöthigt a).

- a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. p. 426. L.O.

§. 829.

Fortsetzung.

Diese Nöthigung erfährt er von dem zuständigen Gericht, unter dessen amtlicher Aufsicht jedes perpetuelle Legat oder Fideicommiss steht, falls nicht die Stiftung abweichende Vorschriften festgesetzt hat.

§. 830.

Gerichtliche Eintragung derselben.

Die perpetuellen Legate und Fideicommiss werden bei dem zuständigen Gericht eingetragen und corroborirt, um sie zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und die künftigen Interessen selbst bei nöthiger Wissenschaft zu erhalten.

§. 831.

Veräußerung der Fideicommissgüther.

Obgleich Erbschaft und Erbrecht mit Bewilligung aller Erben und Folgerben veräußert, und dadurch aller Erbfolge ein Ende gemacht werden kann *a)*: so ist es doch unzulässig, wider den Inhalt der Stiftung, Fideicommissse und perpetuelle Legate durch gemeinsamen Willen aufzuheben *b)*.

a) L. 120. §. 1. *π.* de legat. I.

b) Diefs folgt aus dem §. 827. und dessen Allegaten.

§. 832.

Fortsetzung.

Fällt Jemanden ein Fideicommiss oder Majoratguth, nach der in der Stiftung bestimmten Erbfolge, zu: so kann er zwar für seine Person, mittelst Vertrags, dem Anfall entsagen *a)*. Hat er aber Kinder, oder sonstige Erben, welchen nach seinem Ableben stiftungsmäßige Erbfolge gebührt: so darf er ihrem Erb- und Successionsrecht, der Stiftung zuwider, nichts vergeben *b)*.

a) Arg. des Allerh. bestät. Gutachtens d. Reichsraths 1823. 27. März, eröffnet v. 3ten Senats-Depart. dem livl. Hofgericht 1823. 19. April, Nr. 277. In dem Falle, der diesem Allerh. bestät. Gutachten zum Grunde liegt, hatte der unbeerbte Ludw. Baron Schoultz vertragsmäßig sein Successionsrecht in das Fideicommissguth Ascheraden mit Langholm dem Hofrath Christ. Baron Schoultz, — welcher nach ihm der nächste zur Succession war — abgetreten.

b) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. p. 426. L.O.

§. 833.

Fortsetzung.

Ist die ausdrückliche Bestimmung des Stifters nicht entgegen: so können die Gläubiger des Inhabers den Ertrag des Legats oder Fideicommisses zu ihrer Befriedigung unter Beschlag setzen lassen. Solcher Beschlag hört aber allemal mit dem Tode des Inhabers auf, und erstreckt sich nicht auf seine Nachfolger *a*).

a) Arg. L. 69. §. 1. π . de legat. II.

§. 834.

Wann die perpetuellen Legate und Fideicommisses erlöschen?

Hat der dermalige Nutznießer keine Nachfolger, auf welche das Legat oder Fideicommiss nach der Stiftung übergehen müßte: so verfällt es in seine freie Disposition, die Natur des Vermögens, aus welchem es besteht, sey welche sie wolle *a*).

a) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 5. p. 427. L.O., verb. mit d. Allerh. Ukas v. 1801. 26. Nov., publ. v. Senat im n. J., 4. Decbr., und von d. livl. Gouv. Reg. 1802. 7. Febr., Nr. 311.

§. 835.

Vertragmäßige Cession fideicommissarischer Rechte.

Wer Successionsrechte an perpetuellen Legaten und Fideicommissen hat, kann für seine Person ihnen entsagen, und sie Andern in gewissen Fällen und unter gewissen Einschränkungen übertragen, [§. 832.] *a*).

a) L. 12. C. de fideicommiss.

Fünfter Titel.
Von Erbverträgen.

§. 836.

Begriff des Erbvertrags.

Der Erbvertrag [auch Erbverbrüderung] ist diejenige freiwillige Uebereinkunft zweier oder mehrerer Contrahenten, mittelst welcher der ganze künftige Nachlaß oder ein Theil desselben dem überlebenden Mitcontrahenten, unter den übereingekommenen Bedingungen, zur Erbfolge abgestanden wird.

Akg. Die sonst in Livland üblichen Güther der samen- den oder gesammten Hand, [s. Excurs. B.], deren Institut nach hiesiger Landesverfassung privilegirt ist, beruhen auf Erbverträgen.

§. 837.

Wenn er perficirt ist?

Da der Erbvertrag nicht, wie das Testament, auf einseitiger Willenserklärung beruht, sondern vielmehr ein wechselseitiges Rechtsgeschäft ist [§. 836.]: so ist er von der Acceptation des Mitcontrahenten abhängig. Ist diese vorhanden: so ist der Vertrag perficirt, und reif zur Beurtheilung nach den Grundsätzen der Verträge überhaupt.

§. 838.

Er ist unwiderrufflich.

Der Erbvertrag, als wechselseitiges Rechtsgeschäft [§. 837.], kann nicht einseitig widerrufen, auch nicht durch letztwillige Verordnungen gehoben, oder durch Entsagung auf das bedungene Erbrecht unwirksam gemacht werden.

§. 839.

Form des Erbvertrags.

Der Erbvertrag ist an keiner besondern Form gebunden. Die Regeln, welche für die Form der Verträge überhaupt gelten, gelten auch für die des Erbvertrags.

§. 840.

Wer ihn schliessen kann?

Wer einen Vertrag überhaupt zu schliessen, und einer Seits über sein Vermögen auf den Todesfall zu verfügen, anderer Seits durch Erbschaft zu erwerben fähig ist, der ist auch einen Erbvertrag zu schliessen fähig *a*).

a) Privil. Sigism. Aug. 1561. Art. VII.

§. 841.

Ueber welches Vermögen?

Alles Vermögen, worüber dem Contrahenten nach den Gesetzen freie Disposition zusteht, kann Gegenstand des Erbvertrags seyn *a*).

a) Ukas 1761. 20. Novbr.; Adels-Ordn. 1785. 21. April, p. 22.; Stadt-Ordn. 1785. 21. April, p. 88.; Uk. 1804. 29. May; 1816. 3. Septbr.

§. 842.

Natur des durch Erbvertrag erworbenen Vermögens.

Was Jemand durch Erbvertrag erwirbt, wird als selbsterworbenes Vermögen angesehen. Daher

kann er über dasselbe nach Willkühr verfügen, in so weit ihn hierin nicht der Erbvertrag selbst beschränkt.

§. 843.

Fortsetzung.

Denn, erstreckt sich der Erbvertrag nicht blos auf die Erbfolge der Contrahenten, sondern auch auf die ihrer Kinder oder Nachkommen: so wird er nach den Regeln der Fideicommissse und fideicommissarischen Substitutionen beurtheilt.

§. 844.

Pflicht der Contrahenten gegen einander.

Wer einen Erbvertrag geschlossen, ist verpflichtet, das darin begriffene Vermögen während seines Lebens dergestalt zu erhalten, dafs es in aller Rücksicht seinem Mitcontrahenten vertragsmäfsig anheim fallen kann.

§. 845.

Vorrecht des vertragmäfsigen Erbrechts.

Das vertragmäfsige Erbrecht schliesst die testamentarische und die gesetzliche Erbfolge aus. Ist aber der Erbvertrag nur über einen Theil des Vermögens geschlossen: so tritt über den, darin nicht begriffenen, Theil die gesetzliche Erbfolge, im Mangel testamentarischer Verfügung, ein.

§. 846.

Transmittirung desselben auf die Erben.

Ein vertragmäfsig erworbenes Erbrecht wird in der Regel auf die Erben transmittirt.

§. 847.

Beweis seiner Existenz.

Wer seinen Anspruch zur Erbschaft auf einen Erbvertrag gründet, mufs dessen Existenz beweisen.

§. 848.

Zuwachsrecht bei Erbverträgen.

Wenn unter den, im Erbvertrage bestimmten, Erben einer in der Folge die Erbschaft zu erwerben verhindert wird: so fällt dessen Antheil an den Mitcontrahenten oder dessen gesetzliche Erben zurück. Denn die Miterben aus dem Erbvertrag haben kein Zuwachsrecht; es wäre denn besonders bedungen.

§. 849.

Leibrenten, ein Gegenstand des Erbvertrags.

Leibrenten können ein Gegenstand des Erbvertrags seyn, und daher vertragmäfsig unter beliebigen Bestimmungen ausbedungen werden.

§. 850.

Erfüllung der Erbverträge.

Gesetzlich geschlossene Erbverträge müssen nach ihrem buchstäblichen Inhalt erfüllt werden *a*).

a) Ukas 1761. 20. Nov.; 1816. 13. Septbr.

Sechster Titel.

Von der Erbtheilung und Ausgleichung.

I.

Allgemeine Grundsätze, in Beziehung
auf Erbtheilung.

§. 851.

Recht, die Erbtheilung zu verlangen.

Wer freie Disposition über sein Vermögen hat *a*), wird nicht gezwungen, wider seinen Willen die Erbschaft in ungetheilter Masse zu besitzen. Vielmehr kann er auf Erbtheilung dringen *b*). Ist jedoch ein Miterbe vertragmäfsig überein gekommen, auf bestimmte Zeit in ungetheilter Masse zu bleiben: so kann er nur aus sehr erheblichen, und nöthigen Falls richterlicher Würdigung unterworfenen Gründen, von dem Vertrag wieder abgehen *c*).

a) L. 7. pr. π . de reb. eor. qui sub tutel. vel cura sunt.

b) L. 5. C. comm. divid.; vergl. L. 77. §. 20. π . de leg. II.; L. 43. π . fam. hercisc.; L. 2. C. de fund. dot.; L. 17. C. de praed. et aliis reb. minor.; Uk. 1786. 14. Febr. und 1811. 23. Octbr.

c) L. 1. pr. und L. 14. π . pro socio.

§. 852.

Fortsetzung.

Mufs auf Verlangen eines oder einiger der Miterben die Erbtheilung vorgenommen werden: so können die, welche ungetheilt bleiben wollen, in Ansehung ihres Erbtheils die Gemeinschaft fortsetzen *a*).

a) L. 8. pr. π . comm. divid.

§. 853.

Erbtheilung unter Minder- und Volljährigen.

Die Erbtheilung findet auch dann Statt, wenn unter den Erben Minderjährige sind; deren Rechte nehmen dabei die Vormünder war *a*).

a) Kön. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 37. p. 227. L.O.; Uk. 1785. 15. May; 1789. 6. Jun.; 1818. 20. Febr.

§. 854.

Wann die Erbtheilung verlangt werden kann?

Der Miterbe ist berechtigt zu verlangen, dafs innerhalb zwölf Wochen, vom Tage des Anfalls der Erbschaft oder der angetragenen Theilung, die Erbtheilung zu Stande komme *a*).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 55.

§. 855.

Strafe dessen, der sich der Theilung entzieht.

Wer von den Erben durch seine Widersetzlichkeit den Abschluß der Theilung verzögert, erlegt als Strafe von der ganzen Theilungsmasse sechs vom Hundert, zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge desjenigen Gouvernements, in welchem die Masse belegen ist *a*).

a) Uk. 1786. 14. Febr. p. 2. und 1811. 23. Oct. Der angeführte Ukas von 1786 verordnet, dafs, wenn wegen Streitigkeiten unter den Erben die Theilung "binnen

zwei Jahren“ nicht zu Stande kommen könnte, dieselbe, unter Beitreibung gedachter Strafe, gerichtlich vollzogen werden soll.

§. 856.

Wann die Theilung nicht Statt findet?

Hat der Erblasser die Erbtheilung in dasjenige Vermögen, über welches ihm freie Disposition zustand, auf bestimmte Zeit untersagt: so findet, solcher Verfügung zuwider, keine Erbtheilung Statt *a)*.

- a)* Kön. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 36. p. 226. L.O., verb. mit §. 37. ebend. p. 227. L.O.

§. 857.

Stempelpapier zu den Theilungsinstrumenten.

Die Erbtheilungsinstrumente werden auf Stempelpapier abgefasset, dessen Werth dem zu theilenden Vermögen entspricht *a)*.

- a)* Ukas 1808. 28. Octbr. p. 5.; Manifest 1812. 11. Febr., Abschn. V. p. 17.; Uk. 1821. 24. Novbr., Abschn. II. p. 22. Lit. f., und p. 23. 24., nebst den dabei befindlichen Tabellen. S. auch Uk. 1827. 8. Jul., publ. von d. livl. Gouv. Reg. 11. Jan. 1828. Nr. 251.

§. 858.

Und desfallsige Abgabe.

Bei Abfassung der Erbtheilungsinstrumente oder deren Beibringung zu gerichtlicher Corroboration, wird von jedem Instrument eine Abgabe von zehn Rubeln entrichtet *a)*.

- a)* Resol. 4 auf die 1. Unterl. des 2. Puncts, 1725. 28. May; Uk. 1808. 28. Oct. p. 2., und 1821. 24. Nov., Abschn. I. p. 5., Abschn. II. p. 15.

§. 859.

Feststellung der Erbmasse und desfallsige Grundsätze.

Soll die Erbtheilung vorgenommen werden: so wird zuerst die Masse richtig gestellt, und alles, was zu selbiger gehört, herbei gezogen. Daher muſs: 1.) was ein Miterbe oder sonst Jemand aus der Erbschaft an sich genommen, zur Masse zurück geliefert *a)* *); 2.) was Descendenten von ihren Erblassern schon bei deren Lebzeit em-~~pfan-~~gen, zur Masse gebracht *b)*, [§. 904. u. folg.], und 3.) aller etwanige Zuwachs, nebst bezogenen Früchten, in Anschlag gesetzt werden *c)*.

a) L. 3. C. fam. hercisc.

b) L. 20. pr. π . fam. hercisc.; L. 12. 16. 17. 18. 19. C. de collat.

c) Vergl. Kön. Resol. u. Erklär. 1687. 28. May, Art. II. §. 1. in fin. p. 469. L.O.

*) Zu diesem Behuf kann, ohne besondere Bescheinigung der Verdachtgründe, von den Hausgenossen des Erblassers der Manifestationseid gefordert werden, [L. ult. C. de jur. delib.], falls das gelegte Inventarium Zweifel übrig liefse.

§. 860.

Fortsetzung.

Dagegen wird aus der Masse alles abgeschieden, was zu derselben nicht gehört oder nicht in Theilung kommen darf. Nämlich: 1.) das eingebrachte Vermögen der Ehefrau, wenn die Theilungsmasse adeliches Vermögen ist; 2.) das eigene Vermögen der Kinder; 3.) was sonst seiner Natur und Eigenschaft wegen nicht theilbar ist, z. B. verbotene Bücher, *a)*, was durch Verbrechen erworben wurde *b)*, Nachlassurkunden *c)* u. s. w.;

4.) was überhaupt aus irgend einem Rechtstitel fremdes Eigenthum ist.

- a) Diese werden vernichtet, L. 4. §. 1. π . fam. hercisc.
- b) Dieses wird dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückgegeben, L. 4. §. 2. π . fam. hercisc.; Ritter-Recht von 1537. Cap. 13.
- c) Diese gehören ungetheilt dem Caput familias [§. 288.], falls der Erblasser nenlich über diejenigen Urkunden, die ihn persönlich augiengen, nicht anders verfügte. Urkunden aber, die zu einem Vermögensstück des Nachlasses besonders gehören, kommen an den, welchem dieses Vermögensstück als Erbtheil zufällt.

§. 861.

Fortsetzung.

Hat die Krone Forderungen an den Nachlass verstorbener Civil- und Militairbeamte, und reicht derselbe nicht zu ihrer Befriedigung: so wird die Hälfte des der Wittve verliehenen Gnadengehalts bis zur Tilgung der Schuld einbehalten a).

a) Ukas 1822. 11. März.

§. 862.

Fortsetzung.

Folgende Güther können, bei Bestimmung der Erbportionen, nicht zerstückelt werden: 1.) Höfe und Häuser in den Städten a); 2.) Gewerbe und Anlagen b); Fabriken c) und Manufacturen d); 3.) Buden e); 4.) Landstellen, die nur zwölf revisorische Lofstellen Brustacker, in allen Feldern zusammen, enthalten f); 5.) Vermögen, das mit Kaiserlicher Genehmigung in ungetheilte Masse vererbt werden muß g); 6.) in das Reichsschuldbuch eingetragene, unaufkündbare Capitalien,

welchen die Eigenschaft eines untheilbaren Erbvermögens beigelegt ist *h*).

- a) Uk. 7189. [1680.], ohne Monat und Tag; Allerhöchst bestät. Unterl. 1762. 8. Aug., publ. im n. J. 11. Oct.; Rig. St.R. B. 4. Tit. 8. §. 1.
- b) Uk. 1761. 14. Decbr.; 1720. 20. April; Allerh. bestät. Unterl. 1762. 8. Aug.; Uk. 1762. 11. Oct.; 1785. 15ten May, p. 3.
- c) Ukas 1761. 14. Decbr.; 1762. 20. April, 8. Aug. und 11. Octbr.
- d) Allerh. bestät. Unterl. 1762. 8. Aug.; Uk. 1762. 11ten Octbr.; 1785. 15. May, p. 3.
- e) Allerh. bestät. Unterl. 1762. 8. Aug.; Uk. 1762. 11ten Octbr.
- f) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 418.
- g) Vergl. z. B. 1774. 5. Febr.; 1817. 11. Aug., publ. im n. J. 24. Aug.
- h) Reglem. d. Reichsschuld-Tilg. Comm., Th. 1. Cap. 2. §. 18. 20., Cap. 3. §. 51.

§. 863.

Fortsetzung.

Hinterläßt der Erblasser Höfe, Gewerke, Fabriken, Manufacturen und Buden: so ergänzt von den Erben derjenige, welchem ein oder mehrere untheilbare Güther zufallen, deren Werth nach unparteiischer Schätzung sein Erbtheil übersteigt, in Geld den übrigen Miterben den Betrag ihrer Erbtheile. Befinden sich im Nachlaß mehrere solcher untheilbaren Güther: so kann Jeder der Erben, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft auf sein Erbquantum, ein oder mehrere derselben nehmen. Ist im Nachlaß nur ein einziges untheilbares Guth vorhanden: so geschieht die Thei-

lung nach den in §. 272. u. folg. enthaltenen Bestimmungen *a*).

- a*) Ukas 1761. 14. Decbr.; Allerh. bestätigte Unterl. 1762. 20. April und 8. Aug.; Uk. 1762. 11. Octbr.

§. 864.

Arten der Erbtheilung.

Die Erbtheilung wird von den Erben entweder ohne Zuthun der Gerichte, oder, kommt sie in der Güte nicht zu Stande, gerichtlich vorgenommen *a*).

- a*) Resol. 3. auf die 2 Unterl. des 9. Punctes, 1725. 28sten May; Uk. 1767. 25. Jul.; 1786. 14. Febr.; Resol. auf d. 3. Punct, 1788. 15. März; Uk. 1811. 23. Oct.

§. 865.

1.) Aufsergerichtliche Erbtheilung.

Kommt das bewegliche Vermögen zur Theilung: so mögen die Erben sich auch ohne besondern Theilungsrezefs desfalls aus einander setzen. Gleiches Recht haben sie zwar auch rücksichtlich des unbeweglichen Vermögens, welches sie theilen; jedoch müssen sie, mit Benennung desjenigen Erben, welchem es in der Theilung abgetreten wird, und des Preises, für welchen er es erhält, eine besondere Erklärung auf den, dem Werthe entsprechenden, Stempelbogen, zum Behuf gerichtlicher Corroboration und Auftragung, ausstellen.

§. 866.

Fortsetzung.

Verfassen die Erben über ihre Erbtheilung einen förmlichen Rezefs oder Transact: so wird er auf dem gesetzlichen Werthbogen geschrieben, und

von ihnen insgesamt unterzeichnet und besiegelt; rücksichtlich des getheilten unbeweglichen Vermögens aber bei Gericht beigebracht [§. 151.].

§. 867.

Fortsetzung.

Es ist nicht nothwendig, die Theilungsinstrumente in den öffentlichen Blättern, oder mittelst Anschlags bei Gericht, bekannt zu machen *a*).

a) Ukas 1786. 11. Nov.

§. 868.

Fortsetzung.

Die Erben sind befugt, in dem Theilungsinstrumente beliebige Festsetzung für den Fall zu treffen, daß der Miterben einer willkürlich etwa zurücktreten wollte *a*).

a) Ukas 1705. 6. Nov.; 1738. 4. Oct.

§. 869.

2.) Gerichtliche Erbtheilung.

Wird die Erbtheilung gerichtlich vorgenommen: so erkennt das zuständige Gericht über alle Punkte des Theilungsgeschäfts, welcherwegen die Erben nicht einig werden konnten, nachdem sie auf dem Wege des ordentlichen Civilprocesses allerseits gehört worden sind. Das rechtskräftige Urtheil dient sodann den Erben zur unabweichlichen Richtschnur.

§. 870.

Oeffentlicher Ausbot des Theilungsguthes.

Die Erben können überein kommen, zum Behuf sowohl aufsergerichtlicher, als gerichtlicher Erbtheilung, um öffentlichen Ausbot der Thei-

lungsgegenstände anzuschauen, um dadurch ihren wahren Werth auszumitteln. Diese Uebereinkunft muß freiwillig seyn, damit die privilegirten Erbrechte des einen oder des andern Miterben nicht gefährdet werden, [vergl. §. 272. u. folg.].

§. 871.

Aufhebung des Theilungsrecesses.

Ergiebt sich vor Ablauf der zehnjährigen Verjährungsfrist, daß durch betrügerische Thathandlung oder Verheimlichung eines der Miterben, die übrigen in ihrem Erbrecht gefährdet worden: so kann der Betheiligte auf Vernichtung der Erbtheilung nicht nur, sondern auch auf neue Theilung und Ersatz des erlittenen Schadens antragen.

II.

Nähere Bestimmungen, in Beziehung auf Besitznahme und Vertheilung der Erbschaftsmasse, als Wirkung des Testaments.

§. 872.

Besitz der Erbschaft.

Ein gültiges Testament berechtigt den eingesetzten Erben zum Antritt und zur Besitznahme der Erbschaft *a*).

a) L. 3. C. de Edict. div. Hadr. toll.

§. 873.

Schutz im Besitz.

Wer auf den Grund eines Testaments oder gesetzlicher Erbfolge eine Erbschaft redlicher Weise

besitzt, wird in diesem Besitz erhalten, bis das etwanige bessere Recht eines Dritten ausgemacht ist *a*).

a) Vergl., als hier anwendbar, L. 6. C. unde vi; L. 128. π . de reg. jur.; Ritter-Recht v. 1537. Cap. 15., Arg. Cap. 146., Cap. 182., und Privil. Sigism. Aug. v. 1561. Art. XVIII.

§. 874.

Besitzübertragung bei unzweifelhaftem Testament;

Ist noch Niemand im Besitz der Erbschaft, und das Erbrecht vor erlangter Rechtskraft des Testaments noch nicht aufser allem Zweifel, wohl aber die Aechtheit des Testaments gewifs: so hindert der Richter nicht, dafs der eingesetzte Erbe die Erbschaft in einstweiligen Besitz nehme *a*).

a) Nach L. 1. §. 4. π . de honor. poss. sec. tab.

§. 875.

Fortsetzung.

Melden sich hiebei auf den Grund mehrerer Testamente verschiedene Erben: so geht der, im spätern Testament ernannte Erbe dem, im frühern ernannten vor.

A k g. Nach L. 1. §. 6. π . de honor. poss. sec. tab. sollen im Fall, dafs zwei ächte Testamente vorhanden wären, und man blos nicht wüfste, welches das letzte sey, beide Testamentserben, bis auf Weiteres, gemeinschaftlich in den Besitz der Erbschaft innmirtirt werden.

§. 876.

Jedoch streitigen Erbrecht.

Wird das Erbrecht des eingesetzten Erben bestritten, und findet der Richter die erregten Ansprüche von einiger Erheblichkeit: so verpflichtet er entweder den Testamentserben zur Sicher-

heitsbestellung, oder er setzt die Erbschaft unter Beschlag, oder er verordnet eine förmliche Curatel, je nachdem die vorhandenen Umstände die eine oder die andere Maasregel zweckentsprechend darstellen *a*).

a) Kön. Test. Stadga 1686. 3. Jul. §. 10. p. 431. L.O.

§. 877.

Ausantwortung einzelner Erbstücke.

Wer aus der Verlassenschaft einzelne Stücke, oder einen Inbegriff von Sachen zu fordern hat, hält sich desfalls an den Besitzer der Erbschaft.

§. 878.

Besitzübertragung bei zweifelhaftem Testamente.

Ist die Aechtheit des Testaments selbst noch zweifelhaft: so wird die Verlassenschaft unter gerichtliche Verwaltung gezogen, oder dem verordneten Erben nur gegen hinlängliche Sicherheit, und nach vorhergegangener Inventirung, übergeben.

§. 879.

Ausschließung der gesetzlichen Erben.

Erhellet aus der Verordnung des Erblassers, dafs er einer oder mehreren Personen seinen ganzen Nachlafs allein zudedacht habe: so gelten die gesetzlichen Erben für gänzlich ausgeschlossen, und zu einem Anspruch selbst dann nicht berechtigt, wann sich auch ergäbe, dafs bei der Theilung, welche der Erblasser unter den eingesetzten Erben feststellte, dieses oder jenes Erbstück übergegangen worden [§. 518. u. folg.] *a*).

a) L. 35. π . de hered. instit.

§. 880.

Verhältniß der Miterben zu einander:

1.) In Ansehung des Prälegats.

In Ansehung des, einem der Miterben vermachten, Prälegats steht derselbe zu den übrigen im Verhältniß eines Legatars *a*).

a) L. 78. §. 2. *π.* de hered. instit.

§. 881.

2.) In Ansehung eines bestimmten Erbstücks.

Eben so gilt derjenige, welchem nur ein bestimmtes Erbstück als Erbtheil angewiesen worden, als Legatar im Verhältniß gegen die übrigen; er nimmt daher auch keinen Theil an Bezahlung der Erbschaftsschulden *a*).

a) L. 13. C. de hered. instit.

§. 882.

3.) In Ansehung des Erbtheils selbst und der Vertheilung der Erbschaft.

Ist eine Erbschaft unter Testamentserben zu vertheilen: so muß die Theilung den ganzen Nachlaß erschöpfen, daß nichts übrig bleibe *a*).

a) §. 5. Inst. de hered. instit. Denn sonst würde wider die Regel [L. 7. *π.* de reg. jur.] der Testator zum Theil Testatus, zum Theil Intestatus mit Tode abgegangen seyn.

§. 883.

Wenn nur Ein Testamentserbe vorhanden ist.

Ist daher nur Einer, und wenn auch bloß auf einen Theil der Erbschaft oder bloß auf ein einzelnes Erbstück zum Erben eingesetzt: so fällt ihm doch, im Mangel sonstiger Verordnung, die ganze Erbschaft zu *a*).

- a) "Totus as in semisse erit," §. 5. Inst. de hered. inst.;
L. 1. §. 4. π . de hered. instit.

§. 884.

Wenn Mehrere vorhanden sind, ohne Bestimmung der Quote.

Sind Mehrere ohne Bestimmung der Quote zu Erben eingesetzt: so theilen sie in gleiche Quoten a), selbst wenn der Testator seine gesetzliche Erben eingesetzt hätte, und diesen nach der gesetzlichen Erbfolge ungleiche Theile zugefallen wären.

- a) L. 2., L. 9. §. 12.; L. 14. π . de hered. instit.

§. 885.

Ohne Bestimmung des Ueberschusses.

Sind Mehrere zu Erben eingesetzt, und einzelne Erbstücke Jedem als Quote angewiesen: so nimmt Jeder das ihm angewiesene Erbstück; was übrig bleibt, theilen alle unter sich zu gleichen Theilen [§. 520.] a).

- a) §. 6. Inst. de hered. instit.; L. 9. §. 12. 13.; L. 10. und L. 36. π . ebend.

§. 886.

Ueberschuß bei bestimmten und unbestimmten Quoten.

Sind Erben auf unbestimmte Quoten, neben Erben auf bestimmte, eingesetzt, und diese erschöpfen nicht die Masse: so erhalten alle zusammen den Ueberschuß a).

- a) §. 6. Inst. de hered. instit.; L. 17. und L. 77. π . ebend.

§. 887.

Ueberschuß bei lauter bestimmten Quoten.

Sind alle Erben auf bestimmte Quoten eingesetzt: so theilen sie den Ueberschuß nach Verhältniß ihrer Quoten a).

- a) §. 6. Inst. de hered. instit.

§. 888.

Zuschufs bei lauter bestimmten Quoten.

Betragen die bestimmten Quoten, welche aus dem Nachlafs zu vertheilen sind, mehr als das Ganze: so erleidet jeder Erbe einen Abzug, nach Verhältnifs seiner Quote *a*).

- a*) §. 7. Inst. de hered. instit.; L. 13. §. 4. 5. 6. 7.; L. 47. §. 1. π . ebend.; L. 80. π . de legat. I.

§. 889.

Zuschufs durch Anweisung auf eine, dem Andern zugedachte Quote.

Entsteht die Ueberschwerung dadurch, dafs der Testator auf die, dem Einen zugedachte Quote einen Andern angewiesen: so nimmt dieser das angewiesene Theil, Jener den Rest *a*).

- a*) L. 23. C. de legat.

§. 890.

Zuschufs bei überschwerter oder erschöpfter Masse, und noch zu liquidirendem, unbestimmtem Erbtheil.

Ist zu der, durch bestimmte Quoten überschwerter oder erschöpften Masse, noch ein Erbe vorhanden, welchem eine unbestimmte Quote gebührt [*heres sine parte*]: so wird von den bestimmten Quoten die Hälfte, Zweidrittheil u. s. w. gekürzt [*ex asse fit dupondium, tripondium* *)], und durch den gesammten Abzug der Anspruch des mit unbestimmter Quote berufenen Miterben berichtigt *a*).

- a*) §. 8. Inst. de hered. instit.; L. 17. §. 2. 3. 4. 5.; L. 18., L. 87. π . ebend.

*) Die römischen Testatoren nemlich pflegten ihren Nachlafs in zwölf Theile zu berechnen. Das Ganze nann-

ten sie As, das Zwölftheil Unze [§. 5. Inst. de hered. instit.] Ward aber eine Erbschaft nach 24 Theilen berechnet: so wurde aus dem As ein Dupondium; ein Tripondium, wenn man sie in 36 Theilen berechnete. Hiefs es also im Testament: A. soll auf 8 [Unzen, $\frac{4}{12}$], B. auf 4 [Unzen, $\frac{4}{12}$], auch C. mein Erbe seyn: so nahm man an, dafs der Testator ein Dupondium gemacht, und, weil 8 und 4 das As erschöpften, d. i. dem ganzen Nachlaß gleich kommen, denselben nicht in 12, sondern in das Doppelte, in 24, getheilt habe. Hätte der Testator A. auf 10, B. auf 6, und auferdem noch C. schlechtweg [sine parte] zu Erben eingesetzt: so müßte man ein Tripondium annehmen, weil 10 und 6 mehr als das As oder 12 ausmachen u. s. w.

§. 891.

Fortsetzung.

Jedoch erhält in dem, in §. 890. gedachten, Fall der mit unbestimmter Quote eingesetzte Erbe nichts, wenn ihn der Testator, nach erschöpfter Masse, ausdrücklich auf den Rest verwiesen hätte a).

a) L. 17. §. 3. *π.* de hered. instit.

§. 892.

Folgen der Entsagung sämtlicher Testamentserben.

Kann oder will nicht der eingesetzte Erbe, oder auch von mehreren eingesetzten Erben keiner derselben die Erbschaft annehmen, und sind vom Testator auch keine Folgerben ernannt: so tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

§. 893.

Fortsetzung.

Tritt in dem, §. 892. gedachten, Falle die gesetzliche Erbfolge ein: so müssen die Intestater-

ben allen Verordnungen des Erblassers, in Ansehung der Legate u. dgl., genügen.

§. 894.

Fortsetzung.

Verordnungen des Erblassers jedoch, die eine bloß auf die Person des Erblassers sich beziehende Handlung betreffen, binden in diesem Fall den Intestaterben weder zur Handlung selbst, noch zu desfallsiger Gegenleistung.

§. 895.

Recht des Zuwachses.

Kann oder will von mehreren gemeinschaftlich eingesetzten, d. i. Nebenerben, der eine oder der andere nicht Erbe seyn: so wächst, im Mangel eines Folgerben, der erledigte Antheil den übrigen Erben, nach Verhältniß ihrer testamentarischen oder gesetzlichen Erbtheile *a)*, zu *b)*.

a) L. 59. §. 3. π . de hered. instit.; Nov. 1. Cap. 1. §. 1.; L. un. C. de caduc. toll.

b) L. 59. §. 3. π . de hered. instit.; §. 4. Inst. de Sen. Cons. Orphit.; L. 3. §. 9.; L. 5. π . de honor. poss.; L. 9. π . de suis et legit. hered.

A k g. Das Zuwachsrecht setzt also immer gemeinschaftliche oder Nebenerben [*heredes conjuncti*] voraus, d. i. solche, die Gesetz oder Testament in gemeinschaftlicher Verbindung zu nemlicher Erbschaft beruft; L. un. §. 10. C. de caduc. toll.

§. 896.

Geht auf die Erben über.

Das Zuwachsrecht kommt den Erben zu gut, auch wenn ihr Erblasser vor dessen Anfall mit Tode abgieng *a)*.

a) L. 9. π . de suis et legit. hered.

§. 897.

Wem es zu gut kommt?

Das Zuwachsrecht kommt, ohne Unterschied, allen Erben zu gut, sobald der Austretende mit keinem Miterben in Verbindung, d. i. allein, zu der bestimmten oder unbestimmten Quote eingesetzt war.

§. 898.

Fortsetzung.

War aber der Austretende mit Andern in Verbindung zu der nemlichen Quote als Erbe berufen: so kommt sein Antheil als Zuwachs nur denjenigen Erben zu gut, mit welchen er in Verbindung oder gemeinschaftlich zu unbestimmter *a)* oder bestimmter Quote *b)* berufen war.

a) Vergl. L. 15. pr., L. 20. §. 2., L. 59. §. 3. $\pi.$ de hered. instit.; L. 80. $\pi.$ de legat. I.; L. un. C. de caduc. toll.

b) L. 63. und L. 66. $\pi.$ de hered. instit.

§. 899.

Fortsetzung.

Waren jedoch alle übrige Erben in bestimmte, die gemeinschaftlichen aber in unbestimmte Quoten eingesetzt *a)*, oder war jedem der gemeinschaftlichen ein bestimmter Theil der gemeinschaftlichen Quote angewiesen *b)*: so wächst der gemeinschaftliche Antheil allen Erben ohne Unterschied zu, ohne dafs die gemeinschaftlichen hier einen Vorzug hätten.

a) L. 17. pr., §. 1. $\pi.$ de hered. instit.

b) L. 66. $\pi.$ de hered. instit.

§. 900.

Fortsetzung.

Bestimmte der Erblasser dem einen Erben gewisse Erbstücke, dem andern den ganzen übrigen Nachlass, und könnte oder wollte der Erstere nicht Erbe seyn: so fallen dem Letztern als Zuwachs jene Erbstücke zu *a*).

a) L. 2. C. de hered. instit.

§. 901.

Fortsetzung.

Erben, welche als Legatäre betrachtet werden, [§. 880. und 881.], kommt das Zuwachsrecht eben so wenig, als den Legatären selbst, zu gut, auch wenn alle Erben wegfielen [§. 892.] *a*).

a) §. 11. Inst. de testam. ordin.

§. 902.

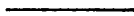
Fortsetzung.

Untersagte der Testator ausdrücklich allen Zuwachs unter den eingesetzten Erben: so fällt das erledigte Erbtheil an die gesetzlichen Erben.

§. 903.

Fortsetzung.

Ist der Zuwachs, welcher an einen Erben fällt, mit einem Vermächtniß beschwert: so haftet er für dasselbe nur bis zum Betrage des Zuwachses.



III.

Von der Ausgleichung, (Einwerfung, Einbringung zur Masse, Collation).

§. 904.

Allgemeine Grundsätze.

Die Ausgleichung findet nur Statt, wenn Descendenten von ihrem Ascendenten aus einem Testament oder nach gesetzlicher Erbfolge erben. Sie beruht auf dem vermuthlichen Willen, daß Aeltern aus gleicher Liebe gegen ihre Kinder, auch jedem derselben gleichen Genuß und gleiches Recht an ihrem Nachlaß zgedacht haben.

§. 905.

Fortsetzung.

Solchergestalt erwächst dem Descendenten die Verpflichtung, was er zu erblasserischer Lebenszeit vor den übrigen Miterben zum voraus erhielt, zur Gleichstellung mit ihnen, in die Erbmasse wieder einzubringen.

§. 906.

Fortsetzung.

Die Verpflichtung zur Ausgleichung erlöscht, sobald der Erblasser sie ausdrücklich oder stillschweigend erließ *a*). Dieses Erlassen kann sich jedoch nicht auf das geerbte unbewegliche Vermögen erstrecken, über welches der Erblasser nicht willkürlich verfügen darf *a*).

a) Arg. L. 1. C. de collat., Nov. 18. Cap. 6.

b) Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul., Arg. §. 1. in den Worten: "Und Niemand hat Macht, unter einigem Schein oder Kunstgriff seine Erben darüber [d. i. im Erbgrund] zu vervortheilen."

§. 907.

Fortsetzung.

Die Ausgleichung gilt als stillschweigend erlassen, wenn aus dem älterlichen Testament der Erlafs offenbar erhellet, ohne ausgedrückt zu seyn *a*).

- a*) Z. B. es hiefse im Testament: "Von meinem Vermögen, das in 10,000 besteht, soll jedes meiner Kinder gleiches Erbtheil erhalten, auch in den Mobiliarnachlafs zu gleichen Theilen gehen" — und es fände sich, dafs, mit Hinzurechnung der zu conferirenden Gelder, der Nachlafs mehr als 10,000 beträgt.

§. 908.

Fortsetzung.

Wird ein Descendent nicht Erbe: so ist er von der Ausgleichung frei *a*).

- a*) L. ult. C. de dot. collat.

§. 909.

Was der Ausgleichung unterworfen ist?

Erliefen die Aeltern nicht ganz oder zum Theil die Ausgleichung [§. 906.]: so gilt als Gegenstand derselben: 1.) von Seiten des Sohnes, was er zum Etablissement, d. i. zu Ergreifung eines festen Lebensstandes bei Lebenszeit der Aeltern erhielt; 2.) von Seiten der Tochter, was sie bei ihrer Heirath an Aussteuer, Mitgabe u. dergl. empfing [§. 285. 286. 287. 311.] *a*); 3.) was Sohn oder Tochter ihren Aeltern überhaupt schuldig wurden.

- a*) Vergl. L. 20. pr. π . fam. hercisc.; L. 12. 16. 17. 18. 19. C. de collat.

§. 910.

Fortsetzung.

Dagegen ist der Ausgleichung nicht unterworfen: 1.) was die Aeltern ihren Söhnen zum Eintritt in den Militairdienst *a)* gaben, oder zum Studiren *b)*; oder 2.) ausdrücklich als Geschenk zu keinem besondern Zweck [*donatio simplex*] *c)*, sofern dasselbe nicht das Pflichttheil verletzt *d)*; oder 3.) als Geschenk auf den Todesfall *e)*; oder 4.) als Aliment bis an ihren Tod *f)*.

a) L. 4. C. fam. hercisc.; L. ult. C. de collat.

b) L. 50. C. fam. hercisc.

c) L. 20. §. 1. C. de collat.: "Ex eo, quod simplex donatio non aliter confertur, nisi hujusmodi legem donator, tempore donationis, suae indulgentiae inposuerit."

d) Nov. 92. Cap. 1.

e) Denn, wenn Aeltern einigen ihrer Kinder etwas auf den Todesfall schenken oder zum voraus vermachen: so geben sie eben dadurch zu erkennen, dafs sie eine vollkommene Gleichstellung aller nicht beabsichtigen oder wollen.

f) L. 20. §. 6. π . fam. hercisc.

§. 911.

Anwendung der allgemeinen Grundsätze:

1.) Auf ganz abgefundene Erben.

Derjenige Erbe, welcher schon bei Lebenszeit des Erblassers auf Rechnung so viel voraus erhielt, als ihm nach dessen Tode gebührte, gilt als gänzlich abgefunden, und bekommt bei der Erbtheilung nichts weiter *a)*.

a) Rig. Stadtrechte, B. 4. Tit. 3. §. 1.; Ukas 1764. 31. Januar; vergl. mit 1814. 27. April.

§. 912.

2.) Auf nicht ganz abgefundene Kinder.

Ist der Erbe bei Lebenszeit des Erblassers nicht ganz abgefunden, sondern bekam er weniger, wie ihm als Erbtheil gebührt: so wird das Empfangene bei der Theilung in Anschlag gebracht und auf das Erbtheil berechnet *a*).

a) Uk. 7184. [1676.] 14. März, p. 7.; Uk. 1770. 25. Oct.; 1814. 27. April.

§. 913.

A u s n a h m e.

Jedoch bekommen bei der Theilung folgende Personen nichts aus der Erbschaft, selbst wenn sie bei des Erblassers Lebenszeit weniger erhielten, als ihr Erbtheil ausmacht: 1.) Diejenigen, welche in gesetzlicher Form im erworbenen und geerbten Vermögen abgefunden wurden und ferneren Ansprüchen entsagten *a*); 2.) welche im erworbenen Vermögen, mit Ausschließung von der künftigen Erbschaft, abgefunden wurden, welche Abfindung jedoch nicht die Ausschließung auch von der Theilnahme am geerbten Vermögen zur Folge hat *b*).

a) Rig. St.R. B. 4. Tit. 3. §. 1.; Uk. 1809. Sept. .; Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths 1818. 31. Aug.

b) Adelsordn. 1785. 21. April, p. 22.; Stadtordn. 1785. 21. April, p. 88.; Uk. 1789. 25. May.

§. 914.

Berechnung des Erbtheils bei abgefundenen Erben.

Wer bei seiner Abfindung über den Betrag seines eigentlichen Erbtheils erhielt, ist bei künf-

tiger Erbtheilung zu keiner Vergütung dessen, was er mehr empfing, verpflichtet *a*).

a) Ukas 1789. 25. May.

§. 915.

Die Abfindung muß erwiesen werden.

Die Abfindung wird nicht vermuthet, sondern muß im Zweifel bewiesen werden *a*).

a) Ukas 1818. 17. Jan.

§. 916.

Wie weit sie geht?

Durch die Abfindung erlöschen nur die, in desfallsiger Urkunde ausdrücklich benannten Rechte *a*).

a) Ukas 1814. 27. April.

§. 917.

Abgaben von den Abfindungsurkunden.

Die Abfindungsurkunden werden auf Stempelpapier nach dem Werth des darin benannten Vermögens abgefafst *a*).

a) Ukas 1821. 14. Nov., Abschn. II. p. 22. Lit. G.; p. 23. und 24.; vergl. mit Ukas 1766. 29. Sept. p. 15.

§. 918.

Fortsetzung.

Bei Abfassung oder gerichtlicher Beibringung werden von der Abfindungsurkunde als Abgabe zehn Rubel erhoben *a*).

a) Ukas 1808. 28. Oct. p. 2.; 1821. 24. Nov., Abschn. I. p. 5.; Abschn. II. p. 15.; vergl. mit Uk. 1806. 17. Jul.

IV.

Wirksamkeit und Rechtskraft stattgefunder Erbtheilung.

§. 919.

Wirksamkeit der Erbtheilung.

Ist die Erbtheilung gesetzlich vollzogen: so bleibt sie in steter Kraft, und wird nur aus dem in §. 871. angegebenen Grunde unwirksam.

§. 920.

Recht, um nochmalige Theilung anzusuchen.

Deswegen ist kein Erbe berechtigt, um nochmalige Theilung anzusuchen; er beweise denn, dafs die vollzogene entweder nicht nach den Gesetzen Statt gefunden habe, oder wegen unterlaufenen Betrugs und Verheimlichung wesentlicher Vermögenstücke, nicht zu Recht bestehen könne *a*).

a) Vergl. Uk. 1781. 31. Aug.; 1782. 23. Nov.; 1789. 6ten Jun.; 1812. 5. Jul.; 1818. 20. Febr.; auch: Ukas 1774. 19. Decbr.; 1770. 25. Oct.

§. 921.

Anzeige über die Kaufmanns-Capitalien.

Um die Verheimlichung der Kaufmanns-Capitalien zu hindern, haben diejenigen Behörden, bei welchen Erbschaftsinstrumente verschrieben werden, davon den Stadtmagistraten Mittheilung zu machen; diese alsdann sorgen für die vorschriftmäfsige Entrichtung der Abgaben von den Capitalien *a*).

a) Ukas 1804. 21. Septbr., und 1805. May

§. 922.

Verhaftung abgetheilter Erben unter sich.

Haben die Erben völlig unter einander getheilt: so leisten sie sich zwar, wegen jeglichen Erbtheils, die gesetzliche Gewähr. Jedoch erstreckt sich diese Gewährleistung nicht auf die Folgerben eines der Miterben, weil diese, als Haupterben, ein für allemal aus einander gesetzt sind *a*).

a) L. 77. §.18. *π.* de legat. II.

Siebenter Titel.

**Erbfolge in Kronsarrendegüther
und Arrendegelder.**

§. 923.

Diese Erbfolge beruht auf singularem Recht.

Die Erbfolge in Kronsarrendegüther und Arrendegelder beruht auf besondern Grundsätzen, welche der Allerhöchste Befehl 1824, 28. September, publicirt vom Senat im n. J., 10. Decbr., feststellt. Da diese Erbfolge als ausdrückliche Bedingung gilt, mit welcher das Benefiz Allergnädigst bewilligt wird, so sind die bezüglichlichen, für alle Gouvernements ertheilten, Bestimmungen, als einzig gesetzliche Norm für hiesigen Fall, hier auch besonders aufzunehmen.

§. 924.

Die Arrende geht als Erbschaft auf die Wittve und Descendenten des Benefiziars.

Das in Arrende verliehene Kronsguth, auf wie viele Jahre auch die Verleihung gehe, kommt nach dem Ableben des Benefiziars für die noch übrigen Jahre auf die Wittve und leibliche Kinder desselben; wenn diese nicht vorhanden, auf

deren Nachkommen in gerader niedersteigender Linie.

§. 925.

Fortsetzung.

Die Erben [§. 924.] sind nicht genöthigt, um Allerhöchste Bestätigung der Verleihung nachzusehen, wenn der Benefiziar mit Tode abgieng, ehe ihm das Arrendeguth zum Besitz abgegeben wurde.

§. 926.

Wie die Erben sich in den Niefsbrauch theilen.

Sind der Erben mehrere vorhanden: so theilen sie nicht unter sich die Substanz des Arrendeguths, sondern wählen Einen aus ihrer Mitte, oder auch einen Fremden, der das Guth verwalte, und ihnen die Revenüe zur Vertheilung, nach Grundlage der allgemeinen Verordnungen *)¹; zustelle.

*) D. h. in gleiche Theile.

§. 927.

Fortsetzung.

Hatte indess der Benefiziar noch bei seiner Lebenszeit das Arrendeguth, gegen Erlegung eines Aversionals, für die ganze Dauer der Verleihung Jemandem abgetreten: so bleibt der Cessionar, ohne weitere Zahlung, in dem niefsbrauchlichen Besitz, nach Maasgabe der Cessionsbedingungen. Geschah die Uebertragung ohne baare Erlegung des ganzen Aversionals, sondern gegen jährliche Abgift: so kommt den Erben des Benefiziars dasjenige zu gut, was dieser noch nicht selbst empfangen hatte.

§. 928.

Erbeinsetzung in den Niefsbrauch.

Der Benefiziar ist berechtigt, auf die noch einstehende Zeit der Verleihung Einen von den, in §. 924. benannten Notherben ausschliesslich oder vorzugsweise als Erben in das Benefiz einzusetzen. Erbeinsetzung zu Gunsten anderer Personen ist ungültig.

§. 929.

Fortsetzung.

Gleiches Recht der Erbeinsetzung steht dem Benefiziar auch für den Fall zu, daß, zur Zeit seines Ablebens, das Benefiz ihm noch nicht zum wirklichen Besitz abgegeben, sondern blos in der Expectanz wäre.

§. 930.

Heimfall des Benefizes.

Stirbt der Benefiziar ohne Ehefrau, leibliche Kinder, oder sonst Descendenten in gerader, niedersteigender Linie zu hinterlassen: so fällt das Kronsarrendeguth an die Krone zurück. Hatte jedoch der Benefiziar dasselbe einem Andern übertragen: so wird das, was er bei seinem Leben noch nicht an Revenüen ausgezahlt erhielt, zur Kronskasse verrechnet.

§. 931.

Von den Arrendegeldern.

Ist dem Benefiziar, Statt des Arrendeguths, eine bestimmte jährliche Geldsumme Allergnädigst verlichen: so wird es mit diesem Benefiz eben so gehalten, wie nach §. 924. bis 929. mit dem Benefiz aus Kronsarrendegüthern.

§. 932.

Fortsetzung.

Pensionen aber, oder Gnadengehalte, die der Benefiziar, unabhängig von der verliehenen Arrende, aus Kaiserlicher Gnade erhielt, und die sich bloß auf seine Person erstrecken, sind zu den Arrendegeldern nicht zu rechnen; denn ihre Zahlung wird eingestellt, sobald der Pensionirte mit Tode abgeht.

§. 933.

Fortsetzung.

Stirbt der Benefiziar, welcher, Statt des Arrendeguths, Geld erhielt [§. 931.], ohne Erben zu hinterlassen, wie sie §. 924. benennet: so hört für die noch einstehende Zeit des Benefizes alle weitere Zahlung auf, und keine Ansprüche gelten, sie mögen herkommen, von wem, und beruhen, worauf nur immer sie wollen.

§. 934.

In wiefern die Erben zur Bezahlung der vom Benefiziar hinterlassenen Schulden verpflichtet sind.

Hinterliefs der Benefiziar bei seinem Tode Schulden, sei es an die Krone selbst, oder an Privatpersonen: so wird, wie bei dem Gehaltabzug, nur der dritte Theil der jährlichen, nach dem Kronsanschlag oder nach dem Cessionscontract bekannten Revenüe, zur Befriedigung der Gläubiger angewandt. Diese Abzahlung findet nur während der Dauer des Benefizes Statt.

§. 935.

Fortsetzung.

Hat jedoch der Benefiziar, mit ordnungsmäßiger Bestätigung, das Benefiz für die ganze Zeit

der Verleihung anderweitig cedirt, und desfalls volle Befriedigung schon vor seinem Ableben erhalten: so erlöschen alle Ansprüche, Schuldforderungen und Beitreibungen, in sofern ihnen aus dem Benefiz Genüge geschehen soll.

§. 936.

Fortsetzung.

Bestand das Benefiz nicht in einem Arrendeguth, sondern in Gelde: so wird es, mit Berichtigung der Nachlassschulden, nach §. 934. u. 935. gehalten.

Achter Titel.
Vom Erbschafts Kauf.

§. 937.

Was für Erbschaften verkauft werden können?

Sowohl bereits erledigte freie Erbschaften, als auch muthmaßliche, während des künftigen Erblassers Lebenszeit, können Gegenstand des Kaufvertrags seyn.

Akg. Das ältere römische Recht in L. 1. und L. 7. de hered. vel act. vendit. gestattet nur Kauf und Verkauf in Beziehung auf bereits erledigte Erbschaften, indem es schlechterdings alle Verträge über Vermögen missbilligt, dessen Eigenthümer noch am Leben ist. Das neuere Recht in L. ult. C. de pact. bleibt dieser Ansicht getreu, und nennt Verträge über muthmaßliche Erbschaften, bei Lebenszeit des Eigenthümers geschlossen, *pactiones odiosae, et plenae tristissimi et periculosi eventus*, wiewohl es [ebendasselbst] gestattet, über künftige Erbschaften von einer dritten noch lebenden, bestimmten Person, mit deren bis an den Tod fortgesetzten Einwilligung, Verträge zu schliessen. Da nach heutigem, allgemeinem Rechte, welchem auch das hiesige nicht widerspricht, Erbverträge überhaupt ohne Einschränkung zulässig sind: so hat, in Ausehung des eigentlichen Erbschaftskaufs, der §. 937. unbedenklich,

wie er lautet, gestellt werden mögen. Vergl. Höpfners Comment. d. Inst. §. 737.; Thibauts Syst. d. Pand.Rechts, Th. 2. §. 678. und §. 839. D.; Glücks Comment. d. Tit. π. de hered. vel act. vend. p. 314.

§. 938.

Fortsetzung.

Bereits erledigte Erbschaften können zum Verkauf kommen, entweder wenn sie dem Erben schon angefallen und von ihm angetreten, oder wenn sie beides noch nicht waren.

§. 939.

Wann Erbschafts Kauf vorhanden ist?

Wirklicher Erbschafts Kauf ist vorhanden, sobald das Erbschaftsrecht selbst oder ein Theil desselben verkauft worden ist.

§. 940.

Fortsetzung.

Wird nur ein bestimmter Inbegriff von Erbschaftssachen, oder die Erbschaft ohne ein darüber aufgenommenes Inventar verkauft: so wird der Kauf wie jedes Kaufgeschäft über einen Inbegriff von Sachen [§. 971. u. folg.] beurtheilt. Das nemliche findet Statt, wenn die Erbschaft zwar nach einem besonderen Inventar verkauft wurde, aus dem Kaufvertrage aber erhellet, das solches Inventar nicht deswegen aufgenommen wurde, das der Verkäufer für jedes inventirte Stück hafte, sondern das es nur zu allgemeiner Bezeichnung dessen dienen solle, was als verkauft gelte.

§. 941.

Wer Erbschaften kaufen und verkaufen kann?

Bei dem Erbschaftskauf müssen sowohl Käufer, als Verkäufer, zu Erwerbung und Antritt einer Erbschaft überhaupt fähig seyn.

§. 942.

Fortsetzung.

Die Fähigkeit des Erben zum Verkauf der Erbschaft wird nach der Zeit des Anfalls beurtheilt.

§. 943.

Fortsetzung.

Wer einer wirklich angefallenen Erbschaft seiner Unwürdigkeit wegen verlustig geht, der kann sie nicht gültig verkaufen.

§. 944.

Was unter einem Erbschaftskauf begriffen sey?

Der Erbschaftskauf trägt auf den Käufer alle Rechte und Pflichten des Erben dergestalt über, als wäre die Erbschaft sogleich dem Käufer und nicht dem Verkäufer angefallen *a*). Selbst diejenigen Rechte und Pflichten, welche dem Erben in Ansehung der Person des Erblassers und der zum Nachlaß gehörigen Sachen zustehen, bleiben im Mangel abweichender Uebereinkunft ungeändert.

a) L. 2. §. 78. π . de hered. vel act. vendit.; L. 54. pr. π . de hered. petit.

§. 945.

Fortsetzung.

Was also dem Erben, vermöge seines Erbrechts, zugefallen wäre, das fällt dem Käufer dieses Erbrechts zu.

§. 946.

Fortsetzung.

Rechte jedoch, welche dem Verkäufer als Folgeerben zustehen, sind unter dem Erbschaftsverkauf nicht mit begriffen *a*).

a) L. 2. §. 2. π . de hered. vel act. vendit.

§. 947.

Fortsetzung.

Alle Activforderungen des Erblassers machen im Erbschaftskauf ein Bestandtheil der Masse aus. Ist daher der Verkäufer mit einer Schuld derselben verhaftet: so hat er deren Betrag dem Käufer zu vergüten *a*).

a) L. 20. pr. und §. 1. π . de hered. vel act. vendit.

§. 948.

Fortsetzung.

Gleiches findet Statt, wenn ein Dritter, dem Erblasser verschuldet, seinen Nachlaß auf den Erbschaftsverkäufer vererbt; denn auch in solchem Fall muß dieser den Betrag dessen, was jener Dritte der verkauften Erbschaft schuldig war, dem Käufer aushändigen *a*).

a) L. 20. pr. und §. 1. π . de hered. vel act. vendit.

§. 949.

Fortsetzung.

Das Nemliche gilt von dem, was einem der Erben zum voraus als Vermächtniß, oder als Schenkung, von Todes wegen, zugewendet wurde; in gleichen von Rechten und Sachen, welche dem Verkäufer nicht von dem Erblasser selbst, sondern nur durch denselben oder mittelst seines Ablebens zufallen.

§. 950.

Fortsetzung.

Sind zur Erbschaft mehrere Erben vorhanden, und das Erbtheil des einen Miterben wird vacant: so fällt dasselbe auf den Käufer, wenn er bei dem Kauf sich solchen Zuwachs ausdrücklich vorbehielt, oder wenn das vacante Erbtheil zur Zeit des Verkaufs schon vom Verkäufer als Zuwachs erworben war. Dagegen verbleibt dasselbe dem Verkäufer, wenn desfalls nichts besonders zwischen ihm und dem Käufer verabredet, und zur Zeit des Verkaufs die Vacanz noch nicht entschieden war *a*).

a) Vergl. L. 2. §. 1. π . de hered. vel act. vendit.

§. 951.

Verbindlichkeiten aus dem Erbschafts Kauf:

1.) Für den Verkäufer.

Welche Zeit zu berücksichtigen sey, um den Betrag der verkauften Erbschaftsmasse zu bestimmen, muß aus der Contrahenten Uebereinkunft erhellen. Ermangelt diese: so gilt im Zweifel, als zur verkauften Erbschaft gehörig, alles, was bis zur Zeit des geschlossenen Kaufs, und also auch nach des Erblassers Tode, so wie nach Antretung der Erbschaft, zu derselben gekommen ist *a*).

a) L. 2. §. 1. π . de hered. vel act. vendit.; vergl. auch L. 178. §. 1. π . de verbor. signif.

§. 952.

Fortsetzung.

Was der Verkäufer an Erbschaftsstücken in Natur in Händen hat, das muß er auch in Natur dem Käufer ausliefern. Veräußerte er aber schon

vor dem Verkauf zur Erbschaft gehörige Stücke: so erstattet er dem Käufer den dafür gelöseten Preis.

§. 953.

Fortsetzung.

Konnte der Verkäufer gewisse Erbschaftsstücke zur Zeit des Verkaufs noch nicht in seine Gewahrsam erhalten: so muß er die desfallsigen Klagerechte dem Käufer abtreten.

§. 954.

Fortsetzung.

Was als Ertrag zur Erbschaft gehört, das muß der Verkäufer, im Mangel abweichender Uebereinkunft, dem Käufer abtreten *a*).

a) L. 2. §. 7. π . de hered. vel act. vendit.

§. 955.

Fortsetzung.

Verbindlichkeiten, die der Verkäufer zum Besten der Erbschaft erwarb, gehen auf den Käufer über *a*); ingleichen, was der Verkäufer aus einem, vom Verkauf ausgeschlossenen, Erbschaftsstück als Gewinn bezogen hatte *b*).

a) L. 2. §. 8. π . de hered. vel act. vendit.

b) L. 25. π . ebend.

§. 956.

Fortsetzung.

Wurde der Verkäufer durch einen irrigen Urtheilsspruch zu Bezahlung einer vermeintlichen Erbschaftsschuld verpflichtet, ohne dazu durch eigene Handlung Anlaß gegeben zu haben: so ist er befugt, das Gezahlte dem Käufer in Abzug zu bringen *a*).

a) L. 2. §. 7. π . de hered. vel act. vendit.

§. 957.

Fortsetzung.

Berichtigte der Verkäufer, vor geschlossenem Kauf, Erbschaftsschulden und Legate, ohne sich im Vertrag desfallsigen Ersatz vorbehalten zu haben: so ist er zu keiner Schadloshaltung gegen den Käufer befugt.

§. 958.

Fortsetzung.

Was der Erbschaft durch Schuld des Verkäufers vor dem Verkauf entkam, das muß derselbe dem Käufer vertreten, in sofern ihm Betrug oder grobes Versehen dabei zur Last fällt; für geringes Versehen haftet er in diesem Falle nicht *a*).

a) L. 2. §. 5., L. 3. π . de hered. vel act. vendit.

§. 959.

Fortsetzung.

Als Betrug wird hier [§. 958.] dem Verkäufer angerechnet, wenn er, was er zur Erbschaft hätte ziehen können, zu derselben zu ziehen wissentlich unterliefs, oder Schenkungen und Erlasse, die er aus der Erbschaft machte, dem Käufer verschwieg *a*).

a) L. 2. §. 3. π . de hered. vel act. vendit.

§. 960.

Fortsetzung.

Nach dem Erbschaftsverkauf haftet der Verkäufer, wie jeder andere Verkäufer, für alles, was selbst durch sein geringes Versehen der Erbschaft entkam.

§. 961.

Fortsetzung.

Da der Erbschafts Kauf nothwendig in der Voraussetzung Statt findet, daß das Erbguth und das Erbrecht daran wirklich vorhanden seyen *a)*: so hat der Verkäufer die Existenz sowohl des einen, als des andern dem Käufer zu gewähren *b)*. Kann diese Gewähr nicht geleistet werden: so ist der Kaufhandel unwirksam.

a) L. 7. π . de hered. vel act. vendit.

b) L. 8. u. 9. π . ebend.

§. 962.

Fortsetzung.

Finden sich zu der verkauften Erbschaft mehrere, zur Zeit des Verkaufs unbekannt Miterben: so ist der Käufer befugt, vom Verkauf abzugehen. Zieht er aber die Aufrechthaltung des Kaufes vor: so kann er verhältnißmäßige Minderung des Kaufgeldes fordern.

§. 963.

Fortsetzung.

Da der Verkäufer bis zur Uebergabe Eigenthümer der Erbschaftsstücke bleibt: so bleiben auch alle bis dahin von ihm über Erbschaftsstücke geschlossene Verträge in Kraft und Wirksamkeit; wogegen er aber dem Käufer deren vollen Werth zu vertreten hat *a)*.

a) L. 6. C. de hered. vel act. vendit.

§. 964.

2.) Für den Käufer.

Der Käufer ist seiner Seits nicht nur, wie jeder andere Käufer, zu Erlegung des bedungenen

Kaufgeldes, sondern auch zu Leistung aller Verbindlichkeiten gehalten, welche dem Verkäufer, als Erben, obliegen.

§. 965.

Fortsetzung.

Hieraus folgt, daß der Käufer nicht allein alle Schulden, welche auf der gekauften Erbschaft ruhen, sondern auch, im Mangel abweichender Uebereinkunft berichtigen muß, was der Erblasser dem Verkäufer selbst rechtmäßig schuldig war *a*).

a) L. 2. §. 18. *π.* de hered. vel act. vendit.

§. 966.

Fortsetzung.

Auf gleiche Weise ist der Käufer verpflichtet, die auf der Erbschaft haftenden Vermächtnisse zu berichtigen. Hiezu bleibt er selbst in dem Falle gehalten, daß das Vermächtniß durch Erbgang auf den Verkäufer fiel *a*).

a) L. 24. *π.* de hered. vel act. vendit.

§. 967.

Fortsetzung.

Die Erbschaftsgläubiger und Legatäre können jedoch wegen dessen, was ihnen aus der Erbschaft zusteht, wider Willen nicht an den Erbschaftskäufer verwiesen werden. Eben so wenig ist der Käufer gehalten, sich unmittelbar mit ihnen einzulassen *a*).

a) L. 25. C. de pact.; L. 2. C. de hered. vel act. vendit.

§. 968.

Fortsetzung.

Der Verkäufer aber ist den Erbschaftsgläubigern nicht mehr verhaftet, sobald der Käufer,

von ihnen angefertigt, sich freiwillig mit ihnen einläßt *a*).

a) L. 2. C. de pact.

§. 969.

Fortsetzung.

Was der Verkäufer nothwendig zum Behuf der Erbschaft ausgeben müssen, das muß der Käufer sich in Abrechnung bringen lassen *a*).

a) L. 2. §. 9. de hered. vel act. vendit.

Akg. Hieher rechnet L. 2. §. 18. π . ebend. insbesondere die Kosten des, dem Erblasser ausgerichteten, Begräbnisses; L. 2. §. 16. π . ebend., die für das Erbguth bezahlten öffentlichen Abgaben; L. 2. §. 11. π . ebendas., das, was der Verkäufer zum Behuf der Erbschaft nicht nur überhaupt zahlte, sondern L. 2. §. 10. π . ebend. zu deren Behuf noch zahlen muß.

§. 970.

Fortsetzung.

Der Käufer muß, bis er als solcher alle Verpflichtungen des Kaufs richtig gemacht, dem Verkäufer ein stillschweigendes Pfandrecht in das gesammte Erbvermögen gestatten *a*).

a) L. 22. π . de hered. vel act. vendit.

§. 971.

Fortsetzung.

Ist die Erbschaft als solche, d. i. als ein Inbegriff von Sachen [universitas juris], verkauft worden [§. 940.]: so hat sie in dieser Eigenschaft keinen bestimmten Werth *a*), und kann daher der Verkäufer alsdann weder nach Gewinn, noch nach Schaden aus dem Kaufe fragen *b*); auch nicht fordern, daß der Verkäufer die Entwährung einzelner Erbschaftsstücke vertrete *c*).

a) L. 119. und L. 178. §. 1. π . de verbor. signif.

b) L. 14. §. 1. π . de hered. vel act. vendit.

c) L. 2. pr. π . de hered. vel act. vendit.; L. 1. C. de evict.

§. 972.

Fortsetzung.

Denn der Verkäufer ist zur Vertretung, wegen entwährter einzelner Erbschaftsstücke, nur für den Fall verpflichtet, daß er die Erbschaft nach einem bestimmten Inventar verkaufte *a*), oder daß ein Dritter ein Erbschaftsstück, als sein Eigenthum, in Anspruch nahm und erstritt.

a) L. 15. π . de hered. vel act. vendit.

§. 973.

Vom Abschofs oder der Gabelle.

Ist eine Erbschaft verkauft worden, und soll das dafür gelöste Kaufgeld außerhalb Reiches in fremde Länder gehen: so wird von solchem Kaufgeld, als Abschofs oder Gabelle, der zehnte Theil zur Kronskasse erlegt, die Erbschaft mag aus Beweglichem oder Unbeweglichem bestanden haben *a*).

a) Allerh. Befehl 1782. 29. Jan., dem livl. Hofgericht vom ehemaligen livl. General-Gouvernement mitgetheilt.

§. 974.

Fortsetzung.

Haben Käufer und Verkäufer wegen des Abschosses oder der Gabelle bei dem Kaufhandel nichts unter sich verabredet, und erhellet auch aus den übrigen Umständen des Vertrages nicht klar, was in dieser Hinsicht die eigentliche Meinung der Contrahenten gewesen ist: so fällt die Abgabe allemal dem Käufer zur Last *a*).

a) Arg. Regier. Patent 1783. 13. Aug. und 1784. 17. Jun.; Befehl d. ehemal. Statthaltersch. Regier. 1785. 9. Sept.

N ä h e r r e c h t .

Neunter Titel.

V o m N ä h e r r e c h t .

I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 975.

Definition des Näherrechts.

Näherrecht [Retract] ist die Befugnifs, eine von dem seitherigen Besitzer durch Kauf, Pfand *a*) oder Tausch *b*), an einen Dritten veräußerte Sache, gegen Erstattung des dafür gezahlten Preises und der zum wahren Besten derselben verwandten Kosten, wieder an sich zu bringen.

- a*) Dafs das Recht zum Retract auch gegen Pfandcontracte zulässig ist, erhellet aus dem Hofger. Urth. 1794. 14. Febr., in Sachen des Gust. Bar. Pofse wider den Garde-Fähmrich Fr. v. Stackelberg, betr. das Pfandguth Abja, unter Berufung auf Cap. 66. des Ritter-Rechts, nach welchem Niemand ein geerbtes Guth, ohne seiner Erben Vollwort, verkaufen oder verpfänden darf; ingleichen aus dem Hofger. Urth. 1799.

15. Febr., in Sachen des Majors Wold. v. Dittmar uxor. noie. wid. Joh. v. Jürgensohn, als Pfandbesitzern des Guthes Fennern, betr. die Reluition dieses Guthes.

b) Pag. 163. L.L. Note a.

Ak g. Dieser gesetzliche *Retract* ist also nach der §. 975. gegebenen Definition, verschieden von dem Einstands- oder Vorkaufsrecht [*jus protimiseos*], welches als Nebenvertrag bei dem Verkauf ausbedungen wird, und vermöge dessen der Verkäufer berechtigt ist, im Fall die verkaufte Sache wieder veräußert werden will, den Vorzug vor dem abermaligen Käufer, gegen Erfüllung derjenigen Leistungen, welche dieser übernehmen will, zu verlangen, L. 75. *π. de contrah. emt.* — Das *jus protimiseos* ist gesetzlich, und braucht nicht ausbedungen zu werden, rücksichtlich der Bauerländereien, welche von einem adelichen Guthe abgekommen sind, Bauer-Verordn. v. 1819. §. 56.

§. 976.

Arten des Näherrechts.

Das Näherrecht ist zwiefacher Art, je nachdem es einem Geschlechtsverwandten *a*), oder einer Corporation gegen ein, zu derselben nicht gehörendes, Individuum *b*) zusteht. Im ersten Fall heißt es *Erblosung*, [*Erbfreundsrecht*, *retractus gentilitius*]; im letztern: *Marklosung*, [*retractus ex jure incolatus*].

a) Ritter-Recht v. J. 1537. Cap. 45. 66.; vergl. ebend. Cap. 8. 64. 65.; Kön. Verordn. 1686. 25. Oct. p. 433. L.O.; Kön. Verordn. 1688. 22. Decbr. p. 148. L.L. Note a.; Kön. Brief an d. Dörptsche Hofgericht 1699. 18. April; Rig. St.R. B. 3. Tit. 3. §. 5.

b) Capitulation 1710. 4. Jul. Art. 19.; Kaiserl. Bestät. Urkunde 1710. 12. Oct.; Kaiserl. Resol. 1725. 15. Sept. und 23. Decbr. d. n. J.; Entscheid. des Gen. Gouvernements 1774. 5. März; Rig. St.R. B. 3. Tit. 11. §. 5. 6.;

in besonderer Beziehung auf die Stadt Dorpat s. derselben Corp. Privil. 1646. 20. Aug. Art. 13.; Publ. des Gen. Gouvernements 1756. 30. März; Bürger-Vergl. 1765. 16. Jul. Art. 31., [Bauer-Verordn. v. 1819. §. 56.]

§. 977.

Zweck des Naherrechts.

Der Zweck des Naherrechts ist, daf dasjenige Vermogen, welches die Gesetze dem Retract unterwerfen, zur Erhaltung der Familien bei einem Geschlecht oder einer Corporation verbleibe, und nicht das Eigenthum fremder Geschlechter oder Individuen werde *a*).

a) Kon. Verordn. 1686. 25. Oct. p. 433. L.O.

§. 978.

Allgemeine Bestimmungen.

Beruhet die Befugnif zum Retract auf einem Vertrage [*jus protimiseos*]: so kann es nur zu der vertragmafigen Zeit und unter den vertragmafig ausbedungenen Umstanden geltend gemacht werden. Ist also jene versaumt, oder sind diese nach dem buchstablichen Inhalt des Vertrags nicht mehr vorhanden: so ist auch die Befugnif des Berechtigten erloschen *a*).

a) Hofger. Urth. 1752. 20. April, in Sachen des Mannrichters O. W. v. Dittmar wid. die Wittwe G. M. v. Toll, geb. v. Weymarn, betr. das Guth Kally.

§. 979.

Fortsetzung.

Der zum Retract sonst Berechtigte muf zu der Zeit, da das zu retrahirende Vermogen veraufsert wurde, schon gebahren gewesen seyn *a*).

a) Hofger. Urth. 1771. 7. Febr., in Sachen des Legat. Rathes Baron Mengden wid. den Landrath B. Mengden, betr.

das Guth Abgunst; Hofger.Urth. 1774. 5. April, in Sachen des Majors v. Derfelden, tutor. noie. des Fromh. Jak. v. Derfelden wid. den Capitaine v. Osten, betr. das Guth Kailes; Hofger.Urth. 1778. 12. März, in Sachen des Capitaine v. Meck und des Assessors v. Rautenfeld, betr. das Guth Castran; Hofger.Urth. 1783. 31. März, in Sachen des Friedr. Baron Clodt von Jürgensburg wid. den Hofger.Assessor Harald Gust. Baron Igelström, betr. das Guth Festen, mit Berufung auf die Regel: non entis nulla sunt praedicata.

A k g. Ist der zum Näherrecht Befugte zur Zeit des Verkaufs zwar noch nicht gebohren, aber erweislich doch schon in utero matris gewesen: so wird er den Gebohrnen gleich geachtet, weil nach L. 3. π. si pars hered. petat., in favorabilibus nascituri pro natis gelten; Hofger.Urth. 1778. 12. May, in Sachen des Obristlieut. Liphart wid. den Obristlieut. v. Sivers, betr. das Guth Dückern.

§. 980.

Fortsetzung.

Unter mehrern Prätendenten zum Näherrecht schließt der nähere Verwandte des letzten Besitzers den entfernteren aus a).

a) Kön. Erklär. 1689. 6. May; Hofger.Urth. 1772. 18. May, in Sachen des Fräul. v. Pattküll wid. Lieut. v. Stein, uxor. noie., betr. die Güther Paibs und Rujenbach.

§. 981.

Fortsetzung.

Hat der Vater sein Näherrecht zu gebrauchen versäumt: so kann dessen Descendent dasselbe nicht wieder aufnehmen a). Eben so wenig kann ein entfernterer Verwandte das Näherrecht geltend machen, wenn der lebende nähere demselben ausdrücklich entsagte b).

a) Hofger.Urth. 1783. 31. März, in Sachen des Friedrich

Baron Clodt von Jürgensburg wid. den Hofger. Assessor Harald Gust. Baron Igelström, betreffend das Guth Festen.

- b) Hofger. Urth. 1801. 29. Jan., in Sachen des Capitains Fr. Baron v. Vietinghoff wid. den Consist. Dir. v. Buhrmeister, betr. die Güther Hauküll und Kuckemois. Es heisst hier: Kläger hat keine Befugniss, die Stelle der noch lebenden leiblichen Kinder des Pfandgebers, nach erfolgter ausdrücklicher Entsagung des Näherrechts, zu vertreten, da nur diesen, als solchen, das Gesetz ein Einlösungsrecht grosväterlicher Güther zugesteht, und §. 8. der hier ex Analogia anzuwendenden Test. Stadga 1686. 3. Jul. vorschreibt, dafs, was von dem nächsten Erben eingewilliget oder versäümet worden, von den remotioribus nicht besprochen werden kann.

§. 982.

Fortsetzung.

Entsagt der gesetzliche Erbe einer Erbschaft: so bleibt er dennoch befugt, ein Recht zum Retract, das dem Erblasser zustand, geltend zu machen.

§. 983.

Fortsetzung.

Die gerichtliche Bestätigung eines Kaufcontracts, der über ein dem Retract unterworfenes Vermögen abgeschlossen worden, sichert den Kauf bloß gegen Nullität, nimmt aber dem zum Näherrecht Befugten nicht sein Recht, weil die gerichtliche Bestätigung sich nicht auf seine persönliche Zugeständnisse erstreckt a).

- a) Hofger. Urth. 1774. 28. April, in Sachen des Ordn. Gerichts-Adj. v. Freymann, tutor. noie. des Friedr. von Freymann wid. den Geh. Rath und Ritter v. Vietinghoff, betr. das Guth Rauge.

§. 984.

Fortsetzung.

Ist ein, dem Retract unterworfenen, Vermögen in fremde Hand gediehen: so findet die Verlautbarung des Näherrechts-Anspruchs auch vor Erlegung der Poschlin und vor vollzogener Corroboration Statt *a*).

- a*) Hofger.Urth. 1802. 17. März, in Sachen des Hofgerichts-Assessors v. Löwenstern wid. Joh. v. Jürgensohn, betr. das Guth Tarwast.

§. 985.

Fortsetzung.

Auf die Früchte, die aus einem, dem Näherrecht unterworfenen, Guthe bezogen worden, hat der Retrahent vor gerichtlicher Anerkennung seines Näherrechts, keinen Anspruch *a*).

- a*) Hofger.Urth. 1771. 9. April, in Sachen des Fräul. R. v. Rehren wid. die Landrätthin C. Br. v. Stackelberg, geb. Preifs, betr. das Guth Metzküll.

§. 986.

Fortsetzung.

Aendert das dem Retract unterworfene Vermögen seine Natur: so erlöscht das Recht, dasselbe zu retrahiren *a*).

- a*) Hofger.Urth. 1772. 12. Jun., in Sachen des Baron Johnstein wid. den Major G. R. v. Buddenbrock, betr. die Güther Pürckell und Allendorff.

§. 987.

Fortsetzung.

Ist ein unter Näherrecht stehendes Grundstück unter Allerhöchster Bestätigung Kaiserlicher Majestät veräußert, und mittelst Ukas dem Acqui-

renten ein ruhiger Besitz versichert worden: so cessirt das Näherrecht *a*).

a) Hofger.Urth. 1783. 13. Febr., in Sachen des Obristen Bibikow wid. den Garderittm. v. Liphart, betreff. das Guth Rathshoff.

A k g. Also würde auch in Ansehung eines Guthes, das die Krone einem Nichtmatriculirten donirt, der standesrechtliche Retract von einem Matriculirten, ungeachtet der zu §. 976. in Note b. angeführten Gesetzstellen, nicht geltend gemacht werden können.

§. 988.

Fortsetzung.

Ein verglichener Näherrechts-Anspruch kann nicht wieder geltend gemacht werden *a*).

a) Hofger.Urth. 1781. 28. Decbr., in Sachen des Fiscals Cappel, uxor. noie. wid. Frau von Schulmann, geb. Schröder, betr. das Guth Pigast.

§. 989.

Fortsetzung.

Ist das, dem Näherrecht unterworfenene, Vermögen aus Gunst zu wohlfeil veräußert: so erlegt Retrahent den gerichtlich ausgemittelten Werth *a*).

a) Hofger.Urth. 1734. 24. März, in Sachen Cronmanns wid. Essen.

§. 990.

Fortsetzung.

Verpönt der Veräußerer die Ausübung des gesetzlichen Näherrechts: so hat der Retrahent, wenn er sein Erbe ist, die Pön nur in so weit zu erlegen, als der Veräußerer sonstiges Vermögen hinterliefs, über welches er nach Willkühr verfügen durfte. Ist der Retrahent nicht des Veräußerers Erbe: so haftet er in keinem Fall für die Erlegung der Pön.

§. 991.

Fortsetzung.

Ist der Contract, der über ein, unter Näherrecht stehendes, Guth abgeschlossen wurde, ungültig oder fehlerhaft [z. B. falsch datirt, auf eine falsche Kaufsumme gestellt, u. s. w.]: so wird das Guth dem Näherrechts-Prätendenten zugesprochen, der Contrahent aber, als Fälscher, zur Verantwortung gezogen a).

- a) Hofger. Urth. 1798. 16. März, in Sachen des v. Löwenstern wid. die Erben des Majors v. Löwenstern, betr. das Guth Neu-Anzen, mit Berufung auf L. 1. §. 2. π . praetor ait, quae fraudat. caus. gest. erunt; L. 1. & 2. C. plus valere, quod agitur; L. 2. C. si ex fals. instr.; L. 29. und L. 79. π . de reg. jur.; L. 18. C. ad L. Cornel. de fals.

§. 992.

Fortsetzung.

Das Näherrecht ist kein Gegenstand willkürlicher Uebertragung; der Retrahent kann daher dasselbe nur für sich und zu eigenem Besten geltend machen [§. 1011.].

II.

Von dem Vermögen, das dem Retract unterworfen ist.

§. 993.

Von dem Vermögen, das retrahirt werden kann.

Dem Retract ist unterworfen: 1.) alles unbewegliche Vermögen, das der Verkäufer oder Verpfänder von seinen Ascendenten erbte [praedia

avita, Erbgüther], und in ein fremdes Geschlecht veräußerte *a*); 2.) unbewegliches Vermögen, rücksichtlich dessen das Näherrecht geltend gemacht worden *b*); 3.) alles unbewegliche Vermögen, das der letzte Eigenthümer selbst erwarb und in den Concurs seiner Gläubiger gerieth *c*); 4.) das unbewegliche Vermögen eines von seinen Verwandten Verlassenen, welches an ein Hospital verfiel *d*).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 45. 66.; Kön. Test. Stadga 1686. 3. Jul. §. 1. p. 423. und §. 3. p. 425. L.O.; Kön. Verordn. 1686. 25. Oct. p. 433. L.O.

b) Kön. Test. Stadga 1686. 3. Jul. §. 3. p. 423. L.O.: "Erb- und näherrechtlich erkaufte Gründe."

c) Kön. Brief an d. Dörptsche Hofgericht 1699. 18. April.

d) Verordn. wid. Bettler 1642. §. 4. p. 181. L.L. Note d.; Kirchen-Ord. 1686. Cap. XXVIII. §. 13.

§. 994.

Fortsetzung.

Niemand soll sein geerbtes unbewegliches Vermögen, zum Nachtheil der Erben, veräußern *a*); thut er es dennoch: so muß er es nothgedrungen thun *b*). Die nothdringlichen Bewegursachen aber sind: 1.) wenn er, in Gefangenschaft gerathen, das Lösegeld aufzubringen hat; 2.) wenn er sein in Beschlag verfallenes Vermögen vom Beschlag befreien will; 3.) wenn er, gänzlich verarmt, in dem Besitz seines Erbguthes sich nicht erhalten kann *c*).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 45. 66.; Kön. Test. Stadga 1686. 3. Jul. §. 1. p. 423. und §. 3. p. 425. L.O.

b) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 66.

c) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 66.

§. 995.

Fortsetzung.

Wenn auch aus den in §. 994. angeführten Gründen ein Erbguth veräußert werden darf: so ist dennoch, wegen Obwaltung dieser Ursachen, die Befugniss zum Retract dem Berechtigten nicht erloschen *a*).

- a*) Dieß folgt offenbar aus der Kön. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 6. p. 237. L.O.; der Kön. Vorm.Ordn. 1669. 17. März, §. 29. p. 223. L.O.; der Kön. Resol. auf des Oberstatth. Memorial 1685. §. 2. p. 369. L.L. Note e.; der Kön. Verordn. 1686. 25. Oct. p. 433. L.O., und dem Kön. Brief an das Dörptsche Hofgericht 1699. 18. April, welchen das Ritter-Recht von 1537. in Cap. 66. durchaus nicht entgegen ist, wie man hin und her annehmen will. S. Akg. zu §. 1005.

§. 996.

Vom Vermögen, das nicht retrahirt werden kann.

Dem Retract ist nicht unterworfen: 1.) ein geerbtes, unbewegliches Vermögen, das Jemand kaufte oder pfändete, der mit dem Veräußerer eben so nahe verwandt ist, wie derjenige, der es zu retrahiren vermeint; 2.) alles selbsterworbene Vermögen *a*), sofern es nicht in den Gläubiger-Concurs des Erwerbers gerieth *b*); 3.) alles bewegliche Vermögen *c*), *).

- a*) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 67.; Kön. Test. Stadga 1686. 3. Jul. §. 1. p. 423. L.O.

- b*) Kön. Brief an d. Dörptsche Hofgericht 1699. 18. April.

- c*) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 45.; Kön. Test. Stadga 1686. 3. Jul. §. 1. p. 423. L.O.

- *) Hierunter ist, wie sich von selbst versteht, das gesetzliche Zugeständniß nicht begriffen, daß die nächsten Verwandte ein verfallenes Pfand oder ein zur Execution gebrachtes Vermögensstück einlösen.

§. 997.

Der *Retract* findet Statt, auch bei öffentlichem Verkauf.

Der *Retract* wird von demjenigen, welchem er gesetzlich zusteht, mit Erfolg auch dann ausgeübt, wenn das, dem *Retract* unterworfenene, Vermögen öffentlich durch Meistbot versteigert wurde *a*).

- a) Kön. Brief an d. Dörptsche Hofgericht 1699. 18. April; Hofger. Urth. 1799. 6. May, in Sachen des Coll. Assessors v. Liphart wid. den wirkli. Etatsrath v. Löwis; "denn das Ritter-Recht macht Cap. 67. keinen Unterschied, ob ein unter Näherrecht stehendes Grundstück aus der Hand oder öffentlich [im Concourse] verkauft wird; das Ritter-Recht aber ist nicht nur das Grundgesetz, dessen Vorschriften allen andern Rechten in Livland vorgehen, sondern es ist auch, mittelst Ukases von 1785. 11. April, dafür anerkannt worden."

A kg. Zwar statuirt der Beschlufs des Reichsraths, publicirt vom Senat 1815. 23. Sept. [von d. livl. Gouvernements-Reg. im n. J. 16. Oct., Nr. 5676.], und 1815. 9. Decbr., als Erläuterung des erstern Ukases, [publ. von d. livl. Gouv. Reg. 1816. 15. Jan., Nr. 290.]: "dafs ein wegen Wechsel und sonstiger Schulden öffentlich versteigertes Vermögen von den nächsten Verwandten nur in dem Fall eingelöset werden darf, wenn es auf Pfandcontracte gekauft und verfallen ist." Abgesehen davon, dafs hier nicht vom eigentlichen *Retract* die Rede zu seyn scheint, als vielmehr von der Einlösung eines verfallenen Pfandes, und daher die Anwendung, welche man in Fällen des *Retracts* oder der Reluition von diesem Reichsrathsbeschlufs machen will, offenbar zu extensiv ist: so ist so viel gewifs, dafs derselbe ein Provinzialgesetz, wie den Kön. Brief v. 1699. 18ten April, ohne besondere Allerhöchste Verfügung, nicht

aufheben kann. Man thut also Unrecht, wenn man sich bei gegenwärtigem Stand der Sache, in der Anwendung des Königl. Briefes nur irgend stören läßt. Der Senat selbst — der die Anwendbarkeit des Kön. Briefes v. 1699. 18. April, jenes Reichsrathsbeschlusses wegen in neueren Zeiten in Zweifel zu stellen scheint, — spricht sich in einem Fall, der mit dem in §. 997. ganz gleich ist, mittelst frühern Ukases [von 1780. 11. Febr., Nr. 215., erlassen an das Reichs-Justiz-Collegium, wider den Obristen Leonh. Baron Igelström, curat. noie. seiner Bruderkinder, betr. das in der Rigaschen Vorstadt belegene Igelströmsche Haus] sehr folgerecht über den Gebrauch und die Wirksamkeit der livländ. Provinzialgesetze aus etc.: „Und da der Senat schon zu mehreren Malen bemerkt „hat, dafs die Sachwalter, um die Sachen zu verwirren, „und noch mehr, um das Wesentliche derselben zu ver- „dunkeln, oft in Stelle der livländischen Gesetze, schwe- „dische und esthländische allegiren, und zwar da, wo „über die in lite versirende Sache livländische Gesetze „vorhanden sind, so wie in der gegenwärtigen Sache, der „— über den Punct, wie es bei Einlösung eines Vermö- „gens, vor erfolgter Entscheidung, wem das Recht der „Einlösung nach den Gesetzen zukommt, wegen Deponi- „rung der Gelder zu halten sey — streitende Theil sich „auf die Königl. schwed. Verordnung stützet, unangese- „hen dessen, dafs nicht nur die schwedischen Gesetze, so „wie die allgemeinen Rechte aller erleuchteten Nationen „nur alsdann, wann über einen gewissen Fall die livlän- „dischen Gesetze nichts verordnen, zu adhibiren erlaubt „ist: so wird dem Justiz-Collegium hiemit nochmals an- „gesonnen, in's Künftige auf das Allergenaueste darauf „zu sehen, dafs sowohl die Anwölde, als auch die Ge- „richtshöfe, letztere in ihren Urtheilen, und erstere in „ihren Supplicationen vorkommenden Falles keineswegs „fremde Gesetze einmischen, sondern sich auf diejenigen „Rechte und Gesetze, die der Provinz, wo sie leben, ei- „gen sind, berufen, und zum Grunde stellen; widrigen-

„falls das Justiz-Collegium mit denen, die dergleichen
„thun, nach Vorschrift der Gesetze verfahren wird.“

III.

Von den Individuen und Corporationen, welchen der Retract zusteht.

§. 998.

1.) Recht der nächsten Verwandte.

Das nächste Recht zum Retract hat — ohne Unterschied, ob das zu retrahirende Guth ein väterliches oder ein mütterliches ist — derjenige Verwandte, welcher zum gesetzlichen Erbgang, der Ordnung nach, der nächste ist, d. h., welcher den Veräußerer nach seinem Ableben gesetzlich beerbt hätte *a*), er sey männ- oder weiblichen Geschlechts *b*), *).

a) Kön. Rescr. an das [Jenköpingsche] Hofgericht 1689. 6. May, p. 150. L.L. Note a.; Rig. St.R. B. 3. Tit. 2. §. 6.; Uk. 1714. 23. März; vergl. Hofger.Urth. 1750. 2. April, in Sachen Kynardt wid. Weymarn; Reichs-Justiz-Colleg.Resol. 1773. 27. Febr., in Revisionssachen des Fräul. Pattkull wid. den Lieut. Stein; Hofg.Urth. 1779. 7. Decbr., in Sachen Grokowsky wid. Tiesenhansen; 1799. 15. Febr., in Sachen Dittmar wid. Jürgensohn; 1801. 29. Jan., in Sachen Vietinghoff wid. Buhrmeister. — Also ist der Retract nicht dergestalt beschränkt, dafs bloß väterliche Verwandte väterliche, bloß mütterliche Verwandte mütterliche Güther einlösen könnten; vergl. p. 150. L.L. Note a.

b) Uk. 1766. 29. Sept.; 1815. 30. April.

*) Es ist unrichtig, wenn man den Retract bloß auf des letzten Besitzers Descendenten beschränken will. Denn

die Hauptgesetze, welche in Livland das Naherrecht begrunden, — Ritter-Recht v. 1537. Cap. 45. 66. 67., Kon. Test.Stadga 1686. 3. Jul., und Kon. Brief an das Dorpt-sche Hofgericht 1699. 18. April, Rig. St.R. B.3. Tit.2. §. 6. — sprechen allgemein von Erben und nachsten Anverwandten. Unter diesen mu man die gesetzlichen Erben verstehen, welche nach der Intestaterbfolge den letzten Besitzer des, dem Retract unterworfenen, Vermogens zu erben berechtigt sind. In mehrern Fallen hat zwar das Hofgericht nur den Descendenten in gerader Linie das Recht zum Retract eingeraumt; in andern aber gleichwohl statuirt, da das Naherrecht sich nicht auf Descendenten in gerader Linie allein, sondern auch auf alle Erben erstrecke, und der nahere Collateral den entfernteren ausschliesse; z. B. im Hofger.Urth. 1799. 15. Febr., in Sachen Dittmar wid. Jurgensohn, betr. das Guth Fennern; 1750. 2. April, in Sachen Kynardt w. Weymarn; 1779. 7. Decbr., Grokowsky wid. Tiesenhausen; 1721. 1. April, in Sachen Bock wid. Riegemann.

§. 999.

Vorzug des Retrahenten mannlichen Geschlechts.

Obgleich der Retract dem weiblichen Geschlecht eben so, wie dem mannlichen zusteht [§. 998.]: so hat das letztere dennoch, im Fall der Collision, zum Besitz des zu retrahirenden Erbguths ein Vorzugsrecht, weil es uberhaupt zum Besitz von Grundstucken auf dem Lande, gegen das weibliche Geschlecht ein Vorrecht hat *a*).

- a*) Hofger.Urth. 1734. 20. May, in Sachen Cronmann wid. Essen; 1750. 27. Jan., in Sachen Geist wid. Laudohn; 1799. 14. Febr., in Sachen des B. Pofse wid. Friedr. Stackelberg. — Die Rig. Stadtrechte kennen hier keinen Unterschied.

§. 1000.

Fortsetzung.

Daher schließt der leibliche Bruder und präsumtive Erbe des Veräußerers im Retract bei Landgüthern die Schwester desselben aus, und macht selbst gegen diese das Näherrecht geltend *a)*. Ebenfalls schließt im Retract der Sohn die Tochter aus.

- a)* Hofger.Urth. 1799. 14. Febr., in Sachen des B. Pofse wid. Friedr. Stackelberg, "weil nach Cap. 62. des Ritter-Rechts bei abgetheilten Geschwistern die Brüder von einander erben, mit Ausschließung der Schwestern."

§. 1001.

Wann entferntere Verwandte das Recht zum Retract erlangen?

Will oder kann der nächste Verwandte sich des Rechtes zum Retract nicht bedienen: so steht dasselbe demjenigen zu, welcher nach ihm der nächste Verwandte ist *a)*. Er bedarf dazu keiner Erlaubnifs des Erstern.

- a)* Allerh. bestät. Unterl. 1766. 29. Sept., Pct. 11.

§. 1002.

Fortsetzung.

Hat aber der lebende nähere Verwandte dem Näherrecht vertragmäfsig oder ausdrücklich entsagt: so geht es auf den entferntern nicht über *a)*.

- a)* Hofger.Urth. 1801. 29. Jan., in Sachen des Capit. Vieitinghoff wid. den Consist.Dir. Buhrmeister, betr. die Güther Hauküll und Kukemois.

§. 1003.

Concurrenz mehrerer gleich naher Verwandte.

Melden sich zur Ausübung des Näherrechts in gesetzlicher Frist mehrere, gleich nahe Verwand-

te: so haben sie auch gleiche Befugnifs zur Rechtsverfolgung a).

- a) Ukas 1806. März .; Hofger.Urth. 1800. 27. Nov., in Appell.Sachen des Unteroffiziers Lebr. Ehlerz wid. die Wittve Ehlerz und lit. cons., pecto. Vorzugsrechts zur Einlösung des, in Dorpat auf Erbgrund belegenen, Ehlerzschen Hauses, "weil das Proclam ein Jahr und sechs „Wochen läuft, und vor dessen Ablauf sich jeder Prä- „tendent melden kann, auch das Rig. Stadtrecht B.3. „Tit. 11. §. 6. allen gleich nahen Verwandten, ohne Un- „terschied des Geschlechts und Alters, das Recht zur „Einlösung ohne Noth veräußerter Erbgrundstücke bei- „legt, ohne zu verordnen, dafs — sonst nach der Re- „gel: Qui prior tempore, potior jure — der frühere „Melder den späteren ausschliesse.“

§. 1004.

Fortsetzung.

Das Gericht spricht in dem, in §. 1003. gedachten, Falle das gültig befundene Näherrecht allen Prätendenten gemeinschaftlich zu; über den Naturalbesitz des retrahirten Guthes aber setzen sich die Prätendenten nach den Regeln aus einander, die §. 273. bis 275. enthalten.

§. 1005.

Recht der Minderjährigen zum Retract.

Minderjährige haben, als nächste Verwandte, mit Grofsjährigen gleiches Recht zum Retract a).

- a) Manifest 1744. 11. May, Abth. 6. p. 7.; Allerh. bestät. Unterl. 1766. 29. Septbr. p. 13.; Hofger.Urth. 1774. 28. April, in Sachen des Ordn.Ger.Adj. Freymann, tutor. noie. wid. den Geh.Rath und Ritter Vietinghoff, betr. das Guth Rauge.

A kg. 1. Wird das Guth eines Unmündigen auch wegen darauf haftender Schulden verkauft: so beeinträchtigt

solches sein Einlösungsrecht nicht, weil die Königl. Vorm.Ordn. 1669. 17. März, §. 29., selbst dann, wenn die Vormünder des Mündels Guth, Schulden wegen, verkaufen müssen, einem Jeden, Rechten nach, das Einlösungsrecht vorbehält; auch die Kön. Execut.Verordn. 1669. 10. Jul. §. 6. p. 237. L.O. dem Eigenthümer und den nächsten Anverwandten das Recht zur Einlösung offen läßt, wenn über des Schuldners Eigenthum die Execution ergieng; endlich auch der Kön. Brief 1699. 18. April, selbst bei öffentlichem Ausbot den Anverwandten das Einlösungsrecht verstattet; Hofger.Urth. 1774. 28. April, in Sachen Freymann wid. Vietinghoff, betr. das Guth Rauge, und Hofger.Urth. 1783. 27. May, in Sachen der Baronesse Ungern-Sternberg wid. den Major v. Buddenbrock, betr. die Güther Pürkel und Allendorff. — In dem Urtheil 1774. 28. April, zieht das Hofgericht aus den oben angeführten Gründen den Schluß, daß eine alienatio ex causa necessaria oburgens aes alienum das Näher- und Einlösungsrecht nicht raube. Zugleich führt es hier den Satz aus, daß die Note *. L.L. Cap. 16. von liegenden Gründen, in Livland keine Gesetzeskraft habe, weil sie bloße Privatmeinung enthalte, und nur bei denjenigen gelte, welche unter Jurisdiction der Stockholmschen Vormünderordnung stehen, wie Note b. ad Cap. 10. des Stadtlagh von liegenden Gründen anzeige; wogegen die Vorm.Ordn. 1669. 17. März, p. 205. L.O. Livland zur Norm gegeben worden sey.

Akg. 2. Ein Kaufcontract über ein, dem Mündel gehöriges Guth, welchen die Mutter in seinem und seiner Geschwister Namen unterschrieben hat, gilt nicht wie vom Mündel selbst abgeschlossen, weil Cap. 50. des Ritter-Rechts und §. 39. der Vorm.Ordn. den Unmündigen, wegen ihres verkauften unbeweglichen Vermögens, ausdrücklich ein Näherrecht zugestehen; Hofger.Urth. 1774. 28. April, in Sachen Freymanu wid. Vietinghoff.

§. 1006.

Und der Erben eines Verbrechers.

Erben, welchen nach ihrer Verwandtschaft das Naherrecht zusteht, geht dasselbe nicht dadurch verlohren, dafs der Erblasser oder Veraufserer des, dem Retract unterworfenen, Vermogens durch Verbrechen seiner politischen Rechte verlustig wurde *a*).

- a*) Weil das Vermogen des Verurtheilten selbst bei den groesten Verbrechen auf seine Erben ubergeht; vergleiche auch Uk. 1714. 23. Marz, p. 13. ; 1805. 8. Sept. p. 7., und 1815. 30. April.

§. 1007.

Und abgefundenener Kinder.

Wurden Kinder von ihren Ascendenten wegen ihres Erbtheils ganzlich abgefunden: so steht ihnen dennoch an dem Geschlechtsvermogen, wenn es auferhalb veraufsert wird, das Naherrecht zu.

§. 1008.

Wenn das Recht zum Retract wegfallt?

Hat ein Verwandter ausdrucklich oder stillschweigend sich des ihm zustehenden Naherrechts unbedingt begeben: so kann er es nicht wieder geltend machen. Als stillschweigende Entsagung gilt, wenn er wie Zeuge den Vertrag unterschreibt, mittelst dessen das, dem Retract unterworfene, Vermogen veraufsert wird.

§. 1009.

- 2.) Recht der matriculirten livlandischen Edelleute gegen Nichtmatriculirte.

Die livlandische Ritterschaft hat vor allen Andern ein Vorzugsrecht zum Besitz der livlandi-

schen Landgüther *a*). Wenn daher ein livländisches Landguth an Jemanden veräußert wird, der nicht zur Matrikel gehört: so ist der matriculirte Adelige zum Retract, nach den allgemeinen Grundsätzen dieses Rechtsinstituts, befugt *b*).

a) Capitul. 1710. 4. Jul. Art. 19.; Kaiserl. Bestät. Urkunde 1710. 12. Oct.; Kaiserl. Resol. 1725. 23. Septbr. und 15. Decbr.

b) Gen. Gouv. Resol. 1774. 5. März, p. I.

§. 1010.

3.) Der Adelichen gegen Bauern.

Werden von livländischen Landgüthern Hofsländereien mit oder ohne Bauerland einem Bauer verkauft: so hat ein Mitglied der livländischen Ritterschaft das gesetzliche Näherrecht *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 56.

A k g. Kauft ein Bauer Ländereien, die in dem Wackebuch als Bauerland verzeichnet stehen: so hat nur im Fall eines Wiederverkaufs der Besitzer des Hofes, zu welchem das verkaufte Bauerland gehörte, das Vorkaufs- oder Einstandsrecht für den, dem Verkäufer gebotenen, Preis innerhalb Jahr und sechs Wochen, vom Tage der Proclamation; Bauer-Verordn. v. 1819. §. 56.

§. 1011.

4.) Der Bürger in Städten gegen die, welche nicht Bürger sind.

Wird ein Haus oder Grundstück in der Stadt an Jemanden veräußert, der nicht Bürger der Stadt ist: so ist ein jeder Bürger zu desfallsigem Näherrecht befugt *a*).

a) Rig. Stadt-R. B. 3. Tit. II. §. 5. 6.; Corp. Privil. der Stadt Dorpat, 1646. 20. Aug. Art. 13.; Publ. des General-Gouvernements 1756. 30. März; Bürger-Vergl. 1765. 16. Jul. Art. 31.

§. 1012.

Collision beim Retract nach Verwandtschafts- und nach Standesrecht.

Melden sich zum Retract gleichzeitig zwei Retrahenten, der eine als Verwandter [ex jure gentilitii], der andere als Matriculirter oder Bürger [ex jure incolatus]: so geht der Erstere dem Letztern vor *a*).

- a*) Denn die in dem Gesetz ausgesprochene Absicht, die Familie zu conserviren, [Kön. Verordn. 1686. 25sten Octbr. p. 433. L.O.], liegt in solchem Collisionsfalle näher, und ist dringender, als den Adel zu conserviren, [Capitul. 1710. Art. 19., und Kaiserl. Resol. 1725.].

IV.

Von den Pflichten und Rechten des Retrahenten.

§. 1013.

Pflichten des Retrahenten.

Der Retrahent muß vor der Einweihung in das retrahirte Vermögen: 1.) den Preis erlegen, welchen der Act benennet, durch welchen dasselbe fremdes Eigenthum wurde *a*); 2.) nach genauer, nöthigen Falls gerichtlich vorzunehmender, Schätzung, die Ausgaben ersetzen, die zum wahren Besten des retrahirten Vermögens und zu dessen Erhaltung, seit der Veräußerung von dem Entwährten, verwendet worden sind *b*); 3.) auch die gesetzlichen Abgaben, welche der Entwährte bei dem Kauf oder bei der Pfändung entrichtete [mit den Zinsen], vergüten *c*), und 4.) endlich,

eidlich erhärten, dafs er sich des Retractes nur zu seinem eigenen, und nicht zum Besten eines Andern bediene *d*).

- a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 66.; Kön. Brief an das Dörptsche Hofgericht 1699. 18. April; Ulosch. Cap. 17. p. 27. 28.; Uk. 1802. 31. Jul., und 1806. März....; Hofger.Urth. 1799. 15. Febr., in Sachen Dittmar wid. Jürgensohn, und 1801. 29. Jan., in Sachen Vietinghoff wid. Buhrmeister.
- b) Uk. 1714. 23. März; 1815. Decbr. ..
- c) Banker.Reglen. 1800. 19. Decbr., Th. II. p. 49.; Ukas 1806. März...., z. B. die Poschlin- oder Krepostgelder, weil sie eine vom Kauf unzertrennliche Verpflichtung in sich begreifen; Hofger.Urth. 1799. 18. März, in Sachen des Maunger.Assessors v. Brümmer, noie. seiner unmündigen Kinder wid. den Etatsrath v. Kosküll, betr. das Guth Rosenhoff.
- d) Kön. Brief an d. Dörptsche Hofgericht 1699. 18. April; Hofger.Besch. 1767. 3. Febr. und 3. May, in Sachen des Capit. Rafs wid. den Adj. Krüdener; Hofger.Urth. 1772. 3. April, in Sachen der Baronne Bellinghausen wid. Falkenklaue.

Akg. 1. Die Verbindlichkeit — dafs der Retrahent bei Einlegung seines Näherrechtsanspruchs zugleich den Relutionschilling baar einliefere, bei Verlust seines Näherrechts [L.L. p. 148. Note c. und p. 152. Note e.] — ist aufser Gebrauch, und vom vollen Senat 1779. 18. März, mittelst Ukases in Sachen des Maj. Löwis, betr. das Guth Bergehoff, als in Livland nicht mehr anwendbar, erkannt worden.

Akg. 2. Das Rig. Stadt-R. B.3. Tit. 11. §. 6. verordnet insbesondere, "dafs, im Fall des Retracts der Verkäufer und dessen Aftergewährleute, dem Käufer für allen Hindern und Schaden gut kommen, und von Jedem zehu Mark, einen zur Besserung geben soll."

§. 1014.

Besonders in Beziehung auf den Retract aus dem Gläubigerconkurs.

Retrahirt Jemand aus einem Gläubigerconkurs ein Guth, an welchem er ein Näherrecht hat: so hat er nicht dessen abgeschätzten Werth, sondern so viel zu erlegen, als einer der Gläubiger oder ein Anderer in baarem Gelde dafür "aufrichtig" bietet. Ist jedoch der Gemeinschuldner zur Gütherabtretung durch den Andrang eines einzigen Gläubigers genöthigt worden, und dieser Gläubiger will das Guth, weil es zu seiner vollen Befriedigung nicht reicht, lieber über den eigenthümlichen Werth annehmen, als es für billigen Preis dem Retrahenten gönnen: so ist diesem gestattet, das Guth nicht für den überspannten Anbot des Gläubigers, sondern für so viel zu retrahiren, "als ein Anderer zum Höchsten dafür geboten hat." Geschieht endlich für das Guth gar kein Anbot: so retrahirt der Erbe oder Verwandte des Gemeinschuldners dasselbe nach dem, "von geschwornen Männern" *) ausgemittelten Werth *a*).

a) Kön. Brief an d. Dörptsche Hofgericht 1699. 18. April.

*) Jetzt würde der Werth von Gerichtswegen auszumitteln seyn.

§. 1015.

Recht des Retrahenten.

Retrahirt Jemand ein Vermögen, das vor verlaublichem Näherrechtsanspruch durch wiederholte Cessionen aus Hand in Hand zu verschiedenen Preisen gegangen ist: so erlegt er nur den-

jenigen Kaufpreis, welcher bei der ersten Veräußerung entrichtet wurde *a*).

a) Ritter-Recht von 1537. Cap. 66. in den Worten: "vnde geuen den yennen er gelt, dat er vader [d. i. der erste Alienator] hefft vpghehauen." Dieser Satz liegt in dem Geiste des Rechtsinstituts selbst, und wird durch die bekannten Gesetze über Gewährleistung [L. 60. 70. 76. π . de evict. und L. 6. 9. 16. C. ebd., Ritter-Recht v. 1537. Cap. 68. 169. 189.] gerechtfertigt. Was also der letzte Cessionar, von welchem das Vermögen retrahirt wird, seinem Vormann oder Zwischencedenten mehr zahlte, als er vom Retrahenten empfängt, fordert er nicht von Diesem, sondern von Jenem. Die Note a. L.L. p. 161. drückt den Satz folgendermaßen aus: "sind mehr Personen da, die ein Guth, der Eine auf den Andern gebracht haben: so halte sich alsdann ein Jeder an seinen Mann, und einem Jeden werde so viel, als er für das Land oder den Grund gegeben hat, wieder zugestellt." — Nach dem russischen Recht [Uk. 7181. (1673.); Unterl. 7187. (1679.) 27. Febr.; Manifest 1744. 11. May, Abth. 2.; Banker. Regl. 1800. 19. Decbr., Th. 2. p. 49.; Ukas 1806. März...] muß der Retrahent, wenn das verkaufte oder als Pfand verfallene Vermögen, nachdem der Käufer oder Pfandnehmer darauf das Eigenthum erworben, von selbigem einem Andern überlassen worden ist, den Preis der letzten Veräußerung entrichten, wenn er nicht vor Abschluß des Veräußerungsacts sein Gesuch um den Retract angebracht hatte.

§. 1016.

Fortsetzung.

Der Retrahent ist nicht verpflichtet, das eingelösete Vermögen in verschlimmertem Zustande zu empfangen *a*).

a) Ukas 1755. 12. Sept.; 1762. 25. Febr.; Banker. Reglem. 1800. 19. Decbr., Th. 2. p. 39.; Uk. 1802. 31. Jul.; 1806. März

V

Von welchem Zeitpunkt das Recht zum Retract eintritt.

§. 1017.

Wo die Näherrechtssachen verhandelt werden.

Alle Näherrechtssachen, welche livländische Landgüther oder adeliche Häuser in den Städten betreffen, werden in erster Instanz bei dem Hofgericht verhandelt. Betreffen sie den Retract von Ländereien, die an livländische Bauern verkauft wurden: so gehören sie vor das Gemeindegerecht, unter welchem der Bauer, von dem retrahirt wird, sortirt. Bei diesen Gerichten ist auch das, den Retract betreffende, Urtheil zu erfüllen.

§. 1018.

Fortsetzung.

Näherrechtssachen der Bürger wegen städtischer Häuser und Grundstücke gehören vor die örtlichen Stadtbehörden.

§. 1019.

Ternin der Meldung: 1.) bei dem Retract wegen
Verwandtschaft.

Das Näherrecht wegen Verwandtschaft muß binnen Jahr und sechs Wochen, vom Tage des Proclams *), oder der wissentlich geschehenen Veräußerung **), geltend gemacht werden a).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 66.; Kön. Brief an d. Dörptsche Hofger. 1699. 18. April; Rig. St.R. B. 3. Tit. 11. §. 6.

*) War dem Retrahenten die vorgefallene Veräußerung auch vor Erlassung des Proclams bekannt: so läuft

ihm der Termin a die scientiae, und nicht a die proclamatis; Hofger.Urth. 1707. 4. May, in Sachen Tiesenhausen wid. Schiffhausen; 1728. 30. März, in Sachen Quist wid. Busch; 1730. 8. April, in Sachen Drath wid. Kanefer; 1735. 3. May, in Sachen Wrangel wid. Schlüter; 1753. 1. May, in Sachen Weymarn wid. Stackelberg; 1763. 1. Nov., in Sachen Völkersahm w. Ermes Erben; 1774. 28. April, in Sachen Witten wid. Ruckteschel; 1779. 28. Octbr., in Sachen Derfelden wid. Osten; Resolution des Reichs-Just.Coll. 1780. 8. April, in Sachen Brömsen wid. Clodt; Hofger.Urth. 1783. 10. Febr., in Sachen Bibikow wid. Lauw; 1799. 14. Febr., Pofse wid. Stackelberg; 1799. 6. May, Liphart wid. Löwis; — Ist kein Proclam erlassen worden, und der Retrahent erhärtet eidlich, dafs er bis zu erhobenem Rechtsanspruch von der vorgefallenen Veräußerung nichts gewufst habe: so ist ihm der Ablauf des Fatale nicht nachtheilig; Hofger.Urth. 1735. 3. May, in Sachen Wrangel wid. Schlüter.

- ***) Bei öffentlich versteigerten Güthern also, vom Tage der Subhastation gerechnet; Reichs-Just.Coll.Resol. in Revisionssachen Brömsen wid. Clodt, 1780. 8. April, mit Berufung auf den Kön. Brief an d. Dörptsche Hofgericht 1699. 18. April; Hofger.Besch. 1781. 23. März, in Sachen Clodt von Jürgensburg wid. Ulrichen.

§. 1020.

Für Minderjährige.

Den Minderjährigen *) bleibt das Recht zum Retract noch ein Jahr und sechs Wochen, nach erlangter Mündigkeit, offen a).

a) Ritter-Recht v. 1537. Cap. 50.; Kön. Vorm.Ordn. 1699. 17. März, §. 29. p. 223. L.O.

*) Seit dem Allerh. Ukas 1785. 24. Decbr., welcher Zeit und Rechte der Mündigkeit ausdrücklich für beide Geschlechter gleich stellt, läuft das Fatale von zurück-

gelegtem 17ten Jahre an. So hat auch das Hofgericht in Absch. 1823, 2. Aug., in Sachen der Kosküllschen Unmündigen wid. die Baronne Mengden, geb. Hagelström, entschieden, und auf den Grund dieses Ukases den frühern Gebrauch verlassen. Denn z. B. im Urtheil 1779. 7. Decbr., in Sachen des C. Fr. Grakowsky, mand. noie. seiner Schwestern wid. Lieutenant Tiesenhause, betr. die zu dem Guthe Raudenhoff gehörige Gesinder, statuirte das Hofgericht, mit Berufung auf Cap. 50. und Cap. 66. des Ritter-Rechts, das Jungfrauen ein Jahr und sechs Wochen nach der Hochzeit in ihrem Näherrecht ungekränkt bleiben, und im Urtheil 1756. 20. May, in Sachen des Fräul. Treyden wid. den Maj. G. W. v. Taube, das Töchter nach der Vorm. Ordn. als Unmündige angesehen werden, so lange sie ungeehelicht sind, und das ihre Rechte nicht verjähren, so lange sie zu deren Wahrnehmung mit keinem Curator versehen sind.

§. 1021.

Fortsetzung.

Sterben Aeltern, welchen das Recht zum Re-tract zusteht, vor Ablauf der zur Meldung gesetzlich beraumten Frist: so bleibt ihren Kindern dieses Recht noch ein Jahr und sechs Wochen, nach erlangter Mündigkeit, offen *a*).

a) Kön. Urth. 1683. 10. Jan., p. 154. L.L., Note b.

Akg. Also versäumen Vormünder nichts durch unterlassene Ausführung des Näherrechts.

§. 1022.

Für Militairbeamte.

Für Militairbeamte, die sich aufserhalb Reichs befinden, läuft die Frist zur Meldung ihres Näherrechts ein Jahr und sechs Wochen, seit ihrer Rückkehr in's Reich *a*).

a) Anal. des Ukas 1805. 8. Sept. p. 7.

A k g. Wenn den Militairpersonen auch keine Verjährung läuft: so sind gesetzlich doch nur solche gemeint, die im russischen, nicht solche, die in fremdem Kriegsdienst stehen; Hofger.Urth. 1773. 16.März, in Sachen Obristlieut. Boltho v. Hohenbach wid. Secr. Erdmann Bröcker, betr. das Guth Megel. — Kriegsdienste, welcherwegen Retrahent sich nicht aus dem russischen Reich zu entfernen gehabt, unterbrechen die Verjährung nicht; Hofger.Urth. 1774. 29.März, in Sachen des Capitains Ph. Ax. v. Köhler wid. Fischers Wittwe, betr. das Guth Napküll.

§. 1023.

2.) Beim Retract gegen Nichtmatriculirte.

Gegen Nichtmatriculirte wird das Näherrecht innerhalb einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage des Proclams gerechnet, geltend gemacht *a*).

a) Resol. des General-Gouvernements 1774. 5.März, p. 1.

§. 1024.

3.) Beim Retract gegen livländische Bauern.

Zur Meldung in Näherrechtssachen gegen einen livländischen Bauer läuft die Frist ein Jahr und sechs Wochen, vom Tage des Proclams *a*).

a) Bauer-Verordn. v. 1819. §. 56.

§. 1025.

4.) Beim Retract städtischer Bürger.

Wer sich des Retracts auf Grundlage der Stadtrechte bedienen will, muß seinen Anspruch binnen Jahr und sechs Wochen verlautbaren *a*).

a) Rig. Stadtrechte, B.3. Tit. 11. §. 6.

VI.

Vom Erlöschen des Naherrechts.

§. 1026.

Erloschen des Rechts zum Retract.

Das Naherrecht erlischt: 1.) wenn Kaufer und Verkaufer, oder Pfandnehmer und Pfandgeber, ehe der Retrahent sich gemeldet *), den Vertrag aufheben, mittelst dessen das, dem Retract unterworfenene, Vermogen veraufsert wurde; 2.) durch freiwillige Verzichtleistung; 3.) durch Verabsaumung der in §. 1017. bis 1025. bestimmten, gesetzlichen Fristen; 4.) wenn das Vermogen, das Jemand zu retrahiren an sich zwar berechtigt ist, fruher aufgehort hat, ein Stamm- oder Familien-guth zu seyn.

*) Der Veraufserungscontract kann nicht willkuhrlich zum Nachtheil des Retrahenten aufgehoben werden, sobald dieser sich mit seinem Naherrechte schon gerichtlich gemeldet hat.

Beilage zu §. 825.

N^o. 793. Prodt. im livl. Hofgericht zu Riga, 30. April 1823.

Translat. **B e f e h l**

**Sr. Kaiserl. Majestät, Selbstherrschers
aller Reussen,**

aus dem dirigirenden Senat an das liv-
ländische Hofgericht.

N^o. 277. 3. Depart.
2te Abtheilung.

Ein dirigirender Senat hat sich vortragen lassen das von dem Herrn General der Infanterie, Justizminister und Ritter, Fürsten Dmitri Iwanowitsch Labanow-Rostowsky in Vortrag gebrachte Gutachten des Reichsraths, folgendes Inhalts: Der Reichsrath in bürgerlichen und geistlichen Angelegenheiten hat in einer allgemeinen Versammlung den Raport Eines dirigirenden Senats 3ten Departements, in Ansehung des von dem Vater des Hofraths Baron Schoultz im J. 1788 errichteten Instruments, betreffend die Verwandlung des ihm gehörigen Guthes Ascheraden mit Langholm in ein Fideïcommis, — durchgesehen, und nachdem derselbe den Beschlufs Eines dirigirenden Senats in dieser Angelegenheit als gesetzlich begründet, und mit den, dem livländischen Adel Allerhöchst vorbehaltenen, Rechten übereinstimmend befunden, verfügt: denselben zu bestätigen. Auf dem Gutachten ist geschrieben: Se. Kaiserl. Majestät haben geruhet, das in der General-Versammlung des Reichsraths in Sachen des Hofraths Baron Schoultz, wegen der Güther, erfolgte

Gutachten Allerhöchst zu bestätigen und die Erfüllung desselben anzubefehlen. Unterschrieben: Präsident des Reichsraths, Fürst Peter Lopuchin, den 27. März 1823. — In beregtem Allerunterthänigsten Raport jedoch, wegen Entscheidung der Sache, auf Ansuchen des Hofr. Baron Schoultz, um Bestätigung des von seinem Vater im J. 1788 errichteten Instrumentes, über Verwandlung des Guthes Ascheraden mit Langholm in ein Fideïcommis, ist vorgestellt worden, daß Ein dirigirender Senat nach sorgfältiger Erwägung der Sachen Umstände, und nach Vergleichung mit den Gesetzen, findet, wie der Capitain Hellmich Baron Schoultz, nachdem er von seinem Vetter, dem General-Major Bernhard Baron Schoultz, das Guth Ascheraden mit Langholm gekauft hatte, dasselbe zum Besten seiner Kinder und der ganzen Familie des Barons Schoultz, zu einem Fideïcommis bestimmt hat, und am 2. Febr. 1788 mit seinen fünf Söhnen: Premier-Major Magnus, Second-Major Ludwig, Assessor Christoph, Artillerie-Second-Lieutenant August und Lieutenant Friedrich Baron Schoultz, ein Instrument abschloß, wodurch die Erbschaftsfolge wegen dieses Guthes mit dem Verbote festgesetzt wurde, daß dasselbe, aufser der Familie, nicht in fremde Hände verkauft, noch mit anderweitigen, als jetzt auf dem Guthe haftenden, Schulden belastet werde. Diesem Vertrag zufolge, wurde von dem Guthe Ascheraden mit Langholm, nach dem im April-Monate erfolgten Ableben des gedachten Hellmich, dessen älterer Sohn, Magnus, Inhaber. Da

er aber ohne männliche Erben verstarb: so wurde, der Successionsfolge nach, von dem zweiten Sohne, Ludwig, welcher nicht minder ohne Leibeserben blieb, dem dritten Sohne, Christoph, der Besitz benannten Guthes am 5. Jun. 1820 abgetreten. Und so hat bis jetzt erwähnter Vertrag seine Wirksamkeit gehabt, ohne von der Obrigkeit bestätigt zu seyn, indem sogar unterdessen der Stifter dieses Instrumentes und sein ältester Sohn gestorben sind, und im Verlauf der Zeit auch aufser den, auf dem Guthe Ascheraden mit Langholm bei Errichtung des Instrumentes vom J. 1788 schon haftenden, von Magnus und Ludwig Baron Schoultz bedeutende Schulden gemacht, und die des Letzteren, Ludwig Baron Schoultz, gemachten Schulden von Christoph Baron Schoultz übernommen worden, wie aus dem am 5. May 1819 zwischen der Frau des Magnus mit dem Ludwig, und zwischen diesem mit dem Christoph geschlossenen Vertrag ersichtlich; aufserdem aber auch dieses Guth sich wegen einer, mit dem Magnus Baron Schoultz im Jahre 1795 für die Krone übernommenen, Branntweinslieferung unter Verbot befindet. Obzwar nun der gegenwärtige Besitzer des Guthes Ascheraden mit Langholm, Hofrath Christoph Baron Schoultz, auch unterthänigst bittet, mehrberegten, von seinem Vater über benanntes Guth errichteten, fideicommissarischen Vertrag Allergnädigster Bestätigung zu würdigen, auch der Rigaische Kriegs-Gouverneur, sich hierfür vermittelnd, durch den Staats-Secretairen Kikin unterlegt hat, dafs es zur Errichtung eines

Fideicommisses besonderer Allerhöchster Bestätigung, nach Grundlage Eines dirigirenden Senats Ukasen vom 18. April 1804 und 31. Decbr. 1814, bedürfe; diese Ukasen jedoch in besonderen Fällen erlassen sind, und sich auf geerbte Güther beziehen, das Guth Ascheraden mit Langholm aber von dem Baron Hellmich Schoultz durch Kauf erworben, und in Betreff erworbener Güther es durch die livländische Landesordnungen, so wie auch durch den Punct VII. des von dem polnischen Könige Sigismund August am 28. November 1561 gegebenen Privilegiums, wie nicht minder durch den ersten und fünften Punct der Königl. Schwed. Testaments-Stadga vom 3. Julius 1686 dem livländischen Adel die Freiheit vorbehalten ist, Anordnungen und für immerwährende Zeit Festsetzungen zu treffen, ohne hiezu weder der Erlaubnifs des Königs, noch eines andern Befehlshabers zu bedürfen; ferner das livländische Hofgericht versichert, dafs diese Berechtigung niemals gehoben, und nach Grundlage derselben von dem livländischen Adel über erworbene Güther fideicommissarische Verträge abgeschlossen worden, ohne bis jetzt von Jemand bestätigt zu seyn, weil die besonderen Rechte dieser Provinz Allerhöchster Bestätigung gewürdigt sind; auch in beiden obberegten Ukasen von 1804 und 1814 weder enthalten ist, dafs selbige aufser den in denselben aus einander gesetzten Fällen, als eine allgemeine Vorschrift in ähnlichen Sachen gedient haben, noch dafs durch dieselben die, in dem Privilegium von 1561 und in der Testa-

ments-Stadga von 1686 angeführten Berechtigungen reformirt worden sind: — So hat Ein dirigirender Senat diesem zufolge beschlossen: dafs, zur Erhaltung des, nach Grundlage der dem livländischen Adel Allerhöchst verliehenen Rechts, im J. 1788 von dem Hellmich Baron Schoultz und seinen Söhnen errichteten fideicommissarischen Instrumentes in seiner Kraft, es den Erben des Stifters zusteht, die nach abgeschlossenem Instrument gemachten Schulden zu bezahlen, und dieses Guth sowohl wegen dieser, als auch wegen der Kronsansprüche von dem Verbote zu befreien; wogegen es denn auch, laut oben angeführten livländischen Rechten, keiner besonderen Bestätigung des mehrberegten Instrumentes wegen dieses Guthes bedürfen wird. Befohlen: zur schuldigen Erfüllung Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchsten Befehles an den Rigaischen Herrn Kriegs-Gouverneur und an das livländ. Hofgericht Ukasen zu senden. Den 19. April 1823.

Ober-Secretair Sergei Schilow.

Secretair Peter Mollerius.

Gouv.Secr. Wladimir Gawrilow.

Uebersetzt P. G. Friedrichs, livl. Hofger.Translateur.

Excursus A.

Von verbrieften und zum Ausleihen bestimmten Geldern, zunächst in Beziehung auf das livländische Erbrecht adelicher Wittwen und Wittwer.

Quis nescit, primam esse historiae legem, ne quid falsi dicere audeat, ne quid veri non audeat?

Cic. de Orat.

Dafs haares Geld, welches sich ohne bestimmten Zweck zu blofsem Verbrauch in einem Nachlafs vorfindet, bewegliches Vermögen ausmache, ist in Livland unter den Rechtskundigen und bei den Dicasterien aufser allem Streit *a*). Welche Natur aber verbrieften und zum Ausleihen be-

- a*) Es fällt, als bewegliches Vermögen, bei Intestaterbschaften den Wittwen und Wittwern zu. Ich kenne nur zwei Präjudicate — nemlich das hofgerichtliche Urtheil 1655. 6. März, in Sachen des Rittm. Herrn. Wrangell wider die Wittwe Ebba Barb. Wrangell, nachher verehelichte Landrätthin und General-Majorin Baronne Bellinghausen, und das von 1687. 30. April, in Sachen der Rittmeisterin Reiffensper, geb. Magdal. Elis. v. Tiesenhausen, wider Tiesenhausens Erben und den Ordn.Richter Gerh. v. Riegemann, — welche der Wittwe das Erbrecht an baarem Gelde absprechen.

stimmten Geldern beizulegen sey, ist eine Frage, die, unzählige Male aufgeworfen, noch nie befriedigend hieselbst beantwortet wurde. Die Urtheilsbücher der Behörden, ja selbst der nemlichen Richterstühle, sind voll der auffallendsten Widersprüche in dieser, für Livland gerade sehr wichtigen, Rechtsmaterie. Es mögte daher vergebliche Mühe seyn, sich aus ihnen Rath zu erholen, um aus gleichmäfsigen Präjudicaten wenigstens einem Gewohnheitsrechte auf die Spur zu kommen, das, bei Ermangelung geschriebenen Gesetzes, durch unvordenklichen Gebrauch, als solches sanctionirt wäre.

Die Schwierigkeit des Gegenstandes darf inderfs von dem Versuch, diese Frage zu beantworten, um so weniger abschrecken, als die systematische Lehre von dem livländischen Erbschaftrechte die Beseitigung der zeitherigen Zweifel nothwendig macht. Denn eben aus der Schlußfolge, welche man von der Natur des Vermögens auf das hiesige Erbrecht in seinen mannichfachen Beziehungen macht, ist der Zweifel und die Verwirrung hauptsächlich entstanden.

Bei der notorischen Dürftigkeit unserer Provinzialgesetze, weil sie nur die wenigsten Fälle des bürgerlichen Verkehrs berühren; bei der Ermangelung aller Einheit in Grundsatz und Anwendung, weil sie aus sehr heterogenen politischen Verfassungen hervorgiengen, und zum Theil auf Rechtsinstituten beruhen, denen wir uns jetzt gänzlich entfremdet haben; bei der Unbestimmtheit selbst dessen, was gesetzlich vorhanden ist,

weil alles Gewohnheitsrecht, das sich analogisch daraus ableitet, auch verschieden nüancirt wird, je nachdem Sitte und Gebrauch, Ansicht und Bedürfnis des Lebens, sich verschieden in dem immer beweglichen und bewegten Menschen darstellen, — bei allem diesem kann der Liebhaber des vaterländischen Rechtes, ohne dem gesteigerten Gefühl seines Patriotismus wehe zu thun, sich's gestehen: "dafs aus den livländischen Provinzialgesetzen unmittelbar jene Frage nicht beantwortet, sondern aus ihnen nur eine Analogie hergeleitet werden kann, deren Anwendung jedoch noch nicht stät geworden, und die daher noch nicht als durchaus befriedigend und überall legal sich darstellt."

Diejenigen, welche die verbrieften, so wie die zum Ausleihen bestimmten Gelder dem unbeweglichen Guth beizählen, berufen sich zwar auf das Privilegium Sylvesters vom J. 1457, 6. Febr., §. 6. der teutschen Uebersetzung. Ich werde weiter unten auf diese Gesetzstelle zurückkommen, und hoffe nachzuweisen, wie wenig diese Berufung sie begünstigt. Diesem jedoch vorgängig, wolle nachstehende Erinnerung an die allgemeine Rechtstheorie nicht verdrießlich fallen.

Nach den Grundsätzen derselben theilt man nemlich die Sachen, rücksichtlich ihrer physischen Qualität, in einzelne und allgemeine; in körperliche und unkörperliche; in bewegliche und unbewegliche; in theilbare und untheilbare.

Wir haben es vorjetzt mit Sachen zu thun, die ihrer physischen Qualität nach beweglich oder

unbeweglich sind. — Die beweglichen nun sind solche, welche ohne Schaden von einem Orte zum andern sich entweder selbst bewegen [Moventien, *res se moventes*] oder gebracht werden können, [Mobilien, *res mobiles* im eigentlichen Sinne]; die unbeweglichen solche, die von einem Orte zum andern, ihrer natürlichen Beschaffenheit nach, nicht gebracht werden können [*res naturaliter immobiles*], oder nach besonderer Vorschrift der bürgerlichen Gesetze nicht gebracht werden dürfen [*res juris intellectu immobiles*]. Von diesen können jene entweder ihren Ort ganz und gar nicht verlassen, z. B. Aecker und Wiesen; oder ohne Vernichtung ihrer Substanz nicht von der Stelle gebracht werden, z. B. feste Gebäude; diese aber gelten unbeweglichen gleich, entweder in jeder rechtlichen Rücksicht, z. B. das Erd- und Nagelfeste, oder nur in gewisser Rücksicht, z. B. Pupillenguth, Bibliotheken, Waarenlager, Apotheken, weil hier sie, als solche, besondere Sicherheit leisten können, dort die Veräußerung unter besonderen gesetzlichen Vorschriften steht, u. s. w.

Das gemeine Recht unterscheidet Rechte und Befugnisse, Schuldforderungen [*nomina*], Klagen und überhaupt alle unkörperliche Sachen, von beweglichen und unbeweglichen, da sie, ihrer Natur nach, weder zu jenen, noch zu diesen gerechnet werden können, und macht aus ihnen eine dritte Art von Sachen *b*). Müssen in einem be-

b) L. 7. §. 4. *π. de peculio*. — *In peculio autem res esse possunt omnes, et mobiles, et soli: vicarios quoque in peculiaeum potest habere, et vicariorum peculium: hoc*

stimmten Falle unkörperliche Sachen entweder zu beweglichen oder zu unbeweglichen gezählt werden, und verordnen die Gesetze darüber nicht ausdrücklich: so berücksichtigt man: 1.) dafs, wenn eine Sache als Zubehör einer anderen zu betrachten ist, das Zubehör nach der Eigenschaft

amplius, et nomina debitorum. — L. 86. pr. π . de Legat. et Fideicom. II. — "Gajus Sejus pronepos meus „heres mihi esto ex semisse bonorum meorum, excepta „domu mea, et paterna, in quibus habito, cum omni- „bus, quae ibi sunt. Quae omnia scias ad portionem „hereditatis, quam tibi dedi, non pertinere.“ Quaero, cum sit in his domibus argentum, nomina debitorum, supellex, mancipia: an haec omnia, quae illic inveniuntur, ad alios heredes institutos debeant pertinere? Paulus: respondi, nomina debitorum non pertinere, sed omnium esse communia, in ceteris vero nullum esse pronepoti locum. — L. 15. §. 2. π . de re jud. — In venditione itaque pignorum captorum facienda, primo quidem res mobiles animales pignori capi jubent, mox distrahi: quarum pretium si suffecerit, bene est: si non suffecerit, etiam soli pignora capi jubent, et distrahi: quod si nulla moventia sunt, a pignoribus soli initium faciunt. Sic denique interloqui solent, si moventia non sint, ut soli quoque capiantur: nam a pignoribus soli initium faciendum non est: quod si nec, quae soli sunt, sufficient, vel nulla sint soli pignora, tum pervenietur etiam ad jura: exsequuntur itaque rem judicatam Praesides isto modo. — L. 1. C. de praetor. pignore. — Si praetorium pignus quicumque iudices dandum alicui perspexerint, non solum super mobilibus rebus, et immobilibus, et se moventibus, sed etiam super actionibus, quae debitori competunt, praecipimus hoc eis licere decernere.

der Hauptsache beurtheilt wird *c*); 2.) dafs, wenn dingliche Rechte unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, diese ebenfalls zu den unbeweglichen Güthern gehören, im Gegentheil aber zu den beweglichen *d*); 3.) dafs persönliche Rechte und persönliche Klagen, wären letztere auch auf die Erlangung einer unbeweglichen Sache gerichtet, zu dem beweglichen Vermögen gehören, weil sie auf persönlicher Verbindlichkeit beruhen, und daher nur gegen den Verpflichteten Statt finden *e*).

c) Vergl. L. 47. π . de contrah. emt. — Si aquae ductus debeatur praedio, et jus aquae transit ad emptorem, etiam si nihil dictum sit: sicut et ipsae fistulae, per quas aqua ducitur. Nach dem Brocardicon: Accessorium sequitur suum principale.

d) Die Eigenthumsklage [rei vindicatio] gehört z. B. in Ansehung einer beweglichen Sache zu dem beweglichen; in Ansehung einer unbeweglichen, zu dem unbeweglichen Vermögen; L. 15. π . de R. Jur., wo es heifst: is, qui actionem habet, ad rem recuperandam, ipsam rem habere videtur.

e) §. 1. Inst. de action. — Omnium actionum, quibus inter aliquos, apud iudices arbitrosve, de quacunque re quaeritur, summa divisio in duo genera deducitur: aut enim in rem sunt, aut in personam. Namque agit unusquisque aut cum eo, qui ei obligatus est, vel ex contractu, vel ex maleficio: quo casu proditae sunt actiones in personam, per quas intendit adversarium ei dare aut facere oportere, et aliis quibusdam modis. Aut cum eo agit, qui nullo jure ei obligatus est, movet tamen alicui de aliqua re controversiam: quo casu proditae actiones in rem sunt: veluti si rem corporalem possideat quis, quam Titius suam esse affirmet, et pos-

Deswegen rechnet man ausgeliehene Capitalien in der Regel zu den beweglichen Güthern, wenn auch zu ihrer Sicherung eine Hypothek bestellt worden ist. Denn hier, wo es blos auf den Gegenstand der Forderung ankommt, macht diese die Hauptsache aus, und die Hypothek ist nur etwas Accessorisches.

Aus diesen Grundsätzen läßt sich auch eine legale Antwort auf die Frage geben: ob jährliche Renten zu dem Beweglichen oder Unbeweglichen gehören? Grundzinsen nemlich [reditus reales], welche als dingliches Recht auf unbeweglichen Güthern haften, und von jedem Besitzer derselben alljährlich entrichtet werden müssen, sind unbewegliches Guth *f*), und nur dann bewegliches, wenn sie verfallen; Leibzinsen dagegen [reditus personales], welche Jemand, ohne Rücksicht auf unbewegliche Güther, jährlich zu zahlen schuldig ist, machen bewegliches Vermögen aus, weil sie auf einer persönlichen Verbindlichkeit des Schuldners beruhen.

Als Corollarien fließen aus diesen allgemeinen Bestimmungen mehrere Fragen, die für gegenwärtige Untersuchung von Interesse sind. Sie

essor dominum se esse dicat: nam si Titius suam esse intendat: in rem actio est.

f) Hiemit stimmt das livländische Ritter-Recht vom Jahre 1537. Cap. 56. überein, indem es ausdrücklich sagt: "Tynse, vnde Tegenden in den dörpen ys nene fahrende have, vnde was erdtfaste vnde negelfaste ys." Ebend. Cap. 231.

verdienen um so mehr beiläufige Erwähnung, als sie zu Feststellung hierher gehöriger Ansichten dienen.

Erstens nemlich: Gehört Geld überhaupt zu den körperlichen oder unkörperlichen Sachen? Zweitens: Gehören zum Ankauf eines Grundstücks bestimmtes Geld, und der Spar- oder Nothpfennig zu Beweglichem oder Unbeweglichem? Drittens: In wiefern macht die Bestimmung [destinatio] eine bewegliche Sache zur unbeweglichen? Viertens: Ist bei Verpfändungen des sämmtlichen beweg- und unbeweglichen Vermögens das, welches in Schuldforderungen besteht, in der Verpfändung mit begriffen?

Zwei Rechtslehrer, gefeiertes Namens, Leyser und Cocceji, beantworten diese Fragen mit dem Scharfsinn, den man an ihnen gewohnt ist. Sie sagen:

Zum Ersten g): Geld, als solches, lasse sich in zwiefacher Beziehung denken; als Quantität, wie beim Darlehn; als Species, wie im Depositum h). In jener Hinsicht gehöre es zu

g) Sam. de Cocceji jus civ. controvers., Vol. I. p. 118.

h) L. 94. §. 1. π . de solut. — Sin autem communes nummos credam, aut solvam, confestim pro parte mea nascetur et actio, et liberatio: sive in singulis nummis communionem pro indiviso quis esse intellegat, sive in pecunia non corpora cogitet, sed quantitatem. — L. 34. §. 3. π . de Legat. et Fideicom. I. — Sed si non corpus sit legatum, sed quantitas eadem in eodem testamento saepius, Divus Pius rescripsit etc. §. 4. Sed hoc ita erit accipiendum, si non certum corpus nummorum

den unkörperlichen, in dieser zu den körperlichen Sachen. Denn seiner physischen Qualität nach müsse man es den körperlichen Sachen beizählen, weil es anrühr- und anfafsbar ist *ε*); da-

saepius sit relictum, utputa centum, quae in arca habet, saepius legavit: tunc enim fundo legato esse comparandum credo. — L. 51. *π.* *ibid.* — Sed si certos nummos, veluti quos in arca habet, aut certam lancem legavit: non numeratam pecuniam, sed ipsa corpora nummorum, vel rei legatae continentur: neque permutacionem recipiunt, et exemplo cujuslibet corporis aestimanda sunt. — L. 108. §. 10. *π.* *ibid.* — Qui quinque in arca habebat, ita legavit, vel stipulanti promissit, "decem quae in arca habeo": et legatum, et stipulatio valebit: ita tamen, ut sola quinque vel ex stipulatione, vel ex testamento debeantur: ut vero quinque quae deerunt, ex testamento peti possint, vix ratio patietur: nam quodammodo certum corpus, quod in rerum natura non sit, legatum videtur: Quod si mortis tempore plena summa fuerat, et postea aliquod ex ea deperierit: sine dubio soli heredi deperit. — L. 46. *π.* *condict. indebit.* — Qui heredis nomine legata non debita ex nummis ipsius heredis solvit, ipse quidem repetere non potest, sed si ignorante herede nummos ejus tradidit, dominus, ait, eos recte vindicabit. Eadem causa rerum corporalium est. — Vergl. noch L. 24. *π.* *Deposit.*

ε) L. 1. §. 1. *π.* *de divis. rer.* — Incorporales sunt, quae tangi non possunt; qualia sunt ea, quae in jure consistunt: sicut hereditas, ususfructus, obligationes quoquo modo contractae. Nec ad rem pertinet, quod in hereditate res corporales continentur: nam et fructus, qui ex fundo percipiuntur, corporales sunt: et id, quod ex aliqua obligatione nobis debetur, plerumque corporale est: veluti fundus, homo, pecunia: nam ipsum jus

her auch könne Geld vindicirt werden, welches nicht der Fall wäre, wenn man es für etwas Unkörperliches halten wollte.

Diese Ansicht bestreiten Hottoman und Vinnius aus verschiedenen Gründen. Jener *k*), weil man 1.) beim Gelde nicht sowohl auf die Substanz, als vielmehr auf den gangbaren Werth [valor publicus] siehet *l*), der gangbare Werth aber etwas Unkörperliches ist, wie solches z. B. jeder Schuldschein lehrt, den man nur nach seiner rechtlichen Wirkung, nicht aber, abgesondert von derselben, in der Eigenschaft als geschriebenes Document beurtheilt; 2.) weil in mehreren Gesetzstellen des römischen Rechts immer im Ge-

successionis, et ipsum jus utendi fruendi, et ipsum jus obligationis incorporale est. Eodem numero sunt et jura praediorum urbanorum, et rusticorum: quae etiam servitutes vocantur.

k) Quaest. illustr. 15. p. 97.

l) L. 1. pr. π . de contrah. emt. — Origo emendi venditicae a permutationibus coepit: olim enim non ita erat nummus: neque aliud merx, aliud pretium vocabatur: sed unusquisque secundum necessitatem temporum, ac rerum, utilibus inutilia permutabat, quando plerumque evenit, ut, quod alteri superest, alteri desit: sed quia non semper. nec facile concurrebat, ut, cum tu haberes, quod ego desiderarem, invicem haberem, quod tu accipere velles, electa materia est, cujus publica et perpetua aestimatio difficultatibus permutationum, aequalitate quantitatis subveniret: eaque materia forma publica percussa, usum dominiumque non tam ex substantia praebet, quam ex quantitate: nec ultra merx utrumque, sed alterum pretium vocatur.

gensatz mit körperlichen Sachen des baaren Geldes gedacht werde; 3.) endlich, weil in dem Falle, dafs Jemand aus Irrthum eine Zahlungsverbindlichkeit theils mit eigenen, theils mit eines Anderen Geldstücken löset, der Empfänger die Geldstücke dieses Anderen nur nach der Summe, d. i. nach ihrem Betrage in gleicher Art und Güte, nicht in der Identität zurückzugeben habe^{m)}; hier also das Gesetz ausdrücklich Geld als etwas Unkörperliche^f bezeichne. Diesem Widerspruch begegnet Cocceji ad 1.) der Einwand sey nur in sofern gegründet, als man Geld wie Quantität, und nicht wie Species ansehe; das Gesetz bediene sich des nemlichen Ausdrucks in der einen, wie in der anderen Beziehung; solches offenbaren die bezüglichen Gesetzstellen; ad 2.) stehe das baare Geld allerdings, aber auch nur dann im Gegensatz von körperlichen Sachen, wenn man darunter eine Quantität oder Summe sich denke; ad 3.) in dem gegebenen Falle gebe das angeführte Gesetz selber zu, dafs Geld auch etwas Körperliches seyn könne, indem es hier unterscheide zwischen Summe, d. i. Betrag oder Quantität, und zwischen Körper, d. i. Identität in der physischen Species.

Vinniusⁿ⁾ meint dagegen, dafs Geld, auch als Quantität gedacht, zu den körperlichen Sachen

^{m)} L. 19. §. 2. *π.* de Condict. indeb. — Si falso existimans debere, nummos solvero, qui pro parte alieni, pro parte mei fuerunt, ejus summae partem dimidiam, non corporum, condicam.

ⁿ⁾ Ad pr. Inst. de reb. incorp. N. 1.

gehöre, und in den Gesetzen der Gegensatz zwischen Körper und Geld nicht aufgestellt werde, um zwischen Körperlichem und Unkörperlichem zu unterscheiden, sondern vielmehr um durch Gegensatz zu bezeichnen, was vorkommenden Falles in der Identität [in specie], und was in gleicher Art und Güte [in genere] als Ersatz zu leisten sey. Aber — entgegen Cocceji — hier, wo es auf Ersatz in gleicher Art und Güte ankommt, ist von Unkörperlichem die Rede; die Werthschätzung dessen, was zu leisten einsteht, liegt aufser allem materiellen Bereich; folglich ist die in gleicher Art und Güte zu erstattende Quantität etwas Unkörperliches o).

Zum Zweiten. Cocceji erklärt das zum Ankauf eines Grundstücks bestimmte Geld und den Sparpfennig für bewegliches Guth, weil Geld, seiner physischen Beschaffenheit nach, zu Beweglichem gehört p); weil ferner die blofse Bestimmung [destinatio] einer beweglichen Sache, zu beständigem Gebrauch einer unbeweglichen, noch nicht hinreicht, erstere zu einem Pertinenzstück der letzteren zu machen, sofern dieselbe nicht ihrer Bestimmung gemäfs schon angewandt ist q),

o) L. 1. §. 1. π. de divis. rerum.

p) Nov. 22. Cap. 45. §. 2. — Si vero universa constituta est forte in pecuniis, aut aliis mobilibus rebus antenuptialis donatio etc.

q) L. 17. §. 7. π. de act. emt. — Labeo generaliter scribit, ea, quae perpetui usus causa in aedificiis sunt, aedificii esse: quae vero ad praesens, non esse aedificii, ut puta fistulae, temporis quidem causa positae, non sunt

und weil endlich ein zum Gebrauch hinterlegtes Geld schon an sich die Bestimmung hat, im Nothfall verbraucht zu werden. Der Einwand sey unerheblich, dafs es in Gesetzen *r)* heifse: „Wenn „der Testirer Jemandem als Vermächtnifs alles aus- „setzt, was Bewegliches an bestimmtem Orte vor- „handen: so ist das daselbst vorhandene, als aus- „geliehen bezeichnete Geld nicht mit im Ver- „mächnifs begriffen, wohl aber das ebendasselbst „als Spar- oder Nothpfennig aufbewahrte Geld,“ und sonach zwischen Geld, als ausgeliehen bezeichnet, und zwischen aufbewahrtem, unterschieden werde. Denn hier sey nicht von der physischen Beschaffenheit des einen oder des andern Geldes die Rede, sondern lediglich davon, welches Geld überhaupt, als „an dem bestimmten Orte vorhanden,“ angesehen werden soll? Hier-

aedium: verum tamen, si perpetuo fuerint positae, aedium sunt. §. 10. Ea, quae ex aedificio detracta sunt, ut reponantur, aedificii sunt: at quae parata sunt, ut imponantur, non sunt aedificii. §. 11. Pali, qui vineae causa parati sunt, antequam collocentur, fundi non sunt, sed qui exempti sunt hac mente, ut collocentur, fundi sunt. — L. 18. §. 1. π . ibid. — Tegulae, quae nondum aedificiis impositae sunt, quamvis tegendi gratia allatae sunt, in rutis et caesis habentur: aliud juris est in his, quae detractae sunt, ut reponerentur: aedibus enim accedunt.

r) L. 79. §. 1. π . de Legat. et Fideicomm. III. — His verbis: „quae ibi mobilia mea sunt, do,“ lego — nummos ibi repositos, ut mutui darentur, non esse legatos, Proculus ait: at eos, quos praesidii causa repositos habet, eos legato contineri.

unter nun sey das, als ausgeliehen bezeichnete, nicht zu verstehen, weil es, obgleich etwas Bewegliches, als an dem bestimmten Orte in der That vorhanden, nicht gedacht werden könne, eben weil es als ausgeliehen bezeichnet ist. — Dieser Ansicht sey auch nicht die gesetzliche Bestimmung entgegen: „Dafs der Vormund ohne, „oder wider richterlichen Zulafs, Pupillencapitalien, die zum Ankauf eines Grundstückes bestimmt sind, zu Deckung seiner Vorschüsse nicht „verwenden darf“ *s*). Denn aus diesem Veräußerungsverbot folgere man unrichtig, dafs Geld, zum Ankauf eines Grundstückes bestimmt, etwas Unbewegliches sey. Das Gesetz untersage nur einen eigenmächtigen Verbrauch solchen Geldes, weil ein Vormund nicht von sich aus die Collision zwischen seinem und seines Pupillen Interesse schlichten kann *t*), und dem Pupillen aller Nachtheil aus einseitigem Verfahren abgewandt werden soll.

s) L. 3. §. 6. *π*. de contrar. tut. et util. act. — Quid ergo, si de re pupillari non potuit sibi solvere, quia erat deposita ad praediorum comparationem? Siquidem non postulavit a praetore, ut promatur pecunia, vel non impetravit, dicendum est, non deperire ei usuras in contrario iudicio.

t) §. 3. Inst. de auct. tutor. — Si inter tutorem pupillumque iudicium agendum sit, quia ipse tutor in re sua auctor esse non potest, non praetorius tutor, ut olim, constituitur, sed curator in ejus locum datur: quo interveniente iudicium peragitur, ut eo peracto curator esse desinit.

Zum Dritten. Eine bewegliche Sache — sagt Cocceji a. a. O. — wird durch die Bestimmung des Eigenthümers einer unbeweglichen gleich geachtet, sobald er 1.) berechtigt zu solcher beabsichtigten Bestimmung, in Wort oder That seinen Willen ausgesprochen; gleichwohl muß 2.) diese durch Thathandlung kund gegebene Absicht sich auf etwas Unbewegliches beziehen, damit die bewegliche Sache als Zubehör der unbeweglichen gelten könne, und 3.) nicht auf zeitweilige, sondern auf immerwährende Verbindung gehen *u*).

Zum Vierten *v*). Leys er nimmt an, daß bei Verpfändung des sämmtlichen beweg- und unbeweglichen Vermögens auch das, welches in Schuldforderungen besteht, mit in der Verpfändung begrif-

u) L. 17. §. 10. 11., L. 18. §. 1. *π.* de act. emt. — L. 13. §. ult. *π.* ibid. — Aedibus distractis, vel legatis, ea esse aedium solemus dicere, quae quasi pars aedium, vel propter aedes habentur, utputa puteal. — L. 17. §. 7. *π.* ibid. — L. 242. *π.* de V. S. §. ult. — Straturam loci alicujus ex tabulis factis, quae aestate tollerentur, et hyeme ponerentur, aedium esse, ait Labeo: quoniam perpetui usus paratae essent: neque ad rem pertinere, quod interim tollerentur. — So werden, nach dem Reglement der Reichsschuld-Tilgungs-Comm. 1817. 16. April, Th. I. Cap. 2. §. 17., Capitalien von mehr als 5000 Rubel im Betrage, die im Reichsschuldbuch als nicht aufzukündigende Darlehne verzeichnet sind, dem unbeweglichen Vermögen beigezählt, wenn der Eigenthümer, mittelst eines förmlichen Actes, ihnen diese Eigenschaft beilegt.

v) In Meditat. Spec. XXVI. Vol. I. p. 263.

fen sey; 1.) weil, wenn auch Rechte und Ansprüche gesetzlich weder unter Beweglichem, noch unter Unbeweglichem begriffen sind, sondern eine dritte Gattung von Sachen ausmachen *w*), mehrere Rechtslehrer hier, wie bei Schenkungen und Vermächtnissen *x*), eine restrictive Auslegung Statt finden lassen, — dennoch bei Ausbedingung eines Unterpfandes, sich's blos um die Sicherstellung des Gläubigers handle, und nicht lediglich um dessen Gewinn, wie bei dem Donatar; 2.) weil gesetzlich die Meinung der Contrahenten *y*) mehr,

w) L. 79. §. 1. *π.* de Legat. et Fideicom. III., L. 15. §. 2. *π.* de R. Jur., L. 7. §. 4. *π.* de pecul.

x) L. 39. §. 6. *π.* de Legat. et Fideicom. I. — Scio ex facto tractatum, cum quidam duos fundos ejusdem nominis habens, legasset fundum Cornelianum, et esset alter pretii majoris, alter minoris, et heres diceret minorem legatum, legatarius majorem: volgo fatebitur, utique minorem eum legasse, si majorem non potuerit docere legatarius.

y) L. 9. C. quae res pignori. — Si quis in cujuscunque contractus instrumento ea verba posuerit "fide, et periculo rerum ad me pertinentium," vel "per earum executionem satisfieri tibi promitto": sufficere ea verba ad rerum tam earum, quas in praesenti debitor habet, quam futurarum hypothecam sancimus: nec ex prioribus sanctionibus minus habere specialis hypothecae memoriam videri: cum sit justum, voluntates contrahentium magis, quam verborum conceptionem inspicere. Super qua generali hypotheca illud quoque ad conservandam contrahentium voluntatem sancimus, ut si res suas supponere debitor dixerit, non adjecto, "tam praesentes quam futuras," jus tamen generalis hypothecae etiam ad res futuras producat.

als der blofse Ausdruck, durch welchen er sie zu erkennen giebt, berücksichtigt wird; 3.) weil für den Fall, dafs, wie öfters geschieht, ein Notarius publicus die bezügliche Schrift verfafst hätte, die Unbestimmtheit, mit welcher derselbe sich etwa ausgedrückt, den Contrahenten selbst gesetzlich nicht zum Nachtheil gereichen kann z), *).

Es ist Zeit, die Untersuchung dessen abzubrechen, was die allgemeine Rechtstheorie hier uns darbietet, und zu erwähnen, was das hiesige

z) L. 92. π . de R. Jur. — Si librarius in transcribendis stipulationis verbis errasset, nihil nocere, quo minus et reus et fidejussor tenetur.

*) Die Magdeb. Poliz. Ordn. Cap. 49. §. 4. verordnet im Gegentheil: "Da in der Verschreibung aller Habe und Güther, beweg- und unbeweglich, sie seyn anzutreffen, wo sie wollen, Meldung geschieht, sollen die Nomina, jura et actiones darunter nicht verstanden werden." — Uebrigens beantwortet Leyser a. a. O. noch mehrere Fragen, welche hier interessiren mögten, als: Ob das antichretische Pfand in einem Grundstück etwas Bewegliches sey? In welchen Fällen bewegliche Sachen, die unbeweglichen cohäriren, von diesen abgetrennt werden können? Welche Inventarienstücke und Geräthschaften dem Unbeweglichen verbleiben? Wohin Schiffsmühlen [Molendina navalia] zu rechnen sind, zum Beweglichem oder Unbeweglichem? Ob Geld, aus dem Verkauf eines Grundstücks bezogen, und wieder zum Ankauf eines Grundstücks bestimmt, etwas Bewegliches sey? In alle diese Erörterungen hier einzugehen, würde von dem vorliegenden Gegenstande zu weit abführen. Vergl. übrigens Glück's Commentar des Pandectentitels: de divis. rer. et qualitat.

Provinzialrecht Bezügliches enthält. Möge das Verdrießliche, das in dem Skelettiren des Einzelnen liegt, ausgeglichen werden durch das Erfreuliche, das die Erkenntnifs jeder Wahrheit mit sich bringt!

Wie fast in allen Theilen der hiesigen Gesetzgebung, so ist es auch hier nicht nur nützlich, sondern zur Aufklärung der Sache selbst auch nothwendig, die verschiedenen Perioden dieser Gesetzgebung geschichtlich abzusondern.

Zuerst also: was besagt das angestammte livländische Provinzialrecht über unseren Gegenstand?

Für den gegenwärtigen Zweck reicht es hin, beiläufig nur zu erwähnen, dafs das Privilegium, welches nach der 1347 erfolgten Abtretung Esthlands an den teutschen Orden, der Hochmeister Conrad von Jungingen dem Adel in Harrien und Wierland 1397 ertheilte, sowohl den Söhnen als den Töchtern das Recht gewährt, nicht nur bewegliches Eigenthum und fahrende Habe, sondern auch liegende Gründe und Güther bis in das fünfte Glied zu erben *). Das spätere Privi-

*) 1397 am Margarethentage, d. i. 13. Junius, zu Danzig ertheilt: "Do enn kunth etc. krafft dusses breves, dat se alle er guth beyde liggende grunde vnd varende haue eruen mögen vnd sollem an er kynder beyde Sone vnd Dochtere mit solekenn underscheyt als hiruha steyt geschreven: etc. Welk man steruett ane kynder als Sone vnuud Dochtere dat gudt eruen an den de syu negeste mach ys, ydt sy Man edder Wyff van

legium Sigismund Augusts vom Jahre 1561 enthält nichts hieher Bezügliches, wenn es gleich im Uebrigen als der Grundpfeiler des öffentlichen und privaten Rechts in Livland gelten kann. Und so bleiben denn hier nur übrig: 1.) das Privilegium Sylvesters vom J. 1457; 2.) das Ritter-Recht vom J. 1537, welche die Hauptquellen des livländischen Erbrechtes sind, und eine genauere Rücksicht um so mehr verdienen, als eben durch die Anwendung der Erbschaftsgesetze die Theorie des Beweglichen und Unbeweglichen in dieser Provinz so schwankend geworden ist.

der schwerdth sydem edder von der anderen sydem, vndt soll syn guds mit sulekenn rechte eruen bith in datt vyffte lytt, vndt de frowen de wedwen werden vndt nicht bliuen wollen by eren kyndern, de soll man affligenn mit solekenn rechte vndt gewonheyt, also man dat von olders heer hat gehalten in den ehegenanthenn laudem. Welke wedwe oder Junkfrow sterut unberadenn, de soll all eres vaders erue vndt ander guds eruen an eren negesten mach, ydt sy Man edder Wyff in dat vyffte lydt, als daroven steyt geschreven.“ Dieses harrische und wierische Recht wurde die Grundlage des Privilegiums Sylvesters, des Privilegiums des öselschen Bischofs Joh. Kiewell, seiner Ritterschaft zur Gleichstellung mit der Rigaischen und Dörptschen im J. 1524 ertheilt; des Privilegiums des Dörptschen Bischofs Joh. Gellinghausen, der Dörptschen Ritterschaft als Erneuerung ihres alten Erbschaftrechts mit Grundlegung des Privilegiums Sylvesters im J. 1540 ertheilt; des Gnadenbriefes des Heermeisters Herrn. v. Brüggeneu, der livländ. Ritterschaft im Jahre 1546 verliehen.

I. Das Privilegium Sylvesters vom Jahre 1457 a).

§. 1. b) erwähnt das Privilegium "aller GÜdere c):
alse lyggende Gründe, rede Geld, varende Haue,

a) Oder die sogenannte: neue Gnade. Das livländ. Ritterschafts-Archiv weiset eine Urkunde nach, d. d. Speyer 1528, 17. Septbr., in welcher der Kaiser Karl V. die Vereinigung derer von der neuen Gnade mit denen von der samenden Hand, d. d. Lemsal, Freitags nach Lätäre 1523, des Erzbischofs Casper desfallsige Confirmation, d. d. Ronneburg, Donnerstags nach Mariä Himmelfahrt 1523, und des Erzbischofs Johann Blankenfeld Confirmation beider vorstehenden Instrumente, d. d. Lemsal, Dienstags nach Vincula Petri 1524, mit ausdrücklicher Erwähnung des Sylvesterschen Gnadenrechtes, bestätigt.

b) Die §§. sind nach der teutschen Uebersetzung. Das Original selbst kennt diese Abtheilung nicht. Uebrigens herrschet in dem Privilegium Sylvesters ein Sprachgebrauch, der mit den früheren, z. B. v. Jungingen u. s. w., ja selbst mit dem Mannlehnrecht Woldemars, durchaus sinn- und wort-verwandt erscheint. Der Gnadenbrief, welchen der Dörptsche Bischof Joh. Gellinghausen der Ritterschaft im Stifte Dörpt auf ihre Vorstellung, dafs die Documente über ihre zeitherigen Bebriefungen ihnen abhanden gekommen seyen, im J. 1540, 16. Decbr. ertheilte, ist, rücksichtlich der Erbnahme beerbter und unbeerbter Wittwen, mit dem Privil. Sylv. fast gleiches Lautes: "Eff ein Mann vorstörue, unnde Iethe syne rechte ehelicke Hufsfruwe nha, de nene Kyndere enn hadde; der schall van Recht egenenn alle varende Haue, Hufsgerade, Klenodigen, unnd all rede Korne, wes uth haue, unnde darinne gefallen is; Wath öuerst buthenn denn veher palemm is, dat schall by denn Eruenn bliuenn. Unnde schall dartho egenenn öhr Mor-

vnd ock alle bewechlicke Güdere“ — es ken-
net also und unterscheidet viererlei: Grund-
stück, baares Geld, Fahrnis, Bewegliches.

gengaue, Umde schall in dem Haue umde sambtlickenn
Güderenn Jahr umde Dach besitten bliuenn, we köste
umde öhr Genutte darinne tho brukende. Unnd wann
Jahre umde Dach umbher kommen syndt, so scholeunn de
Eruenn er de Morgengaue geuenn, de ehr gesatt is, nha
den Terminen, wo dhat gehöret. Wenn se denn Irstenn
Terminne entfangenn hefft, so schall se Hoff umde Guth
rhüemenn, nha Lude unuser Landlopigenn Rechte. Dar
ock de Medegaue nicht uthgekamenn is, scholeunn de
Eruenn ock nicht plichtig synn, de Morgengaue uth tho-
richtenn; Umde hefft se öhre vullenkamene Medegaue
ingebracht, so schall se öhrer vullenkamenen Morgen-
gaue genethenn; so auerst nicht, so mach seth sökenn,
dar se de Medegaue vermoden is, als ann öhrenn Freun-
denn, u. s. w. — Worde ock ein Mann vorsteruenn, umde
lethe syne rechte ehelicke Hufsfrue, umde rechte ehelicke
Kyndere. Umde wolde de Fruwe dann by denn Kynderenn
nicht bliuen, de schall umde mach na Recht eruenn
Kynndes deel an liggenn denn Gründenn tho öhrenn da-
genn, öhre Lyffsucht darann tho hebbende. Umde rede
Korne in dem Haue umde Güderenn, dat dar blyfft in
Vorsteruinge öhres Manns, de Fruwe allene tho behol-
dende, umde dath Nha Jare inn deme Haue ann Wynnter
umde ann Sommer Sathe, dat in deme Haue velt, schall
ock de Fruwe alleine beholden. Is dar ock bebruet
Geldt, der Fruwen öhr Andeel, nha Kindes deel, erflick
darann tho hebbende. Umde schall dar ock tho hebben
alle varende Haue, Hufsgerade, umde Klenodigen. Umde
den Erven öhre Heerweyde darvonn tho donnde. Synndt
dar ock jenyge Schulde öhres Manns, de sall se, nha
Kynndes andeel, up öhren Parth mede beholdenn, tho
öhrenn dagenn.“

§. 6. eignet es den unbeerbten Wittwen zu: "Alle varende Haue, Hufsgeräth, Cleynode, vnd alle herede Korn, was vth Houe vnde Güderen gefallen ys, vnd darynne ys, was auer uthgeuöret ys, dat sal by den Eruen blyven, vnd sal dartho egenen ere Morgen-Gaue, vnd sal im Houe vnd allen Güdern Jar unde Dach besittende blyven, ere Kost redelicken darynne to hebbende, auert de andere Gulde bouen de Kost den Erven to blivende, vnde wen Jar vnd Dach vmme komen ys, so sollen er de Erven de Morgen-Gaue geuen, de er gesettet ys" u. s. w. Die unbeerbte Wittwe also behält als Erbtheil: alle fahrende Habe, das Hausgeräth, die Kleindien, alles Korn, das zu den Guthsintraden gehört, und noch unverkauft vorhanden ist, die ihr ausgesetzte Morgengabe, und die Guthsrevenüe von einem Jahr und sechs Wochen als anständigen Unterhalt, den Ueberschufs den Erben ihres Mannes auskehrend.

§. 7. Die beerbten Wittwen erhalten als Erbtheil: "Kindes deel an lyggenden Gründen, to erer Lyfftucht tho hebbende, vnde rede Korn ym Houe vnd yn Güdern, dat dar blifft yn vorsteruinge eres Mannes, de Vrouwe allene tho beholdende, vnd dat Nae Jar ym Houe an Winter Saet vnd an Sommer Saet, dat ym Houe völt, de Vrouwe allene to beholdende. Is dar

c) Man sieht aus den Worten: "alle Güdere," dafs Sylvester sein Privilegium über alle die Gegenstände des Vermögens, von denen Jungingen geredet, auch ausdehnen wollte.

ock bebreuet Gelt, der Vrouwen er andeel na Kindes dele erflick daran to hebbende, vnd sal ock dartho hebben alle varende Haue, Hufsgeräth vnd Klenode, vnd den Eruen dar Heerweyde van to dornde“ u. s. w. Also: Kindesheil aus liegenden Gründen, als Leibzucht; das bei des Mannes Ableben als Guthsintrade vorräthige Korn; die Guthsrevenue des Trauerjahrs; Kindestheil aus vorhandenen, verbrieften Geldern; alle fahrende Habe; das Hausgeräth und die Kleinodien, nach Abzug des Heergewette.

II. Das Ritter-Recht vom J. 1537*).

Cap. 15. spricht es von Vindicirung ausgeliehener, versetzter, hinterlegter fahrender Habe [varende haue]; vergl. Cap. 16.

Cap. 45. Von Vererbung der Erbgüter [erffgudt], des erworbenen Guths [gewonnen gudt], und der fahrenden Habe, durch der Erbnehmer Einwilligung theils beschränkt, theils nicht beschränkt.

Cap. 56. eignet es der Wittwe, bei der Theilung mit ihren Kindern, alles, was an fahrender

*) Das alte Mannlehnrecht Woldemars II., Königs Erich Erneuerung desselben vom J. 1315, und das ältere livländische Ritter-Recht, das man vom J. 1228 zu datiren pflegt, dürften in kritischer Hinsicht keine andere Resultate geben, als das von ihnen abgeleitete neuere livl. Ritter-Recht vom J. 1537; deswegen übergehe ich sie hier.

Habe im Nachlafs vorhanden ist, zu [wat dar van varender Haue ys], und schliesset, als zur fahrenden Habe nicht gehörig, die Zinsen und Zehnten aus den Dörfern, und alles Erd- und Nagelfeste aus [Tynse, vnde tegenden in den Dörpen ys nene varende haue, vnde wat erdt-faste vnde negelfaste ys].

Cap. 231. giebt es der Wittwe, wenn sie mit ihren Kindern theilt, zum voraus alle fahrende Habe, und ein Kindestheil aus dem übrigen Vermögen, den Söhnen jedoch vorzugsweise das Heergewette, wie auch Zins und Zehnten des Guths, weil solches nicht zur fahrenden Habe gehört [wente dat ys nene varende haue]; hiebei das, was an Mehl, Malz, und sonstigen Lebensmitteln vorhanden ist, zugleich von der fahrenden Habe ausschließend [wat dar ys an allen, dat tho der köste höret an mehle, vnde an Molte, dat dartho rede ys, dat het nuntzel, vnde ys nene varende haue] d).

Fassen wir alles Obige in wenige Worte zusammen: so ergiebt sich, dafs: 1.) das Privile-

d) Die Lebensmittel, oder Efs- und Trinkwaaren, fielen zur Hälfte der Wittwe als Mufstheil [misdeler] nach dem Ritter-Rechte Cap. 29. zu. — Aus einem Nachlafs wird zuerst das Heergewette, dann das Mufstheil, hierauf die Morgengabe, zuletzt die Gerade abgenommen. Das Heergewette wird specificirt im R.R. Cap. 28., das Mufstheil in Cap. 29., die Morgengabe in Cap. 30., die Gerade in Cap. 31. Nach sächsischem Rechte enthielt die Gerade alles Hausgeräth, Kastengeräth und Fuhrwerk, wie auch die Schafe, Gänse und Enten.

gium Sylvesters nur einmal in §. 1. den Ausdruck bewegliche Güdere gebraucht, und zwar, getrennt von baarem Gelde und fahrender Habe, um das Genus, als Inbegriff aller Specien, zu bezeichnen; 2.) dafs das Ritter-Recht, unbekannt mit dem Ausdruck bewegliches Guth, nur von fahrender Habe *) spricht, also durch die Species das Genus bezeichnet, und durch jene dieses offenbar zu bezeichnen meinte, weil es sonst sicherlich die fahrende Habe definirt, und sich nicht mit beiläufiger Erinnerung dessen, was nicht zum Fahrniß gehört, begnügt hätte; 3.) dafs beide Gesetze sich des Ausdrucks unbewegliches Guth und des generischen Ausdrucks Vermögen, als Inbegriff alles dessen, was im Besitz und Eigenthum des Menschen seyn kann, es sey beweglich oder unbeweglich, — nicht bedienen, sondern in ersterer Beziehung von liegendem Grund, Erbguth **) reden, in letzterer von Guth überhaupt; 4.) endlich, dafs der legale Begriff von fahrender Habe, da das Gesetz selbst ihn nicht definirt, sich hier ergeben müsse, wenn man aus Allem, was als beweglich, d. i. als ortveränderbar nach seiner physischen Beschaffenheit gedacht werden kann, das Heergewette, das Mufstheil und die Gerade abzieht e).

*) z. B. Cap. 16. 28. und an and. O.

**) In Cap. 16. des Ritter-Rechts ist des Mannes eigenes Vermögen in genere durch "syn anfal" bezeichnet.

e) v. Buddenbrock in seinen Samml. livl. Gesetze, p. 966., specificirt das bewegliche Vermögen, das einer kinder-

Dafs die etymologische Entwicklung der Begriffe eben so wenig überflüssig, als die Feststellung des Wortsinnes hier nothwendig ist, wird sich hoffentlich weiter unten noch ergeben. Verfolgen wir indess noch die Analyse beider Gesetze, und halten uns dabei an die Regeln der Gesetzauslegung, dafs nicht zu unterscheiden sey, wo der Gesetzgeber nicht selbst unterschieden hat, und dafs ein Gesetz erklärt werden müsse, wie nach seinem ausgesprochenen Sinn es erklärt seyn will. Geben wir also jedem Wort und jeder Sonderung in Form und Materie entsprechende Bedeutung: so ergibt sich, dafs:

1.) nach dem Privilegium Sylvesters die Wittwen, sie mögen beerbt seyn oder unbeerbt, in ihren Erbrechten gleichgestellt sind, jedoch die beerbte vor der unbeerbten voraus hat:

losen Wittwe aus ihres Mannes Nachlafs als Erbschaft zufällt. Es besteht nach ihm: im Hausgeräth aller Art — in Kleinodien oder Kostbarkeiten — in Silberzeug und Goldarbeiten — in Leinwand, sie mag in Waschzeug oder in Bolzen, gebleicht oder ungebleicht sich vorfinden — in Garn, Zwirn, Flachs, Hanf, und was dem ähnlich, — in allen rohen und verwandelten Naturalprodukten, so vorhanden sind, oder noch aus der laufenden Erndte erzeugt werden — in allen Efs- und Trinkwaaren in Handkammern, Kellern und Kleeten — in der Aussaat des Kornes, so in der Erde noch liegt — in den Kleidern des Ehemannes — in allem Vieh, Pferden, Hausgeflügel und Fuhrwerken, nebst allem, was dazu gehört — in allem vorhandenen baaren Gelde, so sich in Schatullen, Kisten und Schränken befindet.

- a) dafs sie nach eigener Bestimmung in dem Besitz des Nachlassvermögens bleiben kann, und zur Theilung mit ihren Kindern nicht gezwungen wird, [vnde wolde denne de Vrouwe by eren Kindern nicht bliuen];
- b) dafs sie das, was ihr von den Revenüen des Trauerjahres, nach Bestreitung des anständigen [redelicken] Unterhalts, übrig blieb, den Erben des Mannes auszuhändigen nicht verpflichtet war;
- c) dafs sie ein Kindestheil aus den liegenden Gründen zu lebenslänglichem Unterhalt, und
- d) eben so viel aus den verbrieften Nachlassgeldern zum Eigenthum [erfflick] erhielt.

In erblicher Zueignung der fahrenden Habe, des Hausgeräths und des Kleinods, so wie des vorräthigen Getraides, und in Ausrichtung des Heergewette, sind beerbte und unbeerbte Wittwen sich vollkommen gleich. Der Morgengabe wird, rücksichtlich der ersteren, nicht, wie rücksichtlich der letzteren, gedacht, weil sie nach alten Rechten bei Ehefrauen wegfiel, die männliche Erben hatten [Ritter-Recht Cap. 27. 54.], und nur den unbeerbten verblieb [Cap. 53. ebend.]; daher es denn auch hier keiner besonderen Erwähnung derselben bedurfte.

2.) Dafs nach dem Ritter-Rechte die beerbte Wittwe das Nemliche geniefst, was ihr nach dem Privilegium Sylvesters zu gut kommt, indem sie

- a) gleichfalls zur Theilung mit ihren Kindern nicht gezwungen wird, [se bliffit sittende mit

eren kinderen in eres mannes gude, so lange als se wil vngedelet], Cap. 231.

- b) Kindestheile in allen den Nachlafsstücken hat, die sie nicht eigenthümlich voraus nimmt, [Cap. 56. 231.], und zwar zu ihrem Unterhalt [Cap. 56.].

Eine Verschiedenheit liegt jedoch, in Vergleichung mit dem Privilegium Sylvesters, darin, dafs letzteres den beerbten Wittwen das Kindestheil in verbrieften Geldern eigenthümlich, das Ritter-Recht aber alles Kindestheil nur zum lebenslänglichen Niefsbrauch [Cap. 56.] giebt; so wie denn auch das Ritter-Recht ihnen wenigstens nicht ausdrücklich ein Trauerjahr zuweist, wenn gleich es dessen bei den unbeerbten Wittwen gedenkt; es müfste denn die Bewilligung des Trauerjahrs für die beerbten implicite im Cap. 231. enthalten seyn.

3.) Dafs das Ritter-Recht zwar, gleich dem Privilegium Sylvesters, der beerbten Wittwe alle fahrende Habe zuspricht, aber in Betreff der unbeerbten die Gegenstände derselben unter Mufstheil und Gerade benennt, und hier von dem Privilegium Sylvesters nur darin verschieden ist, dafs es die eine Hälfte des Mufstheils der Wittwe, die andere den Erben des Mannes zuspricht.

So ungewifs das eigentliche Alter des im Jahre 1537 zuerst im Druck erschienenen Ritter-Rechts ist *f*): so leidet es dennoch wenigen Zwei-

f) [Joh. Chr. Schwartz] Versuch einer Geschichte der livl. Ritter- und Landrechte. Riga, bei Joh. Fr. Hartknoch, 1794. p. 83 u. folg.

fel, dafs es früher, als das Privilegium Sylvesters verfaßt und in Gebrauch gekommen sey g). Auf alle Fälle hat von beiden Gesetzgebern der einen andern vor Augen gehabt, und es bleibt immer befremdend, dafs man überall bei minutieuser Aufzählung der einzelnen beweglichen Vermögensstücke, wie besonders im Ritter-Recht Capitel 28. 29. 30. 31., des Geldes überhaupt nicht erwähnt findet. In den Dispositionen des Privilegiums Sylvesters kommt nur eine Stelle vor,

g) Ebend. p. 105. u. folg. Nicht zu übersehen ist, dafs das Privil. Sylv. die fahrende Habe in weit ausgedehnterem Sinne bezeichnet, als das Ritter-Recht, indem es z. B. des vorrätigen Nachlafskorns gedenkt, und dieses von verkauftem unterscheidet, und dafs es das Erbrecht der unbeerbten Wittwen wenigstens in sofern erweitert, als es keine Theilung des Mufstheils, wie das Ritter-Recht verordnet. Die Gegenstände des Mufstheils und der Gerade sind in dem Privilegium Sylvesters in dem Ausdruck: fahrende Habe, enthalten; der Zusatz: Hausgeräth und Kleinod, deutet an, dafs vom Beweglichen nichts ausgeschlossen sey. Schon aus dieser ausgedehnteren objectiven Bestimmung und aus der theilweisen Erweiterung des Erbrechts liefse sich, selbst in Ermangelung triftigerer, historischer Gründe — welche Schwartz mit vielem Scharfsinn a. a. O. entwickelt — auf das spätere Alter des Privilegiums, und das frühere des Ritter-Rechts schliessen, um so mehr, als man aus dem Eingange des Privilegiums und aus dem Opfer, welches die Ritterschaft dem willfähigen, aber gedrängten Sylvester für die Begnadigung bekanntlich brachte, mit Sicherheit folgert, dafs das Privilegium eine Verbesserung schon vorhandener Rechte enthalten mußte.

worin es nur einer Gattung des Geldes, nemlich des verbrieften, und zwar auch nur beiläufig, erwähnt. Woher diese Lücke? Wahrscheinlich hatten die Verfasser beider Gesetze — mögen sie nun unter sich zeitverwandt seyn, wie sie wollen — keine Veranlassung, besondere Kenntnifs von Nachlafsgeldern zu nehmen, weil es damaliger Zeit in Livland wohl eben keine Rentenirer oder Capitalisten von heutigem Schlage gab, des Geldes nicht viel vorhanden war, und auch dessen weder in Verbriefung, noch in Baarem viel gebraucht wurde. Nachlafsgeld mogte daher wohl nur Nebensache seyn, und eben darum erwähnte das Privilegium Sylvesters des verbrieften nur als etwanige Ausnahme [is dar ock], ohne es zu classificiren, und gab ihm gleiche Bestimmung mit Unbeweglichem, rücksichtlich der Quantität, mit Beweglichem, rücksichtlich des Eigenthums. Und sonach ist es wohl klar, dafs man umsonst aus diesen angestammten Provinzialrechten eine legale Bestimmung über die Natur des Geldes im Allgemeinen, und des verbrieften insbesondere sucht. Sie erwähnen dessen überhaupt nicht, und da, wo einmalige Erwähnung desselben geschieht, ist es weder dem Beweglichen, noch dem Unbeweglichen schlechtweg beigezählt.

Untersuchen wir nun, was das schwedische Recht über Bewegliches und Unbewegliches besagt.

1.) Die Landlagh verordnet im Titel: Von Ehesachen Cap.V. §.1., dafs Mann und Frau,

nach schwedischen Gesetzen, durch die Heirath weder Recht noch Antheil an den erb-unbeweglichen und eigenen Güthern, Häusern oder Wassergebäuden erlangen, sondern nur in allen andern beweglichen Güthern, die dem andern Ehegatten gehören. Die Note b. L.L. p. 95., so wie die Note e. p. 155. bemerken hier, dafs unter den benannten beweglichen Güthern auch Pfandgüther begriffen sind, weil sie, der Einlösung unterworfen, vom Pfandhaber nur zur Sicherheit seiner Forderung besessen werden *h*); ingleichen die Sämje- oder Stadje-Güther [bona emphyteutica], d. i. Pacht- und Zinsgüther, welche der Pächter für sich und seine Erben vom Grundherrschaft, gegen Erlegung des bedungenen jährlichen Zinses, auf gewisse oder immerwährende Zeit mit der Verpflichtung an sich nimmt, es weder zu verderben, noch zu veräußern *i*) und zurück zu geben, wenn er drei Jahre lang mit dem Pachtzins ausbliebe. — Diesen Grundsätzen ist die Praxis bei allen Entscheidungen über Güthergemeinschaft unter Eheleuten, und in Beurtheilung beweglichen und unbeweglichen Vermögens gefolgt.

h) Uebereinstimmend mit L. 101. *π.* de Legat. et Fideicom. III. (Qui habebat in provincia propria praedia et alia pignori sibi data ob debita, codicillis ita scripsit: "patriae adjudico praedia omnia, quaecunque possideo." Quaesitum est: an etiam praedia, quae pignori habuit testator, patriae reliquisse videatur? Respondit: non videri relicta, si modo in proprium patrimonium, quod fere cessante debitore fit, non sint redacta.

i) L. L. p. 246. Note *.

2.) Die Königl. Resolution 1686, 9. März *k)* statuirt, dafs in adelichen Sterbehäusern, wo liegende Gründe zur Theilung kommen, der Bruder ohne Loos den Hof, mit den zunächst belegenen Zins- und adelichen Bauern, auf sein Brudertheil doppelt, die Schwester aber ein Drittheil aus dem Guthe haben solle. Obgleich das Privilegium des Hochmeisters Conrad v. Jungingen vom J. 1397, das Privilegium Sylvesters vom J. 1457, und das Privilegium Sigismund August vom J. 1561, in Erbtheilungen unter Geschwistern keinen Unterschied, weder zwischen Söhnen und Töchtern, noch zwischen Beweglichem und Unbeweglichem, machen, ja sogar das Ritter-Recht vom J. 1537 in Cap. 51. ausdrücklich festsetzt, dafs Brüder und Schwestern sich zu gleichen Theilen abtheilen, wenn Jene nicht Diese aussteuern wollen *l)*: so ist es dennoch unwandelbar gewohnheitlichen Rechtens, dafs — unter Berufung auf altes Herkommen — die Schwester einfach, der Bruder doppelt aus Erbgüthern erbet; ein Gewohnheitsrecht, dessen schon das Engelbr. Mengdensche Landrecht B. 2. Cap. 73. §. 9. erwähnt, und von welchem das Hofgericht in seinen Urtheilssprüchen niemals abgewichen ist *m)*.

k) Allegirt in L.L. p. 130. Note c.

l) "Unde willen de Bröder delen, so bemannen se de süster, edder se gha tho gelicker delinge mit eren Brödern." Cap. 51.

m) Hofger. Urtheil zwischen M. Herrm. Pröbting und Anna Könings, sel. Hans Grotens Wittwe wid. Heise Vesgesack, 1646. 21. Jul.; zwischen der Rittm. v. Brackel,

Diese Königl. Resolution von 1686 spricht nur von liegenden Gründen; sie hat daher auch keine Aenderung in dem Erbrechte, rücksichtlich des beweglichen Vermögens, veranlaßt. Deswegen ist es unbestrittenen Herkommens geblieben, daß

geb. Gertr. von Berg und Cap. Christ. Otto v. Brackel wid. Rittm. Bened. v. Berg, 1666. 10. März; zwischen Gen. Major Val. v. Meyer wid. die Gebrüder Heinr. und Joach. v. Wolffenschild, 1674. 31. Jan.; zwischen Obristlieutenant Adam Richter uxor. noie. wid. die Gebrüder v. Meck, 1687. 30. April; zwischen Pastor Joh. Chr. Pantzer wid. Pastor Otto Merkly, 1777. 4. April; zwischen den Obrist Wold. v. Löwischen Kindern wid. die Erben des wirkl. Etatsraths Wold. Ant. v. Löwis, 1825. 17. Jun. — Es bleibt immer auffallend, wie diese alte Gewohnheit, der eigentlichen Vorschrift des Ritter-Rechts zuwider — noch vor der Königl. Resolution von 1686. — Platz greifen können. Daß die beerbte Wittwe aus Erbgüthern ad dies vitae eines Sohnes Theil bekommt, sobald sie bei der Theilung mit Söhnen allein oder mit Söhnen und Töchtern concurrirt, läßt sich dadurch erklären, daß das Ritter-Recht, überhaupt nur gleiche Erbtheile nach Cap. 51. im Allodialvermögen kennend, ihr mit den Kindern gleiches Theil, und das Privilegium Sylvesters ein Kindestheil bestimmt, ehemals aber in Livland hauptsächlich Lehngüther existirten, aus welchen die Töchter kein eigentliches Erbtheil, sondern nur das sogenannte Beneficium regium, d. i. vier halbe Jahresrevenüen erhielten. Jener Anomalie aber habe ich nicht auf die Spur kommen können, um sie mir genügend zu erklären. Gleichwohl hat hierin die Praxis nie geschwankt, sondern vorkommenden Falles immer den Söhnen standhaft das Wort geredet.

Bruder und Schwester im Beweglichen zu gleichen Theilen gehen. Dahin wird aber in diesem Falle ohne allen Widerspruch nicht allein das baare Geld, sondern auch das verbriefte gerechnet, es sey auf einem Grundstück versichert oder nicht. Hier wäre also ein zweiter Fall, wo das verbriefte oder ausgeliehene Geld nach den Regeln des beweglichen Vermögens beurtheilt wird. Einen dritten Fall giebt

3.) Die Königl. Resol. und Erklär. von 1682, 30. May ⁿ⁾ ertheilt, um die differenten Meinungen auszugleichen, welche sich über des schwedischen Landrechts rechten Verstand, rücksichtlich der Frage, ergeben hatten, "wie weit eine Ehe-, frau bezahlen soll die Schuld, die während der „Ehe gemacht ist, und ob einer Ehefrauen un-, bewegliches Erbguth vor ihre Quot und „Antheil in Bezahlung gehen soll, wenn das Be-, wegliche und Erworbene nicht zureicht?“ — Der König verordnet hier, dafs, wenn des Mannes und der Frauen ungetheilte Mobilien und erworbene Güther zur Zahlung der Schuld angeschlagen und ausgegeben sind, die etwa noch übrig bleibenden [während der Ehe entstandenen] Schulden des Mannes aus einem Drittheil ihres unbeweglichen Erbe getilgt werden sollen. Nach diesem Gesetz reclamirt das livländische Hofgericht in Concursen unbedenklich und allemal jedes verbriefte Geld einer adelichen Ehefrau, gleich ihrem sonstigen Mobi-

n) Pag. 356. L. O.

liarvermögen, zur Bezahlung der ungedeckten Concursschulden des Mannes. Es fragt hiebei nicht, ob dieses verbrieftete Geld ingrossirt oder nicht ingrossirt, ob es geerbt oder erworben sey? und läßt nur zwei Drittheile dessen, was die Ehefrau in geerbten Grundstücken in die Ehe gebracht, unangefochten o).

So viel von den Gesetzen, aus welchen wir argumentiren können.

Aus dem Sprachgebrauch im Allgemeinen, und hier noch aus dem Wortsinn der Provinzialgesetze insbesondere, läßt sich nicht anders annehmen, als dafs der Ausdruck: Fahrniß, fahrende Habe, eine Species nur bezeichne, deren Genus: bewegliches Guth ist, d. i. der Inbegriff aller Moventien und Mobilien, welche zum Besitz und Eigenthum des Menschen gehören können p). Was aber namentlich in Livland unter fahrender Habe begriffen werden kann, muß sich, wie oben bereits angeführt worden, ergeben, wenn man von den Moventien und Mobilien aller Art

o) Die Praxis, wenigstens die neuere, nimmt es so genau nicht mit dem Unterschiede, ob das unbewegliche Guth der Ehefrau geerbtes oder erworbenes, d. h. mit Erb- oder sonstigen Geldern gekauftes sey. Uebrigens ist hier von den Fällen, wo das Gesetz die Ehefrau von dem Beitrag zur Tilgung der Schulden ihres Mannes frei spricht, nicht die Rede, wie sich von selbst versteht.

p) Die Parömie: "Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß," wird bloß durch particulaires Recht gerechtfertigt, und steht dem livl. Provinzialrecht durchaus entgegen.

das ausschließet, was das Ritter-Recht als besondere Gegenstände des Heergewette, des Mufstheils, der Gerade, und auch zuweilen der Morgengabe bezeichnet.

Das Privilegium Sylvesters specificirt im Eingange liegende Gründe, baares Geld, fahrende Habe, und alle bewegliche Güther, offenbar nur in der Absicht, um anzudeuten, dafs es ein unbeschränktes Eigenthumsrecht über alles, "was als Vermögen besessen werden kann," anerkennen und festsetzen will; nicht aber, um eine folgerechte Definition der verschiedenen Vermögensstücke aufzustellen, oder sie wissenschaftlich zu classificiren. Auch aus den anderen Stellen des Privilegiums, wie sie oben angeführt worden, ist ein gleicher Redegebrauch ersichtlich; es führt nach der fahrenden Habe das darin unstreitig mit begriffene Hausgeräth, die Kleindien und das vorrätthige Korn an. Uebrigens erwähnt es in §. 6., bei Feststellung des Erbrechts einer unbeerbten Wittwe, des unbeweglichen Vermögens gar nicht. In §. 7. erweitert es das Erbrecht einer beerbten Wittwe, indem es dieser alles, was jener als Erbrecht zugelegt war, auch zueignet, aber noch dazu eines Kindes Antheil aus den liegenden Gründen und aus den vorhandenen verbrieften Geldern.

Man hat die unbeerbten Wittwen von aller Erbnehmung aus Grundstücken und verbrieften Geldern von jeher ausgeschlossen, weil das Privilegium sichtbar die Erbrechte der unbeerbten Wittwen von denen der beerbten absondert; weil

es ganz unzweifelhaft, die Letzteren vor den Ersteren begünstigen wollte, indem es ihr Erbtheil nicht nur erweiterte, sondern dasselbe auch dem der Kinder im Wesentlichen gleich stellte, und weil es endlich die Gegenstände dieses erweiterten Erbrechts speciell benennet. Der Gerichtsbrauch ist also hierin, wie den Worten, so auch dem Sinne des Gesetzes, durchaus treu geblieben. Allein — ist man nicht zu weit gegangen, wenn man aus diesem Privilegium, und zwar gerade aus dessen §. 7. gefolgert hat, daß verbrieftes Geld zu dem unbeweglichen Guth gehöre? *q)*

q) So sagt das Reichs-Justiz-Collegium in seiner Resolution v. 1770. 18. Oct., ertheilt in Sachen des Majors Baron Wolff wid. die Rittersch. Secr. Baronne Wolff, geb. v. d. Huden. "Wenn aber nach den in Livland practicablen Rechten Obligationen über ausstehende Capitalien keineswegs unter das Mobiliumvermögen gezogen werden können, sondern vielmehr unter die Immoabilia gezogen werden müssen, wie solches aus dem Privilegio Erzbischofs Sylvestri de Ao. 1457 erhellet, worinnen es heist: "is dar ock bebreuet Geld, der Vrouwen er andeel nach Kindes deele efflick tho hebbende;" woraus zu ersehen, daß verbrieftes Gelder nicht zu dem Mobiliumvermögen zu rechnen, als welches nach eben diesem Privilegio einer Wittve ganz und insgesammt zustehet, sondern vielmehr als ein Immobile zu betrachten, weil einer beerbten Wittve blos ein Kindestheil aus den verbrieften Geldern, wie aus allem übrigen Immoiliarvermögen ihres verstorbenen Ehemannes zugelegt wird, dessen jedoch eine unbeerbte Wittve sich nicht zu erfreuen hat, als welcher die

Man führt gemeinhin an: 1.) verbrieftes Geld ist gesetzlich dem Unbeweglichen beigezählt, weil es, mit demselben in nemliche Cathogorie gestellt, weder zum beweglichen Vermögen, noch zur fahrenden Habe gerechnet worden; 2.) weil das Gesetz dasselbe mit dem Unbeweglichen nach gleichen Grundsätzen beurtheilt, und aus Capitallen und liegenden Gründen das Nemliche zugesteht. Also glaubt man jene Ansicht in ersterer Hinsicht nach den Worten, in letzterer auch nach dem Sinn des Privilegiums gerechtfertigt.

Man halte sich aber, was den ersten Grund betrifft, an den Urtext, und nicht an die theils ungetreuen, theils paraphrasirenden Uebersetzungen, welche vom Privilegium zeither in Umlauf

Rechte kein Kindestheil im Unbeweglichen ihres verstorbenen Ehemannes, sondern bloß die fahrende Habe zur Erbschaft zulegen; weit also gefehlt, daß ihr die verbrieften Gelder, Rechten nach, gebühren sollten. Was aber zu Unterstützung dieses Satzes aus den römischen Rechten in *sententia a qua* angeführt worden, hier um so weniger von einiger Gültigkeit seyn kann, als zu den römischen Rechten, wie oben gesagt, keine Zuflucht zu nehmen, so lange deutliche (?) Landesgesetze vorhanden: So u. s. w. Welcher legislative Werth einem einzelnen, in privater Sache erteilten Urtheilsprüche der Oberinstanz beizulegen ist, ist zu bekannt, als daß es desfallsiger Erinnerung noch besonders hier bedürfte. Daß übrigens das Hofgericht in Livland dieser, vom Reichs-Justiz-Collegium aufgestellten, Ansicht oft conform, oft widersprechend geurtheilt hat, wird aus den Urtheilssprüchen erhellen, welche weiter unten angeführt werden sollen.

gewesen sind. Im Original nun heisst es r): Kindestheil an liegenden Gründen zur Leibzucht s); eigenthümlich und ohne Concurrenz der übrigen Miterben das, bei dem Ableben des Mannes, vorräthige Korn im Hof und in den Güthern, und das Nachjahr an Sommer- und Wintersaat; auch ein Kindestheil am vorhandenen verbrieften Gelde; und wieder eigenthümlich und ohne Concurrenz der übrigen Miterben alle fahrende Habe, Hausgeräth und Kleinodien. Es fällt nur zu sehr in die Augen, dafs — wie gesagt — hier weder objectiv an eine logische Ordnung der aufgezählten verschiedenen Vermögensstücke, noch subjectiv an eine systematische Sichtung des Erbrechts nach seinem Umfange gedacht worden sey. Denn 1.) das Kindestheil aus liegenden Gründen betrifft ein partielles Zugeständnifs aus Unbeweglichem, bedingt in Dauer und Beschaffenheit; 2.) das Recht am vorräthigen Getraide ein unverkürztes, und weder in Dauer noch Beschaffenheit beschränktes, eigenthümlich beigelegtes Zugeständnifs an Beweglichem; 3.) das Recht am Nachjahr eine eigenthümliche, von anderweitiger Theilnahme unabhängige Zuerkennung aus einem Vermögen, das die damalige Zeit von dem Beweglichen ausschlofs [Cap. 56. des Ritter-Rechts]. Nun folgt in einem, durch das vorhergehende Punctum völlig getrennten, und nur mittelst der

r) Der Grundtext ist bereits oben wörtlich angeführt.

s) D. i. zu lebenslänglichem Genufs.

Partikel auch [ock] mit dem vorigen in Verbindung stehenden, Redesatz 4.) das verbrieftete Geld, von welchem die Wittve nach gleicher Norm mit dem Unbeweglichen, jedoch nicht bloß zur Leibzucht, sondern als vollständiges Eigenthum [erfflick] erben soll, und endlich 5.) alle fahrende Habe, Hausgeräth und Kleinodien, welche Gegenstände das Privilegium in dem vorhergehenden Abschnitt als Bewegliches angesehen hat, und rücksichtlich deren es Dauer und Umfang des Erbrechts nicht besonders bezeichnet, weil beides sich aus dem früher Festgesetzten von selbst entnehmen läßt.

Also redet das Gesetz hier zuerst von lebenslänglichem Genusrecht an Unbeweglichem — dann vom eigenthümlichen Rechte zum Beweglichen — hierauf von zeitweiligem Genus aus Unbeweglichem — weiter vom Antheil an verbrieften Geldern [ohne deren Natur zu bestimmen] — zum Schluß wieder vom eigenthümlichen Rechte zum Beweglichen. Man würde offenbar dem Sinn und den Worten des Gesetzes Gewalt anthun, wenn man, bei dieser Bewandtnis, annehmen wollte, daß verbrieftes Geld hier irgend rubricirt sey. Mit eben so vieler Wahrscheinlichkeit, ja mit eben so gutem Grunde könnte man die Hypothese aufwerfen, ob nicht bei der Einbürgerung des verwandten teutschen und römischen Rechts der gute Erzbischof die Theorie der Ulpiane und Paulus vor Augen gehabt habe, und stillschweigend darnach zu Werke gegangen sey? Doch ernstlich! Man muß im Gegentheil gestehen, daß es, im

Ausdruck absolut hingestellt, seinem Begriffe nach, gänzlich unclassificirt geblieben ist, also — ob es zu Beweglichem oder zu Unbeweglichem gehört — um so weniger bestimmt, als:

Den zweiten Grund anlangend, die Schlusfolge durchaus unrichtig ist, dafs verbrieftes Geld und liegender Grund gesetzlich gleicher Natur seyn müssen, weil über beide gleiche Anordnung getroffen worden. Denn, zum Ersten, ist die gleiche Anordnung, in sofern sie das Gesetz unmittelbar getroffen haben soll, ganz und gar nicht durchweg ausgemacht, da das Privilegium Sylvesters den Kindestheil an liegenden Gründen den Wittwen als Leibzucht beilegt [to erer Lyfftucht to hebbende], den an verbrieften Geldern aber nicht wörtlich auf nemliche Weise beschränkt, indem es sagt: der Vrouwen er andeel na Kindes dele erfflick daran to hebbende. Jenen Antheil soll sie zu ihrem Unterhalt, diesen erblich haben; folglich verordnet nicht das Gesetz selbst, dafs die beerbte Wittwe den aus dem Nachlafscapital empfangenen Antheil den sonstigen Erben des Mannes nach ihrem Tode wieder hinterlasse. So wie nun aber schon nach den natürlichsten Begriffen eigenthümliche und niefsbrauchliche Rechte wesentlich von einander verschieden sind, und das Gesetz selbst, wie wir gesehen haben, eine unlogische Verwechselung dieser Begriffe keineswegs veranlafst; eben so würden, zum Andern, — sage ich zu viel? — wahrhaftig die Kerata und Krokodeile der alten Sophisten als logische Wahrheit

wieder auferstehen, wenn man gutes Glaubens behaupten wollte, daß gleiche gesetzliche Anordnung über verschiedenartige Gegenstände, diese sich in ihrer natürlichen Beschaffenheit auch gleich machen. Die analoge Anwendung eines, für bestimmte Fälle gegebenen, Gesetzes kann freilich nur auf unbestimmte Fälle gehen, in sofern diese sich mit jenen in Ursach und Wirkung unter gleichen Beziehungen denken lassen; allein selbst heterogene Dinge in Wesen und Substanz sich gleich machen wollen, weil das Gesetz sich über das eine nicht abweichend oder gleichlautend, wie über das andere ausspricht, ist — sey's gesagt! für vernünftige Wesen, die im Ernst denken wollen, undenkbar.

Hat es nun mit dem Privilegium Sylvesters diese Bewandnifs, und mit dem, was man aus demselben über die unbewegliche Natur der verbrieften Gelder herleiten will, die eben gezeigte Beschaffenheit; und benennet das Ritter-Recht — wie oben bemerkt worden — immer nur die Species: fahrende Habe, wenn es offenbar auch das Genus: bewegliches Guth, im Sinne hat: so kann es in der That nicht anders als befremden, wenn man findet, daß der Gerichtsbrauch, welcher sich aus dem gemeinen Rechte unendlich Vieles in allen Theilen der Gesetzgebung aneignete, bei dem gänzlichen Schweigen der ursprünglichen Landesgesetze, die in dem gemeinen Rechte angenommene Eintheilung der Sachen verlassen, und — wollte er strenge scheidend nun einmal schulgerecht zu Werke gehen — die ver-

brieften Gelder nicht in die dritte Classe, in die der Rechtsansprüche, Schuldforderungen und Klagen, gebracht hat. Man geräth immer in Zwiespalt mit der lieben Wahrheit, wenn man Etwas finden will — da, wo nichts zu suchen ist!

Also — das angestammte Provinzialrecht setzt nicht fest, daß verbrieftes Geld Unbewegliches sey, und das Ritter-Recht kennt es, wenigstens unter dieser Benennung, nicht; sonst würde es dessen erwähnen, weil es nach seinem eigenthümlichen Charakter überall sehr genau specificirt. Das schwedische Recht, wie wir gesehen haben, giebt uns Verordnungen, nach welchen das verbrieftes Geld, unbedenklich und unstreitig, als bewegliches Guth behandelt wird. Und endlich, nach dem privilegirten Hülfrecht in Livland, nach dem Römischen, ist verbrieftes Geld ganz sicherlich auch bewegliches Guth. Wie hat nun — fragt man eben so billig als erstaunt — die Praxis so widersprechend in einigen Erbfällen das verbrieftes Geld oft zu Unbeweglichem machen wollen, da es in anderen Erb- und in allen sonstigen Rechtsfällen verbrieftes Geld immer als bewegliches Guth beurtheilt?

Ich glaube, dem eigentlichen Zweck dieser Abhandlung erst dann zu genügen, und durch sie erst dann practisch nützlich zu werden, wenn ich nicht nur jene Frage zu beantworten, sondern auch den Erfolg dieser Antwort auf das livländische Erbschaftrecht darzustellen versuche.

Allein begnügen wir uns hier nicht, oberührten Widerspruch mit der leidigen Erinnerung abzu-

fertigen, dafs Gewohnheit und Herkommen mehr nach localem Bedürfnifs, als nach folgerechten Vernunftschlüssen, und mehr nach einstweiliger Zufriedenstellung, als nach strenger Gerechtigkeit, mehr nach billiger Ausgleichung fragen, als nach Feststellung von Grundsätzen, die sich in allen Beziehungen als wahr und gerecht bewähren. Suchen wir vielmehr die Quelle zu entdecken, aus welcher sich, für den hier in Rede gestellten Fall, so vieler Irrthum von jeher über uns ergossen hat.

Die Frage nemlich: was beweglich, und was unbeweglich in den verschiedenen Vermögenstücken des Menschen sey? hat so mannichfaches und ausdauerndes Interesse in Livland gefunden, weil man aus ihr bestimmen will: 1.) den Umfang dessen, worüber man unbeschränkt im Testament verfügen darf; 2.) die Nachlassgegenstände, an welchen dieser und jener Erbe gesetzlichen Erbanspruch machen kann.

Erster Punct. Man gehe sorgfältig unsere Landesgesetze durch, und man wird finden, dafs diejenigen, welche hauptsächlich über das, im Testament und sonst disponible Vermögen des Erblassers Bestimmung treffen, lediglich von angeerbten liegenden Gründen *) reden, wenn sie diese von der beliebigen Verfügung ausschliessen †).

*) Von Gesammthandgüthern und Lehngüthern kann begreiflicher Weise nicht mehr die Rede seyn.

†) §. 5. der Kön. Test.Stadga 1686. 3. Jul. p. 426. L.O. unterscheidet namentlich Guth, Haus, fruchtbar Ca-

Ritter-Recht v. J. 1537, Cap. 45. Niemand soll ohne seiner Erben Einwilligung willkührlich sein Erbguth weggeben. Thut er es: so können, auch nach seinem Tode, die Erben eine solche Veräußerung ansprechen und ihren Anspruch rechtlich ausführen. Alles erworbene unbewegliche Vermögen aber, so wie alles bewegliche, kann man ohne der Erben Einwilligung weggeben etc. [Sonder Eruen vorlöff ane nodt, en mach ein man syn erffgudt nicht vorgeuen, Giff he dat einem hinwech, de Eruen mögen ydt wol antasten mit rechte, vnde ansprechen, were he ock alle dodt, de ydt vthgeueu hedde, all gewonnen gudt, vnde fahrende haue, mach ein man vorgeuen, sünder syner Eruen vorlöff].

Ebendas. Cap. 66. Wer Erben hat, kann ohne Einwilligung derselben ein von seinem Vater geerbtes Guth weder verkaufen, noch verpfänden, es sey denn, dafs er nothdringliche Bewegursachen dazu zu erweisen vermag etc. [Ein man, de dar Eruen hefft, de en mach sodan gudt nicht vorköpen, als em syn vader geruet hadde, edder vthsetzen ane syner Eruen vullwort, he möge denn bewisen echte nodt].

Ebendas. Cap. 67. Güther aber, die ein Mann gekauft, sich verdient oder erworben hat, kann

pital, Juwelen, als Gegenstände testamentarischer Fideicommissverordnung. Wo es auf Worte ankommt, und wo man den Sinn alter Gesetze aus derzeitigem Sprachgebrauch sich erklären will, muß man auch am Worte kleben.

er ohne Einwilligung seiner Erben verkaufen oder verpfänden. [Was Gudes öuerst ein man kofft, edder vordenet, edder vorworuen hefft, dat mach he verköpen, edder vorsetten, sünder syner Eruen vullworde].

Königl. Testam. Stagda v. 1686, 3. Jul. §. 1. Nach dem Landrechte am 9. Cap. von liegenden Gründen, wie auch dem 14. Cap. von der Kirchen, ist zulässig, an wen man will, zu testamentiren, eigenen oder frembden Kindern, oder andern Erben mehr oder weniger, und einem vor dem andern, alle wohlgewonnene Gründe und bewegliche Güther ohne Unterschied, ob sie geerbet oder erworben sind, welches nach altem Gebrauch und Gewohnheit gleich gehalten wird, dagegen aber wird verboten, ohne rechtmäßige Ursache der Exhäredirung zu testiren und disponiren über *praedia avita*, Erbgüther, nach wem selbige auch mögten erbfällig worden seyn.

Ebendas. §. 1. Da man kein Wohlgewonnenes hat, mag man von seinen *Praediis avitis*, nachdem die Schulden und anderes bezahlet sind, den zehnten Theil *ad pios usus* geben.

Ebendas. §. 1. Hat einer seinen Erbgrund einem Anderen vertauscht, oder dafür Geld genommen, und der Erbgrund ist durch rechtmäßigen Kauf, Aufbot und Vorstand in andere Hände gerathen, muß eben so viel und gleich guter Grund von wohlgewonnenem Grunde oder Gelde, wo dergleichen bei des Testatoris Tode vorhanden, an die Stelle gelegt werden.

Ebendas. §. 3. Erb- und näher-rechtlich erkaufte Gründe *u*) mag man auch nicht dem nächsten Erben und Kaufs-nächsten zum Präjudiz vertestiren, sondern nur den Werth dessen, wofür es gekauft worden; mafen einer auch alle Erb- und näher-rechtlich gekaufter, sampt geerbter Gründe Verbesserung weggeben kann, wenn er dem Kaufs-nächsten zu dessen Anmafung, nach dem Werth, als gute Männer es umb die Zeit schätzen, rechtliche und gewöhnliche Frist giebet *v*).

Abgesehen von allen gesetzlichen Bestimmungen, welche die ehemaligen verschiedenartigen Lehngüther betreffen, kenne ich, meines Wissens und Erinnerns, das livländische Provinzialrecht nur

u) D. i. Familiengüther, die Jemand als solche erstanden, oder rücksichtlich welcher er sein gesetzliches Näherrecht geltend gemacht hat. In Livland ist also nicht anwendbar der Allerh. namentliche Befehl, publ. vom Senat 1807. 17. Decbr., und von der livl. Gouv.Regier. 1808. 11. May, nach welchem ein angeerbtes Guth, das der Eigenthümer an Jemanden von seiner Familie verkauft, als ein angeerbtes Vermögen zwar zu beurtheilen ist, weil dieses Guth dadurch, dafs es an einen Familianten verkauft worden, seine Natur nicht verändert, indem es bei der Familie geblieben; für den Fall aber, dafs der Eigenthümer dieses angeerbte Guth an eine fremde Familie verkauft, und hierauf wieder zurück gekauft hätte, dasselbe alsdann als erworbenes Vermögen beurtheilt werden mufs.

v) Vergl. Kön. Vorm.Ordn. 1669. 17. März, §. 20 bis 30. p. 220 u. folg. der L.O.

die eben angeführten Gesetze, mittelst welcher es die freie Disposition des Testirers beschränkt. Besonders aber zu bemerken ist hier zweierlei. Die Testaments-*Stadga* nemlich, von jeher in allen Puncten hieselbst gültig, und basirt auf schwedisches Recht, nach welchem, wie oben gezeigt worden, Geld und Capital unbedenklich und unbestritten als bewegliches Guth behandelt werden, — diese *Stadga* gestattet in §. 1. ausdrücklich, dafs man über wohlgewonnene Gründe und über bewegliche Güther, ohne Unterschied, ob sie geerbet oder erworben sind, nach altem Gebrauch und Gewohnheit, wie man will, testire. Dieser Vergönnung ist weder ein älteres noch neueres Gesetz, wie ich dreist behaupte, entgegen; daher kann die Wirksamkeit dieser speciellen Verordnung irgend einem Zweifel um so weniger unterzogen werden, als sie so deutlich und bestimmt, wie nur immer möglich, sich ausspricht. 2.) Diese nemliche *Stadga* sagt in §. 3., dafs der Kaufpreis eines näherrechtlich acquirirten Grundstücks und die darauf gewandte Melioration von dem nächsten Verwandten bei der Einlösung erlegt werden soll, und gestattet über beides ganz freie testamentarische Verfügung, ausdrücklich die auf geerbte Gründe verwandte Melioration mit einschliessend. Es unterscheidet hier nicht im Mindesten, ob Kaufpreis und Melioration mit geerbten oder erworbenen Capitalien bestritten worden. Mit welchem Rechte denn wollten wir unterscheiden, d. h. selbst Gesetzgeber seyn?

Ist also in den Gesetzen nur von geerbten liegenden Gründen die Rede, und finden da, wo die Gesetze nicht selbst distinguiren, auch keine Distinctionen Statt; ist ferner Geld überhaupt, insbesondere aber verbrieftes Geld, im hiesigen Provinzialrecht nirgends als unbewegliches Vermögensstück bezeichnet, und Geld, so wie ausstehendes Capital, nicht allein nach dem, als Hülfrecht hieselbst durchaus gültigen, gemeinen Rechte, sondern selbst nach seinem natürlichen Begriffe etwas Bewegliches: so ist es gewifs irrig, wenn man die natürliche Freiheit des Testirers — über sein Vermögen und Eigenthum auf den Todesfall zu verfügen — mehr beschränken will, als das Gesetz verordnet, oder die Natur der Sache mit sich bringt.

Der Satz, dafs der Testirer nur, rücksichtlich geerbter liegender Gründe, durch das Gesetz gebunden sey, stellt sich uns um so untrüglicher dar, als überhaupt das hiesige Recht — sey es entlehnt, aus welchen der verschiedenen Gesetzgebungen es wolle — überall die Freiheit des Testirers begünstigt, und in diesem Sinne denselben nicht einmal zu irgend einem namentlichen Pflichttheil, das er den Notherben hinterlasse, verbindet; er erinnert ihn hier nur an die Stimme der Natur und an das Gebot vernunftmäfsiger Billigkeit, mit diesen Worten *w)*:

w) Kön. Testam. Stadga 1686. 3. Jul. §. 1. p. 424. L.O. — In §. 1. ebendasselbst, spricht sie zwar von rechtmäfsiger Ursache der Exhäredirung, ohne eine derselben

„Sollten sonst, die so unter das Landrecht ge-
„hören, kleine unmündige Kinder haben, welche
„annoch ihre Auferziehung nicht bekommen, dafs
„sie ihre Nahrung selbst erwerben können, noch
„einig ander Erb oder Erbgründe zu ihrer Auf-
„erziehung haben, sollen die Aeltern, so testiren
„wollen, zuerst ihren Kindern, nach Stande und
„Willkühr, von ihrem behaltenen wohlgewonne-
„nen Grunde und beweglichem Guthe so viel las-
„sen, dafs sie damit wohl aufgezogen werden
„können, bis sie auf eine oder andere dienliche
„Art sich selbst zu ernähren wissen. Wie Wir
„dennoch in Gnaden vermuthen wollen, dafs Kei-
„ner ohne gröfsere und wichtigere Ursachen wer-
„de seine eigene Kinder, sonderlich die klein-
„und unmündig, welche ihre Aeltern annoch so
„sehr nicht erzürnen können, in wohlgewonne-
„nem Grunde und beweglichem Guthe gar vor-
„bei gehen, sondern zum wenigsten einige Billig-
„keit hierin observiren.“

Aus allem Obigen mufs nothwendig folgen, dafs der Testirer über zinstragende Capitalien oder verbriefte Gelder, sie mögen geerbt oder erworben, auf Grundstücken besichert oder aus ihnen geflossen seyn, ohne irgend eine Beschränkung auf den Todesfall verfügen darf, und nur, rücksichtlich seiner geerbten Grundstücke oder deren gesetzlichen Wiederlage, wenn er jene veräußerte, gebunden ist.

aber zu benennen; sie scheint also auch hier dem guten Willen des Testirers lediglich vertrauen zu wollen.

Diese Behauptung ist weder neu, noch unerhört. Das mögen einige hofgerichtliche Präjudicate früherer und späterer Zeit wahr machen:

- 1.) In Sachen der Rittm. Brackel, geb. Gertr. Dorothea Berg, wid. Rittm. Bened. Joh. Berg, 1666. 10. März; hier sagt das Hofgericht: die ausstehende, gewisse und ungewisse Schulden, wie auch die Mobilia, wie sie Namen haben mögen, erben Brüder und Schwestern zu gleichen Theilen, ausgenommen die Kleinodien, welche die Töchter von den seligen Aeltern bei deren Lebenszeit empfangen haben, und die sie für sich allein behalten.
- 2.) In Sachen Rittm. Bernh. Wrangell wid. Majoren Berendt Robert und Corn. Wolm. Joh. Gebrüdere Wrangell, 1686. 17. May, billigt das Hofgericht, als den livländischen Rechten gemäfs, dafs eine Ehefrau — "deren Mitgabe und Erbportion aus dem väterlichen Nachlafs noch nicht ausgekehrt war" — im sonst auch gültigen Testamente, diese ihre Erbportion, "welche ihr in baaren Geldern aus den väterlichen Güthern zukam," ihrem Ehemanne, als wahren und unbezweifeltem Erben, beides aus ehelicher Liebe, als auch zur danknehmigen Renumeration der ihretwegen bei ihrer langwierigen Krankheit ausgestandenen vielen Beschwerden und angewandten vielen Kosten, vermacht.
- 3.) In Sachen des Obristlieut. Adam Richter wid. die Gebrüder v. Meck, 1687. 13. April, setzt das Hofgericht fest, dafs nach dieses Landes

Gewohnheit bei vorfallender Theilung der Immobilien zwischen Brüdern und Schwestern auf die Conservation der Familien zwar sonderlich reflectirt, und zu dem Ende dem Bruder doppelt so viel, als der Schwester zugelegt werde, aber in beweglichen Güthern, zu welchen auch ausstehende Gelder α) gehören, Brüder und Schwestern zu gleichen Theilen gehen.

- 4.) In Sachen des Lieut. Joh. Ernst Dücker und den Lieut. Mich. Engelhardt, 1692. 27. Febr., erkennt das Hofgericht, dafs nach landüblichen und gewöhnlichen Rechten ein Mann beim Absterben seiner Ehefrau, mit welcher er entweder keine Kinder gehabt, oder die vor der Mutter verstorben, Erbe in Allem sey, was er an Mobilien mit ihr gefreiet, und dafs zu den Mobilien auch die Mitgabe gerechnet werden müsse, "weilen sie im Gelde bestehet" γ).
- 5.) In Sachen des Statthalters Matth. v. Porten, des Majors Christ. Reinh. Waldeck und des Claud. Gotth. v. Helmersen wid. Obristlieut.

α) Diese Gelder standen bei dem Gräflich Sudermorischen Hause, und die Mecks beehrten auch hierin ein doppeltes Erbtheil, "weil sie ex re immobili geflossen;" was aber das Hofgericht nicht billigte, "weil sie, von unbeweglichen Güthern abgesondert, gleicher Weise inter mobilia zu rechnen seyen."

γ) Hiemit stimmt überein das Hofger.Urtheil, auch von 1686. 19. May, in Sachen der Gebrüder Adam wid. den Lieut. Odert v. Röhren, rücksichtlich der Morgengabe.

- Georg Christ. v. Grabau, uxor. nomine, 1707. 18. May, sagt das Hofgericht, dafs, obgleich einem Erblasser keine testamentarische Disposition über unbewegliche Güther zusteht, er dennoch — wenn er sein Erbtheil aus einem unbeweglichen Guthe erhielt z) — über solche contante Gelder, allen Rechten nach, "nach freiem Willen disponiren darf."
- 6.) In Sachen des Capit. Christ. Franz v. Grave wid. die Erben des Majors Wilibald v. Barmen, 1722. 17. März, erklärt das Hofgericht, dafs die Mitgabegelder der Ehefrau gleichfalls als bewegliches Nachlaststück, nebst den sonstigen Mobilien, nach landüblichen und gewöhnlichen Rechten dem unbeerbten Wittwer als Erben zufallen müssen, "als welche beständige Praxis aus den bei dergleichen Vorfällen ergangenen gerichtlichen Ansprüchen sattsam zu Tage liege."
- 7.) In Sachen des Majors Joh. Engelbr. und des Capit. Wilh. Friedrich v. Clodt etc. wid. den Capit. v. Lindgreen, 1768. 11. März, entscheidet das Hofgericht, dafs — da nach dem Gewohnheitsrechte der unbeerbte Wittwer das Mobilienvermögen seiner verstorbenen Ehefrau erbe, das Mobilien mag nun in Gelde oder in anderen Mobilien bestehen, — beklagter Lindgreen, nebst dem Silber und Gold und den Juwelen, auch die libellierte Summe

z) Die Immobilien waren hier ein Haus in, und ein Höfchen vor der Stadt.

von 1635 Rthlrn., wenn gleich dieß alles abgetheiltes (d. i. geerbtes) schwesterliches Vermögen sey, als Erbe behalten solle.

- 8.) In Sachen der verwittw. Chirurgin Tesch, geb. Eva v. Wulff, wid. den Ludw. v. Wulff, 1800. 10. März, bestätigt das Hofgericht den Grundsatz, daß ein annoch ausstehendes, von der Ehefrau dem Manne in die Ehe gebrachtes Capital, nach dem Ableben der Ersteren, Letzterem, als ihrem Mobilärerben, zufallen müsse, "weil Capitalien, ihrer Natur nach, zum beweglichen Vermögen gehören, und so lange weder ein Gesetz, noch Verträge, noch andere Umstände, in besonderen Fällen eine Ausnahme von der Regel machen, nicht zum unbeweglichen Vermögen zu rechnen sind."

Man sollte glauben, daß keine Widersprüche in der bezüglichen Ansicht mehr Statt finden könnten, und daß die Praxis, unterstützt von einer zusagenden Theorie, bei jenen seit 1666 bis 1800 gefallenen Urtheilssprüchen wenigstens ein festes Gewohnheitsrecht gegründet hätte. Allein zum Beweise der noch fortdauernden Zweifel und Widersprüche will ich bloß erinnern:

- 1.) An das Hofger. Urtheil 1655. 6. März, in Sachen des Rittm. Herrm. Wrangell und die Wittwe Ebba Barbara Wrangell, nachher verchelichte Landrätthin und Gen.-Majorin Baronne Bellinghausen, welches die Wittve zur Ausantwortung des, tempore mortis defuncti, vorhanden gewesenen baaren Geldes, der

Obligationen und dessen, was sie außer dem Trauerjahr an Guthsrevenüen erhoben, schuldig erkennen.

- 2.) An das, in Sachen der Rittmeisterin Greiffensper, geb. Magdal. Elis. v. Tiesenhausen, wid. Tiesenhausen's Erben und den Ordn. Richter Gerh. v. Riegemann, 1687. 30. April, vom Hofgericht gesprochene Urtheil, welches in Beziehung auf das Ritter-Recht, die Wittve von der Erbschaft der im Nachlaß vorhandenen Baarschaften ausschließt, [weil nemlich das Ritter-Recht, in Beziehung auf die Wittwen, von solchen Baarschaften nicht rede]; und endlich
- 3.) an den, vom Hofgericht in Convocationssachen der Capitainin A. Barb. Baronne Malama, geb. Baronne Mengden, 1803. 6. Jun., eröffneten Abscheid, in welchem es, rücksichtlich der zum Malamaschen Nachlaß gehörigen, auf den Güthern Sinohlen und Mahlenhof ruhenden 851 Rthlr. Alb. wörtlich heißt: „Dafs nach hiesigen Rechten verbriefte Geld, „der nicht zu den Mobilien gerechnet, sondern vielmehr nach dem Privilegio „Erzbischofs Sylvestri und der sich „darauf gründenden Resolution des Reichs- „Justiz-Collegiums vom 18. Oct. 1770, in Sachen des Majors Baron v. Wolff wid. die „Baronne v. Wolff, geb. von der Huden, ausdrücklich (?) davon ausgeschlossen seyen,“ „und daher das Erbrecht des kinderlosen „Wittwers“ auf die Mobilien, die Mitgabe

„und die contanten Gelder der verstorbenen Ehefrau“ beschränkt werden müsse.“

Ist man darüber einig, dafs 1.) das Provinzialrecht die freie Disposition des Testirers blos, rücksichtlich seiner geerbten Grundstücke, beschränkt; 2.) dafs zinstragende Capitalien oder verbrieft Gelder, bei dem gänzlichen Schweigen der Gesetze, ungeachtet dawider laufender Präjudicate, nicht zu dem unbeweglichen Vermögen zu rechnen seyen, und dafs 3.) der Umstand, ob solche Gelder geerbt oder aus einem Grundstück geflossen, oder auf einem Grundstück ruhend sind, die Natur der Sache selbst nicht ändert, so er giebt sich auf den

Zweiten Punct die Antwort von selbst. Denn der Frage: an welchen Nachlassgegenständen dieser oder jener Erbe gesetzlichen Erbananspruch machen kann? ist auf das Bestimmteste begegnet, wenn man sich an das Resultat obiger Erörterung strenge zu halten für gut findet. Das hiefse also :

Unbewegliches Vermögen besteht nur im liegenden Grunde, in dem, was erd- und nagelfest, und in den Grundzinsen; alles Uebrige ist bewegliches Vermögen. Ueber den geerbten liegenden Grund hat der Testirer kein freies Dispositionsrecht, sondern nur über alles bewegliche Vermögen ohne Ausnahme, sey es geerbt oder erworben. Das unbewegliche erworbene Vermögen stehet, in Beziehung auf die testamentarische Dispositionsfähigkeit, mit dem beweglichen in nemlicher Cathegorie.

Besondere Verträge geben die Ausnahmen von dieser Regel, so wie denn auch die näheren Bestimmungen nicht hieher gehören, sondern in das Erbschaftsrecht. Obiger Satz läßt sich, meines Erachtens, aus dem hiesigen Provinzialrechte vollkommen rechtfertigen. Er ist auch einfach genug, um eine feste Anwendung zu sichern. Dennoch aber giebt es, hier zu Lande, fast in allen Erbschaftsfällen des Fragens, des Zweifelns, des Streitens und Erwägens so viel, daß man beinahe zu keiner Antwort kommt, und manchem Zweifel und Widerspruch sich unwillkürlich selbst hingeeben fühlt.

Zum Theil ist schon aus Obigem klar, daß der Widersprüche und des Zweifels weniger seyn würde, wenn man bei den Bestimmungen, durch welche man den Lücken im livländischen Erbschaftsrechte nachhelfen wollte, nicht bloß nach Beweglichem und Unbeweglichem gefragt hätte. Man half sich in vorkommenden Fällen durch analoge Anwendung der Gesetze, ohne sich eigentlich darum zu bekümmern, was zu jeder Analogie wesentlich erfordert wird, und was sie überhaupt rechtlich bedingt.

Man fühlte von jeher das Bedürfnis zur Aus-
hülfe durch Analogie am dringendsten, sobald von den Erb-
rechten des Wittwers die Rede war. Das Provinzialrecht
schweigt von ihnen durch-
aus, und mir ist in der That [mit Ausschluss des
Cap. 232. des Ritter-Rechts, das dem unbeerbt
nachgebliebenen Ehemanne, der ein Erb-, Lehn-
oder Leibzuchtguth erheirathete, die Quote ei-

nes Trauerjahrs aus diesem Guthe zulegt] nur eine Gesetzstelle bekannt, welche von ihm, ohne ihn jedoch selbst zu nennen, handelt, aber ihn auch hier von allem Erbrecht ausschließt. Diefes ist das 57ste Capitel des Ritter-Rechts a), wo es

- a) In Cap. 23. ebend. heifst es: "Steruet eine frouwe, de „einen man ha dde, vnde nene Kinder gehat hefft, der „moder gehöret tho dat yngedömede, vnde wat se van „hus an klenat gebracht hefft, behaluen wat se vor ere „seele gaff.“ Das Cap. 57. ist keine so wörtliche Wiederholung dieses Cap. 23., wie v. Buddenbrock in seiner Uebersetzung annimmt. Denn das Cap. 23. spricht von einer Ehefrau, die als kinderlose Wittwe stirbt, also ihren Ehemann überlebt hatte [de enen man ha dde]; das Cap. 57. von einer, die bei ihrem Tode ihren Ehemann lebend, aber keine Kinder zurück läfst, [de einen man hefft]. Für beide trifft indess das Ritter-Recht die nemliche Disposition. Ueberstimmend mit dem Ritter-Recht v. 1537 heifst es im Art. 23. des älteren Ritter-Rechts v. 1228: "Stirbt eine Frau, die einen „Mann hat, und keine Kinder hat gehabt, der Mutter „gehört das Ingedöm, und was sie Kleinods von Hause „gebracht hat, ohne was sie vor ihre Seele gab,“ und auch in dem vom König Erich im J. 1315 geschriebenen Woldemarischen Mannlehrechte: "Steruet een Fruw, „de een Man hefft und neyn Kinder gehat; der Moder „gebohret Ingedohm und wat se Kleinodes hefft von Huus gebracht, beholuen, wat se vor eer Seele gaff.“ — Nach einigen Präjudicaten unterscheidet das Hofgericht, ob bei dem Tode der Ehefrau, deren Mutter noch am Leben war, und erkennet solchen Falls den Wittwer nicht einmal als Mobilärerben an. Dieser Unterschied ist allerdings im Gesetze selbst begründet. — Wer aber erbe die kinderlose Ehefrau, wenn sie keine lebende

heißt: „Steruet eine frouwe, de einen man hefft, „vnde nen kindt hefft gehat, de moder böret er „yngedömede, vnde wat se klenades mede van „huse gebracht hefft, behaluen wat se vor ere „seele gaff,“ d. i., bleibt ein Wittwer ohne Kinder nach: so fällt das Hausgeräth seiner verstorbenen Ehefrau, nebst den von ihr in die Ehe gebrachten Kostbarkeiten an seine Schwiegermutter, und wird davon nur das ausgenommen, was die Verstorbene zu ihren Seelmessen bestimmt hat.

Wenn die Provinzialgesetze mit gutem Erbrechte die Wittwen ausstatteten, und dieses noch nach Maasgabe ihrer ehelichen Verdienstlichkeit erweiterten, je nachdem sie nemlich die Ehe durch Kinder gesegnet hatten oder nicht: so muß die völlige Präterition der Wittwer allerdings befremden. Wahrscheinlich lag der Grund dieser Zurücksetzung in dem ehemaligen Lehnrechte, welches sich dem Erbrechte des weiblichen Geschlechts, bei aller sonstigen Courtoisie alter Zeit, so unhold erwies, daß das erbliche Vermögen der Ehefrau eigentlich nicht der Rede werth schien.

Als Zeit und Sitte sich änderten, suchte man auszugleichen und zu vermitteln. Erbt die Wittwe den beweglichen Nachlaß des Ehemannes: so ist es, dachte man, nicht mehr wie billig, daß der Wittwer auch den seiner verstorbenen Ehefrau erbe. Man wandte also die für die Wittwen

Mutter, oder überhaupt keine Ascendenten bei ihrem Tode hinterließ? Ich erinnere mich keines bezüglichen Provinzialgesetzes.

sprechenden Gesetze auch auf die Wittwer an, und stellte sich die Frage: was ist bewegliches, was unbewegliches Vermögen? um darnach die concurrirenden Erbrechte zu bestimmen. So entstand denn das bezügliches Gewohnheitsrecht und Herkommen, gleich dem geschriebenen Gesetze verbindend, nach dem Privil. Sigism. August von 1561, Art. IV., der Hofger. Ordn. 1630. 6. Septbr., §. 25., der Ordin. 1632. 1. Febr., §. 40., der Kön. Resol. 1652. 9. Febr., der von 1674. 5. Febr., der von 1696. 21. Jan., den Richter-Reg. §. 14. u. 20., und der Landescapitulation 1710, §. 10.

Was der Wittwe, sie sey beerbt oder unbeerbt, aus dem Nachlaß ihres Mannes zu Theil wird, ist aus dem Gesetze klar, sobald man sich dabei beruhigen will, daß sie in beiden Fällen das erbt, was das Gesetz benennet. Aber den Wittwer anlangend, so scheint mir, bei Bestimmung seiner analogen Erbrechte, daß eigentlich nicht zu fragen sey: was bewegliches oder unbewegliches Guth ist? und wozu insbesondere das vorhandene, verbrieftte Geld gehört? sondern vielmehr: was aus der vorhandenen Bestimmung des, im Privilegium Sylvesters enthaltenen, Gesetzes — mit Beziehung auf das zeitherige Herkommen — analogisch gefolgert werden darf? eine Frage, welche, hier wenigstens, uns um so näher liegt, als die analoge Anwendung des Gesetzes von Wittwen auf Wittwer bekanntlich nicht einmal vollständig sich auf letztere erstreckt, indem, rücksichtlich der liegenden Gründe und verbrieften Gelder, die Rechte der beerbten Witt-

wen niemals auf beerbte Wittwer übertragen, und Letztere von aller Erbschaft in beiderartigem Nachlaß der Ehefrau von jeher ausgeschlossen worden sind.

Schweigt nun das positive Gesetz von einem Erbrechte des Wittwers, und gewährt ihm das Herkommen eine natürliche Billigkeit zum Grunde legend, ein Recht, das sich anschließt dem, welches der Wittwe zugestanden ist: so liegt hierin offenbar eine Begünstigung, weil nun einmal das Gesetz ihn, den Wittwer, zu übergehen für gut fand. Gewiß, indess kann diese Begünstigung nicht mehr enthalten, als das Gesetz selbst enthält, aus welchem sie geschöpft ist, d. h. die analoge Anwendung dieses Gesetzes kann sich nicht über den Grund desselben hinaus erstrecken. Denn so wie das Gesetz selbst nur eine juristische Wahrheit aussprechen soll, eben so soll die analoge Anwendung desselben nur eine folgerechte, d. h. in der Vernunft begründete, Ableitung aus der positiven Bestimmung des Gesetzes seyn.

Was diese positive Bestimmung — im Privil. Sylv. §. 6. u. 7. der teutschen Uebersetzung — besagt, ist aus Obigem bekannt. So befremdend es wäre, wenn dieses Gesetz gemeint hätte, verbriefte Gelder der unbeerbten Wittwe als bewegliches Guth zuzusprechen, und sie dennoch mit Stillschweigen übergieng, da es doch gleichwohl dieser Gelder, als eines besonderen Vermögens, zu Gunsten der beerbten Wittwe erwähnt, so unzweifelhaft ist es, dafs man eine, mit dem

Gesetze selbst in nothwendigem Zusammenhang stehende, Erklärung wählt, sobald man hier von gleicher gesetzlicher Bestimmung — nicht auf gleiche gesetzliche Natur — sondern auf gleiche gesetzliche Wirkung schließt. Jenen Zusammenhang im Gesetz zeigt der Gegensatz von beerbt zu unbeerbt, der unter sich correspondirt, wie der Gegensatz von beweglich zu unbeweglich. Hieraus folgt, dafs, da verbrieftes Geld — sey es nun bewegliches oder unbewegliches Guth — nur auf die beerbte Wittve kommt, dasselbe mittelst der Analogie nicht auf den unbeerbten Wittwer kommen kann; eine Schlußfolge, die um so untrüglicher ist, als die analoge Anwendung des Privilegiums Sylvesters sich, wie gesagt, nicht einmal vollständig auf den Wittwer zeither erstreckt hat.

Man könnte einwenden, dafs das Privilegium Sylvesters verbrieftes Gelder in §.6. stillschweigend unter dem beweglichen Vermögen begriffen, und sie, als solches, der unbeerbten Wittve zuerkannt, rücksichtlich der beerbten sie aber ausgeschieden und besonders benannt habe, um dadurch anzudeuten, dafs von einem Vermögensstück, das der Ersteren ungetheilt zufällt, Letztere nur ein bestimmtes Erbtheil geniessen solle. Allein, schon oben ist erinnert, wie Sprachgebrauch und Wortfügung dieser Vermuthung widerstreiten. Ueberdies bliebe es, wollte man jene Einwendung gelten lassen, unerklärbar, warum das Gesetz, welches augenscheinlich die beerbte Wittve vor der

unbeerbten begünstigen will *b*), diese beiläufig wieder beeinträchtigen, und das, was es jener ganz zuerkennt, dieser nur theilweise sollte zusprechen wollen. Die Ausführlichkeit und Bestimmtheit, womit das Privilegium Sylvesters sich über seinen ganzen Inhalt verbreitet, und alles genau aufzählt, worüber es eine Bestimmung trifft, widerlegen jene Vermuthung am kräftigsten, und lassen da, wo es am klarsten zu reden gewohnt ist, keine so wesentliche Lücke voraussetzen. Zu geschweigen, dafs man in §. 6. und 7. zu viel suchen würde, wenn man aus denselben eine eigentliche Theorie des Beweglichen und Unbeweglichen zur Normirung aller Fälle schöpfen wollte.

Diesem gemäfs würde, nach zeitherigem Gewohnheitsrecht, ein adelicher Wittwer [(will man strenge sich an das Gesetz halten) dessen Schwiegermutter nicht mehr am Leben] aus dem Nachlafs seiner Ehefrau, hatte er keine Kinder mit ihr, dasjenige erben, was eine un-

b) Diese Absicht bekundet sich am deutlichsten daraus, dafs das Privil. Sylv., übereinstimmend mit dem Ritter-Rechte v. 1537 nicht nur, sondern auch mit dem vom J. 1228, dem vom König Erich im J. 1315 geschriebenen Woldemarischen Mannlehurechte und dem harrisch-wierischen Rechte, der beerbten Wittwe nur, und nicht der unbeerbten, vergönnet, ungetheilt in den Nachlafsgüthern zu bleiben. Diese Vergönnung, so wie das Kindestheil aus liegenden Gründen etc., waren augenscheinlich der Ersatz für die Morgengabe, deren eine Ehefrau verlustig gieng, wenn der Mann sie mit einem Sohne zurück liefs.

beerbt Wittwe aus ihres Mannes Nachlafs, nach §. 6. des Privilegiums Sylvesters, ab intestato erbet; ein adelicher Wittwer aber, der mit ehelichen Kindern von ihr hinterbliebe, dasjenige, was eine beerbt Wittwe, nach §. 7. ebendasselbst, aus des Mannes nachgelassenem Vermögen erblich bezieht, jedoch mit Ausschluss des Kindes theils aus den liegenden Gründen und den verbrieften Geldern der verstorbenen Ehefrau, weil ein solches Kindestheil, ist es gleich der beerbten Wittwe beigelegt, nach zeitherigem Herkommen dem Wittwer noch nie zugesprochen worden, und auch kein positives Gesetz ihm dasselbe zuspricht. Also wäre das Erbrecht des beerbten Wittwers von dem des unbeerbten im Wesentlichen durch nichts unterschieden, und übrigens der Wittwer in beiden Fällen, er sey beerbt oder unbeerbt, auch vom Trauerjahr ausgeschlossen, weil das Gewohnheitsrecht ihm dasselbe bis jetzt noch niemals zugebilligt hat.

Gleichwohl hat unlängst c) das livländische Hofgericht, veranlafst, seine Rechtsmeinung über die livländischen Erbrechte eines adelichen Wittwers zu ertheilen, diese abweichend durch Stimmenmehrheit dahin gestellt, dafs ein kinderlos hinterbliebener Ehemann das bewegliche Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau ab intestato erbe, und zwar nicht allein die von ihr hinterlassenen, ihr während der Ehe aus dem väterlichen Nachlafs zugefallenen, beweglichen Effecten aller

c) 1824. 4. Jul. Nr. 1510.

Art, sondern auch, in diesen begriffen, deren verbrieftte Gelder, sofern letztere nicht, ihrem Ursprunge nach, ohne eingetretene Novation, oder ihrer Destination nach, zum unbeweglichen Vermögen zu rechnen sind.

Hören wir die Gründe, durch welche diese Rechtsmeinung motivirt wird.

Zwar ist, sagt das Hofgericht, der Satz unzweifelhaft und nie bestritten, dafs, nach Analogie des §. 6. des Privilegiums Sylvesters, der kinderlos hinterbliebene Wittwer alleiniger Erbe alles beweglichen Nachlasses seiner, ohne Testament verstorbenen, adelichen Ehefrau sey; dagegen aber die Frage: was zum beweglichen Vermögen gehöre? und ob namentlich dazu auch verbrieftte Gelder, d. i. Capitalien, die auf Verbriefung verzinslich ausstehen, zu rechnen seyen? häufig Weiterungen unterzogen worden. In Anleitung nun der L. 1. §. 1. π . de Rer. divis. und der L. 1. C. de praetor. pignor. müßten verbrieftte Gelder — da sie in dem Recht zu einer Sache bestehen, und ein Jus ad rem bilden — unstreitig zu den unkörperlichen Dingen gehören. In dieser Hinsicht aber könne man sie unbedingt weder als beweglich, noch als unbeweglich ansehen, sondern es werde in solcher Beziehung deren Natur durch die Art und den Grund der verbrieften Begebung des Capitals bedingt, und zwar weniger in objectiver, als in subjectiver Hinsicht. Denn obgleich das Object einer Schulforderung allezeit baares Geld, mithin eine bewegliche Sache ist, und in so weit actiones ex

mutuo ohne Unterschied beweglicher Natur zu erachten sind: so werde dennoch diese durch die Art, den Grund und den Zweck der Fundirung des Schuldcapitals modificirt, und sey daher vielmehr auf die Entstehung, denn auf das Object der Schuld Rücksicht zu nehmen; dergestalt, dafs, sofern sich ergibt, eine Schuldforderung repräsentire eine unbewegliche Sache oder Habe, eine unbewegliche Bestimmung erhalten, dieselbe nach dem Recht einer unbeweglichen Sache, entgegengesetztes Falles aber, und wo eine solche Entstehung oder Destination nicht vorhanden, als bewegliche zu beurtheilen ist. Mit diesen Grundsätzen seyen L. 79. §. 1. *π.* de Legat. et Fideicom. III. und L. 101. *π.* *ibid.* einverstanden. Hieraus folge, dafs, wenn mehrere Erben zu einem Grundstück, dieses einem Erben für einen angenommenen Werth zum alleinigen Besitz und Eigenthum überlassen, sich aber die Auskehrung ihrer Antheile in baarem Gelde stipuliren, eine dergleichen Forderung — obwohl objectiv betrachtet, beweglicher Natur, weil sie ein persönliches Klagerecht giebt — dennoch in sofern, dem Rechte nach, unbeweglich ist, als sie einen Antheil an dem zur Theilung gebrachten Grundstück repräsentirt *d*).

Die Uebereinstimmung des livländischen Provinzialrechts mit diesen Grundsätzen des gemeinen Rechts sey unzweifelhaft gewifs, erwäge man, dafs z. B. bei adelichen Erbtheilungen Söhne und

d) Was sich hiergegen einwenden läfst, fällt in die Augen.

Töchter in Nachlasscapitalien, und nicht minder in Pfandgüthern zu gleichen Theilen gehen, dagegen Erstere von den väterlichen Grundstücken doppelte Quoten erhalten *e*); dafs ferner die adeliche Ehefrau zu Bezahlung der Schulden des Ehemannes ihr ganzes, in verbrieften Geldern bestehendes, Vermögen hingeben mufs, da sie doch von ihren Grundstücken nur den dritten Theil conferirt; dafs aber hinwieder das Erbtheil, welches verbrieft in dem, einem Erben zugetheilten, Grundstück dem Miterben zum Besten einstehet, ein Sonderungsrecht im Concourse geniefst, weil diese Forderung die Quote von dem Grundstück selbst repräsentirt, und an Letzterem, dem Inhaber der Forderung, eine Species dominii zusteht *f*).

e) Aber — wenn der Erblasser in der Theilung das väterliche Grundstück seinem Miterben gelassen hätte, und sein Erbtheil in Geld auf dem Grundstück radicirt geblieben wäre: so würde es, nach obiger Schlußfolge, die Quote von dem Grundstück selbst repräsentiren, d. i. unbeweglicher Natur seyn, und solchen Falls hätten hier Bruder und Schwester in dieses Nachlass-Capital nicht zu gleichen Theilen zu gehen. — Nach Leyer in Specim. 483., Friese de pecunia haereditaria und Coler in Decis. 286. Nr. 159. seq., könnte Erbgeld [aus einem Grundstück geflossen] als unbewegliches Guth, oder als das getheilte Erbgrundstück repräsentirend nur so lange gelten, als der in der Theilung bestimmte Zahlungstermin noch nicht verfallen ist.

f) Dieser Satz behauptet zu viel, wenigstens in Beziehung adelicher, auf dem Lande belegener Grundstücke; denn Gesetz und Gerichtsbrauch gewähren im angegebenen Falle dem Miterben nur ein privilegirtes Hypothekenrecht, kein eigentliches Sonderungsrecht.

Dieses angewandt auf den §. 6. des Privilegiums Sylvesters und auf das Erbrecht, das durch unvordenkliche Gewohnheit analogisch auf den kinderlos hinterbliebenen adelichen Wittwer übertragen worden, so ergebe sich von selbst, dafs, wenn Wittwe oder Wittwer alles bewegliche Vermögen sich nach den Rechten soll zueignen können, hierin auch verbrieftes Gelder mit begriffen seyen, in sofern sie in rechtlicher Hinsicht ein bewegliches Vermögensstück ausmachen; dafs aber, wo diese Bedingung — und allerdings in seltenern Fällen, also als Ausnahme — nicht eintritt, wo z. B. der verstorbene Ehegatte ein verbrieftes Capital hinterläßt, das ihm, statt seines Antheils, in einem angeerbten Grundstück bei Exdivision der Erbschaft zugetheilt worden, oder dem er ausdrücklich die Bestimmung, dieses angeerbte Capital zu repräsentiren, oder auf andere Weise, z. B. durch Anlegung auf Erbzins, unbewegliche Natur gegeben, ein dergestalt verbrieftes Geld nicht zu dem beweglichen Vermögen des Erblassers gerechnet, und daher von Wittwer und Wittwe nicht geerbt werden könne g).

g) Das Hofgericht findet diese Ansicht durch mehrere, hier auch dargestellte, Präjudicate, und namentlich durch den in Nachlafssachen der Baronne Malama, geb. Baronne Mengden, emanirten Abscheid v. 1803. 6. Jun. begründet, und führt zum Beweise seiner Uebereinstimmung mit dem widersprechenden Urtheil von 1800. 10. März an: „Weil hier von dem Erbtheil der Verstorbenen aus den Erbgüthern Sinosern und Masern, Hof die Rede sey, und dergestalt ohne Novation noch

Man argumentirt aus §. 7. des Privilegiums Sylvesters — sagt ferner das Hofgericht in seiner Rechtsmeinung — dafs es befremdend wäre, wenn dieses Gesetz in §. 7. gemeint hätte, verbriefte Gelder der unbeerbten Wittve als bewegliches Guth zuzusprechen, und sie dennoch mit Stillschweigen übergieng, da es gleichwohl in dem darauf folgenden §. 7. dieser Gelder, als eines besonderen Vermögensstückes, zu Gunsten der beerbten Wittve, erwähnt, und deswegen unzweifelhaft sey, dafs man eine mit dem Gesetze selbst in nothwendigem Zusammenhange stehende Erklärung wähle, sobald man hier von gleicher gesetzlicher Bestimmung, wenn auch nicht auf gleiche gesetzliche Natur, aber doch auf gleiche gesetzliche Wirkung schliesse, und folge daraus, dafs, da verbrieftes Geld nur auf die beerbte Wittve komme, dasselbe mittelst der Analogie nicht auf den unbeerbten Wittwer kommen könne. Allein bei dieser Argumentation sey 1.) nicht zu übersehen, dafs der Sprachgebrauch des Mittelalters die Ausdrücke: bewegliches Guth oder fahrende Habe und Hausgeräth unterschied, indem er unter Ersterem alle anderweitigen, nicht zum Hausgeräth gehörigen, bona

„vorhanden war, mithin als einen Antheil in den Immobilien repräsentirend, zu dem beweglichen Vermögen, „worin der kinderlose Wittwer rechtlicher Erbe ist, allerdings nicht gerechnet werden durfte.“ Wir haben aber oben gesehen, dafs dieses Urtheil sich auf ganz andere, und zum Theil auf Gründe beruft, die dieser Voraussetzung durchaus widersprechen.

mobilia begriff, und dafs in §. 6. des Privilegiums Sylvesters die Bezeichnungen: alles bewegliche Vermögen, oder in der Ursprache: fahrende haue und hufsgeräth auf einander folgen; wefsfalls denn unter Ersterem auch verbrieft Gelder — so weit solche unter Bedingungen: res mobiles — um so mehr verstanden seyn müssen, als eines Theils bei entgegengesetzter Annahme, der daselbst gebrauchte Ausdruck: fahrende Habe, dasselbe sagte, was das darauf folgende Hausgeräth bedeutet, dann aber Ersterer völlig müfsig wäre, da es doch zu den Regeln der Interpretation gehört, alle Worte so zu nehmen, dafs sie etwas wirken, auch ihre übliche Bedeutung behalten; 2.) wäre dem Ausdruck: fahrende Habe der alles verbrieften Geldes, als jenem gleichgestellt, nicht einmal zulässig gewesen, weil ausgeführtermassen verbrieftes Geld nicht indistincte zu den beweglichen Sachen zu rechnen ist; 3.) sey zu erinnern, dafs, wenn jenes Argument auch zugeben müsse, "aus der gleichen Disposition in Einem Gesetz über verschiedene Dinge sey der letzteren gleiche Natur nicht zu folgern," dennoch sehr oft in Gesetzen die heterogensten Dinge einer und derselben Disposition unterzogen werden, und dafs, "wenn die analoge Anwendung eines Gesetzes auf ein anderes sich nicht über den Grund des ersteren hinaus erstrecken soll," nicht abzusehen wäre, warum §. 7. des Privilegiums überhaupt auf dessen §. 6. zu beziehen und anzuwenden sey, da ja beide Gesetze auf ganz verschiedenen Rechtsver-

hältnissen beruhen, und daher auch — ohne einer richtigen logischen Interpretation zu nahe zu treten — füglich verschiedenartige, ja selbst entgegengesetzte Dispositionen enthalten können. Denn wenn nach dem §. 6. die unbeerbte Wittwe zwar alles bewegliche Vermögen haben solle, dagegen aber alles unbewegliche herausgeben müsse: so sey es eben so folgerecht, als billig, die beerbte Wittwe in dem Erhalt des beweglichen Nachlasses zu beschränken, weil sie dagegen von dem unbeweglichen Nachlass einen beträchtlichen Antheil erhalte. Kein zureichender Grund aber sey vorhanden, den §. 7. auf den §. 6. zu beziehen, und aus Ersterem zu folgern, dafs, weil die beerbte Wittwe aus verbrieften Geldern einen Antheil erhalte, also die unbeerbte von denselben nichts erhalten solle *h)*, und auf solche Weise Einschränkungen

h) Bis jetzt ist noch nie und nimmer einer unbeerbten Wittwe ein Intestaterbtheil aus des Mannes verbrieften Geldern, geschweige denn alles verbriefte Geld desselben zuerkannt worden. — Nach dieser Hypothese hatte das Privilegium beerbte und unbeerbte Wittwe gewissermassen unter sich gleich stellen wollen, ob aber diese Gleichstellung wirklich vor sich gehe, zufälligen Umständen überlassen, die nähere Bestimmung darüber von sich aus, gleichsam von der Hand weisend. Das scheint nicht im Geiste eines Gesetzes überhaupt, am wenigsten aber im Geiste dieses Privilegiums, der damaligen Zeit und der damaligen Zeitumstände zu liegen. — Ueberdies darf man doch wohl auch den cathegorischen Wortsinn eines Gesetzes in dessen Erklärung nicht verlassen, um einer Auslegung zu fördern, welche, wie

zu statuiren, die weder der Gesetzgeber anerkannte, noch erweislich anerkennen wollen. Endlich stehe 4.) jenem Argument noch entgegen, dafs die Dispositionen in §. 7. des Privilegiums über unbewegliches Vermögen und verbriefte Gelder in völlig getrennten Perioden enthalten sind, mithin — grammatisch interpretirt — nicht in nothwendigem Zusammenhang stehen und auf einander zu beziehen, geschweige denn auf andere Gesetzes-Dispositionen analogisch anzuwenden sind, was mit scheinbarem Grund geschehen mögte, wenn etwa jene getrennte Dispositionen copulative zusammen stünden, sofern daraus deducirt würde, dafs die Gegenstände der gleichen Anordnung hernach in der rechtlichen Natur auch gleichgestellt werden wollen.

Die Materialien zur Beurtheilung liegen dem Leser vor Augen. Ich, meines Ortes, enthalte mich billig einer näheren Erörterung widerlegender Gründe, da ich mich bescheide, nicht belehren zu wollen, sondern vielmehr wünsche, selbst belehrt, zu Feststellung einer, in Gesetz und richtiger Anwendung wohlbegründeten, Ansicht irgend beizutragen. So viel jedoch bringe ich noch bei, dafs, meines Wissens, die eben entwickelten Grundsätze noch nie hieselbst in Anwendung gekommen sind, und noch kein Urtheilsspruch den Wittvern Kindestheile aus den verbrieften Geldern seiner verstorbenen Ehefrau eben so wenig,

hier, nur die relative Wahrscheinlichkeit dieses oder jenes denkbaren Falles heraus zu heben versucht.

wie aus ihren liegenden Gründen, jemals zugesprochen hat.

Genug! *Ἔωλος ἤδη ἡ ψυχρολογία.* Nur folgende schöne Worte Cicero's *i)* mögen noch an den vielleicht unbefriedigten Leser, so wie an jeden treuen Livländer gelangen, jenem zur Entschädigung, diesem zu dauernder Erinnerung, damit er sich sehne und dazu wirke, endlich bestimmten Gesetzen nachleben zu können, so dafs selbst die antiquarische Neugierde sich nicht mehr durch Erörterungen, wie die vorstehende, angeregt fühle.

Indignum, in ea civitate, quae legibus continetur, discedi a legibus. Hoc enim vinculum est hujus dignitatis, qua fruimur in republica; hoc fundamentum libertatis, hic fons aequitatis. Mens et animus, et consilium et sapientia civitatis posita est in legibus. Ut corpora nostra sine mente, sic civitas sine lege, suis partibus, nervis ac sanguine et membris uti non potest.

i) Orat. pro Cluent. Cap. 53.

Excursus B.

Geschichte und Natur der livländischen Landgüther.

Esthland war schon ein bleibendes Besitzthum der Könige von Dänemark *a)*, als die Teutschen sich im J. 1158 in Livland für immer niederliessen. Nach dem Geiste damaliger Zeit belohnte die Landesherrschaft ihre Unterthanen und Kriegsgehülfen mit Güthern [Ländereien] in dem bezwungenen Theil des Landes. Diese Güther standen, als Lehne, unter gewissen Rechten, und in Livland, das bald unter mehrere Obrigkeiten fiel, war die eine an die Verlehnungsart der anderen nicht gebunden.

Was Esthland betrifft: so erhielt es vom dänischen Könige Woldemar II. — der daselbst von 1219 bis 1241 regierte — sein erstes Lehnrecht *b)*,

-
- a)* Seit 1219. Canut, der Heilige, kam schon 1075 nach Esthland. Der Fundationsbrief, betr. das Kloster St. Michaelis, jetzt ein Theil der Stadt Reval, ist 1093 vom dänischen Könige Erich ertheilt.
- b)* Gemeiniglich nimmt man das Jahr 1215, aber irrig, an, wie Joh. Chr. Schwartz in seinem Versuch einer Geschichte der livl. Ritter- und Landrechte, eben so gelehrt als scharfsinnig beweiset, obgleich ein, mir unter

das 1315 von seinem Nachfolger Erich VII. erneuert und bestätigt wurde. Dieses Recht erstreckte sich, geschrieben, als landübliche Gewohnheit, auch auf Riga, Dorpat und Oesel, und weiter herunter im Ordenstheil von Livland c).

dem 19. Jun. 1826 aus der esthländ. Ritterschafts-Canzellei ertheiltes Attestat besagt: "Dafs die im sogenannten rothen Buche pag. 1. befindliche Abschrift des „vom dänischen Könige Woldemar ertheilten Lehnrechts „vom J. 1215 datirt ist.“ Arndt, II. S. 12. muthmafset auf das Jahr 1248, Menius auf das Jahr 1238, und Schwartz auf die ersten Jahre der dänischen Besitznahme von Esthland, also vor 1228, dem angeblichen Datum des älteren livl. Ritter-Rechts. A. a. O. erwähnt Arndt, dafs der Revalsche Comthur, Rembert v. Scharenberg, in seinem Traussumt etlicher Privilegien bezeuge, der Bestätigung Erichs stehe der 2. Octbr. 1252 beigeschrieben.

- c) "Und noch in den binnen besehten tho Rige, tho Dörp-
te, tho Ozele und in der Broder Lande," wie es im
Eingange der Urkunde Erichs heifst. Wenn Woldemar
und Albert, beide, jeder in seinem Bereich, belehnten
und sich nach den Grundsätzen der Verlehnung richteten,
die in den teutschen Landen, aus welchen ihre Kriegs-
gehülffen kamen, üblich waren: so mußte natürlich
das Gewohnheitsrecht in Liv- und Esthland sich sehr
ähulich sehen, und Erich VII. konnte sehr wohl im
Eingange, zur Lobpreisung des Woldemarischen
Rechts, anführen, dafs sich dessen "heutiges Tages seine
Esthländer [sine Maune in dem Lande] und noch
weiter herunter die Bewohner bis Riga, Dorpat etc.,
[noch in den binnen besehten tho Rige, tho Dörp-
te etc.] bedienen," ohne dafs die Dänen im eigentlichen
Livland damals Eroberungen gemacht hätten. So viel zu
Arndts Bedenken, Th. II. S. 12.

Nach demselben sollte die Erbfolge in Lehnen nur auf das männliche Geschlecht niedersteigender Linie gehen. Brüder sollten, so lange sie ungetheilt blieben, das Recht der samenden Hand *d*) geniefsen, und Schwestern nur Unterhalt und Aussteuer aus den Lehnen erhalten. Mit der Erbtheilung hörte das Recht der samenden Hand auf. War kein männlicher Erbe, der zur samenden Hand gehörte, mehr vorhanden: so fiel das Lehn an den Lehnsherrn [*per aperturam feudi*] zurück.

So wie Woldemar II. die, mit ihm herüber gekommenen, Ritter, Edelleute und Knechte in den, mit ihrer Hülfe erfochtenen, Ländern belehnte, und seinem Lehnrechte diejenigen Gesetze zum Grunde legte, welche in eigenen Ländern üblich waren: so führte auch Albert in seinem Stifte Riga auf gleiche Weise Belehnung und Lehnrecht ein. Ob indess Er vom dänischen Könige, oder dieser von jenem das erste Lehnrecht annahm, läfst sich aus historischen Gründen nicht erweisen, wenn sich gleich aus anderen Umständen das frühere Alter des Woldemarischen Rechts vermuthen läfst. Gewifs aber und ausgemacht ist die Verwandtschaft beider Rechte, so sehr sehen sie einander nicht nur in Materie und Ordnung der Artikel, sondern auch den Worten nach, ähnlich.

d) *Jus s. beneficium conjunctae manus*, d. i. Stammlehnrecht oder das Recht der Mitbelehnung, nach welchem, wenn der Hauptbelehnte ohne Kinder stirbt, seinen ungetheilten Brüdern die Nachfolge im Lehn zustehet.

Das Recht der samenden Hand erhielt in der Folge durch besondere landesherrliche Begnadigungen und für gewisse Personen eine doppelte Verbesserung. Mittelst der ersten wurden, ungeachtet der brüderlichen Erbtheilung, die Lehn-
güther auf alle männliche Erben und Seitenverwandte in infinitum verlehnt *e*); mittelst der anderen *f*) vereinbarten sich gewisse Familien mit landesherrlicher Bewilligung dahin, dafs, falls alle männliche Erben der einen Familie auslöschen, die andere Familie das Lehn der ausgestorbenen erben solle *g*). Der König Sigismund August erweiterte dieses Recht der samenden Hand zuletzt auch auf Freunde und Fremde *h*), und machte

e) Dann hiefs es in den Investiturbriefen: *ut in succedendo nulla eis queat nocere bonorum divisio et perditio, et si de stipite uno mortui sint omnes, tunc succedant agnati ex stipite altero.*

f) Unter dem Namen: *Simultanea investitura.*

g) Eine solche Simultan-Investitur soll die Familie Tiesenhäuser im J. 1411 auf dem Concilium zu Costnitz zuerst erhalten haben; ihr wurden in der Folge die Familien Ungern, Uexkull, Rosen einverleibt. — In dem Archiv der livl. Ritterschaft befindet sich die vom Erzbischof, Marggraf Wilhelm zu Treyden 1554. 26. Nov. dem Joh. v. Rosen zu Roop ertheilte Gnadenverbesserung, nach welcher diesem Joh. Rosen gestattet wird, mit seinen Güthern, Lehen, Landen und Leuten, mit welchen er mit seinen Gevettern, denen von Rosen, in der samenden Hand gesessen, in die erstiftische Gnade, darin Sohn und Tochter erben, gleich andern Gnadenjunkern, für sich und alle seine Erben und Erbeserben, zu treten.

h) Privil. 1561. 28. Nov., Art. VII. *Proinde petimus qua*

dadurch solche Gesammthandgüther, dem Wesen nach, allodial.

Ob es übrigens in älteren Zeiten schon Erbgüther, oder nur lediglich Lehngüther auf besondere Lehnrechte gegeben? ist eine Frage, die sich leicht beantworten läßt. Denn schon das Woldemarische Recht spricht von Erwerbung und Veräußerung der Erbgüther, und Erichs Privilegium erwähnt ausdrücklich des erblichen oder Landrechts, im Gegensatz vom Lehnrecht *i*).

deceat humillima observantia: ut non modo, quae antea dicta sunt, praestentur Nobis, verum cum plures sint in Livonia, qui cum consanguineis suis atque aliis familiis Jus simultaneae s. conjunctae manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut hoc ipsum Privilegium a V. S. R. M. caeteris quoque omnibus, videlicet universae Nobilitati, aequae illis, qui sub Dominio Magistri caeterorumque principum mansuri, ac illis, qui S. R. M. V. immediate subditi futuri sunt, Nostrisque personis ex liberali favore, pro Regio Vestro splendore atque amplitudine, gratiosissime concedatur, in omnibus illorum bonis feudalibus, quae modo obtinent, quae in futurum quovis modo, sive speciali gratia sive contractu licito, obtinere poterunt, non modo cum consanguineis, affinibus, sed aliis quoque exteris familiis atque sociis tale jus simultaneae sive conjunctae manus coire atque contrahere; h. e. ut habeamus liberam et omnimodam potestatem de bonis nostris [suis] disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi, et in usus beneplacitos, non requisito M. V. consensu et alterius cujusvis superioris, convertendi.

- i*) So heisst es z. B. in dem geschriebenen Woldemarischen Mannlehrecht: "De Vader eruet sien Guhd up den Sohn, also deyt de Sohn up den Vader, dat em de

Im Jahre 1347 verkaufte Woldemar III. Reval, Narwa und Wesenberg [d. i. die Districte Harrien und Wierland], nebst dazu gehörigen Landschaften, für 90,000 Mark feines löthiges Silbers an den Hochmeister des teutschen Ordens, Heinrich Dufsemer von Arffberg. Ehe noch dieser Orden im Jahre 1520 Esthland dem livländischen Heermeister abtrat, d. i. im Jahre 1397 ertheilte der Hochmeister Conrad v. Jungingen dem Adel von Harrien und Wierland das Recht, nicht nur bewegliches Eigenthum und fahrende Habe, sondern auch liegende Gründe und Güther bis

Vader gelaten hefft, wente de Vader mag sienem Sohn laten, wat he will,“ und ”delet de Moder van dem Sohn, effte de Süster van dem Broder, de Moder eruet wedder an den Sohn er Guhd na erem Tode; so deit de Süster an den Broder; auer de Sohn nicht an de Moder, noch de Broder an de Süster, is dat se gedelet syn; de Vader eruet an de Dochter, de Broder eruet up de Süster, oft se unbemannet syn und umgedelet. Verändert sick een Man mit Wyewen, de letzte hefft Recht glyck der ersten,“ und ”een Man de Frue hefft, de mag sodant Guhd nicht verkopen, also ehm sien Vader hefft geeruet, edder uthsetten, allene siener Fruen Vullbort; he möge denn bewysen beschattinge und Armoth.“ Diese Erbfolgegesetze konnten im Woldemarischen Recht keinen Platz finden, wenn es damals, oder zu Zeiten Erichs VII., lauter Mannlehne — denn solche Lehne nur kennt jenes Recht — und keine Erbgüther oder Allodien gegeben hätte. Die Art. 28. 29. 30. u. 34. des älteren livl. Ritter-Rechts von 1228 sind mit jenen Allegaten aus dem Woldemarischen Rechte ganz gleichlautend.

in's fünfte Glied *k)* unter Söhnen und Töchtern zu erben. In diesem sogenannten harrisch-wie-

k) "Welck Mann steruet ohne Kinder, als Söhne und Döchter, dat Gut aerfwet an den, de sin nechste Mage ist, idt sie Mann edder Wyff, van der Schwerdt Syden, edder van der anderen Syden, und soll syn Gudt mit solchem Rechte aerfwen an int vöfte Glydt." — Der Revalsche Statthalter Philipp Crusenstjern [und mit ihm der verstorbene Land- und Regierungsrath v. Richter, in seiner kurzen Nachricht von wahrer Beschaffenheit der Landgüther in Liv-, Esthland und Oesel, §. 16., s. Bagge's Samml.] sagt in seinem Bedenken über das Privil. Hochmeisters Conrad v. Jnngingen, das der Ausdruck: "bis ins fünfte Glied" der Behauptung — das harrisch-wierische Recht gebe den Güthern eine vollkommene Allodialität — nicht im mindesten hinderlich sey. Denn dieses Privilegium gelte eigentlich nur den Cognaten, da die Agnaten das Recht der samenden Hand für sich hatten. Nun stellen, heist es a. a. O., die ältesten Gesetze alle Erbschaft der Cognaten auf den fünften Grad, nicht, weil sie mit diesem Grade aufhören soll, sondern weil die Gesetze nichts weiter vorschreiben wollen, Praetor sequitur naturalcm ordinem, quae ultra gradum sextum*) non facile excedit, Cod. L. 4. Sent. Tit. II. Daher nehmen alle Juristen an, das Justinian über diesen Grad nicht gegangen, weil — sagen sie — in septimo gradu nomina propria cognationis desinunt, und eben deswegen verstehen die ältesten Gesetze unter der Redensart: bis ins fünfte oder sechste Glied, das die Agnaten und Cognaten in infinitum succediren sollen, ohne der Obrigkeit bis auf den fünften oder sechsten Grad ein Jus caduci beizulegen. Die Gesetze der Engländer, Longobarden, Dänen u. s. w. bedienen sich des nemlichen Ausdrucks; sogar in den ältesten schwedischen Gesetzen heist es: Swea Erfwis eret till saemte Mannen:

rischen Rechte fanden die Liv- und Esthländer von jeher die vollkommenste Allodialität ihrer Güther. Selbst die schwedische Regierung, welche nicht ermüdete, das Allodialrecht der livländischen Landgüther zu bestreiten, scheint Anfangs die nemliche Ansicht gehabt zu haben. Denn man bediente sich beim Kauf und Verkauf von Güthern der Ausdrücke: „Erblich und ewig, ohne Jemand's Ansprache, geistlich oder weltlich, nach harrischen und wierischen Rechten eigen, thümlich zu immerwährenden Zeiten zu besitzen, zu behalten und zu gebrauchen, damit zu thun und zu lassen, nach eigenem Willen und Wohlwollen“ l). Daher existiren hier im Lande noch sehr viele Kaufbriefe, mittelst welcher die schwedische Regierung seit 1641 publike Güther mit dieser Clausel verkaufte; ja, sie liefs selbst in den Jahren von 1634 bis 1642 durch einen be-

Aey må faemte Mann Arftakn, weil, wie Loccenius sagt, nunquam vel raro exstat nunc quintus gradus, ideo in eo haereditas cessare vel desinere dicitur. — Indefs scheinen die Begnadigten selbst diese Großmuth ihren Begnadigern eigentlich zu keiner Zeit in solchem Umfange zugetraut zu haben.

*) Nach dem römischen Recht ist bekanntlich der sechste Grad in der niedersteigenden Linie, der fünfte nach canonischer Computation. Nur zu wahrscheinlich war das canonische Recht unter päpstlicher Herrschaft in Livland im Gebrauch.

l) „Efter Harr. och Wirlandske Rätt, till ewardelig Egen, dom at niuta, bruka och behålla, och ther med giära, och låta sasom med. sitt rätta och wålfagne arflige, „Gods, efter Behag och Wilja.“

vollmächtigten Revidenten, einigen Güthern, statt ihres Mannlehnrechtes, für baare Bezahlung das harrisch-wierische Recht unter nemlichen Formeln ertheilen *m*).

Das harrisch-wierische Recht breitete sich bald in mehrere Ortschaften Livlands aus. Die verschiedenen Landesherrschaften begnadigten damit ihre Unterthanen. So verlieh [nach dem Beispiel der den metropolitanischen Stiften Dörpt und Oesel von ihren Bischöfen gewordenen Verheifungen] im Jahre 1457 am Dorotheäntage, d. i. 6. Febr., der Erzbischof Sylvester für eine Summe Geldes dem Stifte Riga die Berechtigung, "alle Güther, liegende Gründe, Geld, fahrende Habe und alle bewegliche Güther zu ewigen Zeiten, bis in's fünfte Glied männ- und weiblichen Geschlechts, erben zu können" *n*). Dieses Privilegium — auch das neue Mannrecht, die neue Gnade, das Feudum gratiae genannt — wurde 1522 vom Kaiser Karl V. bestätigt, und stellte das Erzstift Riga der Ritter- und Mannschaft in den Stiften Dorpat und Oesel, und auch der von Harrien und Wierland gleich, damit "sie als gebor-

m) Beispiele führt Hupel in den Nord. Miscellen, St. XXII. S. 45. an.

n) "Dat se to ewigen Tyden, alle ere Güdere, also lyggen, „de Gründe, rede Gelt, varende Haue, vnd ock alle be- „wechlicke Güdere erven mögen vnde sallen yn dat viff- „te Glyt beyde dele, also Mennlicke konne, vnd Vrouw- „licke konne.“

ne Freunde unter einander mit gleichem Rechte erben sollten“ o).

Mit dem harrisch - wierischen Rechte verschwand in Esthland das der saamenden Hand. In Livland aber dauerte es auch noch nach dem Privilegium Sylvesters nicht nur fort, sondern es griff im Gegentheil so sehr um sich, dafs die Besitzer nach dem neuen Gnadenrecht Sylvesters für gut fanden, sich gegen die von der samenden Hand auf öffentlichem Manntage zu vereinigen, damit nicht durch Heirathen etc. die Güther von den Familien ab- in die samende Hand gezogen würden p).

o) Im Eingange des Privilegiums Sylvesters heifst es, dafs die Ritter- und Landschaft der Stifte von Dorpat und Oesel, der Länder Harrien und Wierland, nebst den, welche unter der Gerichtsbarkeit des Meisters von Livland und dessen Ordens angesessen, um die Ertheilung dieses Gnadenrechts mit dem Hinzufügen gebeten hätten, dafs, weil sie mit der Ritterschaft des Stiftes Riga in naher Verwandtschaft stünden, sie auch nach gleichem Rechte unter einander zu erben wünschten, um so mehr, als ihre Landesherrn, die Bischöfe von Dörpt und Oesel, mit Einwilligung ihrer Capitul, und der livländische Ordensmeister mit seinem Ordenscapitul ein solches Lehnrecht zur Erbfolge bis ins fünfte Glied bereits verhiefsen und zugestauden hätten. Diese vorläufigen Verheifsungen der Bischöfe von Dörpt und Oesel gingen zum Theil erst später in Erfüllung, wie aus der unten angeführten Urkunde von 1524, wenigstens rücksichtlich des Stiftes Oesel, mit Gewifsheit hervorgehet.

p) Die Vereinigung der Ritterschaft des Stiftes Riga "auf die neuen Mannlehnrechte, genannt die Gnade, mit Er-

Das Gnadenrecht Sylvesters wurde im Jahre 1524 *q)* vom Bischof Joh. Kiewell dem Stifte Oesel und der Ritterschaft in der Wiek förmlich verlie-

bunge, Verkaufunge und anderer Veräußerung der Güther, wider die samende Hand,“ d. d. Lemsal, 1523, Freitags nach Lätare, setzt fest: 1.) dafs die Güther aus der Gnade in die samende Hand nicht verkauft, versetzt oder verpfändet werden sollten. Würde Jemand aus der Gnade durch Noth oder Schulden halber zur Veräußerung seines Guthes gezwungen: so wolle er solches allen, die in den Gnadengüthern sitzen, wo nicht ein Jahr, so doch wenigstens ein halbes Jahr zuvor ansagen, damit sie aus ihrer Mitte Jemanden stellen, der das Guth "vor einen möglichen Pfennig“ an sich bringe, und ihn desfalls schadlos halte; 2.) wer dieser Vereinigung zuwider sein Guth aus der Gnade in die samende Hand bringt: soll mit demselben unwiderrufflich nach geistlichen und weltlichen Rechten bei Ehre und Treue zu gemeinem Besten der Gnadenrechts-Inhaber verfallen seyn; 3.) heirathet eine Tochter aus der Gnade in die samende Hand: so soll sie nicht mit Höfen und Güthern, sondern — was den Jungfrauen und Wittwen gehört — mit Gelde ausgestattet werden; 4.) hinterläßt Jemand Hof, Güther und liegende Gründe, und gehören seine nächsten Freunde und Erben zur samenden Hand: so sollen die andern nächsten Erben, die in der Gnade sitzen, den Kaufpreis der Güther in den Terminen, nach welchen der Kauf geschehen, jenen Erben zum Besten erlegen, damit das Nachlafsguth nicht in die samende Hand komme; 5.) der nächste Freund in der Gnade soll den in der samenden Hand ablegen, mag der nächste Freund heißen bis in das fünfte Glied, wenn in dem ersten, andern, dritten, vierten Glied Niemand wäre, und auf diese Weise das Nachlafsguth in der Gnade erben und behalten, sowohl männlichen als weiblichen

hen, und im J. 1540 r) vom Bischof Joh. v. Gellinghausen dem Stifte Dörpt erneuert. Diese Verlei-

Geschlechts. — Die zur samenden Hand gehörenden Familien Tiesenhausen, Ungern, Rosen und Uexkull widersprachen dieser Vereinigung; dennoch aber wurde sie 1523, Donnerstags nach Mariä Himmelfahrt, zu Ronneburg vom Erzbischof Caspar, 1524, Dienstags nach Vincula Petri, zu Lemsal vom Erzbischof Johann, und zuletzt vom Kaiser Karl V. zu Speyer 1528. 17. Septbr., bestätigt, auch vom Erzbischof Thomas 1531 in seinem General-Confirmatorium abermals anerkannt und confirmirt.

- q) Hapsal, aufm Donnerstag nach Luciä: "— — dat Wy wolbedachtes Modes, ok ungedrungen mit allen Willen und Vollbordt Unseres werdigen Capittels, gegunnet, gegeben, und gnädiglick begnaden Unsere achtbare und Ehrenfeste Ridderschop in der Wieke und up Oesell mit der Gnade und Erfwinge; so dat se de heben und gebruken scholen, geliks als de achtbare und Ehrenfeste Ridderschop im Stifte Riga und Derpte genutte, holdt, ervet und gebuket, so woll de Mann also de Frauen könne; so dat de Gnade und Erfwinge ok de olde Geuntheit und Gerechtheit darsyluest klarlicker und wieder nabringen, scholen se alle geneten, nichts und nemandt buten bescheiden." — Bürger, Bauern und Unadel werden von dieser Begnadigung ausdrücklich ausgeschlossen.
- r) Dörpt, 16. Decbr.: "— — Dersüluen Unnserer Rydderschop, de Privilegien, genomt de Genade, inn nafolgender Gestalt unnde forme genediglicken wedderum vorlehndt, bostediget unnde confirmeret, de Wy ytzts als dann, unnd dann als ytzts, tho ewigenn tydenn, in der bestenn unnde bestennigstenn Forme Rechtens, so ymmer syn kan edder mach, van nygenn vorlehuenn, bostedigenn, confirmeren unnde bekrestigen, als volget," u. s. w. "Welcker aller bauen geschreuen Erff-Articull

hungen ermächtigt zum freien Kauf und Verkauf der Güther, die dem stiftischen Adel gehörten, und entbanden zum Theil von aller Verpflichtung zum An- und Aufbot s). Auch der Erzbischof

der Genaden Wy also dorch unnde vānn aller Unserer Ridderschop unnde öhrenEruenn, nemanndtsuthgeschlatten, beth in dat vöfste lidth tho eruenn, stede, veste unnde unvorbrathennlick vānn öhneun willem geholdenn hebbenn. Unnde sonderlick, als dūsse Vrygheit der Genade de aldenn, etwann der Ridderschop in unserenn Sticht vānn Oldings hergebracht, unnde och in dem Erzsticht Ryga, Harrien unnde Wyrlandt, upt allervrygest gebuket unnde geholdenn werdt, gelicker gestalt ok also, unnde nicht anderst, to gebukenn unnde tho genethenn.“ — Dieses Instrument, eine Erneuerung früherer Begnadigungen, erwähnt im Eingange selbst, daß die bereits von den Vorfahren im Regimente ertheilten Gnadenbriefe der Ritterschaft abhanden gekommen seyen; es erwähnt aber nicht, von welchen dieser Vorfahren sie ertheilt worden. Wann namentlich das Sylvestersche Gnadenrecht im Stifte Dörpt einheimisch geworden, habe ich nicht ausmitteln können.

- s) So heist es in dem Diplom Bischofs Johann 1540. 16ten Decbr. ausdrücklich: ”Vorder ordenenn, settenn unnde willem Wy, dath hennforder, de Up- unnde Anbedyngge yedermenniglick vryge synn, unnde Unsere Ridderschop Macht unnde Gewalt hebbenn, öhre Gūdere tho kopenn unnde verkopenn, weme se willem, sonnder ycnigerley kagem Uns Ann- unnde Upbeding; Jedoch mit Vorbeholding örer, der Ridderschop, geborlikenn Eede, darmede se Uns derhaluer verwandt unnde thogedann synndt.“ Dagegen in Erzbischofs Caspar Confirmation der Vereinigung wider die samende Hand, d. d. Romneburg, Donnerstags nach Mariä Hinneelfahrt 1523.: ”Doch unschädlich Unsen Nachkomeligen an der Upbinding

Thomas ertheilte insbesondere noch in seinem General-Confirmatorium vom J. 1531 *t*) den Stifftischen das Privilegium, alles dessen zu geniefsen, was den metropolitanischen Stiften Oesel und Dörpt, sammt der Ritterschaft in Harrien und Wierland, irgend verstattet worden war. Und auf solche Weise wurde denn Sylvesters Gnadenrecht mit der Zeit in Livland fast allgemein.

So stand es mit den Gütherrechten und der Erbfolge, als Livland sich 1561 dem polnischen Könige, Sigismund August, unterwarf, um dem Andrang der Russen zu entgehen. Reval und ein Theil von Esthland fiel dem schwedischen Könige Erich XIV. zu. Beide Könige bestätigten alle hergebrachte Freiheiten, Privilegien und Gewohnheiten, sowohl in den väterlichen Erb-, als wohl-gewonnenen Güthern. Denn es hiefs, was Livland betrifft, in den Instrumenten von 1561, 2. Aug. und 28. Novbr., so wie in der Königl. Confirmation vom 30. Nov. des nemlichen Jahres: *Ut habeant liberam potestatem de bonis suis disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi, et in usus*

der Güdere, de Wy tho de Dagen Unses Levens hebben fallen laten.“

- t*) ”Willen ock Se und Unser werdig Capittel darbey schützen und schirmen und handhaben, dat se frye Rytther und Edelen the syn und blyven schölen, ok alles desfen genethen, hebben und gebruken, dat de gestreng und Ehrenveste Ritter Unser metropolitanischen Stiften Oesell und Dörpt, ok de gemeine Ritter in Harrien und Wierlandt, nichts buthen bescheyden, genethen, gebruken, hebben und holden.“

beneplacitos non requisito Majestatis consensu, et alterius cujusvis superioris, convertendi.

Dieses Zugeständniß war deutlich genug; aber dennoch konnten die folgenden Könige, Stephan und Sigismund, der Versuchung nicht widerstehen, die Freiheiten des livländischen Adels zu beschränken. Im Jahre 1599 wurden sie sogar einer förmlichen Revision unterzogen. Mißmüthig hierüber und angelockt durch die Verheißungen Herzogs Karl, Erbfürsten von Schweden, unterwarf sich im J. 1601 demselben der größte Theil des stiftischen Adels. Karl bestätigte in seinen Diplomen vom 12ten und 13. Jul. 1602 dem Adel alle Privilegien und Rechte, wie sie von Hoch- und Heermeistern, Erzbischöfen, Bischöfen und Königen demselben ertheilt gewesen. Der Ritterschaft vom Stifte Dörpt gewährte er im nemlichen Jahre 1602 insbesondere das Recht, in allen Stücken denen von Harrien und Wierland gleich zu seyn.

Esthland indefs hatte schon im Jahre 1570. 9. Octbr. die Bestätigung seiner Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten von dem schwedischen Könige Johann; 1594. 16. April vom Könige Sigismund, und 1600. 3. Sept. vom Könige Karl IX., als damals regierendem Erbfürsten, erhalten; Oesel und die Wiek aber — im J. 1559 durch Kauf an Dänemark gekommen — die Bestätigung ihrer Privilegien im J. 1562. 14. März, vom dänischen König Friedrich, und deren Wiederholung von seinen Thronfolgern erlangt. Gleichwohl ergab sich nicht lange darnach die Wiek dem schwedischen

Könige Johann, welcher ihr im J. 1574 die Königliche Versicherung gab, dafs sie mit Harrien, Wierland und Jerwen einverleibt seyn und gleicher Rechte geniefsen solle.

Als Gustav Adolph im J. 1621 Riga eingenommen, und, bis auf Oesel, nunmehr ganz Livland unter seine Botmäßigkeit gebracht hatte, erliefs er, auf Ansuchen des Adels, 1621. 10. Nov. und 1622 ein sogenanntes *Mandatum Gratiae*, nach welchem die im Lande binnen drei, die aufser Landes binnen sechs Monaten sich zum Antritt ihrer Güther und zum Eide der Unterthänigkeit melden, oder des Heimfalls ihrer Güther an die Krone gewärtig seyn sollten. Die Ausbleibenden und Polnischgesinnten verlohren ihre Güther, und veranlafsten dadurch den Ursprung der *caduquen* Güther in Livland *u*).

In den Jahren 1627 und 1638 fanden in Livland zwei Revisionen der Adelsrechte und Freiheiten Statt. Gleichwohl hatte der zwischen Polen und Schweden zu Stumsdorf im J. 1635 abgeschlossene 26jährige Waffenstillstand den Besitzstand des Adels vollkommen gesichert *v*), und

u) Sie waren zweierlei Art. Einige wurden sogleich eingezogen, andere den Pfandhaltern bis zur Einlösung gelassen. Hier also eignete sich die Landesherrschaft das, dem rechten Erben sonst gebührende Recht der Einlösung zu.

v) D. d. 26. Septbr. St. V.: "Art. VI. In Livonia utraque pars, uti praeteritis sexennialibus induciis possedit, ita hisce quoque possideat. — Art. XIII. De iis, quae durante hoc bello cuiquam adempta, et vel fisco illata vel

zuletzt noch — nachdem Christian IV im Jahre 1645, 8. Sept., Oesel an Schweden abgetreten — der olivische Friede 1660 im Art. 2. festgesetzt, daß Jeder die Gerechtigkeiten, Privilegien und Gewohnheiten im allgemeinen und besonderen, geistlichen und weltlichen Wesen genießen solle, deren er sich vor dem Kriege zu erfreuen gehabt.

Nichts aber konnte das Unglück aufhalten, das verhängnißvoll über Livland einbrach. Als der schwedische Reichstag im J. 1655 die sogenannte Güther-Reduction bewilligte, erhielt zwar Livland die Versicherung, daß seine Privilegien ungekränkt bleiben sollten *w*); eine Versicherung,

aliis donata sunt, ita convenit: Ut immobilia, sive Regia sive reipublicae sive etiam privatorum sint bona, quorum donationes utrimque (sowohl polnischer als schwedischer Seits) facta sunt, si Donatariis jam tradita sunt, antiquis possessoribus restituantur, si vero nondum tradita, maneant penes Dominos; cessantibus de caetero omnibus quaestionibus actionibusque ratione reddituum, sive ex publicis sive ex privatis bonis perceptorum. Mobilium etiam donationes et largitiones utrimque factae, si ante has inducias executioni non fuerint mandatae, irritae sint, traditae vero possessoribus modernis relinquuntur, cessantibus quoque eorum nomine omnibus actionibus, irritisque obligationibus, quibus apochae authenticae, sive a Regum Locum Tenentibus, sive ab officialibus Camerarum Regiarum, sive etiam ab ipsis Donatariis sine fraude datae, dummodo de iisdem donationibus per authenticum instrumentum constet, solutionis factae opponi possunt etc.

w) Reichstags-Schluss 1655. 25. Jun., Art. IV.: "Jedennoch was die Oerter in Esth- und Livland, sammt Teutsch-

welche die Resolution von 1678, 10. May, noch besonders wiederholte x). Dennoch aber traf, nach den schwedischen Reichstagsschlüssen von 1680 und 1682 y), die Reduction diejenigen Gü-

land und Holland, als welche in gleiche Consideration kommen, betrifft: so werden dieselben zu einer besonderen Untersuchung und I. K. M. Disposition, nach einer jeden Provinz Eigenschaft, ausgesetzt.“

x) Karls XI. General-Confirmation, aus dem Hauptquartier Liungby vor Christianstadt 1678. 10. May: ”— Als haben Wir auch, in Rücksicht sowohl auf diese göltige Ursachen, als auch in Betracht der getreuen, unverdrossenen und tapfern Dienste, so die Ritterschaft und der Adel in Livland Unseren Vorältern und Uns allezeit erwiesen hat, Uns in Gnaden erkläret, derselben in diesem Dero unterthänigen Verlangen zu willfahren und eine General-Confirmation über alle Dero Erb-, Pfand- und Lehngüther und Eigenthum zu ertheilen: Wie Wir solches denn auch hiemit und in Kraft dieses Unseres offenen Briefes thun, und confirmiren, bestätigen und verbriefen die Ritter- und Landschaft Unseres Herzogthums Livland bei Dero Erb-, Pfand- und Lehngüthern solchergestalt in generali, dafs sie einiger Specialconfirmation nicht sollen benöthigt seyn, oder solche von ihnen gefordert werden, bis dafs eines Jeden Zustand und Gelegenheit erleidet, um eine Specialconfirmation bey Uns nach altem Gebrauch Ansuchung zu thun.“

y) Der Königl. Räthe und Stände Erklärung, betreffend Cap. 4. in der Königl. Balkenlagh, wo es heifst: ”Und wenn Lehne gegeben werden, steht es in S. K. M. Macht, selbige, sie seyen unter Allodial- oder anderen Titeln gegeben worden, mit Recht wieder zurück zu nehmen, und bei grossen Bedrängungen und nöthigen Bedürfnissen des Reichs, darüber zum Besten des Va-

ther in Livland, welche die schwedische Regierung als publike angetroffen, und caducirt oder wohlverdienten Personen in der Folge verleht hatte. Nach den verschiedenen Reductionsverordnungen wurden von diesen Güthern solche, die nicht über 1500 Thaler trugen, den Besitzern und ihren Erben zu perpetueller Arrende, mit Genießung des Tertials, gelassen; Güther jedoch, welche, früher Privatpersonen gehörig, von der schwedischen Regierung auf Nörkiöpingsbeschlufs- z) oder Lebtagsrecht verleht gewesen,

terlandes zu disponiren; also, dafs weder die Stände insgesamt, noch ein Stand insbesondere, noch weniger irgend ein Donatarius, darinne was zu sprechen, abzuschlagen oder einzuwilligen, das Recht habe, sondern dafs solches allein auf S. K. M. gnädigstes Befinden ankomme.

- z) Art. XIV. des Nörkiöpingschen Reichstagsschlusses von 1604. 22. März lautet: "Haben Wir [Reichsräthe und Stände] auch fest bewilliget und beschlossen, dafs keine Donationes oder Gaben von Königen oder Fürsten hier im Reiche mit einigen Landgüthern und liegenden Gründen geschehen sollen, sondern mit solchem Bescheid, dafs derjenige, welcher ein Guth bekommt, wenn eine Veränderung im Regimente wieder vorgeht, um die Confirmation bei dem König oder Fürsten, welcher die Regierung antritt, anhalten mufs. Und wenn es also ist, dafs derjenige, welcher es bekommt, ohne männliche Brusterben mit Tode abgeht, so soll solches der Krone wieder anheim fallen, oder von wem er es bekommen, und nicht der Seitenlinie verbleiben. Jedoch wenn Jemand Töchter nachliesse: so soll die Obrigkeit verpflichtet seyn, selbige mit einem ehrlichen Braut-schatz abzulegen. Und wenn es sich zuträgt, dafs die

indefs mit Königlichem Consens verkauft, deren Verkäufer aber nicht mehr zahlungsfähig waren, von 1684 ab auf zehn Jahre zur Abwohnung des Kaufschillings in Nutzung gegeben, und nach Ablauf dieser zehn Jahre unter perpetueller Arrende verliehen. Im J. 1688 erklärte die schwedische Regierung der Reduction alles unterworfen, was jemals zu herrmeisterlichen und polnischen Zeiten publik gewesen war. Weder Berufung auf Recht,

Tochter einen solchen Mann nimmt, der dem Könige oder Fürsten gefällt: so soll auch sothanes Lehn auf ihn und ihre beiderseitigen Leibeserben verlängert werden.“ Dieses Mannlehrecht, von dem des Königs Woldemar II. wenig oder gar nicht unterschieden, führte Gustav Adolph in Liv- und Esthland ein, und zwar nicht nur bei einigen Donationen, sondern sogar auch bei mehreren Confirmationen einzelner Gütherbesitze. Doniren mogte die Regierung, unter welchen Beschränkungen und Rechten sie immerhin wollte; warum sie aber zu einer Zeit, da sie noch auf keine Reductionen bedacht war, das bessere Recht der Güther in den einzelnen Confirmationen herabsetzte, und warum der Adel selbst dagegen nicht erinnerte, so sorglich er sich sonst auch hierin erwiesen hatte, ist unerklärbar. Oft freilich war offenbare Unkunde der Königl. Canzellei dabei im Spiel. Dergleichen Versehen wurden auf erhaltenen Anlaß von der Regierung selbst mehrere Male verbessert [Beispiele davon in Hupels Nord. Miscellen, St. XXII. pag. 65.]; mitten in der Strenge seiner Reduction erklärte Karl XI. 1686. 8. Jan., dafs solche Canzelleiversehen seinen Unterthanen nicht nachtheilig seyn sollten; eben deswegen verbesserte auch die russische Restitutions-Commission später mehrere solcher Versehen.

noch Berufung auf Gnade, konnte ihren harten Sinn mildern; sie antwortete mit Reichstagsschlüssen, von welchen die Privilegien des livländischen Adels nicht abhängig waren, und mit Königl. Resolutionen, die bis auf den eigentlichen Punct der Gnade, anfangs wenigstens, überaus gnädig und milde lauteten. Zuletzt gieng die Regierung, um ihren Zweck zu erreichen, so weit, dafs sie, mittelst Resolution von 1691. 19. May *a*), die völlige

- a*) Nachdem selbst die Reductions-Commission anfangs harrisch-wierisches Recht und Allodialrecht für gleichbedeutend genommen hatte, sagte Karl XI. in seiner Resolution 1691. 19. May: "Der Gnadenbrief Sylvesters ist ein verbessertes Lehnrecht, welches sich so auf das weibliche als auf das männliche Geschlecht erstreckt, und hat die Ritterschaft, vermöge desselben, über diejenigen Güther, so sie dergestalt besitzt, eine freie Disposition, so lange einige Erben existiren, welche männ- und weiblichen Geschlechts in der Collateralinie sich erstrecken bis auf das fünfte Glied inclusive, nach derjenigen Berechnung der Glieder, die das römische Recht nicht weniger wie die schwedischen Rechte machen, welches fünfte Glied seine angetretene Erbschaft auch auf seine Erben mit demselben Rechte transportirt; jedoch bei dem Verkauf innerhalb den Gliedern dem Bordesmann sein Recht nach den Privilegien vorbehältlich. Wenn aber Jemand der letzte in seiner Familie ist, und keine Erbnehmer hat, alsdann verbleibt es bei den alten Mannlehn- und Ritterrechten, so dafs derselbe nicht mag sothane Güther weder verkaufen noch verpfänden, ohne S. K. M. Consens und Bewilligung, es sey denn, dafs er eine rechtmäßige Schuld rechtlich erweist." Am Schlusse wird befohlen, auf diese Feudal- oder Lehngüther die Lehn zu empfan-

Allodialität dem livländischen Adel, rücksichtlich seiner Güther, bestritt *b*) und behauptete, dafs er nur nach Sylvesters Gnadenrecht zu besitzen befugt sey, nach diesem Recht aber die damit versehenen Güther noch vollkommene Lehne geblieben wären, welche da, wo keine Erben

gen, so oft eine Regierungsveränderung vorkam; doch wolle der König, heifst es, sie mit der Beschwerde, dafs Jeder einzeln darum suche, verschonen, und daher gestatten, dafs es überhaupt durch gewisse Deputirte geschehe. Auf diese Resolution bezog sich Karl XII., als er, wegen des Guthes Durenhof im Burtnekischen, aus dem Hauptquartier zu Rawitz 1705. 27. März sagte: "Ferner hat Unser hochsel. Herr Vater auf der Ritterschaft unterthäniges Ausuchen um Confirmation ihrer Privilegien 1691. 19. May, in Gnaden erklärt, dafs die Ritterschaft und der Adel in Livland sollen ihre Güther possediren und besitzen nicht unter einiger Allodialität, wie die herübergekommene Ritterschafts-Deputirte vermeinet; sondern unter Sylvesters Gnadenrechts-Condition, welche Königliche Bestätigung und grofse Gnade nicht einen Theil des Landes, sondern das ganze Livland concerniret und angehet, welches auch Unsere gnädige Resolution und Verordnung vor den Adel in Esthland 1699. 27. Jan. bestärkt und erklärt."

- b*) Also das ältere Ritter-Recht, Art. 34.; das spätere, Capitel 45. u. 67.; Erichs Urkunde von 1315, mit so vielen anderen Privilegien, ja selbst des nemlichen Königs Karl XI., glorwürdigsten Gedächtnisses, General-Confirmatorium von 1678. 10. May, das von Erb-, Pfand- und Lehngüthern spricht, und ihre Natur, als solche, bestätigt, nachdem der Reichstagschluss von 1655 die Berücksichtigung der Eigenschaft einer jeden Provinz festgesetzt hatte — das alles galt nicht?

im fünften Gliede vorhanden, dem Lehnsherrn hätten heimfallen, also nicht veräußert werden müssen. Ueberdies sey dieses Gnadenrecht, behauptete sie ferner, nur einigen Güthern speciell ertheilt worden, und diejenigen, welchen es verliehen gewesen, wären zu Nachweisung bezüglicher Diplome verpflichtet. Die schwedische Regierung beschloß ihre Angriffe gegen den Adel mit der Behauptung, daß das Privilegium Sigismund August's, — von welchem kein Original aufzuweisen war, dessen klarer Sinn aber sich nicht wegdisputiren liefs — überhaupt gar nicht existirt habe.

Es ist hier nicht der Ort, in einer Geschichte der Reduction alle die Solöcismen, deren die schwedische Regierung sich bediente, zu erörtern und darzuthun, wie das ganze Reductionswerk, bei dem ihr der Appetit während des Essens kam, nichts als offenkundiger Justizmord war. Es genüge nur noch anzumerken, daß der Kaiser Peter I. unter dem 1. März 1712 — den Greueln der Reduction c) entsagend — dahin resolvirte: daß die Gratiale und Tertiale, welche zur Reductionszeit aus den auf Nörkiöpingisches Recht verliehenen Güthern entstanden waren, aufgehoben seyn, und diese Güther, bei Ermangelung männlicher Erben, nicht sogleich der Landesherrschaft heim-

c) Der verstorbene Consistorialrath Jannau ist in seiner Geschichte Livlands, meines Wissens, der einzige in- und ausländische Schriftsteller, der die Reduction in heldenmüthigen Schutz genommen hat.

fallen, sondern vielmehr auf die weiblichen Erben bis ins fünfte Glied übergehen, indefs ohne landesherrliche Einwilligung nicht verkauft, noch verpfändet, noch verschuldet werden sollten *d*). Diese Verbesserung des Nörkiöpingischen Beschlufsrechts, auf welches früher von der schwedischen Regierung mehrere Güther in Livland verliehen worden waren, nahm die russische bei ihren Gütherverleihungen oft zur Richtschnur; Katharina I. bestätigte und vermehrte sie in ihren Resolutionen vom 23. Sept. und 15. Decbr. 1725 *e*).

-
- d*) Ad 11.: "Ordonniren I. Gr. Cz. M. Allergnädigst, das die vormalige schwedische Verlehnung an die adelichen und wohlverdienten Personen in Livland, auch die durch die Reduction gewordene Tertial- und Gratialgüther, den wahren Erben völlig restituirt und beibehalten werden sollen, solchergestalt und also, das nicht allein die Erben des Primi acquirentis in absteigender Linie ohne Unterschied unendlich, sondern auch die Collaterales oder die Erben in der Seitenlinie beiderlei Geschlechts, solche Güther bis ins fünfte Glied, darüber aber keine weitere Verwandten, erben, besitzen und behalten sollen, doch so, das keiner von allen beiden Erben sich unterstehen mögen, dergleichen Güther sonder gesuchten und erhaltenen Sr. Gr. Cz. M. und Dero Kaiserl. Successoren Consens zu verkaufen, verpfänden oder mit Schulden zu behaften." So lautet die im livländischen Ritterschafts-Privilegiumbuch befindliche Uebersetzung. Aber der vom livl. Hofgericht 1781. 3. Aug. publicirte Sen.Ukas 1781. 11. Jun. untersagt bei strenger gesetzlicher Ahndung die Berufung auf dieses Translat, als mit dem russischen Original nicht übereinstimmend.
- e*) 1725. 23. Septbr. etc.: "Befohlen, das bei dergleichen Privatgüthern [die nach dem Nörkiöpingischen Beschlufs

Solchergestalt gründeten sich die successiven, und zum Theil auch gleichzeitig mit einander bestehenden, Besitztitel, mit welchen die Landgüther in Livland ehemals besessen wurden, oder — wenn man lieber will — besessen werden konnten:

- 1.) Auf das alte Mannlehnrecht Woldemars II., nach welchem der Lehnbesitzer sein Lehnguth auf seine männliche Nachkommen vererbte und das Recht der samenden Handgenoss, so lange er mit seinen Brüdern ungetheilt blieb, die Tochter aber nur Unterhalt und Aussteuer aus dem Lehn bekam.
- 2.) Auf das harrisch-wierische Recht, ertheilt vom Hochmeister Conrad v. Jungingen im J. 1397, nach welchem der Lehnbesitzer sein Lehn nicht nur auf seine männliche und weibliche Nachkommenschaft, sondern auch, in deren Ermangelung, auf seine Seitenver-

nur dem männlichen Geschlechte gegeben sind], wenn bei Jemanden keine männliche Leibeserben übrig seyn werden, künftig von dieser I. K. M. Verordnung an, auch das weibliche Geschlecht bis ins fünfte Glied zur Erbfolge gelassen, wenn aber männliche Leibeserben vorhanden sind, demselben, nach der bisherigen Gewohnheit, sein Antheil aus den Güthern gereicht werden soll.“ — 1725. 15. Decbr. ist mit der Allerh. Resolution v. 23. Septbr. im 4ten Punct wörtlich gleichlautend. — [Nach Schneidewin Jus Saxon. p. 915. haben die Schwestern, wenn das Lehnguth 300 ungarisch werth, wenigstens 400 zur Mitgift; nach schwedischem Recht bekamen die Töchter, so viele ihrer auch seyn mochten, zusammen den sechsten Theil aus Lehngüthern, den dritten aus Erbgüthern].

wandte, von der Schwerdt- sowohl, als von der Spillseite, bis ins fünfte Glied vererbte.

- 3.) Auf das Recht der samenden Hand, nach welchem gewisse Familien unter sich, nach Maasgabe der unter ihnen getroffenen Vereinbarung, in bestimmte Güther succedirten.
- 4.) Auf das Gnadenrecht Sylvesters vom J. 1457, mit dem harrisch-wierischen Rechte ganz gleichlautend.
- 5.) Auf das Privilegium Sigism. August's vom J. 1561, nach welchem der Adel das Gesammthandrecht, mit wem er wollte, stiften, und überhaupt mit seinen Güthern nach Belieben schalten und walten, sie vergeben, verschenken, verkaufen, veräußern, und auf selbstbeliebige Art nutzen und gebrauchen konnte, ohne besonderer Genehmigung des Königs oder sonst Jemandes zu bedürfen.
- 6.) Auf das Nörkiöpingische Beschlufsrecht vom J. 1604, nach welchem eine vorfallende Gütherverleihung vom jedesmaligen Thronfolger bestätigt werden mußte, und der Benefiziar verpflichtet war, das verliehene Guth dem Landesherrn zurück zu geben, wenn er ohne männliche Erben mit Tode abgieng, und für seine weibliche Nachkommenschaft mit einem angemessenen, von dem Landesherrn auszukehrenden Brautschatz sich zu begnügen.
- 7.) Auf das verbesserte Nörkiöpingische Beschlufsrecht vom J. 1712, nach welchem die auf Nörkiöpingisches Beschlufsrecht ver-

liehenen Mannlehne auch auf das weibliche Geschlecht bis ins fünfte Glied vererbt werden durften.

- 8.) Auf das Allodialrecht, auf welches zu den verschiedenen Beherrschungszeiten mehrere Güther ausdrücklich verschenkt, und als gültige Schenkung bestätigt wurden.

So viel ist gewifs, dafs des Streitens und Lamentirens im Lande weniger gewesen wäre, hätten die polnischen und schwedischen Regenten ihr landesherrliches Wort mehr in Ehren halten wollen, und hätten die Livländer sich ihres Rechtes zu wahren, besser verstanden *f*). Aller Noth und Verwirrung aber machte endlich die Kaiserin Katharina II. ein segenreiches Ende, als sie, mittelst Allerh. Ukases, d. d. Zarskoje-Selo, 3. May 1783 — gedruckt in St. Petersburg bei dem Senat 8. May, und in Riga bei dem General-Gouvernement 23. May des n. J. — alles Lehnrecht in Livland aufhob, und sämmtliche Güther auf immer für Allodia erklärte. In diesem Ukas heifst es: "Wir wollen daher, dafs Unsere getreue Unterthanen in diesen beiden Gouvernements [Liv- und Esthland] in voller Maafse gleicher Vortheile und Vorzüge mit denen anderen geniefsen sollen, und befehlen von nun an auf immerdar: in den Gouvernements Riga und Reval nur eine Gattung von

f) In St. XXII. der Hupelschen Miscellen werden mehrere Fälle angeführt, aus welchen klar wird, dafs die Livländer durch Mißverständnis, Unverständnis, Leichtsinns und Sorglosigkeit vieles Elend und viele Ungewifsheit selbst veranlafsten.

Immobiliarvermögen unter dem Namen: Erbgüter anzusehen, und verwandeln dem zufolge alle unter der Benennung von Mannlehn, in wirkliche Allodialgüter, so daß ein Jeder selbige nutzen und disponiren könne, wie solches die dortigen, von Unseren Vorfahren und von Uns selbst bestätigten Rechte im Munde führen.“

Jetzt giebt es daher, in Ansehung des Besitztitels, nur Erb- und Pfandgüter, und in Ansehung des Eigenthümers, nur Krons- und Privatgüter.

Die privaten Güter zerfallen in zweierlei Classen: 1.) in solche, die einem einzelnen Individuum, 2.) in solche, die Privat-Corporationen oder dem Gemeinwesen gehören. Zu ersteren rechnet man:

- a) Die Majoratsgüter, welche vom jedesmaligen Besitzer nach besonderen Rechten oder Bedingungen, wie sie der Stiftungsbrief ausdrückt, auf seine Nachkommen vererbt werden, und zu deren Stiftung der livländische Adel nach seinen Privilegien keiner Monarchischen Bestätigung bedarf; Allerh. bestätigtes Gutachten des Reichsraths, publicirt dem livländ. Hofgericht vom Senat 1823. 19. April, Nr. 277.
- b) Die Fideicommissgüter, welche, nach getroffener Vereinbarung, entweder nicht aus den Händen der adelichen Familie, welche sie besitzt, kommen dürfen, oder welche der Besitzer nicht über eine bestimmte Summe, bei

Strafe der Einlösung durch den nächsten Familianten, verschulden darf.

Zu letzteren:

- a) Die Güther der livländischen Ritterschaft. Sie wurden derselben im Tricatenschen Kirchspiel, mittelst Allerh. Ukases vom 25. Septbr. 1725, zum Unterhalt der im Dienst befindlichen Landräthe donirt, und sollen nach dem Allerh. Befehl von 1810. 7. Jan., als unwiderstreitbares Eigenthum der Ritterschaft angesehen werden.
- b) Die Güther des adelichen Fräuleinstiftes, donirt 1797 vom Kaiser Paul I., zum Unterhalt des livländischen Fräuleinstiftes.
- c) Die Güther der livländischen Städte.
- d) Die Stadt-Patrimonialgüther, welche sich von den Stadtgüthern darin unterscheiden, dafs sie durchaus unter der Gerichtsbarkeit der zugehörigen Magistrate stehen.
- e) Die Pastorate, Kirchen- und Priesterwittwenländer. Von den Pastoraten sind jedoch mehrere publiker Natur.

A kg. Einige Kronsgüther sind regelmäfsig als Besoldung im Besitz von Kronsbeamten; z. B. die Güther des General-Superintendenten, des Kreis-Commissairs, dessen Notairs u. s. w.

Excursus C.

Skizze des russischen Erbrechts.

Des Königs Gustav Adolph's im Feldlager zu Werben 1631. 23. Aug. dem Dörptschen Hofgericht ertheilte Resolution verordnet Art. XI.: dafs Erbschaftsstreitigkeiten von demjenigen Gericht, in dessen Gerichtsbarkeit der grössere Theil belegen ist, nach den Gesetzen des Ortes, wo das Object sich befindet, geschlichtet werden sollen. Auch wird überhaupt bei der gesetzlichen Erbfolge das bewegliche Vermögen des Erblassers nach den Gesetzen seines Wohnortes, das unbewegliche nach den Gesetzen des Ortes, wo dasselbe gelegen ist, beurtheilt.

Hiernach kann ein Livländer in den Fall kommen, nach russischen Erbschaftsgesetzen sich theilen zu müssen. In dieser Hinsicht wird ihm die Kenntniß dieser Gesetze von Nutzen seyn. Daher möge hier eine kurze Darstellung der gesetzlichen Erbfolge nach russischem Erbrecht folgen.

Dieser Darstellung vorgängig, bemerke ich, dafs der Kaiser Peter I. im J. 1714 eine Erbfolgeordnung festsetzte, die, bis zum Jahre 1730 gül-

tig *a*), sowohl von der früheren Erbfolgeordnung, als auch von der jetzigen verschieden war. Die Hauptgrundsätze derselben waren folgende: 1.) das unbewegliche selbsterworbene und das Geschlechtsvermögen fiel, nach gleichen Regeln, in ungetheilter Masse nur auf Einen Erben, nach den in diesem Ukas 1714. 23. März, Pct. 7., und in dem Ukas 1725, Resol. 1., auf die Unterlegung zum 8. Punct enthaltenen näheren Bestimmungen *b*). 2.) Bei der Intestaterbfolge wurde das unbewegliche Vermögen nur an Einen der nächsten Verwandte männlichen, und in deren Ermangelung, des weiblichen Geschlechts nach den Regeln der Erstgeburt vererbt, mit Ausnahme jedoch der Bestimmung, die der Ukas 1725, Resol. 4., auf die dritte Unterlegung zum 2ten Punct feststellt; die übrigen gleich nahen Verwandten erhielten das bewegliche Vermögen zu gleichen Theilen. In der niedersteigenden Linie war der Erbe des unbeweglichen Vermögens verbunden, die Erbportionen seiner unmündigen Miterben aufzubewahren, und während ihrer Minderjährigkeit, — d. h. für das männliche Geschlecht bis zum zurückgelegten 18ten Jahre, für das weibliche bis zum 17ten Jah-

a) Ukas 1714. 23. März; 1715. 3. Aug.; 1716. 15. April, 14. May und 31. Octbr.; 1717. 2. Sept., 4. Oct.; 1718. 29. May; 1720. 17. Decbr.; 1721. 2. May; 1725. 28sten May; 1730. 9. Decbr.

b) Ukas 1714. 23. März, Pct. 1.; 1725. 28. May, 1 Resol. auf die 4 Unterl. zum 9. Pct.; 3 Resol. auf die Unterl. zu Pct. 12. u. 13.

re, — sie zu alimentiren und für seine Kosten zu erziehen *c*). 3.) Nach dem Tode eines der Ehegatten erhielt der Ueberlebende den 4ten Theil aus dem unbeweglichen und beweglichen Vermögen des Verstorbenen *d*). 4.) Die Mutter erhielt das Vermögen ihres kinderlosen Sohnes, nach Abzug der statutarischen Portion für seine Wittwe, [wenn sein Vater kein unbewegliches Vermögen hinterlassen hatte], zum Niefsbrauch bis zu ihrem Tode, ihrer Wiederverheirathung oder ihrem Eintritt in das Kloster; jedoch konnte sie auch — und zwar in Jahresfrist — statt des Niefsbrauchs vom Ganzen, den vierten Theil des Nachlasses als Erbportion verlangen *e*). 5.) In der testamentarischen Erbfolge konnte der Testator das unbewegliche Vermögen nur in ungetheilte Masse Einem — nemlich einem seiner Söhne, oder in deren Ermangelung, einer seiner Töchter — übertragen; das bewegliche Vermögen aber nach Gutdünken unter die übrigen Kinder vertheilen. Der Antheil der unmündigen Geschwister mußte auch in diesem Falle von dem Universalerben, mit der oben in Pct. 2. erwähnten Verpflichtung aufbewahrt werden *f*). 6.) In der Seitenlinie konnte

c) Ukas 1714. 23. März, Pct. 2. 3. 4. 9. 12.; 1725. 28. May, Resol. auf die Unterl. zum 2. Pct., und 1 Resol. auf die Unterl. zum 8. Pct.

d) Ukas 1715. 3. Aug.; 1716. 15. April; 1717. 2. Septbr., 4. Oct.; 1718. 29. May; 1725. 28. May, Resol. auf die 1 Unterl. zum 9. Pct.

e) 1725. 28. May, Resol. auf die 3 Unterl. zum 9. Pct.

f) Ukas 1714. 23. März, Pct. 2. 4. 8.; 1725. 28. May, Resol.

der kinderlose Testator einen Verwandten zum Erben des unbeweglichen Nachlasses einsetzen, ohne durch die Grade der Verwandtschaft gebunden zu seyn g). 7.) In Ansehung des beweglichen Vermögens war der kinderlose Testator durchaus nicht beschränkt; daher mochte er darüber selbst zu Gunsten von Personen verfügen, die nicht zu seinem Geschlechte gehörten h). 8.) Der Wittwe, die aus dem Nachlasse des Mannes ihre statutarische Erbportion nicht genommen hatte, stand es frei, sowohl in Ansehung ihres eigenen, als auch ihres verstorbenen Mannes unbeweglichen Vermögens, falls derselbe darüber keine Anordnung getroffen hatte, zu Gunsten eines der Söhne zu verfügen i). 9.) Wenn in einem Geschlechte die männliche Nachkommenschaft bis auf den Erblasser, als den einzigen, der den Familiennamen führte, erloschen war, die übrigen Verwandten aber zum weiblichen Geschlechte gehörten: so erhielt eine dieser weiblichen Verwandten, entweder mittelst ausdrücklicher Verfügung des Testators, oder in deren Ermangelung, durch die Intestaterbfolge, das ganze unbewegliche Geschlechtsvermögen, sobald der Ehegatte oder Bräutigam derselben den Familiennamen annahm; hiedurch fiel diesem Ehegatten, wenn die Frau

auf die 6 Unterl. zum 2. Pct.; 2 Resol. auf die Unterl. zum 8. Pct.

g) Ukas 1714. 23. März, Pct. 3.

h) Ukas 1714. 23. März, Pct. 3.

i) 1725. 28. May, 4 Resol. auf die 6 Unterl. zum 2. Pct.

kinderlos verstarb und er zum Adel gehörte, das Recht auf den ganzen Nachlaß zu; weigerte er sich, den Familiennamen anzunehmen oder starb er kinderlos: so fiel dieses unbewegliche Vermögen der Krone anheim, das bewegliche aber den übrigen Verwandten nach den in Pct. 2. enthaltenen Bestimmungen *k*).

Vom Jahre 1730 ab wurden diese Festsetzungen theils gänzlich aufgehoben, theils abgeändert. Namentlich ward gänzlich aufgehoben die Untheilbarkeit des unbeweglichen Vermögens, die Monohäredität, und die Primogenitur *l*); desgleichen die in Pct. 8. erwähnte Bestimmung *m*); hingegen bloß modificirt die unter Pct. 3. erwähnte, durch die von nun an dem nachgebliebenen Ehegatten aus dem unbeweglichen Vermögen angewiesene statutarische Erbportion [des siebenten Theils] *n*), und die unter Pct. 5. *o*); die Bestimmungen unter Pct. 4. *p*) und 7. aber sind noch jetzt gültig; die

k) Ukas 1714. 23. März, Pct. 7.; 1725. 28. May, Resol. auf die Unterl. zum 7. Pct.

l) Ukas 1730. 9. Decbr.; Manifest 1731. 17. März, Einleitung; Uk. 1764. 19. März; 1818. 12. Aug.

m) Ukas 1754. 13. May, Pct. 29.

n) Ukas 1731. 17. März, Pct. 1.

o) Manifest 1731. 17. März, Einleit.; 1761. 16. May; Adelsordn. 1785. 21. April, Pct. 22.; Stadtordn. 1785. 21. April, §. 88.; Uk. 1804. 29. May; 1818. 17. Jan.

p) Vergl. z. B. Ukas 1816. 23. Septbr. Hier ist noch zu bemerken, daß die statutarische Erbportion der Wittve des Sohnes jetzt aus dem unbeweglichen Vermögen den siebenten Theil, aus dem beweglichen den vierten, ausmacht.

unter Pct. 6. sind, in Ansehung des Geschlechtsvermögens, nicht nur in ihrer vorigen Kraft erhalten *q*), sondern in Ansehung des selbsterworbenen Vermögens ist die Gewalt des Testators auch noch erweitert worden *r*).

Rücksichtlich der Bestimmungen in Pct. 9. finden gegenwärtig folgende Grundsätze Statt: 1.) die Annahme eines fremden Geschlechtsnamens und Wappens hängt ausschliesslich von der Erlaubnifs des Kaisers ab *s*); 2.) die Erlaubnifs zur Annahme eines fremden Geschlechtsnamens oder zur Vereinigung mit dem eigenen, und zu sogestalteter Erwerbung des Erbrechts, kann nur dann erbeten werden, wenn in einem Geschlecht die männliche Nachkommenschaft bis auf den Erblasser, als den Einzigen dieses Namens, erloschen ist, die übrigen Glieder der Familie aber nur Nachkommen der weiblichen Linien sind *t*); 3.) diese Allerhöchste Bewilligung wird nicht blos einer einzelnen Person ertheilt *u*), sondern auch mehreren *v*) Verwandten *w*), und überhaupt jedem

q) Vergl. z. B. Ukas 1791. 17. Octbr., Pct. 2., und 1818. 12. Aug.

r) Vergl. die unter o. angeführten Gesetze.

s) Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1822. 19. April.

t) Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1817. 16. Nov., und 1822. 19. April; vergl. mit den Uk. 1714. 23. März, Pct. 7.; 1725. 28. May, Resol. auf die Unterl. zum 7. Pct.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1818. 12. Aug.

u) Ukas 1796. 18. Novbr.; 1802. 16. Jul.; 1816. 6. April; Allerh. hestät. Gutachten des Reichsraths 1822. 19. April.

v) Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1817. 16. Nov.

w) Ukas 1802. 16. Jul.; 1816. 6. April; Allerh. bestät. Gut-

Verwandten, und nicht zum Geschlecht Gehörigen, der die gesetzliche Erbin des oben erwähnten Erblassers ehelicht oder geehelicht hat α). 4.) Mit der Annahme des Familiennamens erwächst auch für die Verwandten ein Erbrecht im unbeweglichen Geschlechtsvermögen des einzig aus der männlichen Linie übrig Bleibenden und den Familiennamen der erlöschenden Linie Führenden, jedoch nur dann, wann kein näherer oder gleich naher gesetzlicher Erbe übergangen wird; sind solche vorhanden, so wird der Nachlaß unter sie getheilt γ). 5.) Wenn der Ehemann, zum Adel gehörig, mit Allerhöchster Bewilligung den Familiennamen des Verwandten der Frau, welcher der Einzige seines Namens ist, angenommen hat: so erhält er, bei dem Ableben seiner kinderlosen Frau, dasjenige Geschlechtsvermögen, welches sie nach Pct. 4. von gedachtem Verwandten geerbt hatte ζ). Verstirbt auch dieser Mann kinderlos, und ist kein einziges Glied des Geschlechts vorhanden, das ein Recht auf den Nachlaß hätte: so wird das Vermögen als caducirtes angesehen.

achten des Reichsraths 1817. 16. Nov.; 1818. 12. April;
1822. 19. April.

α) Ukas 1714. 23. März; 1725. 28. May, Resol. auf die Unterlegung zum 7. Pct.

γ) Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1817. 16. Nov.;
1822. 19. April.

ζ) 1725. 28. May, 2 Resol. auf die Unterl. zum 7. Pct.; Uk.
1796. 18. Nov.

Das unbewegliche Geschlechtsvermögen kann nur im Geschlecht des ersten Erwerbers vererbt werden *a*); über das selbsterworbene aber darf Jeder durch testamentarische Dispositionen und Erbverträge auch zu Gunsten von Personen verfügen, die nicht zum Geschlecht gehören *b*). Obgleich das selbsterworbene unbewegliche Vermögen auch im Geschlechte bleiben muß, wenn der Erwerber nicht auf seinen Todesfall darüber verfügte, so wird es doch in der Seitenlinie nach besonderen Grundsätzen vererbt [siehe unten] *c*); in der niedersteigenden Linie aber findet die Erbfolge sowohl in Ansehung des selbsterworbene, als auch in Ansehung des Geschlechtsvermögens nach gleichen Regeln Statt *d*).

In der Intestaterbfolge wird das bewegliche Vermögen unter Ehegatten und in der niedersteigenden Linie nach besonderen, von der Erbfolge im unbeweglichen Vermögen verschiedenen, Grundsätzen vererbt *e*). In der Seitenlinie gelten die Regeln, welche für das selbsterworbene

- a*) Ulosch. Cap. 17. Pct. 8.; Uk. 7159. (1651.); 1784. (1676.) 14. März, Pct. 12. u. 15.; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 12. 15.; Unterl. 7189. (1681.) 28. Jan., Pct. 1.; Ukas 1714. 23. März, Pct. 9.; 1763. 21. Jan.; 1764. 21. Jan.; Adelsordn. 1785. 21. April, Pct. 22.; Stadtordn. 1785. 21. April, §. 88.; Uk. 1802. 29. Jan.; 1805. 11. May.
- b*) Adelsordn. 1785. 21. April, Pct. 22.; Stadtordn. 1785. 21. April, §. 88.; Uk. 1804. 29. May; 1805. 11. May.
- c*) Uk. 1764. 26. April; 1766. 10. Aug.; 1818. 14. Aug.
- d*) Manifest 1731. 17. März, Einleit. und Pct. 1.
- e*) Manifest 1731. 17. März, Pct. 1.

Vermögen festgesetzt sind *f*). Uebrigens kann man über das bewegliche Vermögen eben so unbeschränkt durch testamentarische Dispositionen und Erbverträge verfügen, als über das selbsterworbene *g*).

f) Uk. 1801. 27. Jul.; vergl. mit den Ukas 1820. 21. Jun.

g) Durch den Ukas 1714. 23. März, Pct. 3. war blos dem Kinderlosen das Recht verliehen, über das bewegliche Vermögen nach Willkühr zu verfügen; diese Bestimmung war deswegen getroffen, weil nach dem nemlichen Ukas das unbewegliche Vermögen nur an Einen in ungetheilter Masse vererbt werden konnte, und in der niedersteigenden Linie nur einem der nächsten Erben, wogegen das bewegliche Vermögen an die übrigen gleich nahen Erben gelangen mußte. Als aber durch den Ukas 1730. 9. Decbr. und durch das Manifest 1731. 17. März, die Monohäredität im unbeweglichen Vermögen aufgehoben, und allen nächsten Erben in der niedersteigenden Linie gleiches Erbrecht in dem unbeweglichen Vermögen gestattet wurde: so veränderte sich auch die Erbfolge in dem beweglichen Vermögen, indem der Grund zu beschränkenden Verfügungen in Ansehung dieses Vermögens wegfiel. Ueberdiefs ist kein Gesetz vorhanden, welches verhindert, über das bewegliche Vermögen eben so frei, wie über das selbsterworbene, zu verfügen. Denn die in den russischen Gesetzen ausgesprochenen Beschränkungen in der freien Disposition über das Vermögen auf den Todesfall, beziehen sich lediglich auf das Geschlechtsvermögen; zu diesem Geschlechtsvermögen aber kann nur das unbewegliche Vermögen gehören, mit Ausnahme der Capitalien von mehr als 5000 Rubel, welche in das Reichsschuldbuch als unaufkündbar, mittelst eines besonderen Actes, eingetragen werden. Deswegen gestatten mehrere Gesetze über das bewegliche Vermögen auf den Todesfall eben

Vorstehende Sätze ergeben sich umständlicher aus folgender Darstellung.

A.

Von der Erbfolge unter Eheleuten.

§. 1.

Bestimmung der statutarischen Erbportion.

Die Ehefrau erhält nach dem Ableben des Mannes, und der Mann nach dem Tode der Frau aus dem ganzen unbeweglichen Vermögen den siebenten Theil *a)*, aus dem beweglichen den vierten *) *b)*, als Erbeigenthum, und zwar nicht bloß aus dem Nachlaß des verstorbenen Ehegatten *c)*, sondern auch aus dem Vermögen, das ihm durch Erbschaft zugefallen seyn würde, wenn er zur Zeit ihrer Eröffnung am Leben gewesen wäre *d)*.

a) Manifest 1731. 17. März; Ukas 1731. 14. Aug.; 1763. 21. Jan.; 1791. 17. Octbr., und 1804. 20. Decbr.

*) Nach dem Manifest 1731. 17. März, betrug die statutarische Erbportion $6\frac{2}{3}$ des unbeweglichen Nachlasses [von 100 Tschetwerten 15]; allein durch den Ukas 1804. 20. Decbr., und das Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1818. 12. Aug., und 1818. 23. Sept., wurde diese Portion auf den siebenten Theil festgesetzt. Ueber die Erbfolge unter den Ehegatten vor der Uloschenie bis zum Ukas 1714. 23. März, sind folgende Gesetze zu vergleichen: Ulosch. Cap. 16. Pct. 16. 30. 31. 32.; Cap. 17.

so frei zu verfügen, wie über das selbsterworbene; Ukas 1731. 14. Aug.; 1766. 22. Febr. und 1814. 17. Oct.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1817. 17. Aug., vergl. mit der Ulosch. Cap. 20. Pct. 14. u. 106., und mit dem Ukas 1816. 20. März; Uk. 1791. 17. Octbr.

Pct. 1. 2. 5. 6. 8.; Ukas 7164. (1656.) 30. Jan.; 7184. (1676.) 14. März, Pct. 1. 2. 4. 5.; 7184. (1676.) 24. May; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 1. 2. 4. 5.; 7191. (1683.) 13. Jun.; 7192. (1684.) 8. April und 3. Jun.; 7194. (1686.) 22. Jan., Pct. 5.; Unterl. 7195. (1687.) 17. Febr.

b) Ulosch. Cap. 17. Pct. 1.; Manifest 1731. 17. März, Pct. 1.; Ukas 1791. 17. Octobr.; 1804. 20. Decbr.

c) Manifest 1731. 17. März, Pct. 1.

d) Manifest 1731. 17. März, Pct. 1. u. 2.; Ukas 1772. 3. Oct.; 1804. 29. Novbr.

A k g. Die russischen Gesetze machen in der Erbfolge unter Ehegatten folgende Ausnahmen: 1.) Nach dem Ableben russischer Unterthanen mahomedanischer Religion erhalten alle Frauen zusammen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, wenn der Erblasser Kinder hinterließ, den achten Theil sowohl aus dem beweglichen, als aus dem unbeweglichen Vermögen; verstarb er aber kinderlos, den vierten Theil. Jede dieser Frauen erhält einen gleichen Antheil; Ukas 1804. 20. Decbr. — 2.) In Ansehung des Nachlasses der Verwiesenen ist bestimmt: Hat ein Verwiesener eine Ehefrau, die des begangenen Verbrechens mit ihm theilhaftig war, oder heirathete er im Exil eine Verwiesene oder dort Angesiedelte, mit welcher er Kinder zeugte, und erwarben Beide gemeinschaftlich Vermögen: so bleibt dasselbe nach des Mannes Tode im Besitz der Frau und ihrer Kinder. Diese Regel gilt auch für die Ansiedler, dergestalt nemlich, daß nur diejenigen Kinder ein Erbtheil haben, die im Zustande der Ansiedelung geboren wurden. Wenn aber die Frau und die Kinder eines verurtheilten Verbrechers der Unthat nicht mit theilhaftig waren, ihm aber in's Exil folgen wollten, und bis zu seinem Tode bei ihm blieben: so beerben sie ihn; Uk. 1818. 17. Jan.

§. 2.

Statutarische Portion der Schwiegertochter.

Wenn der Verstorbene kein eigenes unbewegliches Vermögen hinterläßt, aber sein bemittelter

Vater am Leben ist: so erhält seine Wittwe schon bei Lebenszeit ihres Schwiegervaters, die statutarische Portion aus dem Antheil, der ihrem Manne, nach des Vaters Ableben, aus dem unbeweglichen Vermögen zugefallen wäre *a*).

- a*) Manifest 1731. 17. März, Pct. 1. 2.; Uk. 1763. 21. Jan.; 1804. 29. Nov.

§. 3.

Welches Vermögen bei der statutarischen Portion nicht in Anschlag kommt.

Die Aussteuer (Приданное) der ihren Gatten überlebenden Frau eben so wie das eigene Vermögen des überlebenden Gatten, kommt bei Bestimmung der statutarischen Portion nicht in Anschlag *a*), sondern gehört ihm ohnediefs als Eigenthum *b*).

- a*) Manifest 1731. 17. März, Pct. 1.

- b*) Instr. für die Landmesser 1766. 13. Febr., Pct. 33., und die Allerh. bestät. Unterl. 1799. 30. Nov.

§. 4.

Erlöschung des Rechts auf die statutarische Portion.

Stirbt ein kinderloser Ehegatte, ohne aus dem Nachlasse seines früher verstorbenen Ehegatten die statutarische Portion erhalten zu haben, weil er sie nicht verlangte: so verlieren seine Erben ihr desfallsiges Recht, indem sie an die Erben des früher verstorbenen Ehegatten fällt *a*). Hingegen verliert der am Leben bleibende Ehegatte oder dessen Erbe dieses Recht durch Schließung einer neuen Ehe *b*), oder Verabsäumung der zehnjährigen Verjährungsfrist *c*), von Seiten des Ersteren nicht, wenn er nur während seiner Lebenszeit die statutarische Portion gefordert hatte:

- a) Ukas 1782. 14. März; 1784. 11. April, und das Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths v. 1817. 15. Jan.
- b) Manifest 1731. 17. März, Pct. 1. u. 3.
- c) Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1817. 15. Jan.

§. 5.

Erbrecht durch Annahme des Geschlechtsnamens.

Wenn die männliche Nachkommenschaft im Geschlecht der Ehefrau erlischt, und der Ehemann, zum Adel gehörig, mit Allerhöchster Bewilligung den Geschlechtsnamen der Ehefrau annimmt: so erbt er, wenn sie kinderlos stirbt, ihr ganzes unbewegliches Vermögen a).

- a) Ukas 1714. 23. März, Pct. 7.; 1725. 28. May, 1. und 2. Resol. auf die Unterl. zum 7. Pct.; Uk. 1796. 18. Nov.

B.

Erbfolge der Blutsverwandten.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 6.

Grundsatz des Familienerbrechts.

Die Erbrechte, die aus der Verwandtschaft entspringen, gründen sich entweder auf die Geburt, oder werden durch Kaiserl. Majestät Allerhöchste Genehmigung erworben.

§. 7.

Wer daran Theil nimmt.

Durch die Geburt erhalten blos die zu einem Geschlecht gehörigen Personen ein Erbrecht. Daher erben Kinder, die nur einem der Ehegatten angehören, [Stiefkinder und zusammengebrachte

Kinder], blos im Vermögen ihrer leiblichen Aeltern, nicht aber im Vermögen des Stiefvaters oder der Stiefmutter *a*).

- a*) Ulosch. Cap. 17. Pct. 5.; 7184. (1676.) 14. März, Pct. 4.; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 4.; 7185. (1677.) 20. Aug., Pct. 2.; Unterl. 7195. (1687.) 17. Febr.; Uk. 1761. 16. Febr.

§. 8.

Erbrecht der legitimirten und adoptirten Kinder.

In Folge der Allerhöchsten Genehmigung erben: 1.) legitimirte unehelich - gebohrne Kinder, und haben, als solche, mit den ehelich-gebohrnen in allen Verwandtschaftsgraden ein gleiches Erbrecht *a*); 2.) Adoptivkinder, rücksichtlich desjenigen Vermögens, in welches ihnen das Kaiserl. Rescript bei der Adoption ein Erbrecht zugesteht *b*).

- a*) Auszug aus d. Journ. des Reichsraths 1801. 13. Jun.; Uk. 1803. 11. Octbr.
b) Allerh. bestät. Bittschr. des Grafen Ostermann, 1796. 23. Oct.; Allerh. bestät. Unterl. 1812. 30. Jan.; Ukas 1818. Jan.

§. 9.

Erbrecht nach Linien.

Die gesetzliche Erbfolgeordnung wird unter den Blutsverwandten nach Linien bestimmt. Das nächste Recht hat die niedersteigende Linie; in deren Ermangelung die aufsteigende *a*), und dann die Seitenlinie *b*).

- a*) Vergl. die zu §. 24. bis 27. angeführten Gesetze.
b) Ulosch. Cap. 17. Pct. 4.; Uk. 7159. (1651.); 7184. (1676.) 14. März, Pct. 3.; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 3.; Ukas 1763. 28. April; 1764. 19. März; Vorstellung, von welcher in der Allerh. bestät. Unterl. v. 26. April Erwäh-

nung gethan wird; 1766. 10. August; 1773. 26. April; Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths 1815. 30. April.

§. 10.

G r u n d s ä t z e.

In jeder Linie schließt der nähere Grad den entfernteren aus *a*).

a) Ulosch. Cap. 16. Pct. 16.; Cap. 17. Pct. 1. 2. 4.; Ukas 7157. (1649.) 1. May; 7158. (1650.); 7159. (1651.); 7184. (1676.) 14. März, Pct. 5.; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 5.; 7194. (1686.) 22. Jan., Pct. 5.; Ukas 1714. 23. März, Pct. 9.; Uk. 1763. 28. April; 1764. 19. März; Vorstellung, von welcher in der Allerh. bestät. Unterl. v. 26. April Erwähnung gethan wird; Uk. 1766. 10. August; 1770. 26. März; 1773. 26. April; 1804. 29. Nov.

§. 11.

Wie die Nähe der Grade zu bestimmen ist.

In der niedersteigenden und in den Seitenlinien wird die Nähe der Grade auf zwiefache Art bestimmt: 1.) wenn der nächste Erbe zur Zeit der Eröffnung der Erbschaft noch am Leben ist; 2.) auf seinen Todesfall vor der Eröffnung.

§. 12.

Fortsetzung.

Im ersten Falle schließen die, dem Grade nach, näheren Verwandten alle entfernteren aus *a*).

a) Ulosch. Cap. 16. Pct. 16.; Cap. 17. Pct. 1. 2. 4.; 7184. (1676.) 14. März, Pct. 5.; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 5.; 7194. (1686.) 22. Jan., Pct. 5.; Ukas 1714. 23. März, Pct. 9.; 1763. 28. April; 1764. 19. März; Ukas 1766. 10. Aug.; 1770. 26. März; 1773. 26. April.

§. 13.

Repräsentationsrecht.

Im zweiten Fall aber erben die Descendenten des verstorbenen nächsten Erben nach dem Re-

präsentationsrecht, d. h., sie treten ganz in sein Recht, und nehmen seinen Verwandtschaftsgrad ein. Daher geht in diesem Falle die Erbschaft: 1.) auf die Kinder des nächsten Erben dergestalt über, daß alle zusammen diejenige Erbportion erhalten, die er bekommen hätte, wenn er zur Zeit der Eröffnung der Erbschaft am Leben gewesen wäre. 2.) Sind keine Kinder vorhanden, oder starben eines oder mehrere vor dem nächsten Erben und vor Eröffnung der Erbschaft: so geht das Erbrecht auf seine Enkel, und, wenn diese mit seinen Kindern concurriren, auf diese und die Enkel über, jedoch so, daß Letztere allemal ihre nächsten Ascendenten repräsentiren. Sind aber keine Enkel vorhanden: so geht 3.) das Erbrecht auf die entfernteren Descendenten, nach obigen Grundsätzen, über a).

a) Ulosch. Cap. 17. Pct. 4.; Uk. 7157. (1649.) 1. May; 7184. (1676.) 14. März, Pct. 7. 13. 14. 16.; 7185. (1677.) 10ten Aug.; Manifest 1731. 17. März, Pct. 2.; Allerh. bestät. Unterl. 1770. 15. März; Uk. 1804. 29. Nov.; 1810. 9ten Jun.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1820. 10. May.

A k g. Das Repräsentationsrecht gründet sich auf die in den russischen Gesetzen ausgesprochene Regel: daß der, dem Grade nach, nächste Erbe schon bei Lebzeiten seines Verwandten ein Recht auf dessen Nachlaß hat, [Manifest 1731. 17. März, Pct. 2.; Uk. 1804. 29sten Novbr.], vermöge dessen er. oder wenn er vor Eröffnung der Erbschaft starb, dessen Erben den Nachlaß selbst nach dem Tode dieses Verwandten erwarben. [Ulosch. Cap. 17. Pct. 4.; Ukas 7157. (1649.) 1. May; 7184. (1676.) 14. März, Pct. 7. 14. 16.; 7185. (1677.) 10. Aug.; Manifest 1731. 17. März, Pct. 2.; Allerhöchst

bestät. Unterl. 1770. 15. März; Uk. 1804. 29. Novbr.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1820. 10. May]. Demnach geht schon bei Lebenszeit des Erblassers das Recht auf seinen Nachlaß, ohne Uebergabe der Erbschaft selbst, [7184. (1676.) 14. März, Pct. 7.; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 7.; Ukas 1750. 29. März; 1761. 20. Novbr.; Allerh. bestät. Unterl. 1764. 26. April und 1770. 15. März], nach Nähe der Grade, vom nächsten Erben auf dessen Kinder über, in Ermangelung ihrer auf dessen Enkel, und, fehlen auch diese, auf dessen Urenkel und entferntere Descendenten, nach dem allgemeinen Grundsatz, daß der lebende Descendent seinen Ascendenten vertritt und seine Stelle einnimmt, den Nachlaß selbst aber nur diejenigen erhalten, welche zur Zeit des natürlichen oder bürgerlichen Todes des Erblassers sich am Leben befinden. [Manifest 1731. 17. März, Pct. 2.; Ukas 1804. 29. Nov.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1820. 10. May.

§. 14.

Theilung nach Häuption und Stämmen.

Findet Repräsentation Statt: so wird die Erbtheilung nicht nach Zahl der Häuption, sondern nach Zahl der Stämme vorgenommen, d. h., alle Descendenten des verstorbenen Erben erhalten zusammen den Theil, welcher demselben zugefallen wäre, wenn er die Eröffnung der Erbschaft erlbt hätte. Zerfallen die Stämme in Nebenzweige, so geht die Erbtheilung unter den Nebenzweigen nach Stämmen, unter den Personen der einzelnen Nebenzweige aber nach Häuption, mit Berücksichtigung der für das männliche und weibliche Geschlecht festgesetzten Begünstigungen und Beschränkungen *a*).

a) Ukas 1763. 28. April; Allerh. bestät. Unterl. 1770. 15ten März; Ukas 1772. 3. Octbr.

Akg. Ueber den Einfluß des Repräsentationsrechtes auf die statutarische Erbportion der Ehegatten, vergl. §. 1. und 2.

§. 15.

Allgemeine Grundsätze über die Erbfolge in der niedersteigenden und Seitenlinie.

Die Erbfolgeordnung in der niedersteigenden und den Seitenlinien stimmt in Folgendem überein: 1.) dafs die Erbschaft zunächst nach Nähe der Grade auf den nächsten Erben geht, und 2.) in Ermangelung desselben auf seine Descendenten, nach den Grundsätzen des Repräsentationsrechtes *a*).

a) Vergl. die Alleg. zu §. 10. bis 13.

§. 16.

Fortsetzung.

Verschieden hingegen ist die Erbfolge in diesen beiden Linien darin, dafs in der niedersteigenden Linie, wenn Schwestern mit Brüdern concurriren, Erstere eine statutarische Portion erhalten *a*); in der Seitenlinie hingegen von der Erbschaft ausgeschlossen sind, wenn sie mit Brüdern *b*) oder deren Descendenten zusammen treffen *c*).

a) Manifest 1731. 17. März, Pct. 1.; vergl. Ukas 1810. 23. März; 1814. 27. April.

b) Ulosch. Cap. 17. Pct. 2.; 7185. (1677.) 24. Jan.

c) 7184. (1676.) 14. März, Pct. 11.; vergl. mit 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 11. 7. 9.; Uk. 1810. 9. Jun.; Allerhöchst bestät. Gutachten des Reichsraths 1811. 9. Septbr. und 1820. 10. May.

§. 17.

Abgefundene Erben.

Wenn der Erbe schon bei Lebenszeit des Erblassers aus dem Vermögen desselben so viel als

Erbportion erhalten hat, als ihm nach dessen Ableben zukäme: so wird er für abgefunden angesehen, und erhält er solchen Falles nichts mehr aus dessen Nachlaß *a*). Ist er aber nicht gänzlich abgefunden, sondern hat nur einen Theil empfangen: so wird bei der Erbtheilung ergänzt, was an seiner Erbportion fehlt *b*).

a) Ukas 1764. 31. Jan.; 1789. 25. May; 1814. 27. April.

b) 7184. (1676.) 14. März, Pct. 4.; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 4.; Ukas 1770. 25. Oct.; 1814. 27. April.

Akg. Es versteht sich von selbst, daß das eigene Vermögen der Erben, bei der Erbtheilung nicht in Anschlag gebracht wird; 7184. (1676.) 14. März, Pct. 4.; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 4.

II. Erbfolgeordnung in der niedersteigenden Linie.

§. 18.

Erbfolge der Söhne und ihrer Descendenten.

Hinterläßt der Erblasser bloß Söhne: so erben sie nach Häuption zu gleichen Theilen *a*); concurriren aber Söhne mit Enkeln, d. h. mit Kindern verstorbenen Söhne, oder sind bloß Descendenten verstorbenen Söhne im ersten, zweiten und ferneren Grade vorhanden: so repräsentiren diese ihre Ascendenten, und der Nachlaß wird nach Stämmen getheilt *b*).

a) 7184. (1676.) 14. März, Pct. 4.; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 4.

b) 7184. (1676.) 14. März, Pct. 6.; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 6.; Ukas 1761. 16. May; 1804. 29. Nov.

§. 19.

Erbfolge der Töchter und ihrer Descendenten.

Hinterläßt der Erblasser weder Söhne noch Descendenten verstorbener Söhne, sondern blos Töchter oder Descendenten verstorbener Töchter: so wird der Nachlaß nach obigen Grundsätzen [§. 18.] unter Erstere nach Häuftern *a*), unter Letztere nach Stämmen getheilt *b*).

a) Ulosch. Cap. 17. Pct. 2. 4.; 7184. (1675.) 14. März, Pct. 3., und 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 3.; Ukas 1761. 16. Febr.; 1773. 14. Decbr.

b) Ulosch. Cap. 17. Pct. 4.; 7184. (1676.) 14. März, Pct. 3. und 14.; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 3. 14.

§. 20.

Portionen der Töchter.

Concurriren Töchter mit Söhnen: so erhält jede Tochter aus dem unbeweglichen Vermögen des Vaters und der Mutter den vierzehnten Theil, [$7\frac{1}{2}$ Tschetwert von 100], und aus dem beweglichen den achten Theil *a*).

a) Ulosch. Cap. 17. Pct. 1.; Manifest 1731. 17. März, Pct. 1.; Uk. 1740. 30. Jul.; 1810. 23. März.

§. 21.

Portionen der Söhne.

Nach Abzug der statutarischen Portion für die Töchter, wird der übrige Nachlaß unter die Söhne zu gleichen Theilen getheilt *a*).

a) Ulosch. Cap. 17. Pct. 2.; vergl. mit dem Manifest 1731. 17. März, Pct. 1.; Uk. 1740. 30. Jul.

§. 22.

Fortsetzung.

Hinterläßt der Erblasser so viele Töchter, daß die Söhne aus dem beweglichen Vermögen nichts

bekommen würden, wenn jede Tochter ihre statutarische Portion erhalte: so wird das Vermögen unter die Söhne und Töchter zu gleichen Theilen getheilt *a*).

a) Ukas 1815. 15. Febr.

A k g. Die Uloschenie Cap. 17. Pct. 5. bestimmt, dafs das selbsterworbene Vermögen [gekaufte Allodialgüther], wenn der Erblasser kein Geschlechtsvermögen hinterliefs, unter die Wittwe und seine, aus verschiedenen Ehen gezeugte, Kinder getheilt werden soll.

§. 23.

Repräsentation der verstorbenen Schwester.

Wenn zur Zeit eröffneten Erbschaft des Vaters oder der Mutter die concurrirende Schwester oder der concurrirende Bruder nicht mehr am Leben ist: so wird die Eine, wie die Andere, durch die Descendenten repräsentirt *a*).

a) Manifest 1731. 17. März, Pct. 4.; Ukas 1750. 29. März; 1770. 25. Oct., Pct. 3.

A k g. Besondere Grundsätze für die Erbfolge in niedersteigender Linie sind enthalten: 1.) im Ukas 1730. 5. Jun., und in der Messungsinstr. 1766. 25. May, Capitel 19. Pct. 19. 20., Cap. 20. Pct. 12. 13., in Ansehung der Kronsbauern, und vorzüglich der Einhöfner [Од-нодворци]; 2.) im Ukas 1736. 31. Decbr., 1737. 28. Febr., 1750. 3. Sept., und 1766. 25. May, Messungsinstr. Cap. 19. 20., und Cap. 20. Pct. 12. 13., in Ansehung der Ackersoldaten, und endlich 3.) im Uk. 1737. 25. April, in Ansehung der bei den Kronsgewerken stehenden Beamten. In Ansehung der Erbfolge im Nachlaß von Verwiesenen s. oben A k g. zu §. 1.

III. Erbfolgeordnung in der aufsteigenden Linie.

§. 24.

Allgemeine Grundsätze über die Erbfolge der Ascendenten.

Hinterläßt der Verstorbene keine Descendenz *a*): so geht die Erbschaft auf die Ascendenten über, d. h., auf Vater und Mutter, Großvater und Großmutter u. s. w.

a) Entsh. der Bojar. 7185. (1677.) 13. Jul.; Ukas 1773. 14. Decbr.

§. 25.

Erbfolge der Aeltern.

Das von Einem der Aeltern dem Sohne oder der Tochter als Eigenthum abgetretene Vermögen fällt an Erstere wieder zurück, wenn Letztere kinderlos sterben *a*).

a) Ulosch. Cap. 22. Pct. 62.; vergl. mit der Allerh. bestät. Unterl. v. 1799. 30. Nov., die sich auf diesen Punct bezieht; Uk. 1767. 25. Jul.; Entsch. des dirig. Senats 1802. 3. Jul.; Journ. des Reichsraths 1805. 12. Febr.; Allerh. namentl. Ukas 1805. 12. Febr.

§. 26.

Erfolge der Mutter.

Das Vermögen des kinderlos verstorbenen Sohnes erhält die Mutter, nach Abzug der statutarischen Portion für die Wittve, [als Nießbrauch], wenn sein Vater kein unbewegliches Vermögen hinterließ; übrigens steht es ihr in diesem Falle frei, statt des Nießbrauchs, den vierten Theil als Eigenthum zu nehmen; die desfallsige Erklärung hat sie in Jahresfrist zu machen *a*).

a) Ulosch. Cap. 17. Pct. 2. 3.; 7184. (1676.) 14. März, Pct. 2.; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 2.; 7194. (1686.)

22. Jan., Pct. 3.; 1725. 28. May, Resol. auf die 5. Unterl. zum 9. Punct; Ukas 1818. 23. Septbr.

§. 27.

Erbfolge der Ascendenten nach der Nähe des Grades.

Aufser den in §. 25. und 26. gedachten Fällen geht die Erbschaft überhaupt an die Ascendenten, als Glieder des Geschlechts, wenn der Erblasser weder Descendenten, noch Verwandte in der Seitenlinie hinterläßt *a*), und zwar nach Nähe der Grade *b*), *).

a) Vergl. Uk. 7157. (1649.) 1. May; 7158. (1650.); 7159. (1651.); 7189. (1681.) 28. Jan., Pct. 1.; 1791. 17. Oct., Pct. 2. 3.; 1801. 26. Nov.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1815. 30. April; Uk. 1818. 12. Aug.

b) Ulosch. Cap. 17. Pct. 1.

*) Wegen Mangels an positiver Bestimmung — [Journ. des Reichsraths 1805. 12. Febr. und Ukas vom neml. Datum] — ist es zweifelhaft, ob das Erbrecht den Ascendenten vorzugsweise vor den Seitenverwandten zusteht oder nicht. Vorzugsweise scheinen für die Ascendenten zu sprechen: *a*) die in Pct. 1. Cap. 17. der Uloschenie enthaltenen Worte: "die Allodialgüther [Вопчины] vererben sich in dem Geschlecht an den, der dem Verstorbenen am nächsten ist;" denn hier sind die Ascendenten dem Grade nach näher, als die Seitenverwandten; *b*) Ulosch. Cap. 2. Pct. 9. u. 10. Hingegen sprechen zu Gunsten der Seitenverwandten: *a*) der nemliche Pct. 1. Cap. 17. der Uloschenie, wo es heisst: "Allodialgüther gehen vom Kinderlosen auf die Brüder und Vettern und in's Geschlecht;" denn hier scheint, dafs den Brüdern und Vettern ein Vorzug vor die übrigen Glieder des Geschlechts gegeben ist. Das Nemliche wird auch bestimmt *b*) durch die Ukasen 7184. (1676.) 14. März, Pct. 9. 10.; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 8. 9. 10.; *c*) durch Ukas 1725. 28. May, Resol. 3. auf den 13. Punct, und

durch Ukas 1766. 13. Novbr., Pct. 8. 10., welche festsetzen, dafs das verwandtschaftliche Einlösungs- oder Näherrecht [retractus gentilitius] denjenigen zukommt, die nach dem Ableben des Verkäufers oder Verpfänders das nächste Erbrecht auf seinen Nachlaß haben, und bei Aufzählung derjenigen, welchen dieses Näherrecht zusteht, der Ascendenten nicht erwähnen, sondern unmittelbar nach den Descendenten die Seitenverwandten nennen. Für diese spricht endlich d) der Uk. 1816. 20sten März, wo es unter anderen heifst: "der Vater empfängt keine Erbschaft vom Sohne." Nur ist hier zu bemerken, dafs in diesem Gesetze eines Vermögens erwähnt wird, das der Sohn von seiner Mutter geerbt hatte, folglich der Vater, da er nicht zum Geschlecht der Frau gehörte, auch auf das aus ihrem Geschlechte stammende Vermögen kein Erbrecht haben konnte, [§. 7.].

IV. Erbfolgeordnung in den Seitenlinien.

§. 28.

Erbfolge in den Seitenlinien überhaupt.

Hinterläßt der Verstorbene weder Descendenten, noch solche Ascendenten, die vorzugsweise zur Erbschaft berufen werden, [§. 24. bis 27.]: so geht die Erbschaft auf die Seitenlinie.

§. 29.

Erbfolge der männlichen und weiblichen Seitenverwandten.

In den Seitenlinien sind die Erbrechte des männlichen und weiblichen Geschlechts im Allgemeinen gleich *a*), mit der Ausnahme, dafs, wenn weibliche Schwestern und ihre Descendenten mit Brüdern und deren Descendenten concurriren, Erstere von der Erbfolge ausgeschlossen sind *b*).

- a) Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1815. 30sten April.
- b) Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1815. 30. April; ingleichen Ulosch. Cap. 17. Pct. 2.; 7185. (1677.) 24. Januar; 7184. (1676.) 14. März, Pct. 11., vergl. mit 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 11. und Pct. 7. u. 9.; Ukas 1810. 9. Jun.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1819. 9. Septbr. und 1820. 20. May.

§. 30.

Verschiedenheit der Erbfolge, rücksichtlich des Vermögens.

Das unbewegliche Vermögen geht auf die Seitenverwandten über, nach besonderen Grundsätzen, je nachdem das Vermögen erworbenes oder Geschlechtsvermögen ist *a*).

a) Ukas 1764. 26. April; 1766. 10. Aug.; 1818. 14. Aug.

§. 31.

Erbfolge im Geschlechtsvermögen.

Wenn das Geschlechtsvermögen eines Kinderlosen nicht vorzugsweise, in Gemäfsheit der §phen 25. bis 27., an die Ascendenten gelangt: so fällt es an die, dem Grade nach, nächsten Seitenverwandten, die sich in den Nachlaß nach Häuption theilen, abgesehen von dem Umstande, ob sie den Geschlechtsnamen des Erblassers führen oder nicht. Sind die, dem Grade nach, nächsten Seitenverwandte nicht mehr am Leben: so erben ihre Descendenten nach den Grundsätzen der Erbfolge in niedersteigender Linie. Demnach haben das nächste Erbrecht die Brüder des Verstorbenen und ihre Descendenten *a*); sind diese nicht vorhanden, die Schwestern und ihre Descendenten *b*); ermangeln auch diese, des Vaters Brüder und Schwestern und ihre Descendenten, und der Mutter Brü-

der und Schwestern und ihre Descendenten, je nachdem das Vermögen aus dem Geschlechte des Vaters oder der Mutter stammt u. s. w. c).

- a) Ulosch. Cap. 17. Pct. 1. 4.; 7184. (1676.) 14. März, Pct. 9. 12.; 7184. (1676.) 30. Jun.; Unterl. 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 8. bis 12.; Ukas 1764. 19. Jun.; 1794. 6. März; 1797. 12. Nov. Obige Gesetze vergl. mit Uk. 1800. 9. März; 1804. 29. Nov.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1811. 9. Sept. und 1820. 10. May.
- b) Ulosch. Cap. 17. Pct. 2.; 7184. (1676.) 14. März, Pct. 11.; 7185. (1677.) 10. August, Pct. 9. u. 11.; 7201. (1692.) 23. Nov.; Uk. 1761. 20. Nov.; 1804. 29. Nov.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1815. 30. April.
- c) Ulosch. Cap. 17. Pct. 1. u. 4.; 7184. (1676.) 14. März, Pct. 10. u. 16.; 7185. (1677.) 10. Aug., Pct. 10. u. 16.; Uk. 1763. 21. Jan. und 28. April; Allerh. bestät. Unterl. 1764. 26. April; Uk. 1764. 21. Jun.; 1766. 10. August; 1770. 26. März, und die Allerh. bestät. Unterl. 1770. 15. März; Uk. 1772. 3. Octbr.; 1773. 26. April; 1781. 25. May; 1786. 5. Decbr.; 1802. 29. Jan.; 1810. 9. Junius; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1815. 30. April.

§. 32.

Erbfolge im erworbenen Vermögen.

Das erworbene Vermögen geht nach gleichen Grundsätzen auf die, dem Grade nach, nächsten Seitenverwandte über, und in Ermangelung ihrer, auf ihre Descendenten, jedoch mit dem Unterschiede, dafs diejenigen vorzugsweise zur Erbschaft berufen werden, die den Geschlechtsnamen des Erblassers führen a) [§. 33.]; wenn dergleichen nicht vorhanden sind, so geht das erworbene Vermögen auch auf die übrigen Glieder des Geschlechts b).

- a) Ukas 1763. 21. Jan. und 28. April; Allerh. bestät. Unterl. 1764. 26. April; Ukas 1766. 10. Aug.; 1772. 3. Octbr.; 1773. 26. April; 1801. 27. Jul.
- b) Ukas 1714. 23. März, Pct. 1., wo gesagt ist, daß auch das erworbene Vermögen in's Geschlecht geht.

§. 33.

A u s n a h m e n .

Eine Ausnahme von der in §. 32. angegebenen Regel findet rüchichtlich der Brüder und Schwestern und ihrer Descendenten Statt. Diese nämlich gehen allen Seitenverwandten vor, auch wenn sie nicht den Geschlechtsnamen des Erblassers führen. Demnach geht das erworbene Vermögen: 1.) auf die vollbürtigen Brüder und ihre Descendenten; in deren Ermangelung 2.) auf die vollbürtigen Schwestern und ihre Descendenten *a*); sind diese nicht vorhanden, 3.) auf die halbbürtigen Brüder und ihre Descendenten; ermangeln diese, 4.) auf die halbbürtigen Schwestern und ihre Descendenten. Die Theilung des Nachlasses unter die Halbgeschwister und ihre Descendenten geschieht mit den Vollbürtigen und ihren Descendenten nach gleichen Regeln *b*).

- a) Ukas 1775. 9. Decbr.; 1780. 28. Febr.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1818. 14. Aug., publ. durch den Ukas 1818. 25. Nov.; Allerh. bestät. Unterl. 1819. 3. Oct. Abweichend von diesen Gesetzen ist der Ukas des dirig. Senats 1817. 16. May.
- b) Uk. 1802. 30. Jan.; Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1818. 14. Aug., publ. durch den Uk. 1818. 25sten Novbr.; Allerh. bestät. Unterl. 1819. 3. Oct.; vergl. das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths 1823. 23. Julius.

§. 34.

Erbfolge im beweglichen Vermögen.

Das bewegliche Vermögen wird in den Seitenlinien nach den nemlichen Regeln vererbt, nach welchen das erworbene Vermögen vererbt wird, [§. 30. 32. 33.] a).

- a) Vergl. Ukas 1764. 26. April; 1766. 10. August; 1818. 14. Aug.; auch Ukas 1801. 27. Jul.; 1820. 21. Junius, und die Alleg. zu §. 32. 33.
-

Excursus D.

Ideen zur Beantwortung der Frage: Ob das Erbschaftsrecht der Adelichen in Livland ein Pflichttheil und bestimmte Ursachen der Enterbung kenne?

Bekanntlich giebt es zwei Arten von Erben, Notherben und willkührliche Erben; jene, welche, vermöge gesetzlicher Vorschrift, im Testament schlechterdings berücksichtigt werden müssen; diese, deren Einsetzung lediglich von der Willkühr des Testirers abhängt. Das gemeine Recht *) verordnet, dafs den Notherben ein gewisses Theil der Erbschaft hinterlassen werden mufs, sobald keine rechtmäßige Ursache zur Enterbung vorhanden ist. Dieses Theil nennet es: portio legitima, Pflichttheil; sie ist portio portionis ab intestato debitae, d. h., ein Theil dessen, was der Notherbe in der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde, und wird daher immer im Verhältnifs zu dem Intestaterbtheile, als Theil desselben, nicht aber aus der ganzen Verlassenschaft, berechnet.

*) Nämlich das neuere; denn das Zwölftafelgesetz wufste von keiner Beschränkung; L. 120. π . de V. S.

Nach dem gemeinen Rechte erstreckt sich das Notherbrecht auf die Descendenten des Testirers; ihnen folgen, wenn sie nicht vorhanden sind, die Ascendenten, und ermangeln auch diese, die Geschwister, jedoch nur sofern ihnen keine ehrlose oder verächtliche Person im Testament vorgezogen war *a*). Den Betrag der Legitima bestimmten in früheren Zeiten die Centumviralrichter, nach beliebigem Ermessen; später setzte die Lex Falcidia ihn auf das vierte Theil dessen, was der Notherbe ab intestato erhalten haben würde *b*); zuletzt erhöhte ihn Justinian in seiner im J. 356. nach Chr. Geb. promulgirten Nov. 18. dergestalt, dafs die Legitima, wenn der Notherben vier oder weniger sind, das dritte Theil; sind ihrer aber fünf oder mehr, die Hälfte der Erbschaft betragen solle, welche ihnen ab intestato zugefallen seyn würde.

Diese Legitima nun darf den Notherben nur aus rechtmäßigen Ursachen der Enterbung entzogen werden; welche aber diese Ursachen seyen, specificirt die Nov. 115.

Das livländische Provinzialrecht, bezogen auf das Erbschaftsrecht der Adelichen, kennet nur Andeutungen, und keine feste Bestimmung über Legitima und Enterbung. Zwar untersagt es, geerbte Landgüther zu verkaufen, und nach Will-

a) Nov. 1. praef. §. 2.; L. 27. C. de inoffic. testam.; §. 1. Inst. eod.

b) Quarta pars debitae ab intestato portionis; L. 8. §. 6. et 8. π . de inoffic. testam.

kühr, zum Nachtheil der Descendenten zu vertestiren c); allein, während das Ritterrecht Cap. 45. u. 66. dieses Verbot ganz allgemein ausspricht d), fügt die Königl. Test. Stadga 1686. 3. Jul. §. 1. pag. 424. L.O. nur die Beschränkung hinzu: „dagegen aber „wird verboten, ohne rechtmäßige Ursache der „Exhäredirung zu testiren und disponiren über „praedia avita [Erbgüther], wem selbige auch „mögten erbfällig worden seyn,“ ohne jedoch solche rechtmäßige Ursachen der Enterbung besonders namhaft zu machen. Eben so allgemein gestattet das Ritterrecht Cap. 67. und 45. die willkührliche Verfügung über selbsterworbenes und bewegliches Vermögen, während die Testaments-Stadga in §. 2. p. 424. L.O. mit folgenden Worten das natürliche Gefühl testirender Aeltern anspricht:

„Sollten sonst, die so unter das Landrecht ge- „hören, kleine unmündige Kinder haben, welche „annoch ihre Auferziehung nicht bekommen, „dafs sie ihre Nahrung selbst erwerben können, „noch enig ander Erb oder Erbgründe zu ihrer „Auferziehung haben, sollen die Aeltern, so te- „stiren wollen, zuerst ihren Kindern, nach Stande „und Willkühr, von ihrem behaltenen wohlge-

c) Ritterrecht v. 1537. Cap. 45. 66.; Königl. Test. Stadga 1686. 3. Jul. §. 1. 3.

d) „Wat gudes öuerst ein man kofft, edder vordenet, edder vorworuen hefft, dat mach he vorköpen, edder vorsetten, sünder syner Eruen vullworde,“ und „All gewonnen gudt, vnde varende haue, mach ein man vorgeuen, sünder syner Eruen vorlöff.“

„wonnene Grunde und bewegliche Gute so
 „viel lassen, daß sie damit wohl auferzogen
 „werden können, bis sie auf eine oder andere
 „dienliche Art sich selbst zu ernähren wissen.
 „Wie Wir dennoch in Gnaden vermuthen wollen,
 „daß keiner ohne größere und wichtigere Ur-
 „sachen werde seine eigene Kinder, sonderlich
 „die klein und unnnündig, welche ihre Aeltern,
 „annoeh so sehr nicht erzürnen können, in
 „wohlgewonnenem Grunde und beweglichem
 „Gute gar vorbei gehen, sondern zum wenigsten
 „einige Billigkeit hierin observiren.“

Ich gestehe, keine andere Bestimmungen des
 livländischen Provinzialrechts, in Ansehung einer
 Legitima, und als legale Ursachen der Enterbung,
 nach den hieselbst Gesetzeskraft habenden Ver-
 ordnungen, nur zu kennen: 1.) den gänzlichen
 Abfall von der „rechten Religion“ *e*); 2.) die von
 Vater und Mutter mit Grund gemißbilligte Heirath
 einer Tochter *f*); 3.) die unterlassene Fürsorge

e) Königl. Kirchen-Ordn. 1686. 3. Septbr., Cap. 1. §. 2.:
 „Welcher auch von unser rechten Religion gänzlich ab-
 fället, soll eben so gestraffet [d. h. vor einem abtrünni-
 gen Mammelucken angesehen, seines Amptes entsetzt
 und des Reichs verwiesen] werden, und niemahlen ei-
 niges Erb, Recht oder Gerechtigkeit, innerhalb den Gren-
 zen des Königreichs Schweden, zu geniefsen haben.“
 [Vergl. Nov. 115. Cap. 3. §. 14.]

f) Königl. Kirchen-Ordn. 1686. 3. Sept., Cap. XV. §. 6.:
 Mit Töchtern und Jungfrauen soll es nach dem schwe-
 dischen Gesetz und denen Privilegien gehalten werden,“
 verbunden mit der schwed. L.L. Tit. II. Cap. 3., „wel-

für einen hülf- und rathlos gewordenen Verwandten g).

So dürftig, wie die Gesetzgebung selbst, ist auch das, was sich, meines geringen Wissens, aus der Praxis hier beibringen läßt. Ich kenne als bezüglich nur das Hofger. Urtheil 1696. 15. Febr., in Sachen des Landrichters G. Stackelberg und Alex. v. Essen, als Vormünder des Sterbhauses Landraths Otto Stackelberg, wider dessen Wittwe, geb. Christ. v. Grothus; und das von 1707. 8. May, in Sachen des Statthalters Matthias v. Porten, des

che Jungfrau einen Mann nimbt wieder des Vaters und der Mutter Willen, die hat, ob sie ihn gleich zur Ehe oder zum Bulen nehme, ihr väterlich und mütterlich Erbe, sonst aber keine andere Erbschaft, dadurch verbrochen.“ Die hieher gehörenden Noten a. und b. p. 88. L.L. allegiren noch die Stadga wegen adelicher Heirath, 1665. §. 4., des Adels Privilegium 1662. §. 4. und die Resol. auf d. Ritterschaft-Beschw. 1672. §. 75. [Vergl. Nov. 115. Cap. 3. §. 11.].

g) Königl. Kirchen-Ordn. 1686. 3. Septbr., Cap. XXVIII. §. 13.: "Begehret ein Alter und Bresthafter darein [in das Hospital] zu kommen, und bietet, was er hat, Geld oder Geldes-Werth, der soll nicht angenommen werden, ehe seine Verwandten, wo er einige hat, befraget worden, ob sie ihn mit dem Theil, so er hat, zu sich nehmen und versorgen wollen. Sagen sie ja dazu, mögen sie solches auch thun, es wäre denn, dafs er mit guten Gründen erwiese, dafs er bei ihnen seine Wartung und Sicherheit nicht wohl haben könnte: Weigern sie sich aber, ihn entgegen zu nehmen, so mag er in das Hospital eingenommen werden, und nachmals sollen seine Erben, wann er verstirbt, kein Recht an die Erbschaft haben.“

Majors Christ. Reinh. v. Waldeck und des Claude Gotth. v. Helmersen, wider den Obristlieut. Georg Christ. v. Grabau. In dem ersteren Urtheil heifst es: "die in 2000 Rthlrn. bestehende Morgengabe soll der Wittwe, nebst den Renten zu 6 de Cento, von Zeit des verflossenen Trauerjahres an gerechnet, ausgekehret werden, falls die Erben weder in ihrer Legitima im väterlichen Nachlass, noch an den mütterlichen Illatis dadurch verkürzt werden;" im letzteren: "es ist bekannten Rechts, dafs Schwestern und Brüder in einem Testament schlechterdings präterirt werden können, wenn ihnen nur nicht *persona turpis* vorgezogen wird."

Beiläufig werde des Ukases 1804. 30. Jul. erwähnt, welcher es nicht denkbar hält, dafs Jemand seine Kinder, besonders die unmündigen, ohne die wichtigsten Ursachen, enterben werde.

Es ist nicht zu verwundern, wenn man unter diesen Umständen gemeinhin behaupten hört, "das livländische Erbschaftsrecht der Adelichen kenne keine Legitima;" zufrieden gestellt durch den Grundsatz: "über geerbte Landgüther darf Niemand testiren, über selbsterworbenes Vermögen verfügt er, wie er will."

Behufiger Belehrung gern gewärtig, versuche ich, zur Förderung einer bestimmteren Ansicht in diesem wichtigen Theil des livländischen Erbschaftsrechtes, Einiges hier beizubringen.

Man kann mit gutem Grunde annehmen, dafs sich bei uns das eigene, natürliche Gefühl testirender Aeltern von jeher zurecht gefunden, und

den Mangel gesetzlicher Vorschrift ersetzt habe; sonst würde es an bestimmtem Gewohnheitsrecht, das dem geschriebenen Gesetze zu Hülfe käme, sicherlich nicht fehlen; auch nicht befremden, dafs es zweifelhaft blieb, ob? und wie? man das römische Recht — obgleich es als Hülfrecht hieselbst unstreitig recipirt ist — mit den geschriebenen Provinzialgesetzen hier vereinigen könne.

Mich däucht, um auf die Beantwortung der Frage zu kommen, dafs ein Gesetz gleich verbindend sey, mag der Gesetzgeber dasselbe in Gebot und Verbot rein disponirend ausdrücken, oder dabei eine Wahrheit, eine Gesinnung, ein menschliches oder ein staatsbürgerliches Verhältnifs in Anspruch nehmen, woran er den Verstand, oder das Gemüth, oder die alltägliche Erfahrung nur zu erinnern brauchte, um freiwilligen — ich mögte sagen, instinctmäfsigen — Gehorsams gewifs zu seyn. Er setzte voraus, dafs Vernunftwesen sich in diesem Falle selbst das Gesetz machen, und mogte weder gebieten, noch verbieten, wo das moralische Richtmaafs im Denken und Thun unmittelbar in der Wesentlichkeit des Menschen selber liegt.

In der That, bedarf es des Müssens in allen seinen mannichfachen Normirungen da, wo das Sollen eben so deutlich in dem Herzen ruht, als es klar sich vor das geistige Auge stellt? Das erste, das natürlichste und heiligste Verhältnifs ist das der Aeltern zu den Kindern, der Kinder zu den Aeltern. Aus diesem erst gehen die Verhältnisse der Gesellschaft und des staatsbürger-

lichen Vereins hervor. Hier Mag manches so verwickelt und hypothetisch erscheinen, dafs ein allgemeiner Wille sich durch den Canon des Gesetzgebers kund geben mufs; dort aber erzeugt das Einfache und Naturgemäfse, in dem reinen Gemüth, ein Einverständnifs, das aller fremden Einwirkung von selbst entbehrt.

Wenn der Gesetzgeber sich also begnügte, an das naturgemäfse Verhältnifs zwischen Aeltern und Kindern blos zu erinnern, — wenn er einer Gesinnung vertrauete, welche er als vorhanden annehmen mufste, so lang' er selbst sich gerecht und naturgemäfs darstellen wollte: so kann man unmöglich sich überreden, er habe dem Testirer eine ganz ungebundene Willkühr in Verfügung über das geerbte bewegliche und über das selbsterworbene Vermögen in die Hand gegeben. Wäre diefs seine Absicht gewesen: so würde er sich sicherlich auch die Erinnerung in dem angeführten §. 2. seiner Stadga erspart haben.

Stellen wir die Ausführlichkeit, mit welcher das römische Recht von der Legitima, von der Enterbung und der Präterition handelt; die Bestimmungen, mit welchen es sich von Zeit zu Zeit über den Betrag der ersteren und über die Ursachen der letzteren vervollständigte, — stellen wir beides zusammen mit dem gänzlichen Schweigen des Ritterrechts über diese Rechtsmaterie, und mit dem wahrhaft edelen Andeuten dieses Gegenstandes, das uns in der Testaments-Stadga — mich wenigstens immer — mit Verehrung für den Geist des Gesetzgebers an-

spricht: so haben wir die Gesetzgebung der Alten, so classisch sie auch ist, hier gewifs nicht zu beneiden; noch weniger aber einen Grund, das Schweigen einer, und das leise Andeuten anderer Seits, mißbräuchlich als Billigung einer Freiheit anzusehen, die dem Gesetzgeber durchaus fremd und verwerflich war.

Es liegt aufser den Grenzen dieses Versuchs, umständlich zu erörtern, was es mit der schon in unseren ältesten Provinzialgesetzen wiederholt bezeugten Sorgfalt — dafs die Erbgüter nicht willkürlich verwestirt werden — eigentlich auf sich habe, und wie die alte Lehnsverfassung hiesiger Lande dieses Verbot sichtbar motivirte. Aber bemerken darf ich, dafs dem Gesetzgeber die Wohlfahrt der einzelnen Individuen gewifs nicht gleichgültig seyn konnte, da ihm die Erhaltung und der Flor ganzer Familien so sehr am Herzen lag *h*).

h) Diese Fürsorge äußert sich unter andern in der Königl. Verordn. über alle Execut. 1669. 10. Jul., §. VI. p. 237. L.O., in der Königl. Verordn. 1686. 25. Octbr., p. 433. L.O., in dem Königl. Briefe an das Dörptsche Hofgericht 1699. 18. April u. s. w. Solche und ähnliche Gesetze stammen alle von einem Gesetzgeber, dessen offenkundigem Eifer für die Justizpflege Livland noch jetzt so viel verdankt, dafs es sich wegen der sonstigen Verkürzung in Privilegien und Eigenthum, jetzt wenigstens mit ihm ausgesöhnt fühlen mögte. Der eigenenthümliche Geist aller schwedischen Gesetze aber ist unverkennbar, und gewifs hat Schweden seine, den Livländern bei ihrer Unterwerfung, und in der Folge wiederholt gethane Zusage — sie bei ihren Rechten und

Ich kann nicht glauben, daß man in einem Falle, wo Uebereinstimmung der Vernunft und des Gefühls sich so dringend uns kund geben, zweifelhaft seyn könnte, und eigentlich behaupten mögte, "daß das livländische Erbschaftsrecht der Adelichen überhaupt nichts von einer Legitima wisse." Wäre dieß: so müßte es auch schlechterdings gar keine rechtmäßige Ursachen der Exhäredirung geben, und selbst die oberflächlichste Erinnerung an die natürlichen Bande, welche Aeltern mit Kindern verbinden, wäre mehr als wahrer Ueberfluß, ja wäre offenbarer Widerspruch, wäre — —

Kann man ein Gesetz interpretiren, und den Gesetzgeber unregelmäßiger denken, mangelhafter reden lassen, als Jeder ohne Auswahl sich in Gedanken und Sprache schon im gemeinen Leben darstellt?

Privilegien zu erhalten — gewissenhaft erfüllt, sobald es nur darauf ankam, das Privatrecht einer, mit fast gar keinen Gesetzen versehenen Provinz zu vervollständigen. Es läßt sich historisch nachweisen, daß Livland bei seiner Unterwerfung unter russische Botmäßigkeit nicht gemeint war, diesen Gewinn an privatrechtlichen Gesetzen geradezu aufzugeben, und sich nachher als Gewohnheit wieder anzueignen, was es bei seinem dermaligen Zustande durchaus nicht mehr entbehren konnte. Es gieng in seiner Capitulation über diesen Punct nur vorsichtig zu Werke, um zu jenem Gewinn nicht den erlittenen Verlust der Standesrechte zu bringen. Daß dem also sey, lehrt die Capitulation vom J. 1710, von erster bis zu letzter Zeile.

Der angeregte Zweifel dürfte also vielmehr den Umfang und Betrag der Legitima, so wie die Natur und Beurtheilung der rechtmäßigen Enterbungsursachen betreffen.

Anlangend den Umfang der Legitima, d. h., die Frage, welche Personen der Testirer Verwandtschaft halber in seinem Testamente berücksichtigen muß: so ist freilich nur von dessen unmittelbaren Descendenten, d. i., von seinen Kindern [aber *implicité* doch wohl auch von deren Nachkommen] in unseren Gesetzen die Rede *i*); man kann daher füglich nicht annehmen, daß sie sich auch auf die übrigen Linien der gesetzlichen Erbfolge erstrecke. Wollte man die Verpflichtung des Testators, nach dem römischen Rechte, auf seine Ascendenten und Geschwister ausdehnen: so geschähe, meines Erachtens, der freien Dispositionsfähigkeit desselben um so mehr Eintrag, als eines Theils das Gesetz nirgends Ascendenten und Geschwister wie Notherben im dispo-

i) Hier handelt sich's blos von dem Erbschaftsrecht der Adelichen. Denn rücksichtlich der livländischen Bauern z. B. ist in der Bauerverordn. v. 1819. §. 422. u. 423. der Betrag der Legitima genau bestimmt, auch ausdrücklich festgesetzt, daß sie sich nicht blos auf Kinder und diejenigen, welche sie repräsentiren, sondern in deren Ermangelung auf Aeltern und Großältern erstrecke. — Die Bestimmung des Rig. Stadtrechts, daß Wittwer und Wittwe, wenn sie mit einem Kinde theilen, die Hälfte, theilen sie mit mehreren, ein Drittheil der Verlassenschaft auf ihr Erbtheil nehmen, scheint verwandt mit der Nov. 18.

tionsfähigen Vermögen anerkennt, und als anderen Theils ohnehin das Repräsentationsrecht hier nicht überall nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt werden darf; denn der Bruder z. B. schließt die Schwester nach Cap. 62. des Ritterrechts von allem Erbrecht an der Verlassenschaft des abgetheilten Bruders gänzlich aus, nicht aber die Schwester den Bruder, rücksichtlich einer zu beerbenden abgetheilten Schwester; und die Kinder eines verstorbenen halbbürtigen Geschwisters werden von dem lebenden Halbgeschwister ausgeschlossen, Königl. Brief an die Hofgerichte vom Jahre 1686.

Fragt sich's ferner: was in Betreff des Betrages der Legitima bei den Adelichen Rechtens sey? so zeigt der oben allegirte §. 2. der Königl. Testaments-Stadga, daß unterschieden werden müsse, ob der Testator unmündige oder mündige Kinder hinterläßt. Jene, noch der Auferziehung bedürftig und unfähig, ihre Nahrung selbst zu erwerben, auch nicht mit sonstigem Vermögen versehen, müssen von des Testators selbsterworbenem und beweglichem Guthe, ihrem Stande angemessen, so viel ausgesetzt erhalten, als ihre Erziehung fordert, bis sie ihr Fortkommen selbst zu berathen wissen; diese sollen sich wenigstens einiger Billigkeit von Seiten des Testators zu erfreuen haben. Es ist also in beiden Fällen der Betrag der Legitima gänzlich in das billige Ermessen der Aeltern gestellt.

So selten nun — und hoffen wir, niemals! — hier richterliches Einschreiten nöthig seyn mag:

so bleibt dennoch, um der Sache auf ihren völligen Grund zu kommen, die Frage übrig: "was wäre Rechtens, wenn über den Betrag der Legitima gestritten würde?"

Gewifs würde der Richter die vom Gesetzgeber selbst ausgesprochene Gesinnung ehren, und ohne wahrhafte Noth sein Erkenntnifs in diesem Falle Niemandem aufdringen. Spräche man ihn aber mit Fug Rechtens um dasselbe an: so mögte er, glaub' ich, theils die allgemeine Bestimmung des Provinzialgesetzes, theils dessen gänzlichcs Stillschweigen durch die Festsetzungen des gemeinen, als unstreitigen Hülfsrchtes, unbedenklich ergänzen, und,

da gesetzlich der unmündige, noch nicht erzogene Notherbe, in Ermangelung sonstiges Vermögens, aus der Aeltern selbsterworbenem unbeweglichem und beweglichem Guthe so viel erhalten soll, als Unterhalt, Erziehung und weiteres Fortkommen, bis er sich selbst versorgen kann, standesmäfsig erfordern,

den Betrag der Legitima,

nach der Nov. 18. Cap. 1., jedoch dergestalt, dafs sie in keinem Falle weniger betrüge, als mit Berücksichtigung des Standes und der Vermögensverhältnisse, der vom Gesetz angegebene Zweck erheischt,

bestimmen, also für den Fall,

dafs die Justinianische Erhöhung der Legitima zu dem angegebenen Zwecke nicht hinreichte, gleichwohl aber die Verlassenschaft beträglicb genug wäre, alles herzugeben, was standesmä-

siger Unterhalt, Erziehung und Beförderung des weiteren Fortkommens nöthig machen, nach der Vorm.Ordn. 1660. 17. März, Arg. §. 16. 19. 20., arbitrair so viel zulegen dürfen, dafs die weise Disposition des Gesetzes erfüllt werde.

Hätte der Richter es mit einem mündigen Notherben zu thun, welcher, auferzogen und fernerer Fürsorge nicht mehr bedürftig, von dem Erblasser ohne rechtmäßige Ursache aus dessen selbsterworbenem unbeweglichen und beweglichen Vermögen gänzlich enterbt wurde: so würde er nur suppliren, worin die Beobachtung "einiger Billigkeit" verletzt worden ist, d. h.,

lediglich nach der Nov. 18. Cap. 1. verfahren, und mit Grundlegung der daselbst und in Nov. 39. Cap. 1. enthaltenen Regel, dafs die Legitima ein Theil der Intestatportion ist, und bei ihrer Berechnung immer auf den Zustand der Intestatvererbung gesehen werden mufs, bei der Festsetzung des Betrages denjenigen von den Miterben mitzählen, welcher etwa mit Fug Rechters gleichfalls enterbt wurde, ingleichen denjenigen, welcher freiwillig seine Legitima ausschlug.

So wie das römische Recht, als ein wahres Hülfrecht, uns hier Hülfe gewährt: so gewähre es uns dieselbe auch, wenn es auf Namhaftmachung aller rechtmäßigen Ursachen der Enterbung ankommt, deren §. 1. der Testamentsstadga von 1686 im Allgemeinen, ohne sie zu spe-

cificiren, erwähnt. Wir reichen vollkommen aus, wenn wir uns in diesem Falle an die Nov. 115. und an die natürliche — wenn auch von einigen Rechtslehrern bestrittene — Regel halten, daß Handlungen, welche mit den, als legalen Enterbungsursachen angegebenen, ganz gleicher oder noch schlimmerer Art sind, nothwendig mit unter dem Gesetz begriffen seyn müssen. Aber — sollte es wirklich Noth thun, daß wir dieses traurige Register in System bringen und wissenschaftlich vermehren? — —

Register.

A.

Abfindung, ist zu beweisen, §. 915.; wie weit sie geht, §. 916.; desfallsige Urkunden auf Stempelpapier zu schreiben, §. 917.; bezügliche Abgaben, §. 918.

Abgaben, (gesetzliche), von der Erbschaft fallen auf den Erben, §. 144.; des Kaufmannes, wenn er erbt, §. 145.; und des Ausländers, §. 147.; von den Testamenten, §. 616.; werden dem Retrahenten ersetzt, §. 1043.; öffentliche, berichtigt die Wittwe aus dem Trauerjahr, §. 197. Note c; bei dem Verkauf einer Erbschaft, §. 973.; wann der Abschofs dem Erbschaftskäufer zur Last fällt, §. 974.

Activa, deren Beitreibung während der Bedenkfrist, §. 99.; die Mehreren legirt worden, §. 739.

Adeliche, wie deren Söhne erben, §. 272.; deren Erbfolge, §. 315.; Güthergemeinschaft derselben, §. 197. Note a; kinderlose, deren Beerbung, §. 315. 339.; wenn sie nicht abgetheilt sind, §. 315. u. folg.; wenn sie abgetheilt sind, §. 322.; deren Halbgeschwister als Erben, §. 339.; auf dem Lande, was bei ihrem Tode zu beobachten ist, §. 79.; deren Erbrechte verhandelt das Hofgericht, §. 61.; nach welchen Gesetzen, §. 66.; wenn der Geistliche aus dem Adelstande ist, §. 69. Note *; Inventirung und Versiegelung des adelichen Nachlasses, §. 78.; Nählerrecht der Immatriculirten, §. 1009.; Verhandlung des caducirten, adelichen Nachlasses, als Kronsinteressesache, §. 364. Akg.; unbewegliches Vermögen Adelicher, auf Leute bürgerlichen Standes fallend, §. 148.; auf Leute gemeinen Standes, §. 148. Note c.

- Adoption**, daraus entspringendes Erbrecht, §. 247., auch §. 185. folg.
- Aeltern**, Verlust ihres gesetzlichen Erbrechts, §. 185. Note c; bürgerlichen Standes, wenn sie zur Erbschaft gelangen, §. 351.; deren Erbrecht, s. Vater, Mutter.
- Aerndte**, (laufende), gehört zum Beweglichen, §. 281.; in Beziehung auf die Wittve, §. 32. Note b.
- Alimente**, des Notherben, während der Bedenkfrist, §. 101.; der Kinder, aus dem Trauerjahr der Wittve, §. 197. Note c; desfallsige Verpflichtung der Aeltern, §. 228. Note a.
- Alter**, rücksichtlich der Testamentserrichtung, §. 449. Akg.
- Annahme**, der Erbschaft, s. Antritt.
- Anstalten**, (öffentliche), können erben, §. 186.; deren Rechte an caducirtem Vermögen, §. 357.; an Legaten, §. 684.
- Antritt**, (Erbschafts-), §. 109. 111. folg.; wann er Statt findet, §. 116.; unter welchen Voraussetzungen, §. 122. folg.; woraus er vermuthet wird, §. 117. folg.; desfallsige Erklärung, §. 121.; von eines Dritten Seite, §. 125.; unter Vorbehalt, §. 126.; bei gerichtlicher Inventur des Nachlasses, §. 127.; dessen Wirkung, §. 130. folg.
- Apotheken**, sind Unbewegliches, §. 36.
- Archimandriten**, testiren über ihr Unbewegliches, §. 388. Akg. 1.
- Armenanstalten**, deren Erbrecht an caducirtem Vermögen §. 357.
- Arrendegelder und Güther**, siehe Kronsarrendegüther.
- Ascendenten**, deren Erbfolge, §. 256. Note *, §. 312. folg.; folgen nach den Descendenten, §. 251.; deren Concurrenz mit Erblassers Geschwister, §. 259.; erben nach Stämmen, §. 321.; haben kein Pflichttheil, §. 416. Note *; s. Vater; deren Enterbung, §. 435.
- Aufbewahrung**, des Testaments, §. 616.
- Ausantwortung**, fremden Eigenthums, s. Erbmasse.
- Ausgleichung**, §. 904.; wann sie Statt findet, §. 905.; wann die Verpflichtung dazu erlischt, §. 906. 908.; wann

sie als erlassen gilt, §. 907.; worauf sie geht, §. 909. bis §. 913.

Ausländer, deren Nachlassproclam, §. 71.; deren Capital im Reichsschuldbuch, §. 183. Akg.

Auslagen und Kosten, des Erben, §. 104.; deren Vergütung von Seiten der Miterben, §. 159.

Auslegung, des Testaments, §. 578. folg.

Aussaats, ist Unbewegliches, §. 36. Note e.

Aussage, für Kinder bürgerlichen Standes, §. 227. Note a; wann sie geschieht, §. 228.; und wie, §. 228. Note a; in welchem Betrage, ebd.; rücksichtlich unmündiger Kinder, ebd.; bei Einkindschaftung, §. 248. 296.

Ausschließung, gesetzlicher Erben, §. 879.

Ausspruch, s. Aussage.

Aussteuer, ungeheiratheter Töchter, §. 228. Note a; wann sie zur Masse gerechnet wird, §. 285. 311.; deren Ausgleichung, §. 909.; fällt dem unbeerbten Wittwer zu, §. 208. Akg. I.

B.

Baarschaft, §. 32. Note n; deren Fruchtbarmachung während der Bedenkfrist, §. 99.; s. Capitalien.

Bauern, deren Nachlass, §. 92.; Verhandlung ihrer Nachlasssachen, §. 65.; nach welchen Gesetzen, §. 66.; bezügliches Proclam, §. 72. 73.; deren Erbrecht am mütterlichen Vermögen, §. 231.; bei Kindern aus mehreren Ehen, §. 234.; Erbtheilung ihrer Kinder, §. 302.; deren Pflichttheil, §. 416. Note *, §. 424. 447.; deren schriftliches Testament, §. 494.; Beerbung kinderloser Bauern, §. 334.; wenn Ascendenten vorhanden sind, §. 334.; wenn keine, §. 335.; wenn Halbgeschwister, §. 348. folg.; Bauerwitwe, §. 230.

Bauergemeinden, deren Rechte zu caducirtem Vermögen, §. 356.

Bedenkfrist, deren Dauer, §. 97. 98.; Befugnisse während derselben, §. 99.; und Verpflichtungen, §. 102.; Alimmente des Notherben, §. 101.; Ablauf der Frist, §. 104.

127.; bei Abschätzung eines zu theilenden Grundstücks, §. 274. 300.

Bedingungen, der Erbeinsetzung, §. 522.; eines Testaments, §. 539. folg., §. 550. folg.; deren Aufhebung und Abänderung, §. 550.; wann sie als aufgehoben gelten, §. 551. folg.; wann als nicht ausgemacht, §. 554. folg.; wann als nicht erfüllt, §. 561. 567. folg., §. 574.; im Codicill, und nicht im Testament, §. 553.; physisch unmögliche, §. 555. folg.; zufällig unmögliche, §. 557.; verhängliche, §. 558.; dem Legatar zu Statton kommende, §. 560.; Mehreren zugleich auferlegte, §. 563.; wann zu erfüllen, §. 562. folg.; unterbliebene Erfüllung, §. 566. folg.; aus Schuld des Erben, §. 569.; wann deren mehrere dem Erben auferlegt sind, §. 565.; abzuwartende Erfüllung, §. 570.; behufige Wahl, §. 573.; wann sie nur Einige der Miterben treffen, §. 577.; siehe Legatar, Erbe.

Beerbte Wittwe, s. Wittwe.

Begräbniskosten, treffen den ganzen Nachlaß, §. 193.

Beneficium inventarii, §. 93. 94. 96.

Besiegelung, s. Siegel.

Besitz, der Erbschaft, §. 155. 872.; s. Erbschaft.

Besitznahme, der Erbschaft, von Seiten Eines Erben, §. 149.; von Seiten mehrerer Erben, §. 154.; unter Vormundschaft stehender Erbschaft, §. 152.; unter Concurs stehender, §. 153.

Besitztitel, dessen Corroboration, §. 151.

Bettwäsche, gehört zu den Kleidungsstücken, §. 32. Note h.

Bewegliches, Vermögen, §. 29. 30. 32. 281.; dessen Gattungen, §. 31.; dessen Eigenschaften, §. 33.; dessen Verkauf, §. 85. 99.; nach welchen Gesetzen, rücksichtlich des Erblassers zu beurtheilen, §. 183.; dessen Vererbung bei adelichen Wittwen, §. 197. 200. 204. 205. 207. 208.; bei Geschwistern, §. 197. Note g., §. 280.; dessen Testirung, §. 415.; dessen Theilung, §. 865. 26. 27.; s. Pflichttheil.

- Beweis, des Erbrechts, §. 52.; der Aufhebung des Legats, §. 817.; des Erbvertrags, §. 847.
- Bibliothek, gehört zum Unbeweglichen, §. 36.
- Bienengerechtigkeit, §. 36.
- Blödsinn, wird nicht vermuthet, §. 393.; als Ursache gutgemeinter Enterbung, §. 437.; Testamente der Blödsinnigen, §. 388. 391. folg.
- Blutsverwandte, sind gesetzliche Erben, §. 186.; deren Erbrechte, §. 241. folg.
- Braugeräth, §. 36. Note h.
- Braugerechtigkeit, §. 36. Note h.
- Brennereigeräth, §. 36. Note h.
- Brenn- und Nutzholz, §. 36. Note h.
- Bruder, erbt vom abgetheilten Bruder, §. 323.; erbt mit dem Vater zu gleichem Theil, §. 323.; erbt von der abgetheilten Schwester, §. 324.; eines Geistlichen, dessen Erbrecht, §. 325.; schließt im Nählerrecht die Schwester aus, §. 1000.; und auch in der Erbschaft, §. 1000. Note a; Bruder und Bruder erben zu gleichem Theil nach Köpfen, §. 268.; s. Söhne.
- Brüderkinder, erben vom abgetheilten Vaterbruder, §. 322.; nach Stämmen, §. 323.
- Buchhandlung, §. 36.
- Bürgerliche, deren Nählerrecht, s. Nählerrecht; Verhandlung ihres Nachlasses, §. 64. folg.; nach welchen Gesetzen, §. 66.; Erbtheilung ihrer Kinder, §. 295. folg.; ihre Halbgeschwister, §. 345.; wenn sie kinderlos sind, §. 331. 332. 333.; s. Wittwe.
- Bürgerlich-Todte, haben kein Erbrecht, §. 185.
- Buden, dürfen bei Theilungen nicht zerstückelt werden, §. 862.

C.

- Capitalien, zu Unbeweglichem gehörig, §. 37., §. 415. Akg., §. 862.; zur Einlösung eines Stammguthes verwandt, §. 39. Note b; in der Eigenschaft eines angestammten Vermögens, §. 40.; zum Nachlaß gehörige und nicht zu kündigende, §. 85.; geerbte, §. 622.; legirte, §. 801.;

nicht zu zerstückelnde bei der Erbtheilung, §. 862.; siehe Legat, Kaufmannscapitalien.

Caput familias, bekommt die Nachlassurkunden, §. 860. Note c.

Charakterisirte, Inventur ihres Nachlasses, §. 78.

Classe, vorhergehende, schließt die nachfolgende in der Erbtheilung aus, §. 252.

Codicill, Begriff, §. 366.; Inhalt, §. 646.; Erfordernisse, §. 646.; wenn es als solches gilt, §. 647.; vom Testament verschieden, §. 649.; Benennung eines, vom Testament verschiedenen Erben, §. 649.; dessen Verhältnifs zum Testament, §. 382. 655.; enthält weder Erbeinsetzung, noch Enterbung, §. 439. 553.; das spätere entkräftet das frühere, §. 573.; kennt keine Förmlichkeit, §. 573.; wer zur Verfassung berechtigt ist, §. 648.; Aufhebung des früheren Testaments durch Codicill, §. 650.; nachträgliche Benennung des Erben, §. 651.; ob darin dem Testamentserben substituirt werden kann, §. 652.; ob es die bestimmte Erbfolge beschränken kann, §. 652.; wenn es in Nebenumständen vom Testament abweicht, §. 653.; mehrfache Codicille, §. 654.; widersprechende, §. 654.; gleichzeitige mit dem Testamente, §. 655.; bloß Codicill und kein Testament, §. 656.; besteht mit und ohne Testament, §. 657.; durch Testament bestätigt, §. 657.; Auslegung des Codicills, §. 658.; dessen Eröffnung, §. 659.; wann ein Testament als Codicill gilt, §. 660.; dessen Legatbestimmung, §. 678.

Collation, s. Ausgleichung.

Concurs, wenn sich darin das Vermögen des Erben befindet, §. 111.; oder die Erbschaft, §. 152.; Näherrecht beim Concurs, §. 1014.

Conventionalstrafe, trägt der Erbe, §. 21.

Corporationen, deren gesetzliches Erbrecht, §. 186.; können Legate erben, §. 684.

Corroboration, des Besitz- und Eigenthumstitels, §. 151.

Curatel, s. Nachlasscuratel.

D.

- Datum**, fehlendes, bei Testamenten, §. 490.
Deckel, über offene Brunnen, §. 36. Note h.
Descendenten, deren Eintritt in des gesetzlichen Erben Stelle, §. 256.; erben in Stämmen, §. 258.; der Geschwisterkinder, §. 259.; deren Enterbung, §. 432.; s. niedersteigende Linie.
Dienstadel, erblicher, sortirt in Ansehung seiner Erbrechte unter dem Hofgericht, §. 61.
Dienstbarkeit, s. Servitut.
Donatio propter nuptias, §. 197. Note d; virginitatis causa, ebend.; Poschlinien von Schenkungen, §. 617. folg.
Dünger, §. 36. Note h.

E.

- Edelleute**, s. Adelige.
Edelsteine, s. Juwelen.
Ehe, ungültige, Erbrecht der Kinder aus ungültiger Ehe, §. 185.; mit einem Verbrecher, §. 185. Note *; zwote Ehe, §. 227. Note a., §. 228.; Erbrecht der Kinder aus zwoter Ehe, §. 246. 249. 304.
Ehebruch, macht des Erbrechts verlustig, §. 223. Akg.
Ehefrau, deren Testament, §. 399.; vom Manne am Testiren gehindert, ebd.; wird nicht in der Kinder Mütterliches verheirathet, §. 216. Note a, §. 219. Note a; s. Verbrecher, Ehegatten.
Ehegatten, deren gesetzliches Erbrecht, §. 186. 188.; Verlust desselben, §. 185. Note c; adelichen Standes, in Ansehung der Güthergemeinschaft, §. 197. Note a; Poschlinien von gegenseitigen Vermächnissen, §. 617. 619.; siehe Wittwe.
Ehrlose, haben kein Erbrecht, §. 185.; gelten nicht als Zeugen bei Testamenten, §. 499.
Eigenthum, fremdes; s. Erbmasse, Erbschaft; dessen Corroboration, §. 151.
Einbringung zur Masse; s. Ausgleichung.
Eingebrachtes, Vermögen, wird ausgeschieden, §. 860.

Einlösung, s. Näherrecht.

Einkindschaft, Begriff, §. 227.; ist erlaubt, ebd. Note a;
Erbrecht daraus, §. 248. 296.

Einstandsrecht, s. Näherrecht, §. 975.

Einweisung, der Erbschaft, §. 150.

Enterbung, Recht dazu, §. 427.; wird nicht begünstigt,
§. 428.; wie sie geschieht, §. 429.; worauf sie geht, §. 430.
434.; von Uebergang verschieden, §. 443.; muß sich
auf rechtmäßige Ursache gründen, §. 431.; die Ursache
muß benannt seyn, §. 438. 439.; Arten derselben, §. 432.;
der Descendenten, §. 432. 433.; der Ascendenten, §. 435.;
Beweis der Ursache, §. 440. 444.; wenn sie zweifelhaft
ist, §. 441.; wenn sie dem Testator bekannt oder unbe-
kannt war, §. 442.; unrechtfertige, §. 445.; auf das Pflicht-
theil sich beziehend, §. 446.; bei livländischen Bauern,
§. 447.

Entsagung, der Erbschaft, §. 109. folg., §. 895.; wer da-
zu berechtigt ist, §. 110. 111. 163. 164.; wie sie geschieht,
§. 165. 166.; zu wessen Besten, §. 168. 177.; was sie vor-
aussetzt, §. 167.; worauf sie sich bezieht, §. 169.; deren
Veranlassung, §. 169. 170.; des mit gesetzlichem Erbfol-
gerecht versehenen Testamentserben, §. 170.; ungültige,
§. 172.; unwiderrufliche, §. 173.; deren Wirkung, §. 173.
174. 175. 176. 177. 180.; bezügliches Verfahren des Ge-
richts, §. 178.; Rechte des Eintretenden, §. 179.; von al-
len Erben erklärt, §. 180.

Entsiegelung, des Testaments, §. 598.

Equipage, was dazu gerechnet wird, §. 32. Note i.

Erbe, §. 4.; repräsentirt den Erblasser, §. 5. 12.; gleich
von dessen Tode ab, §. 7.; tritt in dessen Rechte und
Verbindlichkeiten, §. 6. 12. 13. 131.; zahlt die Erbschaft-
schulden, §. 9. 13.; und die vom Erblasser verwirkte Con-
ventionalstrafe, §. 21.; erbt die Activschulden, §. 11.;
Rücksicht auf dessen Geschlecht und Stand, §. 28.; ihm
fallen die, vor dem Antritt bezogenen, Nutzungen zu,
§. 51.; er muß sein Erbrecht beweisen, §. 52. 53.; Unge-
wisshheit des Erbrechts, §. 54.; Erben verschiedenen Stan-

des, §. 69.; Bedenkfrist, §. 93. 97. 98. 104. 106.; Verantwortlichkeit des falschen Erben, §. 56. folg.; Ausmittlung des wahren Erben, §. 86.; Bitte um das Benefic. invent., §. 94. 96. 97. 99. 100. 102. 103. 106.; Auslagen während der Bedenkfrist, §. 104.; Ableben während derselben, §. 107. 108. 139.; Erklärung des Erbschaftsantritts, §. 109. 112. folg.; Kostenersatz bei nicht erfolgtem Antritt, §. 128.; Verhaftung gegen die Erbschaftsgläubiger, §. 129.; Ableben des Erben, §. 132.; wenn er alsdann Nebenerben hat, §. 133.; wenn er die Bedingung nicht erfüllt hatte, §. 135. 566.; Evictionsleistung der Erben, §. 142. 922.; Zahlung der gesetzlichen Abgaben von der Erbschaft, §. 144.; wenn der Erbe zum Kaufmannsstande gehört, §. 145.; Meldung des Erben auf ergangene Ladung, §. 146. 360. 362. 644.; Rechte des Erben bei Antritt entsagter Erbschaft, §. 179.; der Posthumus als Erbe, §. 380. Akg.; Niemand wird gezwungen, Erbe zu seyn, §. 381.; daheriges Recht zur Entsagung, §. 699.; Fähigkeit, Erbe zu seyn, §. 385.; Beweis, daß Enterbung oder Uebergehung gültig waren, §. 440. 444.; der Erbe braucht nicht im Testamente benannt zu seyn, §. 510.; Substitution des Erben, §. 531. 532. 538. 541.; Transmission des Erbrechts, §. 566.; Pflichten des Erben gegen den Legatar, §. 570. 572. 758. 781. 784. 789. folg., §. 801. 802. 803. 806. 809. 818. 821.; gegen den Testator, §. 581.; in Ansehung auferlegter Bedingungen, §. 644.; Einlieferung des Testaments bei Gericht, §. 588.; Vollstreckung des Testaments durch den Erben, §. 609.; Anstreitung desselben durch ihn, §. 627.; Veräußerung der Erbschaft durch ihn, §. 782.; Ausschließung des gesetzlichen Erben, §. 879.; dessen Eintritt, §. 892.; dessen Obliegenheit, §. 893. 894.; im Testament übergangen, §. 650.; der, zugleich Testamentserbe, der Erbschaft entsagt, §. 170.; dem Erben gebührender Zuwachs, §. 902.; abgefundene Erben, §. 911. 914.; abgetheilte Erben, §. 287. 922.

Erbanfall, worauf er beruht, §. 42.; und Erbtheilung, die unentschieden bleiben, §. 48. 49.

- Erbausprüche**, abgefundener Söhne, §. 287. 922.
- Erbeinsetzung**, muß im Testament enthalten seyn, §. 439. 507.; in wechselseitigen Testamenten, §. 506.; ob in bestimmten Formeln, §. 509.; gilt nicht mit Beschränkung gewisser Zeit, §. 521.; bedingte, §. 522.; wird nicht codicillarisch gehoben, §. 553.
- Erbfolge**, gesetzliche, §. 181.; nach welchen Gesetzen, §. 183.; deren Beweis, §. 184.; Unfähigkeit dazu, §. 185.; Recht dazu, §. 186.; wann sie eintritt, §. 645.; bei abgetheilten Kindern, §. 297. 316. folg.; unter Adelichen, §. 315.; unter Geistlichen, §. 325.; unter Bürgerlichen, §. 331.; unter Bauern, §. 334.; in Kronsarrendegüther, §. 923. folg.; testamentarische, deren Gegenstände, §. 383.; deren Ergänzung durch die gesetzliche, §. 585.
- Erbguth**, ist unveräußerlich und testamentarischer Verfügung nicht unterworfen, §. 283. Note a; wenn es veräußert ist, ebd.; oder verschuldet worden, §. 284.; der Wittve Trauerjahr im Erbguth, §. 197. Note c; s. Landguth, Familienguth.
- Erblasser**, s. Testator, Testament, Erbmasse.
- Erblosung**, §. 976.
- Erbmasse**, §. 1. 2.; ist ein untrennbares Ganze, §. 3.; was dazu gerechnet wird, §. 15. 17. 18. 19. folg.; deren Abscheidung vom fremden Eigenthum, §. 16.; deren Theilung, §. 271.; Ansprüche der Krone an dieselbe, §. 861.; Ueberschufs der Erbmasse, §. 885. folg.; Kurzschufs derselben, §. 888. folg.; Ausgleichung derselben, §. 904. folg.
- Erbrecht**, dessen verschiedene Anwendung, §. 25.; dessen Arten, §. 43.; dessen Aufrechthaltung, §. 138.; dessen Veräußerung, §. 140. 141.; dessen Classen, §. 251. folg.; dessen Bedingnisse, §. 540.; dessen Erlöschen, §. 135. 221. 223. 136. 137.
- Erbschaft**, s. Erbmasse, Erbanfall, Erbe, Erbrecht, Erbtheil; Fähigkeit dazu, §. 22. 23. 204. 406. Akg.; Unfähigkeit dazu, §. 24. 405. 406.; Erwerbung derselben, §. 44.; von welcher Zeit ab, §. 45. 46. 50.; deren Besitzergreifung, Einem anfallend, §. 149.; Mehrern anfallend,

§. 154.; Transmission derselben, §. 47.; bezügliche Verhandlung, §. 59. 60.; Erbschaft unter Vormundschaft, §. 152.; unter Concurs, §. 153.; deren Besitz in ungetheilter Masse, §. 155. 156.; Schutz im Besitz, §. 872. 873. 874.; Einfluß der Erbschaftsentsagung auf das Prälegat, §. 703.

Erbschaftsgläubiger, dessen Befugniss während der Bedenkfrist, §. 100.; kann nicht gegen seinen Willen an den Erbschaftskäufer gewiesen werden, §. 967.

Erbschafts Kauf, s. Kauf.

Erbguth, in der testamentarischen Verfügung übergebenes, §. 519.

Erbtheil, unbestimmt gebliebenes, §. 518.; dessen Entwähnung, §. 143.

Erbtheilung, abermalige, §. 143. 920.; mit Concurrenz von Mündigen und Unmündigen, §. 162. 853.; in ein Grundstück, §. 275. Note a, §. 279. 298. 306.; in ein sonstiges Nachlaßstück, §. 789. folg.; kann nicht verweigert werden, §. 851. 854. 855.; deren Wirkung in Ansehung derer, die ungetheilt bleiben wollen, §. 852.; unstatthafte, §. 856.; bezügliches Stempelpapier und Abgabe, §. 857. 858.; bezügliche Feststellung der Theilungsmasse, §. 859. 860. 882.; bezüglicher Manifestationseid, §. 859. Note *; Anzeige der Kaufmannscapitalien, §. 921.; was dabei zu beobachten ist, §. 862.; Theilung untrennbarer Vermögensstücke, §. 863.; Arten der Erbtheilung, §. 864.; aufsergerichtliche, §. 865.; gerichtliche, §. 869.; des beweglichen Vermögens, §. 865.; Vertheilung der Quoten, §. 884. bis 891.; Wirklichkeit der Erbtheilung, §. 919.

Erbvertrag, §. 836.; dessen Perficirung, §. 837.; dessen Beurtheilung, §. 837. 843.; dessen Unwiderrufflichkeit, §. 838.; dessen Form, §. 839.; dessen Umfang, §. 845.; dessen Transmittirung, §. 846.; dessen Beweis, §. 847.; wer ihn schliessen kann, §. 840.; über welches Vermögen, §. 841.; Pflicht der Contrahenten, §. 844.; Natur des durch Erbvertrag erworbenen Vermögens, §. 842.; welche Erb-

folge er ausschließt, §. 845.; Zuwachsrecht bei Erbverträgen, §. 848.; Erbvertrag über Leibrenten, §. 849.

Erd-, Wand-, Band-, Mauer- und Nagelfest, §. 36. Note e; ist nach gemeinen Rechten kein Gegenstand des Legats, §. 672. Note a.

Erziehung, der Kinder, desfallsige Pflicht der Aeltern, §. 228. Note a; liegt der Wittwe aus dem Trauerjahr ob, §. 197. Note c; Erziehungskosten werden nicht abgerechnet, §. 286.

Eviction, des Miterben, §. 160.; der Erben unter sich, §. 182. 922.; beim Erbschafts Kauf, §. 961. 968. 971. folg.

Executionsverfahren, während der Bedenkfrist, §. 103.

Executor testamenti, wann er das Testament zu vollstrecken hat, §. 609.; gilt als Mandatar des Erblassers, §. 610.; dessen Rechtsverhältniß zu den Erben, §. 611.; dessen Rechnungsablegung, §. 612. 613.; dessen Pflicht überhaupt, §. 614.

F.

Fabriken, dürfen bei der Erbtheilung nicht zerstückelt werden, §. 862.

Fähigkeit, zur Erbschaft, §. 22. 23.

Familienerbrecht, dessen Grundlage, §. 241.

Familienguth, was darunter verstanden wird, §. 39.; ist unveräußerlich, §. 408. 427.; ist keiner testamentarischen Verfügung unterworfen, §. 410. 411.; was daraus frommen Anstalten zugewandt werden kann, §. 412. 414. Note b, §. 674.

Fideicommiss, ist keiner willkürlichen Verfügung unterworfen, §. 409.; behufige Ausnahme, §. 410.; Begriff, §. 666. 667.; wird als Legat beurtheilt, §. 668.; was es bezwecken darf, §. 670.; erfordert ein rechtsgültiges Testament, §. 697.; ist widerrufflich, §. 686.; wie es errichtet werden kann, §. 678.; bedingt und unbedingt, §. 679.; wer es errichten kann, §. 682. 822.; wem zu gut, §. 683. 826.; aus welchem Vermögen, §. 823.; unter welchem Bedingniß, §. 824.; bedarf keiner landesherrlichen Bestäti-

gung, §. 825.; ist genau zu erfüllen, §. 827. folg., §. 831.; ist gerichtlich einzutragen, §. 830.; desfallsige Entsagung, §. 832.; desfallsige Sequestrirung, §. 833.; desfallsige Cession, §. 835.; Erlöschung, §. 834.; s. Majorat.

Fideicommissar, Begriff, §. 666.; Verlust seines Erbrechts, §. 136.; hat kein Recht am Zuwachs, §. 690.; zahlt keine Nachlafsschulden, §. 691.; haftet nicht für zufällige Schäden, §. 774.; dessen Recht bei Unzulänglichkeit der Erbmasse, §. 692.; dessen Recht zur Entsagung, §. 699.

Fideicommissarische Substitution, §. 526.

Fideicommittent, §. 666.

Fiduciar, §. 666.; dessen Unterhaltungs- und Reparaturkosten, §. 775.

Findelhaus, dessen Recht an caducirtem Vermögen, §. 357.

Fiscal, s. Kreisfiscal.

Folgeerbe, muß den Testator und Haupterben überleben, §. 529.; kann wieder einen Substituten haben, §. 532.; der substituirte Folgeerbe ist auch dem Haupterben substituiert, §. 534.; dessen Rechte, §. 536. 537.; Verlust seiner Rechte, §. 538.; bei unbedingter Einsetzung, §. 541.; dessen Rechte an das Prälegat, §. 776.; dessen Verhaftung in Ansehung der Legate, §. 820.; s. Substitution.

Folgeerbrecht, s. Substitution.

Forderung, s. Schuldforderung.

Form, versäumte, bei der Erbschaftsentsagung, §. 165.

Frau, s. Ehefrau, Ehegatte.

Frauenzimmer, können Testamente errichten, §. 400.; als Testamentszeugen, §. 499.

Fromme Anstalten, §. 684.

G.

Gabelle, s. Abgaben.

Galeerenstrafe, bewirkt Verlust der Erbrechte, §. 185.

Gatte, s. Ehegatte.

Gebäude, deren Abschätzung, §. 309.

Gebietsladen, sind Unbewegliches, §. 36. Note h.

Geböhren, wer als geböhren anzusehen ist, §. 979.

- Geburt, adeliche, daraus entspringendes Erbrecht, §. 242. 243.
- Geistliche, deren Nachlasssachen sortiren unter den Landgerichten, §. 62.; nach welchen Gesetzen, §. 62. 212. Note c; sie erben nach Stadtrechten, §. 62. Note a; nach welchen Grundsätzen, §. 69. Note *, §. 291. bis 294.; wie kinderlos verstorbene Geistliche beerbt werden, §. 325.; siehe Prediger.
- Gelder, geerbte, s. Capitalien.
- Geldstrafen, zur Erbschaft gehörig, §. 19.
- Gemälde, eingemauerte, §. 36. Note e.
- Gemeindegerecht, dessen Taxation eines Grundstücks, §. 308.
- General-Superintendent, was seinen Erben zufällt, §. 214. Akg. 3.
- Geräthe, §. 32. Note a.
- Gericht, dessen Pflicht bei vorfallender Erbschaftsentsagung, §. 178. 180.
- Geschäfte, neue, darf der Nachlasscurator nicht unternehmen, §. 85.
- Geschenke, der Aeltern, sind kein Gegenstand der Ausgleichung, §. 286. 290.; zugedachte und nicht ausgeführte, §. 718.
- Geschlecht, der Erben, desfallsige Rücksicht, §. 28.; was darunter verstanden wird, §. 40. Akg.; Geschlechtsvermögen, s. Capitalien.
- Geschmeide, §. 32. Note f; gehört zur Theilungsmasse, §. 212. Note a, §. 215. Note b; fällt den Töchtern zu, §. 290.; s. Kleinodien.
- Geschwister, leibliche, ihre Concurrrenz zur Erbschaft, §. 251.; mit Ascendenten, §. 259.; ihre Repräsentation, §. 314.; ihr Erbrecht, in Ansehung eines nicht abgetheilten Erblassers, §. 318.; nach Stämmen, §. 321.; Erbrecht der Geschwister eines Geistlichen, §. 325. 327.; der Geschwister eines Bauern, §. 335.; Anspruch der Geschwister auf ein Pflichttheil, §. 416. Note *.
- Geschwisterkin der, deren Repräsentationsrecht, §. 259.;

- erben nach Stämmen, §. 259. 260. 321.; eines Geistlichen, §. 325.; eines Bauern, §. 335. folg.
- Gesetze, in Verhandlung der Nachlasssachen, §. 66. folg.
- Getraide, auf dem Halm, §. 36. Note e.; Magazin, ebd.
- Gewährleistung, s. Eviction.
- Gewerbe, §. 862.
- Gläubiger, s. Erbschaftsgläubiger.
- Gnadengehalt, s. Pension.
- Gnadenjahr der Predigerwitwen, §. 214.
- Gold, §. 33. Note a.
- Grade, der Verwandtschaft, §. 251.
- Großältern, deren Repräsentationsrecht, §. 261.; wie sie erben, ebd.; und §. 313. 314. 318. 319.; eines Geistlichen, §. 325.
- Grundstücke, zum Nachlass gehörige, §. 85.; geerbte, §. 247. Note a u. b.; städtische, §. 298. folg.; der Bauern, §. 306. folg., §. 310.; s. Vermögen, Legat.
- Grundzinsen, §. 32. Note s.
- Güthergemeinschaft, der Adlichen, §. 197. Note a; nach Stadtrechten, §. 212. Note b, §. 223. Note *; Erbfolge darin, §. 223. Note *.
- Guthscharten, als Pertinenzstück, §. 36. Note h.
- Guthsinventar, was dazu gehört, §. 32. Note b; fällt der Wittwe zu, §. 197. Note h; ist Bewegliches, §. 36. Note h, §. 281.; auf den mit Pfandbriefen verhafteten Güthern, §. 197. Note h.
- Guthsrevenue, den adelichen Wittwen zufallend, §. 197.; aufgelaufene, §. 281.

II.

- Häuser, dürfen nicht zerstückelt werden, §. 299. 862.
- Halbbruder, schließt des Erblassers vollbürtige Schwestern aus, §. 342.
- Halbgeschwister, deren Erbfolge, §. 251.; deren Kinder repräsentiren ihre Aeltern nicht, bei Adlichen, §. 262.; wohl aber sonst, §. 345. 347. 348.; sondern gehören theils zur vierten Classe, §. 263.; theils zu den Seitenverwandten, §. 265.; deren Erbrecht, §. 264. 341. 346. 347.;

bei Adelichen, §. 339.; bei Geistlichen, §. 328.; wie sie erben, §. 343. 347.

Haupterbe, kann nicht Testamentszeuge seyn, §. 499.; wenn er vor der Erklärung über den Erbschaftsantritt stirbt und einen Folgerben hat, §. 704.; mit einem Prälegat bedacht, §. 704.

Hausgenossen, deren Vereidung bei der Erbtheilung, §. 859. Note*.

Hausrath, §. 32. Note d.

Heergewette, §. 197. Note a.

Hochzeit, lediger Töchter, §. 228. Note a.

Hofgericht, welche Nachlasssachen es verhandelt, §. 61. 65., §. 83. Note a.

Holz, s. Brennholz.

Hospital, dessen Recht an Erbvermögen, §. 357.

Hypothek, des Erbschaftsverkäufers im Erbvermögen, §. 970.

I.

Jagdgerechtigkeit, §. 36.

Immission, in die Erbschaft, §. 150.

Intestaterbe, s. Erbe.

Invalidecasse, deren Erbrecht, §. 357.

Inventar, s. Guthsinventar.

Inventur, des Nachlasses, in den Städten, §. 77.; auf dem Laude, §. 79. 80.

Irrthum, des Testators, wenn er legirt, §. 548.

Juwelen, s. Geschmeide.

K.

Kauf, des väterlichen Guthes bei entsagter Erbschaft, §. 175.; einer Erbschaft, §. 937.; wann zulässig, §. 938.; wann er Statt findet, §. 939. 943. 946.; was darunter begriffen ist, §. 940. 944. folg., §. 951. 952. 953. 957. 958.; wer dazu berechtigt ist, §. 941. folg.; Beurtheilung desfallsiger Fähigkeit, §. 942.; wozu er berechtigt, §. 944.; Verschuldung bei verkaufter Erbschaft, §. 947. 948.; vom Zuwachs bei verkaufter Erbschaft, §. 950. 951.; vom Dolus bei dem

- Verkauf, §. 959.; des Verkäufers Verhaftung und Pflicht zur Gewährleistung, §. 953. folg., §. 961. 962. 963. 968. 971. 972.; sonstige Pflichten des Verkäufers, §. 951.; des Käufers, §. 964. 969. u. Akg.; Rechte des Käufers, §. 965. 967. 970.; als ein Inbegriff von Sachen abgeschlossener Handel, §. 971.; wer den Kurzschufs trägt, §. 973. 974.
- Kaufleute, die unbewegliches, adeliches Vermögen erben, §. 148. Note a.
- Kaufmannscapitalien, deren Angabe bei Erbtheilungen, §. 921.; -Stand, wenn der Erbe dazu gehört, §. 145.
- Kaufpreis, in Stelle geerbter Landgüther, §. 283.; dessen Erlegung im Näterrecht, §. 1013.
- Kessel, eingemauerte, §. 36. Note c.
- Kind, mit welchem die Mutter zur Zeit der Ehelichung schwanger geht, §. 246.; Kinder aus ungültiger Ehe haben kein Erbrecht, §. 24.; aufserheliche, desgleichen nicht, §. 24. 185. 244.; Erbrecht unehelicher Kinder eines livländischen Bauern, §. 245. 303. 313.; legitimirte, §. 246. 249. 250.; Kinder der Verbrecher, erben von ihren Aeltern, §. 24. Note a; welche ihr gesetzliches Erbrecht verlieren, §. 185.; aus mehreren Ehen, §. 190. 223. Note *; abgetheilte, bürgerlichen Standes, §. 227. Note a; Repräsentationsrecht der Kinder. §. 283.; abschläglicher Empfang des Erbtheils, §. 267. 287. 249. 311.; Kinder verstorbener Halbgeschwister, §. 340.; Pflichtheil der Kinder, §. 416.; Enterbung der Kinder, §. 432.; Näterrecht der Kinder, §. 1007.; Erbrechte in Ansehung der Kinder, §. 297. Akg., §. 315. 317. 322. folg.; §. 287.
- Kirchen, deren Erbrecht an unbeweglichem Vermögen, §. 24. Akg. 2.
- Kirchspielsgericht, dessen Verhandlung der Nachlasssachen, §. 65.
- Kleidung, was dazu gehört, §. 32. Note h.
- Kleinodien, was dazu gehört, §. 32. Note f; der Unmündigen, §. 36.; gehören zur Theilungsmasse, §. 212. Note a; desfallsige Ansprüche der Töchter, §. 290.
- Klöster, erben kein unbewegliches Vermögen, §. 24.

- Akg. 2.; deren Geistliche dürfen keine Testamente errichten, §. 388. Akg. 1.
- Krankheit, physische, ist kein Hinderniß zu testiren, §. 449. Akg.
- Kreisfiscal, als Nachlafscurator bei den Landgerichten, §. 83. Note a.
- Kreisgericht, dessen Verhandlung der Nachlafssachen, §. 65.
- Kriegsdienst, dessen Berücksichtigung im näherrechtlichen Termin, §. 1022. Akg.
- Krone, erbt herrloses Vermögen, §. 89.; wann sie sonst erbt, §. 186. 358. 861. 364.; ihre Pflicht in Ansehung der Legate, §. 363.; hat gegen Privatleute bei Erbschaften nichts voraus, §. 364.
- Kronsarrendegüther und Gelder, bezügliche Erbfolge, §. 923. folg.
- Krugsgerechtigkeit, §. 36.

L.

- Landgerichte, deren Verhandlung der Nachlafssachen, §. 62. 64.; deren Verfahren beim Ableben Adelicler auf dem Lande, §. 79.; Unadelicher, §. 80. 81.; deren Taxation der Grundstücke zum Behuf der Erbtheilung, §. 275.
- Landguth, dessen Theilung, §. 272. folg., §. 343.; Theilung des gelöseten Kaufschillings, §. 283.; Vorzugsrecht zu dessen Besitz, §. 343. 352.; s. Erbguth, Familienguth.
- Landstellen, wie weit sie getheilt werden können, §. 862.
- Legat, Begriff, §. 663.; dessen Natur als Schenkung, §. 668. desfallsige Zeitbestimmungen, §. 521.; Poschlinien, §. 617. 619. folg.; dessen Zweck, §. 670.; dessen Gegenstand, §. 672. folg.; desfallsige Substitution, §. 677.; wie es gestiftet werden kann, §. 678.; in welcher Form, §. 680.; bedingt und unbedingt, §. 679.; wer es errichten kann, §. 682.; wem es zu gut kommen kann, §. 683.; ist wider-ruflich, §. 686.; dessen Gültigkeit, §. 687. folg.; wann es wegfallt, §. 693.; zum Nachtheil des Notherben ausgesetzt, §. 694.; erfordert ein rechtsgültiges Testament, §. 697. 698.

705.; von mehreren Erben Einer Person zahlbar, §. 706.; bei ungleichen Erbtheilen, §. 707.; bei unbestimmtem Betrage, §. 708.; bei ungewissem Betrage, §. 709.; bei ungewissem Gegenstande, §. 710.; bei desfalls eingezogenem Capital, §. 713.; wird durch irrige Nebenbeschreibung nicht ungültig, §. 711.; wenn es nicht aufzufinden ist, ebd.; wenn zwischen Zweien zu wählen ist, §. 712.; wenn eine körperliche Sache legirt worden, §. 717. 719.; wenn es zwiefach legirt worden, §. 720.; wenn es dem Erblasser nicht gehörte, §. 721.; sondern dem Erben, §. 721.; wenn es irrthümlich einem Kinde legirt worden, §. 722.; wenn es auf Mehrere bezogen werden kann, §. 723. bis 725.; wenn desfallsige Bestimmung dem Erben überlassen worden, §. 726.; wenn Mehrere dazu concurriren, §. 727. 729.; wenn es von Zweien gleiches Namens streitig gemacht wird, §. 728.; gemeinschaftliches Legat, §. 729.; zu gleichen Theilen, §. 730.; zu eines Dritten Besten gestiftet, §. 731. 733.; oder belastet, §. 732.; zu einer Wittwe Besten, falls sie nicht wieder heirathet, §. 734.; zu eines Posthumes Besten, §. 735.; wenn die legirte Species nur in veränderter Form und Gestalt im Nachlaß vorhanden ist, §. 743.; oder in vermengter Materie, §. 744.; wenn der Erblasser es veräußerte, §. 745.; und wieder an sich brachte, §. 746.; wenn desfalls angewiesene Gelder sich nicht vorfinden, §. 747. 748. Note a, §. 754. folg.; oder nicht eingehen, §. 800. 801.; wenn es am benannten Orte nicht vorhanden ist, §. 748.; aber hinterher gefunden wird, §. 749.; wenn es dagegen im Nachlaß vorhanden ist, §. 750.; wenn der Erbe es anschaffen muß, §. 751.; wann es auszukehren ist, §. 752. folg., §. 759. 806. 808. 877.; in welcher Beschaffenheit, §. 757.; mit welchen Früchten, §. 758. 764. folg.; Streitiges zwischen dem Erben und Legatar, §. 760.; bedingt vermacht, §. 761.; von gewisser Zeit ab vermacht, §. 762.; auf gewisse Zeit vermacht, §. 763.; Zinsen vom Legat, §. 764.; legirtes Grundstück, §. 765.; legirte Leibrente u. dgl., §. 765. Akg.; zu Grunde gegangenes Legat, §. 766.; des Legats Mehrung

und Minderung, §. 770. folg.; dessen Widerruf, §. 770. Akg., §. 788.; wie der testamentarische Vormund dessen verlustig geht, §. 777. 788.; vor des Erblassers Tod berichtigt, §. 779.; der Erbmasse zuwachsend, §. 787.; dessen Berichtigung in besonderen Fällen, §. 797. 798., wenn es abhanden kam, §. 799.; wenn es verpfändet worden, §. 798.; bezügliches Wahlrecht des Erben, §. 802.; wenn es, gleichnamig, ungleichen Werthes ist, §. 804.; wenn es in verschiedenen Testamenten verschieden vermacht ist, §. 805.; wenn es unvollständig ist, oder nicht überall unstreitig, §. 807.; wenn es nicht zu gehöriger Zeit ausgekehrt worden, §. 809. 810.; wo es zu empfangen ist, §. 810.; wenn der Empfang verzögert wird, §. 810.; wenn die Zeit der Berichtigung bestimmt worden, §. 811.; wenn es vor der Zeit berichtigt wurde, §. 813.; wenn es, angeboten und nicht empfangen, zu Grunde geht, §. 814.; wenn der Erbe es verkaufte, §. 815.; oder nicht schaffen kann, §. 816.; Beweisführung, rücksichtlich behaupteter Aufhebung, §. 817.; Fürsorge wegen seiner Erhaltung, §. 818. 819.; Erfüllung der, vom Erben abhängigen, Bedingung, §. 821.

Legatar, §. 4. 880. 881.; dessen Verhältnifs zur Erbmasse, §. 4. 671.; zu den Erbschaftsschulden, §. 10. 691. 881.; Verlust seines Rechtes, §. 136. 138.; kann Testamentszeuge seyn, §. 499.; dessen Pflicht bei Legaten auf Zeitbestimmung, §. 521.; bei mehrfachen Legaten, §. 701. 791. Akg.; sein Verhältnifs in Ansehung der Legatsbedingungen, §. 560. 567. 569. 571. 572. 573.; wenn das Legat den gesetzlichen Betrag übersteigt, §. 675.; wie der Testator ihn beschweren kann, §. 685.; hat kein Zuwachsrecht, §. 690. 901.; seine Rechte bei Unzulänglichkeit der Masse, §. 692.; wenn er, einem Dritten verpflichtet, nicht das ganze Legat erhält, §. 695. 696.; Verzicht auf das Legat, §. 699. 700.; dessen voreilige Anmaafsung, §. 756.; wenn er das Legat vom Erblasser kaufte, §. 740.; Wahlrecht, §. 767. folg.; Verlust seiner Ansprüche an den Erben, §. 785.

- Legitimation, zur Erbschaft, §. 52. folg., §. 246. 255.
 Lehranstalten, deren Erbrecht, §. 357.; Nachlasssachen
 der Lehrer, §. 63. 66., §. 23. Note d.
 Leibeigene, gehören zum beweglichen Vermögen, §. 32.
 Note z; wenn sie adeliches unbewegliches Vermögen er-
 ben, §. 148. Note c.
 Leibgeding, Begriff, §. 197. Note d; was dazu gehört,
 ebend.; der adelichen Wittwe, §. 197. 200. Note c, §. 208.
 Akg. 1.; gilt als Nachlassschuld, §. 197. Note d; dessen
 Hypothekenrecht, ebd.; der Predigerwittwe, §. 215. No-
 te a; der Wittwe bürgerlichen Standes, §. 223. Note a.
 Leibrente, ist Bewegliches, §. 32. Note s; als Gegenstand
 des Erbvertrags, §. 849.
 Leibwäsche, §. 32. Note h.
 Leihbank, daselbst niedergelegte Capitalien, §. 52. No-
 te a, §. 388. Note a.
 Loos, entscheidet unter Brüdern, §. 275. 308.

M.

- Majorat, §. 409. 410. 825.
 Markklosung, §. 967.
 Medaillen, §. 32. Note g.
 Meliorationen, des Fideicommisses, §. 775.; beim Nä-
 herrecht, §. 1013.
 Militairbeamte, deren Termin zum Näherrecht, §. 1022.;
 zur Testamentsklage, §. 628.; Verfahren, rücksichtlich ih-
 res Nachlasses, §. 89. folg.
 Militairequipage, §. 32. Note i.
 Minderjährige, deren Recht zum Retract, §. 1005. 1020.;
 deren Testamente, §. 394. folg.
 Miterben, deren Verhaftung gegen den Legatar, §. 794.;
 beim Erbvertrage, §. 848.; beim Verkauf der Erbschaft,
 §. 962.; deren Verhältniß zu einander, §. 880. folg.
 Mobiliar, s. Vermögen.
 Mobilien, rücksichtlich der Legate, §. 715.
 Morgengabe, s. Leibgeding.
 Mündige, können Theilung begehren, §. 162.

Münzen, seltene, §. 32. Note g.

Mutter, Ausantwortung des mütterlichen Nachlasses, §. 190. Note b; deren Erbrecht, §. 315. Note a, §. 318. 320. 322. 325.; Enterbung, rücksichtlich ihrer, §. 432. 433. 435.

N.

Nachlaß, an verschiedenen Orten belegen, §. 68.; zu welchem Personen verschiedenen Standes concurriren, §. 69.; dessen Proclamirung, §. 70.; dessen gerichtliche Verwaltung, §. 81.; dessen Heimfall an die Krone, §. 88.; eines Militairs, §. 89.; eines Bauern, §. 92.

Nachlaßcurator, dessen Bestellung, §. 81. 82. 95.; dessen Vereidigung, §. 83.; dessen Pflichten, §. 84.; dessen Entlassung, §. 86. folg.

Näherrecht, Begriff, §. 975.; Arten, §. 976.; Zweck, §. 977.; vertragmäßiges, §. 978.; versäumtes, §. 981.; verzichtetes, §. 981.; verglichenes, §. 988.; verpöntes, §. 990.; des gesetzlichen Erben, welcher der Erbschaft entsagte, §. 982.; des Miterben bei Veräußerung eines Antheils, §. 161.; der nähere Verwandte schließt den entferneren aus, §. 980.; wer dazu berechtigt ist, §. 979. 998. 999. 1000. 1001. 1003. 1005. 1006. 1007.; näherrechtlich erworbenes Stammguth, §. 39.; Wirkung gerichtlicher Kaufbestätigung auf das Näherrecht, §. 983.; wann es verlautbart werden kann, §. 984.; worauf es geht, §. 985.; wann es erlischt, §. 986. folg., §. 994. 1008. 1026.; bei Vermögen, das aus Gunst unter dem Werth veräußert wurde, §. 989.; bei ungültigem oder fehlerhaftem Verkauf, §. 991.; kann nur zu eigenem Besten geltend gemacht werden, §. 992. 1013.; Gegenstand desselben, §. 975. Note a, §. 993. 995. 997. 1005.; wann es unzulässig ist, §. 994. 996.; von Seiten matriculirter Edelleute, §. 1009.; der Adelichen gegen Bauern, §. 1010.; der städtischen Bürger, §. 1011.; Collision der Verwandtschafts- und Standesrechte bei Ausübung des Näherrechts, §. 1012.; Pflichten des Retrahenten, §. 1013.; in Ansehung des Relutionsschillings, §. 1013.; beim Gläubigerconkurs, §. 1014.; Rechte des Retrahen-

ten, §. 1015.; wenn das Guth durch mehrere Hände gegangen, §. 1015.; bei stattfindender Verschlimmerung, §. 1016.; wo das Naherrecht verhandelt wird, §. 1017.; und in welchem Termin, §. 1019. 1020. 1022. bis 1025.; desfallsiges Recht, wenn die Aeltern gestorben sind, §. 1021.; Wirkung angestellter Naherrechtsklage, §. 1026.

Notherbe, §. 407. 417. 418.; dessen Alimente wahrend der Bedenkfrist, §. 101.; dessen Enterbung, §. 437.; dessen Verletzung durch Legat und Schenkung, §. 694.

Nutzholz, s. Brennholz.

O.

Oberfiscal, als Nachlafscurator, §. 83. Note a.

Obsignation, s. Versiegelung.

Offizier, s. Militairbeamte.

P.

Particularfideicommiss, §. 667.

Patronatrecht, §. 36.

Pension, der Wittwe, bei Anspruchen der Krone, §. 861. 932.

Perlen, §. 33. Note a; gehoren zur Theilungsmasse, §. 212. Note a; fallen den Tochtern zu, §. 290.

Pfandbriefe, deren Berucksichtigung bei dem Guthsinventar, §. 197. Note h.

Pfandguthen, gehoren zum Beweglichen, §. 32. Note p, §. 281.; Trauerjahr der Wittwe aus Pfandguthern, §. 197. Note c; wann die Sohne daraus Sohnestheil erhalten, §. 283.

Pflichttheil, der Kinder, §. 416.; livlandischen Bauerstandes, §. 416. Note *, §. 424.; dessen Betrag, §. 419. folg.; gerichtliche Feststellung, §. 421. folg.; dessen Zuerkennung, §. 423.; dessen Beschrankung, §. 425.; dessen Verlust, §. 426.; dessen Berichtigung, §. 520. Akg.; desfallsiger Vertrag, §. 448.

Poschlinien, von Testamenten, §. 616. folg.; von Erbtheilungsinstrumenten, §. 858.; von Abfindungsurkunden, §. 918.; beim Naherrecht, §. 1013. Note e.

- Posthumus**, §. 380. Akg. 2.; dessen Erbrecht, ebd., und §. 418.; dessen Berücksichtigung, §. 380. Akg. 2.
- Praecipuum**, s. Aussage.
- Prälegat**, §. 665.; geht durch Erbschaftsentsagung nicht verloren, §. 703.; desfallsiges Recht des Folgeerben, §. 776.
- Prätiosen**, der Unmündigen, §. 36.
- Prediger**, dessen Berichterstattung über Todesfälle auf dem Lande, §. 79. 80.; Antheil der Kinder an seinem Verdienst- und Gnadenjahr, §. 214. Akg. 1.; Erbanfall bei städtischem Vermögen, §. 214. Akg. 4.; wann die Predigerwittve theilt, §. 209.; sie verwaltet den Nachlaß, §. 210.; ernährt und erzieht die nicht abgetheilten Kinder, §. 210.; nach welchen Rechten sie erbt, §. 211. 212. Note c; wie sie erbt, §. 212. 213.; deren Antheil am Verdienst- und Gnadenjahr, §. 214.; Erbrecht des Predigerwittwers, §. 216. 217. 220.; wann er theilt, §. 216.; bei Kindern aus mehrern Ehen, §. 219.
- Proclam**, in Nachlaßsachen, §. 70. 71.; bei Testamenten, §. 595.; dessen Frist, §. 70. folg.; dessen Wirkung, §. 74. 75.; bei Nacherrechtssachen, §. 1019.
- Professoren**, deren Nachlaßsachen, §. 63. 66.
- Publication der Testamente**, §. 595.
- Pupillarsubstitution**, §. 528.
- Putzsachen**, §. 32. Note h.

Q.

- Quarantainebeamte**, die nicht zu Erben eingesetzt werden können, §. 406.; auch nicht zu Testamentsexecutoren, §. 609.

R.

- Rechte**, zu welchem Vermögen sie gehören, §. 36. Note h.
- Reichsleihbank**, s. Leihbank.
- Reichsschuldbuch**, darin eingetragene Capitalien, §. 183. Akg., §. 862.
- Renten**, der Passivcapitalien, trägt die Wittve während des Trauerjahrs, §. 197. Note c; der Activschulden, fallen

nicht der Wittve während des Trauerjahrs zu, ebd.; ersetzt der Retrahent, §. 1013.

Reparaturen, nothwendige, während der Bedenkfrist, §. 99.

Repräsentationsrecht, wie weit es sich erstreckt, §. 257. 266. 305. 314. 322. 350.; in erster Classe, §. 258.; in zwoter, §. 259.; in dritter, §. 252.; in vierter, §. 265. 350.

Restitutio in integrum, §. 74. folg.

Römisches Recht, Hülfrecht in Erbschaftssachen, §. 67.

S.

Schenkung, s. Geschenk; auf den Todesfall; desfallsige Poschlinien, §. 618.; wann sie nicht Statt findet, §. 693.; zum Nachtheil des Notherben, §. 694.

Schmuck, §. 32. Note h.

Schulden, lästige, werden auch während der Bedenkfrist berichtet, §. 99.; auf geerbte Güther contrahirte, §. 284.; für die Kinder bezahlte, §. 286.; Testiren der, Schulden halber, unter Vormundschaft gesetzten Personen, §. 388. 398.; Bezahlung der Erbschaftsschulden, §. 520. Akg.; von Seiten des Erbschaftskäufers, §. 965.; dem Gläubiger legirte Schuld, §. 737.; vom Erblasser irrthümlich angegebene, §. 738.; Einlösung eines, wegen Schulden verkauften Guthes, §. 994.

Schuldforderung, s. Activa.

Schwangerschaft, vor der Ehe, §. 246.; der Wittve bei des Mannes Tode, §. 380. Akg.

Schwester, erbt von dem nicht abgetheilten Bruder, §. 315. Note a; erbt nicht vom abgetheilten Bruder, §. 322. erbt die abgetheilte Schwester, §. 324.; eines Geistlichen, §. 325.

Seitenverwandte, deren Erbrecht, §. 251. 350.; haben kein Repräsentationsrecht, §. 265. 350.; wenn es Adelige sind, §. 351.

Selbstmörder, darf nicht testiren, §. 388., und Akg. 2.

Servitut, legirtes, §. 741.

- Siberien, Erbrecht der dahin Verurtheilten, §. 185. Akg.
 Siegel, fehlendes, bei Testamenten, §. 491. 598.
 Silber, §. 32. Note q, §. 33. Note a; Silbergeräth, §. 32.
 Note q.
 Singularfideïcommifs, §. 667.
 Söhne, deren Erbfolge, §. 268.; deren Concurrenz mit
 Bruderkindern, ebd.; deren Theilung in ein Landguth,
 §. 273. 275.; deren Vorzugsrecht zum Besitz des Guthes,
 §. 276.; deren Recht zur Abschätzung, ebd.; deren Erb-
 theil, ebd., und §. 279. 280.; deren Enterbung, §. 432.;
 deren Vorzug im Näherrecht, §. 1000.
 Spatium deliberandi, s. Bedenkfrist.
 Spitzen, §. 32. Note h.
 Sprache, deren Mangel bei der Testamentserrichtung,
 §. 403.
 Stadt, dasige Grundstücke in Ansehung der adelichen
 Wittwe, §. 197.; desfallsige Theilung, §. 279.; deren Erb-
 recht an caducirtem Vermögen, §. 345. 355.
 Stadtgeistliche, nach welchen Gesetzen sie erben, §. 66.
 Note a, §. 209. Note *.
 Stadtgerichte, deren Verhandlung in Nachlasssachen,
 §. 64. 77.
 Stadtrechte, deren Gebrauch, §. 209. Note *, §. 66. No-
 te a; schwedische, §. 66. Akg., §. 197. Akg., §. 279. Akg.;
 verordnen Güthergemeinschaft, §. 212. Note b, §. 223.
 Note *; wie nach Stadtrechten ein Testament zu verfas-
 sen ist, §. 492. folg.
 Stammguth, s. Familienguth.
 Stand des Erben, §. 28.
 Stempelpapier, in Ansehung des Besitztitels bei Erb-
 schaften, §. 151.; bei Testamenten, §. 479. 494. 496. 616.;
 bei Theilungstransacten, §. 857. 865. folg.; zu Abfindungs-
 urkunden, §. 917.
 Stiefbruder, s. Halbbruder.
 Stiefgeschwister. s. Halbgeschwister.
 Stiefkinder, deren Erbrecht, §. 190. 243. 270. 292.
 Stiefmutter, s. Wittwe.

Stimmenmehrheit, bei Verfügungen über ungetheilte Erbschaft, §. 158.

Stroh, §. 36. Note h.

Stumme, als Testamentszeugen, §. 499.

Substitution, der Erben, §. 523.; gemeine, §. 524.; fideicommissarische, §. 526.; pupillarische, §. 528.; wechselseitige, §. 530. 536.; bedingte, §. 540. 541.; bei Legaten, §. 677.; mangelhafte, §. 536.; deren Gültigkeit, §. 525. 535.; desfallsige Zweifel, §. 527.; desfallsige Regeln, §. 529. folg.; wer dazu fähig ist, §. 531.; deren Erlöschen, §. 533. folg.; wann sie als förmlich geschehen gilt, §. 535.

Synod, wann er die Allerh. Bestätigung eines Testaments nachzusuchen hat, §. 405. Akg.

T.

Taube, deren Testamente, §. 403.; als Testamentszeugen, §. 499.

Taubstumme, deren Erbfähigkeit, §. 23. Note c; deren Testamente, §. 401. folg.

Taxation, des unter Brüdern zu theilenden Landguthes, §. 273. 275.; gerichtliche, §. 275.; eines städtischen Grundstücks, §. 300.; eines, Bauern gehörigen Grundstücks, §. 307.

Termin, zur Einlieferung des Testaments, §. 596.; zur Eröffnung, §. 597.; zur Publication, §. 600.; zur Bestreitung, §. 626.

Testament, Begriff, §. 365.; desfallsiger Beweis, §. 184. 450.; desfallsige allgemeine Regel, §. 369.; ungültiges, §. 182. 380.; gültiges, §. 367. 368. 385.; aufgehobenes, §. 372. 373. 376. folg.; dessen Widerruf, §. 370. 371. 374. 375.; widersprechendes, §. 379.; unter falscher Voraussetzung errichtetes, §. 380.; erledigtes, §. 381.; späteres, §. 450. Akg.; errichtet, von einem Klostergeistlichen, §. 388. Akg. 1.; Fähigkeit zu dessen Errichtung, §. 386.; rücksichtlich der Verbrecher, §. 389. folg.; der Verstandlosen, §. 391.; der Geistesschwachen, §. 392.; der Unmündigen, §. 394.; der Verschwender, §. 397.; der Verschulde-

ten, §. 398.; der Frauenzimmer, §. 399.; welche Testamente Allerh. Bestätigung bedürfen, §. 405. Akg.; Erbeinsetzung und Enterbung, §. 439.; Zeit der Anfertigung, §. 451.; Alter, §. 452.; Form, §. 453.; zufällige Beschädigung §. 454.; öffentliches Testament, §. 456. 457.; dessen Abfassung bei ungewissem Erbschaftsbetrage, §. 458.; bei Unkunde des Lesens und Schreibens, §. 460.; der gerichtlichen Sprache, §. 461.; bei welchem Gericht, §. 462. 464. 465. 467. 468. 473. bis 476.; dessen Wirkung, §. 466.; von Kaiserl. Majestät bestätigtes, §. 477.; *privates Testament*, dessen Abfassung, §. 478.; in Ansehung des Stempelpapiers, §. 479. 596.; dessen Unterschrift, §. 480.; Beglaubigung, §. 480.; bei Unkunde des Schreibens, §. 408.; ohne Zeugen, §. 481.; dessen Correctur, §. 482. 483.; Unleserlichkeit, §. 484.; Durchstreichung, §. 485.; Vernichtung des einen von mehreren Exemplaren, §. 486.; ausgelassene Worte, §. 487.; unvollendete Beschaffenheit, §. 488.; überflüssige Zusätze, §. 489.; fehlendes Datum, §. 490.; fehlendes Siegel, §. 491.; schriftliches Testament, nach Rigischen Stadtrechten, §. 492. folg.; der livländ. Bauern, §. 494.; bei Unkunde des Lesens und Schreibens, §. 495.; mündliches Testament, dessen Form, §. 496.; Bezeugung des Testaments, §. 497. folg.; privilegiertes Testament, §. 502.; wechselseitiges Testament, §. 503. folg.; ein Testament muß *directe* Erbeinsetzung enthalten, §. 507.; ohne dabei bestimmter Formel zu bedürfen, §. 509.; oder den Erben unmittelbar im Testamente selbst zu benennen, §. 510. folg.; kann auch mehrere Erben benennen, §. 508.; oder nur auf einen Theil des Vermögens gehen, §. 508.; Irrthum in der Benennung des Erben, §. 513. folg.; dessen Inhalt, rücksichtlich verordneter Bedingungen, §. 539. folg.; dessen Erfüllung, §. 581.; dessen Aufbewahrung, §. 586. folg.; in der Leihbank des Vormundschaftraths, §. 591. folg.; dessen Publication, §. 600. folg.; dessen Abschrift und Einsicht, §. 605.; Bestätigung bezüglicher Vergleiche, §. 606.; dessen Vollstreckung, §. 610.; Abgaben vom Testament, §. 616.; dessen Zurechtstellung

in unzulässigen Puncten, §. 620.; Umfang seiner Verordnungen, §. 621. folg.; dessen Bestreitung, §. 626. folg.; dessen Ungültigkeit, §. 637.; dessen Nichtigkeit von Anfang her, §. 638.; dessen Unwirksamkeit, §. 640. 641. 643.; dessen Rechtsbeständigkeit, §. 642.; dessen Erledigung, §. 644.; dessen Aufhebung durch Codicill, §. 650.

Testamentserbe, der zugleich Intestaterbe seyn kann, §. 170.; Theilung in Ansehung der Quotenbestimmung, §. 884. folg.; Folge der Entsagung, §. 892.

Testamentserrichtung, muß frei und ungezwungen erfolgen, §. 638.

Testamentsfälschung, §. 623. 624. 633.

Testamentszeugen, deren Beruf, §. 497.; deren Eigenschaften, §. 498.; deren Unfähigkeit, §. 499.; deren Pflicht, ebd. Akg.; deren Kenntniß vom Inhalt des Testaments, §. 500.; Tendenz ihres Zeugnisses, §. 501.; können unter sich verwandt, und im Testament begünstigt seyn, ebd.; rücksichtlich der nach Rig. Stadtrechte verfaßten Testamente, §. 493.; Zeugniß über die Aechtheit des Testaments, §. 608.

Testator, Fähigkeit, es zu seyn, §. 385. folg.; muß dieselbe bis zu seinem Tode behalten, §. 642.; besonders in Ansehung der Erbeinsetzung, §. 511. folg.; dessen Irrthum in Nebenumständen, §. 516.; in der Voraussetzung, daß der erste Erbe mit Tode abgegangen sey. §. 516. Akg.; bei der Legatsbestimmung, §. 689.; wenn er vor ausgeführtem Vorbehalt wegen Bestimmung der Erbtheile stirbt, §. 518.; wenn er über ein einzelnes Erbstück nicht verfügt hat, §. 519.; wenn er mehrere Erben ernannt hat, §. 520.; Erfüllung seiner testamentarischen Verordnung, §. 546.; Rechte seines unberücksichtigten Posthumus, §. 640.; wenn er factisch die Vernichtung seines Testaments zu erkennen giebt, §. 640.

Theilung s. Erbtheilung.

Theilungsinstrument, §. 867. 871.

Tischwäsche, §. 32. Note h.

Töchter, deren Beerbung unter einander, §. 269.; wenn

sie adelichen Standes sind, §. 289.; deren Enterbung, §. 432.; s. Söhne, Brüder, Schwestern.

Tod, bei ungetheilte Masse, §. 229.

Todtenschein, §. 597.

Transact, s. Erbvertrag, Erbtheilung, Theilungsinstrument.

Transmission, der Erbrechte, §. 135.

Trauerjahr, der Wittwe, §. 197. u. Note c; s. Wittwe; des Wittwers, §. 208.

U.

Uebergang, §. 429. Note *, §. 443.; von Enterbung verschieden, §. 443.; deren Wirkung, §. 444.

Ueberschufs, der Erbmasse, §. 885. folg.

Uebertragung, des Erbrechts, s. Verkauf.

Unfähigkeit, zur Erbschaft, §. 24.

Unio prolium, s. Einkindschaft.

Universalerbe, s. Haupterbe.

Universalfideicommiss, §. 667.

Universität, deren Erbrechte, §. 357.

Universitätsgericht, dessen Verhandlung der Nachlasssachen, §. 63. 77. Akg.

Unmündige, dürfen nicht testiren, §. 388.; nicht Testamentszeugen seyn, §. 499.; deren Anstreitung des Testaments, §. 627.; s. Minderjährige.

Untersuchungskosten, welche den Nachlass treffen, §. 20.

Untheilbare Güther, §. 862. folg.

Unverständlichkeit, im Testament, §. 559.

Urkunden, zum Grundstück gehörig, §. 36. Note h.

V.

Vater, beerbt den nicht abgetheilten Sohn, §. 316. 318.; den abgetheilten Sohn, §. 322.; erbt mit den Söhnen, §. 323.; eines Geistlichen, dessen Erbrecht, §. 325.; dessen Pflichtheil, §. 416. Note *; enterbt, §. 432. 433.; wird enterbt, §. 435.

Veräußerung, s. Verkauf.

- Verbrecher**, zur Erbnahme unfähig, §. 24.; dessen Ehefrau, §. 185. Note *; dessen Kinder, §. 24. Note a; dessen Testament, §. 388. folg.; Näherrecht seiner Erben, §. 1006.; vererbt auf seine Kinder, §. 1007.
- Verbriefte Gelder**, §. 197. 200. 205. 206. 207. 281.
- Verdienstjahr**, §. 214.
- Vergleiche**, über ein Testament, §. 606.
- Verjährung**, einer der Krone angefallenen Erbschaft, §. 362.
- Verkauf**, des Nachlasses, §. 55. 99.; des Erbrechts, §. 140. folg., §. 156.; des geerbten adelichen Vermögens, §. 148.; eines Erbtheils, §. 161.; eines geerbten Grundstücks, §. 283.
- Vermächtniß**, s. Legat.
- Vermögen**, bewegliches, §. 29. bis 33., §. 85. 99. 183. 197. 200. 204. 205. 207. 208. 280. 415. 865.; unbewegliches, §. 24. 29. 34. bis 39., §. 148. 183. 197. Note a, §. 272. 306. 334. 337. 623. 625. 865. 906.; caducirtes, §. 353. 359.; eingebrachtes, §. 860.; erworbenes, §. 26. 413. 27. 41.
- Verschwender**, gerichtlich erklärte, deren Testamente, §. 388. 397.; sind den Verstandlosen gleich geachtet, §. 388. Note c; zum Zeugniß bei Testamenten unfähig, §. 499.
- Verwandtschaft**, Erbrechte daraus, §. 241.; deren Wirkung auf die Erbrechte, §. 253. 254. 256.
- Vollbürtige**, Geschwister, §. 293.
- Vorkaufsrecht**, §. 975. Akg.
- Vormünder**, vertreten bei der Theilung ihre Mündel, §. 162.; testamentarische, können Zeugen seyn, §. 499.; rücksichtlich der Ausübung des Näherrechts, §. 1022. Akg.
- Vorschüsse**, des Vaters, §. 172.

W.

- Waarenlager**, §. 36.
- Wäsche**, §. 32. Note h.
- Wahnsinnige**, deren Testamente, §. 388. 391.; deren Zeugniß bei Testamenten, §. 499.
- Widerruf**, des Testaments, s. Testament.

Wiederlage, §. 197. Note d.

Wittwe, schwangere, §. 49.; adeliche, wann ihre Pflicht zur Theilung eintritt, §. 189. 190. 192.; wann gilt sie als unbeerbt, §. 189. Note *; ihr Antheil darf nicht durch Vermächtnisse beschwert werden, §. 191.; ihre Verhaftung, ebd.; ihre Pflicht zur Ausantwortung des Nachlasses, §. 192.; ihr Genusrecht in ungetheilter Masse, §. 193. folg.; wie sie mit den Kindern theilt, §. 196. 197.; ihre Verpflichtung während des Trauerjahrs, §. 197.; beerbte Wittwe, deren Erbtheil, §. 197. 198. 199. 281.; unbeerbte Wittwe, deren Erbtheil, §. 200. 202. 203. 204. 208.; geistlichen Standes, §. 209. folg.; der beerbten, §. 212.; der unbeerbten, §. 215.; bürgerlichen Standes, deren Pflicht zur Theilung, §. 221.; deren Erbrecht, §. 222. 223.; aus dem livländ. Bauerstande, deren Erbrecht, §. 230. 233. bis 237. 282. 288. 380.

Wittwer, §. 189. Note *; adelichen Standes, §. 205. bis 208.; geistlichen Standes, §. 216. bis 220.; bürgerlichen Standes, §. 225. 226.; aus dem livländischen Bauerstande, §. 239. 240.

Z.

Zahlung, abschlägliche, des Legats, §. 812. folg.

Zeitbestimmung, nur bei Legaten zulässig, §. 521. Akg. §. 539.

Zeuge, eines Contracts, in Ansehung des Näherrechts, §. 1008.; s. Testamentszeuge.

Zinsen, s. Renten.

Zuwachs, der Erbschaft, §. 229.; am Erbtheil, §. 278.; wem gehörig, §. 885. folg., §. 895. folg., §. 902.; gehört nicht dem Legatar, §. 901.; mit einem Legat beschwert, §. 903.; bei Erbverträgen, §. 848.